HEIDELBERGER JAHRBÜCHER DER LITERATUR

Enh. lit.
105

Eph. lit.
105

<36603436230016

Heidelberger

Jahrbücher

der

Litteratur.

Zwölfter Jahrgang.

Erstes Heft. Januar.

Heidelberg,
bey Mohr und Winter.
1819.

Eph. lit.
105

Enh. lit.
105

<36603436230016

Heidelberger
Jahrbücher
der
Litteratur.

Zwölfter Jahrgang.

Erstes Heft. Januar.

Heidelberg,
bey Mohr und Winter.
1819.

No. 1. Heidelberger 1819.

Jahrbücher der Litteratur.

Heidelberg.

Die Universität Heidelberg glaubte ihre ehrfurchtsvolle Theilnahme an dem frühen tödlichen Hintritte Sr. Königlichen Hoheit, des Höchstseligen Großherzogs, um so mehr durch eine besondere Trauerfeyerlichkeit bezeigen zu dürfen, je mehr sie von Höchstdemselben durch besondere Beweise der Huld und Gnade ausgezeichnet worden war. Zwar darf sie ihr Schicksal getrost in die Hände eines jeden Fürsten aus dem Hause Zäringen, aus diesem auch durch die Liebe zu den Wissenschaften ausgezeichnetem Fürstenhause, legen. Wiederhergestellt von Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge Karl Friedrich, erhalten und reichlicher ausgestattet von dem Fürsten, dessen Verlust sie jetzt betrauert, darf sie schon in den Erfahrungen der Vergangenheit eine sichere Bürgschaft für ihre Zukunft finden. Aber je uneigennütziger unsere Trauer, desto aufrichtiger ist sie; je freudiger wir zu dem Fürsten aufblicken, welcher jetzt unsere Schicksale lenkt, desto größer ist unsere Pflicht, durch Dankbarkeit gegen den Verewigten unsere Treue gegen den Lebenden zu beurkunden.

Diese Todtenfeyer wird den 17. Januar früh um 11 Uhr in dem großen akademischen Hörsale begangen werden. Der Kirchenrath Schwarz, Dr. und Professor der Theologie, wird in einer geeigneten Rede die dankbaren Erinnerungen an den Verewigten, welche die hiesigen Einwohner mit den Lehrern und Zöglingen der Universität theilen, ausdrücken. Eine angemessene Trauermusik wird die Feyerlichkeit eröffnen und beschließen. Die Universität hat zu dieser Feyer durch folgendes Programm eingeladen:

Memoriam D. *Caroli Magni Ducis Badarum Ducis Zaringiae* Comitis Provinc. Nellenburgi etc. etc. Rectoris

Academiae Magnificentissimi rite pio gratoque animo recolendam indicit Academia Ruperto-Carolina. Interprete C. S. Zachariae h. t. Exprorectore.

Das Programm nimmt von dem Eindrucke, den der Tod eines Fürsten auf das Gemüth eines jeden nicht gefühllosen Menschen macht, Veranlassung, von den verschiedenen Einrichtungen zu sprechen, welche die Völker getroffen haben, um ihre Fürsten feyerlich an das Urtheil zu erinnern, welches ein höherer Richter oder die Nachwelt über ihre Thaten fällen wird. Es werden nun das Todtengericht der Aegyptier, die Selig- und Heiligsprechung der katholischen Kirche, die Vergötterung oder Verdammung der römischen Kayser, die Geschichtschreiber, die in China bestellt sind, die Thaten und Reden des Kaysers bey seinem Leben ins Geheim aufzuzeichnen, als Anstalten dieser Art angeführt und ihrer Zweckmäßigkeit nach beurtheilt. Da nun dieses Urtheil dahin ausfällt, daß das Richteramt über Verstorbene, in sofern es von Menschen ausgeübt werden könne und dürfe, der Nachwelt schlechthin zu überlassen sey, daß jedoch die Zeitgenossen in Voraus als Partheyen vor diesem Richterstuhle auftreten dürfen und sollen, so schließt das Programm mit dem Preise der Regierung des Verewigten, insbesondere der Verdienste, die Er sich um die hiesige Universität erwarb. Auch die Leser dieser Anzeige werden in die Schlußworte des Programms einstimmen: Have! Optime Princeps! Have!

---

1) Sendschreiben eines Layen aus dem Bisthum Konstanz an den dortigen Klerus, oder nähere Aufschlüsse über die innere Lage dieser Diöcese und die Wahl des Freyherrn Ignaz von Wessenberg zum Bischof von Konstanz, mit Noten eines Unpartheyischen. 1818. 32 S. in 8.

2) Der Klerus aus dem Bisthum Konstanz an den im Jahr 1818 an ihn sendschreibenden Layen aus demselben Bisthum. Oder: Ueber die innere Lage dieser Diöcese und die Wahl des Freyherrn Ign. Heinr. von Wessenberg, zum Bischof von Konstanz. Eine offene Antwort gegen anonyme Anklagen. Freyburg bey Herder. 1818. 54 S. in 8.

Auch Rec. las jenes „Sendschreiben eines Layen", fand aber nur Worte, Behauptungen, oft Schmähungen, nicht Data, Beweise, Begebenheiten. Als das sonderbarste fiel dem Rec. auf, daß der Laye vorgiebt, die Geistlichen hätten die Dalbergisch-Wessenbergische Verbesserungen aus Bequemlichkeit für ihr „Aemtchen" angenommen. Man „erkläre zum Beyspiel, sagt Sendschr. S. 9, die Predigt für Hauptsache", trage die Messe — bis zum Canon — teutsch vor u. dgl. Ist es denn etwa leichter, eine Predigt zu studiren und aus eigenem Verstand und Herzen öffentlich zum Volke zu reden, als ein längst auswendig gelerntes Ritual zu wiederholen? Kann es bequemer seyn, einen Theil des Rituals in teutscher Sprache, wo jeder Laye aufhorchen kann, vorzutragen, oder in der unbekannteren lateinischen vielleicht ein in nomine patrua, filia et Spiritua sancta, wie ehedem, sich entfallen zu lassen?

Nach S. 39 wurde die gegenwärtige durch Conferenzbeschluß vom 22. Sept. veranlaßte Antwort des Constanzer Klerus an den ungenannten Layen allen 17 Landcapiteln des Bisthums mitgetheilt, von keinem gemißbilligt, nach einigen eingesandten Bemerkungen revidirt und so dem Druck übergeben. Dies bezeugt im Abdruck S. 40 das Decanat des Landcapitels Breysach, wo die Conferenzprotocolle, nach S. 38 zur Einsicht vorliegen. Man muß dem sendschreibenden Layen für dieses Eine Dank wissen, daß sein Nichts ein so authentisirtes Etwas über den Zustand der Const. Diöcese veranlaßte.

Die Verfasser beurkunden ihre reinere Geistesbildung schon durch ihren gebildeten Vortrag. Sie gehen auf den Ursprung ihres Amtes (nicht: Aemtchens) auf die Nothwendigkeit, daß (da einst zu Constanz und Basel nicht einmal Concilien bis zum Verbessern in Haupt und Gliedern durchdringen konnten) bessere Layen bey den Staatsregierungen späterhin vieles rohere wegschaffen mußten. Kräftig führen sie diese Gedankenreihe bis auf die neuere Zeit herab.

S. 10. „Wenn durch treue Anwendung der menschlichen Anlagen der Verstand im Reiche der Erfahrungen sich geschärft hat, wenn er die Ausbeute seiner Beobachtungen rein gesammelt der Vernunft darlegt und diese dieselben nun

ordnet und bildet, hiedurch die unsichtbare Welt der Gedanken weiter und weiter sich ausdehnt, dann ... wird auch der Gottheit Offenbarung ihm Bedürfniß, mit dankbarer Anbetung ergreift er das von Oben herab gegebene göttliche Licht, des Gemüthes Leben erwacht, der neue Tag der zweyten Schöpfung des Menschen (Erlösung, Heiligung) beginnt, und Seligkeit ist ihre Folge."

Aber (S. 13) „je mehr der Verstand in der Barbarey der Unwissenheit erblindete, je mehr die Vernunft in der Menschheit armseliger Selbstsucht einschrumpfte; desto kleiner wurde wieder die Gemeinde der Heiligen. Lange Jahrhunderte der Unkultur hemmten ihren Wachsthum. Doch die reger gewordene Pflege der Wissenschaften, die dem öffentlichen Unterrichte, von der Universität bis zur Dorfschule, ertheilte Thätigkeit und allgemeine Theilnahme, erweckte eine Welt von Vorstellungen, die selbst in der Denkweise des Landmanns ihren Einfluß offenbarte. Aber — während dem sich über alle Institute der Menschengesellschaft die Masse allgemeiner höherer Aufklärung über natürliche Erscheinungen verbreitete, blieben die kirchlichen Institute stehen. ... Da die Religionslehre sich des Gebiets der Wissenschaften, der Naturlehre und Geschichte, so wie der praktischen Vernunft nicht entschlagen kann, sondern in undogmatischen (??) Gegenständen in ihre Schranken eintreten muß; so wurde die Religionslehre mit dem bürgerlich wissenschaftlichen Unterricht in ein so schneidendes Mißverhältniß gesetzt, daß es den Staatsregierungen auffallen mußte.

„Da (so fängt die österreichische Verordnung vom 17ten October 1770 an) die Verbreitung des christkatholischen Glaubens und die Aufnahme der katholischen Kirche, das Ansehen der geistlichen Personen, und das — gegen diese — höchstbenöthigte Zutrauen ungemein befördert wird, wenn die von Zeit zu Zeit aus menschlicher Schwachheit eingeführten Mißbräuche in zufälligen Dingen abgestellt werden; so — u. s. w."

Auf diese Art fuhr nun die weltliche Regierung fort bis zum Anfange des neunzehnten Jahrhunderts, die Klosterverfassungen, Brüderschaften, milde Stiftungen, geistliche Gerichtsbarkeit, geistliche Bildungsanstalten, Ablässe, religiöse theatralische Vorstellungen, Statuen und Bilder der Heiligen,

Beleuchtung und Küssen der Reliquien, Amulete, Skapulire, Gürteln, Wallfahrten, geistliche Exorcismen, Benedictionen, Feyertage, Novenen, Missionen und Missionarien, Kreuzgänge, Sponsalien, Tempus vetitum, Ehehindernisse, Fasten, Gewitterläuten, Schulen, Begräbnißplätze und andere religiöse Gebräuche zu reformiren, und selbst sogar Katechismen, Volksandachten, Katechesen, Predigten, Gebete und Gesänge, von Staatswegen zu reguliren."

„Die alte bischöfliche Regierung fand kein Bedenken, diesen Reformen die Hand zu bieten. Sie kündigte — dem Klerus unserer Diöcese in ihren Zirkularien an: Der Landesherr habe, vermöge Hofdekrets . . allergnädigst verordnet, und sie fordere zur Nachachtung auf."

In diese Vorbereitungen und Fußstapfen der Bessern ist Carl Theodor (von Dalberg) als Bischof von Constanz und sein Generalvicar eingetreten. Die Urkunden ihrer Thätigkeit sind nie verheimlicht worden. Es war nie nöthig, sie nur durch mißdeutende Delationen nach Rom zu bringen. s. vielmehr die Verordnungen und ihre Effecte in der Sammlung bischöflicher Verordnungen von 1801 — 1814. Vergl. Pastoralarchiv und geistliche Monatschrift für's Bisthum Constanz von 1802 — 1818. Unter so vielen ehrenden Stimmen Deutschlands wird eine der unverdächtigsten aus der Augsburger Zeitung vom 5. Februar 1808 angeführt: „Unverkennbar ist das edle eifrige Bestreben Carl Theodors und des unermüdetthätigen Generalvicars von Wessenberg, in dem ihm anvertrauten Sprengel Gutes zu verbreiten. Die Zeitschrift seines Klerus ist ein dauerndes Denkmal von dem Eifer, mit welchem Bischof und Klerus zum fruchtbaren Zusammenwirken für Religion, Sittlichkeit und Volksbildung sich vereinigt haben." —

Ein solcher Klerus bildete sich allmählig, weil (S. 19) er nicht von dem einseitigen Unterricht eines Pater Lectors oder Moderators, sondern von vielseitig gelehrten Vätern wissenschaftlicher Akademien (deren Licht durch die Schatten mystischobscurantischer Memoiren mehr gehoben als verdunkelt werden muß!) auf der Laufbahn seiner Studien geleitet war. Mit eindringender Wärme und Wahrhaftigkeit drücken die Verff. ihre Empfindungen über die Folgen dieser Bildung aus:

S. 20. „Welch ein anderes Interesse könnten wir Pfarrer des Bisthums Constanz haben, unsre geistlichen höchsten Vorsteher Dalberg und Wessenberg so herzlich und aufrichtig zu verehren, als das reine, absichtlose, welches die Anerkennung der Würde des Standes, der Größe des Geistes, und des Werths des Gemüthes, jedem dafür empfänglichen Herzen darbietet. Sind wir nicht alle isolirt lebende Männer, deren Subsistenz gesichert ist, möge den Hirtenstab führen, wer da will? — Könnte die Ungnade eines Bischofs uns zittern machen für Kinder und Familien? Oder hätten wir nothwendig, unserer Succession Protektoren zu erschmeicheln? Durch Indolenz auf unsern Pfarrpfründen bequeme und ruhige Tage zu habeu, dies könnten wir etwa in den Zeiten einer bischöflichen Regierung erwarten, wie sie sich der sendschreibende Laye wünscht, wo das Volk in der Kirche den Pfarrer aller Arbeit enthebt, und den Rosenkranz betet. Aber die bischöflichen Verordnungen von 1801 bis 1818 sind nichts weniger als Ruhepolster für die Seelsorger. Ist es Bequemlichkeit, wenn der Seelsorger nach der bischöflichen Verordnung, nicht durch Auxiliarpriester, sondern selbst seine Gemeinde zum Empfang des heiligen Bußsakraments in Klassen abtheilt, sie vobereitet und Beichte hört? Ist es Bequemlichkeit, wenn der Pfarrer nach der bischöflichen Verordnung vom Beichtstuhle zur Kanzel, von dieser zum Altar des Meßopfers, zur Katechese, zur Sonntagsschule, zum verständlichen erbauenden Nachmittags-Gottesdienst ohne Zwischenerholung eilt, um Belehrung, Trost und Erbauung und Andacht auszuspenden? Heißt das ein bequemes Aemtchen sich machen, wenn der Seelsorger täglich seinen Schülern und Pfarrgenossen in der Kirche das Evangelium vorträgt und erklärt? dann in die Schule tritt, und den Kindern die Milch der Gottseligkeit darzubieten, durch seine Theilnahme den Schulunterricht zu beleben und nützlich für ihre künftigen Lebensverhältnisse zu machen sucht? Ist nicht vielmehr gerade diese durch die vortrefflichen bischöflichen Verordnungen gestörte Bequemlichkeit der Geistlichen, die trübe Quelle, woraus der Haß und die Lästerung gegen Dalbergs und Wessenbergs Verordnungen entquoll?“

Es ist ein schönes Zeugniß, welches die Verff. von dem Zustand der Geistlichkeit und der Gemeinden ihrer Diöcese öffentlich ablegen, und — Freude muß es unserm ganzen Lande, Freude allen unsern Lesern machen, von diesen Früchten einer viele Jahre hindurch mit umsichtiger Beharrlichkeit durch Studien und Sitten wohlgegründeten Religionsaufklärung auch hier das freymüthige, keine Widerlegung durch Thatsachen fürchtende Bekenntniß zu lesen.

(S. 29) „Man nehme hinweg, was unvermeidliche Folge eines mehr als zwanzigjährigen Krieges ist, was die Katastrophe der kirchlich-statistischen Veränderung Deutschlands nach sich ziehen mußte; man nehme solche keiner einzelnen geistlichen oder weltlichen Behörde zur Last fallende schadhafte Flecken unseres Vaterlandes weg; man schneide aus, das, was Schwachheit oder Bosheit der Einzelnen einschwärzte, und sage: Sind die Schulen und der Schulunterricht nicht besser als sie es jemals waren? — Sind die öffentlichen gottesdienstlichen Anstalten nicht thätiger besorgt und erbauender eingerichtet? Sind unsre Bürger, bey all dem noch nie erlebten Druck der Zeiten, nicht ruhiger, bewerbsamer, duldender, standhafter, und doch freysinniger, als sie es jemals waren? Ein in Religion, Belehrung und Unterricht vernachläßigtes Volk, könnte es das thun, leisten und tragen, was unser Volk leistet, thut und in Hoffnung duldet? — Sind die Geistlichen (wir sind berechtigt, die Ausnahmen dieses Standes, die durch Schlechtigkeit ihres Charakters dieses Namens sich unwürdig zeigen, davon auszuschließen!), sind sie nicht unterrichteter, eifriger, für Kirche und Staat brauchbarer, dem Gemeindewohl nützlicher, als sie es jemals waren? — Nein! Es steht mit Staat und Kirche nicht so schlecht, als gewisse Leute, aus gewissen Absichten, der Welt es aufbinden möchten. —“

„Der Klerus, seines eigenen Werthes bewußt, beut sich nicht feil, um sich mit Gunst, Titeln und guten Anstellungen — zu einer unedeln Handlung ködern zu lassen. Wessenberg besitzt unsere Liebe, unsere Verehrung, unser ungeheucheltes Zutrauen und unsre herzliche Anhänglichkeit, so wie die hohe Achtung des edelsten Theils der deutschen Nation und der gelehrten Republiken europäischer Staaten; — auch dann —

wenn er durch die Umtriebe derjenigen, „die der Herr haßt, und in denen er einen Gräuel hat, derer, die falsch zeugen und freche Lügen reden, und Hader zwischen Brüdern anrichten“ Sprüchw. 6, 19., veranlaßt würde, der Bisthumsverwaltung unserer Diöcese sich zu entschlagen, (ein Unglück) um dessen Abwendung wir zu Gott flehen (und das die wahre Staatsweisheit nie zugeben kann!). —“

„Wir erfahren es aber, leider, nur zu sehr, so wie der würdige Klerus Würtembergs es erfuhr und erklärte: daß ... es Leute giebt, welche bald das, was geschieht, als zuviel, bald alles, was geschah, als Nichts bezeichnen; die in jeder Verfügung schiefe Absichten wittern, bey der besten Einrichtung Mißbräuche, welche gemacht werden können, erdenken, und Fehler, welche in der Ausführung von einzelnen begangen werden, der Ordnung selbst unterlegen; Leute, welche das fünfzehnte Jahrhundert an die Stelle des neunzehnten zurück wünschen möchten, welche gegen weltlichen Despotismus kämpfen, und den Hierarchischen auf den Thron setzen, welche die Scheiterhaufen der Inquisition anzünden möchten, um die Staatsgerechtigkeits-Pflege und Polizey zu beseitigen; Leute, die den Verfall der Religion und der Geistlichkeit anderswo, als an ihrer Quelle suchen möchten.“

Das Sendschreiben war S. 12 so frech, zu fragen, ob Hr. v. Wessenberg nicht wisse, oder vielmehr nach oft gemachten Erinnerungen nicht wissen möchte, „in welch elendem Zustande das Priesterhaus seines Sprengels schon so manche Jahre liege?“ Der Laye meint zugleich, niemand anders als das Oberhaupt der Kirche könne hierin Richter seyn. Auch die Regierung, sagt er äußerst naiv, könne keinen andern zum Ziel führenden Ausweg wählen, als sich einen Vicarium apostolicum zu erbitten, um Wahrheit oder Unwahrheit legal herzustellen. — Da hinan also sollten die Denunciationen nach Rom, die Sendschreiben rc. führen!? Klar ists aber indeß durch die unwiderlegte und unwiderlegbare „Denkschrift“ vor ganz Teutschland geworden, welche Probe man jenseits der Apenninen gegeben habe von der dort unfehlbaren Kunst, die Wahrheit in dieser Art von Untersuchungen herzustellen. Klar ists geworden, daß man dort vor und ohne

legåle Untersuchung verurtheile, und dann nach Jahren dem oft genug beweislos wiederholten Urtheil Beweise, die nichts, oder zum Theil das Gegentheil beweisen, ja sogar falsche Berichtsauszüge als Belege nachfolgen zu lassen, für thunlich halte. Die Zeiten sind vorbey, wo teutsche Staatsregierungen sich bereden ließen, so sehr Layen zu seyn, um nicht, ohne einem italiänischen Cicerone, von selbst legal herstellen zu können, ob ein Priesterhaus in einem elenden Zustande sich befinde. Da die Badische Regierung dem Priesterhaus zu Constanz die jährliche Unterstützung von 2000 fl., welche es von dem letztverstorbenen Bischof hatte, auf „sorgfaltsvolle Verwendung des Fhrn. v. Wessenberg" (nach S. 53) fortbewilligte, da die Würtembergische Regierung ein akademisches Convict für kathol. Seminaristen zu Tübingen stiftete, welches sie trefflich einrichten zu lassen fortfährt, sollten sie etwa dadurch nichts gethan haben, als — von Zeit zu Zeit sich einen aller unserer teutschen Art und Sitte unkundigen Monsignore qua Visitator Apostolicus ins Land zu ziehen? Rom, sagt de Pradt in seinem neuesten über die 4 Concordate Frankreichs, Rom geht niemals zurück! Aber wahrhaftig; Teutschlands Regenten werden auch nicht in die Denkart der Layen-Donatarien des Mittelalters zurückschreiten, welche kniefällig baten, daß der fremde Mann in Gottes Namen ihre Gabe sich gefallen lassen möchte. Am wenigsten aber werden teutsche Regierungen ein solches ultramontanisches Attentat da zugeben, wo layische Sendschreiber von dem elenden Zustande eines Priesterhauses nichts als Behauptungen ohne Beweise hinwerfen; Behauptungen, von denen der Nachtrag in Nro 2. von S. 41 — 54 mit Ruhe und Bestimmtheit das Gegentheil — das heißt, notorische Unwahrheit — nachweist, was dann ohnehin die nahe und sachkundige, aus Geistlichen und Weltlichen bestehende Regierung, sobald sie es für nöthig hält, viel zuverlässiger, als die entfernte, römische Curie legal herstellen zu lassen vermag, welche ihren richterlichen Untersuchungsgeist gerade in dieser Sache nunmehr irrefragabel bekannt gemacht hat.

Uebrigens macht bey dieser Veranlassung Rec. gerne zugleich auf die kleine, inhaltsreiche Schrift aufmerksam, auf

welche sich im nächstvorhergehenden eine kurze Beziehung findet. Unter dem Titel:

3) Die katholische Kirche Würtembergs bey dem Eintritt des Jahres 1818. Stuttgart b. Mezler. 52 S. in 8.

ist ein Compte rendu geliefert über den Zustand einer katholischen Landeskirche unter einer protestantischen Staatsregierung, welches wegen seiner Gedrängtheit keinen Auszug zuläßt, wohl aber den Wunsch erweckt, daß jede protestantische Landeskirche unter katholischer Staatsregierung eben so vieles theils erhaltenes, theils in wenigen Jahren neubewürktes Gute eben so schlicht und wahr anzugeben Ursache haben möge. Auf diese Weise beweist der Protestantismus, daß er, seiner Natur nach, Religiosität in anderer Form und Gestaltung nicht nur etwa tolerire, sondern, weil er nicht allein rechthaben, nicht ausschließend-allgemein seyn will, sie achte, beschütze, befördere, liebe und nichts dafür als offenes Vertrauen und redliche Gegenliebe begehre. Endlich fügt Rec. von einer so eben erhaltenen Flugschrift:

4) Die römische Kurie und die Jesuiten vom Geh. Rathe und Prädikator Gärtler zu Bruchsal. Nebst Bemerkungen über dessen Denunziationsschrift gegen den Constanzischen Bisthumsverweser Fhrn von Wessenberg, dann über die Note des Herrn Cardinal Consalvi Beyl. V. in der Denkschrift über das Betragen des röm. Hofs ꝛc. S. 17. — Carlsruhe 1818. 128 S. in 8.

noch die kurze Anzeige bey, daß der freymüthige Verf. vornehmlich darthut, wie die bekannte Geddesische Apologie der Katholiken in England nicht antikatholisch war, und wie sehr einst Herr Geh. Rath Gärtler gegen jesuitischen Aberglauben, z. B. in Sachen der Andacht zum Herzen Jesu, eiferte. Dessen deswegen hier (S. 68 bis ans Ende) aus der Deutschen Encyclopädie wieder abgedruckter Artikel über die unglaublich abergläubige Entstehung jener Andacht aus Visionen der Nonne Alacoque und über ähnliche Schwärmereyen (z. B. der Nonne Brigitta wegen eines Andachtfestes de praeputio infantis Jesu S. 77.) wird, auch wenn die gegenwärtige nächste Beziehung (hoffentlich glücklich und ohne die in Teutsch-

land schon so oft, warnend, eingetretene Unstätigkeit und Inconsequenz) beseitigt seyn wird, historisch interessant bleiben. S. 89—95 zeigt das wichtigste, wie nämlich die römische Congregatio rituum selbst anfangs jenem Aberglauben bestimmt entgegen war, endlich aber doch die römische Unfehlbarkeit durch allerley Nebeneinanderwürkungen, leider! ganz anders gelenkt wurde.

H. E. G. Paulus.

Rede des Herrn Curators des St. Petersburgischen Lehrbezirks S. v. Ouwaroff, wirklichen Staatsrathes, Groskreuzes vom Orden des h. Wladimir 2. Klasse, Praesidenten der kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg, gehalten in der feierlichen Versammlung des paedagogischen Central-Instituts den 22. März 1818. Aus dem Russischen. St. Petersburg, gedruckt bei der kaiserl. Akademie der Wissenschaften. 1818. VII und 74 S. 8.

Wer des Herrn Verf. vortreffliche Schrift sur les mystères d'Eleusis, und seine geistvolle deutschgeschriebene Schrift Nonnos von Panopolis, der Dichter, gelesen, und in beyden nicht weniger die Gediegenheit des Inhalts, als die Gewalt des Verf. über Sprachen, die er nicht anders als durch tiefes Studium so erlernen konnte, bewundert hat *), der wird sich auch freuen, daß von einem öffentlichen in russischer Sprache gehaltenen wissenschaftlichen Vortrage desselben Mannes eine deutsche Uebersetzung vorhanden ist, ungeachtet der Titel weder auf den Inhalt schließen, noch auch nur ihn vermuthen läßt. Der Uebersetzer (von Hauenschild, Vorsteher einer Erziehungsanstalt, nennt er sich am Schlusse der Vorrede) giebt den Zweck seiner Uebersetzung, so wie die Veranlassung der Rede so an: Er wolle das deutsche Vaterland

---

*) Oder wem auch nur seine Ideen zu einer asiatischen Akademie. Petersburg bey Pluchart, 1811. (übersetzt von v. Hauenschild) aus der Anzeige in deutschen gelehrten Blättern bekannt sind. —

mit den in dieser Rede ausgesprochenen Ideen bekannt machen, die gleichsam den Maasstab angeben, nach welchem sich die Aufklärung in Rußland so rasch verbreitet. — Der Minister des Cultus, Fürst Galizin, habe bey Errichtung zweyer Lehrstühle für die orientalischen Sprachen am pädagogischen Central-Institute die Herren Demange und Charmoy berufen, welche durch Sylvestre de Sacy, Langles und Chezy gebildet wurden. Der Tag der Errichtung dieser Lehrstühle war auch der der Wiederbesetzung des historischen durch Prof. Raupach. Bey dieser Gelegenheit, und als Curator des Petersburgischen Lehrbezirks, hielt Hr. v. O. diese Rede, welche aufs neue seine eben so tiefe, als ausgebreitete Bildung bewährt, und beweist, daß die einflußreichen Stellen, die er bekleidet, noch weit mehr durch ihn geehrt werden, als er durch sie. Die Rede hat bey einem großen Gedankenreichthum einen so schön gehaltenen Vortrag und solche Klarheit, daß die zwey oder drey kleinen Stellen, wo wir die letztere vermißten, wohl dem Uebersetzer zur Last fallen mögen, ob sich gleich die Uebersetzung im Ganzen wie ein Original liest. Wir deuten hier einigermaßen den Gang des Inhalts an, und heben bey dieser Gelegenheit einige Stellen wörtlich, zum Belege unseres Urtheils, aus: Darstellung der Wichtigkeit der orientalischen Sprachen, weil in Asien „alle Religionen, alle Wissenschaften und alle Philosophien entstanden.“ Die Sprachen sind Denkmäler der vorgeschichtlichen Zeiten, und Beweise von dem Grade der Cultur, auf welchem ein Volk steht. Nur die Sprachen verdienen besondere Aufmerksamkeit, die eine Litteratur haben. Eine Sprache ohne Litteratur ist wie ein Volk ohne Geschichte. Die griech. und röm. Sprache enthalten den Schlüssel zur Kenntniß der westlichen Welt, die arabische mit der persischen zum ganzen westlichen Asien. Die Litteratur der Araber glüht wie ihre Sandwüsten. „In Bagdads Prachtgebäuden, unter dem Schatten der Citronenbäume an des Tajo und Guadalquivir Ufern, erklang das Geräusch der Waffen, zusammt den Tönen der Laute und der Guitarre. Ihres Daseyns Spuren in Spanien erweckten Ariosto und die romantische Litteratur. Ihr ganzer historischer Gang ist wunderbar; aber wir erkennen die Züge derselben Eigenthümlichkeit an dem Araber mitten

in den brennenden Sandwüsten nur von seinem treuen Kameele begleitet, und in den glänzenden Turnieren der Könige von Grenada." — Die persische Sprache, reich und lieblich, nicht so ausdrucksvoll und stark, als die der Araber, aber volltönender und anmuthiger. Ihre Litteratur ist sehr geregelt; sie sind die Franzosen Asiens. Vor Mahomed waren beyde Nationen origineller als seither. — Die indische Litteratur ist die erste, wichtigste, umfassendste des Orients. Die Sanskritsprache ist in ihren Zusammensetzungen, in ihrem Geiste, in ihren Formen den übrigen Sprachen Asiens durchaus entgegengesetzt. Dieses Volk lebt mehr in den entschwundenen Jahrhunderten als in dem gegenwärtigen. — Charakter ihrer Gesetzgebung, Religion und Poesie. „Das griechische Epos führte seine Götter vom Olymp herab und stellte sie den Menschen näher; das indische, wenn es nicht ausschließlich nur Götter darstellt, erhebt die Sterblichen zu den Göttern; es wird weder von menschlichen Gefühlen noch Handlungen belebt." — Die chinesische Litteratur hat man zu sehr erhoben und zu tief herabgesetzt. — Politische Wichtigkeit der Kenntniß des Orients für Rußland. Nutzen, den die Engländer aus derselben ziehen, und wir. — Litteratur Rußlands mit der der Römer verglichen. Beyde entstanden erst nach großen Eroberungen, beyden mangelt Originalität. — Heyne's Vorschlag, die Russen sollten bey Bildung ihrer Litteratur die griechische zum Grunde legen. — Geschichte (in Beziehung auf die Wiederbesetzuung dieses Lehrstuhls). — Vortreffliche Blicke auf die Urgeschichte der Menschheit; Entartung des Menschengeschlechts; Bewahrung der letzten Funken der ächten Menschlichkeit in Indiens und Aegyptens Tempeln. Griechenlands Erwachen — vortreffliche Schilderungen! — Sklavenstand. — Christliche Religion ist die hohe Lehre von der sittlichen Gleichheit, der Welt durch Gott gegeben. „Nicht germanische Völker, nicht die Kriege des Nordens und Orients, ja selbst nicht die Laster der Tyrannen und die Ausschweifungen der Völker stürzten den Koloß des röm. Reiches; die christliche Religion führte den tödtlichen Streich. Es fiel unter der Rechten desjenigen, dessen Reich nicht von dieser Welt ist." — Das Bürgerthum der alten Republiken. Umgestaltung der

Welt durch die germanischen Völker, das Feudalsystem, die Kreuzzüge. — Freie Begriffe. — „Wenn ihr fraget, wo jenes Volk sey, bey welchem deren erste Zeichen erscheinen, so nennt euch die Geschichte weder Römer noch Athenienser, weder Karthager noch Spartaner; sie verweiset euch auf die Germanen des Tacitus.“ — „Die Kreuzzüge waren die letzte Prüfung des jungen Europa's; seine letzte jugendliche Aufwallung, seine letzte Poesie.“ — Weiterer Bau des europäischen Staatensystems. Gegen das Ende wird dann auf Rußland eingelenkt, vom Geiste der Zeit und dessen Anforderungen gesprochen, wo es dann heißt: „Alle diese großen Wahrheiten sind in der Geschichte enthalten. Sie ist die oberste Richterin der Völker und Herrscher. Weh dem, der ihre Lehren nicht befolgt! Der Zeitgeist gleicht der gewaltigen Sphinx: wer das Räthsel nicht zu deuten vermag, ist dem Tode verfallen!“ — Wir haben absichtlich den Inhalt etwas ausführlicher angegeben, da kaum zu hoffen ist, daß viele Exemplare dieser Rede nach Deutschland kommen werden. Eine Zierde des Ganzen sind noch die von S. 65 bis 74 gehenden Anmerkungen des vielbelesenen Hrn. Verfassers.

G. H. M.

Handbuch der theoretischen Chemie, zum Behuf seiner Vorlesungen entworfen von Leopold Gmelin, Dr. der Med. und Chir., ord. Prof. der Med. und Chemie auf der Univ. zu Heidelberg. Dritter Band, welcher die Lehre von den organischen Verbindungen enthält. Frankfurt a. M. in Comm. bey Fr. Varrentrapp. 1819. S. 935 bis 1588. 8.

Die Anordnung dieses letzten Bandes ist folgende: Erste Unterabtheilung. Einfache organische Verbindungen. Erste Classe. Organische Säuren. Cap. 1. Kleesäure. C. 2. Citronensäure. C. 3. Weinsäure. C. 4. Schleimsäure. C. 5. Honigsteinsäure. C. 6. Chinasäure. C. 7. Aepfelsäure. C. 8. Vogelbeersäure. (Während dem Druck dieser Cap. war noch nicht die Identität der Aepfel- und Vogelbeersäure bekannt.) C. 9. Pilzsäure (Braconnots acide fongique). C. 10. Milchsäure. C. 11.

Ameisensäure. C. 12. Essigsäure. C. 13. Aethersäure (bey der unvollkommnen Verbrennung des Aethers gebildet). C. 14. Gallussäure. C. 15. Mohnsäure. C. 16. Stocklacksäure (von John). C. 17. Brenzliche Weinsäure. C. 18. Schwammsäure (Braconnots acide boletique). C. 19. Bernsteinsäure, zu welcher der Verf. auch Klaproths Maulbeerholzsäure zählen zu dürfen glaubt. C. 20. Benzoesäure. C. 21. Camphersäure. C. 22. Korksäure. C. 23. Gallensteinsäure (Pelletiers und Caventous acide cholesterique). C. 24. Talgsäure (Chevreuls acide margarique). C. 25. Oelsäure (Chevreuls acide oleique). C. 26. Amniossäure. C. 27. Harnsäure. (Hier wäre die neulich entdeckte, sich bey der Zersetzung der Harnsäure durch Salpetersäure bildende Säure aufzuführen). C. 28. Rosige Säure. — Zweite Classe. Organische Oxyde. C. 1. Weingeist, dem in einem Anhang die noch etwas problematischen ätherischen Verbindungen verschiedener Mineral- und Pflanzensäuren mit Weingeist und vielleicht einem dritten Princip unter dem Namen der Naphthen beygefügt sind. C. 2. Aether, worunter nur der Schwefel-, Phosphor- und Arsenikäther verstanden werden, dem anhangsweise der noch weiter zu untersuchende brenzliche Essigäther zugefügt ist. C. 3. Flüchtiges Oel, welches in flüchtiges Oel im engern Sinn und in Campher abgetheilt wird. Zu den Campherarten werden außer dem gemeinen Campher vorzüglich der Alant-, Haselwurz-, Anemonen-, Canthariden- und Bernsteincampher gezählt. C. 4. Fett. Dieses zerfällt in trocknendes flüssiges Fett, in schmieriges flüssiges Fett, in Talg, in Wallrathfett, in Amberfett, in Gallensteinfett und in Cerin und Myricin. C. 5. Harz, dessen 3 Hauptarten Hartharz, Weichharz und Federharz je nach ihrer Löslichkeit in Weingeist und nach ihrer milden oder scharfen Beschaffenheit weiter abgetheilt werden. C. 6. Holzfaser, welcher anhangsweise Papier, Kork, Medullin, Fungin und Pollenin beygegeben sind. C. 7. Stärkmehl, nämlich Inulin, Moosstärkmehl und gemeines Stärkmehl. C. 8. Gummi, und zwar Bassorin und gemeines Gummi. C. 9. Zucker, welcher unter sich begreift: Milchzucker, Mannaz., Schwammz., gemeinen Zucker, krümlichen Z., Schleimz., Gallenz. und Schele's Süßß. Anhang

über Glycyrrhizin und Sarcocolla. C. 10. Gallenstoff. C. 11. Emetin. C. 12. Saponin (das extraktive Princip der Saponaria). C. 13. Olivil. C. 14. Asparagin. C. 15. Picrotoxin. C. 16. Morphium. C. 17. Opian (Derosnel Sel d'opium). C. 18. Cinchonin. C. 19. Rhabarbarin. C. 20. Gerbstoff. C. 21. Bitterstoff. C. 22. Extractiver Farbstoff. C. 23. Harziger Farbstoff. C. 24. Indig. C. 25. Augenschwarz. C. 26. Blutroth. C. 27. Eyweißstoff, nebst einem den Faserstoff und die Hornsubstanz betreffenden Anhange. C. 28. Kässtoff, nebst einem Anhange über den Zieger. C. 29. Kleber. C. 30. Ferment, bey welchem die Wein- und Essiggährung abgehandelt ist. C. 31. Thierschleim. C. 32. Thierleim. C. 33. Osmazom. C. 34. Speichelstoff. C. 35. Harnstoff. C. 39. Blasenoxyd. C. 37. Moder (der Hauptbestandtheil des Humus, des Torfs und anderer verwester organischer Körper). C. 38. Organische Kohle, mit einem den Pyrophor betreffenden Anhange. In einem der ganzen ersten Unterabtheilung angehörenden Anhange werden die Verbindungen unorganischer Substanzen mit unbekannten organischen (zu künstlichem Gerbstoff, Bitterstoff, zu Howards Knallsilber u. s. w.) betrachtet.

Zweyte Unterabtheilung. Zusammensetzung der organischen Wesen und ihrer Theile. A. Chemische Botanik, in welcher einige vorzüglichere Analysen der nach dem Linneeischen System geordneten Pflanzen aufgeführt werden. B. Chemische Zoologie, welche die wichtigsten Analysen der in die 6 bekannten Classen abgetheilten Thiere und ihrer Theile enthält.

Dritte Unterabtheilung. Chemische Physiologie. A. Chemische Pflanzenphysiologie. Cap. 1. Keimen. C. 2. Weitere Veränderungen der Pflanzen. B. Chemische Thierphysiologie. C. 1. Verdauung. C. 2. Respiration. C. 3. Ausdünstung. — Den Beschluß macht ein vollständiges Register für alle drey Bände.

No. 2. Heidelberger 1819.

Jahrbücher der Litteratur.

---

1. Oluf Gerhard Tychsen, oder Wanderungen durch die mannigfaltigsten (manchfaltigsten) Gebiete der biblisch-asiatischen Litteratur. Ein Denkmal der Freundschaft und Dankbarkeit von A. Th. Hartmann, Grherzogl. Meklenb. Consistorialrath, Dr. und Prof. d. Theol. zu Rostock. I. Bd. Bremen b. Heyse. 1818. 441 u. XIV S. in 8.

2. Merkwürdige Beylagen zu dem den Verdiensten Ol. G. Tychsens gewidmeten litterarisch-biographischen Werke, mitgetheilt von A. Th. Hartmann. Bremen b. Heyse. 1818. XII u. 291 S. in 8.

Erfreulich ists, das Andenken eines in seinem Leben zum Theil verkannten, zum Theil allerdings wegen Einseitigkeit seiner Geistesbildung leicht miskennbaren Gelehrten doch nach seinem Tode von einem würdigen Freunde durch Auswahl denkwürdiger Reliquien auf eine litterarisch und psychologisch nützliche Weise gerettet zu sehen. Tychsen, der seinen Namen gerne mit dem hebr. תְּחְסֶה Ps. 91, 4. in Verbindung dachte (S. 131) geb. 1734. 14. Dec., kam zur Zeit, da der Pietismus auf der Universität Halle mit der emsigsten Gelehrsamkeit verbunden war und treffliche, religiös gelehrte Männer, wie Rambach, Knapp, Masch, Kall, Christ. Benad. Michaelis rc. bildete, schon 1755. in das von G. A. Franke an seinem Waysenhaus errichtete Schülerhaus und fing an, lernend zu lehren. Mit den orientalischen Sprachen verband er S. 11 auch Uebung in mehreren lebenden. 1759. trat er in das Callenbergische Institut, nach dessen Plan er zwey Reisen zu Bekehrung der Juden 1759. 1760. (S. 55 ist die Jahrzahl 1768 ein Druckfehler) machte. Man findet deswegen hier S. 17—44 Nachrichten über diese Missionsanstalt, über die fleißigen Bemühungen, orientalische Sprachen fertig zu lernen, zu übersetzen, in einer Druckerey durch Studenten, als freywillige Setzer, ihre Verbreitung zu befördern; Nachrichten von Salomo

Negri aus Damaskus S. 25, von dem Griechen Carl Dadichi aus Antiochien S. 26. Der Herausg. hat S. 64 — 73 und in der Vorr. S. VIII die Veranlassung benutzt, über das jetzt noch mehr zur Sprache gekommene Verhältniß der Judenschaft zur christl. Religion und Verfassung gründliche Reflexionen einzufügen. Darauf folgen desselben unpartheyisch wahre Bemerkungen, wie Tychsen die Bibel nur nach den Auslegungen der symbolischen, noch vor einer allgemeingültigen Auslegungswissenschaft entstandenen Bücher verstehen lernte, die andere Seite des Protestantismus aber, „Unabhängigkeit von allem menschlichen Ansehen in Glaubenssachen" sich seinem Blicke noch völlig entzogen hatte, S. 99 — 108. Den 1. Oct. 1760. wurde T. unerwartet („sein ganzer Sinn stand nach den Morgenländern" S. 149) vornehmlich durch C. A. Doederlein Magister legens auf der neu errichteten Universität Bützow, aber — nach der die gelehrten Studien allmählich tödtenden Gewohnheit, angehende akademische Docenten kaum wie Canzley-Decopisten zu belohnen — nur mit 200 Thalern, welche während der Kriegszeiten nicht einmal ausbezahlt wurden. Der ehrliche Martinus de Cilano schreibt ihm darüber S. 123 Pervellem, ut tu liberatus esses. Nam esuriendi artem nemo facile didicerit. Sonderbar ist die Anekdote S. 119, wie ein Jude, Schmuel Isr. Pinto, während dieser Zeit ihm zumuthet: sich nicht verführen zu lassen von dem Herzog von Meklenburg, wenn dieser spricht, der Herr wird uns erretten aus der Hand der Preußen ꝛc. Zugleich verlangt dieser Pinto, T. sollte Briefe, wenn sie ihm zum Uebersetzen vom Herzog gegeben würden, an ihn senden und dgl. m. Auch S. 53. 54 ist von sonderbaren, auf der Post weggenommenen, Bündeln jüdischer Briefe die Rede. Rec. bemerkt dagegen S. 87 die von Rio del Asso an T. gegebene Versicherung und Notiz, daß nicht einmal die Spanische Inquisition Briefe, die ins Ausland gehen, examinire, nec ulli fas esse, epistolas cursoribus publicis traditas aperire. Immo quae dominum non habent, post praefinitum tempus comburuntur. Die Gefahr, welche T. nach jenem jüdischen Brief zu bedrohen schien, verschaffte ihm Mittel, sich auf einige Zeit (1762. vom Febr. bis Juny) nach England zu

flüchten. S. 120. 1767. wurde er Ordinarius mit 300 Thalern, 1767. mit 500. Glücklicher aber machte ihn seit 1765. durch Vermögen, Vermehrung seiner Bücherschätze und Seltenheiten, und noch mehr durch Gemüthsübereinstimmung eine Fräulein von Tornow (S. 125), welche ihn noch als Missionär kennen gelernt hatte. Eine unerwartete, spätere Belohnung seiner damaligen gutgemeinten, meist fruchtlosen Anstrengungen. Selbst in seinen gelehrten Arbeiten (S. 133) wurde sie ihm Gehülfin, und erst im 41sten Jahr ihrer Ehe blieb T. seit dem 15. May 1806. einsam zurück.

Nach der Skizze der Lebensgeschichte Tychsens folgen mancherley Spuren seines gelehrten Lebens. Die Schriften, durch welche er das Erlernen des Rabbinischen (S. 139. 141. 210) und der Abbreviaturen S. 212 befördern wollte, verdienen noch benutzt zu werden. Noch mehr die Anleitungen für das Jüdischteutsche S. 215, welches der Herausg. S. 221 als zur richtigen Kenntniß der Judenschaft, wie sie ist, unentbehrlich zeigt. Vieles von dem Schlimmen, was freylich nicht mosaisch-jüdisch, aber pharisäisch und thalmudisch ist, lernte T. von allen Seiten her kennen; wie S. 153, daß für solche, die um Christenmords willen hingerichtet waren, als für Märtyrer in Synagogen gebetet werde, daß nach S. 171. 173. 185 Spottnamen gegen das, was der Christ heilig achtet, fortdauern, und S. 175 die Accum und Gojim den Kindern Amalek gleichgesetzt werden. Wie viel jüdisch-teutsches in der Zigeunersprache sey, ist bekannt. Vgl. S. 180. Der Grundsatz גָּזֵל גוֹי מוּתָּר „einen Nichtjuden berauben ist erlaubt“, wird S. 272 ein thalmudischer genannt. Wo steht er? Das merkwürdigste und nutzbarste möchte seyn, was zerstreut wegen jüdischer Eyde angegeben wird S. 155 — 157, wofür die bindendsten Formeln S. 168 — 70 und daß dabey nicht gedruckte Thorahs zu gebrauchen seyen. s. besonders S. 201 Tychsens Gutachten über zweckmäßige Einrichtung eines gerichtlichen Judeneydes. 1801. Was S. 202 vorn. aber S. 229 bis 273 von Tychsens Gedanken über Erweiterung der staatsbürgerl. Rechte der Juden angegeben und vom Herausgeber mit häufiger Beziehung auf das von Napoleon ver-

sammelte Sanhedrin weiter beleuchtet ist, wird gegenwärtig vorzügliche Aufmerksamkeit erwecken und verdienen. Tychsen bestätigt S. 269 sehr unsers ehmals Heidelberg. Mitbürgers, Eisenmengers, entdecktes Judenthum, dessen Abdruck so lange gehemmt worden ist. Auch Tychsen wurde nach S. 167 noch 1769 in der Herausgabe kleiner der Judenschaft misfälliger Schriften gehindert. Das Resultat über die Frage von staatsrechtlicher Gleichstellung bleibt auch hier dieses: daß nur, wer sich zuvörderst in rechtlichen Beziehungen selbst gleichstellt, auch die äußerliche Gleichstellung verdienen und erwarten kann. So lange sich die Rabbinen herausnehmen, die besondern Gesetze des Schülchan Aruch (s. S. 240) als ins Geheim verbindlich zu lehren, bleibt der Zustand der Judenschaft (so schätzbar Einzelne von ihnen, als Ausnahmen sind!) ein status in statu. Die Gültigkeit ihrer mündlichen Gesetztradition wird (S. 235) auf eine unphilologische Deutung des עַל־פִּי Exod. 34, 27. gegründet. So ist Sprachunkenntniß auch hier die Mutter der Hyperorthodoxie. Selbst Mendelsohn sprach noch (S. 237) von dergl. rabbin. Specialgesetzen als von einem „Gesetz Gottes“: Von dem Umsreifen der jüdischen Geldmacht in Schlesien s. S. 261. Allerdings sollten die Bürgerrechte nicht der Masse überhaupthin und zum Voraus, wohl aber allen Einzelnen gegeben werden, welche beweisen können, daß sie die Fremdlingssitten ablegten, ein bürgerliches Gewerbe würklich verstehen und rechtlich treiben, ohne Schacher leben können und als Bürger mit den Mitbürgern in gleiche Verbindungen treten (S. 262). Der Herausg. fügt S. 264 —268 ein Verzeichniß von 49 Schriften über diese Materie bey. Dem Rec. wird erlaubt seyn, auch seine unter dem Titel: Beyträge von jüdischen und christlichen Gelehrten zur Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens. Frankfurt 1817. (bey Herrmann. in 8.) erschienene Sammlung als Nro 50. nachzutragen.

Von S. 274 an wird Tychsen als biblisch-hebräischer Philolog geschildert, nach seinen Bemühungen über den samaritanischen Pentateuch S. 276. 281, über hebr. Handschriften S. 285. 307. 363, die Vocalpuncte S. 291 — 305, Jahr

zahlen S. 311, seltene Bibelausgaben S. 317 — 360, alte Uebersetzungen S. 329. 361. Von S. 364 bis ans Ende hat der gelehrte Herausg. eine Litterärgeschichte von Bemühungen der Kritik des A. T. bis Kennicott angefügt. Der Aufsatz spricht aus sehr gutem Vertrauen auf den Masorethischen Text. S. 374. Trug aber auch ihr (oft ungeschickt genug organisirter) Fleiß zu Erhaltung ihres Textes bey, so ist die große Vorfrage: wie gut oder unrichtig dieser selbst ursprünglich von ihnen constituirt war? Ist es wahr, daß sie nach der Mehrheit der Handschriften entschieden (S. 381), so muß man mehr wünschen, als man es hoffen kann, daß die meisten auch die besseren gewesen seyen. Vgl. die in des Rec. Vorrede zur zweyten Ausgabe seiner Clavis über die Psalmen S. X angeführte thalmud. Stelle. Nur dies ist richtig, daß der Masorethische Text meist einen annehmbaren Sinn möglich macht. Ob aber den ursprünglichen, ist, wenn man ihr Zeitalter und dessen Unwissenheit nicht nur in der Kritik, sondern auch in der (schon ausgestorbenen) rein hebräischen Sprache selbst bedenkt, und die älteren Uebersetzungen nicht allzu sehr zurückweist, besonders in schweren Stellen sehr zweifelhaft.

Nro 2. liefert I. Tychsens Entwurf zu einer Critica Sacra V. T. Nichts als die Rubriken. II. Geschichte der litterarischen Betrügerey (des Vella) in Sicilien. Wohl allzu vollständig ausgezogen S. 13 bis 242. Tychsen war hier eben so eingenommen, eben so wenig schlußgerecht, wie in seinem Gutachten über das jüdische Testament, wovon in Nro 1. S. 182 — 194. Er scheint überhaupt sich bisweilen mehr einer rabbinischen, als europäischen Logik hingegeben zu haben. Doch bleibt in dem Vellaischen Proceß, deswegen, weil wahre Publicität dabey nicht statt fand, immer noch nicht entschieden, ob alles unächt gewesen sey, was am Ende dafür ausgegeben wurde? ob nämlich auch das, was dem neueren Lehensrecht des neapolitanischen Hofes nicht entsprach? III. Von S. 243 bis 286 Wünsche und Fragen an Reisende, woraus noch manches der Nachfrage werth bleibt. Der erste Beauftragte war der jetzige Generalsuperintendent, Adler, „vir ad litteras orientales natus.“ Er bewies indeß, daß ein wahrer Philolog in allen Fächern ein aufgeklärter Mann zu werden pflegt,

wenn die Umstände seine vorgeübte Geschicklichkeit, sich und andere richtig zu verstehen, dahin leiten. Nach S. 257 hat Prof. Link auch das Arabische bey Sylv. de Sacy so studirt, daß dieser vortreffliche Kenner von ihm naturforschende Erläuterungen aus Ibn Sina rc. erwarten konnte. Nach S. 260 machte L. auf Msse von Geuhari und Phiruzabad im Escorial aufmerksam. Man hatte diese Quellen der arabischen Sprachkunde in Teutschland nahe, (in den von Schnurrerischen Bücherschätzen zu Tübingen) und ließ sie wieder nach England zurückerkaufen. Felices, sua si bona norint Germani! Suevi!!

H. E. G. Paulus.

Das Alte und Neue Morgenland. Oder Erläuterungen der heiligen Schrift aus der natürl. Beschaffenheit, den Sagen, Sitten und Gebräuchen des Morgenlandes. Mit eingeschalteter Uebersetzung von Sam. Burder's Morgenländischen Gebräuchen und Will. Ward's Erläuterungen der heil. Schrift aus den Sitten und Gebräuchen der Hindu's. Von Ernst Fr. Karl Rosenmüller, d. Theol. Dr. und der morgenl. Litteratur ord. Professor zu Leipzig. Zweiter Band. Leipzig bey Baumgärtner. 1818. 341 S. in gr. 8.

Mit Vergnügen sieht Rec. das schleunige Fortrücken einer für die localisierte und vorurtheilfreyere Bibelerklärung allgemeinhin nützlichen Sammlung und Auswahl meist naturgeschichtlicher und topographischer Erläuterungen oder historischer Parallelen. Sie werden häufig dazu dienen, um das Unglaubliche in das Reich des Möglichen zu versetzen und dadurch gerade glaublich zu machen, während eine übertriebene Glaubenssucht sie vergeblich in der Unglaublichkeit schwebend zu erhalten strebt und der zuverlässigeren Ueberzeugung mehr schadet, als sie für die unbedingte, staunende Hingebung gewinnen kann. Der zweyte Band rückt von der 225sten bis zur 419ten Numer vor. Bey weitem die meisten Artikel sind von dem gelehrten Fleiß des teutschen Bearbeiters, und zeichnen sich vor denen mit B. unterzeichneten von selbst aus, welche häufig

etwas weit hergeholt sind. Bey manchen Stellen möchten wohl wißbegierige Leser mehrere genaue Nachweisung wünschen; z. B. S. 254, wo zu 4. B. Mos. 17, 8. gesagt wird: „daß man durch künstliche Mittel an abgebrochenen frischen Zweigen in kurzer Zeit Blätter hervortreiben könne, ist bekannt." Bey jenen 12 Stäben, welche eine Nacht über in das Innere des Gotteszelts gelegt wurden, kann nicht übersehen werden, daß der Text nicht angiebt, wie die Identität des Stabs der Leviten bezeugt oder beurkundet worden sey. Nicht einmal die Stammfürsten schrieben selbst, jeder seinen Namen, auf seinen Stab, sondern — Mose. Alle Stäbe aber blieben die Nacht über an dem Orte, wo nur Aharon und die Priester Zutritt hatten, ohne daß einer Bewachung gedacht ist. — Unter die vorzüglichsten Erläuterungen rechnet Rec., was Nr. 377. vom Reem, 386. 387. von der Blutrache, 226. von der Wolken- und Feuersäule, 227. vom Durchgang durch den arab. Meerbusen, 230. vom Vorsingen der Volkslieder, 233. vom Manna, 244. von der Siebenzahl, 264. 265. 278. 280. 291. von Materialien zur Stiftshütte — gesammelt ist. Ueber die Hautkrankheiten Nr. 313 — 319. hätte Rec. mehr erwartet. Und wenn Nr. 324. aus Goguet angeführt wird: Nichts als die Ueberlieferung von der Dauer der Zeit, während welcher die Welt erschaffen worden, konnte zu dem allgemeinen . . Gebrauch, Wochen von 7 Tagen anzunehmen, Veranlassung geben, so hätte eine solche Absurdität doch einen berichtigenden Beysatz verdient. Konnte denn Adam überliefern, was vor seinem Werden geschehen war? Und kann man denn immer noch 7 natürliche Tage als Schöpfungstage voraussetzen? Vier davon hätten aus Abend und Morgen bestanden, ehe eine Sonne war!? — Uebrigens ist diese Anmerkung auch nicht von dem teutschen Bearbeiter. Auch das von diesem beygefügte Register ist nützlich und erwünscht.

H. E. G. Paulus.

Supernaturalismus und Rationalismus in ihrem gemeinschaftlichen Ursprunge, ihrer Zwietracht und höheren Einheit. Ein Wort zur Beruhigung für alle, welche nicht wissen, ob sie glaubend erkennen, oder erkennend glauben sollen. Von Ludwig August Köhler. Leipzig bey Gerh. Fleischer d. Jüng. 1818. XVI und 335 S. 8.

Es wäre wohl an der Zeit, bey der großen Frage über Supernaturalismus und Rationalismus, welche in unsern Tagen mit erneuerter Lebhaftigkeit die Gedanken aufregt, den Geistreichen und Frommen, aber auch Einseitigen und Gekünstelten; wie den Gelehrten und Scharfen, aber auch Schwankenden oder ihre Lehre Verbergenden, und so Vielen ihrer mehr oder weniger Anhänger das Rechte zu zeigen, bey welchem Gemüth und Geist gleiche Beruhigung finden. Nur ist die Sache ungemein schwer, wenn nicht unmöglich; weil die Einheit des Uebernatürlichen und Vernünftigen, des Glaubens und der Einsicht, im innersten Charakter des Individuums zum Daseyn gelangt, nicht als ein äußerlich Mittheilbares gegeben und genommen werden kann. Darum vereinigen sich die Gleichgesinnten, die Begeisterten, nicht die klügelnden Worte und Lehrgebäude, darum ist selbst die Consequenz der Begriffe, als vollendete Haltung des Aeußerlichen, weil sie allemal ein Innerliches voraussetzt, und erst durch dasselbe ihre Bewährung findet, für sich ohnmächtig zur Ueberzeugung; und das wirklich Inconsequente, äußerlich Unzusammenhängende, macht oft stärkeren Eindruck auf die Gemüther. Gleichwohl müssen christliche Theologen und Philosophen mit allen Kräften nach der innern Einheit ihres geistigen Lebens ringen, andern mitzutheilen suchen, was sie besitzen und mittheilen können; ja es gilt als eigentliche Hauptaufgabe ihres gesamten Studiums und Lebens, irgend ein Resultat vor sich und der Christenheit zu rechtfertigen. Hiezu hilft keine bloße Anklage des Supernaturalismus oder des Rationalismus, keine bloße Verdammung desjenigen, worin sie sich zu stören scheinen; denn eben daß sie da sind und sich stören, weiß man, und daß die Störung äußerlich wie innerlich verschwinde, will man. Letzteres will auch Hr. K. mit gegenwärtigem Versuch, besonders angeregt durch die Tittmannische Schrift über den

selben Gegenstand, welche aus Reaktion gegen den Rationalismus (Vorr. S. V) denselben mit seinen eigenen Waffen, mit der Vernunft, zu zerschmettern suchte. Hiemit wäre, wie der Verf. sagt, selbst wenn es gelänge, wohl der Theologie geholfen, aber nicht der Wahrheit. Diese liegt höher, und um mit des Verf. Worten zu reden (Vorr. S. X.), in denen, welche die höhere Ansicht nicht bloß hatten, sondern sie in starkem Willen frey und lebendig trugen, als die Choragen der Gott suchenden, aber ohne Lehre nie findenden and darum stets in der Lehre suchenden Menge. Christus gab der ersten überwiegend passiven Ausbildung des menschlichen Geschlechts ihren entscheidenden Wendepunkt, dadurch, daß göttlicher Sinn im Leben erschien, und allen, die an ihn glaubten, fortan möglich machte, göttlichen Sinn zu haben und im Leben mit Freyheit zu äußern. So ist die Natur des heiligen Geistes zu verstehen, und warum dieser Geist dem Gesetz, dem reinsten Supernaturalismus, nicht widerspricht, und es doch entbehrlich macht, ja vernichtet. Supernaturalismus und Rationalismus, indem sie für sich zu bestehn glauben, sind doch nur todte Elemente des Christenthums, die nur im Geiste leben und ihren Kampf nur durch und für diesen vollenden werden. Getreu seinem Wahlspruch: „wo der Geist des Herrn sey, da sey Freyheit", in ihm selber überzeugt und gewiß, redet der Verf. zum Publikum, darum auch nicht ohne die Schwungfedern rascher — nicht eben in Worten klügelnder und durch Worte manchmal zu berichtigender — Darstellung, wodurch nicht unwahr seyn konnte, was der Freund, dem die Zueignung gilt, einst äußerte, er rede in Offenbarungen, wobey jedoch zu bemerken, alle Rede sey Offenbarung des Geistes. Ob den streitenden Supernaturalisten und Rationalisten dadurch geholfen werde? Schwerlich, wenn wir den Gang der Zeit erwägen, welcher einer besondern Art des Supernaturalismus sich zuwendet; es fehlt Manchem die Einfachheit des Sinnes bey zu viel Hartnäckigkeit im Festhalten gewisser Meynungen, Andern christliche Gradheit und Offenheit bey viel sachwalterischer Redekunst, noch Andern ein inniges Ergreifen bey viel Gedankenübung oder phantastischer Bildlust; den Meisten vielleicht jene hohe Gedankenfreyheit, welche der

freyeste Apostel mit dem Geiste Gottes in Verbindung setzt. Alle diese dürften dem Verf. entgegenrufen: „weg mit ihm, er ist ja eben der ärgste Rationalist!" — Hören wir ihn selbst.

Wenn auch die Namen des Supernaturalismus und Naturalismus, als Benennungen bestimmter religiöser Denkpartheyen, noch nicht alt sind, so ist doch der ihnen zum Grunde liegende Gegensatz so alt, als die Religion selbst. Ohne Streit ist wohl nichts Gutes, am wenigsten die Wahrheit, zu finden; aber was Leidenschaft thut oder Leidenschaft erregt, das zerstört wieder, was edle Anstrengungen bauten. Müssen sich dann beyde Systeme entgegenstehn? Können sie nicht beyde falsch seyn, weil beyde einseitig sind, und doch beyde wahr, weil sie, auf einer Seite wenigstens, sich auf etwas Reales gründen? Der Verf. wagt den Versuch, sie zu versöhnen. Er redet zuerst vom Ursprung des Supernaturalismus und Rationalismus, dann von der geschichtlichen Entwickelung beyder, und endlich von ihrem reellen Werth. — In Wirkung und Gegenwirkung und in dem Bewußtseyn beyder, besteht das psychische Leben. Wirken von innen nach außen, Gegenwirkung von außen nach innen, Vermittlung beyder durch das Bewußtseyn; Trieb, Gefühl, Vorstellung, erscheinen mit dem Leben selbst. Der eigenthümliche Werth der menschlichen Seele liegt nicht im Bewußtseyn, nicht im Gedanken, sondern in dem innern Wesen, welches, mit der äußern Sphäre zusammentreffend, als Begriff oder Idee im Bewußtseyn hervortritt. Nicht die Intelligenz ist das Höchste, sondern das, woraus die Intelligenz entsteht, was in dem kleinsten Kinde vor aller Vernunft zur Vernunft wirkt, und in der Geschichte des Menschengeschlechts, während die Einzelnen sich als Thoren und Bösewichter verlieren, als ein Genius der Weisheit und Tugend leuchtet. Alles menschliche Daseyn beginnt dem Anschein nach in der äußern niedern Sphäre; doch schon auf jeder uns erkennbaren Stufe erscheint ein von innen bildendes Wesen, als der eigentliche Schöpfer in den Vorausbildungen der Organe, welche den Gebrauch des künftigen Lebens bedingen. Dieses von innen wirkende Wesen, als ein nicht durch die Gegen-

wirkung hervorgebrachtes, sondern diese vielmehr hervorbringendes, offenbart sich noch deutlicher in der Progression des menschlichen Lebens. Da zeigt sich die Außenwelt, die der Erscheinung, als der zwar unentbehrliche, aber todte Stab, woran sich das eigentliche Leben aufrankt. Des Menschen Progression ist unendlich, aber sie hat ganz dasselbe Gesetz der Entwickelung, wie die endlichen niedern Geschöpfe. Das freye Wirken ist überall die Frucht, worin jeder seiner Lebensprozesse von der thierischen Bewegung an bis zur Ideenbildung endigt. Selten hat der Mensch suchend gefunden, was seinem und seines Geschlechts Bedürfniß unentbehrlich war, aber ohne ein Bedürfniß hätte er nie etwas finden können. Was er von außen hat, ist ihm nicht gegeben, sondern von ihm gefodert, genommen, in Eigenthum verwandelt; und er gleicht auch darin der Gottheit, welche dieselbe Kraft im Sandkorn, wie in Millionen Welten beweiset. Es ist etwas Inneres, diese Freyheit, dieses Umfassen eines Universums mit bewußtem Willen, der Mensch ist es selbst, und er hat kein anderes Selbst, als diesen freyen, und darum herrschenden Geist. Das menschliche Wesen ist eine unendliche Causalität, welche sich am Endlichen, Nichtcausalen entwickelt; ein werdender Gott. Dies ist des Menschen Einheit, Individualität, und alles, worin diese Einheit zerfällt, trägt, wie jeder Zahlenbruch, ein Doppeltes in sich, den Nenner, welcher stets das Selbst, die unendliche Causalität, bezeichnet, und den Zähler, welcher das Hervorgebrachte, oder Hervorzubringende; das Verhältniß des Endlichen zum Selbst ausdrückt. Diese Doppelnatur ist in jedem Vermögen, wie in jeder Idee, erkennbar. Die Idee der Wahrheit bezeichnet die unendliche Causalität in Beziehung auf jedes endliche Wissen gedacht, Heiligkeit dieselbe in Beziehung auf jedes endliche Wollen; Seligkeit dieselbe in Beziehung auf jedes endliche Empfinden. Weil die Einheit in ihrem Nenner, in der Kraft, die Unendlichkeit schon hat, in ihrem Zähler aber, in der Entwickelung, dieselbe sucht, so kann sie bey keiner Fortschreitung eine vollkommene Einheit, sondern immer nur einen verminderten Bruch gewinnen. Es ist eine Allmacht, eine Allweisheit, eine Allgüte,

deren der Mensch bedarf; das gleich deutliche Bewußtseyn der eignen unendlichen Causalität, und der entschiednen Ohnmacht, ziehen ihn mit Gewalt dahin, ein höheres Seyn zu erkennen, eine Causalität, welche das ursprünglich ist, was er erst anfieng zu werden, und werden will, ein freyer Herrscher über Alles. Dies ist das Erkennen Gottes. Die Lösung des großen Widerspruchs im menschlichen Leben, einer in ihrem Ursprung, in ihrem Zweck, in ihrem Fortgange abhängigen Freyheit, kann nur auf dreyfache Weise versucht und gefunden werden. Zuerst in der Anschauung, indem die Seele an das, was sie erfährt, die in ihrem Selbstbewußtseyn liegende Idee einer freyen Causalität knüpft, und das, was ohne sie gewirkt wird, dennoch als von einem wirkenden Geiste ausgehend, erkennt. Zweytens in der Reflexion, indem die Seele die Summe der eine solche Wirkung bezeugenden Anschauung mehr oder minder vorsätzlich unter sich vergleicht, und unterscheidend, und neu verbindend, sich eine klare und bleibende Idee, etwas, das sie als Regel ihres Denkens von Gott festhalten kann, zu bilden strebt. Endlich drittens in der idealen Wirksamkeit, im vollendeten Selbstgefühl, wenn die Seele in ihrer göttlichen Gesinnung, in dem klaren Bewußtseyn ihrer unendlichen Kraft das eben so klare Bewußtseyn von dem Seyn und Wesen dessen findet, ohne welchen sie, die endlich entstandne, nie zu ähnlichem Seyn und Wesen hätte gelangen können. Das eine ist die Religion des abhängigen, das andre die des sich empörenden, das dritte die des freygewordnen Menschen. In keiner kann eines der Momente des menschlichen Lebens, Wirkung, Gegenwirkung und Vermittlung beyder Willen, Erfahrung, Ueberlegung, gänzlich fehlen; es wird jede Religion einen Glauben, eine Praktik und eine Theorie haben. Doch wird die Mischung so verschieden seyn, daß sich a potiori eine Religion der Anschauung, eine der Reflexion, und eine der moralischen Gesinnung füglich wird unterscheiden lassen. Wollen wir für diese Unterschiede neue Namen nehmen, so ist klar, daß die erste, die Religion der Anschauung, mit dem Supernaturalismus, die zweyte, die der Reflexion, mit dem Rationalismus in der genauesten Verwandtschaft stehe, die dritte aber das sey, was in höherem Sinne Religiosität genannt wird, zu

weilen auch Mysticismus genannt worden ist. Anfangs wird die Religion passiv, empfangend, der Glaube wird auf äußere Erscheinungen, die Dogmatik auf Mythen, der Kultus auf Gefühle und Leidenschaften, die ganze Religion auf Vorstellung einer unvollkommenen Causalität gegründet seyn. Das ist bekanntlich der Charakter des Supernaturalismus, womit also die menschliche Religiosität beginnt. Sobald der Geist ein gewisses Maaß der Anschauungen gesammelt hat, zwingt ihn die Menge und Verschiedenheit derselben, sie zu vergleichen und zu ordnen, er wird das Widersprechende suchen und finden, eben weil er die Einheit seiner Natur nach verlangt. Dies ist der Charakter des Rationalismus, oder der philosophirenden Religion, der Religion des mittelbaren Wissens; er sucht alles Unmittelbare in der mittelbaren Erkenntniß, alles Unbegreifliche im Begriff, alles Uebernatürliche in der Natur, nicht bloß zu erklären, sondern zu begründen. Der Rationalismus, als Zerstörer des Supernaturalismus, kann nur der Durch- und Uebergang zu etwas Höherem, zur eigentlichen, in sich klaren Auflösung des Lebensräthsels seyn. Aber wie die Klarheit allmählig nur in der Vollendung erscheint, so wird sie auch in der Religion, erst spät, und nicht in vielen, erscheinen. Das Elend, welches am Einzelnen spurlos verschwindet, mußte in der Maße recht unwidersprechlich und unerträglich erscheinen, eh' einer kommen sollte, welcher nicht supernaturalistisch fabelnd, wie eine Amme weinende Kinder stillt, nicht rationalistisch deutelnd, wie müssige Köpfe bey politischen Kämpfen thun, sondern Wahrheit, höhere Wahrheit, jedem Geiste deutlich, jedem Herzen nothwendig, hinstellend, für alle Trost und Erlösung brächte. Sind solche Menschen entstanden, als Producenten einer in sich wahren Religion, so entlehnten sie ihre Weisheit aus keinem supernaturalistischen Glauben, aus keiner philosophisch rationalistischen Schule, sie fanden sie eben im großen starken Bewußtseyn ihres erhabenen Selbst und der eben so erhabenen Welt — denn das Aeußere sieht keiner anders als in dem Umfange seiner innern Kraft. Sie verbanden mit ihrer Weisheit eine eben so gediegene reine und mächtige Willenskraft, sie lehrten nicht mit Beweisen, Reflexionen,

mühsam ihre Lehre in ein System zusammen nähend, sondern einfach und deutlich, gleich einem richterlichen Ausspruch, die erkannte Wahrheit hinstellend. Menschen ihrer Zeit und der folgenden vermochten ihre Lehre wohl zu fassen, aber doch nach Verhältniß ihrer Geisteskraft viel unvollkommener, bald nur mit dem Verstande, bald nur mit der Einbildungskraft u. s. w. Das Gotteslicht verlor sich um so mehr ins Dunkel, je mehr die Menschen in den Worten nur Worte, in den Bildern nur Bilder festhielten, und gar nicht mehr bedachten, oder darauf hingewiesen wurden, daß der Geist Gottes in jenen Männern war, daß sie darum Worte Gottes sprachen, und Bilder Gottes hinstellten; und daß ohne denselben Geist zu haben, die Worte gleich andern gemeinen Worten, und die Bilder gleich andern gemeinen Bildern sind.

Das Zeugniß der Geschichte bewährt diese Voraussetzungen. In der Sinnenwelt haben alle Religionen ihren Ursprung genommen. Die Menschen suchen im Kindesalter das Wunderbare in der Außenwelt, das unmittelbare Seyn in körperlicher Erscheinung. Kinder sind stets Supernaturalisten, und es giebt in der großen Kette der Religionen alle denkbare Abstufungen des äußerlichen Supernaturalismus. Das äußere Suchen nach dem Unmittelbaren, Unbegreiflichen, Uebernatürlichen, ist vergebens, da sucht der Geist zwar nicht in sich selbst, aber doch in seines Gleichen, was er in der Natur nicht findet, ein lebendiges Erscheinen der Gottheit. Der hervorstechende Charakter des Supernaturalismus ist das Bestreben, das Unmittelbare und Unbegreifliche in einer äußerlichen Erscheinung vermittelt, begreiflich und nothwendig zu erkennen, und erkennbar darzustellen. Die religiös poetischen Träume Indiens, der Sterndienst des Morgenlandes, der Thierdienst Aegyptens, die Götterfabeln Griechenlands und Roms suchen die Person Gottes im Leibe der Welt, jeder nach dem Kreise, der seine Welt war. Es war nicht Täuschung, daß Gottes Kraft sey in der Sonne, im Lufthimmel, im Oelbaum und der Aehre; aber das war Täuschung, daß die Völker den Unmittelbaren, Unbegreiflichen, Uebernatürlichen wo anders suchten, als in dem eignen Geist. Wenn der Supernaturalismus das Streben ist, äußerlich anschauend

eine Wahrheit zu ergreifen, die nur innerlich anschauend ergriffen (also auch begriffen) werden kann, so kann er doch ein gewisses Ziel erreichen, wo das innerlich Wahre im Bilde so deutlich und begeisternd, wie in einem gelungenen Gemälde die Seele eines Menschen, dargestellt wird. Und wie die Kunst ihre Meisterstücke heilig hält, als Offenbarungen, worin der Geist des Schönen äußerlich lebt und wirkt, so erscheint der Supernaturalismus wahrhaft heilig und offenbarend in dem Bruchstück, welches die Religionsbücher der Juden aufbewahrt haben; welches ihren einen Glauben unterstützt und geleitet, das Christenthum veranlaßt, und so eine wahrhaft heilige Schrift gebildet; ein Buch, welches unmittelbar und mittelbar die Menschheit erleuchtet und veredelt hat, und ewig die Schule und Wonne der weisesten und edelsten Menschen bleiben wird. Der Verf. spricht vortrefflich über die ersten Kapitel der Genesis (S. 57 fg.), über Moses, die Propheten, welche wie David ahndend von der Zeit redeten, für welche Moses schweigend gebaut hatte. In einem andern Welttheil erhob sich zuerst der Rationalismus. Sein Charakter ist das äußerlich Wahrgenommene nach allgemein nothwendigen Regeln zu prüfen, und so die Wahrheit zu finden. Er muß später eintreten, und steht als Seelenäußerung höher, als der Supernaturalismus. In Europa ward auf Reflexion die weitere Ausbildung gegründet. Griechen, welche von ihren Volksbegründern die religiösen Offenbarungen des Menschengeschlechts gläubig annahmen, drückten ihnen bald denselben Sinn geistiger Freyheit ein, womit sie die Marmorblöcke, welche sie auch aus dem Schooß der Gebirge empfingen, zu Standbildern der Götter umschufen. Was hätten sie hineinbilden können, als ihr eignes Leben, und launenvolles, fröhliche Augenblicke mit aufwallendem Streit leicht umtauschendes, an Kräften reiches, aber noch in sich entzweytes Daseyn? Der im poetischen Gebrauch ganz zum Unsinn herabgesunkene Supernaturalismus drängte den Geist, das ihm wesentliche Bedürfniß einer Weltansicht auf andre Weise zu ersetzen. Das geschah im Nachdenken, in Philosophie, in rationalistischer Form. Aber ein unbegründeter Glaube kann Jahrtausende dauern, ein unbegründetes Wissen kann nicht

bleiben. Sokrates, Plato, Aristoteles fühlten sich durch die Verheißungen höherer Belehrung getäuscht, und untersuchten schärfer als ihre Vorgänger. Wie Moses der vollkommenste Repräsentant des lebendigen Supernaturalismus, so Sokrates der des lebendigen Rationalismus. Plato hat dem Idealismus, (Lehre von den Ideen) als dem höchsten Schwunge des Rationalismus, den Namen gegeben, weil dieser gleichsam die göttlichen Urbilder alles Daseyns durch innere Reflexion in der Seele zu entdecken sucht. Aristoteles ward der Vater einer regelmäßigen Kritik und Construktion der Wahrheit. Doch für die Zeit selbst, worin sie lebten, schien die Frucht ihrer Anstrengungen unnütz, ja verderblich. Die Erkenntniß des Wahren konnte ihnen nicht gelingen, weil ihnen das Wahre fehlte; sie hatten keine Physik und Geschichte, welche ihnen den Gott des Raumes und der Zeit, keine Religion und Moral, welche ihnen den des innern Lebens hätte offenbaren können.

Die Juden fragten nach Zeichen, die Griechen nach Weisheit: da trat der gekreuzigte Christus, jenen Aergerniß, diesen Spott, dazwischen, und versöhnte beyde. Geduldig harrten Juden auf den Messias, aber erwarteten äußerliche Beglaubigung des Heils. Im Occident war dasselbe Bedürfniß, nur auf andre Weise, er wollte die Wahrheit nicht empfangen, sondern suchen, um sie als unverlierbares Eigenthum zu besitzen. Christus erschien, und vernichtete jüdischen Supernaturalismus und griechische Rationalismus, um beyde zu höherem Dienst und Wesen zu vereinigen. Beyde widerstrebten, und der Sieg ward erst spät erlangt; auch wird der Geist des Christenthums sich nie unvereinbar mit Supernaturalismus und Rationalismus zeigen, vielmehr von beyden sich dadurch unterscheiden, daß er beyde zum Gefühl ihrer Ungenügsamkeit und Unvollständigkeit bringt, und ihnen nur den Vorzug gestattet, wie ursprünglich, so ferner, als Führer zu ihm zu dienen.

(Der Beschluß folgt.)

No. 3. Heidelberger 1819.

Jahrbücher der Litteratur.

Supernaturalismus und Rationalismus in ihrem gemeinschaftlichen Ursprunge, ihrer Zwietracht und höheren Einheit. Ein Wort zur Beruhigung für alle, welche nicht wissen, ob sie glaubend erkennen, oder erkennend glauben sollen. Von Ludwig August Kähler. Leipzig bey Gerh. Fleischer d. Jüng. 1818.

(Beschluß der in No. 2. abgebrochenen Recension.)

Der bethörende und zerstörende Wahnsinn der christlichen Welt ist davon ausgegangen, daß der äußern Erscheinung des Christenthums oder dem in dessen Urkunden dargestellten Buchstaben der Werth und die Kraft beygelegt wird, welche der von seinem Stifter ausgehende Geist verhieß. Setzt man den Buchstaben beyseite, um den Geist zu ergreifen, so tritt Christus in jedem Wort und jeder Handlung als einer vor — ob Mensch, ob Gott, gilt hier gleich, denn er war beydes in inniger Gemeinschaft — der, was Propheten in äußerer Mittheilung und einzelnen Geistesaufflügen, was Weise in Mustern und Verknüpfen der Begriffe zur künstlichen Einheit suchten, in sich selbst trug. Es wird klar, wie er allen, die sein inneres Wesen zu fassen vermochten, Ursache werden konnte, gleiche Kraft, ohne welche sie jenes nicht vermocht hätten, in sich zu suchen, und nun durch ihn mit Bewußtseyn zu besitzen und gleich ihm zu gebrauchen. Unmöglich konnte er die Offenbarung mit höhern Offenbarungen, die Weisheit mit künstlicheren Systemen überwinden; aber er vernichtete jene durch die Einfalt seines Lebens, diese durch die Einfalt seiner Lehre, in dem er beyde mit gleicher Energie und Harmonie des Willens und des Geistes durchdrang; und also, was Glaube und Denkkunst bisher vergeblich von außen und im Mittel des Aeußern und Innern erstrebt hatten, in seiner Urkraft und im höchsten Umfange, in sich darstellte. So

war denn das Leben Christi allerdings eine Thatsache, also eine Offenbarung, unmittelbar, übernatürlich, unbegreiflich; aber doch von dem, was sich in jedes Menschen Leben gleich unmittelbar, übernatürlich, unbegreiflich offenbart, nicht dem Wesen, nur dem Grade nach, verschieden. So war gleichfalls die Lehre Christi eine Weisheit, also ein Wissen, etwas, das in Begriffen aufgefaßt und geprüft werden konnte; aber doch von dem, was bisher Weisheit genannt wurde, nicht dem Grade, sondern dem Wesen nach, verschieden; in sofern es nicht, wie das gewöhnliche Wissen, ein analytisch abgeleitetes, oder synthetisch gebildetes, sondern ein unmittelbares war. Nicht Wunder haben die Gottheit Jesu, sondern die Gottheit Jesu hat sie beglaubigt. Die Gotteskraft, die im Geiste Christi wohnte, war das große und ewige Wunder, das einzige, worauf er selbst hinwies. Johannes stellt diese geistige Offenbarung Jesu am vollkommensten dar. Was auch das Wort im Anfange bedeutet, geistige Herrlichkeit bezeichnet es, nicht in der Sinnenwelt wirkende Uebermacht. Im Seyn, in der Entwickelung, in der Wirkung betrachtet ist sie in jedem Menschen anzutreffen, nur dem Grade, nicht dem Wesen nach, verschieden. Jesus gab die höchste, und weil sie allein die andern stückweise aus der Weltanschauung gerissenen auslegt, die einzige Offenbarung Gottes. Doch konnte kein Christenthum anders als im Judenthum entstehen. Indem Christus in seiner Person lebend und sterbend etwas unendlich Höheres als alle Weisheit, darbot, einen lebendigen unmittelbaren Grund der Wahrheit, Sittlichkeit, Liebe, Seligkeit, so wurde er zugleich lebend und sterbend Erlöser der Menschen, Versöhner mit Gott.

Das unsichtbare Reich Gottes in den Menschen konnte nicht anders werden, als der menschlichen Natur gemäß. Als ein Same von außen mußte es in die Menschheit geworfen werden, am Widerstand seine erste Lebenskraft üben, bis in der Menschheit das gleiche natürliche Leben erwachte, und die Seelen nicht mehr lebten durch Christum, sondern Christus in ihnen. Supernaturalistisch wird nun das Christenthum beginnen, rationalistisch wird es sich ausbreiten, in

geistiger Freyheit, innerlich als Geist, wird es endigen. So auch die Kirche, und die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen in diesem Stufengange wird die christliche Kirchengeschichte darstellen. Ein strenger Supernaturalismus ist Prinzip der katholischen Kirche, und darum ist in ihr alle christliche Freyheit in der Form, die ihr Herkommen oder Absicht gegeben, erstarrt. Luther ward der Begründer eines kirchlichen Rationalismus, welchen die Kirche in so vielen Ketzern mit Glück bekämpft hatte, und welcher nun zuerst als selbstständiges System sich von dem Supernaturalismus christlicher Kindheit trennte. Freyes Erkennen und Urtheilen ist das wissenschaftliche und sittliche Grundprinzip des Protestantismus, und wird es bleiben, so lange er besteht. Indessen konnte aus dem ersten Ringen nach Freyheit des Glaubens und Erkennens kein andres religiöses System hervorgehen, als das rationalistisch supernaturalistische, welches eine herrschende Ansicht, ein buchstäblich Bestimmendes zum Grunde legt, und der Vernunft nur vergönnt, diese Ansicht als die allein seligmachende zu unterstützen. Leicht begreiflich wird, wie wenig die katholische Kirche, der consequente supernaturalistische Supernaturalismus, nach dem ersten erschütternden Anlauf, gefährdet werden konnte. Die Noth drang dem keimenden Rationalismus Konfessionen ab, sie wurden ein päbstlicher Thron, worauf zwar nicht durch Wahl, und nicht auf lebenslang, aber darum nicht minder jeder anmaßende Geistliche saß und herrschte. Nun erschien der Rationalismus in neuem Kampfe gegen den Supernaturalismus, die Sozine hatten die Bahn gebrochen, und fanden in allen Ländern bald Nachfolger. Die englischen Freydenker suchten dem Christenthume als Freybeuter die Wahrheit abzukämpfen, und zogen dem Geschäft das kirchliche Christenthum zu reinigen, einen Vorwurf zu, den noch in unsern Tagen die Vertheidiger des Supernaturalismus zu benutzen nicht verschmähen. Frankreich folgte im Charakter seines Volks. Deutschland erforschte mit ruhiger Beharrlichkeit und herzlicher Theilnahme die Sache nach ihren Gründen. Daß die Theologen aller Arten sich der einreißenden Freydenkerey widersetzten, versteht sich von selbst, indessen endigten die theologischen Fakultäten in jedem Decennium damit, eine dogmatische Bestim-

mung zuzulassen, die sie im vorhergehenden ernstlich und gründlich verketzert hatten. Endlich wurde ein allgemeines Kampfgetümmel. Es zeigt unglaubliche Schwachheit, diesen Kampf des Rationalismus gegen den Supernaturalismus als eine antichristische Bewegung anzusehen; denn der Mensch hat kein andres Mittel, sich aus dem Widerspruch seiner Lebenserfahrungen, wozu stets auch der väterliche kirchliche Glaube gehört, zu finden, als Reflexion. Weil der Supernaturalismus, der religiöse Empirismus, einmal für allemal gefunden zu haben meynte, was der philosophische erst finden wollte, so diente grade diese Gleichheit zu ihrer unversöhnlichen Entzweyung. Die gründlichere deutsche philosophische Schularbeit bewahrte den Deutschen vor dem Unglück seiner Nachbarn, vor geistiger, moralischer und religiöser Anarchie. Aber eben so klar ist, daß in dem Volk, wo ein so tiefes Streben nach dem innern Grunde der Wahrheit möglich war, der kirchliche Supernaturalismus als religiöser Empirismus, nie wieder herrschen könne, daß im Gegentheil dessen gänzliche Umkehrung und dadurch religiöse geistige Befreyung, vielleicht von diesem Volke ausgehen wird. Der neueste Kampf des Supernaturalismus und Rationalismus ist kein eigentlicher Gemüthsstreit, vielmehr ein bloßer Begriffstreit, dessen eigentliches Wesen die Ungewißheit, ob es besser sey, die Wahrheit des geistigen Lebens äußerlich oder innerlich zu begründen. Das Interesse des Gemüths ist nicht an Dogmen gebunden, und kann im Rationalisten oft herzlicher und gewaltiger, als im Supernaturalisten seyn. Der Supernaturalismus begeht in seiner Gränzbestimmung der Vernunft denselben Fehler, welchen er dem Rationalismus in der Ausdehnung ihrer Gränzen vorwirft. Dieser verwechselt freylich die allgemeine Vernunft, welche als göttliche Idee die Menschheit durchdringt und bildet, mit der konkreten persönlichen; aber eben so verwechselt der Supernaturalismus unaufhörlich die konkrete mit der allgemeinen, und vergißt ganz, daß jede Aeußerung in menschlichen Worten, und wenn sie ein Engel spräche, nur eine Andeutung, eine Meynung ist, die nur als Wahrheit im höchsten Sinn erscheinen kann, in sofern und in soweit sie jeder mit seinem Grade der geistigen Bildung ver-

einbart, also erklärlich, nicht in soweit er sie unerklärlich findet. Beyde haben dabey gleiches Recht die Wahrheit vorauszusetzen, die Unverständigen werden es beyden aufs Wort glauben, die Verständigen werden von beyden mehr oder weniger scharfe und eindringende Beweise fodern. Wo sollen aber diese herkommen, wenn die Vernunft nicht erklären kann und darf? Darum ist der ganze Streit in solcher Art ein Schulstreit zur Uebung, der viel zu wenig Einfluß auf das lebendige Christenthum hat, um deshalb mit Ernst durchgefochten zu werden. Indessen hört die Menge gern, wenn die Vernunft gedemüthigt wird, weil es so schwer ist, sie zu haben; und dadurch gewinnt ein Streit, der ursprünglich nur in philosophischen Hallen ausgemacht werden kann, populäre Kraft und Bedeutung. Die vollendete Religion wird die seyn, wo das eigentliche Leben, die innere Freyheit, über Bedürfniß und Begriff siegend hervortritt. Das Reich Gottes steht nicht in Worten, weder in dogmatischen, noch philosophischen, sondern in Kraft, die christliche Einheit kann nur da gesucht werden, von wo sie in Christo ausgegangen ist, im Leben, in der Kraft, in der Wahrheit durch Heiligung, in der Duldung durch Liebe; äußerliche Verschiedenheit ist keine Zwietracht; nur der kann seine Seele in Christo finden, der sie in ihm verliert; nur der kann sein wahres Selbst, das Göttliche, finden, der sein Zufälliges, das menschlich-irdische, das supernaturalistische oder rationalistische, katholische oder evangelische, in der Liebe, wie sie Christus hatte, verläugnet.

Was hier aus vorliegendem Werk nur abgerissen vor die Augen der Leser gestellt werden konnte, ist in ihm selbst geistreich und treffend durchgeführt, mit seltener Unpartheylichkeit gegen die streitenden Theile, und richtiger Auffassung ihres Eigenthümlichen. Wo letztere nicht ganz zutrifft, wie z. B. bey Erwähnung der neueren deutschen Naturphilosophie und ihrer Bedeutung, (S. 240) liegt dieses am Mangel einer genauern Kenntniß der Sache, welchen der Verf. selbst eingesteht. Im Ganzen muß Rec. der Grundansicht des Verf. vollkommen beystimmen, hat sie auf andre Weise selber dargestellt und entwickelt, empfiehlt deswegen mit entschiedner Theilnahme die Schrift des Verf. christlich philosophischen Lesern.

**

Primitiae Florae Essequeboensis adjectis descriptionibus centum circiter stirpium novarum, observationibusque criticis. Auctore G. F. W. Meyer, Philosoph. Doct. etc. Götting. 1818.

Der Herr Verf., von dem wir auch ein Werk über deutsche Pflanzen zu erwarten haben, gibt in dieser interessanten Schrift vorläufige Nachricht von den Pflanzen, welche in der Gegend von Rio Essequebo wild wachsen. — Rio Essequebo liegt an der Ostküste von Amerika, und zwar unter dem siebenten Grade nördlicher Breite und dem zwey und vierzigsten westlicher Länge, an der Mündung des Flusses Essequebo. Die dortige Kolonie wurde im Jahr 1814 den Engländern von den Holländern abgetreten, sie begreift einige Inseln und einen Theil des festen Landes.

Die Pflanzen, welche in jener Gegend gesammelt in die Hände des Hrn. Verf. kamen, sind theils von dem auf der Kolonie verstorbenen Arzte E. C. Rodschied, theils von dem Herrn Professor Mertens in Bremen.

Nur die darunter befindlichen neuen Arten beschreibt der Verf. ausführlich, die bereits bekannten sind blos mit ihrer Diagnose angegeben und diese hie und da verändert und verbessert.

Die Pflanzen sind nach dem Linneischen Systeme geordnet und nur wenige Synonyma der Arten beygefügt.

Wir zeichnen von den neuen hier angeführten Arten folgende aus.

In der ersten Klasse: Costus nivea — Calathea, eine neue der Maranta am nächsten kommende Gattung Calathea discolor — Cucullaria tetraphylla.

In der zweyten Klasse: Utricularia stricta — Piper divaricatum.

In der dritten Klasse: Macrolabium stamineum — Hippocratea discolor — Commelina glabra — Cyperus nemorosus, C. callophorus, C. densiflorus. — Mariscus litoralis, M. coriaceus etc. besonders noch mehrere neue Arten von Panicum. Auch unser gemeines Panicum crus galli ist in der dortigen Gegend einheimisch.

Leptostachys eine neue Grasgattung, die mit Chloris, Eleusine und Poa verwandt ist.

In der vierten Klasse. Eine neue Gattung — Borreria — mit Diodia und Spermacoee verwandt.

Coutouhea racemosa, Ilex ovalifolia.

In der fünften Klasse: Messerschmidia incana, Ipomoea cymosa et breviflora, Cephaelis crocea, Solanum Rodschiedii, Capsicum conicum et globiferum, Maripa erecta, Chrysophyllum nitidum etc.

Forsteronia — eine neue Gattung, mit Parsonsia und Echites verwandt.

Pentaceros — eine neue Gattung, mit Samyda, Aquilaria und Caesaria verwandt.

Merkwürdig ist, daß gar keine Doldenpflanzen hier vorkommen.

In der sechsten Klasse: Bromelia Mertensii et lutea, Tradescantia elongata, Loranthus aduncus.

Hydromystria — eine neue Gattung, mit Helonias, Hydrocharis und Melianthus verwandt; eine Wasserpflanze mit löffelartigen Blättern, daher der Name.

In der achten Klasse: Thouinia polygama.

In der zehnten Klasse: Mimosa chiliantha, Acacia aspidioides, Cassia latifolia. Merkwürdig ist auch die von Rodschied so genannte Cassia venenifera, deren Wurzel sich die Indianer um Fische zu fangen bedienen, und deren Genuß den Menschen den Tod verursacht. Ferner Cassia Otterbeinii et calliantha, Jussieua palustris und variabilis. Terminalia dichotoma, Malpighia elegans, Triopteris discolor und pauciflora.

In der eilften Klasse: Rhizophora racemosa, Crenaea repens.

In der zwölften Klasse: Myrthus carnea und Sylvatica.

Anthodiscus — eine neue Gattung, verwandt mit Myrthus, Eugenia, Psidium u. s. w.

In der dreyzehnten Klasse: Nymphaea Rudgeama und blanda, Clusia nemorosa, Tetracera cuspidata.

In der vierzehnten Klasse: Hyptis globifera, Bignonia

uncinata und microcalyx, Jacaranda rhombifolia, Clerodendron longicolle.

Pyrostoma — eine neue Gattung, verwandt mit Columnea und Vitex, die Art nennt er P. ternata.

Die fünfzehnte Klasse ist sehr arm und enthält nur eine einzige bekannte Species Cleome heptaphylla.

In der sechzehnten Klasse ist neu Passiflora appendiculata und hemicycla.

In der siebzehnten Klasse ist Pterocarpus lunatus Willd. von seiner Gattung getrennt, und daraus eine neue gemacht worden unter dem Namen Drepanocarpus; neu ist Phaseolus adenanthus, Dolichos spurius, Hedysarum coeruleoviolaceum.

In der achtzehnten Klasse: Citrus spinosissima.

In der neunzehnten Klasse: Klecnia alata.

Tilesia — eine neue Gattung, mit Anthemis am meisten verwandt, Tilesia capitata.

In der zwanzigsten Klasse: Cymbidium trinerue, Oncidium emarginatum, Epidendrum flexuosum, welche Art jedoch wegen Mangelhaftigkeit des Exemplars nicht für vollkommen gewiß angegeben werden konnte.

In der ein und zwanzigsten Klasse: Lemna punctata, wobey aber dasselbe gilt, was eben von Epidendrum flexuosum erinnert wurde. Merkwürdig ist, daß hier auch Typha latifolia aufgezählt wird, wobey der Verf. mit Recht bemerkt, daß noch genauer untersucht werden müsse, ob die Pflanze nicht von der europäischen verschieden sey.

Neu ist ferner Urtica divergens.

Astrocaryum — eine neue Gattung von Palmen, die der Hr. Verf. in Hinsicht des Baues der Blüthen und Früchte für gänzlich verschieden von allen bekannten Palmengattungen hält. Baetris minima Gaertn. ist als ein zweifelhaftes Synonym dabey angemerkt, er nennt die Pflanze nun Astrocaryum aculeatum. Ferner neu ist Caladium edule und aculeatum, Cucumis Sepium. — Amaranthus Blitum ist um Essequebo eine geringe Pflanze.

In der zwey und zwanzigsten Klasse: Smilax globifera Dioscorea lutea.

In der drey und zwanzigsten Klasse oder der Cryptogamie: Lecidea albo-virens. Porina versicolor, Calicium exile. Agaricus molybdites, Striatus, Musaecancrinus, tenellus, Aster, essequeboensis, Flos, ochraeco-fuscus u. s. w. Ferner Merulius castaneus und cuneiformis. Polyporus pellitus und verrucosus. Thelephora elegans und chartacea. Tremella auricula canis.

Man sieht aus diesem Verzeichnisse, welches die angegebenen neuen Pflanzen nicht alle enthält, daß diese Schrift sehr wichtig und ein interessanter Beytrag zur Kenntniß der Flora America's ist. Schön und deutlich sind die Beschreibungen der neuen Pflanzen abgefaßt, und mit großer Gewandtheit und Scharfsinn die neuen Gattungen bestimmt, über deren Richtigkeit uns keine Zweifel bleiben können, wenn wir die großen Hülfsquellen bedenken, die dem Hrn. Verf. zur Vergleichung zu Gebote stunden. Wichtig sind die zahlreichen Beobachtungen und Berichtigungen der Diagnose schon bekannter Pflanzen, die, da sie das Gepräge der Genauigkeit und Sachkenntniß bey jedem Worte verrathen, die genaueste Berücksichtigung verdienen.

Zu bedauern ist es indessen, daß der Hr. Verfasser nur trockne Exemplare benutzen konnte, denn wenn auch gleich viele vollkommen gut erhalten und vollständig waren, so daß nach dem Einweichen in warmes Wasser selbst die Untersuchung und Beschreibung der feineren Theile möglich war, so fürchten wir dennoch, daß bey Betrachtung der lebenden Pflanzen, wie dies so oft geschah, Aenderungen nöthig werden möchten. Noch mehr aber bedauren wir mit dem Hrn. Verfasser, daß manche Exemplare mangelhaft, andere zur Untersuchung völlig unbrauchbar waren; demungeachtet sahen wir es nicht ungern, daß sie ganz beyseite gelegt wurden, weil dennoch nichts Vollständiges und Brauchbares mit denselben geliefert werden konnte, ja selbst daraus zu manchem falschen Schlusse Gelegenheit hätte können gegeben werden.

Nur Eines noch hätte Rec. zu erfahren gewünscht, nämlich wie es möglich war, die Schwämme so ganz unversehrt nach Europa zu bringen, daß noch Gattung und Art mit der großen Genauigkeit, wie es hier geschieht, bestimmt werden

konnte. Rec. gesteht, daß ihm dies auffallend war, obgleich ihm die Methoden nicht unbekannt sind, die man zur Conservation der Pilze vorschlug.

Dem Werke, welches sich auch durch typographische Eleganz vortheilhaft auszeichnet, sind zwey gutgearbeitete Kupferstiche beygefügt, wovon der eine die Borreria Suaveolens, der andere Luziola peruviana vorstellt.

Wir sehen übrigens diese Schrift als einen sehr deutlichen Beweis der großen botanischen Kenntnisse des Herrn Verfassers an, und wünschen, daß nicht nur die versprochene Flora Goettingensis bald erscheinen möge, sondern auch daß derselbe die vorhabende Reise nach Amerika glücklich vollenden und mit Florens Schätzen reich beladen zurückkehren möge.

Ueber Güter-Arrondirung. Eine gekrönte Preisschrift von Dismas Gebhard, Geometer bey der K. Baierischen Steuer-Cataster-Commission, und ordentl. Mitgl. d. landwirthschaftl. Vereins in Baiern. München, in Comm. bey Jos. Lindauer. 1817.

Ueber die Consolidation der Güterstücke in einer Gemeinde oder, wie sie Hr. G. nennt, Güter-Arrondirung ist schon so vieles geschrieben und abgehandelt worden, und nie wurde überhaupt der allgemeine höhere Gesichtspunkt, sondern nur Einseitigkeit des Gegenstandes, dabey in Berücksichtigung gezogen. Man bestrebt sich bey der Güter-Arrondirung das Einzelne, nämlich den höhern landwirthschaftlichen Ertrag, auszubilden, und vergißt darüber das Ganze, nämlich den Staatszweck, welcher in der höchst möglichen physischen und geistigen Vervollkommnung des Menschen bestehet. Das Streben nach der geistigen und moralischen Vervollkommnung ist der Haupt- und höchste Zweck; die höchst mögliche physische Vervollkommnung ist zwar ebenso auch Zweck; aber nur so weit, als sie der geistigen Vervollkommnung nicht im Wege steht, ihr keine Hindernisse entgegenstellt. Es ist an sich zwar keinem Widerspruche unterworfen, daß die Arrondirung der Grundstücke eine gute Bewirthschaftung, ein zweckmäßiges Ackersystem und einen höhern Ertrag an Pro-

ducten zu bewirken im Stande ist; ob aber dieser höhere Ertrag oder vielmehr das Surplus über eine außer der Arrondirung zweckmäßig gewählte Wirthschafts-Methode nicht auf der andern Seite dem Staatszwecke, der Vervollkommnung, selbst mitunter auch dem Zwecke der Landwirthschaft nicht nur kein Gleichgewicht entgegensetze, sondern vielmehr in einem bedeutenden Mißverhältnisse stehe? — ist eine ganz andere und wichtigere Frage. Nehmen wir also zuerst die Arrondirung der Grundstücke auf solche Weise, daß jedem Gemeindegliede alle seine zerstreut besitzende Güterstücke auf jeder der drey Fluren, nach der Dreyfelder-Wirthschaft, zusammengelegt werden; so entsteht für jedes Mitglied die nicht zu beseitigende Gefahr, daß ein Hagelschlag, ein Gewitter, welches bekanntlich strichweise sich äußert, demselben seinen ganzen Erntesegen vernichtet, wenn es seinen zusammengelegten Theil trifft. Hätte es aber seine Grundstücke vertheilt gehabt; so würde es nur eines oder einige getroffen haben. Es entsteht aus dieser artigen Arrondirung noch ferner für mehrere Gemeindeglieder die Beschwerde, daß es sie treffen muß, sehr entfernt ihre Theile, zusammengelegt, zu bekommen, und ihnen daher bedeutend viele Zeit durch Hin- und Herfahren und Gehen verlieren zu machen; wenn auch dieselben Gemeindeglieder einzelne Stücke eben so weit besitzen, so erfordern diese doch etwa nur einen oder einige Tage lang diesen Zeitverlust, wo hingegen sämmtliche Grundstücke in derselben Entfernung beständig diesen Zeitverlust bewirken, abgesehen von dem, was an Schiff und Geschirr durch das immerwährende, weite, auf Feldwegen stattfindende Hin- und Herfahren zu Grunde gehet. Nehmen wir aber die vermöge der Preisfrage des landwirthschaftlichen Vereins vom Verf. in dieser Abhandlung durchgeführte Güter-Arrondirung, nämlich, daß sämmtliche auf der ganzen Markung einem Gemeindegliede gehörende Grundstücke zusammengelegt werden und dasselbe in der Mitte darauf wohnen soll; so ergibt sich ganz klar, daß man zwar ein besseres System der Landwirthschaft einführen könne, aber nicht die höhern Zwecke des Menschen und des gesellschaftlichen Vereins dabey vor Augen habe. Bey einer solchen Arrondirung müssen die Dörfer, die Gemeinden, aufhören, und die Gutsbesitzer isolirt

und sehr weit auseinander kommen. Wie siehet es da aus mit der Sicherheit vor Raub und Diebstahl von ganzen Räuberbanden? Wie mit den Kirchen, den Schulen, der ärztlichen und chirurgischen Hülfe? Wie mit der geistigen und moralischen Ausbildung, an welche der Landwirth, der Bauer, einen ebenso großen Anspruch hat, als die andern Classen im Staate, und welche nur unter Menschen und mit Menschen, also nur in dem beständigen Umgange, in einer immerwährenden Mittheilung, erreicht werden kann? Gehen wir weiter und bedenken die Menge von bedürfenden Handwerksleuten, als Schmidte, Wagner, Schlosser, Schneider, Schuster, Barbierer u. s. w.; wie beschwerlich wäre der Gebrauch dieser Handwerksleute, oder es würde ein jeder Landbauer sie alle bey sich auf dem Gute haben, oder gar alle diese Arbeiten selbst verrichten, welche ihn dann seiner Wirthschaft entzögen. Ferner die oft so nöthigen Tagelöhner, welche nur in Dörfern, aber nicht bey solcher Einrichtung, wohnen können. Die Weite des Wegs in die Kirche würde ihn von ihrem häufigen Gebrauche abziehen und ebenso seine Kinder von der Schule, wenn er nicht den Schullehrer selbst machen oder gar einen eigenen halten will. Gehen wir noch weiter, und denken uns einen solchen isolirten Landwirth mit einem zusammengelegten, geschlossenen Gute, welcher durch seinen Fleiß und Industrie sein Vermögen vermehret, und gern sein Gut vergrößerte und ausdehnen möchte, weil er für seine productive Kraft und Thätigkeit ein größeres zu bewirthschaften im Stande ist, seine Nachbarn aber keines ihrer Grundstücke, wohl aber ein von ihm weiter entfernter Landwirth einen oder einige Morgen oder Tagwerke wegzugeben geneigt oder genöthigt wären; so könnte ohne wieder eintretende Zerstreuung kein Kauf Statt finden, mithin wäre er gezwungen, auf seiner Stufe der Cultur und Industrie, so wie der Ausdehnung seines Grundeigenthums durch den Landbau, stille zu stehen. Eine noch bedeutendere Ansicht der Sache liegt in der Vererbung solcher consolidirter Güter. Setzen wir, daß ein Landwirth Kinder habe, welche sein consolidirtes Gut zu gleichen Theilen erben, und diese ererbten Theile wieder unter deren Kinder vererbt werden; alsdann kann vielleicht

keines dieser Kinder sein Auskommen finden, und es ist denn, weil die Nachbarn auch geschlossene Güter haben und nichts davon weggeben, an diesen Erbtheil allein geheftet. Wenn man nun in diesen Fällen, besonders in Baiern, die alte Layer der Majorate oder Minorate nicht wieder einführen will; so muß wegen der Bevölkerung und der Vererbung in einem halben, längstens einem ganzen Jahrhunderte diese ganze Güterarrondirung wieder von selbst verfallen und sich aufheben, und am Ende wieder in ein Gemeindewesen und Zusammenwohnen sich verwandeln. Es waren in frühern Zeiten bey der Leibeigenschaft vielleicht auch lauter solche geschlossene Güter; in der Folge aber bey dem Aufhören der Leibeigenschaft, bey dem Lehenwesen und dessen allmähligen Milderung und Einführung der Erbenzinsgüter und Erbpachtgüter, bey einer zunehmenden Bevölkerung und überhaupt dem Fortschritte der Cultur mußten nach und nach das Gemeindewesen und die Dörfer und Flecken entstehen. Es würde daher diese Güterarrondirung, die jetzt viel Geld kostet, in kürzerer oder späterer Zeit immer wieder auf den alten Punkt, das Gemeinde- und das Dorfwesen zurückkommen müssen, welches doch, genau und gründlich betrachtet, in jeder Hinsicht die bessere Verfassung bleibt und als solche sich bewährt. Nach unserer Ansicht überwiegen jene viel wichtigeren Gegenstände, jene höhern Zwecke, den etwas erhöhten Ertrag von landwirthschaftlichen Producten bey weitem, und wir sind der Meinung, daß man, ehe man eine solche Güterarrondirung realisirt, vorher den auf unserer Erde noch so häufig und in großer Zahl unangebaut vorhandenen Grund und Boden urbar machen und den urbar gemachten Boden in höhere Cultur setzen sollte. Die kostspieligste und unökonomistischste Wirthschaft aller Wirthschaften, die Forstwirthschaft, kann noch beynahe in jedem Lande einen bedeutenden Theil von seiner Oberfläche an die Landwirthschaft abgeben, und doch hinreichende Waldproducte erzielen, führe man nur nach und nach auf eine zweckmäßige Weise mit gehöriger Sicherung die Privat-Waldwirthschaft ein. Wenn auch das Holz dadurch etwas theurer wird! welches gerade das Motiv und den Reiz zur Privat-Waldwirthschaft verursachen wird; so kommt es, durch die Erspa-

rung der großen Besoldungen des Forstpersonals und der weitern Emolumente per fas et nefas, den Staatsbürgern bedeutender und vielfacher wieder herein; sie dürfen dann weniger Steuern und können also höhere Preise für die Waldproducte geben, welche Preise dann wieder in productive Hände kommen. Uebrigens läßt sich, ohne Güterarrondirung, auch die Dreyfelderwirthschaft in ein besseres System bringen, das eine größere Producte-Erzeugung gewähret, wenn der landwirthschaftliche Verein in Baiern auf ein Ackersystem und eine Wechselwirthschaft allmählig losarbeitet, wie er davon in der ehemahligen Pfalz, besonders in der ganzen Gegend um Heidelberg, Ladenburg, Seckenheim, Oettingen, Wiblingen, Rohrbach, Kirchheim u. s. w. die Musterwirthschaft einsehen kann, wo ein jeder Landwirth dasjenige bauet, was ihm convenirt, wo man einen Roggen- Spelz- Klee- Reps- Tabacks- Gersten-Acker u. s. w. unter und neben einander antrifft, alle Jahre aller Boden angebaut wird und Pflanzen trägt, wo also kein Bauer eine gezwungene Flur einhalten muß. Hat es der landwirthschaftliche Verein in Baiern dahin gebracht; so verdienet er schon die Bürger-Krone, und kann ruhig zusehen, daß das Dorf- und Gemeindewesen bleibe und den Staatszweck zu erreichen auch dem Landvolke erleichtert und nicht gehemmt werde. Betrachten wir nun die Abhandlung selbst, als Antwort auf die gegebene Preisfrage; so können wir ihr die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie ihren Gegenstand gut und gründlich auseinander gesetzt und dargestellt, und besonders bey der Bonitirung des Grund-Ertrages angemessene Vorschläge gemacht habe, welche auch zum Gebrauche der Steuer-Vertheilung heilsam seyn mögen. Nur sind wir mit dem Grundsatze nicht einig, welchen Hr. G. S. 95 damit aufgestellt hat: „daß die Grundstücke für die Producte der Industrie in diejenige Classe sollten geordnet werden, worin sie vor der mit ihnen vorgenommenen Amelioration waren, also auch nur diejenige Steuer entrichten sollten, welche sie vor der erreichten Industrie träfe." Wir finden auch, daß die Absicht des Verf. darauf gehe, für die Grund-Ertrags-Steuer eine unveränderliche, aus der Bonitirung hervorgehende, fixe Quote festzusetzen, und keine Rücksicht auf

Erhöhung und Verminderung des Grund-Ertrages zu nehmen. Wir halten nämlich für die einzige, wahre, richtige und gerechte Basis der Besteuerung das ausgemittelte reine Einkommen, den reinen Ertrag aus dem Gewerbe. Alle Consumtions- und indirecten Steuern, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, setzen mehr oder weniger jeden Staatsbürger in Ungleichheit und Prägravation, sind also deswegen ungerecht, besteuern nicht das Einkommen, gehören nicht für eine regulirte und etatsmäßig bestimmte Finanzwirthschaft, und stehen in der Willkühr des Consumenten, was durchaus nicht seyn darf, denn ein jeder Staatsbürger muß nach seinen Kräften, nach seinem Einkommen, die ihn treffende Steuerquote entrichten; es darf und kann nicht in seiner Willkühr liegen, ob er viel oder wenig zu dem Staatszwecks-Aufwande beytragen will. Eben gerade hierin liegt die Ungleichheit und Prägravation aller indirecten Steuern, welche auch wieder doppelt auf die directen zurückwirken. Eine ökonomistische Staats-Organisation, d. h. eine Organisation, in welcher weder mehr noch weniger Anstalten und Einrichtungen getroffen sind, als die vollkommene Erreichung des Staatszweckes erfordert, bey der also alles Ueberflüßige unökonomistisch, mithin unrecht erscheinet, ist die wahre und richtige Basis des Staatszwecks-Aufwandes. Diesen Aufwand und keinen höhern sind die Staatsbürger zu bestreiten verpflichtet, mithin muß derselbe auf das Einkommen der Bürger so ausgetheilt werden, daß, wer viel Einkommen hat, mehr bezahle, als der, welcher wenig Einkommen hat; dieß ist die gerechte Gleichheit. Jeder Bürger, wenn er sein Einkommen vergrößert, muß auch nach diesem vergrößerten Einkommen beysteuern, damit der arme weniger zu entrichten habe, denn der Staatszwecks-Aufwand muß auf das Gesammt-Einkommen berechnet werden, und was für eine Quote es den Gulden Steuer-Capital trifft, so viel hat er zu bezahlen. Daß man die Industrie nicht besteuern soll, ist in der That eine leere Behauptung, weil der Aufwand einer ökonomistischen Staats-Organisation nur einen Theil des Einkommens, und nie den ganzen Ertrag des Gewerbes treffen kann. Setzen wir: Ein Bürger habe 300 fl. reines Einkommen, und es sey die Quote von diesem seinem

Steuer-Capitale für einen jeden Gulden sechs Kreuzer; so entrichtet er 30 fl.; er hat nun sein Einkommen auf 600 fl. mittelst seines Fleißes und seiner Industrie erhöhet, und die Quote davon ist ebenfalls 6 Kr. p. Gulden; so entrichtet er 30 fl. weiter. Da ihm jetzt von seinen erhöhten 300 fl. nach Abzug von 30 fl. noch 270 fl. übrig bleiben; so kann die Abgabe von 30 fl. gewiß kein Grund seyn, deswegen keinen Fleiß, keine Industrie anzuwenden, was diejenigen, welche gegen die Besteurung der Industrie eifern, darunter meinen. Der Staatszweck kann steigen und fallen, je nachdem die Verhältnisse sind, und mit diesem steigt und fällt auch die Steuer-Quote auf den Gulden Steuer-Capital, daher kann nie eine unveränderliche fixe Steuer bestimmt werden. Was Hr. G. von der Ablösung der Zehenten und der Abgaben aus dem Feudalnexus sagt, ist zwar recht gut; nur möchten wir die Modification dabey wünschen, daß die Regierung die eigens zu beziehenden Zehenten und solche Abgaben umsonst und unentgeldlich aufhebe, und von solchen Zehenten und Abgaben, die an Privat-Personen geleistet werden, die Ablösung und Entschädigung selbst übernehme, damit sie alles Grund-Eigenthum frey habe und zu einer ganz gleichen Besteuerung fähig machen könne. Zum Schlusse bemerken wir noch zu Gunsten der Ameliorationen an dem Grund-Eigenthume, daß, wenn der Verbesserer beweiset, diesen durch Aufwand von Capital und Industrie erhöhten Grund-Ertrag nicht 12 bis 15 Jahre lang genossen zu haben, man ihm auch denselben auf so lange unbesteuert lassen könne.

Eschenmayer.

No. 4. Heidelberger 1819.

Jahrbücher der Litteratur.

Verfassung des Königreichs Baiern mit den darin angeführten früheren k. Edikten und Verordnungen. Zusammengestellt von Georg Döllinger, kön. baier. wirkl. Rathe und geh. Registr. des Staatsraths. I. Bd. München b. Thienemann. 1818. 8.

Was giebt den Baiern ihre neue Verfassungsurkunde? Was fordert sie von ihnen? Besonders in Beziehung auf die ständische Einrichtung beantwortet in einem Sendschreiben eines Landrichters an seine Amtsbefohlenen. Erlangen b. J. J. Palm u. E. Henke. 1818. 8.

Gespräche über die Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern. Von Bajophilus Timonomus. München b. K. Thienemann. II. Heft (dem noch ein drittes folgen soll). 8.

Zur Kritik der Verfassungsurkunde des Königr. Baiern. Von F. L. v. Hornthal. Bamberg b. C. F. Kunz. 1818. 8.

Ueber die Verfassungsurkunde des Königr. Baiern. Vom Verf. der National-Oekonomie. Nürnberg b. Riegel u. Wießner. 1818. 8.

Ueber einige der wichtigsten Vortheile und Vorzüge der neuen Verfassungs-Urkunde des K. Baiern. Von Dr. J. P. Harl ꝛc. ꝛc. Erlangen in der Exp. des Kameral-Korrespond. 1818. 8.

Die Verfassungsurkunden, welche zur Vollziehung des 13ten Artikels des deutschen Bundes in mehreren deutschen Bundesstaaten erschienen sind, sind auch in wissenschaftlicher Hinsicht eine sehr anziehende Erscheinung. Aufgesetzt von ausgezeichneten Staatsmännern, geprüft von der obersten Staatsbehörde, enthalten sie beachtungswerthe Stimmen über die wichtigsten Fragen der Staatsverfassungslehre, Versuche, die Resultate der Wissenschaft, mit Rücksicht auf Zeit und Umstände, in der Erfahrung darzustellen. Es ist zu wünschen und zu hoffen, daß sich dereinst, wenn die Vollziehung jenes Artikels in allen deutschen Ländern vollendet seyn wird, ein sachkundiger Mann finden werde, welcher die sämtlichen Verfassungen dieser Länder

in Beziehung auf die Ausbeute, die sie für die Wissenschaft geben, oder nach ihrer Uebereinstimmung mit allgemeinen Grundsätzen und nach ihrer Abweichung von denselben, unter einander vergleicht.

An die Reihe dieser Verfassungsurkunden schließt sich auf eine ehrenvolle Weise die Verfassungsurkunde des K. Baiern an. Sie ist in Verbindung mit der dem K. Würtemberg dargebotenen und der dem GH. Baden gewordenen Verfassung ein neuer Beweis, wie große Fortschritte die südlichen deutschen Staaten in dem Gebiete der Gesetzgebung gemacht haben, wie tief sie schon in den Geist des Repräsentativ-Systemes eingedrungen sind, wie mächtig in ihnen das öffentliche Leben durch die Stürme der Zeit aufgeregt worden ist. Während man in den meisten andern deutschen Staaten entweder der ehemaligen Verfassung treu geblieben ist, oder sich auf eine Verbesserung und namentlich auf eine Ergänzung der deutschen landständischen Verfassung beschränkt hat, spricht sich in jenen Verfassungen die Grundidee der Brittischen schon weit bestimmter aus.

Jedoch, treu dem Zwecke dieser Blätter, beschränken wir uns hier auf die Anzeige und Beurtheilung der über die Baiersche Verfassungsurkunde erschienenen Schriften; Nachsicht erwartend, wenn uns das Urtheil über diese Schriften zu Fragen über die Verfassungsurkunde selbst verleiten sollte.

No. 1. enthält einen bloßen Abdruck der Verfassungsurkunde, so wie derjenigen Gesetze, welche mit ihr in Verbindung stehn, oder auf welche sie sich bezieht. Der Entschluß des Herausgebers, dieses Corpus juris publici Bavarici durch den Druck bekannt zu machen, verdient in mehr als einer Hinsicht auch den Dank des Ausländers.

Die Absicht des Verfassers von No. 2., den Landmann von dem Inhalte und den Vorzügen der neuen Verfassung, so wie von den Pflichten, die sie ihm auferlegt, zu unterrichten, ist gewiß sehr lobenswerth. Nur wünschten wir, daß die Ausführung nicht so weit hinter den Forderungen zurückgeblieben wäre, die man an eine Schrift dieser Art billig machen kann. Statt die schlichte Sprache des Landmannes zu sprechen, kleidet der Verf. seine Ermahnungen und Lobsprüche fast immer

in hochtönende Worte ein. Der Unterricht, den der Verf. dem Landmanne von dem Inhalte der Verfassungsurkunde giebt, ist weiter nichts, als ein magerer Auszug aus derselben, ohne daß er die rationes legis überhaupt und auf eine volksmäßige Weise berührt.

Desto größere Auszeichnung verdient die Schrift No. 3. Ihr Verf. vereiniget eine genaue Kenntniß der Baierschen Gesetze mit einem tiefen Blicke in den Geist des Repräsentativsystemes. Obwohl, wie es scheint, von einem der höheren Baierschen Staatsbeamten abgefaßt, (wenigstens stand ihm der bis jetzt noch ungedruckte Constitutionsentwurf v. J. 1814. zu Gebote) ist sie doch mit aller Unpartheylichkeit und Freymüthigkeit geschrieben. Auch für die Auslegung der Verfassungsurkunde hat sie dadurch einen bleibenden Werth erhalten, daß überall die Quellen der einzelnen Verfügungen nachgewiesen werden. — Wir folgen jetzt dem Verf. ins Einzelne: Das erste Gespräch, über die Verfassungsurkunde im allgemeinen, sucht die Einwendung zu beseitigen, daß die Verfassungsurkunde nur von dem Könige ausgegangen sey. Diese Entstehungsart liege in dem Wesen der Einherrschaft. Uebrigens vertrete der von dem Könige und von den Kammern zu leistende Eyd die Stelle eines Vertrages. (Rec. enthält sich einer jeden Bemerkung über den Gegenstand dieses Gespräches, einen Gegenstand, der mit den letzten Grundsätzen des Staatsrechts zu genau zusammenhängt, als daß er in der Kürze erörtert werden könnte.) — Zweytes Gespräch: Von der Souverainetät. (Mit Beziehung auf den ersten Titel der Constitution.) Es wird hier kürzlich die Eigenschaft der Souverainetät dem B. Staate vindicirt, und dann der Werth einer constitutionellen Monarchie herausgehoben. Auf die Frage: „Warum ist aber vom deutschen Bunde keine Erwähnung in der Verfassungsurkunde geschehn, da doch in der Constitution von 1808. der rheinische Bund namentlich erwähnt ist?“ wird (fast naiv) geantwortet: „Letzteres mag wohl hauptsächlich darum geschehn seyn, weil man damals die Constitution des neuen K. Westphalen zum Muster nahm“; jedoch (richtiger) hinzugefügt: „Sonst aber gehört die Erwähnung eines äußeren Verhältnisses nicht in die Urkunde,

welche von den Staatsbürgern beschworen wird." — Drittes Gespräch: Von der Thronfolge. (Zum Titel II.) Zuförderst über die Frage, was in dem 3ten §phen — „Zur Successions-Fähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe erfordert" — unter einer ebenbürtigen Ehe zu verstehn sey? Der Legationsrath Kallias, der sich in diesem Gespräche mit dem Kammerherrn Hipparchus unterhält, (die Personen wechseln in den verschiedenen Gesprächen,) wagt nicht eine bestimmte Antwort auf diese Frage zu geben. (Wie Rec. scheint, hätte diese Bestimmung gänzlich wegbleiben sollen. Sie kann dereinst zu gefährlichen Streitigkeiten Veranlassung geben. Der König wird bey der Ertheilung seiner Einwilligung billig die Ebenbürtigkeit der ausersehenen Gemahlin berücksichtigen. Aber sehr bedenklich dürfte es seyn, die Ebenbürtigkeit der Ehe neben der königlichen Einwilligung als eine besondere rechtliche Bedingung hinzustellen. In dem kayserl. französischen Familienstatute wurde dieser Bedingung nicht gedacht.) Dann über den 5ten §phen: „Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes und Ermangelung einer mit einem andern fürstlichen Hause aus dem deutschen Bunde für diesen Fall geschlossenen Erbverbrüderung geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft nach eben der Erbfolgeordnung, die für den Mannsstamm festgesetzt ist, über, so daß die zur Zeit des Ablebens des letzt regierenden Königs lebenden Baierschen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von denselben, ohne Unterschied des Geschlechts eben so, als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannsstammes des Baierschen Hauses, nach dem Erstgeburts-Rechte und der Lineal-Erbfolge-Ordnung zur Thronfolge berufen werden" (Das B. Familiengesetz schloß die weibliche Nachkommenschaft gänzlich von der Thronfolge aus; eine Bestimmung, die um so bedenklicher war; da sie auch gegen Baiern gerichtet werden konnte.) Hier wird unter andern bemerkt, daß durch diesen §phen der berühmte Streit über das Recht der Repredicaterben zum Vortheile der Gradesnähe gegen die Repredicaterben entschieden werde. Rec. erlaubt sich jedoch die Baierschen Publicisten auf die Frage aufmerksam zu

machen, ob diese Entscheidung wirklich so ganz bestimmt in den Worten jenes §phens liege? Bleibt nicht, wenn man auch, nach Aussterben des Mannsstammes, die Prinzessinnen des Hauses den Prinzen gleichstellt, noch immer die Frage übrig, ob, nach dem Aussterben des Mannsstammes, die weibliche Linie, mit welcher die Thronfolge der weiblichen Nachkommenschaft nach der Erstgeburtsordnung anhebt, in Beziehung auf den Ahnherrn des Hauses, oder in Beziehung auf den letzt regierenden Herrn zu bestimmen sey? Endlich wird noch über den 18ten §phen, nach welchem alle erledigte Aemter, mit Ausnahme der Justiz-Stellen, während der Reichsverwesung nur provisorisch besetzt werden können, die Bedenklichkeit geäußert, daß, da nach § 19. das Gesamt-Ministerium den Regentschafts-Rath bilde, neue Minister nur provisorische Regentschafts-Räthe seyn würden. (So leicht sich auch dieser Zweifel heben lassen dürfte, so sehr kann doch über die Räthlichkeit der Vorschrift überhaupt gestritten werden. Die Frage, ob und in welcher Maaße die Verfassung die Rechte des Reichsverwesers zu beschränken habe? gehört zu denen, bey welchen man, sie mag beantwortet werden, wie sie will, entweder dem Interesse der Monarchie, oder dem Interesse des Staates zu nahe zu treten Gefahr läuft.) Vielleicht hätte der Verf. noch bemerken können, daß die Grenzlinie zwischen der Vormundschaft über den minderjährigen Monarchen und der Regentschaft wohl noch bestimmter, als im 14ten §phen geschehn ist, zu ziehn gewesen wäre. — Viertes Gespräch: Von dem Staasgute. (Zum Tit. III.) Die Constitution erklärt alles Staatsgut, auch alle neue aus unbeweglichen Gütern bestehenden Erwerbungen kraft eines Privattitels, in der Regel für unveräußerlich. Der Verf. erläutert diese wichtige Vorschrift aus dem bisherigen Rechte, und beantwortet noch insbesondere die Frage (und zwar verneinend), ob das Gesetz die Verpfändung der Staatsgüter für Staatsschulden untersage? (Hier hätten wir wohl gewünscht, daß der Verf. noch tiefer in die politische Seite des Gegenstandes eingedrungen wäre. Bekanntlich behaupten viele Lehrer der öffentlichen Wirthschaft, daß es für den öffentlichen Wohlstand am vortheilhaftesten sey, wenn der Staat, auf das Einnehmen

und Ausgeben beschränkt, kein anderes Gut, als dasjenige auf die Dauer besitze, dessen er unmittelbar zu seinem Gebrauche bedarf. Bekanntlich stimmen fast alle Schriftsteller über die constitutionelle Monarchie darin miteinander ein, daß die Handhabung dieses Grundsatzes zum Gedeihn dieser Verfassung wesentlich nothwendig sey. Es wird in der vorliegenden Schrift noch insbesondere angeführt, daß allein die Getreide-Gülten, welche der B. Staat bezieht, 600,000 Scheffel betragen, so daß in Baiern die Unveräußerlichkeit des Staatsguts zugleich mit der Unablöslichkeit der Gülten in Verbindung steht. Wenigstens verdienten also die Gründe, welche die Regierung bestimmten, die Unveräußerlichkeit des Staatsgutes dennoch auszusprechen, einer genauern An- und Ausführung.) — **Fünftes Gespräch: Vom Indigenate.** (Zum §. 1—5. des Tit. IV.) Hier wird das durch die Constitution bestätigte Indigenatrecht mit den bekannten Gründen vertheidiget. — **Sechstes Gespräch: Von dem Richteramte des Staatsrathes.** (Zum §. 8. N. 2. des Tit. IV.) Der Verf. erklärt sich hier gegen die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch Verwilligungsbehörden, wenn auch in Sachen, die mit der Verwaltung in einer sehr nahen Verbindung zu stehn scheinen. Der Gegenstand dieses Gespräches ist so wichtig, vielseitig und schwierig, daß wir dem Verf. bey der Kürze, mit welcher er ihn behandelt, nur das Verdienst zusprechen können, von neuem die öffentliche Aufmerksamkeit auf eine Aufgabe hingelenkt zu haben, welche so schwer gelöst werden kann, ohne weder dem Vortheile der Regierung, noch dem Rechte der Einzelnen Eintrag zu thun. — **Siebentes Gespräch: Vom Religions-Edicte und dem Concordate.** (Zum 9ten §phen des Tit. IV.) Zur Erläuterung und Vertheidigung der in diesem Edicte enthaltenen Grundsätze. Des Concordates geschieht nur beyläufig Erwähnung. — **Achtes Gespräch: Von der Preßfreyheit.** Es besteht in Baiern Freyheit von der Censur, ausgenommen für politische Zeitungen und für periodische Schriften politischen und statistischen Inhalts. Aber die Macht, welche der Polizey über die Presse eingeräumt ist, ist so bedeutend, daß man wohl behaupten könnte, es bestehe in Baiern den Gesetzen nach Censur-

freyheit ohne Preßfreyheit. Diese und andere sich daran reihende Bedenklichkeiten werden in diesem Gespräche von dem Gelehrten Samothrax gegen das Edict über die Freyheit der Presse erhoben, und von dem Gegenredner, dem Staatsrathe Demetrius, nur schwach bekämpft. (Der einzigen Gewährleistung für die Freyheit der Presse, welche der menschliche Verstand bis jetzt ausgedacht hat, des Urtheils durch Geschworne, wird jedoch nicht gedacht.) — Neuntes Gespräch: Von besondern Rechten und Vorzügen. (Zum Tit. V.) Eumenes, von der ehemaligen Reichsritterschaft, klagt insbesodere darüber, daß man seine Standesgenossen in die zweyte Kammer verwiesen habe. Die etwas verschleyerte Antwort scheint darauf hinauszulaufen, daß es in einer constitutionellen Monarchie nur den mit der Pairswürde begabten Adel geben sollte, daß also die Regierung billig dahin trachte, diesen Zustand der Dinge noch allmählig herbeyzuführen. „Wir haben jetzt," heißt es S. 38, „kraft der nicht staatsrechtlichen, sondern völkerrechtlichen Bestimmung des deutschen Bundes Entschädigte, die nicht entschädiget, Fürsten, die keine Herren, Staatsbürger, die keine Staatsbürger sind, sondern ihr Interesse außerhalb des Staates haben, und Regierungen, die nicht feudal und nicht populär sind, aber beydes zugleich seyn wollen. Die Mediatisirten sind unzufrieden, weil man ihnen nicht geben konnte, was sie verlohren haben; die Landesherren sind es, weil sie durch die Mediatisirten an ihrer Regierungsgewalt gelähmt werden; die Unterthanen endlich sind es, weil der große Grundsatz der Gleichheit von dem Gesetze verletzt ist und ein Stand von Privilegirtesten eben so verfassungsmäßig als verfassungswidrig ist." (Nach der Badenschen Constitution sitzen die Abgeordneten der Grundherren in der ersten Kammer. Eins von beyden steht in Baiern zu erwarten; entweder, daß die ehemaligen Reichsritter mit der Zeit immer mehr und mehr von ihren Vorrechten verliehren werden, oder daß die Regierung einen sehr bedeutenden Einfluß auf die zweyte Kammer gewinnen wird. Auch die Abgeordneten der Universitäten dürften Vielen als Fremdlinge in dieser Kammer erscheinen. In Baden haben sie in der ersten Kammer Sitz und Stimme.) — Zehntes Gespräch: Von der Dienst-Pragmatik.

(Zu Tit. V. §. 6. und Beylage 9.) Einige (wie es scheint, nicht erhebliche) Klagen über die Lage der Staatsdiener, z. B. über Versetzungen. (Man darf in dieser Beziehung nicht zu viel von den Gesetzen fordern; viel, ja vielleicht das meiste muß der Geist der Regierung thun, die Maximen, von welchen die obersten Staatsbeamten ausgehn rc.) — Eilftes Gespräch: Von der Stände-Versammlung. (Zu Tit. VI. und VII.) Hier z. B. von der Eintheilung der Versammlung in zwey Kammern, welche mit guten Gründen vertheidigt wird. (In der That ist es auffallend und kaum ein Beweis von unserer politischen Mündigkeit, wenn man in Deutschland noch so viele Stimmen für das Gegentheil hört. Man studire doch die Englische, die Französische Geschichte. Wäre es wohl zu einer Revolution in Frankreich gekommen, wenn Necker gleich anfangs den Adel und die Geistlichkeit zu einer Kammer vereiniget hätte? So viel die Frau v. Stael gethan hat, um das Andenken ihres in so vieler Hinsicht ehrwürdigen Vaters zu retten, diesen politischen Fehler vermogte sie nur zu verdecken, nicht zu entschuldigen. Entweder keinen Adel — und wo bleibt dann die Monarchie? — oder zwey Kammern!) Ferner über den §. 4. Tit. VI. — „die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen," — welcher als eine billige Beschränkung des Einflusses gepriesen wird, welchen sonst der König auf die Abstimmungen der ersten Kammer erhalten könnte. (In England und in Frankreich steht dem Könige das Recht, die Pairswürde zu ertheilen, unbedingt zu, damit er nach Zeit und Umständen das aristokratische Element der Verfassung verstärken könne. Viel ist für und wider die Beschränkung dieses Vorrechts der Krone gestritten worden. Thatsache ist, daß die Englische Constitution auch dadurch gegen den Andrang der Volksgesellschaften in den ersten Zeiten der französischen Revolution gerettet wurde, daß der König unter Pitts Ministerio eine große Anzahl Pairs ernannte. Jedoch ist in jener Stelle der B. Constitution nur von lebenslänglichen Reichsräthen die Rede.) Endlich noch Einiges über die Wahlordnung und über den Wirkungskreis der Stände. (Rec. hat dieses Gespräch am wenigsten befriediget. Eine

Menge Fragen und Aufgaben, die sich bey dem VI. und VII. Titel von selbst darbieten, sind gar nicht oder kaum berührt. Wir heben nur die Wahlordnung für die Abgeordneten der Grundeigenthümer heraus. Bekanntlich giebt es zwey Wahlsysteme, das der unmittelbaren und das der mittelbaren Wahl. Die meisten deutschen Regierungen haben sich für das letztere entschieden, ob wohl das erstere den großen Vorzug hat, daß es die Reicheren und Angeseheneren und insbesondere die Abgeordneten mehr dem gemeinen Manne nähert. Die deutschen Regierungen haben sich für das letztere entschieden, weil sie nur die Wahl zwischen diesem Systeme und der Beschränkung des Wahlrechts auf eine verhältnißmäßig sehr geringe Zahl der Staatsbürger zu haben glaubten. Nach der Baier. Verfassungsurkunde giebt es sogar drey Wahlstufen für die Abgeordneten jener Klasse. Wir enthalten uns aller Bemerkungen über diese so verwickelte Wahlart; wünschen jedoch, daß uns dereinst Sachkenner von den Resultaten unterrichten, welche diese Wahlart in der Anwendung gegeben hat.) — Zwölftes Gespräch: Von der Verantwortlichkeit der Minister. (Zu Tit. X. §. 8.) Hier wird Mehreres an den Verfügungen der Constitution über diesen Gegenstand gerügt, und die erste Kammer, statt der in der Urkunde genannten obersten Justizstelle, als Gericht für Anklagen dieser Art in Vorschlag gebracht.

Der Verf. von No. 4., dessen Feuereifer für das, was er für wahr, recht und gut hält, schon sonst bekannt ist, beantwortet in der vorliegenden Schrift folgende drey Fragen: I) Was war in Baiern in Bezug auf landständische Verfassung, II) was ist nun erzielt, und III) was soll noch erzielt werden? Rec. verweilt nur bey dem dritten und Haupttheile der Schrift. (Der erste enthält eine kurze Geschichte der Rechte und Schicksale der B. Landstände, nach Rudhart und anderen neueren Schriftstellern; der zweyte eine Anzeige von dem wesentlichen Inhalte der Verfassungsurkunde in Beziehung auf Landstandschaft.) Mit Freymüthigkeit und Umsicht hebt der Verf. die vorzüglichsten Licht- und Schattenseiten der neuen ständischen (oder, richtiger, volksvertretenden) Verfassung heraus. Rec. will einige von den Bemerkungen des Verf.,

die ihm einer nähern Prüfung oder der Auszeichnung werth zu seyn schienen, nahmentlich anführen: Der Verf. sträubt sich gegen die Theilung der Volksvertreter in zwey Kammern. Von der entgegengesetzten Einrichtung hätte er sich eine gründlichere und schnellere Erledigung der zur Berathung kommenden Gegenstände versprochen u. s. w. (Wir stellen folgendes der Beachtung des Verf. anheim: Soll sich in irgend einer Versammlung ein Gesamtwille bilden können, so müssen die Mitglieder dem Rechte nach einander gleich und dem Interesse nach nur individuell von einander verschieden seyn. Hieraus folgt unmittelbar, daß man irgend eine privilegirte Klasse entweder von der Volksvertretung gänzlich ausschliesßen oder ihr eine eigene Kammer anweisen muß. Schon das ist eine große Schwierigkeit bey der Organisation einer Repräsentativverfassung, — eine Schwierigkeit, die man z. B. in England tief genug fühlt, — wenn das Volk nach Interessen in Partheyen zerfällt.) — Er bemerkt ferner über die erste Kammer, die Kammer der Reichsräthe, daß sie wenigstens, wie sie in der Verfassungsurkunde vorkomme, von dem Könige, den Ministerien, immerhin nach ihren Wünschen, zu ihren Zwecken, werde geleitet werden können. (Rec. theilt diese Besorgniß nicht. Eher würde er den Zweifel aufgeworfen haben, ob die Englische Verfassung in so fern, als sie den königlichen Prinzen ein Stimmrecht in der ersten Kammer ertheilt, so unbedingt Nachahmung verdiene.) — Bedenklich scheint es dem Verf. (und wohl nicht ohne Grund), daß die Zustimmung der Stände zwar zur Erhebung aller direkten Steuern, hingegen nur zur Erhöhung und Veränderung der indirekten Steuern erforderlich sey. — Nach dem 14ten und 15ten §phen des VIIten Titels ernennt jede der beyden Kammern aus ihrer Mitte einen Kommissarius. Diese beyden Kommissarien haben gemeinschaftlich von allen Verhandlungen der Schuldentilgungs-Kommission genaue Kenntniß zu nehmen, und über die Erhaltung der festgesetzten Normen zu wachen. Ihnen soll in außerordentlichen Fällen, wenn die Aufnahme von Kapitalien dringend nothwendig und dennoch die Zusammenberufung der Stände den Umständen nach unmöglich ist, die Befugniß zustehn, zu diesem Anleihen im

Namen der Stände die Zustimmung zu ertheilen. Der Verf. bringt statt dieser Kommissarien und als einen Stützpunkt der Volksvertretung überhaupt die Bestellung eines zahlreicheren auf einem jeden Reichstage zu erneuernden Ausschusses in Vorschlag. (In diesem Vorschlage scheint der Verf. das wahre Wesen der repräsentativen Verfassung gänzlich verkannt, ja sogar die Warnungen, die aus der Geschichte der deutschen Landstände hervorgehn, nicht beachtet zu haben. Verwalten ist nicht und soll nicht die Sache der Kammern seyn; keine Art der Verantwortlichkeit, der rechtlichen nämlich, soll auf ihnen ruhn. Rec. erlaubt sich daher vielmehr den Zweifel, ob nicht der Aufsicht der Kammern über das Schuldentilgungswesen besser eine ganz andere Form gegeben worden wäre? ob nicht die Verantwortlichkeit im Falle des 15ten §phen besser, so wie in England, allein auf den Ministern geruht hätte?) — Desto mehr Berücksichtigung dürfte das verdienen, was der Verf. über §. 21. Tit. VII. erinnert. Nach diesem §phen kann zwar ein jeder Staatsbürger Beschwerden über die Verletzung seiner Rechte an die Ständeversammlung, und zwar an jede der beyden Kammern bringen; aber Anträge an den König können wegen einer solchen Beschwerde nur unter der Bedingung gemacht werden, wenn beyde Kammern darüber einstimmig sind. Indessen scheint doch durch diese Verfügung nicht das ausgeschlossen zu werden, daß die eine oder die andere Kammer auch allein die Sache an ein Ministerium, schlechthin oder vielleicht auch empfehlend, verweisen könnte.

Die Schrift No. 5., welche den rühmlich bekannten Grafen v. Soden zum Vf. hat, enthält zerstreute Bemerkungen über mehrere einzelne Vorschriften der gesamten Verfassungsurkunde, zur Erläuterung, zur Anpreisung oder auch zum Tadel des Werkes; Bemerkungen, welche mit den von dem Verf. in andern Schriften aufgestellten Grundsätzen in der genauesten Verbindung stehn. So rügt er z. B., daß nirgends die unbedingte Nothwendigkeit der Unterzeichnung der Regenten-Akte durch einen Staatsminister ausgesprochen worden sey; daß die Königliche Entschließung auf die Anträge der Reichsstände nicht einzeln, sondern auf alle verhandelte Gegenstände zugleich, und zwar

erst am Schlusse der Versammlung erfolgen solle. Er vertheidiget dagegen mit guten Gründen die Theilung der Versammlung in zwey Kammern. Noch müssen wir folgende Bemerkung des Verf. anführen, daß die Gleichheit der Lasten dennoch für den adlichen Gutsbesitzer aus mehr als einem Grunde eine Ungleichheit sey, daß sie dem Adelstand leicht der Mittel beraube, zu derjenigen höheren Geistesbildung zu gelangen, ohne welche der wahre Adel nicht gedeihn kann. Man dürfte jedoch dieser Behauptung des Verf. nur in der Maaße beyzutreten geneigt seyn, daß der erbliche Adel jederzeit an den Besitz eines Majorates geknüpft seyn sollte.

Die Schrift No. 6. endlich enthält eine auf neunzehn Hauptmomente zurückgeführte Lobrede auf die neue B. Verfassung. Je freudiger und offener wir in den Preis dieser Verfassung einstimmen, je mehr die Zweifel, die wir in dieser Recension gelegentlich gegen das neue Gesetz erhoben haben, nur darauf berechnet waren, Veranlassung zu weiteren Nachforschungen über den Geist der Repräsentativ-Verfassung zu geben, desto weniger können wir von uns erhalten, einen Tadel (den eines gar wortreichen Vortrages) gegen den Verf. dieser Lobschrift auszusprechen.

Zachariä.

Juristisches Magazin von Albrecht Schweppe, Prof. zu Kiel (jetzt zu Göttingen). Ersten Bandes erstes Heft. Altona, 1818. 8.

Wer des Titels wegen glauben möchte, es sey hier der Geistesthätigkeit unserer Juristen ein neuer Sammelplatz eröffnet, den belehrt No. I. oder das Vorwort, daß Herr Schweppe keiner sey, „der von seiner Muße nicht vieles hoffen darf", und deshalb es wagen dürfe, den Herausgeber und Verfasser dieses Magazins in seiner Person zu vereinigen. Inhalt ist „größtentheils das röm. Recht — doch wird auch von Zeit zu Zeit der ganze Umfang des Rechtsgebiets, besonders der historische oder positive Theil, Beyträge liefern." [Steht dieser etwa mit dem röm. Recht im Gegensatz? und

was ist noch außer dem histor. oder posit. Theil zu erwarten, vielleicht der philosophische?]. 4 Hefte, jedes von etwa 10 Bogen, von denen „im Ganzen jedes wiederkehrende Jahr Ein Heft zu Tage fördern wird", bilden einen Band. Große Erwartungen macht der Verf. nicht rege, und man mag die sich deshalb ausgestellten testimonia paupertatis bey ihm selbst nachlesen; namentlich sagt er „sind grundgelehrte grammatisch-critische Untersuchungen einzelner Stellen des R. Rs nie recht meine Sache gewesen, besonders seitdem ich die Entdeckung (?) gemacht, daß noch so viele ganze Lehren richtiger und mehr im röm. Geiste zu ergründen sind." [Und dies soll etwa ohne jene gelehrten Untersuchungen möglich seyn?] — No. II. „Ueber Personenrecht, Sachenrecht und Forderung; — actio in rem und in personam; — jus in rem und in personam." Das Wesentliche reducirt sich darauf. Die Untersuchung über die Rechte sey unabhängig von der über die Klagen, und die alte Ansicht, „daß die a. in rem als Klage gegen jeden dem Sachenrechte, als Klage gegen eine bestimmte Person der Forderung entspreche, und die ganze Eintheilung der Klagen von der Unterscheidung des Rechts abhänge" (nämlich in Personenrecht, Sachenrecht und Forderung) sey für den Ursprung vollkommen richtig, und Thibaut habe Unrecht, wenn er sie „als eine aus sich selbst entstandene, aus sich selbst zu erklärende Unterscheidung hinstellte; ferner hier einen allgemeinen Unterschied aller Klagen ohne Ausnahme annahm, und also außer den Klagen aus dem Sachenrechte und der Forderung auch die praejudicia aus dem Personenrechte darunter zog". Denn obgleich sich „das Recht oft erst durch Klagen kund thut", so sey es doch „schon von großem Gegengewichte, daß wenn von den Rechten selbst die Rede ist, des durch die Klagen geschaffen seyn sollenden neuen Rechts mit keiner Sylbe gedacht wird" rc., „vollends vernichtend für die neue Theorie (?) ist es aber, daß es im R. R. (§. 1. J. de action. L. 25. pr. D. de O. et A,) ausdrücklich gesagt wird, daß aus dem Sachenrechte a. in rem, aus der Forderung a. in personam entspringe. Dies mag zur Begründung der ältern Ansicht hinreichen (?)" u. s. w. „Indessen könnte doch eine spätere Theorie hier Veränderungen

und Umgestaltungen bewirkt, auch wohl der einen oder andern Klaggattung etwas angeschlossen haben, was ursprünglich nicht dazu gehört (?)". Der Verf. begründet dies dadurch, daß er diejenigen Klagen aus widerrechtlichen Handlungen, welche gegen jeden Besitzer gehn, wie „die a. aq. pluv. arcendae, das interd. quod vi aut clam, die a. noxalis *), das interd. quod legatorum, und nach Can. R. auch die Spolienklage", „wenn auch nicht dem Namen, doch der Sache (?) nach" für actt. in rem hält. Ferner seyen „wichtig für den erweiterten (?) Begriff der a. in rem die Restitutionsklagen." Und wenn auch bey der „Klage des absens" auf Rescission der Usukapion und der a. Pauliana „die Institutt. [etwa nur diese?] — die Ansicht verfolgen, daß das alte Eigenthum gar nicht verloren sey, wenigstens als nicht verloren geltend gemacht werde", so käme die „restit. minorum" „doch in mehreren Fällen unter der Benennung (?) und mit der Wirkung der a. in rem vor, L. 13. §. 1. D. de minor., wo nun der Grund keineswegs (?) in ein voraufgehendes Sachenrecht gesetzt wird, hier also der Gesichtspunkt einer Erweiterung der a. in rem über das Sachenrecht gewiß (??) zutreffend ist." [Die Stelle sagt: interdum restitutio et in rem datur minori, i. e. adversus rei ejus possessorem, licet cum eo non sit contractum" und führt als Beyspiel an, daß der minor, welcher sein Eigenthum verkauft hat, auch gegen den Käufer des Käufers restituirt werde, „ne rem suam perdat, vel re sua careat, et hoc vel cognitione Praetoria vel rescissa alienatione, dato in rem judicio." Wie ist es möglich, hier etwas anderes zu finden, als eine mit dem Restitutionsgesuche verbundene rei vindicatio des minor, der troß der Veräußerung Eigenthümer bleiben soll, indem man die Alienation als nicht vorhanden betrachtet, damit die Sache nicht aufhöre, eine „sua" zu seyn. Das Restitutionsgesuch

---

*) Diese geht nicht einmal gegen 3te, sondern gegen das delinquirende Subject selbst, welches von seinem Eigenthümer blos repräsentirt wird; eben so wie die actio de peculio gegen denjenigen geht, welcher das contrahirende Subject cum peculio besitzt.

ist also in rem, d. h. nicht blos auf denjenigen beschränkt, welcher mit dem minor in einem obligator. Verhältniß stand, was von einer a. in rem, d. h. deren Fundament absolut ist (s. unt.), himmelweit entfernt ist; eine solche wäre hier sogar unmöglich, da keines Gesetzgebers Macht das Faktum der Alienation in ein absolutes Recht verwandeln kann]. Auch noch die a. quod metus causa wird zu dem endlichen „Resultate“ benutzt, „daß eine gewisse (?) Erweiterung der a. in rem über das Sachenrecht hinaus u. s. w. statt findet.“ Ein Gleiches sey bey der a. in pers. in Bezug auf die Forderung der Fall und zum Beleg dient die a. ad exhib. und wiederum die a. quod met. caus., die obgleich sie „a. in rem (? nein! in rem scripta) genannt wird, dennoch an einer andern Stelle wieder als a. personalis vorkommt“, ferner noch L. 1. §. 3. D. de interd. — Uebrigens gehe daraus hervor (S. 56) „daß die Römer, sobald sie bey der a. in rem und in pers. das Gebiet des Sachenrechts und der Forderung verlassen, keine feste Ansicht haben, oder doch nicht aussprechen.“ Es würde die Grenzen einer Recension bey weitem übersteigen, wenn man alles Wunderbare beurtheilen wollte, was hier auf wenige Seiten zusammengedrängt ist. Es genüge daher an einer Berichtigung der Grundlage. Thibauts unzweifelhaft richtige Ansicht, daß unter dem „in rem“ der Römer nur etwas Allgemeines zu verstehn sey [oder richtiger, nach Feuerbach, etwas nicht auf eine bestimmte Person Beschränktes, im Gegensatz des „in personam“] gibt der Verf. zu, macht aber daraus folgenden Schluß (S. 15): „Demnach ist a. in rem die Klage, welche gegen jeden würksam werden kann, mit welchem der Kläger in Berührung kommt, also in Rücksicht des Beklagten den Charakter der Veränderlichkeit an sich trägt; a. in pers., welche nur gegen eine bestimmte Person eintritt, und sich in Rücksicht des Beklagten zu verändern außer Stande ist“. Wie konnte es aber sogar nach Thibauts Entwicklung übersehn werden, „daß (Verf. B. 2. S. 36, ed. 2.) eine Klage in doppelter Rücksicht eine unbeschränkte Allgemeinheit haben kann, theils in Rücksicht ihres Grundes, theils in Rücksicht ihres Zwecks, des petiti.“ Im ersten Fall, d. h. wo das Fundament der

Klage ein außerhalb der obligatio liegendes Recht ist, so daß erst durch litiscontestatio eine oblig. entsteht, ist die Klage eine a. in rem, wo sie schon vor der litiscont. auf dem speciellen Rechtsverhältnisse zu einer bestimmten Person, auf einer oblig., beruht, heißt sie a. in personam; mag sie nun auch in Hinsicht des zweyten Punktes, nämlich des Gesuchs, in rem seyn, d. h. nicht gegen einen durch die obligatio schon bestimmten Dritten gehen, nicht auch in dieser zweyten Hinsicht beschränkt seyn (wiewohl der Ausdruck „in rem scripta" nur dann gebraucht wird, wenn diese Allgemeinheit des Gesuchs auch in der Formel liegt). Die Allgemeinheit des Grundes, d. h. das allein Charakteristische übersehend, sucht also Hr. Schw. den Unterschied blos im Gesuche, und so mußte er nothgedrungen auf das verwirrte Resultat kommen, persönliche Klagen zu finden, die nach seiner Theorie zugleich actt. in rem sind, und den Fehler den Römern zur Last legen. Uebrigens sind auch hier die Klagen nur aus dem Rechte abgeleitet, freylich nicht aus Personenrecht, Sachenrecht und Forderung, aber doch daraus, ob eine oblig. oder ein absolutes, d. h. nicht auf eine bestimmte Person beschränktes, Recht zur Grundlage dient (wofür die Römer keinen generellen Namen haben); und es ist ein arger Mißverstand, wenn hier Thibaut das Gegentheil in den Mund gelegt wird, er, der a. a. O. S. 41 ausdrücklich sagt: „Klagen sind bloße Accidenzen eines Rechts, welche ohne die wesentliche Natur des Rechts zu ändern, davon getrennt oder damit verbunden werden können." Was er behauptet, ist blos: die Glossatoren hätten die Namen dingliches und persönl. R. (jus in re oder in rem und in personam) gebraucht, je nachdem ein Recht mit einer a. in rem oder in personam verknüpft sey. Dieses für vernünftig oder gar für röm. Sprachgebrauch zu halten, ist ihm nicht entfernt in den Sinn gekommen. Wie vermag man ihn also, statt etwa auf dem Weg der Literairgeschichte, aus dem röm. R. zu widerlegen, und sich dadurch abermals in die contradictiones in adjecto zu verwickeln, welche Thibaut so scharf gerügt hatte? —

(Der Beschluß folgt.)

No. 5. Heidelberger 1819.

Jahrbücher der Litteratur.

Juristisches Magazin von Albrecht Schweppe, Prof. zu Kiel (jetzt zu Göttingen). Ersten Bandes erstes Heft. Altona, 1818.

(Beschluß der in No. 4. abgebrochenen Recension.)

Am häufigsten wird a. in rem durch Eigenthum oder jus in re (im röm. Sinn) begründet, daß sich aber weder aus §. 1. J. de act. noch aus L. 25. pr. de O. et A. beweisen lasse, daß jede a. in rem „aus dem Sachenrechte entspringe", hatte schon Thibaut selbst wieder in s. Zusatz zur neuen Aufl. gegen Du Roi vertheidigt, und ergibt sich sogar aus Feuerbachs Abh., worin das „meum est", „res nostra est" u. s. w. ebenfalls in dem ganz allgemeinen Sinne eines jeden außerhalb der oblig. liegenden eigenthümlichen Rechtes verstanden wird, s. L. 3. de O. et A.; so daß man nicht begreift, wie es hier abermals aufgewärmt werden konnte, und nicht etwa durch versuchte Antikritik, sondern durch die kategorische Behauptung, jene beyden Stellen seyen „vernichtend für die neue Theorie." Und was sagt der Verf. gegen die Dig. Stellen, wie L. 12. pr. ad exhib., L. 40. §. 1. de test. milit., L. 33. de lib. causa, worin die Präjudicialklagen vindicationes genannt werden, wenn er auch das in rem esse videntur der J. „bey dem schielenden (?) Begriff des videri" nicht für beweisend hält. Indem übrigens der Verf. alle Klagen gegen Dritte, wie die a. q. met. caus., dem Sachenrechte vindicirt, so sah er sich zu einem erweiterten Begriffe desselben, nämlich zu der (bey No. III. zu rügenden) Annahme schwächerer (?) Sachenrechte neben stärkeren (jura in re) genöthigt, wobey man fragen möchte: ob etwa das Verhältniß des Gezwungenen zur Sache ein anderes sey, als das des Bestohlenen oder Betrogenen, weil doch dort eine (Schweppische) a. in rem, hier

nur eine persönliche Klage vorkommt? woraus man zugleich sieht, daß er es ist, der ein Recht der Klagen wegen fingirt. — No. III. Einiges über den Besitz. Diese Abh. gehört zu den Schriften, welche Savigny bereits in seiner 3ten Auflage angeführt, auch im ganzen Werke weiter nicht beachtet hat. Sie vertheidigt wieder die alte Ansicht, der Besitz sey ein Sachenrecht, wenn auch unter allen das schwächste, wie schon der auch vom Verf. angeführte Du Roi, spec. obs. de jure in re, p. 5 behauptet hat: „ideo, quod omnium tenuissimum est, non minus est jus in re". Hrn Schw's Gründe sind diese: Der Besitz sey ohne Zweifel ein Recht, „denn er ist doch mit rechtlichen Folgen ausgestattet, und jeder Zustand mit Rechtswirkungen ist ein Recht". Nun ist er aber „kein Zustand der Person, auch keine Forderung, sondern ein Verhältniß der Sache, nach welchem jene auf die Sache einzuwirken im Stande ist, und so lange der Besitz dauert, auch das Recht dazu hat [dies soll ja erst bewiesen werden!], was grade den Charakter des Sachenrechts ausmacht." Nun drängt sich die Frage auf: was sind die rechtl. Folgen des Besitzes? denn daraus geht ja nach des Verf's eigener Erklärung erst hervor, daß er also auch was er für ein Recht sey. Der Verf. gibt zu, daß Usukapion und Interdicte dem Besitze ausschließlich angehören, aber er nimmt noch eine zweyte Classe von Folgen an, „welche der Besitz mit noch andern Verhältnissen", namentlich der Detention „gemein hat." Abgesehen einstweilen von der Prüfung dieser Folgen selbst, wäre demnach die Detention auch ein Recht, und wirklich wird sie S. 42 für ein Sachenrecht ausgegeben. Nun ist es bekannt, daß man den (jurist.) Besitz auch durch Stellvertreter ausüben kann. Dieser Stellvertreter detinirt, hätte folglich ein Sachenrecht: der wahre Besitzer hätte nun entweder kein Sachenrecht, dann wäre nicht der Besitz, sondern in der That die Detention allein das Sachenrecht, und nur zufällig (nämlich wenn grade Besitz und Detent. in Einer Person vereinigt sind) hätte es auch der Besitzer; oder man betrachtet ihn als einen solchen, welcher durch den Stellvertreter in gleicher Beziehung zur Sache steht, wie dieser unmittelbar, dann hätten wir an derselben Sache zwey gleiche Rechte

zweyer Personen in solidum, was so ziemlich einem juristischen monstrum gleicht; oder endlich der Besitz wäre zwar auch ein Sachenrecht, aber mit andern Folgen, als denen der Detention, und dann könnten auch die Folgen der letztern nichts beweisen. Wirklich werden auch einige (natürlich von Savigny längst verworfene) ausschließliche Wirkungen des jurist. Besitzes, nämlich prätorisches Eigenthum, und Eigenthums-Erwerb durch Occupation und Tradition, angeführt. Aber im letzten Falle entsteht ja der Besitz zugleich mit dem erworbenen Eigenthum, wie kann also dieses Folge von jenem seyn? Dies gibt auch der Verf. halb und halb zu; aber die b. f. possessio soll wirklich Folge des Besitzes seyn; denn mit Unrecht betrachte sie Savigny als wirkliches Eigenthum, da „dem prätor. Eigenthümer die Nutzungs- Dispositions- und Veräußerungsrechte des wahren Eigenthümers fast gänzlich fehlen.“ Allein ist ein Eigenthum mit geringern als den gewöhnlichen Rechten, darum nicht als Eigenthum zu behandeln? Uebrigens aber angenommen, diese Folge wäre richtig, so kann doch daraus eben so wenig als aus der Usukapion auf die Natur des Rechts, welches der Besitz enthält, geschlossen werden, denn dieser ist dazu eine bloß faktische Bedingung, und „niemand (sagt Sav. 3te Aufl. S. 31) fällt es ein zu fragen, zu welcher Art von Rechten die justa causa gehört, ohne welche die Tradition kein Eigenthum übertragen kann.“ — Nur in sofern erhält ein factum rechtliche Beziehung, als es durch Rechtsmittel geschützt wird, und so bleiben es nach wie vor die Interdikte allein, welche dem Besitz einen rechtlichen Charakter geben. Was nun insbesondre die mehrerwähnten Wirkungen der Detention betrifft, welche es beurkunden sollen, daß sie kein Faktum, sondern ein Recht sey, so zählt der Verf. deren drey auf (welche sämtlich schon Sav. wenigstens als Folgen der jurist. poss. zurückgewiesen hat), nämlich 1) „das Recht, den Besitz durch Eigenmacht zu vertheidigen.“ Allein dies ist weiter nichts als das Recht, Gewalt gegen Gewalt zu setzen, der gewaltsame Angriff ist also der Rechtsgrund zur Gegengewalt, die Detention dabey nur ein zufälliger faktischer Umstand; denn es läßt sich ein solches Recht, ganz abgesehen von derselben, zum

Schutze unsrer Person denken, woraus denn unser Verf. ein Sachenrecht an unserm eignen Körper folgern müßte. Ein anderes vermeintliches Recht des Besitzes, bey mangelndem Beweise des klagenden Gegners zu siegen, ist (wie auch Sav. bemerkte) ein Satz, welcher für jeden Beklagten wahr ist. Darum dreht es Schw. sophistisch herum, und spricht 2) von einem „Recht der Beklagte zu werden, und dessen Vortheile zu genießen." Dies ist nun freylich eine neue Art von Rechten, und jeder Dieb und Räuber kann zu diesem Vortheile gelangen; es ist aber nur eine Folge des Grundsatzes: wer behauptet, muß beweisen, was natürlich der faktische Innehaber ruhig abwarten darf, ohne daß daraus etwa ein Recht des Wartens folgte. Eben so verhält es sich 3) mit dem Retentionsrecht, das weiter nichts ist, als dieses faktische Detiniren selbst, und eine rechtliche Folge der zustehenden Forderung, oder, wie Sav. treffend bemerkte, eine exceptio doli, die aber nicht durch das sogenannte Sachenrecht, sondern durch die vorausgegangene obligatio bedingt wird. — So wäre denn auch hier wieder die Wissenschaft nicht weiter gefördert. — No. IV. „Ueber den Grund und Umfang der dem Conductor gebührenden Remission des Pachtgeldes wegen mißlungener Nutzung". Diesen Grund hat bekanntlich schon Ulpian in L. 15. §. 2. fin. D. locat. dahin angegeben „oportere enim agrum praestari conductori ut frui liceat." Trägt also der Acker keine Früchte, oder tritt wenigstens ein bedeutender Mißwachs ein, so bezahlt der Pachter auch so weit nichts, als er nichts erhalten hat. Unserm Verf. ist dies eine Singularität; „denn es liegt hier eine Spekulation des Pachters zum Grunde, welche billig auf Rechnung desjenigen geht, welcher sie macht." Spekulirt denn etwa der Verpachter nicht eben so sehr? oder ist nicht vielmehr von einem tagtäglich wiederkehrenden Vertrage die Rede, bey welchem die Erwartung im Durchschnitt auf eine gewöhnliche Aerndte geht, so daß auch nur ungewöhnlicher Schade Remission begründet? No. V. enthält eine brauchbare Erörterung der Frage, wie weit der Conductor für die getragenen Kriegslasten vom Locator theils Entschädigung, theils Remission

des Pacht- und Miethgeldes für die dadurch verlorene Nutzung fodern kann. No. VI. „Vom privilegirten Pfandrecht wegen des Creditum zum Besten einer Sache.“ Der Verf. führt hier seine schon früher bekannt gemachte (Syst. des Concurses §. 70., des Privatrechts B. 1. §. 317.), auch bereits nach ihm von andern (s. Heise Grundriß eines Systems des Civilrechts, 2te Aufl. B. 2. §. 157. Note 24.) angenommene und gewiß richtige Ansicht durch, daß das Creditum zum Besten jeder Sache bey wirklicher Verwendung in dieselbe der versio in rem wegen ein privil. pignoris gebe, sofern nur ein specielles Pfandrecht an dieser Sache sogleich ausbedungen war oder doch gesetzlich existirte. Neu ist indessen der Gedanke, die versio in rem und zwar in dem angegebenen Umfange auch für nicht ausdrücklich genannte Fälle zu benutzen, keineswegs, wie man sich schon aus Glück B. 19, S. 288, 289, 303 u. f. ibiq. citt. überzeugen kann, diese Zusammenstellung aber, selbst zur Heraushebung des Grundgedankens, immer verdienstlich. Nur fodert jeder Grundsatz auch consequente Durchführung, und da geht der Verf. wohl zu weit, wenn er ein solches Privilegium auch dem Verpachter an den Früchten, „in sofern das Pachtgeld rückständig ist“, gestattet. Denn bis zum Rückstande ist noch gar kein creditum vorhanden, und von da an kann höchstens nur in sofern (wie es doch unser Prinzip fodert) gesagt werden, ohne des Verpachters Credit wären dem Pächter die Früchte nicht geblieben, wenn schon beym Verpachten dieser Rückstand genehmigt war, weil sonst vielleicht keine Pacht geschlossen worden wäre; denn nachher kann der Verpachter die Früchte auch ob moram nicht zurückfodern, mithin nicht zu den andern Pfandgläubigern sagen, ohne seinen Credit hätte der Pachter die Früchte nicht. Und nun gar der bloße (eigenmächtige) Rückstand — denn so generell lauten die Worte — schließt ja jedes Creditum, um so mehr „ein zum Zweck der Verwendung auf einen bestimmten Gegenstand eingegangenes Creditum“ aus, welches doch der Verf. selbst mit Recht für ein nothwendiges Requisit zur Anwendung seines Grundsatzes hält. — Dieses mußte um so mehr gerügt werden, als grade auf diesen Fall, den bedenk-

lichsten unter allen, der Verf. „zwey Mal“ „Namens der Fakultät [in Kiel] mit Zustimmung des Collegiums“ seine neue Theorie ihrer „großen Evidenz“ wegen angewandt zu haben versichert. — No. VII. „Ueber den Grundbegriff der Tutel und Curatel.“ Bekanntlich verdanken wir einer trefflichen Abhandlung Löhrs eine richtigere Ansicht über Tutel und Curatel, zu welcher sich auch Savigny Beruf ꝛc. S. 104 — 105 öffentlich erklärt hat. Danach ergänzt der Tutor die Persönlichkeit des Pfleglings, indem er seine Handlungsfähigkeit vertritt, und ist also für civile Handlungen, welche durch keinen gemeinen Verwalter fremder Rechte, wie ein Curator ist (so erklärt auch Schw. die Cura) vorgenommen werden können, unbedingt nothwendig. Für dieses Ergänzen haben die Römer den technischen Ausdruck auctoritas. Unser Verf. setzt den „Grundbegriff der Tutel in eine der Familiengewalt des Vaters und Ehemanns ähnliche Gewalt, welche den Pflegling seiner Selbstständigkeit beraubt (?) und diesen und den Tutor nur zu Einem rechtlichen Subjecte macht“, kurz in eine „potestas“, wodurch der Pflegling „also gewissermaßen eine capitis deminutio erleidet“. Rec. ist ein Feind aller quasi's und tanquam's, wenn dadurch Begriffe nicht etwa anschaulicher gemacht, sondern wirklich bestimmt werden sollen, weil sie dann meistens aller Klarheit den Riegel vorschieben. Fassen wir unser Thema scharf ins Auge, so ergibt sich leicht, daß in der potestas als Familiengewalt alles dasjenige liegt, was auch die auctoritas enthält, aber noch ein plus dazu. Daraus folgt mit logischer Nothwendigkeit, daß sich alle Wirkungen, welche die Tutel von der Cura unterscheiden, aus dem Begriffe einer potestas ebenfalls erklären müssen, und der Verf. hätte, indem er seinen Beweis dadurch zu führen sucht, daß er 13 eigenthümliche Wirkungen der Tutel aufzählt, welche sich „ungezwungen“ aus dem Begriff einer potestas erklären, über die bisherige Ansicht hinaus rein nichts bewiesen; so lange er nicht darthut, daß die Tutel auch noch andere von der Curatel verschiedene Wirkungen hat, welche nicht in der auctoritas enthalten sind: aber grade deren Mangel erzeugte eine Differenz, welche der Verf. wohl fühlte,

und durch ein „gewissermaßen" zu decken suchte. Eben darum ist die auctoritas der potestas „ähnlich", aber nicht gleich, weil sie einige, aber nicht alle Wirkungen mit ihr gemein hat, und wenn dies der Verf. selbst nicht läugnen kann, so mag er immerhin mit Servius in L. 1. pr. de tut. die Tutel eine potestas nennen, nur aber daraus keinen Beweis für die Sache ableiten wollen, da Ulp. in L. 1. pr. fin. de curat. furiosi auch von einer potestas curatorum spricht. Noch weniger beweist das von Liv. 34. 2. gebrauchte manus, weil hier auch von einer manus fratrum gesprochen wird, vergl. Hugo Rechtsgesch. 6te Aufl. §. 78. Dem furiosus und prodigus fehlt provisorisch sogar die Rechtsfähigkeit zur Eingehung von Geschäften (nicht blos wie Pupillen die Handlungsfähigkeit), und nur deren begründete Rechtsverhältnisse behalten ihren Bestand, §. 8 — 10. J. de inut. stipul., L. 20. D. de statu hom., L. 16. §. 2. D. de jure dot. L. 1. §. 12. D. de O. et A., L. 5. 40. de R. J.; §. 1. J. quib. non est perm. L. 20. §. 4. D. eod. L. 9. C. eod.; L. 60. de R. V. L. 5. §. 2. ad leg. Aq. L. ult. fin. de adm. tut.; daher erklärt es sich recht gut, warum hier nur von einer cura die Rede ist, während der Verf. zu der Hypothese seine Zuflucht nehmen muß, diese Vormundschaft sey ursprünglich wirklich eine tutela gewesen. Ganz des Verf. Ansicht entgegen ist es auch, daß ein Haussohn (der also selbst in potestate steht) tutor seyn kann, pr. J. de tut. L. 7. pr. D. de tut. L. 7. §. 2. de auct. et cons. tut. — Das folgt übrigens nicht aus dem Löhrschen Begriff der auctoritas, wie der Verf. dagegen einwendet, daß die auctoritas selbst da, wo sie rechtlich begründet ist, nämlich bey Pupillen wegfallen müsse, wenn diese grade auch furiosi sind: denn dies erklärt Ulp. in L. 3. pr. de tut. daraus, daß man die lex 12 tab. nun einmal nicht auf Pupillen angewandt habe, für die des Alters wegen das Institut der Tutel existirte, weshalb man selbst dem furiosus minor „non ut furioso sed ut adolescenti" einen curator gab, und beweist grade durch diese Erklärung, daß wirklich in der auctoritas der Unterschied zu suchen ist, nur aber bey der Collision die Rücksicht auf das Alter den Vorzug erhält. Eben so paßt der

Einwand nicht auf infantes, wie Schw. meint, von denen Ulp. (L. 32. §. 2. de A. l. A. P.) sagt: judicium infantis suppletur auctoritate tutoris, utilitatis enim causa hoc receptum est: nam alioquin nullus consensus infantis est accipienti (sc. tutori) possessionem, vergl. Savigny Bes. 3te Aufl. S. 243; also streng genommen konnte wirklich bey ihnen so wenig, wie bey furiosis, von einer auctoritas die Rede seyn, vergl. §. 10. J. de inut. stip. L. 1. §. 2. de adm. tut. L. 5. de R. J., und so ist grade das singulare Beweis für die Wahrheit des Grundsatzes. Unzutreffend ist es ferner, daß sich die civilrechtliche Natur der Tutel nicht hieraus erkläre, da die Ernennung derer, welche die Persönlichkeit eines Subjects, namentlich für civile Handlungen, ergänzen sollen, gewiß eben so wenig Sache des Prätors seyn durfte, als heredes zu machen oder contractus zu schaffen. Wiederum ist es sehr erklärlich, daß es nicht 2 Tutelen über Ein Subject geben darf, da die Persönlichkeit untheilbar ist, und also nur von Contutoren die Rede seyn kann, welche Eine Tutel gemeinschaftlich führen, 2 Individuen zu diesem Zweck repräsentirend Eine moral. Person; was alles der Verf. nur aus der potestas ableiten zu können glaubt, wiewohl er nicht einmal bemerkt, daß jene Regel selbst sogar Ausnahmen hat, bey dem Vermögen in der Provinz, L. 21. §. 2—4 de excus. (was mit einer potestas sich nicht gut vertrüge). Eben so ist es leicht auch die übrigen der Tutel eigenthümlichen Wirkungen zu erklären, deren Zusammenstellung immer lobenswerth ist, so wie in No. VIII. „von der Curatel über Pupillen" die Aufzählung der Voraussetzungen, unter welchen cura pupilli eintritt. Unnöthig war übrigens eine Hypothese des Verf., warum auch da, wo jemand schon einen Tutor hat, für legis actiones kein curator bestellt werden konnte, da es sich aus der Nothwendigkeit der auctoritas für civile Handlungen genügend erklärt. Allein der Verf. findet diese Erklärung „zu weit, indem danach auch bey andern Handlungen als den legis actiones die Ernennung eines Tutors nothwendig gewesen wäre." Heißt dies: andere solenne Handlungen, so müßte erst irgend eine solennitas nachgewiesen werden, bey welcher ein curator genügte, zumal L. 19.

de auct. tut. für alle solenne Handlungen, die Beyordnung eines Tutors fodert. Denkt aber Schw. an nicht solenne Handlungen, so ist grade für diese keine auctoritas nöthig, da §. 5. J. per quas pers. und L. 53. de A. R. D. nur für civile Handlungen fodern, daß man sie selbst verrichte, also auch nur für diese ein gewöhnlicher curator nicht ausreichte, sondern der Unvollständigkeit durch ein Institut nachgeholfen werden mußte, welches die mangelnde Persönlichkeit selbst ergänzt. No. IX. „Römische Berechnung des Anfangs und Schlusses eines Zeitraums.“ Nach der gewöhnlichen Ansicht berechnen die Römer die Testamentsmündigkeit, das Alter zum Manumittiren und das eines einjährigen Kindes so, daß schon mit dem Anfang desjenigen Tags, welcher dem Geburtstag vorhergeht, der gesetzliche Termin erreicht ist. Dies trägt auch wieder der Verfasser von S. 127—131 mit den bekannten Beweisen vor. Darauf wiederholt er bis S. 137 Erbs bekannte Ansicht mit denselben Gründen, daß die Zeit der Usukapion, der praescriptio temporalis und des Falls der L. 49. de cond. et dem. erst mit Ende des dem Geburtstag vorangehenden Tags vollendet sey. Diese Berechnung hatte er aber im Anfang als Regel aufgestellt, während er die Naturalcomputation (L. 3. §. 3. de minor.) und eben so jene noch günstigere Berechnung für singuläre Ausnahme hält. Dies letzre erklärt er wie gewöhnlich durch die Billigkeit, weil doch hier nur Rechte gewonnen und keinem geschadet wird, das erstere wohl mit Recht durch „die naturalis aequitas bey Minorennen, welche nicht durch positivrechtliche Prinzipien der Berechnung vor der Zeit beschränkt werden darf.“ Die Annahme jener Civilcomputation als die regelmäßige (doch nur sofern man sie auf die civilrechtlichen Handlungen bezieht) hat wirklich bedeutende Gründe für sich, namentlich den höchst natürlichen Umstand, daß es sehr unsicher, meistens unmöglich ist, nach Stunden oder Minuten, wohl aber leicht nach Tagen zu zählen, so daß stets der Geburtstag selbst schon als ein ganzer gilt, folglich auch der letzte, d. h. derjenige Tag, welcher am Ende des Termins dem Geburtstag vorangeht, ganz ablaufen muß. Wenn sich indessen der Verf. zum Beweis auch auf die Schlußworte der

L. 134. de V. S. beruft, so beweisen diese nach seiner Ansicht zuviel, weil ja Paulus dadurch die für den anniculus geltende, also jene noch günstigere Computation, rechtfertigt. Aber grade dieser Umstand spricht stark für die Ansicht derer, welche auch beym anniculus (und in den beyden andern Fällen) dieselbe vernünftige Computation, wie bey der Usukapion annehmen, indem des Paulus ratio nur für diese zeugt, nicht dafür, daß noch ein Tag geschenkt wird, mithin, wäre dies letzte wirklich der Fall, seine Behauptung mit ihrem Grunde durchaus nicht übereinstimmte. Auf keinen Fall aber hätte es dem Verf. so ganz und gar entgehen dürfen, daß Unterholzner Verjährung S. 232 — 237 auch für jene scheinbar singulären 3 Fälle diese regelmäßige Computation zu vertheidigen sucht. Unter dem Namen „Miscellen" erhalten wir nun noch folgende Reihe von Bemerkungen. A. Hypothesen, ob der Gebrauch des Wortes „consolidatio" noch weiter gehe, als in den bekannten 4 Stellen des R. Rechts, welche sich desselben für die Vereinigung des ususfructus mit der proprietas bedienen. B. Ursprünglich sey das Wort „obligatio" nur in der passiven Bedeutung gebraucht worden, wofür keine Stelle, sondern nur Analogien zum Beweis angeführt werden. C. In „tertio quoque die" habe Thibaut das quoque richtig für den Ablativ von quisque erklärt, scheine aber durch seine Uebersetzung „je um den dritten Tag" auf einen zweytägigen Zwischenraum zu deuten, während doch unter andern L. 1. §. 22. de aqua quot. beweise, daß es synonym mit alternis diebus sey [was schon Einert Diss. de actione ad exhibendum, Lips. 1816, p. 47, not. 90. bemerkt hatte, und eben so Klüpfel über einz. Theile des bürgerl. Rechts, Stuttg. 1817, Nr. X.]. Darauf hat nun bereits Thib. in dem von Gensler, Mittermaier und Schweitzer herausgeg. Archive für die civil. Praxis B. 1. H. 1. Nr. VII. 3. geantwortet, daß er nie a. M. gewesen, und an dem Sprachgebrauch der Aerzte beym Tertianfieber nachgewiesen, daß das deutsche „je um den 3ten Tag" dieselbe Bedeutung habe, auch die röm. Bedeutung noch durch Cicero unterstützt. D. Daß der Schenker eines genus eben so wenig wie der einer Species für Eviction einstehe, hat

Thib. so gründlich bewiesen, daß es nur bey unserm Verf. nicht auffallen kann, wenn er wieder das Gegentheil behauptet. Ohne der gesetzlichen Beweise zu gedenken, beruft er sich auf den allgemeinen Satz, „daß bey einem genus debitum die Leistung einer fremden Sache nicht als solutio gelten kann,“ zweytens auf L. 46. de leg. I. und drittens findet er in Thib.s Berufung auf die Freyheit des Schenkers von praestatio culpae „keinen Sinn“, da es hier nur auf „Gültigkeit der Erfüllung“ ankomme. Allein erfüllt denn etwa derjenige gültig, welcher eine versprochene Species abliefert, die nicht sein gehört? Das ist eben das Besondere bey der Schenkung, daß der zur Dankbarkeit verpflichtete Accipient den nicht zu Schaden bringen soll, welcher doch wohlthätig gegen ihn gesinnt war, und Schaden erlitte er allerdings, wenn er generaliter einen Sklaven versprochen, deshalb den Stichus kauft, und den evincirten abermals bezahlen muß, höchstens den Regreß genießend, daher sich etwa nur Cession dieser Regreßklage vertheidigen ließe. Culpa kann man es allerdings nennen, daß er sich beym Ankauf nicht besser vorgesehen, und diesem Einwurf muß man freylich mit der Bemerkung entgegnen, der Schenker stehe aber nur für dolus ein, welches außerdem auch ein recht gutes Argument gibt, namentlich um die Pflicht des Erben in Auszahlung eines Legats von der des Schenkers zu unterscheiden, ohne daß man darum die Evictionspflicht aus der culpa ableitet. Thib. beruft sich ja auch auf die Begünstigung des Schenkers bey der mora und der condemnatio in id quod facere potest, baut er darum auch hierauf die Evictionsverbindlichkeit? Die L. 46. erklärt Thib. von onerosen Verträgen, macht sich selbst den Einwand, daß dann auch bey diesen sogar der promissor speciei frey wäre, und beantwortet ihn durch Beziehung der Stelle auf den Buchstaben der Stipulationen (Civ. Abh. S. 62 unt.). Warum stellt sich nun Hr. Schw. als mache er jenen Einwand, und verschweigt Thibauts Replik? E. Abermals gegen Thib. (Abh. S. 125 — 127) vertheidigt der Verf. diejenige Theorie, welche das simple öffentliche Pfandrecht sogar dem privilegirten Privatpfandrecht vorzieht (wofür sich auch wieder, freylich von Schw. unbeachtet, Gesterding

Pfandrecht (1816) §. 32. und Glück B. 18 (1817) S. 292 erklärt haben). Thibauts Grund ist, Leo's Verordnung gehe nur gegen die Regel des Vorzugs nach der Zeitfolge, sey also nicht auf die früher durch Privilegien gemachten Ausnahmen zu beziehen, und dagegen gibt es keinen schiefern Einwand, als den, daß dadurch „ein zufälliger Umstand den Ausschlag“ gebe, und „wenn die historische Folge zufällig die umgekehrte gewesen wäre, auch das Resultat umgekehrt gelautet haben würde.“ Abgesehen davon, daß dann etwa Leo's Verordnung anders hätte gefaßt werden können, sollte doch jeder Jurist wissen, wie häufig dogmatische Resultate eine Folge historischer Zufälligkeiten sind. Auch den „Fehler des (Thibaut'schen) Raisonnements“ kann Rec. nicht einsehen, sofern man nur (wie doch Schw. anfangs zugibt) die Prämisse gelten läßt, daß Leo's Verordnung überhaupt eine Ausnahme enthalte; denn dann ist die erste Frage: wovon? und die natürliche Antwort: von der Regel, bis das Gegentheil erwiesen ist. Der Verf. hält aber diese Antwort für falsch, so lange sich nicht die neue Ausnahme zu der alten wiederum „als species zum genus“ verhalte. Dieses für Rec. wenigstens nicht verständliche Erforderniß beweist der Verf. (dies ist buchstäblich wahr) ganz allein dadurch, daß es „nothwendig“ so sey. — Die Wahrheit ist, daß Leo von dem Gesichtspunkt ausging, „eine Privaturkunde beweise nur gegen den Schuldner, nicht gegen einen Dritten, ein Pfandrecht daraus könne also nur gegen den Schuldner, nicht gegen einen andern Pfandgläubiger geltend gemacht werden“; also keine Ausnahme machte, so daß mithin der Verf. sich selbst nicht consequent bleibt. Daraus folgt aber noch bey weitem mehr, als der Verf. will, nämlich daß ein noch so sehr privilegirter Privat- auch jedem andern simplen Pfandgläubiger nachstehn muß, der sein Pfandrecht auf andere Weise, als durch eine bloße Privaturkunde (lex, testes) zu beweisen vermag, ja selbst vor chirographarischen Gläubigern keinen Vorzug hat, eben weil jener gegen Dritte nicht einmal darthun kann, daß er ein Pfandrecht hat, mithin nur gegen den Schuldner selbst zu klagen im Stande ist, da contra

scribentem jede Privaturkunde beweist. Dieses folgt nothwendig aus der richtigen Ansicht (s. darüber Gesterd. und Glück, a. a. O. S. 285, 286), daß Leo (abgesehen von den sogen. quasi-publicis) nichts Neues verordnet, sondern nur allgemeine Grundsätze auf Conventionalpfänder angewandt, welche wir auf andre Fälle ebenfalls anwenden dürfen und müssen. F. Thibaut nenne es [mit Recht] eine unbegreifliche Inconsequenz, dem Emphyteuta das Eigenthum ab und dennoch den Schatz zuzusprechen. Da dieser Vorwurf auch den Verf. (Privatrecht B. 1. §. 275 und 277.) träfe, so müsse er ihn „zurückweisen." „Gewiß ist es, daß er (der Eigenthümer) das Nutzungsrecht auf andere übertragen kann, und diese dann ganz das Recht des Eigenthümers (?) genießen, bis sich bestimmte Beschränkungen nachweisen lassen." Es wird erlaubt seyn, mit einem eben so diktatorischen „gewiß ist" zu behaupten, daß das Nutzungsrecht nicht mehr Rechte gibt, als was eben zur Nutzung gerechnet wird, bis ein plus bestimmt nachgewiesen werden kann. „Da nun (fährt der Verf. unmittelbar fort) der Emph. das Nutzungsrecht erlangt, so werden ihm auch alle Nutzungen der Sache, und unter diesen auch der Schatz, zu Gute kommen müssen, bis sich Gründe dawider darthun lassen." Dieses „u. u. d. a. d. Sch." ist so in aller Unschuld eingeschwärzt, daß man kaum recht weiß, wie es dem Verf. gelungen, so auf einmal obenan zu stehn, nämlich durch die einfache Operation, grade das Beweisthema, d. h. ob der Schatz zu den Nutzungen gehöre, als eine Gewißheit vorauszusetzen, und nun zum Gegenbeweis aufzufodern. Daß aber der Schatz nicht als Nutzung betrachtet wird, ergibt sich schon daraus, daß er zum Theil dem Finder gehört; auf jeden Fall aber widerspricht sich der Verf. selbst, indem er doch dem Usufructuar den Schatz abspricht, ohne sich deshalb etwa auf eine positive Beschränkung zu stützen, da doch auch dieser das Nutzungsrecht hat, ja das plus der Rechte des Emphyteuta nur in sog. Proprietätsrechten besteht. — G. Die Erbeinsetzung unehlich geborner Personen begründe die Querel der Geschwister. Aus Jac. Gothofred abgeschrieben, zur Vertheidigung gegen einen Wiener Rec. seines Privatrechts, „das

wohl etwas mehr Aufmerksamkeit der Recensionsanstalten verdient hätte", denn bis jetzt ist dem Verf. nur diese „einzige Anzeige zu Gesicht gekommen" *).

Carl Wenzel etc. allgemeine geburtshülfliche Betrachtungen und über die künstliche Frühgeburt. Mainz, bey Florian Kupferberg. 1818. XXII und 216 S. gr. 4.

Diese Schrift ist wiederum eine von denen, deren Gegenstand ihre Aufführung in diesen Jahrbüchern besonders heischt.

Wenn Rec. über die Abfassung des Titels keine Art von Bemerkungen macht, so geschieht es, um vielleicht kleinlich scheinenden Tadel zu ersparen.

Die starke Vorerinnerung steht zu den Haupttheilen des Buchs in solcher Beziehung, wie das Allgemeinere zu dem Besondern, und Rec. entschlägt sich darum gern aller Bemerkungen ꝛc. darüber, weil die folgenden Theile des Buchs immer die Gelegenheit wieder finden lassen, das Interesse des Fachs zu wahren.

Es zerfällt die Schrift in zwey Haupttheile, die nach vorstehendem Titel des Buchs selbst zu erkennen und zu unterscheiden sind.

Dem ersten Haupttheil, den „allgemeinen geburtshülflichen Betrachtungen" steht eine „Einleitung" an der Spitze. Es ist diese Einleitung zusammengesetzt aus zum großen Theil wohl abgefaßten Gemeinsätzen, deren Gegenstand schwerlich anders und genauer zu bezeichnen seyn dürfte, als daß sich derselbe wiederum zu dem Nächstfolgenden, den allgemeinen geburtshülfl. Betrachtungen, verhalte wie das allgemeinere zu dem allgemeinen.

Abgesehn nun von manchem andern in dieser Einleitung, was uns als Verstoß wider die Geschichte des Fachs erscheint, muß endlich wenigstens darüber etwas gesagt werden, was

---

*) Auf den Wunsch des Rec. wird von Seiten der Redaction bemerkt, daß diese Recension ihr bereits am 13. Dec. 1818. eingeliefert und seitdem auch nicht im kleinsten Punkte geändert wurde.

gegen die Wahrheiten in dem Fach selbst anstößt; man findet so etwas besonders S. 6, wenn der Hr. Verf. zeigt, daß ihm die Einsicht darin, wodurch die Geburtshülfe dem Menschen besonders Bedürfniß werde, ganz abgehe: doch entgehe ich hier allen Auseinandersetzungen, und das zwar durch Verweisen auf die neuliche Kritik von dem Osianderschen Handbuche in diesen Jahrbüchern.

In den allgemeinen Betrachtungen, und zwar dem Abschnitt derselben, der gleich nach der Einleitung (I.) unter II. folgt, kommt es bald auf die Ansichten von dem Einfluß des Beckens auf die Lehre von der sog. natürlichen Geburt; wenn inzwischen eben da (S. 9) der Hr. Verf. annimmt, man habe hier nicht genug gethan, so dürfte man ihn verweisen theils auf die kleinen Werke Steins d. ält., theils auf Steins Annalen 1tes — 3tes Stück; ja, noch mehr: es wäre zu erinnern, daß das Fehlende nicht von Seiten des Mechanischen, sondern von Seiten des Dynamischen kommen müsse, wozu auch manche Beyträge geschehn sind, die nur dem Hrn. Verf. unbekannt geblieben seyn dürften. Was endlich aber die genau hier anschließende Aeußerung des Verf., und resp. Vorwurf desselben gegen Andere betrifft, daß „man jene Arbeiten mit der Erörterung der Versuche zu Ergründung der Ursachen, der Dauer, der Beschwerlichkeiten rc. der Geburt des Menschen gegen die anderen lebendig gebärenden Thiere unterbrach“, so ist Rec. um so mehr darüber erstaunt, als er vielmehr solche Versuche rc. desiderirt, sie nicht für schädlich jener Sache, sondern für ersprießlich für sie hält, und sowohl zum Beweis hierfür, als auch für das, daß sie diese Versuche rc. noch nicht gemacht und doch schon wegen statt gehabten Einflusses übel angesehn werden, einen unübertreffbaren Beweis hat, einen Beweis an dem Verfasser selbst: aus jenen Versuchen rc. würde sich nämlich für ihn, wie für Herrn Osiander, ergeben haben, daß die Geburtshülfe nicht so sehr in den Folgen der Lebensart, als in der Natur, in den Eigenthümlichkeiten des Menschen und den darin vorzufindendn Prädispositionen zu Abweichungen begründet sey; es ist deshalb schon früher auf die Kritik über das Osiandersche

Lehrbuch in diesen Jahrbüchern verwiesen worden. Was übrigens in diesem Abschnitt folgt, ist sehr allgemein und unbestimmt.

Die sub III. gegebene „Fortsetzung dieser Betrachtungen. Gesichtsgeburt“ läßt mich folgendes bemerken: Schön, wie richtig, ist die Ansicht (S. 14), daß auch das sog. Widernatürliche, insbesondere die verschiedenen Arten der Kopfgeburt, seine Normen habe, nur ist zu bedauern, daß theils dem Verf. offenbar unbekannt geblieben ist, ob, wo und wie diese Normen, eben bey der Kopfgeburt, bestimmt und beschrieben sind, theils aber, daß insbesondere ein wichtiger Unterschied unter der Gesichtsgeburt, je nachdem sie es nämlich von Anfang der Geburt ist, oder es erst im Verlauf der Geburt wird (s. Steins Annalen 3tes Bdchen S. 116—122 desgl. Roberti de capite etc. Marb. 1818. pag. 24.), eine von ihm unbeachtet gebliebene Sache ist.

In der „Fortsetzung (IV.) dieser Betrachtungen. Steiß- Knie- und Fußgeburten“ wird das wiederholt, was in der neuern Zeit von der vortheilhaften Theilnahme der Wehen an der Fußgeburt allgemein bekannt ist.

„V. Fortsetzung d. Betr. Wendung auf die Füße.“ Wie mit dem vorigen ist es auch mit der Wendung. Man verkennt inzwischen hierbey insbesondere nicht, daß der Hr. Verf. über manches aus der Erfahrung spricht, und daher so eingreifend in das Wesen der Sache, wie richtig und schön spricht. Wenn jedoch auch hier das Gute dieser Sache, besonders das frühere von den Wehen bey der Fußgeburt, unsern Zeitgenossen, und zwar deutschen Zeitgenossen, zugeeignet wird, so möchte es, zur Steuer der Wahrheit, dem Rec. zustehn, zu der desfalsigen Zurückweisung auf Steins Annalen (6tes Bdchen S. 72 u. f.) zu kommen: Ja, Deleurye war es, der diese Sache schon im J. 1779. ganz umfassend abhandelte ꝛc. und damit die Franzosen gleichsam ihre Rolle für das Jahrhundert beschließen ließ.

(Der Beschluß folgt.)

Carl Wenzel etc. allgemeine geburtshülfliche Betrachtungen und über die künstliche Frühgeburt. Mainz, bey Florian Kupferberg. 1818. XXII und 216 S. gr. 4.

(Beschluß der in No. 5. abgebrochenen Recension.)

„VI. Fortsetzung dieser Betrachtungen. Weidmanns Aëraductor." Weidmanns sogen. Aeraductor ist schon aus einer Schrift des Mannes bekannt; m. s. diese Jahrb. Jahrg. 1816. No. 15. Was da der Rec. von dieser Geräthschaft gesagt hat, ist unserm Hrn. Verf. gewiß unbekannt geblieben; es sey hier wiederum kurz angedeutet:

1. Pugh hat schon eine solche Geräthschaft, wenn auch ohne solchen Nahmen; s. Wallbaums Uebersetzung der Levretschen Wahrnehmungen. 1ter Bd. tab. III. fig. 4.
2. Wo man die Grundsätze übt, die jetzt gelten, nämlich nicht mehr präcipitant bey der Fußgeburt zu verfahren, sondern alles hauptsächlich nur mit den Wehen vorrücken zu lassen, da wird man von der abgewarteten und nunmehr möglichst angewachsenen Kraft des Uterus auch hierfür den größten Vortheil haben, wie dann am wenigsten über Zögerung der Sache in Verlegenheit kommen, ja, zum mindesten nicht in Verlegenheit kommen, die nicht mit der Zange gehoben würde — mit der Zange, sage ich, die hier mehr als irgend wo vor allem einen Vorzug hat, und dies überdem nach der neuern Lehre von dem Einfluß des Instruments auf den Uterus und die Erregung, wie Vermehrung, seiner Triebkraft selbst und insbesondere. Kräftige, und also entscheidende, sage ich nochmals, wie unzweydeutige Hülfe der Zange läßt hier allzu leicht alles andere nur Spielzeug, ja, bedenkliches Spielzeug, seyn!

„VII. Fortsetzung d. Betr. Selbstwendung des Kindes; Wendung auf den Kopf.“ Wenn der Herr Verf. in einer der frühern Fortsetzungen zugab, daß es Aufgabe der Kunst sey, bey irriger Lage des Kindes die Hand in den Uterus zu bringen und die Füße in den Muttermund zu führen, so ist es um so auffallender, wie er jetzt heftig über den großen Haufen der Geburtshelfer herfällt, welcher der Natur keine Zeit lasse, daß sie ihm die Selbstwendung zeige! Es ist ja überhaupt eigentlich so wenig die Möglichkeit einer solchen Wendung durchaus und durchall abgestritten worden, als noch keiner, ja keiner der Beobachter dieser Selbstwendung, irgend darum die Natur bey übeln Lagen hat ohne Hülfe wollen bleiben lassen: denn Tod der Frucht, wie Schwierigkeit und Gefahr für die Mutter, wäre doch wohl nur der Preis für die Zurücksetzung der hier oft so leicht anzuwendenden und so vollkommen hülfreichen Kunst! Wollten wir denn z. B. in einer Lungenentzündung gar nicht mehr, oder nur in der gänzlichen Verzweifelung an Hülfe der Natur, eine Aderlaß gestatten, weil wohl manchmal diese Krankheit ohne Arzt und ohne Tod geendet hat?! Doch, um nach den eigenen Worten des Hrn. Verf. wenigstens hierbey einmal einen gänzlichen Mangel von Ueberlegung zu zeigen, so frage man sich, was der Sinn seiner endlich (S. 37) ausgesprochenen Worte sey; nämlich dieser Worte: „So weit sind immer diese Erfahrungen zureichend, von der Natur Abhülfe der mislichen Lage des Kindes zu erwarten, wo das Verhältniß der Sache von der Art ist, daß wir ohne den gewagtesten Frevel noch keine Hülfe schaffen können.“ Es gelten, um diese Stelle zu würdigen, nur zwey Fragen, als: 1) Ist's wohl je Regel gewesen, helfen zu wollen, wo man es noch für einen Frevel erkannt hätte? 2) Hat wohl die Natur je anders Wendungen betrieben, als nur sehr spät in der Geburt, wo am wenigsten das Nachsehn noch Regel seyn konnte, da es schon zum Fehler geworden war?! — Doch wer sollte nicht staunen, wenn die nächsten Zeilen zu dem Tadel des Wendens bey noch verschlossenem Muttermunde, welchen Tadel schon vor 10 Jahren die Schrift eines Zöglings der Marburger Schule (Potthof de orificio uteri non nisi scite cauteque

dilatando) mit so vieler Umhersicht über das ganze Geburtsgeschäft ausgesprochen hat, übergehen, und dies mit den frühern so in Verbindung bringen, daß man wohl einmal über das andere ausrufen möchte: Ist's denn nicht zweyerley, gar nicht wenden und zu früh wenden?!

Bey dem Wenden auf den Kopf beginnt Hr. W. mit Annahmen, wofür sich in der Geschichte des Fachs nichts findet, daß z. B. die ältern Geburtshelfer durch ihre unglücklichen Erfahrungen bey der Wendung auf die Füße zu der Wendung auf den Kopf übergegangen wären. Ja, von unglücklichen Fußgeburten erzählt Plinius, aber Fußgeburt und Wendung ist noch gar sehr von einander verschieden! ja, wer wohl durchaus zuerst von Wendung etwas sagte, aber schwerlich anders als erst nach Plinius, ist Celsus, ohne jedoch vor der Wendung auf die Füße zu warnen oder nur irgend ein Beyspiel von ihrer Ausübung selbst zu geben.

Ueberdem scheint Hr. W. weder zu wissen, wer in neuerer Zeit die Wendung auf den Kopf zur Sprache gebracht habe, noch auch, daß der Sohn jenes ersten Anpreisers aus Unvorsichtigkeit in seiner Schrift über die französische Geburtshülfe (s. diese Jahrbücher Jahrg. 1815. No. 33.) die schwache Seite der Sache verrathen habe. Diesem, wie dem frühern, ohngeachtet zeigt sich der Hr. Verf. bey der Erzählung einiger Versuche für Wendung auf den Kopf durch die genaue Beobachtung, wie wahrheitsliebende Mittheilung, achtbar, um so mehr achtbar, als die Resultate noch keineswegs zu besondern Gunsten der Idee ausfielen.

„VIII. Fortsetzung d. Betr. Hebel. Geburtszange.“ Von dem Hebel wird kurz, und, wenn Rec. recht versteht, so wenig vortheilhaft gesprochen, als es, in Beziehung auf die Zange, sich gebührt. Unter den Zangen zieht Hr. W. die Levretsche, jedoch nur mit einer Johnsonschen Dammkrümmung, allen andern vor. Ueberdem redet er der Beschränkung des Gebrauchs der Zange das Wort, was allerdings für die, die nur noch an mechanischer Wirkung des Instruments, wozu freilich auch Hr. W. gehört, hängen, um so mehr mit Recht geschieht. Auffallend aber ist es, daß ein Mann, welcher, wenn ihn auch Eifer und Mangel genauerer

Kunde der Geschichte des Fachs sich oft etwas verirren lassen, doch Talent und Liebe für die Sache zeigt, sich schon die eine und andere (Marburg. und Strasburg.) Schule in der Erkenntniß und Benutzung des dynamischen Einflusses des Instruments, und das zwar bis auf diesen Tag ihm unbewußt, hat zuvorkommen lassen.

„IX. Forts. d. Betr. Zerstückelung des Kindes; Oeffnung des Schädels." Mit Recht erklärt sich Hr. W. wider die eigentliche Embryotomie, und ein schöner Fall von großer Monstrosität eines Kindes dient nicht nur als ein Beweis mit für die Entbehrlichkeit dieser alten Operation, sondern ist auch an sich interessant.

„X. Forts. d. Betr. Beschränkung der Operation der Durchbohrung des Kopfs des Kindes auf den erwiesenen Fall seines Todes." Auffallend wird es hier, wenn Hr. W. glaubt, es habe Herr Weidmann im J. 1779. etwas neues gesagt, wenn er es für ein „nefandum facinus" erklärte, ein lebendes Kind zu perforiren: hat wohl z. B. Steins Lehrbuch, was beynahe 10 Jahre früher erschien, noch an das Perforiren eines lebenden Kindes gedacht? und sind nicht Levrets Worte, beynahe 20 Jahre früher, in der Uebersetzung seines Lehrbuchs diese; als: „Man darf niemals mit Vorsatz das Kind der Mutter wegen tödten rc. Wer dies nicht versteht und hält, misbraucht den Nahmen eines Geburtshelfers!" Zu schätzen ist nun allerdings in diesen Zeiten auch Hrn. Wenzels Stimme gegen dies facinus nefandum!

„XI. Versuch einer Angabe der Ursachen des verschiedenen Erfolgs der Operation der Enthirnung rc." Zur Erläuterung, wie selbst Berichtigung von manchem in diesem starken, ob schon auch nichts neues gebenden, Aufsatze erlaube ich mir für manchen Leser, wie etwa für den Hrn. Verf. selbst, auf eine kleine Schrift Arntz de usu et abusu perforatorii Marb. 1818., zu verweisen, weil dadurch insbesondere hier viel erspart werden dürfte, wie es die engern Grenzen dieser Jahrbücher heischen. Eben die genannte kleine Schrift drückt es inzwischen vor andern aus

(pag. 18), daß nicht die Perforation an sich, wohl aber die Extraction des Kopfes das Gefahrbringende sey, und das zwar insbesondere je nach der Enge des Beckens; doch geht sie eben darum am wenigsten so weit die Extraction unterlassen wissen zu wollen, wie dies jetzt so häufig vorgeschlagen wird, sondern wohl viel mehr, und zwar eben da, wo dies Geschäft um der besondern Enge des Beckens willen schwer und gefährlich wäre, die Perforation selbst möglichst zu unterlassen und resp. derselben zu rechter Zeit durch die Kaisergeburt zuvorzukommen. — Es möchte übrigens nicht verschwiegen seyn, daß sich Hr. W. auch hierbey immer sinniger zeigt als so manche Zeitgenossen.

„XII. Einige weitere Betrachtungen über die Enthirnung, und genauere Angaben ꝛc.“ Was diesem Artikel zu widmen wäre, soll, um der nöthigen Kürze willen, unten mit einem ähnlichen Gegenstande zusammengefaßt werden.

„XIII. Einige allgem. Betrachtungen über den Stand der Geburtshülfe, aus ihrer gegenwärtigen Ausübung entnommen.“ Nach abermals vielen, aber verhältnißmäßig wenig sagenden, Gemeinsätzen folgen einzelne Abtheilungen unter der Aufschrift „Zange“, „Wendung“ ꝛc., von welchen nun hier etwas insbesondere:

Es eifert, mit Recht, Hr. W. wider den Gebrauch der Zange am Kopfe über dem Becken, inzwischen wird er wenig Nutzen damit stiften, da auch hier alles zu allgemein ausgedrückt ist. — Außerdem schadet der Hr. Verf. hier und da seiner Absicht, indem ihm, da er, wie schon gesagt, unbekannt mit dem Einfluß des Instruments auf die Geburtsthätigkeit und der Reaction derselben auf die Operation selbst ist, manches nicht zu Gebot steht, was ihm die trefflichsten Dienste thun würde. Wie würde sich z. B. nicht sein Eifer gegen den Gebrauch des Instruments am vorliegenden Hintern umändern, wenn er bedacht hätte, was hier die Zange durch bloßes Berühren der Genitalien, noch mehr gar durch sanfte Bewegung an denselben, bewirken könnte, um der Operation selbst fast nichts mehr, denn den bloßen Schein des Mechanischen zu lassen?! Nach diesem würden sich gerade alle seine Aus-

sprüche betreffs des vorliegenden Hintern umändern, und er würde gerade, wo er jetzt die Zange verbietet, nämlich bey dem lebenden Kinde, sie begehren, und blos bey dem todten Kinde, nicht bey dem lebenden, den stumpfen Haken zulassen.

„Die Wendung.“ Hr. W. zieht gegen die ohne Indication in der Sache, vielmehr nur nach den Eigenschaften oder Neigungen des Geburtshelfers, unternommene Wendung zu Felde: doch, es ist dergleichen längst abgethan und versteht sich bey sinnigen Geburtshelfern so von selbst, wie es auf andere keinen Eindruck machen wird, da sie dies, was ohnedem immer zu allgemein ausgedrückt ist, nicht lesen dürften. Kennte übrigens Hr. W. manche neuere Lehren vom Verhalten des Uterus, so würde es ihm ein leichtes und etwas angenehmes gewesen seyn, in ein ansprechendes Detail überzugehn.

„Die Enthirnung des Kindes.“ Viel gründlicher würde alles, was hier vorkommt, seyn, wenn es dem Hrn. Verf. beliebt hätte, die Schriften Steins d. ält. zu studieren; doch, statt deren würde ihn jetzt die schon erwähnte Schrift, Arntz de perf. usa et ab usu, noch leichter zum Ziel führen.

„XIV. Andeutung des Wunsches, die Geburtshelfer möchten ihre Kunst den bereits erworbenen wissenschaftlichen Grundsätzen gleich zu stellen bemüht seyn.“ Dieser Wunsch ist gewiß sehr gerecht, doch kommt der Ausdruck desselben für viele zu spät, für andere ist er zu allgemein ꝛc.

„XV. Der Bauchschnitt.“ Es wäre zu wünschen, daß man allgemein wisse, was der Hr. Verf. zu Würdigung der Gefahr bey den Fällen des Bauchschnitts sagt; ja wahr ist es gewiß, daß einestheils nicht die Operation an sich, sondern vielmehr die Veranlassung dazu, die Nothwendigkeit derselben, das sey, von dem die Gefahr ausgehe, wie z. B. bey dem Riß der Gebärmutter; anderntheils, daß bey der Operation selbst das Wichtigste, wie Gefährlichste, die Trennung des Anhangs der Frucht, und also besonders die Trennung und Entfernung der Placentaltheile, sey. Rec. zweifelt nicht, daß es dem Hrn. Verf. angenehm seyn würde, zu Bestätigung dessen die noch nicht lange bekannt gewordene

Schrift der Frl. Siebold (s. diese Jahrb. Jahrg. 1817. No. 69.) gelesen zu haben.

Es beschließt der Hr. Verf. mit einem schönen Fall von ruptura uteri; allein — wer sollte es nach so richtiger Aeußerung über den im allgemeinen bedenklichern Theil der Operation erwarten, was man hier hört: statt daß man nämlich wohl, wenn von anhängenden und schwer zu entfernenden Nachgeburtstheilen die Rede war, nur an die Conception außer dem Uterus dachte, so sehn wir solches auch auf diesen Fall ausgedehnt, — und man die ganze Operation um der gefürchteten Schwierigkeit willen, die placenta zu gewinnen, unterläßt, und zwar unterläßt, weil man es nicht für möglich hielt, daß ein Absceß alles aus dem Leibe herausschaffen könne! So konnte also das Kind nicht erhalten werden, und die Mutter — wurde nicht erhalten!!

„XVI. Der Gebärmutterschnitt.“ Dieser Aufsatz, ob er schon einer der wichtigsten hätte werden dürfen, gibt gar keine Ausbeute, indem alles, was gesagt wird, ohne alle Spur von Kenntniß dessen, was dies Jahrhundert mitgebracht hat, gesagt ist! — Betreffs des Weidmannschen Vorschlags, bey Verengerung des Beckens von Knochenerweichung das Kind an den Füßen angezogen selbst zur Wiederausdehnung des Beckens zu brauchen, verweist Rec. auf das, was in diesen Jahrbüchern Jahrg. 1816. No. 15. gesagt ist, und glaubt nicht anders, als daß die anscheinende Beypflichtung unseres Hrn. Verf. nur ein Scherz sey! — Endlich aber ist der Fall nicht mit Stillschweigen zu übergehn, den Hr. W. erzählt, um die Frage aufzustellen, ob nicht unter gewissen Umständen, nämlich bey sehr langsamem Tode einer Schwangern, zur sicherern Erhaltung des Kindes schon vor dem Tode selbst die Operation zu machen sey, wo sonst nur das Absterben zur Anzeige diente. Die Bejahung der Frage scheint doch wohl etwas hart: — wenigstens möchte eine solche nur nach besondern Umständen zu entschuldigen seyn.

Der andere Haupttheil der Schrift: „die künstliche Frühgeburt, gibt seine Theile unter fortlaufenden Nummern, daher:

„XVII. Allgemeine Bemerkungen.“ Der besonders hohe Anschlag der künstlichen Frühgeburt, dem es hier gilt, findet unten zugleich mit der Beurtheilung eben dieser Operation sein Urtheil.

„XVIII. XIX. XX. XXI. XXII.“ Kurze Darstellung der bekannten Thatsachen über die künstliche Frühgeburt. Weidmann, Osiander, Froriep, Siebold, Gumbrecht, Kraus.

Die meisten dieser Herren werden — der Ehre des Hrn. Weidmann zum Opfer gebracht!

„XXIII. Fortsetzung ꝛc. Meine eigene Beobachtungen.“ Es werden vier Fälle angegeben, welche alle den erwünschten Erfolg hatten; doch, in welchem Grade die Becken enge gewesen, wird so wenig zu bestimmen versucht, als wir von Enge derselben überhaupt überzeugt werden. Uebrigens wird in einigen dieser Fälle das Wassersprengen, als das Mittel zur Frühgeburt, als eine schwierige Sache geschildert, und daher solches bey Erstgeschwängerten im Allgemeinen dafür erklärt.

„XXIV. Fortsetzung ꝛc. Baudelocque.“ Man sehe Baudelocque's Lehrbuch.

„XXV. Fortsetzung ꝛc. Macaulay. Kelly. Denman. Barlow.“ Es ist zu bemerken, wie diese Engländer richtig annehmen, daß nur bey geringer Enge des Beckens die Erhaltung des Lebens eines Kindes in den letzten Monaten der Schwangerschaft möglich sey, und daß es sich frage, ob man bey solcher Enge, die sonst die Kaisergeburt verlange, zu mehrerer Sicherung des Lebens der Mutter schon in den ersten Monaten der Schwangerschaft die Frühgeburt zu bewerkstelligen suchen dürfe. Barlow ist der, der die Operation 16mal bey fünf Weibern gemacht haben will. Die Mütter wurden alle erhalten; von den Kindern kamen sechs gleich todt zur Welt, und von den übrigen starben noch einige bald nach der Geburt. Wer aber überzeugt uns endlich noch von der Enge der Beckens, besonders, da theils nicht einmal etwas über den Grad derselben angegeben ist, theils aber eben uns noch gar gut in Erinnerung ist, wie in Deutschland (s. Steins Annalen 3tes Bdchen S. 130.) wohl 2½ zöllige Becken da seyn soll-

ten — sechspfündige Kinder leicht und lebend gebohren wurden — — und doch noch niemand nur einmal daran dachte, es könne demnach wohl mit der Enge des Beckens nicht so seyn! Ja, wie unsicher dürften hier alle Angaben seyn, wenn man bedenkt, daß es sich nur um kleine Abweichungen des Beckenraums handele!

„XXVI. Begriff (von) der künstlichen Frühgeburt.“ Es geht hier darauf aus, anzudeuten, wie man nicht mehr durch gewaltsames Erweitern des Muttermundes und Ausziehn des Kindes an den Füßen die Sache betreibe, sondern durch Abfließen der Wasser, dem dann der Geburtstrieb nach 2 — 3 Tagen folge. Freilich läßt sich dies letztere Verfahren hören.

„XXVII. Betrachtung der Wirkung der Operation auf die Mutter.“ Hr. W. läßt alles günstig für die Mutter erscheinen, besonders nach den frühern Erfahrungen. Ueberdem folgt, zu Gunsten der Sache, eine Vergleichung mit der Gefahr der Mutter bey anderen Operationen, als z. B. bey der Perforation. Doch es sey mir, nicht um etwas wider diese Frühgeburt zu sagen, sondern nur um richtiger Begriffe und gehöriger Unterscheidung willen, erlaubt, zu bemerken, daß die Perforationsfälle, wo Gefahr in der Sache selbst liegt, nicht hierhin gehören, also zu keiner Vergleichung passen, so wenig wie die Kaisergeburt, von der ja Hr. W. zugibt, daß sie eigentlich nicht durch die Frühgeburt zu entübrigen sey. Die Gefahr bey der Perforation ist nämlich nur in den Fällen eines sehr engen Beckens und daher von großer Schwierigkeit, den perforirten Kopf durch das Becken zu bringen; diese Fälle selbst aber sind blos anzusehn als Folge vernachläßigter Kaisergeburt.

„XXVIII. XXIX. Betrachtungen der Wirkung der künstl. Frühgeburt auf das Leben des Kindes.“ Gefahr ist immer, und zwar zunächst, wie auch Hr. W. im Allgemeinen nicht leugnet, theils durch die geringere Vitalität des Kindes, theils durch mehr und weniger ungünstiges Verhältniß zwischen den Durchmessern des Kopfs und des Beckens. Auffallend genug ist es aber, daß Hr. W. selbst gegen die letztere mit der Erfahrung auftreten will, da doch wohl, wenn

die Erfahrung unbezweifelt seyn soll, erst der Grad der Verengerung des Beckens in jedem Falle bewiesen seyn müßte, was so wenig nur irgend gilt, daß man ihn nicht einmal genau zu bestimmen versucht hat. Wer wollte überdem nicht eben in der Weichheit des Kopfs des foetus praematuri mehr Lebensgefahr als irgend sonst was ahnen; man lese deshalb die Stelle in der schon erwähnten Schrift von Arntz (pap. 28) „foetus praematuri caput tenerrimum facileque compressu licet multum omnino conferat ad minuendam partus difficultatem, ipsam simul foetus vitae servandae spem frangit, cum, quo laxior cranii compages, eo minus cerebrum a vi externa illata defensum sit.“

„XXXI. Anzeigen zu der Operation.“ Kann wohl von Anzeigen die Rede seyn, ehe man nicht bestimmt hat, welches die Stärke des Kopfs des Kindes in den verschiedenen Monaten der Schwangerschaft, wie auch schon der Engländer Hull berührt hat, sey, um darnach zu beurtheilen, wie der Abgang an der Beckenweite durch Abgang an den Maaßen des Kopfs compensirt werden dürfe? Allein diesem Punct sieht man nirgends etwas gewidmet! Möchten nun auch einige spätere Aeußerungen, wie insbesondere die so richtige, daß die Kaisergeburt schwerlich durch diese Operation zu vermeiden sey (und daß sie also ziemlich die engen Gränzen und difficile Bestimmung ihrer Anwendung habe, wie die Synchondrotomie, von welcher deshalb Hr. Weidmann in seinem Lehrb. der Geburtshülfe sagt, sie sey nur in thesi statthaft), so fehlt doch immer Gründlichkeit, die dann auch von Seiten der Rücksichten auf das Becken fehlen muß, da dem Hrn. Verf. eine gründliche Beckenlehre selbst abzugehn scheint.

Darf nun Rec. seine Meinung ausdrücken, die nach manchem in dem Buche auch nicht ganz wider die des Hrn. Verf. seyn kann, so würde solche, nachdem besonders gesagt ist:

1tens daß die Maaße, und insbes. der Querdurchmesser des Kopfs des foetus praematuri und des maturi nur um 3 — 4 Linien differiren;

2tens daß um des geringen Schutzes des Hirns des weichen Kopfs des foet. praematuri willen aller Druck leicht lebensgefährlich sey, und also gemieden werden müsse, dahin fallen, daß nur die engen Gränzen des pelvis s. j. minoris, oder des im mindesten Grade complanatae der Operation anzuweisen wären; daß aber, da nicht nur die Erkenntniß dieses Beckenzustandes für die Mehrheit der Fälle eine res altioris indaginis sey, sondern auch immer die Zweifel statt fänden, die hier mehr als bey der Kaisergeburt irgend je gelten, ob nicht vielleicht gerade in dem einzelnen Geburtsfalle die Frucht zarter und schmächtiger sey als in einem frühern, so bleibt ihr, schon berührtes, Gleichstellen mit der Synchondrotamie als einer in thesi nützlichen Operation, obschon auch das nicht zu verkennen ist, daß sie immer einige Vorzüge vor der Synchondrotomie habe, und zwar nach dem Maaße, als die Mutter dabey mehr geschont und mehr gesichert ist.

Zum Schluß kann Rec. den Wunsch nicht unterdrücken, der Hr. Verf. möchte von manchem Guten unserer Zeit mehr unterrichtet seyn, um seinen Tadel weder allgemein auszudrücken, noch so oft zu wiederholen: von seinem Talent, wie Eifer, dürfte dann sogar überdem dem Fach viel Gutes zuwachsen können.

G. W. S.

Sacra natalicia Divi Caroli Friderici Magni Ducis Badarum etc. die XXII. Novembris MDCCCVIII. ab Academia Heidelbergensi rite pieque celebrata simulque Praemia commissionibus victricibus decreta novasque quaestiones propositas renuntiat Jo. Guil. Henr. Conradi, Medic. Doct. et Prof. P. O. Magno Duci Bad. a Consiliis Aulae, Academiae h. t. Prorector. Insunt animadversiones de febre petechiali. Heidelbergae, typis J. M. Gutmanni, acad. typogr. 30 S. 4.

Ueber die Petechien und das Petechialfieber herrschen unter den neueren Aerzten besonders zwey entgegengesetzte Meynungen.

Nach der einen, schon von Cullen, Macbride, Joubert, Bergius ꝛc. vertheidigten, sollen die Petechien nur secundär und symptomatisch, besonders in Nerven- und Faulfiebern vorkommen. Diese Meynung ist aber schon von Borsieri gründlich widerlegt worden, so daß man sich billig wundern muß, daß sie von den meisten Neueren noch angenommen wird. Auch des Verf. in diesem Programme angeführte Beobachtungen sprechen dagegen.

Nach der anderen Meynung, welche in der neueren Zeit besonders von Himly und dessen Schülern ausgesprochen worden, giebt es nicht nur primäre Petechien, sondern es soll selbst das ansteckende Nervenfieber nichts anderes als ein Petechialfieber seyn. Gegen diese Meynung hat der Verf. zuerst angeführt, daß Petechien zwar sich zu dem ansteckenden Nervenfieber gesellen können, aber daß keinesweges sie beständig dabey erscheinen, sondern oft vielmehr andere Exantheme, und zwar außer dem rothgefleckten Exantheme, welches v. Hildenbrand für das dem Typhus eigene erklärt hat, besonders der Friesel ꝛc. Dann hat er besonders dagegen erinnert, daß das wahre ansteckende Nervenfieber immer eine schwerere Krankheit seye und, wenn es auch, wie es sich denn oft so verhalte, anfangs den entzündlichen Charakter habe, doch im späteren Verlaufe den nervösen annehme; daß dagegen das Petechialfieber, obgleich es oft eine dem ansteckenden Nervenfieber ähnliche, gleich bedeutende und bösartige Krankheit sey, doch nicht selten gelinder, gutartig und keinesweges nervöser Art, auch nicht so ansteckend wie jenes sey. Außerdem bemerkt er, wie man durch die Verwechselung des Petechialfiebers mit dem ansteckenden Nervenfieber auch verleitet worden sey, Schriftsteller, die nur von dem letzten handeln, z. B. v. Hildenbrand, zu den vorzüglichsten von dem ersten zu rechnen, und umgekehrt.

Hierauf folgt die Beschreibung des hier beobachteten Petechialfiebers. — Bey der Betrachtung der Natur desselben bestreitet der Verf. die von Strack, Richter und anderen aufgestellte Behauptung, daß der Charakter desselben gewöhnlich gastrisch sey, und führt dagegen sowohl die Geschichte der früheren Epidemien als die der hiesigen an. Auch zeigt er,

daß Kreysig's Meynung, wornach der Grund des Petechialfiebers in einem abnormen Zustande der Vitalität des Venensystemes liegen soll, nicht gehörig begründet sey, und daß überhaupt das von diesem Schriftsteller über die Petechien Gesagte nur auf die symptomatischen und in Faulfiebern erscheinenden zu beziehen sey, nicht aber in Ansehung der primären als richtig anerkannt werden könne.

Bey den Bemerkungen über die Cur des Petechialfiebers, die nach den allgemeinen Grundsätzen der Behandlung der Exantheme einzurichten ist, und hier am besten anfangs mit gelinden antiphlogistischen Mitteln ausgeführt wurde, auch in manchen Fällen, wo das Uebel um den siebenten Tag entschieden wurde, gar keine anderen Mittel, in anderen aber späterhin tonische oder dem doch meistens gelinden nervösen Zustande entsprechende erforderte, erklärt sich der Verf. gegen Richter und Andere, welche zu allgemein Brech- und Laxirmittel als die Hauptmittel gegen das Petechialfieber empfohlen haben. Sie sind wenigstens im einfachen Petechialfieber überflüssig, auch oft nachtheilig befunden worden. Endlich folgen noch Bemerkungen über das auch von Manchen zu allgemein hier empfohlene versüßte Queckſilber.

Was noch die bey Gelegenheit der letzten Feyer des Geburtstages unseres glorreichen Restaurators Carl Friedrich außer der Anzeige der Preisvertheilung und der neuen Preise mitgetheilte kurze Geschichte der so bedeutenden und glänzenden Verbesserung unserer naturwissenschaftlichen und medicinischen Institute, so wie anderer in dem verflossenen Jahre durch die Huld des Höchstseel. Großherzogs Carl der Universität ertheilten großen Vortheile und Auszeichnungen betrifft, so ist davon theils schon in diesen Blättern eine vorläufige Nachricht gegeben worden, und theils wird demnächst noch eine vollständigere Beschreibung der neuen Einrichtung der Institute folgen.

J. W. H. Conradi.

Grundriß der Pathologie und Therapie zum Gebrauche bey seinen Vorlesungen entworfen von Joh. Wilh. Heinr. Conradi, Großherzogl. Badischem Hofrathe, Doctor und ordentl. Professor der Medicin und Director des medicinischen Klinikums zu Heidelberg rc. Zweyter Theil. Besondere Pathologie und Therapie. Erster Band. Von den Fiebern, Entzündungen und Hautausschlägen. Zweyte, durchaus umgearbeitete und verbesserte Ausgabe. Marburg, bey Joh. Christ. Krieger. 1819. XII und 859 S. 8.

Auch bey der neuen Ausgabe dieses Bandes seiner Pathologie und Therapie hat sich der Verf. auf alle Weise bemüht, dies Lehrbuch seinem Zwecke und Plane, über den er sich schon früher in diesen Jahrbüchern (Jahrg. 1817. Heft 4. S. 369 fg.) weiter erklärt hat, immer entsprechender auszuarbeiten. Besonders ist die wichtige Lehre von den Fiebern und Entzündungen gänzlich umgearbeitet und verbessert worden.

J. W. H. Conradi.

Gedichte von Joseph Charles Mellish Esq. Königl. Großbritannischem General-Consul in Niedersachsen und den freyen Hansestädten u. s. w. Hamburg, bey Perthes und Besser. 1818. 182 S. kl. Quart.

Der selbige Mann, der seine Landsleute ehemals mit Uebersetzungen Schillerscher Tragödien beschenkte, bietet nunmehr als eingebürgerter Deutscher seinen neuen Landsleuten mit dieser Sammlung eine Gabe der eigenen Muse, welche wir dankbar annehmen. Zwar ist wenig Originelles in der Sammlung, und der Ausdruck oft rauh und unbeholfen; aber der Mangel an Originalität wird ersetzt durch Herzlichkeit, Wahrheitsinn, Anspruchlosigkeit: und sollten wir etwas Steifheit der Rede nicht gern dem ehemaligen Fremdlinge verzeihn? Auszeichnung verdienen: 1. Der Sänger, der mit dem Schluß:

Verschließet denn nicht länger
Die Thore vor dem Sänger

an ein hohes Vorbild erinnert. 2. Grablied des dänischen Fürsten Ubba, bekannte Gedanken, gut vorgetragen. 3. Kriegslied der Dänen in England. 4. Die drey Lehren, eine der besten Nachahmungen unter den Unzähligen des Schillerschen Liedes. Eine Strophe darin lautet:

Und was ist das dritte bedeutende Wort,
Die schönste, die schwerste der Lehren?
O, pflanzt sie von Munde zu Munde fort,
Die goldne Kunst zu entbehren;
Und wer das Unnütze entbehren kann,
Der bleibet der einzige freie Mann.

Kürzer freilich und gediegener sagt das selbige ein bekanntes Epigramm:

Damit du nichts entbehrst', war Kato's weise Lehre:
Entbehre.

5. Die Schweiz. 6. An Schiller. 7. Erinnerungen eines Unglücklichen. Die übrigen Stücke scheinen uns unbedeutender, z. B. das harte Gedenksprüchlein auf Fichte:

Deine Lehr', o Fichte, hat manches Neue und Wahre:
Nur ist das Wahre nicht neu, nur ist das Neue nicht wahr.

Wobey ein Gedanke von Lessing zu Grunde liegt. — Dann folgen Uebersetzungen aus dem Deutschen, und darunter sehr gelungene. Namentlich 1. Elegie an meines Vaters Grabe von Hölty. 2. Warnung von Matthisson. 3. Maria in dem Park von Fotheringay Schloß, von Schiller:

Freedom returns — oh let me enjoy it,
Let me be happy, be happy with me —
Freedom invites me — oh let me employ it
Skimming with winged step light o'er the lea u. s. w.

4) Das Mädchen, das ich meine, von Bürger. — Unter den Englischen Gedichten, die nun folgen, sind einige, die sich angenehm lesen. Bey keinem jedoch regte sich uns der Wunsch, eine Uebersetzung zu besitzen. — Dann treten vier Oden von Hölty auf, mit Gewandheit ins Lateinische übersetzt. — Den Beschluß machen Uebersetzungen einiger von Klopstock übersetzten Stellen aus den Alten. Dies begehrte ehemals Klopstock von Herrn Mellish, um zu sehn, ob die englische Sprache das selbige Sylbenmaß mit derselben Kürze und Genauigkeit erlaubte. Das Resultat wußte Referent im Voraus: Gewöhnlich, wo Klopstock zusammenpreßt, preßt Herr M. noch etwas mehr, und kein Wunder, da die englische Sprache an Monosyllaben so reich ist. Etwas seltsam nehmen sich auch die antiken, bloß nach dem Accent, nicht nach der Quantität gemessenen Sylbenmaße; dem Engländer vielleicht weniger, wenn anders Sidney's Arkadia noch gelesen wird. — Der Druck ist ungemein schön, und giebt bey den vielen, zum Theil kostbaren, Vignetten, eine wahre Prachtausgabe, der auch der allegorisch-sinnreiche Einband entspricht. Da durch diese Aeußerlichkeiten das Werk sehr vertheuert wird, glauben wir, Hr. M. habe nicht sowohl daran gedacht, sich dem deutschen Volk recht werth und angenehm zu machen, sondern vielmehr seinen Freunden ein schön gedrucktes Manuscript in die Hand zu drücken.

Intelligenzblatt 1819.

Nro. I.

Buchhändler-Anzeigen.

So eben hat die Presse verlassen und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

Allgemeine Uebersicht der Staatskräfte von den sämmtlichen europäischen Reichen und Ländern, mit einer Verhältniß-Karte von Europa, zur Uebersicht und Vergleichung des Flächen-Raums, der Bevölkerung, der Staats-Einkünfte und der bewaffneten Macht; von Dr. A. F. W. Crome. gr. 8. Leipzig, bei Gerhard Fleischer d. Jüng. 1818. 50 Bogen nebst 7 Tabellen. Preis 5 Thlr.

Als die Frucht mehrjähriger Arbeit, das Resultat der mühevollsten Sammlungen, tritt dies höchst wichtige Werk dem Publikum entgegen. Früher war die Herausgabe desselben nicht thunlich, da Europa in politisch-statistischer Hinsicht erst seit Jahr und Tag in einem solchen Beharrungszustande sich befindet, daß man mit Bestand eine Verhältniß-Karte der dazu gehörigen Länder entwerfen konnte; wenn sie nämlich der Erwartung eines Jeden entsprechen und die Wißbegierde, auch für einen längeren Zeitraum, befriedigen sollte. — Auf einem großen Imperialbogen giebt diese sinnreich entworfene, schön gestochene und geschmackvoll illuminirte Karte, nicht nur einen trefflichen Ueberblick, und eine vergleichende Uebersicht von der gegenwärtigen Größe und Bevölkerung der europäischen Länder, sondern sie legt zugleich die Verhältnisse unserer Staaten, sowohl durch Zeichnung als durch Zahlen, lebendig vor Augen; so wie die auf dem Rande der Karte angebrachten statistischen Tabellen, die Data dazu bestimmt angeben. — Zur Erklärung dieses Blatts sowohl, als zur Entwickelung und Darlegung einer vollständigen Uebersicht der Staatskräfte unserer

europäischen Länder, ist dann das beygefügte Buch, welches nach den neuesten und besten Quellen gründlich ausgearbeitet wurde, als ein willkommener Commentar dieser Karte, von vielem Werth; da es gerade das Wesentlichste und Wissenswürdigste der Statistik eines jeden Landes, in einer fruchtbaren Kürze enthält, mit Uebergehung alles dessen, was jeder Staats-Calender und jede Geographie dem Leser darbietet. — Dagegen ist Alles, was auf die National-Oeconomie und Staatswirthschaft unserer Staaten Bezug hat, vorzüglich herausgehoben, und mit der bekannten Gewandtheit, Klarheit und Gründlichkeit des Verfassers — dieses Veterans in der Statistik — vollständig und lebhaft dargestellt worden.

Die Verlags-Handlung glaubt übrigens nichts gespart zu haben, um durch Stich und Illumination, so wie durch Druck und Papier auch diejenige äußere Zierde diesem gemeinnützigen Werke zu verschaffen, welche der geschmackvolle Leser nur immer erwarten kann.

Ankündigung.

Am 1ten März 1819 ist in Erlangen eine Versteigerung von gebundenen ältern und neuern guten Werken. Ein Verzeichniß davon ist durch alle Buchhandlungen und Bücherantiquare, so wie durch die Heydersche Universitäts-Buchhandlung daselbst unentgeldlich zu haben.

Bey J. C. D. Schneider in Göttingen ist so eben erschienen und in allen guten Buchhandlungen Deutschlands zu haben:

Hempel, Dr. A. Fr., Anfangsgründe der Anatomie des gesunden menschlichen Körpers. 2 Theile. 3te Auflage. 1818. gr. 8. 4 Rthlr.

Dessen Einleitung in die Physiologie des menschlichen Organismus. 1818. gr. 8. 1 Rthlr. 8 ggr.

Erinnerung an die Herren Subscribenten und Sammler von Krafts deutsch-lateinischem Lexicon.

In Bezug auf die Anzeigen im July dieses und vorigen Jahres bitte ich alle die Herren, die sich dem Sammeln der Subscribenten gütigst unterzogen, aber die Zahl und das Verzeichniß derselben

noch nicht eingesandt haben, dies spätestens bis Neujahr gefälligst zu bewirken. Es beruht darauf die Bestimmung der Auflage des zu dieser Zeit versprochenermaßen anfangenden Drucks, so wie des Subscriptions-Preises von circa 3 Rthlr.; bey spätern Bestellungen tritt ein höherer Pränumerations-Preis ein.

Ausführliche Subscriptions-Anzeigen sind jetzt wieder an alle Buchhandlungen versandt und bey dem Verleger auf Verlangen stets in beliebiger Anzahl zu haben. Um Vermehrung der schon zahlreichen Subscribenten so wie um gefälliges Sammeln wird ergebenst ersucht. Dies Werk wird über 100 Bogen Lexiconsformat füllen, der Subscriptions-Preis wird halb nach Neujahr, halb bey Ablieferung entrichtet und auf 5 Exempl. das 6te frey gegeben.

Leipzig und Merseburg, im November 1818.

Ernst Klein,
Kunst- und Buchhändler.

Im Jahr 1816 erschien ein Liederbuch unter dem Titel:

Neues allgemeines Commerschbuch, oder Auswahl von Commers- und Gesellschaftsliedern insonderheit für die Hallischen Burschen veranstalter.

Zeither und auch schon früher, hat sich aber auf Deutschlands Hochschulen so viel Neues entwickelt und ist so schön ein volksthümlich freysinniges Streben erwacht, daß sichs auch in kernig und kräftig erschallenden Sängen gar mannigfach dargestellt hat. — Das freye Lied soll ja des freyen Lebens Sinn und Deutung hervorklingen. Durch Erfahrung davon überzeugt, daß auch der Gesang ein herlich wirkendes Mittel sey, uns gestimmter für Freude, lebendiger fürs Schöne und begeisterter fürs Große zu machen, hat man in den letzten Jahren viel vortreffliche Lieder in der neuen Burschenwelt eingesungen; auch hat man durch Sammlungen mancherley Art ihre allgemeine Verbreitung zu befördern gesucht. Damit nun die Hochschule Halle nicht zurückstehe in irgend einem löblichen Streben und am Alten hange, wo die Zeit das bessere Neue bringt, so ist ein Anhang zu obengenannten Liederbuch besorgt worden, auch noch unter dem Titel:

Auswahl deutscher Lieder zur Belebung eines frommen, freien und frohen Sinnes.

In ihm ist von dem Neuen das Beste erlesen wie Vaterlands- und Burschensänge, so auch Turnlieder enthaltend, damit sinniger Gesang

an seinem Theile wirken möge für des lebendigen Burschensinnes würdige Gestaltung, und was im frühern Liederbuche nicht mehr Zeitgemäß, durch den Anhang möglichst ersetzt werde.

Gleich wie dem Liederbuche Abbildungen des Giebichensteins und der Bergschenke beygefügt worden, so zieren auch des Anhangs Titel die Ansichten der Rabeninsel und Moritzburg. Der Anhang allein, 40 Lieder (und zu allen, wo's nöthig war, die Noten liefernd) kostet 12 gr. Das ganze Liederbuch zusammen, nun 240 Lieder stark 1 Thlr. 12 gr., wofür es bey unterzeichnetem Verleger durch alle Buchhandlungen Deutschlands zu haben ist.

Halle, d. 1. Dec. 1818.

C. A. Kümmel.

In unserm Verlage ist so eben erschienen und versandt:

Schmelzing, Dr. J., Beleuchtung der Schrift: Die Bundesacte über Ob, Wann und Wie deutscher Landstände. gr. 8. geh. 8 gr.

Von demselben Verfasser erschien früher:

Betrachtungen über den Begriff und die Wirksamkeit der Landstände. gr. 8. geh. 5 gr.

Hofbuchhandlung in Rudolstadt.

Bernhardi, A. F., Ansichten über die Organisaton der gelehrten Schulen. gr. 8. 1 Rthlr. 12 gr.

Die Schulschriften des Herrn Consistorialrath und Director Bernhardi in Berlin werden seit einigen Jahren zu den inhaltreichsten und wichtigsten unserer Tage gezählt; sie waren häufig gesucht und nie zu haben. Obige in letzter Oster-Messe ausgegebene Sammlung der interessantesten derselben muß daher eine sehr erfreuliche Erscheinung seyn; eine kurze Inhaltsanzeige wird am zweckmäßigsten die Aufmerksamkeit darauf allgemein hinlenken. 1. Ueber Zahl, Bedeutung und Verhältniß der Lehrobiecte eines Gymnasiums. 2. Ueber die ersten Grundsätze der Methodik für die Lehrobiecte eines Gymnasiums. 3. Ueber die ersten Grundsätze der Disziplin in einem Gymnasium. 4. Mathematik und Sprachen, Gegensatz und Ergänzung. 5. Wie kann eine Schule in das Gebiet der Universität überstreifen. 6. Das Rechnen

nach Pestalozzi, Mathematik des Kindes. 7. Entlassungsrede am 14. October 1815 gehalten. 8. Rede, gehalten am 5. November bey der Feyer des Reformationsfestes.

Friedrich Frommann
in Jena.

Bey Mohr und Winter in Heidelberg ist seit Anfang dieses Jahrs neu erschienen:

Abegg, Dr. J. Fr., Rede gehalten bey dem Trauergottesdienst am 27. Dec. 1818 wegen des am 8. d. M. verstorbenen Höchstseel. Großherzogs Carl Ludwig Friedrich von Baden ꝛc. ꝛc. gr. 8. geh. 3 gr. oder 12 kr.

Conradi Animadversiones de febre Petechiali. 4 maj. 8 gr. oder 30 kr.

Geiger, Ph. L., Ideen über eine Apotheker-Taxe. gr. 8. geh. 4 gr. oder 18 kr.

v. Keyserlingk, H. W. E., Metaphysik. Eine Skizze zum Leitf. für s. Vorträge. gr. 8. 15 gr. od. 1 fl.

— — Dissertatio philos. de vera liberae voluntatis significatione. 4to. bro. 6 gr. od. 24 kr.

Lewald, F. A., Commentatio ad histor. relig. veterum illustr. pertinens de Doctrina Gnostica. 8 maj. 21 gr. oder 1 fl. 36 kr.

Preuschen's, G. E. L., Abhandlung über die Oeffentlichkeit des gerichtl. Verfahrens. Neu herausgeg. mit einigen Bemerkungen. 8. geh. 4 gr. od. 15 kr.

Desgleichen:

Archiv für die civilist. Praxis. Herausgeg. von Gensler, Mittermaier und Schweitzer. 1r Bd. 3s Heft. nebst Reg. und Haupttitel zu dem ganzen Band. gr. 8. 16 gr. od. 1 fl.

Inhalt desselben:

XXIII. Ueber das Erlöschen alternativer Forderungsrechte. Von Dr. Zimmern, Privatdocent des Rechts zu Heidelberg.

XXIV. Ueber die Begriffe: Beweis, Beweismittel, Beweisgründe, Beweislast, Beweissatz. Von Gensler. (Schluß.)

Es wird eine Zeitschrift in zwangfreyen Heften, jedes zu 13 bis 14 Bogen, unter dem Titel:

Archiv

für

die neuesten Entdeckungen aus der Urwelt.

Ein Journal in zwanglosen Heften in Gesellschaft von mehrern Gelehrten herausgegeben von J. G. J. Ballenstedt, Verfasser der Urwelt u. s. w.

herausgekommen und Ostern davon das erste Heft erscheinen. So oft so viel Vorrath vorhanden ist, daß ein Heft erscheinen kann, wird dasselbe ins Publikum hervortreten. Um die Gegenstände der Urwelt den Lesern deutlich und anschaulich zu machen, wird von Zeit zu Zeit ein Kupferblatt dieser Schrift beygefügt werden. — Ausführlichere Ankündigungen davon werden besonders ausgegeben.

Diese Zeitschrift, welche in ihrer Art einzig zu nennen ist, kommt in meinem Verlage heraus. Für schönes, weißes Papier und möglichst correkten Druck, wie auch für gute Kupfer, von geschickten Künstlern bear eitet, werde ich Sorge tragen. Jedes Heft wird 13 bis 14 eng gedruckte Bogen in gr. 8. enthalten und der Preis eines jeden Hefts ist auf 1 Rthlr. festgesetzt, wofür es in jeder Buchhandlung zu bekommen seyn wird. Zur Ostermesse 1819 erscheint das erste Heft. Beyträge bittet man an Unterzeichneten einzusenden.

Quedlinburg, am 1sten Januar 1819.

Gottfried Basse,
Buchhändler.

Subscriptions-Anzeige.

August Freiherr von Steigentesch
gesammelte Schriften,
in sechs Bänden.

Der Freiherr von Steigentesch hat sich entschlossen, eine Auswahl seiner Werke herauszugeben. Diese sind in sechs Bände zusammengedrängt, woven

der 1te Gedichte und Mährchen,
der 2te und 3te Lustspiele, (welche vorher drei Bände ausmachten)
der 4te Marie,
der 5te Kleine Erzählungen, (sonst in zwei Bändchen)
der 6te Vermischte Schriften

enthalten wird.

Die Sammlung mit latein. Lettern in kleinem gefälligen Format gedruckt, soll in zweyerley Ausgaben

auf Schweizer geglättetes Velin und
auf feines Schreibpapier

erscheinen und für diejenigen, welche vor nächster Leipziger Jubilate-Messe darauf unterzeichnen, ein Viertheil weniger kosten, als der nachherige Ladenpreis seyn wird.

Der Subscriptionspreis ist auf geglättetes Velinpapier

	12 Rthlr. oder 21 fl. 36 kr.
der nachherige Ladenpreis	16 Rthlr. oder 28 fl. 48 kr.
auf Schreibpapier	9 Rthlr. oder 16 fl. 12 kr.
der nachherige Ladenpreis	12 Rthlr. oder 21 fl. 36 kr.

um welchen Preis es jede Buchhandlung ohne den mindesten Aufschlag liefern wird.

Mit der Jubilatemesse 1819, in welcher die erste Lieferung ausgegeben wird, tritt der um ein Viertheil erhöhete Ladenpreis unabänderlich ein.

Man unterzeichnet bey jeder guten Buchhandlung und bey den unterzeichneten Verlegern.

Darmstadt im Nov. 1818.

Heyer und Leske.

Von den Heidelberger Jahrbüchern der Litteratur erscheinen nach der nunmehrigen Einrichtung wöchentlich 1 ½ Bogen, oder eine Woche zwey und die andere Ein Bogen, die Intelligenzblätter und den Bericht neuer Bücher 2c. ungerechnet, und werden regelmäßig durch die hiesige löbl. Zeitungsexpedition an alle löbl. Postämter versendet. Monatlich wird das Journal durch die Buchhandlungen geheftet ausgegeben. Der Preis des ganzen Jahrgangs ist vom J. 1818 an in Sachsen und Norddeutschland 6 Rthlr. 16 gr. und in den Rheinischen und Süddeutschen Ländern 11 fl. Vorausbezahlung.

Das Intelligenzblatt nimmt litterärische Bekanntmachungen und Buchhändler-Anzeigen auf gegen die Insertionsgebühren von 1 ½ Gr. oder 6 ¾ Kreuzer für die aus kleiner Schrift gedruckte Zeile.

Inhalt.

	S.
1) Zachariae in memoriam D. Caroli Magni Ducis Badarum.	1
2) Sendschreiben eines Layen aus dem Bisth. Constanz. Von H. E. G. Paulus.	2
3) Der Klerus aus dem Bisth. Constanz. Von dems.	ib.
4) Die kathol. Kirche Würtembergs. Von dems.	10
5) Gärtler die röm. Kurie und die Jesuiten. Von dems.	ib.
6) Uwaroff Rede. Von G. H. M.	11
7) Gmelin Handbuch d. Chemie. 3r Th.	14
8) Tychsens litterar. Nachlaß. Von H. E. G. Paulus.	17
9) Rosenmüller das alte u. neue Morgenland. Von dems.	22
10) Kähler Supernaturalismus und Rationalismus.	24
11) Meyer flora Essequeboensis.	38
12) Gebhard Güterarrondirung. Von Eschenmayer.	42
13) Ueber die Constitution des Königreichs Baiern. Von Zachariä.	49
14) Schweppe jurist. Magazin. I. 1.	60
15) Wenzel geburtshülfliche Betrachtungen. Von G. W. S.	78
16) Conradi animadversiones de febre petechiali.	91
17) — Grundriß der Pathologie und Therapie. 2r Th.	94
18) Mellish Gedichte.	ib.
Intelligenzblatt. No. I.	

Heidelberger

Jahrbücher

der

Litteratur.

Zwölfter Jahrgang.

Zweytes Heft. Februar.

Heidelberg,
bey Mohr und Winter.
1819.

No. 7. Heidelberger 1819.

Jahrbücher der Litteratur.

---

1) Magazin für die neueste Geschichte der evangelischen Missions- und Bibelgesellschaften. Dritter Jahrgang. Erstes Quartalheft. Mit einer Charte über die Nordspitze von Labrador in Nord-Amerika. Im Verlage des Missions-Institutes zu Basel. 1818. S. 152. II. Heft. Continental-Indien. III. Heft. Inseln der Indischen Meers und der Südseite mit e. (schönen) Chärtchen von Otaheite. IV. Heft mit dem Bildniß des Missionars, Read. — bis 632 S. in 8.

Den großen Vorrath interessanter Nachrichten aus dem weiten Gebiet der neuesten evangelischen Missions- und Bibelverbreitungsgeschichte aus den Jahrbüchern von 1816. theilt der kenntnißreiche und unermüdete Inspector, M. Blumhardt, der Uebersetzer von Buchanans neuesten Untersuchungen über den gegenwärtigen Zustand des Christenthums und der biblischen Litteratur in Asien (Stuttgart b. Steinkopf. 1813. 8.) — so ein, daß das Heft I. aus Nord- und Ostasien, das II. aus Süd- und Westasien, das III. aus den Inseln des Indischen und Südmeers, das IV. aus Afrika, das V. aus Amerika, das VI. aus Europa ausgewähltes, referirt. Aus den Rechnungen der verschiedenen Missionsgesellschaften geht (S. 11) das Resultat hervor, daß für unmittelbare Missionszwecke von denselben in einem Jahre beyläufig die Summe von 800,000 Gulden, für mittelbare Missionsgegenstände aber, welche die Civilisation und die Bildung der Heidenwelt bezwecken, über eine Million Gulden jährlich ausgegeben wird; die Summen nicht eingerechnet, welche auf den Druck und die Verbreitung von Büchern verwendet werden, und sich jährlich gleichfalls auf beyläufig 750,000 Gulden belaufen. Außer diesem Gesammtbetrag der berechneten Ausgaben, werden ansehnliche Summen von den Missionarien selbst, von Europäern und Andern, die in jenen Gegenden wohnen, oder auch von bekehrten Heiden aufgewendet.

Aus einem amerikan. Blatt werden S. 16 denkwürdige Bemerkungen gemacht, die sich an die Idee von dem heiligen Bunde anschließen: „Der Kampf, in welchen in den letzten 25 Jahren Europa verwickelt war (nie zuvor hatte der Ehrgeiz so mächtige Eingriffe auf die Freiheit, das Glück und Leben der menschlichen Gesellschaft gemacht. In keinem frühern Zeitalter war Talent, Kunst, Macht und Menge in so fruchtbarem Vereine wirksam gewesen.) — dieser Kampf also hat nach der mäßigsten Berechnung den europäischen Continent 12,000 Millionen Thaler gekostet, und 10 Millionen seiner Einwohner sind auf eine gewaltsame Weise zu Grunde gegangen. Was aber ist der Gewinn, der als einiger Ersatz des namenlosen Jammers betrachtet werden könnte? Der Kampf begann mit der Entthronung einer königlichen Familie, und endigte mit der Wiedereinsetzung derselben. Frankreich erwarb sich Ruhm, und verlor ihn wieder. Jener mächtige Eroberer gieng aus Nichts hervor, und wieder in Nichts zurück. Ist es ein Wunder, wenn die Fürsten Europas, so lange noch der Jammer dieses Kampfes in frischem Gedächtnisse ist (!) einer Politik zu huldigen sich angeregt fühlen, welche allein der Wiederholung einer so namenlosen Thorheit vorzubeugen im Stande ist? Die Welt ist für bessere Grundsätze des Völker- und Staatenrechtes reif geworden. Der Krieg hat seinen Glanz eingebüßt. Wer wünscht nicht, daß sie, statt durch Kriege ihre Schätze zu erschöpfen, alle Künste und Vortheile der Civilisation, und alle Segnungen des Christenthums auf Asien und Afrika ausdehnen möchten? Welch eine Wiedergeburt der Dinge, wenn Europa sich entschließen könnte, 20 Jahre lang für die Beglückung der Welt dieselben Opfer zu bringen, die es bisher zum Verderben derselben gebracht hat. Wie glücklich wäre die Welt unter dem Einfluß einer solchen Staatskunst!“ Wahr (S. 18) ist es, wenn dann „unter den 30 Millionen Einwohnern Teutschlands und der Schweiz, welche alle nach Christi Nahmen genannt sind, nur der dreyßigste Theil jährlich das kleine Scherflein von einem Groschen zu diesem Werke Gottes beyzutragen sich angeregt fühlte, würde dies nicht schon einen jährlichen Betrag von 50,000 fl. ausmachen?“

Seite 19 — 25 folgt ein geographisches Verzeichniß aller Missions-Hauptorte; zugleich erhält man hier Kenntniß von den sehr verschiedenen Societäten, von denen die Missionäre ausgehen. Verschiedene wirken an einerley Orten, z. B. zu Malta die kirchliche Missions-Societät und die Londner. Wir bemerken eine Edinburger, Dänische, Baptisten-Miss. Gesellschaft, eine Gesellschaft zu Förderung christl. Kenntniß, Amerikan. Missionscommittee, eine Wesleyisch-methodistische Miss. Societät, Missionen der Brüdergemeinde, Societät zur Verbreitung des Evangeliums — und freuen uns, um so mehr glauben zu können, daß es den verschiedensten nicht um mystische und dogmatische Behauptungen, sondern um das Praktisch-erhabene und Beseeligende des Evangeliums zu thun sey.

Wie sehr viel Interessantes diese Berichte in jeder Rücksicht enthalten, wie überhaupt sich auch hier es bestätige, daß die ächte Gottseligkeit überallhin Nutzen verbreite und der Menschheit wahres Wohl sichere, dies belegen wir mit einigen — sehr abgekürzten — Auszügen:

S. 30. Aus dem Antwortschreiben eines Kalmucken-Chefs. „Der Fürst der Khoschots, Major Thümen giebt Sr. Durchlaucht, dem Fürsten Galitzin, folgende demüthige Antwort: Ihren Brief, den Sie mir im letzten Waldschweinjahr, den ersten des Mäusemonats, in Begleitung von zwey zierlich eingebundenen Exemplaren der in's Mongolische übersetzten Geschichte des barmherzigen Gottes, Jesu Christi, geschrieben haben, habe ich zu meiner großen Freude den 19ten des Tigermonats erhalten und gelesen. Zufolge Ihres Auftrags las ich das Wort des barmherzigen Gottes, Jesu Christi, und habe zugleich ein Exemplar desselben unserm Lama verehrt, der es mit seiner Geistlichkeit liest. Was meine Unterthanen betrifft, so treten vom 8ten bis 15ten die Obersten meines Volks eine Wallfahrt an; und ich habe im Sinn, der ganzen frommen Versammlung dieses Buch vorlesen zu lassen. Den Erfolg davon werde ich seiner Zeit durch Gottes Gnade Ihnen ehrfurchtsvoll zu wissen thun. Was die beiden Männer (die Missionare) betrifft, welche gegenwärtig die mongolische Sprache lernen, so habe ich ihnen einen Mann als Lehrer zugewiesen, der mit unserer Lehre und unsern

Schriften genau bekannt ist, unter dem sie das System unserer Religion aus den Büchern: Bodihn Mour, Arvan Sokohl und Alteni Gerrel studieren.“ [Selbst diese Kalmucken also haben schon abgeleitete Glaubenslehrbücher!]

Astrachan (S. 33). In dieser ansehnlichen Stadt, die auf einer Insel an den Mündungen der Wolga liegt, und 70,000 Einwohner zählt, haben die beyden Missionarien eine Druckerpresse, und bereits den Druck des türkischen Psalters angefangen. Die Missionarien hatten innerhalb weniger Monate mehrere hundert Exemplare des türkischen oder tartarischen neuen Testamentes, nebst einer großen Anzahl türkischer Erbauungsschriftchen unter den tartarischen Einwohnern der Stadt, und besonders unter persischen Kaufleuten, ausgetheilt, die sie ohne Anstoß lesen konnten, und mit sich nach Derbent, Schirwan, und selbst nach Ispahan genommen haben. Sie haben daher alle Ursache, zu hoffen, daß das persische neue Testament, dessen Druck die russische Bibelgesellschaft besorgt, einen leichten Zutritt in die persischen Staaten finden wird. Auch in dieser Stadt scheint sich der Widerwille der Tartaren gegen die Verbreitung des neuen Testaments, der anfänglich sehr groß war, beträchtlich vermindert zu haben. Prediger Pinkerton hat auf seiner letzten Reise in der alten tartarischen Hauptstadt der Krimm Backdscheserai, unter den Juden eine vollständige tartarische Uebersetzung des alten Testaments aufgefunden, und nach Astrachan geschickt. Ohne Zweifel werden die Missionarien in kurzer Zeit eine Auflage von diesem höchst wichtigen Werke verfertigen.

Ein tartarischer Sultan, Kattegary, zuvor ein Muhammedaner, entschloß sich, Missionar zu werden S. 39. Als Kayser Alexander (im Juny 1816.) hörte, daß Kattegary zu der Edinburger Missions-Societät nach Schottland zu reisen Willens sey, um sich daselbst zum Missionar bilden zu lassen; ließ der Kayser durch den Fürsten Galitzin fragen, auf welche Weise er demselben einen Dienst leisten könne. Es wurde eine kurze Denkschrift aufgesetzt, in welcher eine Nachricht von den Lebensumständen des tartarischen Fürsten, von seiner Verbindung mit den Missionarien, seinem Plane und zugleich von

den geringen Einkünften der Missionsgesellschaft gegeben wurde. Der Kayser bewilligte sogleich einen jährlichen Beytrag von 6000 Rubeln, und zwar auf eine Weise, welche seine zarte Theilnahme an dieser Begebenheit deutlich zu erkennen gab.

Persien betr. giebt ein Schreiben des Predigers Pinkerton, eines begeistert muthvollen und zugleich sehr besonnenen, schon um dieser Sache willen weit umhergereisten Mannes, S. 40 hauptsächlich folgende Notizen (Petersburg vom 19. Jan. 1816). Die von dem sel. Martin verfertigte treffliche Uebersetzung des neuen Testaments in's Persische ist bereits im Druck erschienen. Mehrere tausend Perser besuchen jedes Jahr Astrachan. Viele derselben haben ein fast unglaubliches Verlangen, das neue Testament in ihrer Muttersprache zu besitzen. Doctor Campbell hat sich sieben Jahre in Persien aufgehalten, versteht die Landessprache vortrefflich, und wird in wenigen Wochen wieder dorthin zurück kehren. Seiner Behauptung nach sind die Perser noch viel toleranter, als die Türken, und lieben sogar religiöse Untersuchungen. Beweis davon, daß er selbst erst kürzlich mit einem ihrer Gelehrten, der sich einen Suffa (Freydenker) nannte, eine Disputation über Religionsgegenstände in Gegenwart des Königs gehalten habe, der mit aller Aufmerksamkeit zuhorchte; und daß der Kronprinz in einer Unterredung, die er mit ihm hatte, öfters, zur Bestättigung seiner Behauptung, Stellen aus dem Evangelium angeführt habe. Zweckmäßige Religionsschriften unter den Mohammedanern werden sich den Weg an Orte bahnen, wo Missionarien selbst hinzugehen bis jetzt nicht sich getrauen dürfen. Oft mußte Pinkerton staunen, wenn er hie und da noch Schriftchen vorfand, welche das Callenbergische Institut in Halle Mohammedanern in die Hände gab. Er schreibt: „Bisweilen machte ich die Bemerkung, daß diese die abgenutzten Blätter auf das sorgfältigste zusammengefügt hatten. Ich bin ferner durch die Erfahrung überzeugt, daß ein Testament oder eine religiöse Schrift Wahrheiten des Christenthums sagen darf, die im Munde eines Missionars die bittersten Gefühle des Unwillens unter den Mohammedanern erregen würden. Oft habe ich die Bemerkung gemacht, wie in denkenden Mohammedanern

ein Schaamgefühl angeregt wurde, sobald die reinen und geistigen Wahrheiten des Christenthums den sinnlichen Lehrsätzen des Korans gegenübergestellt wurden. Je ruhiger und friedlicher die Sprache dieser Schriftchen tönt, desto größere Eindrücke wird sie in den Gemüthern der Muselmänner zurück lassen.

Sibirien. Die Stadt Irkutsk (S. 44), welche ungefähr unter dem 52° nördl. Breite und dem 108° östl. Länge liegt, ist der Hauptmarktplatz des Handels zwischen Rußland und China. Die Einwohner der Stadt bekennen sich größtentheils zur Schamanischen Religion, welche mit der Religion des Dalai Lama genau verbunden ist, und auch in einiger Verwandtschaft mit dem Brahmanismus steht. Jedoch wohnen daselbst auch Mohammedaner und Christen, die zur griechischen Kirche gehören. Irkutsk, oder die Nachbarschaft dieser Stadt findet Pinkerton, nach einer genauen Untersuchung, die er hierüber in Sibirien selbst anstellte, für den zweckmäßigsten Ort einer der wichtigsten Missionsstationen, da sie der Mittelpunkt der Nordasiatischen, von sehr vielen verschiedenartigen Völkerstämmen umgebenen, Ländereyen ist, und den großen Absatzplatz zwischen China und Rußland bildet. Unter den verschiedenen Völkerstämmen in der Nachbarschaft verdienen die Burgaten eine besondere Aufmerksamkeit. Sie sind ein mongolischer Stamm. Einer ihrer Oberpriester schickte für sich und seine Collegen 400 Rubel mit der ausdrücklichen Bestimmung, die Verbreitung der heiligen Schrift unter allen Völkern dadurch zu befördern. Die Sprache der Burgaten ist fast dieselbe mit der Kalmuckischen, in welche bereits ein Theil des neuen Testaments übersetzt und gedruckt ist. Sie haben viele Religionsbücher in ihrer Sprache, welche in Peking gedruckt wurden. Daß sie Bücher von Peking erhalten können, beweis't hinlänglich die Möglichkeit, von hier aus auch Bibeln bis in das Herz von China zu bringen. Aus ihrem Wunsche, Bücher dieser Art zu besitzen, erhellt eine gewisse Stufe von Civilisation. Diese Bücher werden nicht nur von den Burgaten, sondern auch von den eigentlichen Mongolen gelesen und verstanden, welche größtentheils unter dem Schutze der chine

sischen Regierung leben; so daß diese einzige Sprache ein sehr weites und fruchtbares Feld für Missionsarbeiten öffnet. Ihre Religion ist die lamitische; ihre gelehrten Priester studieren gewöhnlich in Thibet, so daß wir durch sie genauere Kenntnisse über Thibet und zu Gegenden, die bis jetzt fast unzugänglich waren, einen Zugang uns öffnen können. Die hier anzulegende Mission soll es sich auch zum Hauptziel ihrer Wirksamkeit machen, unter den Mantschus, die ein noch zahlreicherer Volksstamm als die Mongolen und Eroberer von China sind, das Evangelium auszubreiten. Diese Sprache wird am Hofe des Kaysers von China gesprochen. Zudem ist diese Sprache bereits mehr ausgebildet, als die mongolische. Viele chinesische Schriften sind in dieselbe übersetzt; auch soll sich die Sprache leicht erlernen lassen, da sie eine regelmäßige Grammatik und auch bereits ein Wörterbuch besitzt. Die Mantschus sind nicht, wie die Burgaten, Unterthanen Rußlands, sondern bewohnen die chinesische Tartarey, die an Rußland grenzt, und ihre Sprache kann leicht in Irkutsk gelernt werden. Vgl. Amyot Grammaire Tartare-Mantschou in den Mémoires concernant la Chine T. XIII. und Langlés Dictionnaire Tartare-Mantschou. Paris 1789. T. I. II. in 4.

China (S. 48). Die Rede des Pabsts bey der Cardinalswahl 1816 enthielt einige merkwürdige Thatsachen über die gegenwärtige Lage der Mission in China. Die Jesuiten-Missionarien scheinen einer heftigen Verfolgung ausgesetzt gewesen zu seyn. Gabriel Dufresse, ein französischen Missionar, seit 39 Jahren Bischof von Tabraca und apostolischer Vikar der Provinz Si-Tschuen, hat sein Leben eingebüßt. Drey und dreyßig Christen wurden mit einem Haufen von Folterwerkzeugen von Scharfrichtern vorgeführt. Sie sollten die christliche Religion abschwören, wenn sie nicht am Stricke sterben wollten. Sie wurden ins Gefängniß zurückgebracht, und nachher aus dem Lande verbannt."

Oeffentliche Blätter melden, daß es den Jesuiten wieder von dem Kayser in China erlaubt worden sey, ihre Arbeiten in diesem Lande fortzusetzen. Nachrichten von Rom, vom 18. Juny, schreiben: der Kayser habe, nachdem er von dem

Tribunal der Gottesverehrung umständlichen Bericht erhalten hatte, in Betreff der Grundsätze, nach welchen man gegen die Jesuiten verfahren habe, mit seinem rothen oder unauslöschlichen Pinsel an den Rand dieses Berichts geschrieben: „Das Edikt vom 11. Januar 1724 hört auf, ein Reichsgesetz zu seyn. Es giebt nur Einen Gott; und dieser Gott kann durch die Verschiedenheit der Benennungen, die Ihm beygelegt werden, nicht beleidigt werden.“ Wenn irgend etwas mit dem rothen Pinsel geschrieben wird, so kann es nicht widerrufen werden: Befehle aber mit andern Farben können wohl geändert werden. [Wie sehr wären für gerechte Friedensschlüsse, für wahre Verfassungsrechte u. dgl. auch in Europa rothe Pinsel zu wünschen! Doch nicht die Farbe der Schrift, sondern die Denkart der Regierenden und Regierten macht das Rechte unabänderlich.] Jener kayserlichen Entscheidung gemäß wurden die Edikte der Duldung des großen Kaysers Kanghi von 1672 und 1711 von dem Tribunal der kirchlichen Angelegenheiten wieder abgeschrieben, mit dem großen Siegel versiegelt und mit gelbem Seidenzeug überzogen an Don Gaspar Della Cruce, einem Portugiesen, abgeschickt. Nichts kann dem römischen Hofe angenehmer seyn, setzt die Nachricht hinzu, als wahrzunehmen, daß die christliche Religion in einem so ausgebreiteten Reich, wie China, neue Siege gewinnt; „besonders in einer Zeitperiode, wo die meisten Fürsten Europas durch öffentliche Religionsduldung in ursprünglich katholischen Ländern, das Band zu lösen scheinen, welches sie an den römischen Stuhl bindet.“

Was muß man bey dieser römischen Nachricht denken? Löblich ist es also, wenn der Kayser von China ein Toleranzedikt für die Jesuiten erneuert. Aber wenn christliche Regenten Duldung verschiedener Confessionen über christliche (nicht: Religion, sondern) Dogmatik einführen, so ist dies „Auflösung des Bandes, welches sie an den röm. Stuhl bindet.“ Ist dieser Stuhl mit diesen Grundsätzen die Grundfeste dieser Religion?

S. 52. „Man versichert, daß die Edikte des chinesischen Kaysers durch den portugiesischen Gesandten unserm Hofe mit-

getheilt wurden. Zwölf Jesuiten werden auf das Frühjahr nach China abgeschickt werden. Se. Heiligkeit hat einen kurzen Glückwunsch dem Kayser von China zugeschickt, um ihren Dank zu bezeugen. Wir sind sogar gewiß, daß eine Bulle ausgefertigt werden wird, um die Disciplin der chinesischen Kirche zu bestimmen." [Man erinnert sich der berüchtigten Toleranz der Jesuiten in Mischung christlicher und chinesischer Religionsgebräuche. Die Repristinierten werden doch auch hierin pristinis Nostratibus gleich bleiben wollen?]

Wir fügen noch eine statistische Nachricht bey. S. 53. Der Evangel. Prediger, Milne, in Briefen aus Canton vom 1. Jan. 1816. bestätigt das Verfolgungsedikt des chines. Kaysers, ohne der Zurücknahme des Ediktes zu gedenken, welche in obiger Nachricht aus Rom behauptet wird. Seinem Briefe fügt er bey: „Ich habe Gelegenheit gehabt, eine große statistische Uebersicht von China einzusehen, welche die Bevölkerung jeder Provinz und jedes Distriktes angiebt, so wie sie im Jahr 1790 von der Regierung aufgenommen wurde. Die ganze Einwohnerzahl des Reiches beträgt nicht weiter als 143 Millionen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Bevölkerung in den neuesten Zeiten sehr zugenommen hat, weil Hungersnoth und bürgerliche Kriege viele Menschen weggerafft haben. Das Mittelland und die östlichen Küsten sind am meisten bevölkert. Die Provinz Keágnan enthält allein über 30 Millionen. Die Schrift, aus der ich diese Angaben entlehne, ist von der Regierung herausgegeben. Der letzte Volksaufruhr in China hat die Regierung eifersüchtiger und argwöhnischer als je gemacht, so daß sie nicht blos die römisch-katholische Religion und ihre Bekenner verfolgt, sondern auch alle andern religiösen Versammlungen streng verboten wurden, aus Furcht, politische Verschwörungen darin zu finden... Das chinesische neue Testament in 12. kommt auf chinesischem Papier nicht höher als auf einen halben Thaler. Außer biblischen Arbeiten beschäftigt sich Herr Morrison mit der Vollendung seines chinesischen Wörterbuchs, dessen Druckkosten die ostindische Compagnie auf sich genommen hat, so

wie an seiner chinesischen Grammatik, die auf Kosten der Regierung in Bengalen im Druck erscheint. Wegen der Verfolgung in China machte Hr. Morrison der Gesellschaft den Vorschlag, eine Mission in Malacca anzulegen, weil von diesem Mittelpunkte aus leicht der Zutritt zu China, Indien, Madagaskar und dem Malayischen Ocean gefunden werden kann. Herr Milne bekam den Auftrag, dort seine Wohnung aufzuschlagen. Er verfertigte eine Geschichte des Lebens und der Lehre Jesu Christi im Chinesischen, welche gedruckt wurde. Auch giebt er ein Monatheft heraus, worin die großen Lehren des Evangeliums einfach entwickelt, und die neuesten Nachrichten von der Mission und Bibelverbreitung mitgetheilt werden.

Rec. erinnert sich eines bedeutungsvollen Worts von Göthe. Solang das Lesenlernen nicht verboten wird — sagte er zu einer Zeit, wo man wechselsweise bald im Westen, bald im Norden von Europa noch gar vieles außer den Colonialwaren verbieten zu können meinte — Solange das Lesenlernen nicht verboten wird, hat es keine Noth! Wie viel weniger, wenn bis unter den Tartaren und Burmanen Druckereyen entstehen? Dieser Druck, es kann nicht ausbleiben, wird allmählich die Menschheit durch Religiosität und verständigen Gemeinsinn andern Drucks entledigen, und bis zur wahren Druckfreyheit sich legitimiren.

Selbst in Ava, einer Hauptstadt des Burmanischen Gebiets (auch eines Reichs von 15 Millionen) ist nach S. 58 schon seit 1813, mit Erlaubniß des dortigen Kaysers, eine Druckerey errichtet worden und von dem durch Arzneykunst sich empfehlenden Carey eine Grammatik der Burmanischen Sprache zu Serampore unter der Presse, auch einiger bibl. Bücher Uebersetzung vollendet gewesen.

Der übrige Theil des Hefts enthält Briefe von Rob. Pinkerton vom Sommer 1816, dessen Thätigkeit und Geschäftsansicht vorzüglich interessirt, so wie seine ungemeine Würksamkeit durch religiöses Vertrauen auf das Gute und Göttliche der Sache und durch ungewöhnliche Sprachenkenntniß unterstützt wird.

Rec. hat auch vor sich

2) The thirtheenth Report of the British and Foreign Bible-Society MDCCCXVII, with appendix containing Extracts of Correspondence and a List of Subscribers and Benefactors. London. Sold at the Society's-House, Earl Street, Blakfriars. 1817. CIV und 340 S. in 8.

Den Anfang macht die Beschreibung des Zustandes, der Regulative und der Beschlüsse der Gesellschaft bey ihrer großen jährlichen Versammlung d. 7. May 1817. unter der Präsidentschaft des Lord Teignmouth. Frankfurt, Worms, Creuznach, Marburg, Michelstadt, Darmstadt, Marburg, Stuttgart, Strasburg, sind die nächsten Orte um uns her, wo nach S. XXXII 186 — 203 die Gesellschaft schon festen Fuß hatte. In zwölf Jahren haben alle vereinte Gesellschaften wenigstens 1 3/4 Million von Bibeln und Neutestamentsabdrücken in Umlauf gebracht. S. XCIX.

In dem Appendix folgt der Briefwechsel nach dem Alphabet der Orte: Ambóyna, Bombay, Calcutta, Columbo, Java u. s. w. Viele allgemeiner interessante Nachrichten sind eingestreut, wie von Karaiten, die in der Krim eine Festung inne haben, Dschufait-Kale (S. 74. 121.!) wenigstens seit 570 Jahren; von den 7 Dialecten der Slavonischen Sprache S. 89 — 92 von den Albaniern S. 93.

In türkischer Sprache, mit armenischen Buchstaben fand S. 97 Hr. Pinkerton verbreitet:

„Die geöfnete Hölle. Vom Jesuiten Johannes. In 2 Theilen, mit gräßlichen Figuren. Gedruckt Triest 1783.“

So etwas zu verbreiten, wird nachgesehen. Aber die Bibel allgemeiner zu machen, ist, nach der Bulle des jetzigen Pabsts an den Bischof von Gnesen dd. 19. Juny 1816. ein Vaferrimum inventum, quo vel ipsa religionis fundamenta labefactantur (siehe den vollständigen Abdruck der Bulle im Magazin der Bibelgesellschaften 1817. 2ter Jahrgang. S. 399.). Eben diese Bulle aber bewürkte, daß der Stifter des heiligen Bundes, K. Alexander, sich selbst für die allgemeine Bibelverbreitung an alle Confessionen, wie sie nach dem bloßen Text ohne Anmerkungen in jeder Volkssprache betrieben werden

soll, an die Spitze der Bibelgesellschaft tretend erklärte S. 108, 109. Wie rührend ist's, wenn über eine solche Vereinigung aller Confessionen, einzig für den Totaleindruck der Bibel, S. 111 Hr. Pinkerton ausrufen konnte: Die Versammlung brach auf unter Ausdrücken wechselseitigen Erstaunens. Eine solche Versammlung (von Prinzen, Grafen, katholischen, unierten und griechisch-russischen Bischöfen, reformirten und lutherischen Senioren, Kaufleuten, Professoren ꝛc.) war zu Wilna nie gesehen worden. „Laut wurden die Stimmen zum Preis der heiligen Sache, welche sie vereinigt hatte. Ich selbst betrachte jede solche Thatsache als eine Morgendämmerung des herrlichen Tags eines geistigen Lichts, aufgegangen über eine ganze Umgegend, zugleich als einen Triumph der christl. Grundsätze über Aberglauben und Unglauben, und vornehmlich der christl. Liebe über verfolgungssüchtige Unduldsamkeit und sectenartigen Bigotismus." So Hr. Pinkerton. Auch anderswo wurde oft an den Text von Einer Heerde und Einem Hirten gedacht; offenbar aber in dem Sinn Jesu, daß weder auf diesen noch auf jenen Bergen allein, sondern im Geiste und dadurch in der Wahrheit, der Ewigheilige seine Verehrer suche und finde.

Zugleich bemerkte Rec. aus Vergleichung des Englischen mit Vergnügen, wie gut die Uebertragungen dieser engl. Originale in das Magazin von dem Herausgeber, Hrn. Insp. Blumhardt, besorgt werden. S. 320 ff. sind Vorschläge zur Stiftung von Zweig- und Hülfsgesellschaften für die Bibelverbreitung. Schon ist der Bibeldruck in 66 Spracharten betrieben (Seite 340). Schon verwendete die Societät bey Sechsthalbhundert tausend Pfund Sterling dafür.

Selbst zu Witepsk in einer bey dem Bruder der Kayserin Mutter, dem Herzog Alexander von Würtemberg, gehaltenen Versammlung war ein katholischer Priester aus Pohlen soweit, das bekannte Decret des Tridentinischen Conciliums [oder vielmehr die IV. Regel des erst nach Endigung des Conciliums entstandenen Index Librorum prohibitorum] die Regel, nämlich, daß sacra Biblia vulgari lingua passim sine discrimine non permittantur, und daß selbst die von katholischen Schriftstellern in die Volkssprachen übersetzten Bibeln nur von denen, welche nach Rath des

Parochus oder Beichtvaters von dem Bischof oder Inquisitor schriftliche Erlaubniß haben, gelesen werden dürften — freymüthig zu prüfen und zu zeigen, daß jene Regel [welche ohnehin nur vom Pabste, nicht vom Concilium bestätigt ist] den Umlauf der h. Schrift unter den Layen keineswegs [ohne Unterschied] verbiete [ungeachtet sie ihn doch, sehr erschwert und von zufälligen Urtheilen der mancherley Vorsteher abhängig macht, welche, was sie nicht wissen können, wissen sollen. Wer nämlich kann von seinen Beichtkindern, wenn sie nicht die Bibel schon länger hatten und dafür vorbereitet waren, wissen, ob sie den Einzelnen mehr Schaden als Nutzen bringen möchte?].

Hierbey beruft sich S. 118 (vgl. S. 113) auf ein günstiges Schreiben von P. Pius VI. an den Bischof von Florenz, wovon Rec. in Van Eß Auszügen über das nothwendige und nützliche Bibellesen aus den h. Kirchenvätern und andern kathol. Schriftstellern (II. Ausg. Sulzbach 186. 8.) S. 139. No. 134. nur ein kleines Fragment findet. Desto merkwürdiger ist die in eben diesen Auszügen S. 164 — 174 gegebene Geschichte jener vierten dem Index Libror. prohibitor. vorgesetzten Regel. Dieser Index nebst jenen Regeln ist nämlich, wie van Eß beweist, nicht tridentinisch, sondern römisch zu nennen, ist von dem Pabst, nicht von dem Concilium gutgeheißen, ist aber gleich anfangs in den meisten katholischen Ländern, namentlich in Frankreich, den Niederlanden und in Teutschland nicht angenommen worden. Vgl. auch Pragmatica Catholicor. Doctorum Tridentini circa vulgatam decreti sensum, nec non licitum textus originalis usum testantium Historia, edita a L. van Eſs, Prof. Extraord. et Pastore Catholico Marburgensi. (Sulzbach b. Seidel. 8.)

Mit 1818. hat die Baseler Bibelgesellschaft auch angefangen:

3) Monatliche Auszüge aus dem Briefwechsel der Brittischen und ausländ. Bibelgesellschaft. Basel b. Schweighäuser. 48 S. in 4.

Herr Enslin, Kaufmann in Stuttgart, berichtet S. 15 als Secretär der Bibelgesellschaft, daß von dem dort zu 10,000

Exemplaren veranstalteten (recht schönen) Abdruck des neuen Testaments in 6 Monaten schon mehr als die Hälfte auf das Land versandt war. Man feyerte das Reformationsfest durch Austheilung vieler Abdrücke. Das wahre Denkmal sind nur die Thaten und Werke der Verstorbenen. Das trefflichste für Luther ist seine Bibelübersetzung. Möchte doch eine würdige, geprüfte, vollständige Ausgabe seiner Werke in latein. und teutscher Sprache hinzugekommen und dazu, was einst die Mansfelder Gesellschaft als Beyträge für ein Denkmal auf Luther gesammelt hatte, verwendet worden seyn!

Noch ist weiter in dieser Beziehung unsern Jahrbüchern mitgetheilt worden:

4) Zweiter Jahresbericht über den Fortgang der Schleswig Hollsteinischen Bibelgesellschaft – mit Anhang über die zweite Jahresfeyer derselben. Schleswig b. Koch. 1818. 142 S. in 8. Nebst den ältern die Gesellschaft begründenden Schriften.

Der Verwaltungsausschuß (unter Herrn Gen. Superintendent Callisen) giebt S. 1 — 75 detaillirte Nachrichten, was in den 11 Schleswigischen und 11 Hollsteinischen Probsteien für den Verein geleistet wurde. S. 76 — 89 folgt das Verzeichniß der Mitglieder. Dann Berechnungen. Im Anhang eine mitfühlende, glaubig tolerante Rede des Landgrafen, Prinzen Carl von Hessen, und eine Darstellung des allg. Zustandes der Bibelverbreitung, in der Schloßkirche zu Gottorf vorgetragen von G. F. Schumacher. Rec. schließt mit einer daraus geborgten, abgekürzten Stelle, welche die allgemeine geistige Theilnahme an dieser Sache der Menschenbildung und Christenbildung nicht anders als verstärken kann:

„Nicht blos das Böse geht einen raschen Gang zum Verderben, auch das Gute, zum Heil, wenn Menschen ihre Kraft gehörig gebrauchen ... Dies sehen wir hier. In geringer Zeit war dieser Sinn in ganz Brittannien rege ... Die bischöfliche Kirche in England machte gemeinschaftliche Sache mit den vielen verschiedenen religiösen Secten ihres Landes für Einen Zweck. Glaubensfehde um Meinungen trennte sie nicht in dem schönen Vereine für das, was allen gleich heilig war; Verbreitung der Quelle, aus der jeder von ihnen, nach seinen gewissenhaften Ansichten und Ueberzeugungen, seinen Glauben, seinen Trost und seine Hoffnungen schöpfen kann ... Sie machte gemeinschaftliche Sache mit dem Auslande. Politische Trennung geht nur die äußern Güter des Lebens an; hier gelten sie nichts; hier waren alle Völker, alle Menschen — Brüder, da es das höchste Gut galt. Hat je in der Geschichte sich Kosmopolitismus, Weltbürgergeist, aus-

gesprochen, so war es hier; und ist dieser Geist je zu loben, zu achten, und mit Recht höher zu stellen, als National- und vaterländischer Sinn, so ist es hier, wo es das gilt, was alle Menschen, alle Völker zu Einer großen Brüderschaft macht."

H. E. G. Paulus.

Allgemeine Reflexionen über Valentin Andreäs Selbstbiographie, als Vorläufer ihrer Bekanntmachung durch den Druck. Reutlingen b. Fleischhauer. 16 S. in 8.

Hr. Dr. Gamm, zuvor Hofcaplan zu Stuttgart, auch einer von denen bey Erziehung Sr. Maj. des jetzigen Königs von Würtemberg und Sr. Kön. Hoheit des Prinzen Paul, von Ihrem Herrn Vater einst gewählten Privatlehrern, jetzt Pfarrer in dem Badischen Pfarrort Eschelbronn, macht hier zum Voraus darauf aufmerksam, daß er durch Herausgabe der originellen lateinischen Selbstbiographie des praktisch-genialischen Theologen und Hofpredigers Valentin Andreä (gest. 1652.) den Wunsch vieler älteren und neueren Liebhaber einer mit Witz und Localkenntniß gewürzten Freymüthigkeit noch in diesem Jahre erfüllen werde, worauf der Verleger den Subscribenten ein Viertheil vom Ladenpreis, der sich noch nicht bestimmen läßt, zum Vortheil anbietet. Wer den durch vielerley Noth seiner Zeit geprüften, immer aber im Geiste obsiegenden Val. Andreä auch nur aus den Uebersetzungen oder Uebertragungen kennt, welche der mitfühlende unvergeßliche Herder 1786. von dessen Dichtungen gemacht hat, wird sich dieser endlichen öffentlichen Aufbewahrung jener Zeit- und Menschenschilderungen sehr erfreuen. Noch mehr aber, weil Hr. Dr. Gamm sie mit Excerpten und Belegen aus den übrigen Andreäischen Schriften (ohne Zweifel auch in der Ursprache) und zugl. mit eigenen Bemerkungen reichlich auszustatten verspricht. Seinen Beruf zu freymüthigen Darstellungen dieser Art hat dieser Herausgeber erst kürzlich unter dem Titel:

Aschenfunken aus der Bannbullen-Verbrennung Luthers, zur Nachfeyer des dritten Secularfestes; glimmernd erhalten durch das Andenken an den zweyten (Würtembergischen) Luther, Dr. Valentin Andreä, vorm. zweyten Hofprediger (zu Stuttgart). Von seinem Amtsnachfolger nach einem Zeitablauf von 179 Jahren, Immanuel Fr. Gamm, Dr. der Theol. u. Philos. 1817. 225 S. 8.

erprobt, zugleich in der Absicht, gegen eine unter der vorigen geistl. Regiminalbehörde in Würtemberg ohne rechtliches Urtheil erlittene Zurücksetzung durch Vergleichung älterer und neuerer

Zeiten an die doch zuletzt entscheidende Stimme der Publicität zu appelliren, während er, wie er seine Sache neuerlichst auch vor Würtembergische rechtliche Behörden gebracht habe, vorläufig darlegt.

Zwar wird das, was der Verf. in den Aschenfunken von S. 71 und S. 104 an, als sein

„Kirchengeschichtliches Märtyrerthum. Eine Reliquie vom „J. 1808."

andeutet, nnd was vornehmlich mit seinen und des verstorbenen helldenkenden Prälaten, Duttenhofers, Enthüllungen pietistischer, separatistischer und herrnhuterischer Andächteleyen zusammenzuhängen scheint, erst durch das Urtheil der Gerichtsbehörde und durch vollständigere Actenmittheilung ganz ins Klare kommen können. Aber, abgesehen von der persönlichen Angelegenheit, lassen die Aschenfunken sovielerley Specialkenntnisse des Vfs (z. B. über kirchlichen ehmaligen Preßzwang und Manuscripten-Verfolgung, über die Geschichte des Separatismus und der verketzernden vermeintlichen Orthodoxie, d. i. der Rechthaberey eines immer sehr temporären und transitorischen Dogmatisirens, auch über politische Specialgeschichten Würtembergs) durchschimmern, daß man auf die Mittheilungen des Vfs nicht anders als sehr begierig seyn kann, da demselben besonders das S. 99—101 abgedruckte, im Namen des Badischen Ministeriums des Innern von einem äußerst respectablen Namen unterzeichnete Zeugniß seiner jetzigen Oberhörde „die gerechte Anerkennung eines sehr achtungswürdigen Mannes und vorzüglichen Staatsdieners" zusichert. Rec. wünscht einzig dieses, daß der Vf. in der Anordnung und Auswahl seiner Zugaben zu der Andreäischen Selbstbiographie sich nicht durch ein buchhändlerisches Beeilen des Abdrucks, wie es bey den Aschenfunken zum Theil geschehen ist, gestört finden möchte. Möge er alsdann die nach S. 120 längst fertige Würtembergische Kirchen- und Ketzergeschichte von der Reformation bis 1750, deren Herausgabe ihm dort 1808 bey Cassationsstrafe untersagt worden war, und den nach S. 163 nöthigen Ergänzungsband zur Spittlerischen Geschichte Würtembergs, wovon bis S. 189 Proben eingerückt sind, bald folgen lassen können und immer mit den Acten und Zeugnissen möglichst belegen. Was hilft es, daß Spittler, laut seiner Vorrede, zur Geschichte des Herzogs Carl viele Folianten gesammelt hatte. Klio soll nicht erst zu reden anfangen, wenn sie zur Antiquität geworden ist. Die Geschichte soll als Rathgeberin und Ermahnerin auftreten, während die Zeiten noch ähnlich genug sind, um ihre Nutzanwendungen zu verwürklichen.

H. E. G. Paulus.

No. 8. Heidelberger 1819.

Jahrbücher der Litteratur.

Propädeutik der Philosophie. In zwey Abtheilungen. Von Joseph Hillebrand, Doktor und außerordentlichem Professor der Philosophie an der Universität zu Heidelberg. Neue akademische Buchhandlung von Karl Groos. 1819. Und zwar für jetzt:

Encyklopädie der Philosophie. Der Propädeutik erste Abtheilung. XII und 236 S. gr. 8.

Der Verfasser, das Nützliche und Unentbehrliche einer zweckmäßigen Vorübung zum philosophischen Studium besonders in unserer Zeit erkennend, unternahm den Versuch, diesem Bedürfnisse durch ein für den Zweck eigens ausgearbeitetes Lehrbuch entgegen zu kommen. Da nach seiner Meinung keine in das System der Philosophie gehörende und darin zu allererst sich begründende Disciplin (wie Psychologie oder Logik) zu einem propädeutischen Kursus geeignet seyn kann (obgleich berühmte Denker solches vorgeschlagen, zum Theil auch versucht haben); so glaubte er, durch gehörige Zusammenstellung und Bearbeitung solcher Gegenstände, welche theils mit dem Begriffe der Philosophie und ihrem Gebiete näher bekannt machen, theils das philosophische Talent üben und den Weg zum selbstständigen Denken bahnen, jenem Zwecke, wenn auch nicht ganz zu genügen, doch richtiger zuzustreben. Das αὐτος ἐφα, alles wahren Philosophirens Todesspruch, scheint einen großen Theil der angehenden Freunde der Philosophie in Deutschland mehr als jemals zu begeistern und über das nothwendige Selbstdenken wegzurücken. Was möchte aber zur Vermeidung dieser Klippe gewissere Leitung geben können, als eben eine aus dem genannten Gesichtspunkte unternommene Vorübung?

Der Verf. hat, dem gemäß, unter Propädeutik der Philosophie Folgendes befaßt: 1) allgemeine Ein-

leitung in die Philosophie, 2) Encyklopädie, 3) Geschichte, 4) Methodologie derselben. Diese vier Gegenstände sind nach eben so vielen Abschnitten zusammengestellt worden. Dabey ist des Verf. Absicht gewesen, die Schrift so einzurichten, daß sie einem doppelten Gebrauch, besonders in Hinsicht der Vorlesungen, genügen möchte. Jenachdem nämlich Veranlassung seyn kann, diese Aufgabe in einem Kursus oder in zweyen zu vollenden, hat der Verf. dem Ganzen nicht nur zwey besondere Abtheilungen gegeben; sondern auch jede so bearbeitet, daß es möglich wird, den Vortrag nach Befinden zu beschränken oder zu erweitern. Die mannichfaltigen Andeutungen in den Anmerkungen, so wie die bestimmten Citate über wichtige oder streitige Gegenstände können vorzüglich zu dem Letztern Gelegenheit bieten.

Nach diesen Bemerkungen über das Ganze möchten noch einige über die hier anzuzeigende erste Abtheilung insbesondere erfoderlich seyn. Sie enthält die zwey ersten Abschnitte, die allgemeine Einleitung in die Philosophie und die Encyklopädie derselben. Der Verf. darf gestehen, daß er in den aufgestellten Behauptungen lediglich seine eigene Ueberzeugung, er möchte sagen, sein eigenes System im Grundrisse niedergelegt hat, doch so, daß er überall durch bestimmte Nachweisung fremder Lehren, durch Vergleichung u. s. w. den Vorwurf abwendet, als habe er in einer Vorübung zum Selbstdenken seine ihm lieb gewordene individuelle Ansicht Andern aufdringen wollen. Lange hat er geprüft, bevor er es gewagt, sein philosophisches Geständniß dem ganzen Umfange nach auszusprechen. Deswegen betreffen seine früheren Schriften auch mehr das Humanistische oder Praktische als das streng Spekulative. Er wollte seine desfalsige Ueberzeugung nicht eher dem Publikum übergeben, bis er sich selber sagen durfte, daß es seine Ueberzeugung sey.

Der Gang der Schrift ist dieser. Nach einer Vorerinnerung über Bedeutung und Nutzen einer Propädeutik der Philosophie wendet sich die Untersuchung zu der allgemeinen Einleitung in die Philosophie, als dem Inhalte des ersten Abschnitts. Das psychologische Urfaktum des

Setzens und Entgegensetzens, welches in dem Ursatze „ich bin" sich ausspricht, ist dem Verf. Anfangspunkt alles Erkennens unmittelbar, aller Philosophie mittelbar, insofern nämlich Letztere zur Aufgabe hat das Wissen, oder Ausgleichung jenes Gegensatzes (Dualismus überhaupt) in einer absoluten (nicht logischen) Einheit (nicht Einerleyheit). Auf diese Weise zu dem Wesen der Philosophie gemach hinan steigend gewann er folgendes Resultat. Die Religion ist die gefühlte absolute Einheit in dem Dualismus des Erkennens, oder des gewöhnlichen Reflexionswissens. Der menschliche Geist aber ruhet nicht, bis er auf irgend eine Weise die bloß gefühlte Einheit sich in eine gewußte verwandelt hat, oder bis er zum eigentlichen Wissen (dem philosophischen) gelangt ist, welches nur dadurch möglich wird, daß er nach seiner Virtualität (seiner totalen Zusammenwirkung) die Totalität des Seyns erfaßt, wie es sich in der unmittelbaren Beziehung auf die Idee des Absoluten, welche unmittelbar in der Virtualität des Geistes selbst hervortritt, nothwendig darstellt. So löst sich also Religion in Philosophie auf, oder Philosophie ist Verklärung der Religion im Wissen. Darnach ergab sich natürlich folgende Anordnung des ganzen Systems, wie es die Encyklopädie, oder der 2te Abschnitt, umfaßt. A. Phänomenologie (ihr Gegenstand ist das bloße Erkennen nach der Dualität). Sie zerfällt a. in Anthropologie (Ich als Vielheit), b. Physik (Nichtich als Vielheit). B. Nomologie (ihr Gegenstand ist das Begreifen, d. h. das Erfassen des Daseyns nach allgemeiner Gesetzmäßigkeit, nach Totalitäten). Sie zerfällt in drey Hauptdisciplinen, nämlich a. in Pneumatologie (Betrachtung des Geistes nach seiner Gesetzmäßigkeit), b. in Kosmologie (Betrachtung der Welt oder Natur außer dem geistigen Ich nach der entsprechenden Gesetzmäßigkeit), c. in Humanistik (Vereinigung des Ich und Nichtich in der Harmonie des Lebens, oder Lehre von der gesetzmäßigen Beziehung des Geistes auf die Welt nach den Bedingungen der Totalität des Seyns). a. Pneumatologie läßt sich wiederum nach drey Unterdisciplinen betrachten. α. Aesthetik (Gefühlslehre in der weitesten

Bedeutung), β. Logik (Verstandeslehre), γ. Ideologie (Vernunftlehre). b. Kosmologie zerzweigt sich ihrerseits ebenso in drey Unterdisciplinen, α. in Mathematik (Lehre von der Gesetzmäßigkeit der Dinge nach quantitativen Verhältnissen), β. Dynamik (Lehre von der Gesetzmäßigkeit nach qualitativen Verhältnissen, nach Kräften), γ. Organik (Lehre von der Gesetzmäßigkeit des Lebens überhaupt). c. Humanistik. Sie scheidet sich nach drey Rücksichten, α. in Poëtik (Kunstlehre überhaupt), β. in Ethik (Sittenlehre im engern Sinne), γ. in Politik (Staatslehre). Diese drey Rücksichten in der engsten Wechselbeziehung geben allein praktische Vollendung — praktische Weisheit. C. Noumenologie (ihr Gegenstand ist das philosophische Wissen nach der absoluten Einheit). Sie zertheilt sich in zwey Disciplinen, a. in Ontologie (Lehre über die Wesenheit der Dinge), b. in Theologie (Lehre über das Absolute und dessen Beziehung auf das Daseyn). Die weitere Ausführung jeder einzelnen Disciplin, und was unter bekannten Rubriken etwa Eigenthümliches enthalten ist, kann hier nicht gegeben oder berührt werden.

Die zweyte Abtheilung, welche einen Grundriß der gesammten Geschichte d. P. und zugleich die Methodologie des philosophischen Studium's begreift, befindet sich unter der Presse und wird noch vor Ostern erscheinen.

J. H.

Fragment einer Urkunde der ältesten livländischen Geschichte in Versen, aus der Original-Handschrift zum Druck befördert, mit einigen Erläuterungen und einem Glossar versehen von Dr. Liborius Bergmann, Ober-Pastor und Senior des Rigaschen Stadt-Ministeriums etc. Riga, 1817. auf Kosten des Herausgebers, in Commission Riga und Leipz. in der Hartmannischen Buchhandl. 220 S. in 4.

„Mit dem Interesse für altteutsche Poesie ausschließlich.“ sind die Worte eines gelehrten Freundes, „scheint mirs bey

uns immer flauer zu werden, und ich glaube, es kommt unverschuldeter Weise daher, daß es mit der politischen Teutomanie zusammen erschien, wenn auch innerlich gar keine Berührung damit hatte. Und da die erstere ohne reellen Grund und Boden zusehends untergeht, so zieht sie diesen, eines besseren Loses würdigen Zweig unserer Literatur gleichsam als Contrebande mit sich." Diese unerfreuliche Wahrheit bestätigt sich auch durch die Geschichte des vorliegenden Werkes, das mir in vieler Hinsicht wichtig geworden, und dessen reicher Inhalt jedes tiefere Nachdenken beschäftigen wird. Weder der Herausgeber noch der frühere Besitzer der Handschrift konnten einen Verleger dazu finden, was in diesem schnell verödenden Felde der Wissenschaft oft der Fall ist, und ungeachtet der geschichtlichen und heimatlichen Wichtigkeit lag es gegen zwanzig Jahre zur Herausgabe bereit, und wir verdanken dessen Erscheinung blos der Aufopferung des Herrn Bergmann, der unbekümmert um die flüchtige Zeit das schätzbare Denkmal des Alterthums einer weiseren Nachwelt überliefert. Dabey wird sein Verdienst durch seine Liebe zum Alterthum und die edle Bescheidenheit erhöhet, welcher die redliche Anerkennung alterthümlicher Forscher nicht entgehen wird.

Im Jahr 1816. machte W. von Ditmar (de orig. nom. Livoniae. p. 64—68.) ein kleines Stück dieser Reimchronik bekannt, das ihm der verstorbene Bruder des Herausg. Gust. v. Bergmann mitgetheilt hatte, und gab Hoffnung zur baldigen Erscheinung des Ganzen, was dann auch schon im folgenden Jahre geschehen. Das Werk besteht aus der Reimchronik, allgemein einleitenden Bemerkungen, einem Auszug der Reimchronik mit geschichtlichen Anmerkungen, alphabetischer Schriftprobe und einem kleinen Glossare.

In den allgemeinen Bemerkungen macht der Herausgeber auf die Wichtigkeit der Hds. aufmerksam, indem sie unstreitig die einzige und allen bisherigen livländischen Geschichtforschern unbekannt geblieben sey. Ihre Brauchbarkeit für die Geschichte und Kenntniß des Zeitgeistes ist gut herausgehoben, darauf folgt eine Geschichte und Beschreibung der Hds., Bemerkungen über ihren Nutzen zur Sprachgeschichte, Anerkennung des Verdienstes teutscher Sprachgelehrten, welches ihn aufmunterte,

mit der Herausgabe bey seinem herannahenden Alter nicht zu zögern, damit seine Liebe zum einheimischen Alterthum nicht thatlos im Grabe erlösche. Er rechtfertigt sodann den Ausdruck: Fragment, auf dem Titel, indem die Hds. zwischen S. 42 u. 43 eine große Lücke hat, in welche die Geschichte der livländ. Meister Dieterich, Andreas und Eberhart fällt, und die sein verstorbener Bruder nach Arndt's Chronik ebenfalls in Versen ergänzt hatte, die er aber mitzutheilen nicht für gut fand. So sehr diese Zurückhaltung meinen Beyfall hat, indem die Ergänzung doch einmal nicht urkundlich und nun auch unnöthig ist, so hätte doch B. die lateinischen chronologischen und geschichtlichen Randbemerkungen der Hds. abdrucken sollen, wenn sie gleichwohl nur bekannte Sachen enthalten mögen. Eine zweyte Hds. dieser Reimchronik ist aus dem Vatikan nach Heidelberg zurückgekommen, es ist die Pfälz. Hds. No. 367. aus dem Anfang des 14 Jahrhunderts, welche von Bl. 192 — 265 das Gedicht vollständig enthält, indem die fragliche Lücke, enthaltend 8 Bl. und 1290 Verse, darin von Bl. 207. b. 1. — 215. b. 1. ausgefüllt ist. Es wäre zu wünschen, daß der Herausgeber durch einen kleinen Nachtrag und Vergleichung der beyden Hdss. seine rühmliche Arbeit ergänzen möge.

Die kurze Anzeige des Inhalts der Reimchronik ist mit genauer Aufmerksamkeit gearbeitet. Die geschichtlichen Nachweisungen sind aus livländischen und russischen Geschichtschreibern, zuweilen aus Hdss. und Denkmälern gezogen, wozu ihm sein Freund, Tit. Rath Brotze, manche Bemerkungen mittheilte, und dienen hauptsächlich zur Zeitbestimmung der Handlungen, wie auch zur Berücksichtigung der Widersprüche und Uebereinstimmungen der Reimchronik mit den Geschichtbüchern.

Bey Abfassung des Glossars hatte B., wahrscheinlich aus Mangel an Hülfsmitteln mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen, und ist mit Dank zur Aufnahme von Erläuterungen bereit. Es ist für das Verständniß des Gedichts hinreichend, enthält nur die schwereren Wörter mit meist richtiger Erklärung, und nur wenige fehlen, z. B. Gelt (S. 27. b. 53. a.) Vergeltung, Strafe; Planken, Bolen (119. a.) Pallisaden, Bretter. Schach steht aus Versehen zweymal; richen solt

scheint eher reichen Lohn, als Lohn darreichen zu heißen. Von toben ist die eigentliche Bedeutung rasen, abstammend vom Teufel, womit touben, ursprünglich vernichten, später betäuben, zusammenhängt. Für die allenfalsige Berichtigung hätte, da die Verse nicht gezählt sind, bey jedem Wort die Seitenzahl angemerkt werden sollen.

Der Abdruck der Reimchronik ist buchstäblich genau nach der Hds. vom Format bis auf die Abkürzungen und Schreibfehler *). Es sind also weder Abtheilungen noch Unterscheidungszeichen eingeführt, noch Verse gezählt. So löblich einerseits diese große Genauigkeit ist, so erfordert doch der jetzige Stand der Wissenschaft und die nothwendige Erleichterung für den Leser, daß diese Uebelstände, wozu ich aus Gründen auch die lateinischen Druckbuchstaben rechne, unbeschadet der Liebe zum Alterthum vermieden werden müssen.

Die Hds. des Herausgebers ist nach der Endanzeige von Ditleb von Alnpeke zu Reval im J. 1296. geschrieben, die Sprache ist aber schwäbisch, was auch B. bemerkt, somit kann also der Schreiber, dessen Namen schon sächsische Abkunft verräth, nicht der Verfasser seyn. Schwäbisch ist auch die ganze Behandlungsart, die Redensarten: aufs Eis führen (84. a.); durch die Bank (17.); las seyn (17. b.); sich finden lassen (122. b.) 2c., so wie die bildlichen Ausdrücke, und das Festhalten am Gedankengang der alten Sage. Sächsische Einmischungen des Alnpeke sind: das unüberschriebene gedehnte U in mut, gut 2c., das unrichtige E nach dem zusammengezogenen I, z. B. bie, biel, sie, statt bi, bil, si (bei, beil, sey), die Wechselung sächsischer und schwäbischer Wörter; Legirstatt und Legerstat, kurt und kurz (9. 11.), offinbar (11.), kop (13. b.) und Haupt, welches die Schwaben statt jenem fast immer brauchen, is st. es, er st. herr bie das und bie dem mer (40. 44. 52, b.) 2c. Viel mehr sächsische Bildungen ent-

*) Ich will nur einige anzeigen. Wibe (S. 13) lies: Wige. Die Düne uf was nu (l. im) harte gach. 13. a. Geissen, 66. l. gesten. Hals, 31. b. l. half. Beiden, 26. l. heiden 2c. siriten, 47. b. l. striten 2c.

hält die Pfälz. Hds., worin die schwäbische Urschrift nicht leicht mehr zu erkennen. Der Verf. war also ein schwäbischer Dichter, was an sich schon, und noch mehr durch die Unbekanntheit seiner Person und Quellen merkwürdig ist. Daß er kein Geistlicher gewesen, scheint sowohl seine Aeußerung über dieselben (86 b.) *), als auch seine Anmerkung über den Tod des schwedischen Bischofs (22. a.) zu beweisen. Bey Erwähnung der Wohlthätigkeit der esthnischen Eheleute Emma und Viliemes (im Jahr 1210.) heißt es zwar: „Jr beider sele ich gutes gan, Sie hat m i n dicke wol gepflegen" (15. a.), daraus kann man aber nicht auf zwen Dichter, sondern nur auf treue Uebersetzung seines Originals schließen. Denn latein. Urkunden scheint er bisweilen vor sich gehabt zu haben, da er über die Ermordung des Nadelhändlers (23.) einen Brief des Legaten Wilhelm von Modele (Modena) an den Pabst anführt. Sonst gibt er immer seine Quelle als ein Buch an (46), und verweist zuweilen auch auf die Volkssage (30. b. 33. b. 48. a.). Für das alte Dichterwesen sind die vielen Stellen von Bedeutung, woraus die Bestätigung hervorgeht, daß solche Gedichte nie gesungen, sondern vorgelesen wurden, was auch für die Geschichte des Unterrichts zu bemerken **). Die Sprache hat schon mehr fremde Wörter, durch das Ritterwesen französische durch den teutschen Orden lateinische aufgenommen, als: Kumpanie, koverture, Kummentur, capitel, ponnis, ordenieren u. A., doch nicht zur Ungebühr, und die Reinheit der Reime verräth viele vaterländische Sprachgewandtheit. Selten kommen falsche Reime vor, wie Arnstein und heim (29. a.); getriben erbeben (67.); zit, geleit (163. a.); und eben so selten wird ein Wort wegen dem Reim verbildet, wie volant statt vollendet (38. b.), hein statt heim (27. a.) das ich ligen

---

*) Die pfaffen vurchten sere den tot,
Das was ie ir alder site,
Und wonet in noch vil vaste mite.
Sie iehen, man sulle sich vaste wern:
Mit vlihen sie sich gerne nern.

**) Hier nur einige: 71. b. 77. 80. b. 90. b. 94 a. 96. b. 115. b. 116. a. 133. b. 166. b. u. v. A.

st. lige (112. a.). Eine Menge zum Theil auffallender Stabreime (Alliterationen) z. B. Mutter. maget marie (109. b.), Matzes und meles michele macht (154. b.) zum Theil sprüchwörtlicher, wie Federn pflücken (69. a.) erinnern auch hier, wie in allen altteutschen Liedern an die Fortwirkung unsrer ältesten Dichtungsweise.

Als geschichtliches Werk möchte die Reimchronik wohl Quelle seyn, die dichterische Einkleidung wird den weisen Forscher nicht stören. Sie enthält zwar keine neue besonders wichtige Thatsachen, stellt aber das Leben der Zeit treuer und anschaulicher dar, als die oft so dürftigen Zeitbücher des Mittelalters. Kaufleute wurden nach Livland verschlagen, mit ihnen der Priester Mainhart, und nach kurzem Kampfe durften sie ruhig mit den Inwohnern Handel treiben, bis die wachsende Zahl der teutschen Ankömmlinge und die Erbauung der Burg Uexküll ie nahe Gefahr drohten, und die Feindseligkeiten anfingen, die mit Unterdrückung der Eingebornen endigten. Ein Blick auf die Kolonien der alten und neuen Welt und auf Amerika's Unterjochung, oder, um zu Hause zu bleiben, auf die sächsische Eroberung Britanniens, wird uns diese Erscheinung bekannt und begreiflich machen. Der bloße Sinn auf Abentheuer, der die alten Völkerzüge auszeichnet, war hier fast völlig verloren, Gewinnsucht, deren der getreue Chronist nicht selten erwähnt (84. a. 109 a.), und Unterdrückung, wozu der zeitgemäße Beweggrund des Bekehrungseifers kam, waren die mächtigen Antriebe, ein entdecktes Land zu erobern, und ihm mit der neuen Lehre die neue Herrschaft aufzudringen. Jener Bekehrungseifer würde diese Eroberung allein schon als eine Folge der Kreuzzüge bezeichnen, wenn wir auch nicht aus so vielen urkundlichen Stellen der livländischen Geschichte, unsers Chronisten und der Teutschordenschronik in der Pf. Hds. No. 367. wüßten, daß gegen die Livländer auf dieselbe Art wie gegen die Türken das Kreuz gepredigt wurde, woraus die Theilnahme der vielen teutschen Pilger an der livländischen Eroberung erklärlich ist. Die Entdeckung Livlands, nach der gewöhnlichen Angabe 1158, nach unserm Chronisten 1143, fällt grad in die Zeit der begeisternden Kreuzpredigten des h. Bernhards, und des merkwürdigen

Kreutzzuges Kunrads III., der durch seine Ausbreitung die Gestalt eines allgemeinen Krieges der Teutschen gegen die gesamte Heidenschaft annahm, indem Teutsche nach Spanien gegen die Sarazenen fuhren, Sachsen gegen die Wenden und die übrigen nach dem gelobten Lande zogen. Man muß sich aber unter den Pilgern und Christen, die nach Livland kamen, immer Kriegsleute vorstellen, und der Chronist macht manchmal die nicht unbedeutende Aeußerung, daß Christen und Pilger von jeher gern in den Krieg gezogen (59. b. 168. a.).

Die Art der Bekehrung ist nach dem Chronisten nicht minder merkwürdig, und die Kirchengeschichte hat darauf zu sehen, wenn gleich in so mancher christlichen Bekehrungsgeschichte sich ähnliche Thatsachen wiederholen. Wenn wir nach dem jetzigen Standpunkt des Rechts in dieser Sache vieles hart ansehen müssen, so ist freylich damit nicht gesagt, daß es auch in jener Zeit so hart und niederdrückend gefunden worden, aber auch nicht, daß Unrecht aufhöre Unrecht und kränkend zu seyn, außer etwa für den, der in duldender Gottseligkeit verloren.

Priester und Schwertbrüder (welch erkundlichen Namen Gadebusch I. 39. nicht anführt,) brachten das Christenthum mit dem Schwert und zugleich mit Zins und Zehnten nach Livland, setzten ihre Vögte zum Eintreiben, und die jedesmalige Bedingung des Friedens waren Taufe, Zins und Geisel (109. a. 133. 163. a.). Das war den Einwohnern zuwider (11. 70. b.), sie sahen diese Art des Christenthums billig für Sklaverey an (82. b.), fielen häufig davon ab (78. b.), schickten die Vögte fort (63.), und wurden immer nur mit großer Gewalt und Blutvergießen zur Wiederannahme gezwungen. So mußten die Esthen Burgen und Kirchen für die Christen bauen und Zins geben, wobey der getreue Chronist ihren großen Widerwillen nicht verschweigt, aber nach den Begriffen der Zeit solchen Zwang für ein christverdienstliches Werk ansieht (24.). Einmal heißt es dann auch so recht bezeichnend (41. a.): man zwinge ja auch einen harten Felsen, daß er zerspringen müsse, so sey auch mancher der Kuren todt geblieben, weil man ihnen Hartes und Weiches hätte vorlegen müssen, ehe sie die Taufe angenommen. Es beweist sich auch

durch diese Geschichte, daß die Christen fast überall mit Zwang, Blut und Feuer getauft haben, daß die alten wie größtentheils auch die neuen Bekehrer nicht darauf sahen, wie viele frühere Bildung der Völker durch ihren Fanatismus gestört wurde, und wie manches Gute dadurch zu Grunde gieng, das wohl würdig gewesen, in der neuen Lehre fortzuleben. Durch solche Bekehrungen haben die Christen bey manchem Volk eine Sünde an der Menschheit begangen, die schwer oder gar nicht mehr auszusöhnen ist.

Neubekehrte Esthen, Liwen und Letten wurden sogleich als Hülfsvölker in das christliche Heer aufgenommen (111. a. 113. b. 131. b.), eine durch Römer und Franzosen uns wohl bekannte Eroberungssitte. Diese wurden unter dem Namen Landleute, Landvolk von den Rittern unterschieden, und es heißt, sie seyen gern mit den Teutschen gegen ihre Landsleute gezogen (48. a.) und hätten ihnen Weg und Steg, wie wir den Römern und Franzosen, gezeigt (60. b.). Das scheint jedoch nicht immer gewesen, denn ihre häufige Heeresflucht, wodurch die Teutschen manche schreckliche Niederlage erlitten, läßt wohl ahnen, daß ihnen die Heerespflicht (Conscription) so verhaßt war, wie das Christenthum selber *). Der Krieg wurde gegenseitig mit wilder Grausamkeit geführt. Die Teutschen voll Religionseifer, Tapferkeit und Raubgier, die Einwohner voll Haß gegen die Fremdlinge sparten nichts, sich wechselseitig mit Feuer und Schwert, Abmähen und Verbrennen der Saaten und Dörfer (99. a. 132. b. 160. b.), Brand und Schleifung der Burgen zu verderben. Der Chronist vergißt dabey nie die große Beute, als etwas auf solchen Zügen gewöhnliches, anzuführen (22. b. 45. a. 49. b. 29.), und Kriegsraub war bey den Teutschen und Livländern ehrenvoll, nur bey letzteren mit Recht. Im Raube waren Gefangene,

*) Pati delectus, super hominum ingenium, aspernabantur. Tac. An. IV, 46. So äußern sich über die Thracier Rom und Tacitus in Einem Satze, sklavisch und edel, neben einander. Blos merkwürdig, weil die römische Maxime in der Geschichte so oft, auch in der livländischen Bekehrung in Anwendung gekommen.

Weiber, Mädchen, Kinder, Vieh, Geräthschaften ꝛc. (96. b. 98. a.), die fortgeschleppt und getheilt wurden, wobey der christliche wie die heidnischen Götter nie leer ausgingen (170. a.). Zwar heißt es, der Raub sey bey den Christen, sogar mit den kurischen Hülfsvölkern in gleiche Theile getheilt worden, überdies aber empfingen Ritter und Knechte noch Lehen zum Lohn ihres Kampfes (36. a. 83. a. 125. a. 126. a.), so wie die Bischöfe, Schwertbrüder und Teutschritter ihre Güter auf Kosten der Inwohner vermehrten. Christen und Heiden brauchten gegen einander List und Gewalt (72. b. 92. b.), ohne irgend einiges Mitleid bey dem großen Elend, was der getreue Chronist unbefangen angibt (27. 53. a.). Einigkeit und religiöse Tapferkeit (102. a.) machte die Christen zu Siegern, indeß die livländischen Völker durch Uneinigkeit und Unkenntniß mancher Waffen unterlagen. Und so bekämpften sich auf jener Erde Teutsche, Dänen, Schweden, Livländer und Russen, ohne alle Mitwirkung des teutschen Reichs, blos unter dem Einfluß der geistlichen Obermacht traurig und unerfreulich.

Von der früheren Bildung der livländ. Völker kann man sich nach dem Chronisten ein unvollkommenes, jedoch nicht unwichtiges Bild entwerfen. Sie hatten Vielgötterey, wie alle Heiden, ihre Götter werden oft erwähnt (59. a. 63. 78. a. 82. b. 83. a. 147. a. ꝛc.), ein litthauischer Götze auch mit seinem Namen Perkune genannt (25. a.). Dieses allen slavischen Völkerstämmen gemeinsame göttliche Wesen ist nach der Wortbedeutung wahrscheinlich der Donnergott, und über ihn hat Hartknoch in seiner preußischen Geschichte vieles zusammengestellt. Die livländ. Priester zogen mit in die Schlacht, weihten das Heer mit Blutbesprengen ein und hießen Blutekirl, was vielleicht soviel als Blut- oder Opferheer heißen mag *), vielleicht gar ein teutscher Schimpfname. Blutopfer

*) J. P. G. Ewers, in seiner Geschichte der Russen, Dorpat 1816. I. S. 85, führt einen Vorschkerl an und fragt, was es heiße. Wahrscheinlich ein Aufseher über den Fluß Vorsch, und scheint wie Blutekirl ein teutscher Name, dessen Bedeu-

mögen sie wohl wie die alten Preußen und Teutschen gehabt haben, auch vielleicht Menschenopfer. Denn daß die Kuren zuweilen die Gefangenen auf dem Rost verbrannten (73. b. 92. b.), die Semgallen sie marterten (150. a.), ein gefangener Christ im Kreise der Heiden niedergehauen (119. b.), ein anderer im Zweikampf erschlagen wurde (129. b. Aehnliche Fälle bey Gadebusch I. 69.): das scheint doch nicht bloße Grausamkeit, sondern eine Art Menschenopfer gewesen, wie auch die Teutschen die gefangenen Römer den Göttern geschlachtet. Alle Völkerschaften verbrannten ihre Todten, von den Samen wird ausdrücklich gesagt, ihr Gesetz habe den Leichenbrand befohlen, so daß alle Waffen des Verstorbenen, Sper, Schild, Brünne, Pferd, Helm, Keule und Schwert mit verbrannt werden müsse, weil sie glaubten, der Todte würde in der andern Welt wieder in den Krieg ziehen, und weil sie nach des Chronisten Meinung damit den Teufel versöhnen wollten, was, ebenfalls nach seiner Ansicht, doch die größte Thorheit wäre. Die Weiber führten eine große Wehklage über Gestorbene und Gefallene (43. 102. b. 140. b. vergl. Gadebusch I. 57.). Leichenbrand, so wie die Ueberzeugung, daß in der andern Welt die Verrichtungen dieses Lebens fortgesetzt würden, war auch bey allen Teutschen Sitte und Glaube.

Nach der gereimten Teutschordenschronik in derselben Pf. Hds. No. 367., deren Herausgabe dem preußischen Vaterlandssinn Ehre machen würde, kann man sich über die Religion der slawischen Völker genauer unterrichten. Ihre Quelle scheint zwar oft Peter von Duisburg gewesen, allein schon wegen der doppelten Vergleichung mit ihm und unserm Chronisten will ich das hieher Gehörige daraus (Bl. 26. a. — 28. a.) anführen, als auch wegen der seltenen Gelegenheit zu solchen Mittheilungen. Die alten Preußen, so auch die, jetzt russischen, Slawen *) konnten nicht schreiben wie die Livländer.

---

tung in dem altteutschen Jarl, Karl, d. i. Mann, Herr, Fürst zu suchen wäre.

*) Ewers Gesch. der Russen. I. 5. Es sind hier offenbar Zeiträume zu unterscheiden.

Sie verehrten Sonne, Donner, Sterne, Mond, Vögel, sogar Kröten. Wasser und Wälder waren heilig, daß sie darin nicht pflügen, nicht hauen, nicht fischen durften. Alle preußischen, ehemals auch die litth. und livl. Völkerschaften standen unter Einem Oberpriester, Criwe genannt, der in der Stadt Romowe, gelegen, im Lande Nadrowe wohnte, worüber Hartknoch in seiner preußischen Geschichte lange Untersuchungen angestellt. Nach der Chronik war die Stadt nach Rom genannt, so wie Criwe für den heidnischen Pabst gehalten, der in großem Ansehen stand, und ein ewiges Feuer unterhielt, das vom Tempellicht des A. T. hergeleitet wird. Die Preußen glaubten die Auferstehung, und wie die Livländer, daß der Todte in jener Welt seine jetzigen Verhältnisse fortsetze. Darum verbrannte man mit dem edlen Todten seine Knechte, Mägde, Kleider, Jagdhunde und Federspiele (Falken). Criwe war oberster Wahrsager, von der Kriegsbeute gaben sie ihm den dritten Theil, der ihn den Göttern verbrannte. Die Litthauer und ihre Glaubensgenossen brannten ihre Opfer an einer heiligen Stätte, wo sie ein Pferd so lang herumjagten, bis es vor Müdigkeit nicht mehr stehen konnte, und dadurch zum Brandopfer tauglich wurde.

Die Waffen der livl. Völker beschreibt unser Chronist wie die teutschen (61. a.). Mit der Armbrust konnten sie nicht schießen, welche Wehr bey Belagerungen und Verhau sehr gute Dienste that (67. 111. a.), und verschonten deswegen einen gefangenen Christen, der sie die Kunst lehrte. Desto größer war die ihrige, sich durch Verhaue zu verschanzen, und im Nothfall auch mit Schlitten eine Wagenburg auf dem Eise zu bilden (97. 105. b. 137. a.). Ueberhaupt kommt über das Kriegswesen, besonders bey Belagerungen, manch wichtige Stelle vor (48. a. 89. b. 65. 67. 123. a. 125. 127. a. 139. b.). Die Russen hatten Peitschen und Bogen zu Waffen, hieben ihre Pferde mit Sporen und Geisseln (36. a. 37. 38.), und ihnen wirft der Chronist Falschheit vor (13.). Die Letten wohnten abgesondert in Wäldern, ihre Weiber waren sonderbar gestaltet und gekleidet (8.), die übrigen Heiden in Dörfern und Burgen, konnten Zelte und Hütten aufschlagen

(138. b.). Die Weiber aus der Stadt Wenden ritten wie ihre Väter, und ihre Männer hatten eigenthümliche Hüte (127. a.). Der Handschlag war unverbrüchliches Friedenszeichen (55. a.), die Gelöbnisse bey Hals und Weide (55. a. 81. a.) scheinen teutscher Uebertragung, sie werden auch andern Völkern angedichtet (Otnit v. 1070.). Ihr häusliches Leben scheint nicht so ungebildet. Schreiben konnten sie (52.), tägliches Baden war Sitte (23.), auch wird ein Nadelhändler erwähnt, der in den Dörfern hausirte. Hierzu trug wohl der teutsche Handel bey, ungewiß, zum Nutzen oder Verderben.

Die dichterische Bedeutung der Reimchronik leitet auf eine weitführende Untersuchung, die, vollständig angestellt, großes Licht in der teutschen Bildungsgeschichte verbreiten würde. Nicht daß jene Bedeutung an sich so groß wäre, sondern weil durch Vergleichung mit andern Gedichten sich ein allen gemeinschaftlicher Zusammenhang zu erkennen gibt, der wenigstens mir sehr merkwürdig ist. Daß es viele, vielleicht einige hundert, altteutsche erzählende Gedichte gibt, und zwar im Durchschnitt jedes gegen 10,000 Verse enthält, kann ich als bekannt voraussetzen; daß sie unter sich verschieden seyn mögen, läßt sich denken, wie sie verschieden sind, das ist noch wenig untersucht. Ein mächtiger auffallender Unterschied ist ihr Inhalt, der, um bey den teutschen Gedichten stehn zu bleiben, die Reimchroniken von den Liedern des Heldenbuchs trennt. Beyde Arten sind erzählende Gedichte, beziehen sich also auf Thatsachen und vollbrachte Handlungen, und doch ist ihr Unterschied so groß und merklich, daß er nicht verdeckt werden kann. Woher also der Unterschied, wenn doch für beyde Dichtarten vorausgegangene Handlungen die Grundlage sind? Er muß in den Handlungen, im Stoff selber liegen. Da tritt er auch hervor, denn die Handlung ist entweder geschehen (Geschichte), oder gedacht (Sage). Also Sage und Geschichte ist die trennende Grundlage unsrer erzählenden Lieder, was ist aber die Sage und ihr Unterschied von der Geschichte? Die Sage ist die Geschichte der Welt im weitesten Sinne, die gewöhnliche Geschichte umfaßt blos das Menschliche. Jene ist unendlich

und ewig, diese bleibt auf den Kreis ihrer Handlungen beschränkt. Aber der Mensch ist ein Theil der Welt, und unterliegt den Bedingungen derselben, so wie der Weltgeist, wenn er erscheinen will, sich verkörpern, also auch im Menschen darstellen muß. Das ist der Zusammenhang oder die Wechselwirkung des Menschen mit der Welt, er ist von ihr getrennt, und mit ihr eins. Das Bewußtwerden dieses Verhältnisses ist das Gedicht, der Gedanke welches Wort unsre tiefdenkende Sprache von Sehen ableitet, (weil er das Licht des Geistes ist,) und mit Singen verbindet. Denn soll dieses Bewußtseyn des Geistes sich verkörpern im Wort, so entsteht der Gesang oder das Lied, welches Wort unsre unendliche Sprache von Licht ableitet, und mit Recht. Denn der schauende Geist denkt, d. h. er sieht, soll sein Gedanke, d. i. sein inneres Gesicht aus ihm hinaus treten, so muß er als ein äußerer Gedanke, als ein Licht, d. h. als ein Lied erscheinen, und die Verbindung des Gedankens mit dem Liede ist das Wort, d. h. dasjenige, was etwas zum Werden bringt. Darum sind Wort und Wurzel in unserer sinnvollen Sprache eins, und das schöne Bild des heiligen Baumes, dessen Wurzel in die Tiefe, dessen Aeste in den Himmel streben, ist eine unübertreffliche Darstellung sowohl des Verhältnisses zwischen Mensch und Welt, als auch zwischen Gedanken und Lied. So denkt unsre Sprache.

(Der Beschluß folgt.)

No. 9. Heidelberger 1819.

Jahrbücher der Litteratur.

Fragment einer Urkunde der ältesten livländischen Geschichte in Versen, aus der Original-Handschrift zum Druck befördert, mit einigen Erläuterungen und einem Glossar versehen von Dr. Liborius Bergmann.

(Beschluß der in No. 8. abgebrochenen Recension.)

Ist meine Ansicht wahr, so muß sich die Wechselwirkung des Menschen mit der Welt auch in Geschichte und Sage oder ihrer Darstellung, der Reimchronik und dem Heldenliede zeigen. Zuvörderst begreift sich nun von selbst das höhere Alter der Sage vor der Geschichte, des Heldenliedes vor der Reimchronik, des Liedes überhaupt vor der Prosa, und das lange Festhalten unsers Volks an dem Liede und Gedichte, so wie das späte blos durch fremden Einfluß mögliche Aufkommen der Prosa, gibt einen starken Grund zur Behauptung: daß unser Volk sehr lange, und troß allem fremden Einfluß bis auf den heutigen Tag, nach den Grundgedanken seiner ältesten Bildung fortgelebt hat, und daß jene so tief eingreifenden Grundgedanken nichts angelerntes, sondern ursprünglich und einheimisch gewesen.

Die Verschiedenheit der Sage und Geschichte schließt ihre Uebergänge, ihre Wechselwirkungen nicht aus, denn etwas völlig Vereinzeltes, auf das keine Einwirkung mehr statt findet, gibt es nicht in der Welt. Wenn die Sage sich auf menschliche Verhältnisse überträgt, und zwar nothwendig, indem im Menschen sich die Welt abspiegelt, so bekommt sie geschichtlichen Anschein; anderntheils wenn die Geschichte, wie dies immer die älteste Geschichte der Völker thun muß, weil sie wie ein Kind von der großen Mutter, der Sage, geboren ist, die Sage in sich aufnimmt, so wird sie märchenhaft, und unglaublich für den unverständigen Menschen. So hat auch die

Darstellung der Sage, das Heldenlied, sich in Geschichte und menschliche Verhältnisse eingeschmiegt, nachdem ihre große Bedeutung verloren, dadurch hat sie geschichtlichen Anschein und Glauben bekommen. Aber das Heldenlied war nie geschichtlich und ist es auch noch in seiner geschichtlichen Einkleidung nicht, das Gewand hat gewechselt, die Sache ist unverändert geblieben. Die Reimchronik aber kann nie so sagenhafte Gestalt annehmen, wie das Heldenlied geschichtliche, weil sie durch ihre bestimmten und beschränkten Thatsachen und Handlungen abgeschlossen, und ihr die unendliche Anwendbarkeit fehlt, welche der Sage eigenthümlich ist. Aber wenn die Reimchronik in den menschlichen Thaten das Ewige wieder findet, und sie auf diese Weise sich an die Sage anschließt, so wird sich der Einfluß der Sage nicht verläugnen lassen. Das will ich kürzlich im Allgemeinen und durch unsre Reimchronik beweisen.

Angenommen, Heldenlied und Reimchronik hätten gleiche Grundlage, nämlich die Geschichte, so läßt sich ihre große innere Verschiedenheit gar nicht erklären. Warum kommen im Heldenlied, wenn man es rein geschichtlich auffaßt, so widersinnige Verstöße in Personen, Zeiten und Thaten vor, welches in der Reimchronik alles sorgfältig vermieden wird? Warum hat das Heldenlied seine innere Vollendung, seinen durch die Handlungen selbst bedingten Zusammenhang, dessen großen verbindenden Gedanken man wohl ahnet, indeß die Reimchronik wie jedes andere Zeitbuch keinen andern als den äußeren Zusammenhang hat, der in der Aufeinanderfolge der Jahre und ihrer Begebenheiten besteht? Warum ist das Heldenlied troz seinen Wundern und den von einfältigen Menschen verachteten Abentheuern und Unglaublichkeiten volksmäßig geblieben, und die Reimchroniken, die so häufig und stolz mit ihrer geschichtlichen Wahrheit und Glaubwürdigkeit gegen die Heldenlieder pralen, warum sind sie niemals volksmäßig geworden? Oder, warum haben sich die Heldenlieder Jahrtausende lang erhalten und sind für alle Teutschen gemeinsames Gut gewesen, die Reimchroniken aber nicht? Warum können wir die Personen der Heldenlieder nur vom 3ten bis 6ten Jahrh. in der Geschichte finden, indeß die nachfolgende Zeit doch auch ihre Geschichte gehabt und eine Menge Reimchroniken, aber kein in

seinem Stoff neues Heldenlied mehr hervorgebracht hat? Wie ist man überhaupt auf den sonderbaren Gedanken gekommen, die Geschichte in Versen und dichterisch, und doch wieder in den Heldenliedern und Reimchroniken verschieden, darzustellen? Da stehen wir, und wenn wir noch immer die Geschichte als gleiche Grundlage des Heldenlieds und der Reimchronik annehmen, so ist auf diese und so viele andre wichtige Fragen keine auflösende Antwort möglich, und die noch lang nicht begriffene unendlich tiefe Geisteswelt unserer Väter wäre darnach ein Wirrwarr von Lug und Trug, Wahnsinn und Aberwitz, und Jeder müßte sich schämen und selbst verachten, in dies verabscheuungswürdige Truggespinnst nur einen Blick gethan zu haben. Die Sage hat ihr Recht wie die Geschichte, der Mensch soll aber nicht wähnen, daß er den viele Jahrtausend alten Menschengeist mit seiner engherzigen Einsicht meistern, und dessen für ihn Unbegreifbares als Albernheit verwerfen könne.

Mit dieser eigenliebigen Beschränktheit hat man schon im Mittelalter das Heldenlied vertilgen, und an seine Stelle andere Lieder setzen wollen. Zweyerley Versuche, ein geistlicher und ein weltlicher, sind gemacht worden und beyde mißlungen. Jener im 9ten Jahrh. durch die altsächsische und otfriedische Evangelien-Harmonie, die, weil sie die Heldenlieder durch etwas Aehnliches in Vergessenheit bringen wollten, natürlich dahin streben mußten, der Evangelien-Geschichte wo möglich den Zusammenhang und die Bearbeitung zu geben, welche die Heldenlieder hatten. Darum haben beyde die Evangelien nicht blos übersetzt, wie Ulfilas, sondern sie haben die evangelische Geschichte in einen fortlaufenden Zusammenhang (Harmonie, aber weit verschieden von andern, z. B. der Tatianischen) gebracht, und sich in ihrem Zusammenfassen und ihrer Darstellung genau nach der Anlage und Weise der Heldenlieder gerichtet. So läßt sich beweisen, daß Otfrit bey seinem Werke den Gang des Nibelungen- und Rolandsliedes vor Augen gehabt, und das ist der Grund, warum ich schon zweymal öffentlich geäußert, daß Otfrit nicht den Minneliedern, sondern den Heldenliedern gegenüber getreten. So viel von dem bewunderswürdigen Werke des altsächsischen Dichters bekannt

geworden, dessen Herausgabe die Baierische Academie seit vielen Jahren schuldig ist, so hat er sich auch bey seiner Evangelien-Bearbeitung, die sicherlich mehr als Karls Schwertschläge bekehrt hat, an den Gang alter Heldenlieder gehalten, das beweisen manche rein heidnische Stellen, die er unwillkührlich aus dem alten Glauben beybehalten, und die nebst so vielem Andern das ehemalige Daseyn einer altteutschen Edda mir immer wahrscheinlicher machen *).

Im 12ten und den folgenden Jahrhunderten drohte ein viel mächtigeres Gegenstreben dem Heldenliede Untergang und Vergessenheit, und das wäre erfolgt, hätte nicht ein guter Geist erleuchtete Männer unsers Volkes an ihre Voraltern ermahnt. Zu jener Zeit wurde durch Kreutzzüge, der letzten fränkischen Heinriche und Rothbarts vielfache Händel das Volk gewöhnt, aus seinem Vaterland hinaus zu schauen. Mit der Hinneigung zum Fremden sank die Liebe zum Einheimischen, und die heimatliche Bildung, die blos in Heldenliedern bestand, wurde schon von einzelnen zurückgesetzt, weil sie in ihrer Aufgeregtheit die Lieder zu einfach, bekannt, wiederholend und

---

*) Bey Docen Misc. II. 13. heißt es z. B.

| Grimmid the | groto seo, wirkid thie | gebenes strom,
| Egison mid is | uthiun | erd buandiun.

d. h. Auf bäumt sich die große See, es kämpfet der Strom des Meeres, Angst ist mit seinen Wogen, den Banden der Erde. — Grimm, krümmen, Krampf, Kraft, greifen ꝛc. haben Eine Wurzel. Bey der ganzen Beschreibung des jüngsten Tages schwebte dem Dichter ganz deutlich die Götterdämmerung (Nibelungen Noth) vor, wie man aus Vergleichung der betreffenden Bibelstellen sieht, die bey weitem das nicht enthalten, was er beschreibt. Die aufbäumende See ist also ein beybehaltenes Bild von den Bewegungen der erdverschlingenden Schlange (Midgardsorm), Geban, isl. Gap? altt. Kopf, jetzt Kumpf, Humpen ꝛc. abstammend von Gaffen, aufsperren, heißt ein Becher, hier der Weltbecher, sonst genannt Gap Ginunga, Becher der Gähnung (s. Docen's Glossar s. v. Ginunga.), des Chaos, aus dem alles gemacht, gewirkt, der daher wie hier selber wirkt und schaft, weil die alte Welt zertrümmert wird. An solchen heidnischen Stellen scheint das Werk des altsächsischen Dichters sehr reich zu seyn, und seine baldige Herausgabe ist zu wünschen.

unglaublich fanden. Die Geistlichkeit unterstützte dies Gegenstreben, wovon das Kaiserbuch ein merkwürdiges Beyspiel ist, und weil man das Heldenlied geschichtlich annahm, so glaubte man durch ein ähnliches geschichtliches Gedicht es ersetzen zu können. So entstanden die Reimchroniken, und trugen mehr zum Verlust und zur Vergessenheit mancher Heldenlieder bey, als das frühere geistliche Gegenstreben, weil dies nicht vom Volk selbst ausgegangen.

Die Reimchroniken haben jedoch durch ihre Verfasser verschiedene Verhältnisse zum Heldenlied. Waren die Verfasser Geistliche, so trägt ihr Werk den Charakter mittelalterlicher Gelehrtheit an sich, und entspricht dem Sinn und Geschmack des Volkes gar nicht, ist auch sehr fern vom Heldenliede. War der Reimchronist ein weltlicher Mann aus dem Volk, so bleibt sein Werk, selbst wenn er es als Gegenstück zum Heldenlied aufstellt, doch unwillkührlich und so sehr in der Denkungsart des Heldenliedes befangen, daß man erstaunen muß, wie sehr die Sage über das ganze geistige Leben dieser Menschen ihren mächtigen Einfluß ausgeübt.

Das ist nun der Fall bey unserm Chronisten. Er ist der Sage und dem Heldenlied abhold, kann sich aber doch davon nicht loswinden, weil er, ein weltlicher Mann aus dem Volke, beyden seine ganze Bildung verdankte. Daß er die Thaten seiner Reimchronik den Heldenliedern vorzog, beweist folgende Stelle (bey B. 141. b. nach der Pf. Hds. Bl. 254. a. 2. also:),

Sy lisin so in ander an,
Hette iz her Ecke hy uor gethan,
Vnde von Berne her Ditherich,
Sy weren von rechte lobis rich.

Der Grund des Vorzugs war Religionseifer. Aber dennoch blieb er in seiner Darstellung so sehr vom Heldenlied abhängig, daß man seine Waffen- und Schlachtbeschreibungen, seine Ausdrücke, Redensarten ꝛc. in den Heldenliedern nachweisen kann. Das ist leicht begreiflich, weil ihm, einem Schwaben, die Heldenlieder von Kindheit an bekannt waren. So kommen seine Ausdrücke (41. b. 84. b.): „Sie achten minner dan

ein har des liebes", und (27. a.) „mir ist als ein bast, wer drumme grein", ferner (46. b.) — „heiden orden", wieder im Otnit vor (V. 868. 726. 640.): „— ich gebe vmb dich nit ein har." Noch viel häufiger, zum Theil in feinen Einzelheiten stimmt er mit dem Nib. L. überein (23. a.): „ich tu dir danne helfe schin", häufig in den Heldenliedern: (7. b. 105. a.) „mancher muter kint", vgl. Nib. L. 76. — (26 b.) „grimmes mutes", häufig in den Heldenl. — (168. b.) „siges wan," Nib. V. 136. — Auch nennt er den Wald finster und tief (166. b.), wie die Nib. V. 3717. sonst dick (123. a. 147.). Auch die Redensart (32. a.): „da stunt vil manches heldes mut hin zu Littowen", kommt in den Nib. V. 2246. vor. Das könnten vielleicht Kleinigkeiten scheinen, aber wie, wenn sich beweisen ließe, daß unser Chronist, so auch das Kaiserbuch, bey ihren Schlachtbeschreibungen die Nibelungen Noth vor Augen hatten? Denn auch er nennt die Schlacht bildlich ein Blutbad (59. b.) wie die Nib. Noth, welches Wort sich durch den Stabreim (Alliteration) als uralt ankündigt. So schwebte ihm also das Bild des großen Blutstroms vor, wie die Nib. Noth den furchtbaren Weltuntergang beschreibt. Sie nennt ihn stabreimend den blutigen Bach (9246.), darin müssen alle Helden waten und ertrinken, welches zu dem eigenthümlichen Bild Anlaß gab, daß der vieltödtende Held in der Schlacht als ein Wirth gedacht ist, der Blut statt Wein ausschenkt, wie es vom Hagen heißt (8004.), was den tiefbedeutsamen Gedanken hervorbrachte, daß die Helden, statt im Blut zu ertrinken, das Blut selber trinken, wie es in der Nib. Noth (8554 flg.) gräßlich beschrieben wird. In dieser Gedankenreihe bleibt auch unser Chronist stehen, wie folgende Stelle beweist (68. a.):

Sie musten da zu stürme gen,
Die Bruder waren nicht zu las,
Sie schenketen das vnde das
Iren gesten, die da waren komen.
Die heiden hatten keinen vromen,
Des schenkens, des man in do pflac;
Vil manich man da nider lac,
Der vor das hus quam gerant.

Vf hor sie traten alzuhant,
Geschenket wart in so genuc,
Das man sie tot von dannen truc.

Zusammenhängend mit diesen, so zu sagen, wilden Gedanken ist der ehrwürdige Zug fester Familieneintracht, welcher den Dichter der Nibelungen vor Allen auszeichnet. Hierin mit ihm in Sache und Wort übereinstimmend ist unser Chronist gleich merkwürdig. Seine Redensarten: „Als man liebe vrunde sol" (132. a.) 170. b.), „als noch ein vrunt dem andern tut" (141. a.) erinnern den Aufmerksamen von selbst an den Sänger der Nibelungen, dem diese Verhältnisse so heilig sind (Hauptstelle v. 7226.).

Außer jenen bildlichen Schlachtwörtern braucht der Chronist noch andere, die auf die Heldenlieder zurück weisen, z. B. die Worte Krank *), Sauer **), Bitter ***), die all in dieser Verbindung so in den Heldenliedern vorkommen, und aus den Sagen von Saurle, Hamdir, Hagen und Bitterolf in die Sprache des gemeinen Lebens aufgenommen worden †). Wähne man nicht, meinen Satz durch die Bemerkung zu entkräften, daß jene Redensarten und Bildworte überhaupt im Volke gelegen, und von ihm in die Reimchroniken und Heldenlieder gekommen seyen; das hilft nicht weiter. Denn auf die Frage, woher sie das Volk gehabt? ist doch keine andere Schlußantwort möglich, als die: aus alten religiösen Liedern, und aus diesen sind ja, wie ich behauptet, die Heldenlieder entstanden.

So wie der Chronist in Wort und Bild nach den Heldenliedern gearbeitet, so hat er auch unwillkürlich eine andere Sitte

---

*) kr. Hülfe. 78, a. kr. Wehr. 88, b. kr. Leib. 89, a. kr. Freude. 112, a. kr. Leben, d. i. irdisches L. 53, b. kr. zu etwas, d. i. untauglich. 121, a.

**) Saures Gemüth. 73. 74, b. s. Leute. 35, b. s. Spiel. 114, b. — Im Gegensatz: süße Worte. 121. 130, a.

***) Bitteres Gemüth, 84, a. b. Herz. 97, a. bitterlich angreifen. 26, b. vrgl. Nib. L. 6461. 4004, a. Otfrit. I. 18, 40.

†) Vrgl. was J. Grimm über die drey ersten gesagt. Altt. Wäld. II. S. 42 — 45.

derselben nachgeahmt, die Uebertragung uralter saglicher Namen auf geschichtliche Dinge, wenn deren ähnliche Benennung ihn dazu veranlaßte. Dadurch beweist sich der Satz geschichtlicher Uebertragung, den ich beym Nib. L. aufstellte, immer mehr. Der Chronist nennt die Russen jedesmal Rusen, so werden sie auch beym Volk und im Otnit, im Nib. L. Riuzen genannt. Wenn gleich darunter Russen verstanden werden, so bedeutet doch der Name Rusen etwas anderes, und ist weder aus dem mittelalterlichen Rutheni, noch aus dem russischen Namen, der mit O und zwey sehr scharfen Zischlauten gesprochen wird, entstanden. Rusen sind ursprünglich Riesen, der Tieflaut U kam durch geschichtliche Uebertragung in das Wort, denn der Selbstlaut des Grundworts geht in der Abstammung eben so seine Verwandlungen durch, wie die Namen der Sage in ihrer geschichtlichen Anwendung. Darum kommen auch im Otnit Rusen und Preußen vor, wo an die beyden Völker gar nicht zu denken. Durch die Schreibung Rusen bleibt also der Chronist offenbar bey der Weise der Heldenlieder stehen, außerdem mögen ihn wohl die Stadt- und Fluß-Namen Isburg und Düna auch an das Nib. Lied erinnert haben, denn auffallend nennt er Livland immer Nieflant, zuweilen aus Schreibfehler Ienflant (die Pf. Hds. immer Nyflant oder Niflant), da er doch das Volk allzeit und richtig Liwen heißt. Woher also jener widersinnige Name? Es ist eine Erinnerung und Anwendung des alten unbekannten Nibelungenlandes, worunter man zu seiner Zeit wahrscheinlich jedes ferne Nordland verstanden, und zu welcher Uebertragung das teutsche Volk (denn der Name rührt nicht vom Chronisten allein her,) durch das ähnlichklingende Livland (weil L. und N. aus Verwandtschaft mit einander wechseln,) veranlaßt wurde. Ein stiller schöner Beweis für den unendlichen Einfluß der Sage auf die alte Bildung unsers Volkes, und der Chronist kann als Beyspiel dienen, wie trotz allem Widerstreben die aufkeimenden Wisser des Mittelalters in der alten Bildung befangen blieben. Zugleich beweist sich durch ihren großen Einfluß ihr hohes Alter und ihre religiöse Bedeutung, so wie durch das lange Festhalten an derselben die lange Unverdorbenheit des Volkes. Das geistige Leben

unserer Väter war in der Sage geboren, erzogen, gewirkt und vollendet.

F. J. Mone.

Handbuch der Hebräischen, Syrischen, Chaldäischen und Arabischen Grammatik. Für den Anfang der Erlernung dieser Sprachen bearbeitet von D. Joh. Severin Vater. Zweyte Ausgabe, größtentheils, besonders nach Sacy Gr. Grammaire Arabe, umgearbeitet und durchgehends vermehrt. Leipzig 1817. bey Vogel. 467 S. in 8.

Unter den vielen Beweisen des fortdauernden, immer wohlgeordneten und unermüdeten Fleißes, welchen Hr. Dr. V. — ein Mann, dessen weite Entfernung aus dem mehr concentrirten Umfang der Litteratur Rec. immer sehr bedauert — der Linguistik sowohl als der Kirchengeschichte mit gründlicher Vorurtheilsfreyheit widmet, hat Rec. diese vergleichende Semitische Sprachlehre schon bey ihrer ersten Erscheinung (Leipzig bey Crusius 1802.) für vorzüglich nützlich erachtet. Selbst durch Verschiedenheit des Drucks macht sie vieles anschaulicher; dann durch den Ueberblick auf Tabellen. Sie hält nicht durch nutzlose Vervielfältigung der Regeln allzu lange auf, lehrt durch Exempel, besonders durch Aufstellung der Formen, welche, nach dem Sprachgebrauch vorhanden, überall entscheiden, wo keine Regel im eigentlichen Verstande statt findet. Regeln nämlich kann man nur geben, wo ein erweislicher Grund einen gewissen Erfolg, wie etwa den Gebrauch einer gewissen Form, nothwendig macht. So oft nur der Erfolg da ist, weil er ist, kann man mehr nicht als eine Beschreibung seines Daseyns, nicht eine Ursache, geben. Und dies ist der gewöhnliche Fall. Statt solcher wortreicher Umschreibungen des Factums aber macht ein Beyspiel alles klarer und ist an sich das richtige, weil, wo keine Veranlassung wenigstens als relative Nothwendigkeit nachzuweisen ist, auch nicht von Gesetz und Regel die Rede seyn kann.

In der zweyten Bearbeitung hat dies vielumfassende Handbuch nicht nur durch das, was es nach der dankbaren Anzeige

auf dem Titel aus den vorzüglichen Sprachkenntnissen des berühmten de Sacy geschöpft hat und was dieser nur an seinem von Orientalen besuchten Orte sammeln konnte, sondern auch durch unermüdete eigene Prüfungen gewonnen. Wie angenehm ist es zugleich, so leicht von dem Einen der verwandten Dialekte zum andern übergehen zu können.

Rec. macht bey dieser Gelegenheit auch noch auf eine besonder herausgegebene, um der verschiedenen Sprachkenner willen teutsch und lateinisch zugleich verfaßte, Litteratur der Linguistik aufmerksam, welche das, was man sonst vor den Grammatiken als Litterarnotizen zu erwarten pflegt, reichlich ersetzt:

Linguarum totius Orbis Index alphabeticus, quarum Grammaticae, Lexica, Collectiones vocabulorum recensentur, patria significatur, historia adumbratur a Jo. Severino Vatero, Theol. D. et Profess. Bibliothecario regio, Ordinis S. Wladimiri equite. Berlin b. Nicolai. 259 S. in 8.

Dankbar erkennt der Verf. den Vorgänger: Will. Marsden Catalogue of Dictionaries, Vocabularies, Grammars and Alphabets. London 1796. 4., dessen Mittheilung zu jener Zeit auch Rec. als Freundschaftszeichen hochschätzte.

H. E. G. Paulus.

Töne vom Lebenspfade. Von K. M(orgenstern, Collegienrath und Prof. zu Dorpat.) Και εγω εν Αρκαδια. Dorpat bey J. C. Schünmann. 1818. 27 und 97 S in 8.

Willkommene Töne der Empfindung aus der Ferne. Zum Theil sonst schon durch Zeitschriften erklungen. Alles Erinnerungen für Mitfühlende, Erinnerungen auch an den R. enden, welcher 1808. und 1809. noch einmal durch Beschauungen Italiens, durch Betrachtungen zu Paris, durch Erwärmung an teutschen Freundesherzen neue Geistesnahrung mit sich nach

dem Norden nahm und dann erst dort sich fixirte, wo er diese Blätter jetzt einer Gattin zueignet, mit den Zeilen:

Nicht starb ich, eh ich noch gelebt!
Wem dank' ichs? — Still, die Thräne bebt
Im Blick, der sich gen Himmel hebt,
Auf Dir dann ruht, — nicht weiter strebt.

Die Blätter sind getheilt in „lyrische Kleinigkeiten, Elegidien, Vermischtes, Epigramme, einige Uebersetzungen." Unter letztern vorzüglich Horat. epod. I. 11. und Σαπφους ὑμνας εις Αφροδιτην. S. 68 erneuert das Andenken an einen weiblichen Geist, dessen Nachlaß für die Besseren nicht vergessen werden sollte. Eben deswegen hebt es auch Rec. heraus. Zu der kurzen Inschrift:

Julie Bondely, Stern, entschimmernd besseren Welten!
blick ich zu Dir hinauf, fühlt sich im Aether mein Geist —

fügt der Verf. einen Nachklang bey, welchem vielleicht, wenn er hier wiederholt wird, um so eher ein Echo der Erfüllung entspricht. „Man kennt zu wenig die herrlichen Briefe und Brieffragmente von Julie de Bondely an Sophie von la Roche, welche diese im zweyten Bande ihres Buchs Mein Schreibtisch (Leipzig 1799) bekannt gemacht hat. Möchte von jenen eine besondere Ausgabe, etwa in Taschenformat, veranstaltet werden, wo sie von Fremdartigem geschieden, wo möglich vermehrt wären mit den Briefen, die Wieland, in Bern einst ihr Bewunderer und Verehrer (vergl. seine Briefe an Zimmermann in der zu Zürich herausgekommenen Sammlung) von ihr besessen haben muß; auch mit einigen, die sich vielleicht im literarischen Nachlaß ihrer Freunde, J. J. Rousseau, Tissot, Zimmermann, des Prinzen Louis von Würtemberg u. s. w. und bey der Familie Wattewyl könnten gefunden haben. Möchten zugleich nähere biographische Nachrichten (hätte Wieland selbst noch sein Leben geschrieben, so fänden wir sie dort vielleicht) hinzugefügt seyn über die Seltene, von welcher Rousseau gesagt haben soll: Mademoiselle de Bondely réunit les qualités les plus distinguées de l'esprit humain, le génie de Leibnitz et la plume de Voltaire. Auch

ihr Bild, das Frau von la Roche (laut S. 306 ihres angeführten Buches) allein besaß, würde man vor einer solchen Sammlung ungern vermissen."

Auch noch zur Probe ein allegorisches Wort an unsere classischen Philologen, die jüngeren zunächst, in der That aber an alle. S. 81.

„Freywerdung.

1815.

Zog der römische Herr den eigenen Sclaven zur Tafel,
stand entsklavt er auf, gieng er als Freyer davon.
Sieh — Dich Jüngling! laden zum köstlich bereiteten Gastmal
täglich die Weisesten Roms, täglich die Edleren ein,
Die am Frühlingsmorgen der Menschheit Hellas verschönten,
in der himmlischen Neun Chören, in Peitho's Gefolg.
Nahe mit Scheu den Unsterblichen, Jüngling! — Setze dich flugs doch;
Wags, ihr Gastfreund zu seyn. Trugst auf der Seele bisher
Sklavisch geschorenes Haar Du? Es fällt! Schon fühlst du der Freyheit
Odem, Seel'ger. Es keimt Psych'en der Fittiche Paar,
Und aufschwingt sie gestärkt sich in heitere Räume des Himmels,
Wo, zum Wahren empor dringend, auch Schönes sie schaut.

Dazu die Anmerkung: „Sklavisch geschorenes Haar. Anspielung auf eine bekannte von Timäos, dem Scholiasten, und von Buttmann erläuterte Stelle im Platonischen Alcibiades I. (c. 34.) Ετι την ανδραποδώδη τριχα εχοντες ἐπὶ τῇ ψυχῇ . . και οὔπω αποβεβληκοτες." — Wozu das Lesen in den Classikern, wenn es nicht in das Leben übergienge?

Wie Plato von den Sklavenlocken, die über der Seele liegen bleiben, so sprach der Apostel von der Gesichtsdecke des Mose, die über dem Herzen liege. 2. Korinth. 3. 13 — 16. Ueberall Hüllen, wo ein heiteres Durchdringen seyn sollte in Wahrheit und Klarheit der That, wie der Einsicht.

H. E. G. Paulus.

Altspanische Romanzen, übersetzt von Friedrich Diez. Frankfurt a. M. Hermann'sche Buchhandlung. 1818. VI u. 52 S. 8.

Schon lange ist durch die Anregung mehrerer Sprachkundigen unter uns Deutschen der Wunsch verbreitet, es möchte sich ein wohlausgerüsteter Kenner finden, der uns mit den edlen Blüten der Volkspoesie einer so eigenthümlichen Nation, als die Spanier sind, erfreuete. Eine dreyfache Schwierigkeit stand entgegen. Erstlich mußten die Goldschätze spanischer Sammler, die gewöhnlich nur in großen Bibliotheken vergraben lagen, ans Licht gefördert, und von mancherley Wuste als Geschmacklosigkeit in der Auswahl, Fülle von Einschiebseln, Mangel an Ueberschriften und Unterscheidungszeichen und mehr dgl. gesäubert werden. Hieran mußte sich eine Abhandlung reihen, über den Ursprung dieser Lieder, über den Zustand der Sprache, und den Zusammenhang mit andern südlichen und nördlichen Dichtungen, z. B. mit dem Fabelkreise Karls des Großen und den zwölf Genossen. Endlich mußten die zarten Blüten spanischer Poesie unverletzt auf unsern rauheren Boden verpflanzt, und dieser Boden für die gastliche Aufnahme bestellt und gleichsam gemildert werden.

Eine Anzahl der besten altspanischen Romanzen gab uns bereits vor drey Jahren der gelehrte und verdienstvolle Herr Jakob Grimm unter dem Titel: Silva de romances viejos, dem noch ein zweyter Theil nachfolgen soll. Eine andere Sammlung veranstaltete Hr. Depping, seit Jahren in Paris lebend, unter dem Titel: „Sammlung der besten alten spanischen historischen, Ritter- und Maurischen Romanzen.“ Diese aber entzieht uns manches köstliche Volkslied, z. B. die Romanze despues quel rey Don Rodrigo, und giebt dagegen Lieder, die offenbar neueres Machwerk sind; uns entschädigend mit den Romanzen vom edlen Bernardo del Carpio, unter denen jedoch auch mehr als zwanzig der herlichsten fehlen. Eine Abhandlung über jene Lieder, die gerechten Foderungen entspräche, war bis jetzt auch von Seiten des kenntnißreichen Hrn. Grimm, frommer Wunsch. — Was deutsche Bearbeitungen betrifft, dürfen wir Bertuchs und Herders, besonders des letztern glänzende Bemühungen als bekannt voraussetzen. Nach

Herder schien die Lust an diesen Poesien erkaltet; erst in den letzten Jahren fanden sich wieder einige Uebersetzer ein, in den deutschen Frühlingskränzen für 1815 und 1816, in den Gesellschaften von Gubitz (Jahrg. 1817), und in der zu früh ausgegangenen Wünschelruthe, von denen mit besonderer Auszeichnung Wilhelm Müller als Uebersetzer des wunderbaren Liedchens fonte fridda, fonte fridda genannt zu werden verdient. Da aber das Verständiß des Einzelnen, und die Möglichkeit der Vergleichung spanischer Volkslieder mit denen anderer Völker Kenntniß und Uebersicht des Ganzen fodert; so konnte diese Vereinzelung herlicher Schätze nur den Wunsch nach dem Ganzen steigern. Mit wahrer Liebe nahm Rec. die vorliegenden Blätter zur Hand, welche, laut der Vorrede, auf eine reiche Sammlung vorbereiten, und gleich die beyden ersten Romanzen zeigten klar, daß Hr. D. das Wesen des spanischen Volksliedes am tiefsten aufgefaßt, und auf die Kenntniß der Ursprache und der Muttersprache den redlichsten Fleiß verwandt habe. Daß Hr. Diez die Assonanz beybehielt, ist lobenswerth; wenn dem Deutschen schon die Assonanz nicht ist, was dem Spanier. Die Assonanz durch den Reim zu ersetzen, ist fast immer unmöglich; jeder Strophe aber zwey eigene Reime zu geben, brächte eine Abtheilung in lauter vierzeilige Strophen herbey, die höchstens bey neueren Romanzen, nicht aber bey den älteren, in denen ununterbrochener Fortgang des Heldenliedes ist, kann gerechtfertigt werden.

Die Auswahl der Romanzen, welche Herr Diez als Probe vorlegt, ist zugleich eine Probe seines Geschmackes. Er hat blos anerkannt alten Volksgesang gewählt, die einzige Romanze von Flerida ausgenommen, welche ihr väterliches Haus verläßt, in ihres Vaters Garten noch so rührend mit den Bäumen redet, von Duardo getröstet wird, mit ihm entflieht und in seinem Arme auf dem Schiffe al son de sus dulces remos entschlummert. Diese ist neueren Ursprungs; aber um so mancher schönen Stelle willen, möchten wir sie nicht entbehren.

Im Einzelnen wünschten wir manches, wenn es zur vollständigen Ausgabe kommt, geändert zu sehn. S. 1. „Gebe

Gott dir bärtig Antliz". Das spanische: Dios te dè barbas en rostro müßte durch eine ähnliche liebliche Redensart ersetzt werden. S. 4. „Weinte sehr aus ihren Augen, ach, sie springen fast vor Qual." Queria bezieht sich wohl auf die Gräfin; denn auf ojos bezogen, müßte es querian heißen; rebentar geht eher auf das Herz: sie war nahe daran von Gram zu zerspringen. Das. folgen der Liedzeile „wo sein Oheim sich befand" im Originale zwey Verse, die nicht übersetzt sind:

Dizele desta manera
y empeçole de hablar.

S. 5. „Und nun gehn die beyden Pilger, und nun gehn sie eilig ab". Das Spanische klingt einfacher und schöner. Ebendas. De noche, durch nächtens, übertragen, ist eine gewagte Form, wenn es Nachts bedeuten soll. Wollte Hr. D. aber nächten, für gestern Nacht, so scheint ihn Fouqué (Zauberr. Band I. Kap. 19.) verleitet zu haben, der nächtens für nächten gebraucht. S. 6. „Also giebt man". Der Conj. den erfodert gebe man. Das. „Und des Brotes und des Weines ward gereicht, da sie befahl". Das Original ist einfacher:

Mandabales dar del vino,
Mandabales dar del pan.

S. 9. V. 3 stört das überflüssige doch, indem der Kontrast zwischen yervas und vielo von selbst hervortreten sollte. — Ebendas.

Auch Guerinos ward gefangen,
Er, des Meeres Admiral,
Von den Königen der Mohren,
Sieben warens an der Zahl.

Im Originale:

Cativaron à Guarinos
Admirante de los mares,

Los siete Reyes de los moros
Fueron en su cativare.

Hier hätte cativare ans Ende gebracht werden müssen, wogegen das einfache los siete eine ganze Zeile füllt. Die richtige Stellung der Begriffe ist ein Haupterforderniß aller Poesie. — S. 14 wäre aquesto lo dicho me ha besser gegeben durch: „diese Worte hat gesagt“. — Das. Con reyr y con burlar dize, „hat er höhnend ihn gemahnt“ (?) — S. 15. V. 22, so wie S. 5 V. 12, ist klar bloß durch die Assonanz herbeygeführt. Seite 16 ensoñado avia un sueño, „Träumend pflog sie eines Traumes“. Etwas kostbar. Das. „un sueño sañe, Donzellas“. „Einen Traum, ihr Fräulein, träumt' ich“, wäre treuer gewesen.

Die Romanzen von Frau Alda (altfranz. la belle Ande), von der Buße König Rodrigo's, von der frischen Rose und der kühlen Quelle sind vortrefflich übersetzt. Möge Herr Diez die ganze Sammlung bald nachfolgen lassen.

No. 10. Heidelberger 1819.
Jahrbücher der Litteratur.

Neues Archiv des Criminalrechts. Herausgegeben von G. A. Kleinschrod, C. G. Konopak und C. J. A. Mittermaier. Halle, bey Hemmerde und Schwetschke. Erster Band, erstes bis viertes Heft. (684 S.) 1816—1817. Zweyter Band, erstes bis drittes Heft. (514 S. 8.) 1818.

Nach einer der Erscheinung dieser Zeitschrift vorausgegangenen Ankündigung schließt sich dieselbe nach Plan und Inhalt an das allen Lesern dieser Anzeige unstreitig bekannte ältere Archiv des Criminalrechts an, das vom Jahre 1798 an von dem verstorbenen Klein in Verbindung mit Kleinschrod und später auch mit Konopak herausgegeben wurde, aber schon im Jahr 1807 mit dem dritten Heft des siebenten Bandes ein allen Freunden der Strafrechtswissenschaft um so unwillkommneres Ende nahm, da die von v. Almendingen, Grolman und Feuerbach unternommene Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde bereits einige Jahre früher zu erscheinen aufgehört hatte. Dem Versprechen der Herausgeber gemäß sollte jenes Archiv nicht nur Abhandlungen über interessante Materien des Criminalrechts enthalten, sondern auch Nachrichten von merkwürdigen, das Criminalwesen überhaupt und den Criminalproceß insbesondere betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Einrichtungen, Darstellungen merkwürdiger Criminalfälle, so wie eine jährliche Uebersicht der Fortschritte der Strafgesetzgebung und der Strafrechtswissenschaft. — Alle diese Rubriken nun finden sich auch in dem neuen Archiv des Criminalrechts wieder, wogegen im allgemeinen nichts Erhebliches zu erinnern ist, da sie nothwendig, aber auch hinreichend sind, um die Mannichfaltigkeit der in einer solchen Zeitschrift abzuhandelnden Gegenstände zu erschöpfen, während die Art, wie sie in den vor uns liegenden sieben ersten

Heften ausgefüllt worden, vielen und wie es uns scheint nicht unerheblichen Bedenklichkeiten Raum giebt.

Zwischen dem Jahre 1807, in welchem das alte Archiv aufhörte, und dem Jahre 1816, in welchem das neue begann, liegt zwar nur ein Zeitraum von acht Jahren in der Mitte; aber die Wiedergeburt des deutschen Volkes, die nach der tiefsten Erniedrigung desselben in diesem Zeitraum zum Durchbruch kam, mußte nothwendig auch der Rechtswissenschaft eine andere und höhere Bedeutung verleihen, und in ihr einen neuen lebenskräftigen Geist hervorrufen. In dem Streben nach dauerhafter Begründung allgemeiner bürgerlicher Freyheit, nach festen Schutzwehren gegen despotische Eigenmacht und Willkühr, mußten aber und müssen fortwährend die Formen unserer Strafrechtspflege vor allem Anderen der Gegenstand der sorgsamsten Aufmerksamkeit und Berücksichtigung seyn. Tragen sie doch, nachdem die Herrschaft des Feudalismus überall mehr oder weniger gestürzt worden, auch jetzt noch das Gepräge einer Zeit, in welcher die Regenten als Eigenthümer von Land und Leuten betrachtet wurden, indem immer nur noch die von der höchsten Gewalt angestellten und besoldeten, und von ihrer Willkühr mehr oder weniger abhängigen Richter es sind, welche die Strafgerechtigkeit lediglich im Interesse ihrer Herrschaft und bey verschlossenen Thüren verwalten, ohne lebendige Mitwirkung und Theilnahme des Volkes. Mahnt doch selbst in England, wo, wenn auch nicht der Arme, doch der Reiche eines hohen Grades bürgerlicher Freyheit genießt, mindestens die Sprache der Gerichte noch an den älteren Zustand der Dinge. Immer findet dort der Criminalproceß nur Statt zwischen „unserem Herrn dem König", und dem Gefangnen vor den Schranken des Gerichtes; bald wird Einer z. B. im Namen unseres Herrn des Königs angeklagt, daß er eine Fabrik angelegt habe, die der Gesundheit der Unterthanen Sr. Majestät nachtheilig sey, bald ein Anderer, daß er die Ruhe der friedlichen Unterthanen Sr. Majestät gestört habe, kurz Alles geschieht im Namen des Herrn und wird auf seine Person bezogen, weil Alles angeblich lediglich zu seinem Vortheil geschieht. —

Glaube doch aber Niemand, als könne es eine Freyheit der bürgerlichen Gesellschaft geben, wo die Sicherheit der Rechte der Individuen vergeblich gesucht wird. Stets hat die größere oder geringere Freyheit eines Volkes mit der Einrichtung der Strafgerichte und des strafgerichtlichen Verfahrens im innigsten Zusammenhange gestanden. Was sie daurend und fest begründet, und sie jedem Angriffe unerreichbar macht, ist nicht das Grundverfassungsgesetz des Staates, welches ihre Ausdehnung und ihren Umfang bestimmt, sondern ein fester Bestand derjenigen organischen Einrichtungen, welche willkührliche Verletzungen jenes Grundgesetzes, soviel es nur immer erreichbar ist, unmöglich machen. Wie weit daher Deutschlands Völkerschaften noch von dem entfernt seyen, worauf die bloße Aussicht schon sie zum freudigen Kampfe auf Leben und Tod gegen diejenigen begeisterte, die, wie sie wähnten, allein ihnen vorenthielten, was jedes mündig gewordene Volk zu fodern ein unbestreitbares Recht hat, ist bey besonnener Betrachtung nicht zu verkennen. Kaum daß hier und da noch die sogenannten Vertreter des Volkes verfassungsmäßig die Befugniß erhalten haben, dann und wann ihre Stimmen ertönen zu lassen; von einer Bürgschaft dafür, daß sie nach Auflösung ihrer Versammlung für die freye und muthige Vertheidigung der Volksrechte nicht willkührlich können der Freyheit beraubt und gestraft werden, überhaupt von sicheren Gewährleistungen für die wirkliche Erfüllung dessen, was man bisweilen im Drange der Noth zu versprechen sich veranlaßt gefunden, davon ist noch nie und nirgends die Rede gewesen.

Niederschlagend für den Freund des Vaterlandes muß nun besonders noch das seyn, daß selbst diejenigen, denen es vermöge ihres Berufes zukäme, hierin die Einleitung zu treffen, und aufmerksam zu machen auf den innigen Zusammenhang der Strafrechtspflege mit der politischen Freyheit der Staatsbürger, hierüber ein tiefes Stillschweigen beobachten, und als Bearbeiter der Strafrechtswissenschaft ganz noch in demselben Geleise sich bewegen, wie vor den großen Bewegungen unserer Tage, als hätten sie in diesem ewig denkwürdigen Zeitraum, der zur Fortbildung und Veredlung des öffentlichen Lebens einen so mächtigen Antrieb gegeben, nichts zu lernen, und

nichts zu vergessen gefunden. Zwar sind hier und da wohl Stimmen laut geworden für die Einführung von Geschwornen-Gerichten und für die Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen, aber die Art der Einrichtung jener Gerichte, namentlich die Bestimmung, wem das Recht der Wahl der Geschwornen unter einer freyen Verfassung zustehen müsse, und ob und in wie weit dem öffentlichen Ankläger die Befugniß zukommen dürfe, einen Theil der Gewählten zu verwerfen, ist noch von keinem unserer Strafrechtslehrer zum Gegenstande einer gründlichen Erörterung gemacht worden. Und doch hängt davon allein es ab, ob dieses Institut für bürgerliche Freyheit fördernd und heilbringend, oder nur ein Werkzeug der Unterdrückung mehr in der Hand des Despotismus seyn soll. Eben so sind noch nirgends die Bedingungen der Verhaftung, die rechtliche Möglichkeit, sich ihr durch Stellung von Bürgen und Pfand zu entziehen, die Art und Weise der Behandlung, auf welche Verhaftete einen rechtsbegründeten Anspruch haben, mit derjenigen Genauigkeit und Gründlichkeit, mit derjenigen Vaterlandsliebe und mit jenem Abscheu gegen herrische Eigenmacht erörtert worden, wozu jeder gegen das Schicksal seines Volkes nicht gleichgültige Rechtsgelehrte gerade hier sich aufgefodert fühlen muß, wo Angriffe gegen die heiligsten Rechte des Bürgers so leicht unter der trügerischen Hülle von Recht und Gesetzlichkeit versteckt werden können. Wir wiederholen es, nicht landständische Verfassungen allein, auch nicht bloß Geschwornen-Gerichte begründen die bürgerliche Freyheit; sie bedarf anderer und stärkerer Schutzwehren. Wer sich überzeugen will, daß hinter einer Vorderseite, die mit allen Emblemen einer freyen Verfassung geziert ist, dennoch das Gebäude des Despotismus verborgen seyn könne, der blicke auf Frankreich; der lese, was über den dortigen Zustand der Strafgesetzgebung und der Strafrechtspflege Türenger in seinem auch für Deutschland höchst beachtungswürdigen Werke: „De la justice criminelle en France, d'après les loix permanentes, les loix d'exception et les doctrines des tribunaux" jüngst unwidersprochen und unwiderlegt gesagt hat.

Neben dem politischen giebt es nun freylich auch noch ein technisches Element des Criminalrechts, wie auch wir gern an-

erkennen, und wir sind keinesweges gemeint, für die Einführung der Geschwornen-Gerichte auch den Grund, den man jüngst anzuführen sich nicht gescheut hat, gelten zu lassen, daß es an der Zeit sey, unsere in den wichtigsten Lehren des Strafrechts, namentlich in der von der Zurechnung und den Gründen erhöhter und verminderter Strafwürdigkeit so überverfeinerten und darum von der Wahrheit so weit abweichenden Schultheorieen dem sichertreffenden Gefühle zum Opfer zu bringen, das zuverlässiger als die trüglichen Berechnungen des Verstandes uns hierin zum Ziele leiten werde. Freylich verkennen wir es nicht, daß die dem Strafrecht zum Grunde liegende Idee vollständiger nirgends und nie in die Wirklichkeit eintreten würde, als unter der ausschließenden Herrschaft des Gefühles; aber nicht nur wird dazu die höchste Reinheit und Lauterkeit desselben vorausgesetzt, sondern auch ein so unbedingtes gläubiges Vertrauen in diejenigen, welchen die Aussprüche desselben zu verkünden obliegt, wie es in dem Zeitalter der Verstandesherrschaft vergeblich würde gesucht werden. Gesetze, welche die Anzahl der bürgerlich strafbaren Handlungen mit ihren Arten und Unterarten, und die ihnen anpassenden Strafen festsetzen, welche über die Bedingungen der Zurechnung, und die Abstufungen der Strafwürdigkeit unwandelbare Vorschriften aufstellen, und eine Wissenschaft, welche die Grundsätze, die den Gesetzgeber leiteten, entwickelt und alle Einzelheiten positiver Satzungen auf ein gemeinschaftliches Princip zurückführt, werden in einem solchen Zeitalter immer als ein unerläßliches Bedürfniß erscheinen. Und wenn bey allem Streben, jede Willkühr und Unbestimmtheit auszuschließen, und das unwandelbare Gesetz über die wandelbaren Ansichten menschlicher Richter zu erheben, und ihm allein die Herrschaft zu verschaffen, dennoch sich die Ueberzeugung nicht unterdrücken läßt, daß in dem todten Buchstaben des Gesetzes, dem nur ein allgemeiner und unbestimmter Begriff eines Verbrechens zum Grunde liegt, nicht aber die lebendige Anschauung eines einzelnen Falles, unmöglich eine diesem letzteren anpassende Strafe mit höchster Bestimmtheit könne ausgesprochen werden; so wird das Geschäft der Wissenschaft nur noch schwieriger, indem sie nun die Aufgabe zu lösen hat, wie in einer solchen

Zeit der trüben Mischung, wo man weder zu einer rein objektiven Würdigung der Gesetzesübertretungen zurückzukehren vermag, noch auch zu gänzlicher Unbestimmtheit der Strafgesetze, wie eine sorgsame Berücksichtigung der subjectiven Gründe und Abstufungen der Strafwürdigkeit sie nothwendig macht, sich bequemen will, die Herrschaft des Gesetzes und die des Richters, die Anforderungen des Verstandes und die des Gefühles können vereinigt werden.

In einem Zeitpunkte, wo die gesetzgebenden Kammern zweyer großer Nationen im Begriff stehen, ihre Strafgesetze einer Prüfung zu unterwerfen, und sie mit den Grundsätzen bürgerlicher Freyheit in Einklang zu bringen, würde es erfreulich seyn, wenn auch in Deutschland wenigstens die Schriftsteller der Nation, als die einzigen Vertreter des Einen deutschen Volkes, sich demselben Geschäfte unterzögen. Eine bequemere Gelegenheit könnte sich nicht leicht dazu darbieten, als eine dem Strafrecht ausschließlich gewidmete Zeitschrift, wie diejenige ist, mit deren Inhalt wir unsere Leser bekannt machen sollen. Aber leider haben die Herausgeber und ihre Mitarbeiter diese Gelegenheit bis jetzt wenigstens ungenützt vorüber gehen lassen; statt des beseelenden Odems eines jungen kräftigen Lebens weht uns aus der Mehrheit der Aufsätze der Modergeruch des Grabes an, denn den Buchstaben des alten undeutschen und abgestorbenen Rechtes möchten sie oft wiederum geltend machen, die Umwandlungen, die durch veränderte Sitten und Verhältnisse im Gerichtsgebrauch herbeygeführt worden, als ungesetzlich und darum schon unstatthaft darstellen, und so den Strom zu seinen Quellen zurückleiten.

Wie vielfache Veranlassung zu einer entgegengesetzten Richtung mußte wenigstens den Herausgebern schon die Uebersicht der Literatur des peinlichen Rechts und des peinlichen Processes von den Jahren 1804—1813 (Band I. Stück 3. Nro 20. Stück 4. Nro 29.), so wie die Beurtheilung der neuesten criminalistischen Schriften (I. 4. Nro 30. II. 1. Nro 7, 2. Nro 15. 3. Nro 27.) geben, denn wie viele Keime der Entwickelung sind in manchen dieser Schriften ausgestreut! Allein wir finden in jener Uebersicht, die Hr. Kleinschrod geliefert hat, ganz

die Methode der ähnlichen Uebersichten im alten Archiv des Criminalrechts wieder, d. h. eine dürre Angabe der Titel, nebst kurzen orakelmäßigen Urtheilen, die gewöhnlich durch nichts als ein hinzugefügtes „unstreitig“ gerechtfertigt sind. Das Lob, welches Hr. K. gar nicht sparsam darin austheilt, erinnert nicht selten an den Sprachgebrauch, der auf den Baierischen Universitäten in den zum Behuf des sogenannten Absolutorium ertheilten Zeugnissen der Lehrer herrscht, nach welchem „gut“ ungefähr so viel wie schlecht, und „sehr gut“ so viel wie erträglich heißt. — Eben so wenig kann Rec. mit der Art der Beurtheilung der neuesten Schriften zufrieden seyn. Es findet sich zuviel unbegründetes Urtheil, zuviel Umherfahren auf der Oberfläche, zuviel vornehmes Absprechen darin. Besser wäre es, die Herausgeber beschränkten sich auf eine Angabe des Inhaltes, oder wo dieses unthunlich oder nicht der Mühe werth ist, auf bloße Angabe des Titels.

Von neuen Erscheinungen auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung findet sich hier Folgendes nahmhaft gemacht, und durch mehr oder weniger ausführliche Auszüge charakterisirt: Strafgesetzbuch des Negerköniges Heinrichs I. auf Hayti; im Auszuge geliefert vom Hof- und Kanzley-Rath Spangenberg zu Zelle (II. 3. Nro 18.). Bekanntlich ist das Reich Hayti auf San Domingo nach dem Muster des ehemaligen Napoleonischen Kaiserreiches organisirt; auch die Gesetzfabrication ist dort eben so wie hier im Großen betrieben worden. Der von dem Duc de l'Anse, dem Comte de Limonade, dem Duc de la Marmelade, dem Duc du Dondon und anderen schwarzen Großen des Reiches redigirte, im großen Staatsrath unter dem Vorsitze des Königes discutirte, und am 20sten Februar 1812 promulgirte Code Henry enthält unter Anderen auch eine Loi criminelle, correctionelle et de police, die im Ganzen dem französischen Strafgesetzbuche nachgebildet ist und sich von demselben nur durch unbedeutende Abweichungen unterscheidet, wie z. B. daß verhältnißmäßig die Todesstrafe nur selten, und beym Diebstahl nie Statt findet, daß alle Freyheitsstrafen nur temporär sind, daß die Gefängnißstrafe stets mit einer Geldbuße verknüpft ist u. s. w. — Criminalgerichtsordnung für die Meklen-

burg-Schwerinschen Lande (vom 31. Januar 1817.). Mit Bemerkungen von Konopak (I. 4. Nro 28.). Nach dem hier mitgetheilten wesentlichen Inhalte zeichnet sich jene Criminalgerichtsordnung nur dadurch aus, daß nach derselben ein besonderes Criminalcollegium, welches zu Bützow seinen Sitz hat, und aus drey Richtern, drey Gerichts-Beysitzern und zwey Actuarien besteht, eine über das ganze Land sich erstreckende Competenz in sofern hat, daß ihm, mit Ausnahme der geringfügigen Gesetzesübertretungen, in allen Straffällen die Specialinquisition zusteht, während die Einleitung des Verfahrens auch von den übrigen Criminalbehörden getroffen werden kann. — Ueber die Einführung des Baierischen Strafgesetzbuches in Weimar, mit Betrachtungen über den Werth dieses Gesetzbuches (II. 1. Nro 2.). Das Baierische Strafgesetzbuch von 1813, das mit Ausnahme eines einzigen Artikels in Oldenburg angenommen worden ist, und mit wenigen Modificationen auch in Weimar angenommen werden soll, und so täglich mehr Boden gewinnt, sollte allerdings einmal einer strengprüfenden Critik unterworfen werden. Die hier auf sieben Seiten mitgetheilten Bemerkungen eines Ungenannten aber erscheinen als durchaus und in jeder Hinsicht ungenügend. Gegen einzelne Strafansätze wird sich immer und in einem jeden Gesetzbuche, das auf Bestimmung des Strafmaßes nicht gänzlich Verzicht leisten will, sehr Vieles und sehr Bedeutendes erinnern lassen. Und zwar wird eine Unvollkommenheit dieser Art desto größer erscheinen, je mehr der Gesetzgeber in dem Bestreben, die sogenannte richterliche Willkühr, die man nur zu oft mit einem vernünftigen Ermessen verwechselt, auszuschließen, sich zur Festsetzung absolut bestimmter Strafen und zur Anwendung der von den Herausgebern (Band II. S. 362 u. fg.) gepriesenen criminalistischen Arithmetik des Hrn. v. Santen zu Bützow hat verleiten lassen. Wollte der Verf. der Bemerkungen die Schwächen des Baierischen Strafgesetzbuches bloß von dieser Seite erscheinen lassen, so wäre es hinreichend gewesen, sich auf die große Anzahl näher bestimmender und abändernder Verordnungen zu beziehen, die in v. Gönner's und v. Schmidtlein's Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rechts-

pflege im Königreich Baiern (Bd. 1. u. 2.) zusammengestellt, ein neues Gesetzbuch neben dem alten bilden. Eine Frage von weit höherem Belange aber, deren Untersuchung der Baierischen Ständeversammlung obliegen wird, ist es, ob die der Organisation der Gerichte und der Bestimmung des gerichtlichen Verfahrens zum Grunde liegenden Principien mit der bürgerlichen Freyheit vereinbar sind, und ob und in wie weit auch auf dieses Gesetzbuch nicht etwa Treilhard's bekanntes Wort über den Napoleonischen Code pénal von 1810 paßt. — Ueber die Einrichtung der Strafanstalten in Oesterreich, mit einer Beylage (Vorschriften über das Verhalten der Sträflinge enthaltend. I. 4. Nro 26.). In doppelter Hinsicht interessant ist diese Mittheilung, theils als Erläuterung des Systems des im österreichischen Gesetzbuch über Verbrechen vom Jahr 1803 angenommenen Systems der Freyheitsstrafen, theils als Beyspiel einer bis jetzt noch leider ungewöhnlichen sorgsamen Beachtung der inneren Einrichtung und Verwaltung der Strafanstalten. — Neueste königl. Würtembergische Verordnung über das Verfahren bey Vollziehung von Todesstrafen v. 1. May 1816. Mit Bemerkungen (I. 3. Nro 16.). Sie zweckt darauf ab, manche bey Gelegenheit von Hinrichtungen üblichen Mißbräuche abzustellen, und das Verfahren dabey ernst und würdig zu machen. Daß dieser Zweck vollkommen erreicht sey, möchten wir bezweifeln.

In einem Zeitpunkt, wo das deutsche Volk von den Fesseln der ihm fremden ausländischen Rechte sich immer mehr zu befreyen, und zu der ursprünglich deutschen Rechtsverfassung zurückzukehren strebt, würde eine Zurückführung in die Alterthümer unseres Rechtes und unserer Gerichtsverfassung von hohem Interesse seyn. In den sieben ersten Heften des criminalistischen Archives finden wir nur äußerst wenig, was darauf Bezug hätte. Konopak's Beytrag zur Geschichte der ehemaligen Hexenprocesse (I. 2. Nro 11.), worin ein durch keine einzige Besonderheit ausgezeichneter Hexenproceß vom J. 1669 aus Acten nur zu umständlich mitgetheilt wird, verdient am wenigsten in dieser Rücksicht genannt zu werden. Sodann gehören hieher die „Betrachtungen über den

Entwickelungsgang des Strafrechts und der Strafrechtswissenschaft von Dr. Eduard Henke, Prof. der Rechte zu Bern" (I. 2. Nro 9.). Nachdem hier mit Beziehung auf des Verf. bekannte Theorie des Strafrechts, wie er sie vorzüglich in seinem Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft entwickelt hat, auf die unwandelbare Bedeutung der Strafe für die Verbrecher selbst, und auf ihre höchst wandelbaren Beziehungen zu den Staatsgesellschaften hingewiesen worden, werden die Veränderungen dargestellt, durch welche in den germanischen Staatenverbindungen das Strafsystem hindurchgegangen ist, und welche von der Gestaltung und Fortbildung dieser Verbindungen wesentlich abhängig sind. Aus der Natur der ersten geselligen Einrichtungen wird die älteste Ansicht der Strafe und jenes in sich geschlossene und höchst abgerundete Strafsystem abgeleitet, welches, durch gänzliche Ausschließung aller Rücksicht auf die subjectiven Gründe der Strafbarkeit, die höchste gesetzliche Bestimmtheit zuließ, und richterliche Willkühr unmöglich machte. Eine Umgestaltung der bürgerlichen Gesellschaft mußte auch eine andere Ansicht der Strafe und eine gänzliche Veränderung des Strafsystemes herbeyführen. Von dem Augenblick an, wo man die Strafe nicht mehr als eine selbstbewilligte Buße am Vermögen, sondern als ein Uebel betrachtete, welches von einer übersinnlichen Ordnung der Dinge Bedeutung und Wirksamkeit entlehnt, mußte auch die Zurechnungsfähigkeit und alles, was eine Erhöhung oder Verminderung der Strafwürdigkeit bewirkt, in die Betrachtung mit aufgenommen, und somit nothwendig von gesetzlicher Bestimmtheit nachgelassen, und dem richterlichen Ermessen ein bedeutender Spielraum eröffnet werden. Gleichwohl konnte man sich von der früheren rein objectiven Schätzung der Verbrechen nie gänzlich lossagen, und so entstand mehr ein Nebeneinanderstellen eines objectiven und subjectiven Maaßstabes der Strafbarkeit, als eine Vereinigung beyder unter einem gemeinsamen alles umfassenden Grundsatze, so wie eine Reihe unvermeidlicher Inconsequenzen, die dadurch noch gar sehr vermehrt wurden, daß man der Strafe allerley einseitige Zwecke unterlegte, und nach ihnen das ganze Strafsystem zu gestalten versuchte. — Verwandten Inhalts ist desselben Verfassers

Abhandlung: „Von der Billigkeit im Criminalrechte“ (II. 3. Nro 23.). Auch hier wird nämlich die unvermeidliche Einwirkung zeitlicher und räumlicher Verhältnisse auf die Betrachtungsweise der Strafgerechtigkeit nachgewiesen. Die Billigkeit, die mit der Gerechtigkeit Eins und dasselbe, eben darum aber von der im Privatrecht herrschenden äußeren Gleichheit wesentlich verschieden ist, muß von der Strafrechtspflege gänzlich ausgeschlossen seyn, so lange das Strafrecht einen rein privatrechtlichen Charakter trägt, und unter dem Namen von Strafe nur eine durch freye Uebereinkunft der ebenbürtigen Mitglieder einer Genossenschaft festgesetzte Buße am Vermögen vorkommt. Auch da ist die Billigkeit verkannt, wo eine rein terroristische Criminaljustiz geübt wird, oder wo man eifersüchtig auf politische Freyheit und aus Furcht vor menschlicher Willkühr dem Richter alles Ermessen untersagt, und nur den Buchstaben des geschriebenen Gesetzes walten läßt. Sie kann nur da zur Herrschaft gelangen, wo Gefühl und Glaube die Strafe auf die Stimme des Gewissens beziehen, und sie in dieser Beziehung als verhältnißmäßigen Lohn der Missethat, als Vergeltung erkennen lassen. —

Da wir schon einzelne Abhandlungen aus ihrer zufälligen Reihefolge im Archiv herausgerissen haben, so wollen wir bey der Aufzählung der übrigen gleichfalls die durch bloße Convenienz der Herausgeber bestimmte Ordnung derselben verlassen. Andeutungen über Wesen und Reform der Criminalrechtspflege und Gesetzgebung. Von H. B. Weber, k. W. Criminaltribunalsrathe zu Eßlingen (I. 3. Nro 14.). Zur näheren Bezeichnung dieses Aufsatzes theilen wir nur die Ueberschriften der einzelnen Abschnitte desselben mit: Gebiet des Criminalrechtlichen; Zurechnung und Strafmaß; Verhältniß der Regentengewalt zur Criminaljustiz; Hauptforderungen an eine Criminallegislation; der Inquirent und der erkennende Richter. — Neue Ansichten hat Rec. hier nicht gefunden, noch weniger eine ins Einzelne eingehende Bestimmung und Entwickelung des Bekannten. — Daß sich die Urtheilssprecher in der Nothwendigkeit befinden können, eine gesetzwidrige Strafe zu bestimmen, um ein gerechtes Urtheil zu sprechen;

durch einen vorgekommenen Fall erläutert vom Hof- und Justizrath und geh. Referendar Ritter Dr. Tittmann in Dresden (I. 3. Nro 13.). Ein Nothzuchtsfall, auf den die gesetzlich bestimmte Todesstrafe deshalb nicht anwendbar schien, weil die vom Nothzüchtiger angewendete Gewalt nicht in lebensgefährlichen Mißhandlungen bestand. — Gegen den in der Ueberschrift dieses Aufsatzes so ganz allgemein ausgedrückten Satz ließen sich wohl manche nicht ungegründete Ausstellungen machen. — Beyträge zur Lehre vom Versuche der Verbrechen. Von Mittermaier (I. 2. S. 163 — 202.). Der Verf. erklärt im Eingang dieses Aufsatzes, daß er die Lehre vom Versuche vom Standpunkte der Vergeltungstheorie, die er für die allein richtige halte, erörtern wolle. Was es aber mit dieser Vergeltungstheorie für eine Bewandniß habe, ergibt sogleich die Behauptung des Verfassers, zur Strafbarkeit des Versuches werde erfodert, daß in der Handlung des Versuchenden alle Merkmale enthalten seyen, welche nach gesetzlicher Bestimmung zum Thatbestande eines Verbrechens gehören; namentlich also müsse diese Handlung an und für sich den beabsichtigten Erfolg möglicher Weise haben hervorbringen können, und gegen einen Gegenstand, wie ihn das vollendete Verbrechen voraussetze, gerichtet gewesen seyn. Eine Straflosigkeit des Versuches müsse daher angenommen werden, wenn der Versuchende ganz unzweckmäßige Mittel zur Bewirkung des beabsichtigten Verbrechens angewendet hat, z. B. Gebete oder sympathetische Mittel, um einen anderen zu tödten, so wie auch, wenn der bestimmte Gegenstand, den das vollendete Verbrechen voraussetzt, nicht existirte, „wie z. B. wenn Jemand seinen Gegner morden will, und dieser schon früher, ohne daß der Mörder (?) es wußte, todt war; wenn Jemand stehlen will, und durch Zufall seine eigne Sache nimmt; wenn ein Ehemann, der mit einer fremden Frau den Beyschlaf zu verüben glaubte, zu seiner eignen kam u. s. w." (S. 195). — Rec. ist der Meynung, daß wenn der Verf. von den Grundsätzen einer reinen und geläuterten Vergeltungstheorie ausgegangen wäre, er unmöglich zu den hier aufgestellten Behauptungen hätte kommen können. Er würde es alsdann erkannt haben, daß einzig der

widerrechtliche Wille des Verbrechers Bedingung und Maßstab der Strafbarkeit ist, und daß ein Versuch zu einem Verbrechen überhaupt nicht gestraft werden könnte, wenn nicht schon die durch denselben beurkundete rechtswidrige Stimmung des Willens zur Verhängung von Strafe genügte. In Ansehung der Möglichkeit, Jemanden als Urheber eines vollendeten Verbrechens, und Jemanden als Urheber des Versuches zu einem Verbrechen zu bestrafen, findet sich nur die Gleichheit, daß beyde die Absicht gehabt haben müssen, ein bestimmtes Verbrechen zu begehen, und daß diese Absicht durch äußere Handlungen offenbar geworden seyn muß. Daß aber die Handlung des Versuchenden dieselben Merkmale an sich tragen müsse, wie die Handlung, wodurch ein Verbrechen vollendet wird, und daß alle Bedingungen zur Vollendung des Verbrechens auch bey dem strafbaren Versuch vorhanden gewesen seyn müssen; das ist ein Satz, den noch kein Criminalist vor dem Verfasser behauptet hat, und den gewiß keiner nach ihm behaupten wird. Denn es werden dadurch die Grenzen zwischen Versuch und Vollendung gänzlich aufgehoben, wenigstens kann von einem e n t f e r n t e n Versuch, der noch nicht die Haupthandlung des Verbrechens selbst, sondern nur eine Vorbereitung zu derselben ist, nach dieser Ansicht gar nicht weiter die die Rede seyn. Wenn der Verf. S. 184 u. fg. bemerkt, zu einem jeden Verbrechen werde ein eigentlicher Thatbestand erfodert, z. B. zum Giftmorde Gift, zur Abtreibung der Leibesfrucht ein Abortivmittel u. s. w., und es sey daher widersinnig, falls statt des Giftes aus Irrthum etwa Zucker unter eine Speise gemischt worden sey, von einer Giftmischung zu reden; so gilt diese Widersinnigkeit doch wohl nur von der Behauptung einer v o l l e n d e t e n Giftmischung; v e r s u c h t, und zwar n u r versucht ist sie ja aber eben deshalb, weil in Ansehung des gewählten Mittels ein Irrthum statt gefunden hat. Allerdings hat also der bloße Versuch ganz andere Merkmale, als die Vollendung, und er muß sie haben, so gewiß er von der Vollendung verschieden ist. Vor den Consequenzen, die der Verfasser aus dieser Ansicht zieht, selbst vor den a n g e b l i c h daraus folgenden Lächerlichkeiten und Ungereimtheiten erschrecken wir nicht, denn diese sogenannten Lächerlichkeiten

sind mit den Grundsätzen einer richtigen Strafrechtstheorie vollkommen in Einklang. — In ihren praktischen Resultaten sind übrigens die beyden entgegengesetzten Ansichten nicht so abweichend von einander, als sie beym ersten Anblick zu seyn scheinen. Sind die zur Hervorbringung eines Verbrechens gewählten Mittel durchaus untauglich zu diesem Zweck, oder war der Gegenstand des beabsichtigten Verbrechens gar nicht, oder nicht so vorhanden, wie er zur Möglichkeit der Vollendung desselben vorausgesetzt werden muß; so wird in concreto Straflosigkeit eintreten müssen, weil die widerrechtliche Absicht dann nicht zu beweisen ist, und weil selbst, wenn sie durch ein Geständniß dem Richter bekannt geworden wäre, es an Mitteln zur Prüfung der Glaubwürdigkeit dieses Bekenntnisses mangeln würde. — Ueber den nahen und entfernten Versuch zusammengesetzter strafbarer Handlungen, insbesondere des ausgezeichneten Diebstahls, von v. Seckendorf, geh. Staatsrathe zu München (II. 2. S. 348 — 353). Es wird hier die Frage erörtert, ob das bloße Einsteigen oder Einbrechen eines Diebes, ohne Zueignung einer fremden Sache, schon als naher, oder nur als entfernter Versuch zum ausgezeichneten Diebstahl angesehen werden könne. — Ueber die Darstellung der Lehre (?) von den Urhebern und Gehülfen in einem Strafgesetzbuche. Ein Beytrag zur Strafgesetzgebungslehre vom Hof- u. Justizrath Tittmann in Dresden (II. 3. S. 369 — 384.). Rec. hat in der Ueberschrift hinter dem Worte Lehre ein Fragezeichen eingeschoben, um seinen Zweifel anzudeuten, ob in ein Strafgesetzbuch Bestimmungen über Urheber und Gehülfen aufgenommen werden dürfen, wie sie in ein System des Criminalrechts gehören. Eben dieses ist aber der Gedanke, den auch Hr. T. in diesem Aufsatz ausführt. — Entwickelung der Lehre vom Komplott. Von W. v. Schirach, Etats- und Obergerichtsrath zu Glückstadt (I. 4. S. 516 — 533.). Der Verf. nimmt die Ansichten der neueren Criminalisten vom Complott theils unbedingt an, theils versucht er sie zu bestreiten. Namentlich behauptet er gegen Stübel (über den Thatbestand der Verbr. S. 76), daß die von einem Verbündeten zugesagte

unbestimmte Hülfe nicht minder strafbar sey, als das Versprechen einer bestimmten Hülfleistung, indem ein unbestimmtes Versprechen des Beystandes die Erwartung der übrigen Verbündeten auf die höchste Stufe steigern müsse. Nur wenn der unbestimmt verbundene Theilnehmer des Komplotts überall nicht bey der Ausführung erschien, könne man annehmen, daß der Wille des physischen Urhebers durch ihn nicht bestimmt wurde, und seine Wirksamkeit stehe alsdann nur auf der Stufe des Conatus. Eben so sey es nur als bloßer Conat zu betrachten, wenn der zu einer bestimmten Hülfe Verpflichtete bey der Verübung des Verbrechens zwar zugegen war, aber ohne thätig dabey zu seyn. Endlich sey auch nicht, wie Stübel a. a. O. behaupte, derjenige als Miturheber zu betrachten, der sich nur zu einer Theilnahme nach vollendetem Verbrechen verpflichtete, denn die entgegengesetzte Ansicht hebe allen Unterschied zwischen Urheber und Begünstiger auf. (Doch wohl nur in der Lehre vom Komplott.) — Wir halten dafür, daß in allen diesen Behauptungen das Recht weder unbedingt auf Seiten des Verfassers, noch unbedingt auf Seiten seiner Gegner sey, daß vielmehr Alles auf die Eigenthümlichkeit einzelner Fälle ankomme, und daß die Fülle des Concreten auch hier aller allgemeinen und abstracten Bestimmungen spotte. — Ueber den Krieg und seine Beziehungen auf das Criminalrecht, von Dr. von der Becke zu München. Mit Bemerkungen von Mittermaier (I. 3. S. 399—432.). Der leitende Grundsatz des Verfassers in diesen Erörterungen ist, daß der Krieg den Rechtszustand nur zwischen den kriegführenden Staaten als solchen, und den sich gegenüberstehenden Heeren aufhebe, während der Rechtszustand der Bürger der einzelnen Staaten, sowohl in Bezug auf ihr Verhältniß zu dem einheimischen Staate, als auch in Ansehung der Privatrechtsverhältnisse, unangegriffen bleibe, daß mithin die n den Staaten geltenden Strafgesetze in voller Wirksamkeit bleiben. Doch gebe es viele durch den Krieg bedingte Gesichtspunkte, welche die Strafbarkeit rechtswidriger Handlungen begründen oder aufheben, herabsetzen oder erhöhen. Der Gesetzgeber könne sich nämlich bewogen finden, in Kriegeszeiten eine verschärfte Bestrafung

von Gesetzesübertretungen anzuordnen, und umgekehrt könne der Krieg Handlungen, die sonst strafbar gewesen wären, entschuldigen oder doch ihre Strafbarkeit vermindern (S. 400). Alle strafrechtlichen Wirkungen des Krieges sind aber von zweyerley Natur: sie sind entweder 1) unmittelbare Wirkungen der Aufhebung des Rechtszustandes; wodurch der objective Charakter mancher criminellen Handlungen verändert wird; oder diese Wirkungen sind 2) nur mittelbare, in sofern durch den Krieg die subjective Strafbarkeit des Thäters eigenthümlich bestimmt wird. In beyderley Beziehung betrachtet der Verf. nach dem oben angegebenen leitenden Grundsatz das Verhältniß der sich feindlich gegenüberstehenden Militärpersonen zu einander, die Verletzungen von nicht militärischen Bürgern an feindlichen Militärpersonen, das Verhältniß der Soldaten zu Civilpersonen des feindlichen Staates, das Verhältniß der Einwohner eines occupirten Landes zu ihrer Regierung und zur feindlichen Macht, die Verbrechen der Soldaten an fremden und einheimischen Civilpersonen und an ihren Cameraden, und endlich die Verbrechen der Privatpersonen gegen einander. — Gegen die aus des Verfassers Grundprincip abgeleiteten Folgerungen möchte wenig zu erinnern seyn, desto mehr gegen jenen Grundsatz selber, da am Ende doch die Natur des einzelnen Krieges, ob er ein Krieg lediglich zwischen den Regierungen oder ein Volkskrieg ist, die leitende Norm geben kann. —

(Der Beschluß folgt.)

No. 11. Heidelberger 1819.

Jahrbücher der Litteratur.

Neues Archiv des Criminalrechts. Herausgegeben von G. A. Kleinschrod, C. G. Konopak und C. J. A. Mittermaier. Halle, bey Hemmerde und Schwetschke. Erster Band, erstes bis viertes Heft. (684 S.) 1816—1817. Zweyter Band, erstes bis drittes Heft. (514 S. 8.) 1818.

(Beschluß der in No. 10. abgebrochenen Recension.)

Grundzüge der Lehre von der Zurechnung der Verbrechen. Von Kleinschrod (I. 1. S. 1—35). Dieser Aufsatz, der an der Spitze des neuen Archives steht, knüpft dasselbe in der That recht geschickt an das alte Archiv des Criminalrechts an, denn alle in der Zwischenzeit längst widerlegten Ansichten von der Zurechnung der Verbrechen finden sich darin wieder, wiewohl Hr. K. versichert, seine frühere Ueberzeugung in verschiedenen Punkten erweitert, in anderen geändert zu haben. Der Verf. dringt auf die Trennung der juridischen von der moralischen Zurechnung, (wobey er ganz von Almendingen folgt) und behauptet, daß nur die erstere für das Criminalrecht gehöre. Dabey möchte wohl vor Allem eine Verständigung über den Begriff der moralischen Zurechnung nöthig seyn. Will Hr. K. schon die Berücksichtigung der Triebfedern zu einer Handlung zum Zweck der Beurtheilung ihrer Strafwürdigkeit als eine Art der moralischen Imputation betrachtet wissen, so müssen wir jener Behauptung geradezu und auf das Bestimmteste widersprechen, und können zur Unterstützung dieses Widerspruchs nicht nur die gewichtigsten aus der Natur aller Zurechnung geschöpften Gründe aufführen, sondern selbst die Strafgesetzgebungen, denn in keiner einzigen findet sich die sogenannte rein rechtliche Zurechnung mit Ausschließung aller sogenannten moralischen Rücksichten als Norm aufgestellt. — Hr. K. behauptet ferner, es sey ein bedeutender Unterschied zwischen der Zurechnung, welche

der Gesetzgeber gebrauche, und derjenigen, deren sich der Richter bedient (S. 8). — Hr. K. will hier eigentlich von dem Maßstabe der Strafbarkeit reden, denn er fügt hinzu: der Gesetzgeber bestimme zwar das Strafmaß nach dem größeren oder geringeren Nachtheil, den eine Gattung von Verbrechen für den öffentlichen Rechtszustand habe, doch nehme er dabey auch auf das größere (?) oder beschränktere Bewußtseyn des Verbrechers Rücksicht. Der Richter hingegen habe bloß zu untersuchen, ob das zur Anwendbarkeit der gesetzlichen Strafe vom Gesetzgeber vorausgesetzte Bewußtseyn vorhanden sey. — Wir wollen gegen Hrn. K. nicht geltend machen, daß er sich selbst widerspricht, indem er einen Unterschied zwischen der Zurechnung des Gesetzgebers und der des Richters annimmt, und dennoch diesem Letzteren die Befugniß zugesteht, ja die Verbindlichkeit auflegt, vor Anwendung der gesetzlichen Strafe nach dem Vorhandenseyn der von dem Gesetzgeber zur Anwendbarkeit derselben gemachten Voraussetzungen zu forschen, wodurch er also stillschweigend einräumt, daß der Richter ganz denselben Maßstab an die verbrecherische That legen müsse, dessen sich der Gesetzgeber bedient hat. Wir erkennen vielmehr wohl, daß hier eigentlich das Verhältniß des Richters zum Strafgesetz näher bestimmt werden soll. Dabey hätten nun aber vor allen Dingen relativ und absolut bestimmte Stafgesetze unterschieden werden sollen. Bey den ersteren, welche die Strafe bloß gewissen äußersten Endpunkten nach bestimmen, ist es von selbst klar, daß der Richter, indem er innerhalb derselben die Strafe nach der Individualität des vorliegenden Falles zumißt, sich desselben Maßstabes, oder, wie Hr. K. es nennt, sich derselben Zurechnung bedienen müsse wie der Gesetzgeber. Aber auch bey absolut bestimmten Gesetzen ist ja dasselbe der Fall, da der Richter bey der Anwendung der in ihnen bestimmten Strafen an die gesetzlichen Voraussetzungen gebunden ist, und wenn er, falls diese nicht vorhanden sind, mildert oder schärft, für das Maß dieser Milderung oder Schärfung die der ordentlichen Strafe zum Grunde liegenden Rücksichten anwenden muß. — Ueber die Gelüste, besonders der Swangeren und ihren Einfluß auf die rechtliche Zurechnung; auch ein

Beytrag zur Criminalpsychologie von dem Professor Hoffbauer zu Halle (I. 4. S. 602 — 641.). Der Verf. theilt die durch die Schwangerschaft veranlaßten und unterhaltenen Begierden der Schwangeren in zwey Klassen: in solche, die ihren Grund zunächst in dem Körper haben, und in solche, die aus Zuständen der Seele hervorgehen. Die ersteren sind nach seiner Ansicht bloß Regungen des Sanitätsinstinktes und in sofern nicht widernatürlich; aber sie können einen Grad der Stärke erreichen, daß die Furcht vor Strafen dadurch entkräftet und mithin (?) die Möglichkeit der Zurechnung aufgehoben wird. Die psychischen dagegen sind insgesammt widernatürlich, weil die Vernunft bey ihnen die Herrschaft über die nicht instinktartige sinnliche Begierde verloren hat; sie wachsen dagegen selten bis zu einem Grad der Stärke, daß die Zurechnung zur Strafe dadurch unmöglich gemacht würde. — Wir beschränken uns auf diesen Auszug, da die Beurtheilung dieser Ansichten nicht vor unser Forum gehört. — Ueber den criminalistischen Begriff: dolus indirectus, unter der beschränkteren Rücksicht auf Homicidien. Von Dr. J. Chr. Fr. Meister, Criminalrath und Professor in Breslau (I. 1. S. 106 — 123.). Hr. M. streitet für die Beybehaltung des dolus indirectus, ohne die wider denselben längst vorgebrachten Gründe zu widerlegen. — Ueber die Vermuthung des bösen Vorsatzes nach dem römischen Rechte, vom Hofr. und Prof. Wening zu Landshut (II. 2. S. 194 — 237.). Der von der Mehrzahl der Strafrechtslehrer längst angenommene Satz, daß für den Dolus keine Vermuthung streite, erhält hier eine Bestätigung aus dem römischen Rechte. Hr. W. führt mehrere Beweisstellen dafür an, und erläutert auf eine meist befriedigende Weise diejenigen Texte, die nicht selten für die entgegengesetzte Meynung benutzt worden sind. — Ueber den Beweis des bösen Vorsatzes. Von Dr. Borst, Prof. der Rechte zu Tübingen (II. 3. S. 434 — 451.). Noch eine, nunmehr beynahe überflüssige, Ausführung des Satzes, „daß die böse That für sich allein und allgemein genommen, einen Vermuthungsgrund für den bösen Vorsatz nicht enthalte, sondern daß hiezu noch eine besondere Beschaffenheit der

bösen That erfodert werde." (Diese besondere Beschaffenheit begründet ja aber nicht bloß eine Vermuthung, sondern liefert, nach des Verfassers Ansicht, den Beweis des bösen Vorsatzes.) Eine solche Beschaffenheit nimmt der Verf. alsdann an, wenn 1) das verbietende Gesetz, sey es ein natürliches oder positives, so klar ist, daß es von Niemand, der gleiche Bildung und gleiche Verstandeskräfte wie der Uebertreter besitzt, mißkannt werden kann; 2) wenn die rechtswidrige Beschädigung, welche durch die verbotene Handlung nothwendig oder leicht bewirkt wird, so klar ist, daß sie Jeder, welcher mit dem Handelnden gleiche Bildung und Verstandeskräfte besitzt, als die im Gesetz verbotene Beschädigung erkennen muß; 3) wenn der Causalzusammenhang zwischen der Handlung und der dadurch zu bewirkenden rechtswidrigen Beschädigung so klar ist, daß er auch der Einsicht des Thäters mit Rücksicht auf seine Bildung und Verstandeskräfte nicht entgehen konnte. — Zuletzt führt der Verf. den Satz aus, daß unter den so eben angegebenen Voraussetzungen die Vermuthung doch nur für denjenigen bösen Vorsatz streite, der nur auf die verbotene Handlung gerichtet ist, nicht aber auch für denjenigen, der auch auf die rechtswidrige Beschädigung, als die Folge der Handlung, geht. Eine Vermuthung für diese letztere Art des Dolus könne wohl nur aus dem Interesse des Thäters an der Beschädigung, und aus der ausschließlichen Zweckgemäßheit seiner Handlung die Beschädigung hervorgehen. — **Ueber den Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen** (II. 3. S. 385 — 392.). Der ungenannte Verf. erklärt sich mit vollem Recht, wiewohl nur mit den längst vorgetragenen Gründen, gegen die in dem Baierischen Strafgesetzbuche beliebte Abtheilung der Straffälle in Verbrechen und Vergehen. — Wenn er behauptet, es könne kein Gesetzbuch die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Polizeyübertretungen entbehren, so stimmen wir ihm, für die Gegenwart wenigstens, vollkommen bey; wenn er aber hinzufügt, es lasse sich auch hierbey ein **sicheres** Unterscheidungsmerkmal angeben, so müssen wir ihn bitten, den Beweis dieser Behauptung zu führen, machen uns auch zugleich anheischig, alle Unterscheidungsmerkmale, die er etwa angeben

möchte, als unbegründet nachzuweisen. — Ueber den bürgerlichen Tod als Criminalstrafe. Von Kleinschrod (II. 1. S. 65—84.). Nach einigen vorausgeschickten Bemerkungen über die römische capitis deminutio maxima und media erörtert der Verf. die Wirkungen des bürgerlichen Todes nach den Bestimmungen des österreichischen, französischen und baierischen Gesetzbuches. — Dem Rec. scheint diese Abhandlung ungenügend, im Verhältniß zur Reichhaltigkeit der Aufgabe. Zu welchen Betrachtungen giebt nicht der empörende Mißbrauch Raum, der in den neueren Strafgesetzgebungen mit dieser Strafe getrieben wird, und wie fruchtbar an Ergebnissen müßte eine Vergleichung seyn zwischen unseren öffentlichen Strafen der Freyheitsberaubung für die ganze Dauer des Lebens, (dessen Ende freylich durch die aufreibendsten Arbeiten sehr beschleunigt wird,) Strafen, die in der Regel den Verbrecher nicht nur physisch, sondern auch moralisch morden, und zwischen der von unseren Rechtsphilosophen für eine Entwürdigung der Menschheit erklärten Privatsklaverey der Verbrecher im Alterthum, wiewohl doch auch die Engländer in ihren Verbrechercolonien diese Privatsklaverey wiederum zurückgeführt haben. — Ueber den Unterschied zwischen fortgesetzten und wiederholten Verbrechen, von Mittermaier (II. 2. S. 238—256.). Der Verf. bestreitet (nicht ganz ohne Vorgänger) mit überwiegenden, sowohl gesetzlichen aus dem römischen und canonischen Recht entlehnten, als auch doctrinellen Gründen den Lehrsatz der neueren Criminalisten, daß eine Wiederholung eines Verbrechens vorhanden sey, wenn ein und dasselbe Verbrechen an mehreren Personen oder Gegenständen begangen worden, eine bloße Fortsetzung hingegen, wenn es nur eine einzige Person oder einen einzigen Gegenstand in wiederholten Begehungen zum Object hatte, und daß im Fall der Wiederholung die mehreren concurrirenden Strafen so viel möglich verbunden werden müssen, während das fortgesetzte Verbrechen nur eine einzige Strafe, wenn auch geschärft, nach sich ziehe. — Es wird sodann (S. 246 u. fg.) ein „Versuch einer richtigen Ansicht“ geliefert, der hier, aus Mangel an Raum, nicht geprüft werden kann. Das Richtige über diesen

Gegenstand ist schon von Schröter in der Diss. de concursu delictorum und von Henke im Lehrb. der Strafrechtsw. gesagt werden. — Ueber die gerichtlich-medicinische Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen, von D. Adolph Henke, Hofr. und Prof. der Medicin in Erlangen (I. 3. S. 445—465 und I. 4 S. 534—555.). Der Verf. liefert hier einen Auszug aus früheren Erörterungen über denselben Gegenstand in seinen Abhandlungen aus dem Gebiet der gerichtl. Medicin. Th. 1. S. 93 u. fg., und in Kopp's Jahrbuch der Staatsarzneykunde. „Die gerichtliche Medicin — sagt er S. 447 — besteht und nützt überhaupt nur in ihrer Beziehung auf die Rechtspflege. Sie ist und kann nichts anders seyn, als der Inbegriff derjenigen Wahrheiten und Lehrsätze aus dem ganzen Gebiete der Naturkunde, Medicin und deren Hülfswissenschaften, deren der Gerichtsarzt zur Beleuchtung und Aufhellung gewisser zweifelhafter Rechtsfälle bedarf. Zwar kann und soll der Gerichtsarzt nicht die Rechtsfrage selbst beantworten, was lediglich Sache des Richters ist; wohl aber muß er die den individuellen Rechtsfall betreffenden, und auf physische (und psychische) Verhältnisse sich beziehenden Vorfragen beantworten." Von diesem richtigen Grundsatze geleitet, mußte es dem Verf. leicht werden, Licht und Ordnung in die so sehr verdunkelte und verwirrte Lehre zu bringen. Er hat sich bey diesem Geschäft ganz auf den Standpunkt des Criminalisten gestellt, und der Beyfall der Mehrzahl der Strafrechtslehrer wird ihm daher sicher nicht entgehen. Eben deßhalb wird er aber auch mit dem Widerspruch der Aerzte zu kämpfen haben, wie denn noch neuerlich Hr. Kausch eine Schutz- und Trutzschrift für seine angefochtene Ansicht des Gegenstandes ins Publicum hat ausgehen lassen. — Merkwürdiges Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen über zwey auf Kindermord sich beziehende Fragen (I. 3. S. 442—444.). Ein Abdruck aus v. Kamptz Jahrb. für die preuß. Gesetzgebung 2c. Heft XIV. S. 199. Jene Fragen sind: 1) „ob es untrügliche Merkmale dafür gebe, wenn das Athemholen schon in utero materno Statt gefunden hat?" 2) „Welche Merkmale künftig entscheidend seyn werden für ein

Leben des Kindes, nachdem es bereits aus den Geburtstheilen der Mutter fortgeschafft worden?" — In wiefern unterliegen Fehler in der ärztlichen Behandlung einer criminellen Untersuchung? (I. 4. S. 513—515.). Eine bloße Anfrage an Criminalisten, veranlaßt durch eine Untersuchung gegen einen Geburtshelfer, wegen Perforation eines Kindes im Mutterleibe. — Ein Paar Worte zur Vertheidigung meines Lehrsatzes, daß das römische Recht auf Attentate der Homicidien und der Parricidien keine Todesstrafe verordne. Vom Criminalrath und Prof. Meister in Breslau (I. 3. S. 466 bis 470.). Gegen Hrn. Prof. Cropp's commentatio de praeceptis juris romani circa puniendum conatum delinquendi. Heidelbergae 1813. Sectio II. pag. 83—98. — Ueber die Bestrafung einer Tödtung durch Liebestränke. Vom Prof. Meister zu Breslau (II. 3. S. 477 bis 480.). Ein Commentar und eine Critik über das preuß. allgem. Landrecht. Th. II. Titel 20. §. 867—869. Zugleich eine Ausführung des etwas bizarren Gedankens, daß wer Liebestränke reiche, Tödtung oder Verstandesberaubung wenigstens „indirect mit Eventualergebung in den schlimmsten Erfolg" bezwecke, denn „unbändige Wollust paare sich immer mit zügelloser Grausamkeit." — Ueber das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht, von Dr. Spangenberg, Hof- und Kanzleyrath zu Celle (II. 1. S. 1—53. und II. 2. S. 173—193.). Der Verf. ist nach S. 2 den Schöpfern eines neuen Criminalrechts abhold, und will lieber ein gründlicher Entwickler des vorhandenen seyn. In dieser Absicht geht er von dem 133sten Artikel der P. G. O. aus, den er aus der „officiellen Ausgabe" mit diplomatischer Treue hat abdrucken lassen, und zu dessen Erläuterung er die Bemerkung über den „legislativen Charakter" der P. G. O. voranschickt, daß durch dieselbe nicht ein neues Strafrecht eingeführt, sondern das Bestehende erläutert werden sollte. Dieses bestehende Recht sey aber ein Gemisch aus mosaischem, römischem, canonischem und deutschem Recht gewesen, und es sey daher unerläßlich, „um zu der rechtlichen Ansicht des Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht zu gelangen," den

Begriff desselben in den genannten rechtlichen Normen aufzusuchen. Diese Aufsuchung hat der Verf. sich nicht nur angelegen seyn lassen, sondern es der versprochenen Gründlichkeit angemessen gefunden, einige Notizen aus einer Geschichte des germanischen Rechts, die ältesten germanischen Rechtsbücher betreffend, diesem criminalistischen Archive einzuverleiben. Die von ihm gefundenen Resultate sind folgende: Die ältesten deutschen Gesetze betrachten die Abtreibung eines Kindes durch die Mutter selbst nicht als Verbrechen; Die Abtreibung durch einen Dritten aber verpflichtet zu Schadensersatz, dessen Größe von den persönlichen Eigenschaften der Mutter und von dem Geschlecht und dem Leben oder Nichtleben des Kindes abhängt. — Das mosaische Recht stimmt ganz mit dem ältesten deutschen Recht überein, nur daß es Talion im Fall der Tödtung der Mutter anordnet. — Das römische Recht betrachtet die Abtreibung der Leibesfrucht an und für sich nicht als Verbrechen, sondern nur als schändliche Handlung, und sucht derselben mittelst des Verbotes der Darreichung abtreibender Tränke mittelbar entgegen zu arbeiten (fr. 38. §. 3. D. 48, 19.). Es bestraft zwar dasjenige Verbrechen, zu dessen Realisirung die Abtreibung als Mittel diente, nicht aber diese selbst. — Auf die Bestimmungen des canonischen Rechts haben vorzüglich einige Stellen von Augustinus Einfluß gehabt, die durch Gratian in das Decret übergiengen. Bey Augustinus nämlich, der bey seiner Erläuterung der Bücher Mosis die Septuaginta vor Augen hatte, die gerade hier falsch übersetzt haben, findet sich zuerst die Unterscheidung zwischen einem embryo formatus und informatus. Mit Berücksichtigung dieses Unterschiedes bestimmt das canonische Recht für den Fall, wo der abgetriebene Embryo schon völlig ausgebildet und beseelt war, die Todesstrafe, im entgegengesetzten Fall aber nur eine Geldbuße. Diese Unterscheidung gieng nun auch in die Glosse zum Justinianeischen Rechtsbuch über, und wurde von den Glossatoren dahin näher bestimmt, daß der Embryo erst nach dem 40sten Tage, von der Empfängniß an gerechnet, als beseelt anzunehmen sey, eine Ansicht, die auch von den nachfolgenden Rechtslehrern angenommen wurde, und auch dem 133sten Artikel der P. G. O. zum Grunde liegt, wenn auch

ein bestimmter Termin der Beseelung nicht ausgedrückt ist. Uebrigens bestimmt dieser Artikel den Thatbestand des Verbrechens näher dahin, daß die Abtreibung sowohl durch dynamische als mechanische Mittel geschehen kann, daß sie aber immer dolose geschehen seyn muß, wenn sie als Verbrechen bestraft werden soll. — Nach dieser Prüfung der gesetzlichen Bestimmungen bestreitet der Verf. den Begriff, den die die Praxis begründenden Criminalisten von der Abtreibung aufgestellt haben, wonach erfodert wird, daß das abgetriebene Kind ein unreifes (d. h. lebensunfähiges) gewesen sey, indem im entgegengesetzten Fall das von ihnen aufgestellte besondere Verbrechen des Foeticidium begründet seyn würde. Der Verf. glaubt dagegen die gesetzliche Ansicht in folgenden einfachen Sätzen ausdrücken zu können: Die Tödtung neugeborner Kinder außerhalb Muterleibes ist Kindermord; die Tödtung ungeborner Kinder im Mutterleibe ist Abtreibung. Diese letzte Begriffsbestimmung hält er nicht nur für die gesetzlich richtige, sondern auch im Allgemeinen für die am meisten empfehlenswerthe, und legt sie daher als Maßstab der Beurtheilung an die Verordnungen des Preußischen, Französischen, Holländischen, Toskanischen, Oesterreichischen und Baierischen Gesetzbuches über die Bestrafung des hier erörterten Verbrechens. — Die möglichste Beschränkung des Hausirens, eine zur Verminderung der Diebstähle und zur leichteren Entdeckung der Thäter nothwendige Maßregel. Vom Consistorialrath und Prof. Eschenbach zu Rostock (II. 3. S. 481 — 485.). Der Inhalt dieses kurzen Aufsatzes spricht sich durch die Ueberschrift hinlänglich aus. — Beyträge zur richtigern Bestimmung und naturgemäßeren Entwickelung der Theorie über das Verbrechen des Betrugs und der Fälschung in seinen verschiedenen Arten. Von Dr. Carl Klien, vormals in Wittenberg, jetzt ord. Prof. der Rechte zu Leipzig (I. 1. S. 124 — 162. und I. 2. S. 218 — 255.). Rec. glaubt, diese gehaltvolle und für die Aufklärung einer verworrenen Lehre sehr wichtige Abhandlung den Lesern am besten durch Aushebung der Hauptsätze empfehlen zu können. Lüge und Trug sind im weitesten Sinn gleichbedeutend mit Un-

wahrheit; ein Be⸗trug ist aber erst dann vorhanden, wenn Jemand durch den Trug getäuscht worden ist. Eine besondere Art des Trugs ist die Fälschung, welche darin besteht, daß etwas ge⸗ oder verfälscht wird, sey es nun, daß ein schon vorhandenes Object in dem bisherigen wahren Gehalte oder Inhalte verändert wird, ohngeachtet dasselbe den bisherigen Namen noch ferner behält, und vermittelst desselben das vormalige ächte Object fortdauernd repräsentirt (Verfälschung), oder daß Jemand entweder ohne alle Befugniß ein gewisses Produkt verfertigt, oder aber bey der ihm an sich gestatteten Fertigung fremde Zeichen, Namen, Stempel, Aufschriften u. s. w. nachahmt, wodurch sein Erzeugniß das Ansehen eines anderen erhält und nicht als bloße Nachahmung erscheint (Fälschung). Ausgeschlossen von diesem Begriff des Betrugs und der Fälschung sind der Funddiebstahl, die Unterschlagung, die Concussion und Erpressung (obwohl oft ein Betrug mit denselben gepaart ist), und Benutzung der Schwäche eines Andern an und für sich genommen. — Calumnie und Verleumdung, Praevarication und andere Arten der Verletzung des Vertrauens, und der Bankerott fallen nur bedingt und gewissermaßen unter den oben angegebenen Begriff, ganz eigentlich dagegen falsches Zeugniß und Meineid, Grenzverrückung, und Verfertigung und Verbreitung falscher Münzen. — Vollendet ist der Betrug, sobald ein Betrogener vorhanden ist, welcher durch die Lüge oder den Trug getäuscht, und durch diese Täuschung an seinem Recht auf Wahrhaftigkeit verletzt worden ist, sollte er auch keinen wirklichen Schaden erlitten haben; die Fälschung ist vollendet, sobald das Falsche erzeugt ist. Der Betrug, um dessen willen fast alle Fälschungen geschehen, ist freylich damit noch nicht vollendet, sondern nur begonnen oder beabsichtigt. Auf die Bestimmung der Vollendung muß es freylich Einfluß haben, ob man ein Recht auf Wahrhaftigkeit wenigstens in sofern annimmt, daß man Lüge und Trug, wenn sie die Formen sind, unter welchen Angriffe auf die Rechte Anderer gemacht werden, schon an und für sich als widerrechtlich ansieht. Der Verf. folgt, wie aus den obigen Bestimmungen hervorgeht, dieser Ansicht (wiewohl er sie nicht überall, z. B. in dem S. 241 angeführten Falle

von Schatzgräberey, folgerecht durchgeführt zu haben scheint), indem er sie nicht nur für naturrechtlich hält, sondern auch eine Bestätigung derselben in dem röm. Rechte findet, welches nicht nur alle positive Machinationen, wodurch ein Anderer wider seinen Willen bestimmt wird, unter Strafe verbietet, sondern auch den Betrug durch bloßes Verschweigen der Wahrheit in Ansehung des Gegenstandes einer Vertrages. Ueberhaupt ist der Verf. überall beflissen gewesen, seine Theorie durch die Aussprüche des röm. Rechts und der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. zu unterstützen, selbst in Ansehung der Behauptung, daß es auch einen culposen Betrug gebe, worüber die Mehrzahl der Criminalisten bisher anderer Meinung war. — Ueber den Meineid nach dem gemeinen Rechte und den Bestimmungen der neuesten Strafgesetzbücher, von Mittermaier (II. 1. S. 85—120). Auch der Verf. beklagt, wie Hr. Spangenberg in der oben angezeigten Abhandlung über Kinderabtreibung, „das unglückliche Einwirken einer neueren Ansicht (?), nach welcher unsere Criminalisten lieber als die Schöpfer eines neuen Criminalrechts glänzen, als den Ruhm scharfsinniger Entwickler des vorhandenen positiven Rechts verdienen mochten.“ — Die Sünden, welche sich die neueren Criminalisten (die Rec. hier nicht zu vertreten braucht) in dieser Lehre haben zu Schulden kommen lassen, sind nach Hrn. M. folgende: 1) Die P. G. O. redet im 107ten Artikel nur von Meineid, die Criminalisten stellen aber auch die Verletzung des promissorischen Eides als ein Verbrechen und im Gesetze mitbegriffen auf. 2) Das Gesetz redet nur von einem falschen Eide, der vor Gericht abgelegt ist; die Criminalisten halten die Verletzungen von Gelobungen an Eides Statt oder von außergerichtlich geschwornen Meineiden für eben so strafbar. 3) Das Gesetz setzt zur Strafbarkeit des Meineides die Absicht, einem Anderen zu schaden, voraus; die Criminalisten halten diese Absicht für entbehrlich. — Nachdem Hr. M. die Unstatthaftigkeit dieser Ansichten und ihre Unvereinbarkeit mit dem Gesetz dargethan hat, verfällt er selbst in den von ihm gerügten Fehler, als Schöpfer eines neuen Criminalrechts glänzen zu wollen, denn der von ihm im §. 3. S. 97 u. fg. aufgestellte „wahre Gesichts-

punkt der Strafbarkeit des Meineides" findet sich selbst nicht in den neuesten Strafgesetzgebungen, die deshalb auch von ihm getadelt werden. — Wir müssen, wegen Beschränktheit des Raumes, es unseren Lesern überlassen, sich mit der Ansicht des Verfassers bekannt zu machen, den Verfassern der neueren Strafgesetzbücher aber, sich gegen die ihnen gemachten Vorwürfe zu vertheidigen.

Wir kommen nunmehr zur Aufzählung der Abhandlungen über einzelne Materien der Criminalproceßtheorie: Ueber das Verhältniß des Civil- und Criminalprocesses bey dem Zusammentreffen eines Civil- und Criminalpunkts in derselben Rechtssache. Von Kleinschrod (II. 2. S. 257—287). Hr. K. erörtert hier sowohl die Fälle, in welchen von den zusammentreffenden Civil- und Criminalsachen die eine für die andere vorbereitend oder bedingend ist, als auch diejenigen, wo die eine in der Verhandlung der anderen als Incidentpunkt vorkommt, und beantwortet in Beziehung auf dieselben die drey Fragen: 1) In welcher Ordnung sind die zusammentreffenden Punkte zu untersuchen und zu entscheiden? 2) Welchen Einfluß hat die Entscheidung des Criminalpunkts auf die des Civilpunkts, und umgekehrt? — 3) Welcher Richter ist der competente, wenn es auf die Entscheidung beyder Punkte ankommt? — Gegen die Richtigkeit der hier gegebenen Beantwortung dieser Fragen hat Rec. nichts zu erinnern, wie man denn überhaupt Hrn. K. in Ausführungen solcher Art mit größerem Vergnügen folgt, als wo die Natur des Gegenstandes ihn nöthigt, das Gebiet der Philosophie zu betreten. — Unterschiede des gemeinen deutschen und königl. Baierischen Crimiralrechts in der Lehre von Verjährung der Verbrechen. Von Kleinschrod (I. 2. S. 203—217). Nicht von allgemeinem Interesse. — Ueber die Wirkung des beschränkten Geständnisses im peinlichen Processe. Von Dr. Borst, Stadtgerichtsassessor zu Bamberg (jetzt Prof. in Tübingen). I. 2. S. 279—303. — „Bey der Beschränkung eines Geständnisses — sagt der Verf. S. 282 — wenn deren Wahrheit oder Unwahrheit nicht ausgemittelt werden konnte, kommt es zunächst nicht auf die Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit, sondern darauf an, ob der Angeschuldigte dieselbe ursprünglich und nach der Natur der Sache zu beweisen habe, oder nicht." — In Beziehung auf die Beweislast nun unterscheidet der Verf. sehr richtig zwischen Einreden und zwischen wahren Einschränkungen des Geständnisses. 1) Die Einreden gründen sich auf nachfolgende Handlungen oder Thatsachen, wodurch ein Rechtsver-

hältniß ganz oder zum Theil wieder aufgehoben worden seyn soll. Dahin gehören in peinlichen Sachen Reue, Vergütung des Schadens, Versöhnung des Beleidigten, in sofern das Gesetz die Milderung oder Erlassung der Strafe hiervon abhängig macht, ferner die schon geschehene Abbüßung, Begnadigung und Verjährung. Der Beweis dieser Einreden liegt dem Angeschuldigten ob, und wenn auch nach der Natur des Untersuchungsverfahrens der Richter für dessen Herstellung mit zu sorgen hat, so wird dennoch der Mangel desselben auf das Endurtheil für den Angeschuldigten nachtheilig einwirken müssen. 2) Die Beschränkungen des Geständnisses dagegen enthalten immer eine gänzliche oder theilweise Abläugnung der ursprünglichen Schuld, sey es nun, daß ein Merkmal des angeschuldigten Verbrechens lediglich abgeleugnet, oder daß zugleich ein anderes an die Stelle des abgeleugneten gesetzt wird, oder daß außer den in der Anschuldigung enthaltenen Merkmalen noch mehrere andere als vorhanden behauptet werden. Im ersten Fall liegt dem Angeschuldigten keine Beweislast ob. In den übrigen Fällen aber ist weiter zu unterscheiden, ob das mittelst der Beschränkung hinzugesetzte Merkmal ein mit der äußerlichen Erscheinung des Verbrechens gleichzeitiges, und mit derselben äußerlich in ein ungetrenntes Ganzes verschmolzen ist, oder aber ob dasselbe der Zeit nach von der That getrennt ist, und äußerlich eine besondere, mit derselben nur innerlich zusammenhängende Thatsache bildet. Ein Merkmal der ersten Art muß mit dem Bekenntniß so lange für wahr gelten, als nicht der Anschuldigungsbeweis das Gegentheil darthut. Ein Merkmal der zweyten Art aber ist vom Bekenntnisse zu trennen, und so lange für unwahr zu halten, als es nicht besonders bewiesen oder wenigstens wahrscheinlich gemacht ist. Daraus folgt also, daß wegen mangelnden Beweises nur solche Beschränkungen des Geständnisses verworfen werden können, worüber ein vollständiger Anschuldigungsbeweis nicht von selbst die nöthige Aufklärung gegeben haben würde, wenn er hätte geliefert werden können. — Rec. hält die Theorie des Verfassers allerdings für richtiger als die gewöhnliche, die zunächst nur auf die Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit des in der Beschränkung Enthaltenen sieht. In ihren praktischen Resultaten weichen sie indeß nicht bedeutend von einander ab, theils weil nach der Natur des Untersuchungsverfahrens der Inquirent nicht nur den Anschuldigungsbeweis möglichst vollständig führen sondern den Angeschuldigten auch bey der Führung des Entschuldigungsbeweises möglichst unterstützen muß, theils weil dieser Entschuldigungsbeweis gewöhnlich so sehr begünstigt ist, daß die bloße Wahrscheinlichkeit der juridischen Gewißheit gleich ge-

achtet wird. Auf Neuheit kann die Darstellung des Verfassers übrigens nicht durchgängig Anspruch machen, und wir verweisen in dieser Beziehung z. B. auf Stübel's Criminalverfahren § 795 u. fg. und auf Henke's Darstellung des gerichtlichen Verfahrens in Strafsachen §. 114. — Ueber das Beichtsiegel und die daraus abgeleitete Freyheit des Beichtpriesters von der Zeugschaft. Vom geistl. Rath und Prof. Andres zu Landshut (I. 4. S. 556—577 und II. 1. S. 151—169.). Eine weitläufige und weitschweifige Anfechtung der Heiligkeit des Beichtsiegels, die der Verf. eigentlich nur gegen seine geistl. Amtsbrüder durchzufechten hat, nicht aber gegen Criminalisten. Denn diese richten sich in ihrer Ansicht des Gegenstandes nach den Bestimmungen der Gesetze, die zum Theil wenigstens keine unbedingte Heiligkeit des Beichtsiegels anerkennen. Richtig ist übrigens, daß man die Beichte der katholischen und die der protestantischen Kirche nicht nach einerley Grundsätzen beurtheilen sollte, da sie wesentlich von einander verschieden sind, und daß, wenn man auch die Unverbrüchlichkeit des Beichtsiegels nicht anerkennen will, der Beichtvater doch nie zu eigentlicher Zeugschaft, sondern nur zur Anzeige verpflichtet werden kann. Bezeugen nämlich kann er nur das in der Beichte abgelegte Geständniß, nicht aber die in dem Geständniß enthaltenen Thatsachen. — Ueber die Nachtheile unzweckmäßiger Zeugenbeeidigung im Criminalprocesse, von Mittermaier (II. 3. S. 412 bis 420.). Das Bekannte über die Nachtheile einer voreiligen Beeidigung von Zeugen. — Ueber Leumundserforschungen und ihren Werth im Criminalprocesse, von Mittermaier (I. 1. S. 67—105.). „Leumuthserforschungen, d. h. die zur actenmäßigen Herstellung der moralischen Beschaffenheit des Inculpaten dienenden Vernehmungen, dürfen — wie der Verf. S. 69 behauptet — in einer vollständig und zweckmäßig geführten Criminaluntersuchung nie fehlen, der Inculpat mag läugnen oder geständig seyn. Im ersten Fall dienen sie zur Beantwortung der Frage, in wiefern ihm die That zugetraut werden könne, im zweyten Fall zur Bestimmung des Grades der Strafwürdigkeit.“ S. 101 wird bemerkt, daß freylich eine Leumuthserforschung nicht geschehen könne ohne ein „Aufstöbern“ aller Lebensverhältnisse, wobey oft auch die Geheimnisse unbetheiligter Personen öffentlich gemacht würden, weshalb Vorsicht zu empfehlen sey. — Es könnte aber, glaubt Rec., noch gefragt werden, ob der bloße Verdacht und selbst die Gewißheit der Begehung eines Verbrechens den Richter berechtige, das ganze Leben und die Triebfedern der Handlungen des Angeschuldigten (denn an die bloß äußere Erscheinung wird man sich doch nicht halten wollen) zu

durchforschen. Man glaubt sich in das Gebiet der Moral zu verirren, wenn man die Triebfedern des Verbrechens selbst aufsuchen wollte, und man hält sich für berechtigt, das ganze Innere eines Menschen offen zu legen! — Der Verf. geht in sehr ausführliche Erörterungen ein über die Wahl der Leumuthszeugen, und über die Vernehmung derselben, so wie über den Werth dieser Leumuthserforschungen für den untersuchenden und erkennenden Richter. Endlich ist noch von der Nothwendigkeit die Rede, auch den Leumuth der Leumuthszeugen zu prüfen, was dann aber leicht bis ins Unendliche ausgedehnt werden könnte. Wie weit doch die deutsche Gründlichkeit führen kann! — Ueber das Recht des Criminalrichters, Brieferbrechung als Wahrheitserforschungsmittel anzuwenden. Von Mittermaier (II. 3. S. 452—461.). Kein Aufsatz des Verf. hat uns so viele Freude gemacht, wie dieser. Mit vollem Recht erklärt sich der Verf. gegen die Unterschlagung der von einem Angeschuldigten geschriebenen oder an ihn gerichteten Briefe durch den Untersuchungsrichter. Es war um so mehr nöthig, ein ernstes Wort darüber zu reden, da pfiffige Inquirenten dergleichen Maßregeln öffentlich zu empfehlen anfangen. — Daß die Maßregel widerrechtlich sey, um so widerrechtlicher, wenn die Posten von der Staatsgewalt selbst verwaltet werden, daß es schon schlimm genug sey, daß die Policey es sich nicht übel nimmt, die Heiligkeit des Briefsiegels zu verletzen, daß eine Aufsicht über die Correspondenz des Angeschuldigten nur während der Specialinquisition oder höchstens während der provisorischen Haft desselben Statt finden könne, das Alles hat der Verf. sehr befriedigend nachgewiesen. — Bemerkungen über Geberdenprotocolle im Criminalprocesse. Von Mittermaier (I. 3. S. 327—351.). Ein Nachtheil unseres geheimen und schriftlichen Verfahrens und der Trennung der Untersuchung von dem Recht der Entscheidung ist, daß die erkennende Behörde keine lebendige Anschauung von dem Angeschuldigten und dessen Benehmen während der Untersuchung hat. Diesem Nachtheile abzuhelfen, soweit es durch bloße Beschreibungen geschehen kann, sind die durch die Praxis eingeführten und durch die neueren Gesetzgebungen angeordneten Geberdenprotocolle bestimmt. Der Verf. erwägt die Schwierigkeit der Abfassung, rügt die gewöhnlichen Mängel derselben, und ertheilt sodann eine empfehlenswerthe Anleitung zur Aufnahme dieser Protocolle. — Da Worte doch nur ein sehr unvollkommenes Mittel der Ueberlieferung von Geberden sind, so schlägt Rec vor, geübte Geberdenzeichner bey einem jeden Criminalgericht anzustellen, und solche den Vernehmungen des Angeschuldigten beywohnen zu lassen, damit sie den wechselnden Ausdruck der Gestalt des Angeschuldigten

wenigstens in Umrissen den Acten beyfügen. Oder könnte man nicht auch die in unsern Zeiten so häufigen Mimen zuziehen, die sodann in den Sitzungen des erkennenden Gerichtes während der Relation in einer Reihe mimischer Attituden den Richtern den Angeschuldigten vor die Augen rücken könnten? — Beobachtungen über Recognitionen im Criminalprocesse. Von Mittermaier (I. 4. S. 495—512.). Der Verf. zeigt sehr die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Recognitionen von in Frage stehenden Personen und Sachen. Auch über die Art und Weise, wie sie vorzunehmen sind, finden Inquirenten hier eine umständliche Auseinandersetzung. — Betrachtungen über die gegen öffentliche Beamte geführte Disciplinaruntersuchung und ihren Unterschied von der Generaluntersuchung; von v. Menz, Landrichter zu Wasserburg (II. 3. S. 486—493). Eine kurze aber genügende Entwickelung der Eigenthümlichkeiten der sogenannten Disciplinaruntersuchungen.

Criminalfälle. Wir begnügen uns mit der Angabe der Ueberschriften, da die beyden ersten anzuführenden Fälle nach den Gesetzen dieser Zeitschrift nur angezeigt, nicht beurtheilt werden dürfen, und da kein einziger der hier mitgetheilten weder in psychologischer noch in criminalrechtlicher Rücksicht, noch auch durch die Form der Darstellung sich auszeichnet. — Criminalfall einer Testamentsverfälschung, bearbeitet mit besonderer Rücksicht auf die Untersuchungsführung von Dr. Pfister, Stadtdirector in Heidelberg (I. 1. S. 36—66.). — Die Kindsmörderin Maria D. Ein Criminalfall mit besonderer Rücksicht auf Untersuchung dargestellt von Pfister (II. 1. S. 121—150.). — Criminalfall vorgetragen von Konopack (II. 2. S. 288—314). Wegen der Erörterung mehrerer Rechtsfragen noch am meisten einer Auszeichnung würdig. — Merkwürdiger (?) Criminalfall zur Erläuterung der Lehre von dem Thatbestande der Tödtung, vom Obertribunalsrath Weber zu Stuttgard (II. 2. S. 315—347.). — Ueber unverschuldete Sinnenverwirrung als Strafaufhebungsgrund, erläutert durch einen Criminalfall von Kleinschrod (II. 3. S. 421—433.)

Nach dieser Uebersicht des Inhaltes der sieben ersten Hefte des neuen criminalistischen Archives glauben wir nur den Wunsch der Leser auszusprechen, wenn wir die HH. Herausgeber ersuchen, strenger zu seyn in der Auswahl der aufzunehmenden Aufsätze, und auch ihrerseits mitzuwirken, daß die Wissenschaft in einen engeren Verband mit dem Leben trete. —

— hib.

No. 12. Heidelberger 1819.

Jahrbücher der Litteratur.

Grundriß der allgemeinen pathologischen Zeichenlehre für angehende Aerzte und Wundärzte zum Gebrauche bey seinen Vorlesungen entworfen von G. J. Ch Sebastian, ordentlichem Professor der Medicin zu Heidelberg. Mit dem Motto von Seneca: Nunquam nimis dicitur, quod nunquam satis discitur. Darmstadt bey Heyer und Leske. 1819.

Der Verfasser, indem er die Semiotik auch mit Rücksicht auf Gegenstände der Chirurgie bearbeitete, glaubte hiermit eines Theils eine Lücke auszufüllen, da kein Lehrbuch vorhanden ist, das in dieser Hinsicht zu benutzen wäre. Das Handbuch von Danz, obschon dem Titel zufolge für angehende Wundärzte bestimmt, hat die Gegenstände, die auf dieses Fach insbesondere Beziehung haben, völlig unberührt gelassen. In wie fern die Bearbeitung des Ganzen, die Aufnahme mehrerer neuen Zeichen, die in andern Handbüchern nicht angetroffen werden, dieser Schrift übrigens noch einiges Verdienst geben, überläßt der Verfasser dieses Grundrisses und gegenwärtiger Anzeige dem Leser und Beurtheiler.

Der Verf. hat sich befleißigt in einer gedrängten Kürze Alles zusammen zu stellen, was auf seinen Gegenstand Beziehung hat; Manches, was eine nähere Auslegung und genauere Bestimmung verdient, überläßt er dem mündlichen Vortrag. Die Quellen, um die bestimmte Bedeutung für jeden Fall aufzufinden, sind überall angegeben: bey jedem Zeichen dieselbe genau auszumitteln, würde die Grenzen eines Lehrbuches überschreiten, dem Lehrer muß Stoff zur Erklärung und Auslegung, und dem Lernenden Stoff zum Nachdenken gelassen werden.

Was den Inhalt betrifft, so handelt der erste Abschnitt, der auf die Einleitung folgt, von den Gegenständen der Erkenntniß durch Zeichen am Körper, wo jene zugleich als Mittel

zur Erkenntniß des Manchfaltigen kurz beleuchtet werden. Der zweyte Hauptabschnitt handelt von den Symptomen als Zeichen des kranken Zustandes. Diese werden der alten Eintheilung gemäß in die drey bekannten Klassen abgetheilt. Dieser Ordnung zufolge wird erstlich von den wahrnehmbaren veränderten Eigenschaften des menschlichen Körpers als Zeichen, und zwar zuerst im Allgemeinen, nachher von der Länge und Kürze des Körpers, vom Umfang, der Schwere, der fehlerhaften Gestalt, dem Ueberfluß und Mangel der Theile, von der abnormen Verbindung und Beugsamkeit, von der abnormen Lage, von der Trennung des Zusammenhangs, von der Farbe, Temperatur, von dem Geruch, dem Laut und einigen andern wahrnehmbaren Erscheinungen gehandelt, darauf folgen die veränderten Eigenschaften der einzelnen Theile des menschlichen Körpers als Zeichen, wo das Haupt und Haupthaar, das Gesicht und dessen Theile, der Hals, die Brüste, der Thorax, der Rücken, der Unterleib, die männlichen und weiblichen Geburtstheile, der After und das Mittelfleisch, die Gliedmaßen als Zeichen betrachtet werden.

Auf diese erste Klasse, die vorzüglich den Zustand der festen Theile und die physischen Kräfte des Organismus andeutet, aber auch auf die Beschaffenheit der übrigen Haupttheile hinzeigt, folgen die Verrichtungen des menschlichen Körpers, die näher das Verhältniß der Lebenskraft in den verschiedenen Systemen bestimmen. Auch hier ist die alte Eintheilung unter einiger Abänderung in Schutz genommen, da keine sich vorfindet, die nicht, wie diese, ihre Mängel hätte. Es wird demnach hier zuerst von den gestörten Verrichtungen zur Erhaltung des Individuums, und zwar erstlich von den thierischen Verrichtungen, zweytens vom Blutumlauf und Athemholen und drittens von dem gestörten Geschäfte der ersten und zweyten Wege gehandelt. Auf diese Abtheilung folgen die gestörten Verrichtungen zur Fortpflanzung der Gattung.

Die dritte Klasse der Zufälle begreift endlich die Fehler der ausgeleerten Stoffe, wo vom Blute, Harn, Schweiß, den Thränen, von den Ausflüssen aus den Ohren, dem Athem, vom Ausfluß aus der Nase, dem Auswurf aus dem Rachen, der Luftröhre und den Lungen, vom Speichel, von den durch

Aufstoßen und Erbrechen ausgeleerten Stoffen, von den durch Stuhlgang ausgeleerten Stoffen, von der Milch, von den aus den Geburtstheilen ausgeleerten Stoffen, und endlich von den aus Geschwülsten, Ausschlägen, Wunden und Geschwüren ausgeleerten Stoffen als Zeichen näher gehandelt wird.

Icones ad illustrandam anatomen comparatam. Auctore J. A. Albers. Lipsiae apud G. J. Goeschen. 1818. in fol.

Der berühmte Verfasser, dem wir so viele gehaltvolle Beyträge zur vergleichenden Anatomie verdanken, hat den sehr erfreulichen Vorsatz gefaßt, eine Reihe von Abbildungen zur Aufklärung der Zootomie herauszugeben, die dem Zootomen, bey dem Mangel an guten Abbildungen, sehr willkommen seyn müssen. Besonders will er auf seltene Thiere Rücksicht nehmen, die er zu erhalten, eine gute Gelegenheit hat. Dieses erste Heft enthält drey Abbildungen über den Bau der Wallfische, wodurch uns der Verf. ungemein erfreut hat.

Auf der ersten Tafel erblickt man das Gerippe einer 29 Fuß langen Balaena boops, welche sich im siebenzehnten Jahrhundert in die Weser verirrt hatte und in der Nähe von Vegesack gefangen wurde. Früher wurde es in einem Saale des Bremer Rathhauses aufbewahrt, jetzt aber ziert es die treffliche Naturalien-Sammlung der naturforschenden Gesellschaft dieser Stadt, deren Bewohner sich rühmlichst vor denen anderer Handelsstädte durch regen Sinn und Liebe zu den Wissenschaften auszeichnen, wie ihr schönes Museum und die reichhaltige Bibliothek sattsam bezeugen. Jenes Gerippe ist im Ganzen noch gut erhalten, nur ein Rippenpaar und einige der letzten Schwanzwirbel scheinen zu fehlen.

Die zweyte Tafel stellt den Schädel eines jungen Narhwals von oben dar, alle einzelnen Knochen sind deutlich zu erkennen, indem die Nähte noch nicht zusammengeschmolzen sind. Es sind zwey Stoßzähne vorhanden, ein großer auf der rechten und ein kleiner auf der linken Seite, der kaum einige Zolle weit aus dem Kiefer hervorragt und offenbar die

Stelle eines früherhin verloren gegangenen Zahns einnimmt. Die dritte Tafel liefert die Abbildung desselben Schädels von unten.

Die Abbildungen sind vortrefflich und lassen nichts zu wünschen übrig; wir bitten daher den Verf. uns recht bald wieder mit einem Hefte zu beschenken, und fügen nur den Wunsch bey, daß es ihm gefallen möge, die Zahl der Abbildungen in jedem Hefte zu vermehren, damit die Lust, den Bau seltner Thiere zu beschauen, nicht blos aufgeregt werden, sondern auch einen höheren Grad der Befriedigung erhalten möge. Des lebhaften Danks und Beyfalls der Anatomen kann er gewiß seyn.

Ankündigung einer Gesammt-Ausgabe der besten Quellen-Schriftsteller deutscher Geschichten des Mittel-Alters. An Deutschlands gelehrtes und gebildetes Publikum. Verfaßt vom Prof. Dümge in Carlsruhe im Mai 1818. Münster, gedruckt mit Aschendorffischen Schriften. 35 S. in 4.

Wie es mit diesem für die deutsche Geschichte wichtigsten Unternehmen, dessen edle Gründer am 20. Jän. 1819. zu Frankfurt a. M. in eine förmliche Gesellschaft getreten und einen Ausschuß gebildet haben, gehalten werden soll, darüber hat mein verehrter Freund Dümge gegenwärtigen Entwurf auf Verlangen ausgearbeitet, den der weise Stifter des Unternehmens durch den Druck öffentlich bekannt gemacht hat. So ist, was dem frommen Wunsch vor Kurzem noch in weiter Ferne geschienen, in die Nähe getreten, und nach Feststellung der sicheren Grundlage wendet sich nun die gerechte Erwartung an die deutschen Geschichtforscher, daß sie nach dreyhundertjährigem Beyspiel ihrer Vorgänger und der Ausländer ein Werk vollenden werden, frey von früheren Mängeln, aber mit alten und neuen Tugenden ausgestattet. Das Vorhaben ist groß und folgenreich, aber nicht unmöglich, und die Wichtigkeit des Werkes für die künftige deutsche Geschichtschreibung muß den Mitarbeitern Muth einflößen, alle Schwierigkeiten zu überwinden.

Beherzigungswerth und rührend erzählt Dümge im Eingang die älteren ähnlichen Bemühungen deutscher Gelehrten. Die immer wiederkehrende Sehnsucht der größten Geister nach einer solchen Quellensammlung und deren ewiges Mißlingen ist ein ernster Wink. Was er über den Zweck und Umfang der Sammlung, über deren Anordnungs- und Bearbeitungsweise so wie über die Vertheilungsart der zu bearbeitenden Schriftsteller sagt, wird wohl die Zustimmung Aller erhalten. Es scheint zwar aus den angegebenen Punkten der Bearbeitung, besonders aus No. 10. (S. 18) hervorzugehen, daß zum Schluß des Werkes eine Geschichte der Geschichtschreibung im deutschen Mittelalter nothwendig werde, jedoch läßt sich diese mit dem nach Dümge's Vorschlag (S. 12) am Ende zu liefernden Direktorium vereinigen. Schwieriger wird die Uebereinstimmung in der Wahl der Quellenschriftsteller seyn. Hier kann nur gemeinsame Berathung eine feste Bestimmung angeben. Da sich aber im Verfolg manches als Quelle oder als wichtig entdecken wird, was man im Augenblick nicht grade ahnt, so darf das Quellenregister nicht so streng abgeschlossen seyn. Das will auch der Verf. nicht, sondern bittet (S. 24) die deutschen Gelehrten, das Eigenthümliche ihrer neueren heimathlichen Chroniken, Jahrbücher &c. anzuzeigen, denn er bemerkt sehr richtig, daß manches aus alten Quellen in spätere Zeitbücher hineingeflossen. Wie ist es aber mit den merkwürdigen Aeußerungen solcher Schriftsteller zu halten, die im strengen Sinn keine Quellen sind, oder die, bey großer Compilation, außer der Verarbeitung ihres Stoffs wenig Eigenthümliches haben? Der Verf. richtet (S. 18. No. 12.) darauf für die Quellenschriften allerdings seine Aufmerksamkeit, da aber die politischen Gedanken eines Felix Faber, freilich weniger beachtenswerth als die eines Peter de Vineis, aber eben so merkwürdig sind als die z. B. des Abts zu Ursperg, und solche Aeußerungen gar wichtig werden, um den Geist und die Stimmung der Alten kennen zu lernen, so fragt sich, wie sollen diese mitgetheilt werden? Ein ähnlicher Fall ist mit den religiösen Gedanken unsrer alten Geschichtschreiber. Die politische Aeußerung, die einem Schriftsteller angehört, bleibt immer etwas Eigenthümliches, die religiösen Betrachtungen

gehören aber dem Geiste des Mittelalters überhaupt, und nicht dem Einzelnen. Was ist nun in dieser Hinsicht z. B. mit dem achten Buch des Otto von Freisingen *) anzufangen, oder mit manchen Schlußcapiteln seiner Bücher? Eben so mißlich ist hier eine durchgreifende Sichtung der im ganzen Mittelalter herrschenden Gedanken von den sieben Weltaltern, den vier Weltreichen u. s. w., denn durch zu vieles Abschneiden muß man da immer fürchten, die eigenthümliche Geschichtbetrachtung unsrer Väter zu verdunkeln oder gar zu zerstören. Jedoch, darüber wird die Gesammteinsicht der Mitarbeiter richtiger entscheiden. Bedenklichkeiten müssen hier aufrichtig geäußert werden, und die meinigen werden mir die Beschuldigung der Sucht zur Ganzheit (Integritäts-Rigorismus) nicht zuziehen.

Der Verf. schließt seine Ankündigung mit Aufzählung der in Vorschlag gebrachten Geschichtbücher, Lebensbeschreibungen und Briefsammlungen, und gibt dabey überall zweckmäßige literarische Nachrichten, denen zum Frommen des Werkes durch gegenseitige Mittheilung größtmögliche Vollständigkeit zu wünschen ist, besonders was Handschriften betrifft. Die Aufgabe für deutschen Fleiß, deutsche Gründlichkeit, Einsicht und Vaterlandsliebe ist gegeben, frey von äußern ärmlichen Hindernissen, die in Deutschland so manches Vortreffliche nicht gedeihen lassen. Möge gerechter Erwartung entsprochen werden.

F. J. Mone.

Versuch einer Geschichte des Feldzugs von 1809 an der Donau, von dem Generalmajor Freiherrn von Valentini. Zweite sehr veränd. Aufl. Mit 3 Plänen, Berlin 1818. XIV u. 297 S. 8.

Die erste Auflage dieser Geschichte wurde mit derjenigen Aufmerksamkeit aufgenommen, welche der denkwürdige, so viele Hoffnungen belebende Krieg erregte, und befriedigte die Leser durch parteylose und einfache Erzählung der Thatsachen.

*) Von dieser Chronik befindet sich eine gleichzeitige Handschrift in der Universitäts-Bibliothek zu Strasburg.

Eben dieses gilt auch von dieser zweyten Auflage, welche im Wesentlichen nicht verändert, aber durch einen schätzbaren Anhang aus dem bekannten Werke des General Stutterheim vermehrt ist. Eine eigentliche Critik der Operationen liefert der Verf. nicht, aber Winke genug zu Reflexionen über bessere Benutzung der vorhandenen Hülfsmittel. Zu einer ausführlichen Beurtheilung dieser Schrift sind unsere Blätter nicht geeignet, und wir begnügen uns daher, das Publikum auf diese neue Auflage aufmerksam gemacht zu haben. Die drey beygefügten Pläne sind so deutlich und genau, daß sich der Leser vollständig durch dieselben orientiren kann.

Homerische Fibel von J. H. E. Rautenberg, Advocat, vormals Secretär in Hannöverischen Diensten. Etymologischer Cursus mit drey Tabellen. Multum, non multa. Schnepfenthal, in der Buchhandlung der Erziehungsanstalt. 1816. X u. 85 S. in 4.

So wie die bekannten Lese-Fibeln eine Anleitung zum Lesen enthalten, so will Hr. R. in diesem Büchelchen einen Weg zeigen, auf welchem man schneller und gründlicher als bisher geschehen ist, zum Verständniß der griechischen Sprache gelangen könne. So wie nämlich der Lese-Schüler in seiner Lese-Fibel gewöhnt würde, die Mitlauter einer Sprache mit den Selbstlautern auf mannichfache Art zu verbinden und die Art der Aussprache nach den verschiedenen Stellungen beyder zu einander abzuändern; so sollte sich auch der Schüler in der griechischen Sprache durch diese Fibel gewöhnen, an den Fingern herzusagen, was die Zusammenstellung der Buchstaben für eine Verschiedenheit in der Bedeutung hervorbringen und was für Begriffe überhaupt an die Ursylben und ersten Bestandtheile der Sprache geknüpft würden. Zum Beyspiel:

ἀβ — ἀγ — ἀδ — ἀε u. s. w.
βα — γα — δα — ἐα u. s. w.

Gründliche Kenntniß der Etymologie trage sehr vieles zur bessern Einsicht in die Sprache bey, und, setzen wir hinzu, erleichtert auch die Erlernung gar sehr, namentlich die der

griechischen Sprache, in welcher so viel Analogie ist. Diese Kenntniß aber, fährt der Hr. Verf. fort, verschaffe man sich weder durch etymologisch-geordnete Wörterbücher, noch durch die Grammatik allein. Denn jedes wissenschaftliche Gebäude, und die griechische Sprache sey ein in hohem Grade zusammenhängendes Ganze, müsse auf dem Wege der Synthesis erkannt werden: (warum nicht auch durch Analysis?) da aber jeder bey fortgesetztem Studium dieser Sprache genöthigt werde, eine gewisse Verbindung ihrer einzelnen Theile aufzusuchen und an diese den gesammten Umfang der Wortkenntniß zu knüpfen, so welle der Hr. Verf. dem Lehrling eine Anleitung in die Hand geben, nach welcher er, wie auf einer geographischen Charte eine Uebersicht über das Ganze erhalte.

Freylich kann ein solches Buch nur ein Entwurf seyn, wie es auch Hr. R. selbst nennt; das liegt in der Sache selbst. Anders verhielte es sich in einer Sprache, deren Wurzeln oder eigentlich zu reden, deren erste Wurzel mit Bestimmtheit auszumitteln wäre; wo wäre aber diese Sprache? welche Sprache in der Welt, deren Analogie noch so durchgreifend wäre, wiche nicht vielfach, oft ganz sonderbar von sich selbst ab? Eine Sprache in ihren ersten Elementen erforschen, hieße das Innere eines Menschen, eines Volkes erforschen, und dazu gehörte eine Kenntniß aller Einwirkungen von Außen, ja überhaupt menschliches Wissen. Darum wird man der Ausführung dieser Idee immer den Vorwurf des Schwankenden machen können, wie es auch bey diesem übrigens durchdachten Büchelchen der Fall ist, und bey allen ähnlichen Werken von Fulda und anderen. Indessen ist es gewiß eine sehr erfreuliche Erscheinung, wenn mit Geist für den Unterricht gesorgt wird; wir sind fest überzeugt, daß auf diese Weise, wenn auch nicht durch das Büchelchen selbst, der Schüler mit Einem mal weiter kommt, als mit dem mühsamstem denklosen Gedächtnißwerk von einzelnen Wörtern, was doch nie recht gehen will, besonders bey erwachsenen Schülern. Daher die fast allgemeine Klage über Mangel an copia vocabulorum. Darum ist aber dieser eingeschlagene Weg doch kein Spiel zu nennen: er erleichtert die Arbeit, indem er den Geist anregt und Umsicht giebt, aber hebt sie nicht auf. Er stellt sie nur so hoch, daß

das Aneignen derselben Reitz behält, ohne daß er durch ein vor die Füße-Legen Ueberdruß erregt. Wir wünschen darum nichts mehr, als daß die Idee dieses Büchelchen recht sehr verbreitet werde, wenn auch sie jeder denkende Schulmann nach seiner Ansicht ausführt.

Der Hr. Verf. glaubte am besten zu seinem Zwecke zu gelangen, wenn er an Einem Schriftsteller die Anwendung gleich zeigte; und dazu wählte er den ersten Gesang der Odyssee, weil er Interesse mit Leichtigkeit verbinde und einen vorzüglischen Reichthum an Stammwörtern enthalte. Diesen hat er etymologisch entwickelt, wie Ref. aus einigen Beyspielen zeigen und den Leser über das Einzelne selbst urtheilen lassen will.

Jedes Wort hat drey Rubriken, deren letzte ausfällt, wenn das ἔτυμον entweder nicht nachgewiesen werden kann, oder an sich deutlich ist. Z. B.:

Μοῦσα	oh Muse!	μάω, μαίω, μαύω, μέω, μόω, ich suche, denke, sinne nach. ἡ Μοῦσα, das personificirte Nachsinnen, die Quelle aller Begeisterung, alles Denkens und Erkennens. Daher das deutsche Muße, Zeit zum Nachsinnen.
ἑταίρων	der Gefährten	ἐΰς, εὖ gut, schön. εὐς, ἐά, ἐόν } ἐτάς, ἐτή, ἐτόν } gut, ächt. ἔτης, ὁ, der Freund, Gefährte. ἑταῖρος, ὁ } ἕταρος, ὁ }

Mitunter laufen gute Bemerkungen, wie über die Partikeln u. s. w. Nachdem nun so der erste Gesang durchgegangen ist, folgen drey Tabellen, wovon die erste eine „synoptische Darstellung aller Elemente der griechischen Sprache" enthält. Als diese Elemente werden folgende fünf angenommen: ἄω, ἔω, ἴω, ὄω, ὕω. Aus dem ersten wird:

ἄω

αὔω, αὔω εὔδω	αὐδάω
βάω, βάλω, βλάβω γάω u. s. w.	ἄβω, ἡβάω ἄγω, ἡγέομαι ἀνάσσω (! ἄναξ, doch wohl verwandt mit ענק = princeps. s. Gesen. s. v. ἄγρω, ἀγορεύω u. s. w.

NB. In die eine Columne kommt der Consonant hinter den Vocal, in der zweyten ist es umgekehrt.

Die zweyte Tabelle enthält dasselbe mit der deutschen Bedeutung, nur daß auf dieser manches verlängerte Präsens verzeichnet ist, welches auf der ersten fehlt; manches verhält sich auch umgekehrt; μέδω ist z. B. nur auf der ersten. Wir sollten meinen, es wäre mit Einer dieser Tabellen (der zweyten) genug gewesen. Zu tadeln möchte das seyn, daß, wenn ein Wort des Uebergangs wegen gesetzt werden mußte, ohne daß es wirklich vorhanden ist, dies nicht, etwa nur durch den Druck, bemerkbar gemacht ist. Das ist ohnehin ein Fehler unserer Wörterbücher, wodurch der Schüler oft in den Fall kommt, ein Wort zu brauchen, das nie existirt hat. Auch hätte eine, oder mehrere Tabellen für die Consonanten, und das wäre die Hauptsache gewesen, verfertigt werden sollen, da gerade die Consonanten, wenn man denn einmal von den Buchstaben, als von den Sprachelementen, reden muß, den Begriff und dadurch den eigentlichen Halt geben, während die Vocale zu veränderlich sind — als Ausdrücke für das Gefühl; eben so wünschten wir die Endungen berücksichtigt (wozu die Buttmann'sche Wortbildung sehr gute Dienste gethan hätte), und dies um so mehr, da nur vom Verbum gesprochen wird.

Als Wiederholung, worauf Hr. R. mit Recht viel hält — repetitio est mater studiorum — giebt die dritte Tabelle eine „Uebersicht aller im ersten Gesange der Odyssee vorkommenden Wörter."

Beym Gebrauche dieser Tabellen ist das Riz'sche Wörterbuch (Berlin und Stralsund. 1808. gr. 8.), welches ohnehin mehr benutzt werden sollte als geschieht, sehr zu empfehlen.

Hr. R. wollte auf diese Art auch die griechische Grammatik tabellarisch ausarbeiten, wozu die Materialien schon

größtentheils fertig liegen. Auch Ref. ist sehr für die tabellarische Form in der Grammatik; er glaubt aber nicht, daß so, wie Hr. R. vorhat, für die Grammatik viel gewonnen wird; er hält eher dafür, eine Grammatik so zu bearbeiten, daß dem Schüler alle Formen, auch die Dialekte in einer Uebersicht vorgelegt werden, um die Anschauung zu befördern. Eben so ließe sich vielleicht die Syntax bearbeiten, wenn wir erst einmal im Historischen der Sprache weiter sind.

Für Sammlungen der mit den griechischen verwandten deutschen Wörter haben wir Vorarbeiten von Althamer, Neander, Aventinus u. s. w. (s. Kinderling's Abh. in Vollbedings deutsch-gr. Wörterb.)

Th. Bömel.

Lexicon Latino-Graecum manuale in usum scholarum. Accedit Index prosodicus auctore Joh. Ren. Guil. Beck, AA. LL. M. in schola Portana Professore et Lingg. Recent. Doct. Lipsiae. 1817. XII u. 730 S. 8.

Den Einwurf, warum der Hr. Verf. nicht lieber ein deutsch-griechisches Wörterbuch verfaßt habe, da doch die deutsche Sprache der lateinischen nicht nachstehe, immo potius propius aliquanto quam illa (latina) ad graecae vim et copiam accedere videatur, diesen Einwurf beantwortet sich Hr. B. damit, daß man das Studium der beyden Sprachen immer mit einander verbinden müsse, und daß er auch auf das Ausland habe Rücksicht nehmen wollen. Größere Leichtigkeit mag indessen die Hauptursache gewesen seyn; wenigstens verräth das Buch keinen großen Aufwand von Mühe und Gelehrsamkeit. Es übertrifft weder an Vollständigkeit, noch überhaupt an Brauchbarkeit die von Hederich, Beyer und anderen, so mangelhaft und fehlerhaft dieselben sind; das blos „parabilius esse“ möchte nicht hinlänglich entschuldigen. Wir wollen nur die Vergleichung Eines Artikels geben:

Beck. — Curo: ἐπιμελέομαι c. G. ἀλέγω, κομέω, ἐμπάζομαι, φροντίζω, μελετάω (ὑπέρ,) anxie, μερμαίρω, aegrotum, θεραπεύω τινά νοσηλεύω τινά cf. Medeor. ἰάομαι c. Acc. ἰατρεύω, θεραπεύω, ἀκέομαι, ἀλθέω.

Hederich. — Curo: ἐπιμελέομαι, aliquid: τινός. Xenoph. περί τινος. Plat. (kommen einige Phrasen; dann fährt er fort:) ut fiat: ἐπιμέλομαι ὅπως γένοιτο (sic!) Lucian. aliquid parum: φροντίζω τινὸς ὀλίγον (u. s. w.) diligentissime valetudinem: ἐπιμέλειαν μεγίστην ἔχω τῆς ὑγ. Isocr. ἐπιμελ. ποιέω περί τι. Aristot. μελετάω ὑπέρ τινος. Isocr. aegrotantem: θεραπεύω τινά. Idem. νοσηλεύω τινά. Id. morbum: ἐπικουρέω νόσον. Xen. ἰάομαι νόσον. Phalar. θεραπεύω τὸ νόσημα. Isocr. pecuniam: πορίζομαι ἀργύριον. Dem. non curo aliquid: ἀφροντιστέω τινός. Plato.

Wäre es nicht verdienstlicher gewesen, dasselbe für den lateinisch-griechischen Theil des Hederich zu thun, was Ernesti für den griechisch-lateinischen gethan hat? ihn zu berichtigen und zu vervollständigen. Statt dessen ist aber alles durch einander geworfen: poetische, ungewöhnliche und Einer Mundart angehörige Wörter sind neben die gewöhnlichsten gestellt. Auch dies wird dadurch nicht entschuldigt, daß es blos „enchiridion" seyn solle; desto weniger durfte dies geschehen. Von der angebrachten Syntax mag folgendes ein Beyspiel geben: Memini: μέμνημαι, μνημονεύω c. Gen. Wobey wir der Kürze wegen nur auf Matthiä gr. gr. Gr. §. 323. Anm. verweisen.

Ein großer Uebelstand ist auch das, daß der Hr. Verf. anfangs Willens war, einen doppelten Cursus zu machen; den ersten für den Anfängen, den andern für die Geübtern, aber nachher anderer Meinung wurde und von G an alles, was der zweyte enthalten sollte, jedem Artikel gleich einschob. Bis zu diesem Buchstaben besteht der zweyte für sich; obiges Beyspiel gehört also noch für die Anfänger.

Dankenswerth ist der appendix prosodicus, welcher die Wörter ausläßt, deren Quantität sich von selbst versteht. Es fehlen aber auch Wörter, wie: φιαρός, ῥηγμίν (dieses Wort hatte dasselbe Recht, wie das aufgenommene: „ἀκτίν") φιδίτιον u. s. w.

Th. Bömel.

Abhandlung über die Grundsteuer nach dem reinen und rohen Ertrage der Stücke, von Johann Leonhard Späth, Königl. Baier. Hofr. und Professor der höhern Mathematik in München. München, Fleischmännische Buchhandlung. 1818. X. u. 124 S.

Herr Sp. hat in dieser Abhandlung viel Schönes und Gutes für die Bonitirung und Besteuerung des Grundes und Bodens nach seinem rohen und reinen Ertrage geleistet, und wir können dieses Werkchen den mit ähnlichen Geschäften befangenen Regierungen zur Berücksichtigung bey der Bonitirung der Grundstücke für den Ertrag und bey der Grund-Ertrags-Steuer empfehlen. Obgleich die Abhandlung zunächst für das Königreich Baiern gerichtet ist; so enthält sie doch zu diesem Zwecke viel Analogisch-Brauchbares auch für andere Staaten. Weil die Königl. Baierische Bonitäts- und Steuer-Commission keine zweckmäßigen Instructionen für die angestellten Taxatoren festsetzte, und dieselben deswegen nach eigenen Maximen handeln mußten; so konnte auch der beabsichtigte Zweck nicht genau und richtig erreicht werden, und es entstanden daraus unendlich viele Reclamationen, wie die Vorrede darthut. Dies scheint also den Verf. bewogen zu haben, seine Ansichten hier durch den Druck öffentlich aufzustellen.

Zuerst beschreibt Hr. Sp. die verschiedenen Bauergüter, ihre Haupt- und Neben-Nutzungen; dann setzet derselbe die Prinzipien für die Aufnahme des rohen Ertrags in Beziehung auf die Haupt- und Neben-Nutzungen, so wie die Prinzipien wegen des Aufwandes für diese Haupt- und Neben-Nutzungen, auch für die Rechte und Zubuße der Bauerhöfe,

fest, und calculirt den rohen Ertrag und den Aufwand gegen einander zum Behufe des reinen Ertrages. Hierauf macht er den Ausschlag der Grundsteuer nach dem reinen Ertrage der Grundstücke der Bauerhöfe und der walzenden Stücke, stellet die Grundsteuer nach dem reinen und rohen Grund-Ertrage gegen einander parallel und findet das Resultat: „daß die Besteuerung der Grundstücke nach ihrem rohen Ertrage an und für sich unpassend und besonders für die im Grunde und Boden und im Ertrage schlechten Grundstücke eine ungleich höhere Steuer treffe, als die besten Grundstücke (S. 99 — 100), und daß es durchaus das Beste sey, wenn man das Gewerbe des Landwirths, wie es sich im Detail seines Orts, also nach Local-Verhältnissen, constituirt, nach seinem reinen Ertrage besteuere."

Eschenmayer.

Würtembergisches Jahrbuch. Herausgegeben von M. J. D. G. Memminger. Erster Jahrgang. Stuttgart und Tübingen b. Cotta. 1818. 288 S. in kl. 8.

Nützliche Notizen und Aufbewahrungen, deren Fortsetzung erwünscht seyn muß. Der Verf. einer mit Geschmack erzählenden, gut auswählenden Beschreibung der Residenzstädte Stuttgart und Tübingen, beweist hier noch weiter seinen inneren Beruf zum Statistiker des Landes. S. I — LXXXVII ist das Hof- und Sthatspersonal verzeichnet, die Uebersicht der neuen Collegieneintheilung erleichtert. Der Studirenden im Lande waren nach S. LXXXVII um Ostern 1817 zu Tübingen in der Stadt 238, in dem protestantisch-theologischen Seminar 141, in den Klosterschulen Schönthal und Maulbronn 136. S. 1 — 48 Chronik des Jahrs 1817. Kampf mit der Theuerung. Wohlthätigkeitsverein durch Fürsorge der Königin. Aenderungen und Organisationsversuche in der Staatsverwaltung vom Todestag K. Friedrichs (30. Oc. 1816.) bis zum Sept. 1817., womit ein Rückblick auf die Regierung des verstorbenen Königs S. 135 — 150 sich verbindet. Neben mehre-

ren kleineren Anekdotensammlungen findet auch der Auswärtige nicht wenige Aufsätze von bleibendem, allgemeinem Interesse, wie S. 64 — 102 über die bey Canstatt ausgegrabene Thierreste (von Mammuths, Elephanten, Rhinoceros, Bären, Hirschen ꝛc.). S. 102 — 134. Neuentdeckte röm. Alterthümer am Neckar; mit einem Münzenverzeichniß. S. 153 — 166. Ueber das Emporkommen des Würtembergischen Grafenhauses. Als Heinrich IV. gegen die Einwürkungen Gregors VII. wohlhabende Reichsbürger bewaffnete und die kleinen Ritter durch confiscirte Güter des Gegenkönigs, Rudolph, hob, wird nicht nur von seinem Eydam, dem ersten Hohenstaufen die Rede, sondern bald auch von Graf Conrad von Wirtemberg, als einem potentissimus inter Suevos. (Kirchendespotie trieb in Teutschland und Frankreich die Regenten, den Verstand und die Macht der Bürgerschaft sich zu gewinnen.) Das Geheimniß des Mächtigwerdens der W. Dynastie war, daß sie im Sparen und Erwerben Ansehen und Kraft, nicht Glanz und Schein suchte. (Deswegen erkauften Viele ihren Schutz, gerne oder aus Furcht, durch Gefälle, Güter, Rechte, auf denen die Bedingung des Beschützens durch Recht und Waffen ruhte und fortdauerte.) Außerordentliche Beysteuern erfolgten als Beeden. s. S. 284 — 287 über das Wort Bede als Bitte. — S. 167 — 191. Ein Auszug aus eines gelehrten Forschers, (Prof. und Bibliothekars, Lebret,) Geschichte des Würtembergischen Wapens. S. 192 — 216. Geschichte der bedeutenden Stadt Ulm in dem ersten Theil des 17. Jahrhunderts. S. 239 — 288. Merkwürdige Details über indirecte Abgaben, Salinen, den Ertrag und Bestand des Kirchenguts, auch über die Torfgräbereyen und den Handel Würtembergs. Das Ganze ist mit 5 Kupfern von Sachgegenständen geziert. Erfreulich ists, bemerken zu können, daß der Verf. besonders durch statistische, zuverlässige Angaben von Kennern unterstützt wurde.

H. E. G. Paulus.

Katechetik oder Anleitung zu dem Unterricht der Jugend im Christenthum. Als gänzlich umgearbeitete und vermehrte Auflage von Religiösität, was sie seyn soll, und wodurch sie befördert wird. Von D. F. H. C. Schwarz, Großherz. Bad. Kirchenrath und ord. Prof. d. Theol. zu Heidelberg. Gießen, bey G. F. Heyer. 1818. XIX u. 370 S.

Was der Verf. vor 26 Jahren über diesen Gegenstand niederschrieb, mußte sich ihm, da er denselben stets in Geist und Gemüthe trug, zu einer Idee umbilden, welche jene frühere Ansicht nur als Einleitung in einzelnen Parthien des vorliegenden Werks einfügt. Er mußte auch namentlich auf etwas Höheres kommen, als was man unter der Katechisirkunst zu lernen hat, und unter einer Katechetik gewöhnlich versteht. Er hat dieses zwar keineswegs übergangen, aber nur als einen Theil des Ganzen und in seiner Unterordnung unter das christlich-religiöse und kirchliche Leben behandelt. In einem ersten Theile trägt der Verf. die Geschichte des katechetischen Unterrichts, aus Quellen, auch aus dem Mittelalter, und bestimmter vor, als es bisher geschehen, und sucht hiernach den Standpunkt des Lehrers für die jetzige Zeit zu fassen. Hierauf betrachtet der zweyte Theil die christliche Religion, als Gegenstand für die Belehrung der Jugend. Der auf diese Weise begründete dritte Theil enthält die Methodik der Jugendbildung in der christlichen Religion; wo denn auch das Verhältniß dieser Bildung zur Kirche, zum Staate und zur Familie gezeigt wird. Niemand ist mehr von der Unvollkommenheit des Werkes selbst in Beziehung auf seine große Aufgabe überzeugt, als der Verfasser, aber eben so gewiß ist er doch auch von der Nützlichkeit dieses Buches überzeugt, und wünscht, daß seine im vielfachen Wirken gereifte Gedanken mögen mit Liebe aufgenommen und mit Ernst befolgt werden. Was etwa manche Sprecher aus der jetzigen Zeit tadeln mögen, wird vielleicht die Folgezeit widerlegen.

Schwarz.

No. 13. Heidelberger 1819.

Jahrbücher der Litteratur.

Sophoclis Aiax ad optimorum librorum fidem recensuit et brevibus notis instruxit Godofredus Hermannus. Lipsiae apud Gerhardum Fleischerum 1818. (hat auch den allgemeinen Titel der kleineren Sophocles-Ausgabe von Erfurdt, als 3ter Band.)

Es konnte im Gebiete der Philologie nicht leicht eine erfreulichere Erscheinung sich begeben, als vorliegendes Werk. Denn obgleich der Ruhm von der unermeßlichen Gelehrsamkeit und dem großen Scharfsinne dieses Kritikers und Metrikers sich durch die ganze literärische Welt erstreckte, so konnte man es doch niemand verärgen, der wie Porson zur Medea und der grobe Blomfield zu den Persern, an Hrn. Hermanns Beruf, die giechischen und römischen Schriftsteller, zu dem für unsre Zeit möglichsten Grade der Vollkommenheit zu bringen, zweifelte. Was er selbst zu V. 446 von Valckenaer sagt: libidini suae, ut facit interdum, indulgens, paßte vollkommen auf ihn, und seine zahlreichen Conjecturen, die oft metrischen Ansichten zu Gefallen entstanden, waren nicht selten mit einem Schwall von Spitzfindigkeiten und Pedantereyen verbrämt. Sich von letzterem zu überzeugen, braucht man nur die eine Note über ὄνομα und ὄμμα, die sich in seiner Ausgabe der Hecuba findet, zu lesen. Aber anders in vorliegendem Werke, wo Gelehrsamkeit, Geist und Treue vereint sind, und es zu einem Muster der Kritik und Auslegung machen, woraus mehr zu lernen ist, als aus ganzen Bibliotheken andrer kritischen Schriften, es ist wahrhaft „ein Fläschchen reinen Araks, und Punsch mache sich jeder nach Lust.“ Der überaus gelehrte Lobeck legte in seiner Ausgabe wenig aus, und machte der Abschweifungen zu viele, wodurch sie zugleich Grammatik und Compendium der Antiquitäten wurde. Erfurdt's wackere Ausgaben

verlieren im Vergleich mit vorliegender (wo Brunck's Noten nicht abgedruckt sind) gar sehr, und es erscheint jener zu früh verstorbene Gelehrte als dem Werke nicht gewachsen, was nicht zu verwundern, da Sophocles schon bedeutend schwerer ist als Aeschylos. Denn dieser bildete den Prometheus ganz nach seinem Ebenbilde, da er selber ein Titane war, mit seinen Gedanken wohnend in der riesigen Urwelt, der aus dem Geiste neue Gestalten schuf, und ihnen das Feuer vom Himmel holte, Gestalten, die ihm so eigen waren, daß Euripides, der seine Sprache so gern nachahmt, sie nicht einmal nachbilden konnte, ohne so spaßhafte Mißgriffe zu thun, wie im rasenden Herkules ein genügendes Beyspiel zu sehen ist. Einseitige Kraft und Mannheit, die wenn sie den Göttern verhaßt ist, heldenhaft untergeht, sich vor keinem Schicksal beugend, war sein Wesen, an ihm war nichts von Aphrodite, und komm' es auch nie, nach seinem eignen Wunsche in den Fröschen. Sophokles dagegen (ὁ δ' εὔκολος μὲν ἐνθάδ', εὔκολος δ' ἐκεῖ) war sein Bruder Epimetheus, der die Pandora bey sich aufgenommen und Kraft mit Milde vereinigt hat. In ihm ist ein süßes, oft schwermüthiges Sinnen, eine religiöse, oft an himmlische Offenbarung gränzende Phantasie, wo „die Nachtigall aus grünendem Hainthal ihr Lied tönt, und Narciß unter des Himmels Thauduft üppig blüht, bey nie verrinnendem schlaflosem Gewässer." Darum ist er schwerer aufzufassen, so wie ein stark ausgedrücktes Gesicht, worin entschiedene Leidenschaften herrschen, leichter zeichnen ist, als ein schönes jungfräuliches, welches Zucht und Schaam und reine Liebe mit zauberischem Lichte verklären, oder so wie der Choral leichter gefaßt wird als das wirbelnde Nachtigalllied, wobey wir jedoch den Gukguk und die Nachtigall nicht im Sinne haben, noch auch das Urtheil ihres Kunstrichters preisen wollen. Aeschylos verstand den λόγος der Welt von der kräftigen That Sophocles vom Gedanken, Euripides aber nahm ihn leider wörtlich vom Wort, wie er denn alles wörtlich nahm. Aeschylos focht als tapfrer Krieger bey Salamis, Sophocles führte jugendschön den Reihen mit Gesang und Saitenspiel, und Euripides schrie als Kind. Darum ist es so erfreulich, daß ein so edler Geist einen so trefflichen Kritiker gefunden, dem

eine freye Ansicht der Sprache zu Theil ward, kein „weißes Hermelin der alten Schule“, sondern fern von jenem barbarischen Unsinn, der behauptet, 3 müsse sich nach 5 und so wieder 5 nach 7 richten, womit eigentlich der göttlichen Gabe der Rede gespottet wird, was vorzüglich bey den Engländern, die sie in ihrem Handelsgeist für Manufacturwaare ansahen, der Fall ist. Unter diesem Volke giebt es Kritiker, die gleich Vogel Straußen einen so heißen Magen haben, daß sie alle die harten Kieselsteine sinnloser Regeln, die geschmiedet wurden, um die Sprache zu fesseln, verdauen und dabey feist werden, was aber der natürlich finden wird, der bemerkt hat, wie so manchem auch Kopf und Flügel mit dem großen Vogel gemein sind. Um unser Urtheil über Hrn. Hermanns Ansichten zu bewähren, bemerken wir, daß den Atticismen nichts eingeräumt wird, sondern den Handschriften, und daß die Meinung befolgt ist, welche zu v. 423 lautet: Huiusmodi exemplorum si quis vel aliquot millia colligat, nihil efficiet. Neque enim quod post hoc vel illud, sed quando et qua conditione ponatur, ponique possit, quaerendum est, neque exempla regulam, sed ratio facit. Wer dies nicht beherzigt, wird uns nie eine brauchbare Ausgabe der Alten liefern. Eben so wird bemerkt v. 491. Sed hoc erunt qui non ferendum putabunt. Hos rogo, ut cogitent, quod hodie non credibile videatur, post aliquot annos tritum et pervulgatum haberi. v. 944. Videndum in quoque loco, non quomodo possint verba construi, sed quomodo debeant. Man vergleiche zu v. 130. 426. 728. 1061. 1084. u. a. m. In der Vorrede werden die Lesarten zweyer Leipziger Handschriften angeführt, die aber nicht sonderlich bedeutend sind. Der von Hrn. Hermann hergestellte Text weicht bedeutend von den neueren Ausgaben ab, und wir wollen hier nur einige Lesarten anführen, deren Aechtheit uns nicht zu bezweifeln scheint. 80. ἐς δόμους. 108. ἑρκείου. 179. εἴ τιν'. 195. ἀτάρβηθ' ὁρμᾷ. 225. ἀνὴρ. 231. ὡς τὴν μὲν ἔσω. 228. ἱππονώμους. 249. ἴσχει. 252. φρόνιμον. (man vergl. Aristoph. Nub. 1025. σώφρον ἄνθος u. a. m.) 272. ἥκῃ. 283. ἀφορμᾶς. 372. τ' ἀεὶ. 377. νιν νῦν. 418. ἐξερέω. 446. ἐπευθύνοντ'. 490. μ' weggelassen. 494. δούλιόν γ' 488. Zwi-

schen ᾗ und ἧς mußte nothwendig das Ansehn der Handschriften entscheiden, da ja die Attraction nicht durchgehende Regel ist, sondern nur neben der andern Construction erscheint. 557. ὑβρίσῃ, wo wir von Dawes Canon schon seit langer Zeit eben so gedacht haben. 560. ἔμπα, κεῖ. 568. μέχρις ohne ὄν. 692. γὰρ ausgestrichen 705. θυμοῦ τ'. 743 und 1341. τῇδε θημέρᾳ. 826 πανωλέθρους. 857. ἰδού nur einmal. 889. ἄρ. 904. ὡς ἀκμαῖος. 1002 ταῦτα πάντα. 1028. ἀνήλωσας. 1053. καθεστήκῃ. 1124. κρυφεὶς. 1179. βαθεῖαν. 1200. προςείποιμεν. 1216. ποῦ u. a. m. Was die Interpunction betrifft, so ist dieselbe oft so geändert, daß der Text gewonnen hat, man sehe 15. 152. 184. 804 865. 1007. 1014. 1272. u. a. m. Da wir jedoch nicht mit allem, was in diesem Werke vorkommt, ganz einverstanden sind, so sey es uns vergönnt, einige unsrer Zweifel hier zu äußern als individuelle Meinung, da ja selten eine Sache so abgeschlossen ist, daß sie nicht verschiedene Ansichten zuließe. V. 82. Sprächen nicht bessere Handschriften für ὄκνῳ, so würden wir ἰδεῖν vorziehen, welches hier noch nachgebracht, wegen Athene's Rede, einen besondern Nachdruck hätte. V. 89. 282. 994. steht Αἶαν für Αἴας, welches nach unsrer Meinung mehr für sich hat. V. 17. Daß χαλκοστόμου hier für χαλκέου stehe, kann wohl niemand bezweifeln, wer die griechischen Dichter kennt. V. 60. Sinnreich ist die Vermuthung εἰς ἔριν κακήν, nur werde sie nicht in den Text aufgenommen. V. 61. Wir können φόνου, die Lesart πόνου nicht vorziehen, weil sie nach Scholiastenverbesserung schmeckt und weit gewöhnlicher ist. V. 101. Hier steht nach εἶεν ein Komma, damit es mehr zum folgenden als zum vorhergehenden gehöre, so lange aber Gelehrsamkeit und feine Wendungen die Natur der Sache nicht ändern können, wird εἶεν immer nur eine Abfertigung des vorhergehenden bedeuten und weiter nichts. V. 135. ἀγχιάλου. Hr. Herrmann nimmt Lobecks Erklärung an, wir ziehen die von Schwenk zu Aeschyl. Sept. c. Theb. vorgebrachte Erklärung vor, wo es von den Inseln verstanden wird, welche nahe im Meere sind, wiewohl die dort beygebrachten Stellen nicht alle in demselben Sinne sind. Zu vergleichen ist Il. XV. 705. νεὸς-ὠκυάλου. 143. ἱππομανῆ λειμῶνα möchten wir

nicht erklären pratum equis luxurians, sondern von der Wiese, wo die Pferde herumspringen, verstehen, welches nicht so kühn ist, als Trach. 188. βουθερεῖ λειμῶνι, d. i. nach Hesych. richtiger Erklärung ἐν ᾧ βόες θέρους ὥρᾳ νέμονται. Man vergleiche Oed. C. 1495. βούθυτον ἑστίαν. Aristoph. etc. 1232 (ed. Lips.) βουθύτοις ἐπ' ἐσχάραις u. a. m. Daß aber die Bedeutung herumspringen in dem Worte liegen könne, bezeugt Bion Megar. 28 μαινομενοισι πόδεσσι. V. 151. εὔπειστα ist dem Sprachgebrauch der Tragiker eben so angemessen als εὔπιστα, und muß hier wegen größerer Autorität beybehalten werden, obgleich mehrere Engländer für εὔπιστα stimmen müßten, wenn sie consequent handeln wollen. V. 170. Hr. Hermann setzt ein Komma nach ἐξαίφνης, welches vorher vor diesem Worte stand, einwendend: quia sic oppositum cogitari deberet non, si tu non appareres, sed, si tu non appareres quidem, sed non ex improviso. Dies dünkt uns unwahr und spitzfindig, denn wie viele Stellen würden, nach dieser Weise betrachtet, nicht matt und hinkend erscheinen. Da das plötzliche unvermuthete Ueberfallen den Schreck vermehrt, so suchen wir weiter nichts hinter diesem Wort, als eine Verstärkung der Rede, und behalten die alte Unterpunction bey. V. 190. Ob wir gleich an der Erklärung von μή με κακὰν φάτιν ἄρῃ nicht zweifeln, so halten wir doch die aus Trach. 49 beygebrachte Stelle für ganz unpassend, welche in die Classe gehört, wo das eine Substantivum im folgenden näher bestimmt wird (Aeschyl. Agam. 1192. 3. ὑμνοῦσι δ' ὕμνον δώμασι προςήμεναι πρώταρχον ἄτην. Iphig. T. 1060. ἔλεγον οἶτον ἀείδεις. κ. τ. λ.), so wird durch Ἡρακλείαν ἔξοδον bezeichnet, worin eigentlich jene ὀδύρματα bestehen. Man wende dies nun auf unsre Stelle an, und man wird sehen, daß es nicht geht. V. 195. Die Erklärung von ἀγωνίῳ σχολᾷ, otium negotiosum, quia arietes caedebat Aiax könnte wohl hier statt finden, wir möchten jedoch annehmen, es stehe für ἀγῶνος σχολᾷ wie Pind. Nem. X. 71. ἐνάγων τιμὰ. Aeshyl. Agam. 269. εὐαγγέλοισιν ἐλπίσιν u. a. m. V. 209. Τελεύταντος. Daß in Namen dieser Art kein Trochaeus statt des Jambus statt finden könne, wird richtig bemerkt gegen Elmsley, und wir

fügen hinzu Bothe zum Aeschylos. Daß aber der auf den Namen gelegte Nachdruck Aeschyl. Sept. c. Theb. 494. und 553. entschuldige, und daß Τελεύταντος dahin nicht gehöre, läugnen wir durchaus, und sind überzeugt, daß die Griechen den eigenthümlichen Namen die ihnen nothwendige Freyheit verstatteten und mit der Aussprache nachhalfen, weshalb wir das vorgeschlagene Φρυγίοια für unzulässig halten. Die liquida reicht allein schon hin, jeder Aenderung vorzubeugen, man vergleiche was Welker gesammelt zu Melinno in Creuzer's Meletem. fascic. II., wo gerade das passendste φιλομμειδής übergangen ist. V. 220. αἴθοπος ist an und für sich poetischer als αἴθωνος, und darf ohne Uebergewicht der Autorität nicht verdrängt werden. V. 266. Hier ist βλέποντας aus den Scholien für φρονοῦντας aufgenommen. Es läßt sich nicht läugnen, daß jenes ausgesuchter sey, aber wie viele Stellen giebt es nicht, wo sich leicht ein ausgesuchteres Wort hinsetzen ließe, und wie offenkundig ist nicht das Lesartenspiel der Scholiasten. Wir halten daher φρονοῦντας so lange für recht, bis sich größere Autorität für βλέποντας findet. V. 288. Daß Hr. Hermann das gewöhnlichere φράζειν nach Suidas, wo jedoch die andere Lesart sich ebenfalls findet, und einer Jenaer Handschrift der Lesart λέγειν vorzog, läßt sich nicht begreifen und mag wohl auf individuellem Gefühle beruhen. V. 295. Lobecks Erklärung von ἀνασπᾷν wird gebilligt, wir meinen dagegen die rechte Erklärung zu finden Aristoph. Ran. 928 (ed. Lips.) τὸν δ' ἀνασπῶντ' αὐτοπρέμνοις τοῖς λόγοισιν ἐμπεσόντα συσκεδᾷν πολλὰς ἀλινδήθρας ἐπῶν. V. 337. Daß bey ἀνοίγετε der Chor sich selber mit meine, ist der gewöhnlichen Rede angemessen, weshalb wir die Folgerung, es seyen vielleicht Dienerinnen mit Tekmessa gekommen, nicht für wahrscheinlich halten, wiewohl die Sache selbst leicht statt finden konnte. V. 323. Hier ist mit Stephan, Brunck, Lobeck, Erfurdt λόγοις aus Stobäus aufgenommen für φίλοι, das durchaus richtig scheint, und in welcher etwas vernachläßigten und an das verwirrte gränzenden Rede wir das gegenwärtige Gefühl der Tekmessa ausgedrückt wähnen. V. 335. ἤ hätte nicht verstoßen werden sollen, denn es liegt darin ein besonderer Nachdruck, indem durch das übersprungene, **kommt er**

nicht? die Rede eiliger und lebhafter erscheint. V. 402. Ob δίπαλτος hier bene armatus überhaupt sey, fragt sich noch, wiewohl wirklich solche Bezeichnungen gewöhnlich sind, man sehe δορικμῆτι λαῷ Choeph. 353. Ag. 117 χερὸς ἐκ δοριπάλτου, womit man vergleiche die altspanische Romanze von Gayferos Corten le el pie del estribo La mano del gavilan. Haut ihm ab den Fuß zum Bügel, haut ihm ab die Falkenhand. Hier kann jedoch in δίπαλτος der Begriff des Ermordens mit dem Speere liegen und es so recht bezeichnend gesetzt seyn. V. 406. Die Erklärung von εὔφρονες faventes i. e. vestro favore victorem können wir nicht billigen. Es kommt dies Wort so häufig bey den Dichtern als epitheton ornans vor ohne allen Nachdruck, daß wir es auch hier so verstehen. Man vergleiche Il. III. 246. (VI. 264.) VII. 325. Pind. Nem. VII. 99. Aeschyl. Agam. 270. 806. Coeph. 193. Aeschyl. Supplic. 381. 537. 643. 1036. Pers. 569. u. a. m. Daß dem Menschen in Freude sowohl als in Trauer die Gegenstände näher treten, davon sind auch bey dem Volke Spuren genug, dem lieb so viel bedeutete, als uns das egoistische mein. V. 448. ὥστ' ἐν τοιοῖσδε βοτοῖς wird erklärt ὥσθ' ὧδ' ἐν βοτοῖς. Es scheint wörtlich zu nehmen zu seyn und etwas erniedrigendes in dem Ausdrucke zu liegen, an solchen Thieren, wie die da sind, womit es noch nicht für ein demonstrativum soll erklärt seyn; wie Musgrave zur Antigone V. 732 that. V. 470. ἡμέρα παρ' ἦμαρ dicit quia duo deinde infert, προστιθέναι et ἀνατιθέναι. Hier heißt es, der Tag nach dem Tage, d. i. alle Tage in Abwechslung, und es hängt nicht zusammen mit den folgenden Verben. V. 491. Statt ἦν wünschten wir εἰ aufgenommen zu sehen, welches durch Zufall sich bey demselben Worte findet Oed. T. 198. ferner 873., wo die Herausgeber freylich auch ἦν gesetzt haben, und noch an einigen andern Orten. V. 551. Ohngeachtet einer scharfsinnigen Vertheidigung dieses Verses, heißt es doch: Non repugnarem ejicientibus, si omissio plures haberet auctores nec major testium numerus contra niteretur. Diese Ansicht, die leicht manchen ächten Vers verbannen könnte, möchten wir im geringsten nicht unterschreiben. Es ist dies die Art der Griechen zu reden, wobey wir nur

erinnern an Oed. T. 1281, welche Stelle noch den neuesten Herausgebern zum Aerger gereicht, an deren Richtigkeit wir jedoch nicht zweifeln. V. 587. Zu ἀρκεῖν ist nichts zu suppliren. Da er die Erfüllung der Bitte, wegen der Beschwörung bey den Göttern, als etwas den Göttern selbst gewährtes betrachtet, so ist hier ἀρκεῖν zu θεοῖς zu ziehen, wodurch die Stelle weit mehr Kraft erhält. V. 510. Die nach diesem Verse angenommene Lücke läßt sich nicht unbedingt billigen, denn ᾔστωσας δορί braucht nicht wörtlich streng verstanden zu werden, sondern kann recht wohl im Allgemeinen für zerstören stehen, und πέρθειν und ähnliche Wörter kommen ja von Menschen häufig vor. Man vergleiche Oed. T. 1456. Ajac. 1198. Trach. 1104. Aeschyl. Choeph. 686. Eurip. Phoeniss. 565. Electr. 314. Iphig. Taur. 292. Pind. Olymp. X. 40. Pyth. XI. 5. Nem. IV. 42. u. a. m. Man könnte auch anführen, daß das Verbum nicht genau zu den beyden Substantiven zu passen braucht. s. Brunck zu Oed. T. 271. Electr. 435 (Schol. min.) Ajac. 1035. Wer aber diese Erklärungen verschmähte, würde noch eine ähnliche Stelle finden Aeschyl. Sept. c. Theb. 439 sqq. πωλικῶν θ' ἑδωλίων ὑπερκόπῳ δορὶ ποτ' ἐκλαπάξαι. Daß nun die Heimath der Tekmessa von Ajax zerstört worden, ihre Mutter dabey umgekommen, ihr Vater aber schon früher auf eine andre Weise verschieden sey, ist an und für sich nichts ungereimtes, weshalb wir ἄλλη lesen und im übrigen nichts ändern. V. 594. ἁλίπλαγκτος. „Mihi Sophocles hic nove insulam dicere videtur multo navigantium commercio frequentatam." Wir meinen dies Beywort in passiver Bedeutung nehmen zu müssen, wenn es nicht in die Classe derer zu setzen, deren letzte Hälfte nicht volle Bedeutung hat, wie νυκτίπλαγκτος wenigstens an mehreren Orten vorkommt. Der Name des Bergs Αἰγίπλαγκτος bey Aeschylos, Agam. 310. dient zum mindesten der vulgata zum Damm gegen das kritische Wasser so mancher Prosaisten, die das γ in diesem Worte wegschwemmen wollen, wobey wir uns nur verwundern, daß auch der überaus geistund sinnreiche Böckh zum Pindar derselben Meinung war. Vielleicht ist zu vergleichen Il. vi. 370 δόμους εὐναιετάοντας und 415 πόλιν εὐναιετάωσαν. ιγ. 40 u. a. m., die

wenigstens hier mit ναίεις zu vergleichen sind. V. 597. Was den Sinn betrifft, so ziehen wir die vulgata vor, siehe unten 1186 sqq. Aeschyl. Agam. 568 sqq. Die beygebrachte Conjectur scheint uns dagegen so wenig zulässig, daß wir lieber in der Gegenstrophe ändern. V. 660. Statt ἐν δέ, in horum numero de quibus sermo est, verbinden wir ἐν und πεδήσας. V. 663. ἐγὼ δ' behalten wir bey, weil es mehrmals vorkommt, daß eine unterbrochene Rede nicht wieder aufgenommen wird. V. 678. ἔρωτι ist mit Liebe im Nibelungenliede zu vergleichen. V. 706. ἄνδρες φίλοι dünkt uns der Rede des Boten angemessener als ἄνδρες, φίλον. V. 745. Bey ἀνόνητα hätte angeführt werden sollen, daß das Wort unnütz grade so beym Volke vorkommt, denn solche Vergleichungen sind bey griechischen Schriftstellern an ihrem Ort, da ihre Sprache durchaus volksmäßig ist, was wir einmal weiter auszuführen gedenken, unsre Sprache ist dagegen gar vornehm und verschmähsam, und man sieht ihr die leider nicht fallende, sondern steigende Sucht der Aristocratie und vornehmthuenden Windfüchserey an. V. 786. ἐλπίζει wird erklärt: sperare Teucrum, se, si exitum istum funestum fore nunciet, effecturum, ut retentus in tentorio eo die servetur Ajax. Falsch und spitzfindig nach unsrer Meinung. Daß ἐλπίζειν auch vom Mißgeschick gebraucht, und da höchstens von der Erwartung erklärt werden kann, welche Bedeutung dem Hoffen und Fürchten gemein ist, geht aus vielen Stellen hervor. Oed. T. 771. 1432 u. a. m. Lächerlich wäre die Behauptung, bey jedem Fürchten liege wegen der Ungewißheit auch ein Hoffen zu Grunde, und daher könne Hoffen für Fürchten stehen. Da hieße es wohl: Mit Worten läßt sich trefflich streiten, aus Worten ein System bereiten u. s. w. V. 789. νῦν ὅτε ist zu erklären νῦν ἔστιν ὅτε. Es kommt auch vor Odyss. XIX. 252. νῦν δ' ὅτε. V. 799 σπεύδῃ für σπεύδει können wir nicht annehmen, denn auch im allgemeinen Satz braucht diese Nebenbeziehung nicht ausgeschlossen zu werden, welche zeigt, wovon Tekmessas Seele voll sey. V. 831. Wir können nicht bergen, daß uns das von γεύεσθε Gesagte unnatürlich und spitzfindig dünkt und die vulgata dem Zustande des Ajax durchaus angemessen scheint, indem er erst die Atreiden verwünscht,

was schon geschehen, dann aber auch das ganze Heer, das er allerdings haßt, als jenen dienend und ihre Gesinnung billigend. V. 916. Das Einschiebsel Ἀχιλλέως ist, wie billig, aus dem Text gewiesen und eine Lücke bezeichnet worden; in den Anmerkungen wird Musgrave's Conjectur χρυσοθέτων für annehmbar erklärt, wir sind dagegen überzeugt, daß χρυσείων ausgefallen sey, entscheiden läßt sich freilich nichts. V. 912. ὠμόφρων möchten wir nicht mit Elmsley, dem Hr. Hermann folgt, in ὠμόφρον' verwandeln, da die Nothwendigkeit dieser Aenderung uns nicht einleuchtet. V. 1033. ζηλοῦντες halten wir, so lange nichts erheblicheres dagegen gesagt wird, als geschehen, für die richtige Lesart, und erklären sie mit dem Scholiasten durch ἐξετάζοντες. V. 1133. Die Bemerkung „minitantis est ἄνθρωπε, ὦ 'νθρωπε miserantis et contemnentis" ist wirklich so aus der Luft gegriffen, daß sie nicht annehmbar ist, bevor sie mit hinlänglichen Beweisen und Beyspielen versehen ist. Hier wollen wir unsre Zweifel abbrechen, und bescheiden uns gerne, daß auch unsre Meinungen wieder zu bezweifeln seyen. Wer die vorzüglich guten Bemerkungen dieses Buchs zur Beachtung anzeigen wollte, hätte viel anzuzeigen, weshalb wir dies unterlassen. Was die Metrik betrifft, so ist das in den Elementis doctrinae metricae aufgestellte System hier genau befolgt und mit Consequenz durchgeführt; im ganzen darüber zu reden, erfordert mehr Raum als diese Blätter verstatten, mit einzelnen Versabtheilungen aber wird nichts genützt. Denn so lange sich dieselben nicht auf eine Gesammtansicht der Metrik gründen, kann von nichts als individuellem Wohlgefallen die Rede seyn, wobey aber des Abtheilens kein Ende zu ersehen ist. Wir würden oft anders abgetheilt haben, und führen nur als einziges Beyspiel an, V. 873, wo wir οὐρίῳ zu V. 872 würden gefügt und V. 873 — 4 in einen Vers zusammengezogen haben. Wir schließen mit dem Wunsche, daß die Fortsetzung dieses trefflichen Werks die gewiß sehnliche Erwartung aller nicht lange hinhalten möge.

Griechisch-Deutsches Wörterbuch beym Lesen der griechischen profanen Scribenten zu gebrauchen. Ausgearbeitet von Johann Gottlob Schneider, Professor und Oberbibliothekar zu Breslau. Erster Band, A — K. Dritte verbesserte und sehr vermehrte Auflage. Leipzig in der Hahn'schen Verlags-Buchhandlung. 1819. 4. Gedruckt bey B. G. Teubner in Leipzig.

Wir haben hier eigentlich nur die kleinere erste Hälfte des ersten Bandes vor uns, aber genug, um die neue Auflage dieses so mannigfach verdienten und allgemein gebrauchten Werkes mit Freude zu begrüßen und willkommen zu heißen. Sie trägt die Worte „verbesserte und sehr vermehrte Auflage" mit Recht an der Stirne. Die Abtheilung, die wir vor uns haben, geht bis διαιτάω, und beträgt bey gleich engem, aber schönem und klarem Drucke 328 Seiten, da die zweyte Auflage bis zu demselben Worte nur 292 Seiten hat. Man könnte fragen, warum wurde die neue Auflage nicht früher angekündigt, als fast der Druck begann; dann wären dem Hrn. Verf. ohne Zweifel noch manche Beyträge und Berichtigungen zugekommen, wenn eine Aufforderung dazu an die Gelehrten unseres Vaterlandes ergangen wäre? Man könnte ferner fragen, warum wurde nicht erst die in England begonnene neue Auflage des Stephanischen Thesaurus erwartet? Die Antwort hierauf von Seiten des Verf. und des Verlegers können wir uns gar wohl denken; ohne Zweifel wurde an beydes gedacht; aber überwiegende Gründe bestimmten die Veranstaltung der neuen Auflage, und sie wird sich auch so mit Ehren eine verbesserte nennen können. In der Vorrede sagt nun der verdienstvolle Verf.: „Nach einer so langen und rastlosen Fortsetzung meiner Bemühungen und Arbeiten für das griechische Wörterbuch, welche nun endlich zur dritten Auflage gediehen sind, bin ich wahrlich mehr als irgend einer von denen, welche mein Buch gebraucht oder beurtheilt haben, zu der Ueberzeugung gelangt, daß es einem Einzigen nicht möglich sey, in diesem Unternehmen etwas zu leisten, was die billigen Forderungen der Sprachkenner nur einigermaßen befriedigen (könnte), vielweniger aber, was dem Ideale gleich käme, welches dem Verfasser selbst, wenn auch nur dunkel,

vorschwebte.“ Er erkennt die, obgleich nicht immer auf die liberalste Art dargereichten, vielen Beyträge seiner Landsleute mit Dank, erkennt recht gut, was außer der Vollständigkeit noch daran fehlt; [dahin rechnen wir z. B. die abermals weggebliebene Bezeichnung der Kürze und Länge zweifelhafter Sylben, ob wir gleich des Verf. Erklärung hierüber in der Vorrede zur ersten Ausgabe nicht für ganz unstatthaft erkennen;] erklärt aber, daß er alle seine Kraft und Zeit dieser einzigen Arbeit weder habe widmen können noch wollen. Durch ein sonderbares Schicksal sey, was in der ersten Auflage ein vermeinter, nun ruhender, Mitarbeiter an dem Entwurfe verdorben, und in der zweyten ein wohlmeinender, aber ungebetener Besserer widersprochen hat, zum Theil unbemerkt stehen geblieben, weil es ihm unmöglich war und unleidlich zugleich, alle Artikel durchzugehen und so die Arbeit ganz von vorn noch einmal zu vollbringen. Die Zukunft werde diese Ungleichheiten und Widersprüche nach und nach heben, wenn nach seinem Tode ein arbeitsamer Deutscher sich dieses Buches annehmen wolle. Er habe, was ihm bekannt geworden, getreulich gebraucht, besonders viel danke er den schriftlichen Belehrungen von Jakobs und Buttmann, dann auch Ruhkopf und Lobeck, Buttmanns Lexilogus und Andern. „Alle die übrigen freiwilligen kleinen Gaben (so schließt er) und ihre wohlwollenden Geber kann ich hier nicht nennen, aber ihnen gebührt derselbe Dank, den ich immer mit frohem Herzen und bereitwilliger Benutzung ihres Rathes und Beytrages allen denjenigen sagen werde, welche aus Liebe zur Wissenschaft und in der Sprache der Humanität, ohne sarkastische Bitterkeit, zur Vollkommenheit des großen Unternehmens beysteuern wollen.“ In diesem offenen und den wahren Gelehrten bezeichnenden bescheidenen Tone äußert sich der Verf., und wir könnten uns auf unsere obige Angabe beschränken, daß bis auf das Wort διαιτάω die Zusätze der neuen Auflage nicht weniger als fünfthalb Bogen betragen, welches bey dem großen Format und engen Druck gewiß sehr viel ist; indessen muß etwa ein Bogen davon abgezogen werden, den diejenigen Verbesserungen und Zusätze betragen mögen, welche in der 2ten Auflage von S. 682 des zweyten Theils an nach-

getragen waren und jetzt an ihren Stellen eingetragen sind. Ob nun gleich diese Vermehrung das Buch relativ vollständiger gemacht hat, so ist Rec. doch überzeugt, daß noch manches Gedruckte, wo schon Beyträge zum Wörterbuch fertig lagen, nicht genug benutzt ist. So hat er z. B. Ahlwardts ersten Beytrag verglichen, und zwar die darin als fehlend angegebenen Wörter nachgetragen gefunden, hingegen manche andere Erläuterungen und Ansichten desselben (vielleicht freilich aus Gründen) wenig oder nicht berücksichtigt gesehen. Eben so ist das Valckenaer'sche Verzeichniß von Wörtern, die mit dem α intensivo anfangen, (Comment. in Adoniaz. Theocr. p. 212—231. Ed. 1810.) noch nicht genug benutzt; z. B. in ἀγύμναστος, ἀδάκρυτος, ἄεδνος, ἀκύμων, ἄπυρος; ἄζειρος und ἀζαλὴς fehlt gar. So viele falsche Citate auch berichtigt sind, so viele Wörter, die zuvor entweder ganz ohne Auctorität oder mit unbestimmter angegeben waren, oder als zweifelhaft verdächtig gemacht wurden, jetzt mit passenden Stellen belegt sind: so manche Citate sind auch jetzt noch zu berichtigen, so manche Wörter aus guten Schriftstellern nachzuweisen, wo z. B. bloß Hesychius steht, so manche Wörter, Constructionen und Bedeutungen aus Schriftstellern, die nicht gar zu selten gelesen werden, fehlen noch ganz. Rec., der sich des Schneiderschen Wörterbuches seit 13 Jahren unaufhörlich bedient, hatte nie die Absicht, Zusätze dazu zu liefern, notirte sich aber gelegenheitlich bey seiner Lectüre fehlende Wörter an, ohne darauf auszugehen, trug Auctoritäten nach, berichtigte einzelne Angaben, trug auch wohl zuweilen eine Bemerkung eines Andern ein; und fand nun, daß zwar ein bedeutender Theil seiner Zusätze durch den Verf. oder Andere auch gefunden und eingetragen waren, daß aber doch auch noch ihm einige Nachlese blieb, die er hier, ohne Ansprüche auf große Wichtigkeit derselben, ja ohne zu behaupten, daß er sie alle selbst gefunden habe, (wiewohl bey weitem die meisten,) niederlegen will *). Ἀβούλητος (πόλεμος) ohne Ueberlegung angefangen, Plut. Num. 5. Ἀβδηρολόγος,

*) Die gesperrt gedruckten Wörter fehlen ganz.

ein abderitischer Schwätzer, Tatian. contr. Graec. Ἀβιώτως (ἔχειν) von einem Kranken, der keine Hoffnung zur Genesung hat. Plut. Dio. 6. Ἀβελτηρία Plut. de Exil. 6. (T. 10. Hutt.). Ἁβρύνομαι Plat. Apolog. 4. extr. p. 81. Ed. Fischer. Ἀγεννὴς, von schwacher Leibesbeschaffenheit, Plut. Lyc. 16. auch einer, der niedig geboren niedrig denkt. Plut. Aemil. 9. Ἀγκυρηβόλιον Plut. de fort. Rom. 2. (T. 9. Hutt.). Ἀγοραῖος, einer der Krämerpfiffe hat. Aristoph. Eq. 218. Ἀγχώνιος, Nonn. Dion. 47, 234. Ἀδέρματος, Sophocl. bey Schol. Pind. Pyth. 4, 398. Ἀερσιπόδης, Nonn. Dion. 39, 34. Αἱματόεις, von der blühenden Gesichtsfarbe, Soph. Antig. 526. Αἰνοτοκῆς, Nonn. Dion. 48, 428. Ἀΐσσω, flattern, Hom. Od. 10, 494. Ἀκάματος. ἀκαμάτη steht Soph. Antig. 339. Ἀμαρήϊος, Nonn. Dion. 47, 184. Ἁμαρτίγαμος, Nonn. 48, 94. Ἀμερσίνους, Nonn. 46, 101. Ἀνάλθητος, Nonn. 35, 294. Ἀμυστὶ, Anacr. 21, 2. Ἀμφὶ, vorzüglich vom Gegenstande eines Liedes gebraucht, z. B. Hom. Hymn. in Bacch. ἀμφὶ Διώνυσον - μνήσομαι, und so sehr oft in den Hymnen; vrgl. Pind. Pyth. 2, 114. Ἀναπαρίημι, Herodot. 4, 94. Ἀνασχετικὸς, Plut. De aud. poet. 10. (T. 7. Hutt.). Ἀνδρόλαγνος steht nicht in der Reihe, sondern unter dem falschen Ἀνδρολάλος. Ἀνδρόπαις Sophocl. ap. Schol. Pind. Pyth. 2, 121. Ἀνεκτέος, was ertragen werden muß. Ἀντιμετάβασις, Plut. de Fort. Rom. 6. (T. 9. Hutt.). Ἀντολικὸς, Nonn. 40, 386. Ἀνυμεναῖος, nicht ἡ, sondern ὁ, ἡ. Ἀντιψάλλω, Aristoph. Av. 218. Ἀπαιτεῖν τινὰ τὶ, Aristoph. Av. 553. Ἀπαυδάω, c. acc. νεῖκος, dem Kampfe entsagen, Theocr. 22, 129. Ἀπαράσσω, Hom. Jl. 24, 497. Ἀποθεωρέω, Plut. Timol. 27. Ἀποκαρτερέω, Plut. Aemil. 37. Ἀπολείπω, Plut. Timol. 1. Ἀποκρούω - ομαι, Plut. Aemil. 9. Brut. 20. Ἀπολείπομαι (τινός), etwas versäumen, Lucian. Dial. Mar. 15. Ἀποπέρδω, Aristoph. Av. 791. Ἀπορέω, leer ausgehen, Plut. Amator. 4. Ἀποστοματίζω, Plut. Thes. 24 (nicht 23.). Ἄπουρος, Soph. Oed. T. 194. Ἀπραγμοσύνη, eine gewisse Pflanze, Aristoph. Nub. 1005.

ib. Schol. Ἀποψωλέω, Aristoph. Pac. 903. Ἀπρίξ (ἔχεσθαι τινός), Theocr. 15, 68. Ἀραῖος, auch ὁ, ἡ, Soph. Antig. 867. Ἀριθμητὸς, Theocr. 16, 87. Ἀριθμεῖσθαι c. gen. (μακάρων), Theocr. 13, 72. Ἀριστοποιΐα, Onosand. Strateg. 12. Ἀρκεῖν τινί τινος, Xen. Cyrop. 1, 3, 14. Ἁρμὸς, Eurip. Fragm. ap. Stob. §. 38, v. 18. Ἀρτίπος, Hom. Jl. 9, 505 (nicht 501.). Ἀρτίως. Διαφέρει τὸ ἄρτι τοῦ ἀρτίως παρὰ Ἀττικοῖς· Ἄρτι μὲν γὰρ ἀντὶ τοῦ νῦν, ἀρτίως δὲ πρὸ ὀλίγου. Schol. ad Aristoph. Nub. 1152. Ἄρχεσθαι (ἔκ τινος), von einem beherrscht werden, Soph. Ant. 63. Ἀστερίων, eine Pflanze, Pausan. II, 17, 2. Ἀσύνθηκος, Onosand. Strat. 37. Ἀτειρήεις, Nonn. 35, 226. Ἄτρεστος, in der Bedeutung frech, Anthol. 7, 16. Αὐγοειδής, Plut. de Facie in Orbe lunae 5. Αὐτόδμητος, (so scheint statt αὐτάδμητος gelesen werden zu müssen) Nonn. 48, 743. Αὐτομέλαθρος, Nonn. 48, 519. Αὐτός, in der Bedeutung allein, Aesch. Choëph. 765 (771.). Theocr. 11, 12. Αὐτοματία, Plut. Timol. 36. Αὐτοσχεδάζω, Plat. Apol. 5. Ἀφηλόω, Porphyr. de Abstin. 1, 57. Ἀφειδέω, in der Bedeutung verachten, Nonn. 44, 27. Ἀφυσγετὸς, Hom. Jl. 11, 495. Ἀωρία, Plut. de Fort. Rom. 9. Βαθυήνης, Nonn. 37, 482. Βαρύυμνος, Antipater Epigr. in Pind. Βασιλή, Hesych.: Βασιλὴ ἡ βασίλεια. Σοφοκλῆς Ἰφιγενείᾳ. — Βαρυάχθης, Nonn. 40, 155. Βαρύπεπλος, Nonn. 48, 418. Βαρύυπνος, Nonn. 48, 765. Βιοζυγὴς, Nonn. 33, 179. Βιβλιοπώλειον, Athen. I, 2. p. 6. Shweigh. Βορεάδης, Diodor. 4, 44. Βορηΐς, 33, 211. Βορειάς, Nonn. 37, 121. Βόρυς, ein afrikanisches Thier, Herodot. 4, 192. Βουλιμιάω, Plut. Brut. 25., wo die Krankheit beschrieben wird. Βωλάζω, Onosand. Strateg. 10. Γαυρότης, Plut. Mar. 38. Γελοιώδης, s. Bast. Epist. crit. p. 23. Γεώπεδον, Herod. 7, 28 (nicht 38.). Γέφυρα im Sing. kennt Homer nicht. Γλέφαρον s. v. a. βλέφαρον, Pind. Pyth. 4, 216. Isthm. 8. 99. Δαφνηφάγος, von einem Dichter (Hesiodus) gebraucht es Lycophr.

Cass. Δειρή, in der Bedeutung Bergrücken, Pind. Ol. 3, 48. Δέμας ist bey Homer immer vom lebendigen Leibe gebraucht, Sophokles braucht es auch von einem Leichnam El. 749. (756.) 1167. (1161.) Antig. 895. (903.) vgl. Apollon. Lex. v. σῶμα. Δημοπίθηκος, Aristoph. Ran. 1085. Δημοσθενίζω, Plut. Cic. 24. — Zum Schlusse dieser Anzeige tragen wir nur noch einige Wörter aus Nonnus nach, die uns so eben beym Durchblättern auffielen: Ἀϊστόω, Nonn. 2, 79. Ἀκροφαλληριόω, Nonn. 2, 463. Ἀγχίγυιος, 3, 44. Αἰπύδμητος, Nonn. 4, 13. Ἀϊδόνιος, 5, 411. Ἀγκυλόεις, Nonn. 6. 21. Ἀμφιπαλίννοστος, Nonn. 6, 62. wo es aber ἀμφὶ παλιννόστοιο — κύκλον ἀριθμοῦ heißen muß. Ἀμόσχευτος, Nonn. 22, 21.

Mr.

Intelligenzblatt 1819.

Nro. II.

Buchhändler-Anzeigen.

Volksthümliches Wörterbuch der deutschen Sprache, mit Bezeichnung der Aussprache und Betonung für die Geschäfts- und Lesewelt. Vom Dr Th. Heinsius (ordentlicher Professor am Berlinischen Gymnasium). 1r Bd. A bis E. gr 8. Hannover, in der Hahnschen Hofbuchhandlung. (71½ Bogen.)

Pränumerations-Preis auf Druckpapier 2 Rthlr. 12 ggr.
auf Schreibppr. 3 Rthlr. 8 ggr.

Mit großer Begierde erwartete schon längst das Publikum die Erscheinung eines Werks, das für die große Zahl der Geschäftsmänner und Sprachkundigen im In- und Auslande von so äußerster Wichtigkeit ist. Der Herr Verfasser, durch viele Spracharbeiten in ganz Deutschland rühmlichst bekannt, liefert jetzt den 1sten Band seiner eben so verdienstlichen, als mühsamen Arbeit! Wir sehen hier die deutsche Sprache in ihrem ganzen Reichthum, mit allen fremden Wörtern, so, wie sie in Schriften und in dem Munde des Volks leibt und lebt. Nicht nur alle Wörter und Wortformen, die in irgend einem deutschen Wörterbuche seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts vorkommen, findet man hier aufgeführt, erklärt und durch Beyspiele erläutert, sondern alle Fremd- und Kunstwörter, die dem gemeinen Leben und der Schriftsprache, dem Kanzlei- und Kaufmannsgeschäft, der bildenden Kunst und dem Handwerk, dem Kriegs- und Bergwesen, der Jagd und Schifffahrt angehören. Besonders aber unterscheidet sich dieses Wörterbuch vor allen seinen Vorgängern durch eine strenge Bezeichnung der Aussprache und des Worttons, wodurch es einen ganz eigenthümlichen Werth, besonders für

den Ausländer erhält; und es kann, als in jeder Hinsicht ausgezeichnet brauchbar, mit voller Ueberzeugung empfohlen werden. Eine Ansicht des Werks selbst, welche jede Buchhandlung gern gestattet, wird von der Wahrheit des Gesagten näher überzeugen.

Der früherhin festgesetzte Pränumerations-Preis mußte, da dieser Band zwanzig Bogen stärker wurde, als bestimmt war, verhältnißmäßig erhöhet werden, wodurch auch das Werk an Vollständigkeit sehr gewonnen hat.

Bey Johann Martin Anich, Buchdrucker und Buchhändler in Luzern, sind nachstehende Verlagsartikel zu haben:

Fenelons Ansichten über den Katholizismus. Aus dem Französischen übersetzt. 8. 1816. 30 kr.

Müde der vielen Streitigkeiten in unsern Tagen über Katholizismus und Pabstthum, über Denk- und Gewissensfreyheit und kirchliche Ordnung u. dergl. zog ich mich, sagt der Uebersetzer, in ein früheres Jahrhundert zurück, und fand zwar die nämlichen Vorwürfe, Anmaßungen und Streitigkeiten, aber auch einen Mann, welcher die tiefste Quelle derselben gefunden, weil er im Blicke auf sich den Menschen kennen gelernt hatte, fand bey demselben die schönsten Ansichten über das Wesen der katholischen Kirche, ihr Verhältniß zur heil. Schrift, und das Heil, welches sie jedem in ihrem Schooße anbietet. Vorzüglich freute mich seine Ueberzeugung, die ich so gern mit ihm theile, daß jede Hoffnung zu einer Vereinigung auf dem bloß dogmatischen Wege fruchtlos sey, bevor sich die Herzen einander genähert haben, und daß sich die Herzen nur auf dem Wege der Demuth und Liebe finden und miteinander vereinigen können.

Geistesübungen um das immerwährende Andenken an die Gegenwart Gottes, unserm Herzen einzuprägen und zu erleichtern. Aus dem Französ. des Herrn Courbon, Priesters u. der heil. Schrift Doctor. Mit einem Titelkpfr. 8. 1818. 20 kr.

Demjenigen, der wahrhaft tugendhaft werden will, sollte nichts so werth seyn, als die Betrachtung der Allgegenwart Gottes. Und doch giebt es so wenige, die sich mit Ernst darauf verlegen. Man hört und billiget zwar gern, was darüber in Büchern und auf den Kanzeln gesagt wird. Man bewundert und schätzt diejenigen, die durch ihre Eingezogenheit und heilige Sitten zu erkennen geben, daß sie wirklich in Gottes Gegenwart wandeln. Aber wenige geben sich Mühe,

ihnen nachzufolgen; denn die meisten setzen ihre ganze Andacht in gewisse äußere Andachtsübungen, woraus sie doch nur geringen Nutzen schöpfen können, so lang ihre Seelen nicht durch Gottes Gegenwart gestärkt und belebt werden.

Gügler, Prof. Theol., chemische Analyse und Syntese des Markus Lutz zu Laufelfingen, ein alchymistischer Versuch von einem Mystiker des 19ten Jahrhunderts. 8. 1816. 54 kr.

Die Wissenschaft ist noch der einzige Garten, in welchem jedermann verstattet ist, Lust zu wandeln nach seinem Belieben. Da darf einer keck einherschreiten, begegnet er doch keinem, vor dessen angeklebtem Titel er demüthiglich eine Reverenz abzustoßen verpflichtet ist; mag man zu seinem Ergötzen herumschlendern, man ist nicht in Gefahr, etwa auf eine Staatsperücke ohne Kopf, oder eine gekreuzte Brust ohne Herz zu stoßen, und seinen fröhlichen Sinn gefangen nehmen zu müssen unter die Herrschaft der Politesse. Ja, man mag auch wohl, wo man einen sieht, dessen tölpelhaftes Betasten die Blumen knickt, oder besudelt, ihm keck eins auf die Finger versetzen, und so, wie man's im gemeinen Leben nennt, ein Exempel statuiren, was gar nichts schadet, wenn es von Zeit zu Zeit geschieht. Freylich muß der, welcher sich zu solchem Strafamt berufen fühlt, darauf gefaßt seyn, daß der Pöbel, der da wähnt, daß nur Kraut und Kohl und Zeug gepflanzet werden müsse, den er zu seinem Hausbedarf vonnöthen hat, ein ziemliches Zettergeschrey erheben werde, von Inhumanität, und Mangel an Bildung und Aufklärung, und wie all die schönen Formeln heißen mögen. In diesen Fall kann nun freylich der Verfasser dieser Schrift gerathen, der damit dem Herrn Markus Lutz einen derben Streich auf seine polygraphischen Finger versetzt hat. Wie leid thut es mir, daß ich bey dem beschränkten Raum dieses Blattes die herrlichen Winke, die der Verfasser ferner giebt unberührt lassen muß.

Gügler, Prof Theol., die Darstellung und Erklärung der heiligen Schriften aus ihnen selbst. 1ster Theil. Darstellung der Bücher des alten Bundes, erste und zweyte Hälfte. Auch unter dem Titel: die heilige Kunst, oder die Kunst der Hebräer. 2ter und 3ter Band. 8. 1817 u. 1818. 5 fl.

Eine Geschichte der Ideen aller Wissenschaften und Künste, die in der Tiefe ihrer Einheit ergriffen und zur idealen Höhe ihrer Verschiedenheit und Schönheit entfaltet und ausgebildet sind. Dieses Werk umfasset eine solche Höhe und Tiefe und Geistesfülle und

Kraft und Schönheit, daß nur die Wenigsten unsers Jahrhunderts dafür reif scheinen; aber in Herz und Geist dieser stillen Forscher wird es einen Samen ausschütten, welcher der Wissenschaft u. Kunst, und besonders der Geschichte eine noch so unerreichte Vollkommenheit für die Nachwelt bringen wird.

Leben, das verborgene, mit Christo in Gott. Aus den Schriften des gottseligen Joh. v. Bernieres Louvigni. Gesammelt für innige und stille Seelen. 4 Bdchen. Dritte Ausg. mit einem schön gestochenen Titel und Kupf. 12. 1819. 54 kr.
Das 4te Bändchen besonders zu 9 kr.

Euch, sagt der Verfasser, die ihr euch Gott und dem inwendigen Leben in Gott gewidmet habt, euch wird dieses Büchlein vom verborgenen Leben vorzüglich gewidmet. Diese gesammelte, schöne, wohlriechende Blumen möchte ich gern in euern Schooß schütten, mit einem hoffnungsvollen Wunsche: daß sie Gott in euer und mein Herz pflanze, damit sie dort zu einem Garten Gottes erwachsen.

Lehrbegriff, der katholische, im Verhältniß zum Protestantismus. Vom Verfasser des Pabstes im Verhältniß zum Katholizismus. 8. 1818. 15 kr.

Da sich seit einiger Zeit die meisten Zeitungsblätter, die auch von unstudierten Katholiken gelesen werden, sich ein Geschäft daraus machten, unserer hl. Kirche, und allem, was uns heilig ist, bey jeder Gelegenheit einen Seitenhieb zu versetzen, und uns Katholiken so ziemlich deutlich als Dummköpfe zu verschreyen: so wird es doch auch einem Katholiken erlaubt seyn, seinen katholischen unstudierten Brüdern den katholischen Lehrbegriff, den sie bisher mit gutem Herzen von der heil. Kirche angenommen haben, auf eine Art vorzulegen, daß sie daraus ersehen mögen, daß dieser gutmüthige Glaube an die hl. Kirche gerade allein der vernünftige Glaube sey. Ich berühre nur jene Punkte, worüber wir hauptsächlich eines Köhlerglaubens, oder gar des Aberglaubens von ihnen beschuldiget werden. Religion: I. Glaube. II. Kirche. III. Opfer. IV. Sakrament des Altars. Anhang: 1. Bibel, Bibellesen. 2. Hierarchie. 3. Sieben Sakramente. 4. Beichte. 5. Ablaß. 6. Rechtfertigung. 7 Fürbitte der Heiligen. 8. Reinigungszustand. 9. Disziplin, Ceremonien, Andachten.

Piso, oder die Religion tröstet die Frommen. Von Joseph Propst. 8. 1818. 54 kr.

Gerne pflückt der fromme Pilger auf seiner ernsten Bahn, die er mit heiligem Beben nach jenem Tempel beginnt, wo alles Große, Schöne und Heilige sich in dem Einen und Ewigen auflöset, eine freundliche Blume, die seinen nach was Höherem sehnsuchtsvollen Blick erheitert. Eine solche Blume ist Piso. Der Verfasser giebt sich Mühe nach den interessanten Windungen eines Romans in einer lieblichen und gemüthlichen Sprache, die allmählige Entwickelung des lebendigen Glaubens an die christliche Religion, diese lieblichste und schönste Blume im Garten der Menschheit und zugleich den Frieden und den Segen zu beschreiben, den diese Religion wie wohlriechende Düfte in die gläubigen Herzen ausgießt, und über die Menschheit verbreitet. Der Geist des Werkleins wird sinnvoll mit den Worten bezeichnet: Wer immer bekennt, daß Jesus Gottes Sohn ist, in dem wohnet Gott, und Er wohnet in Gott. Der Verfasser hoffet, daß dieses sein erstes geistiges Erzeugniß in seinem beginnenden Künstlerleben jenen Moment bezeichnen werde, auf den er, so unvollkommen diese seine erste Arbeit auch seyn möge, doch immer mit einer gewissen Vorliebe zurückblicken dürfte.

Segesser, Doctor, Winke über das Studium der Witterungsprognostik. 8. 1817. 36 kr.

Der Stein des Aergernisses in der literorischen Welt ist unstreitig die Witterungskunde, zumal auf ihrem beweglichen Pole, wo es nicht so sehr um eine theoretische Erklärung der elektrischen, magnetischen und chemischen Prozesse der atmosphärischen Erscheinungen zu thun ist, als vielmehr auf unmittelbare Ausmittlung der primären und sekundären Witterungsfaktoren, auf Bestimmung ihrer absoluten und relativen Kraftäußerung, und endlich auf Entdeckung des Mechanismus und seiner Gesetze ankömmt, nach welchen die astralischen Potenzen in der Dunsthülle unserer Erde den einzigen Witterungswechsel erzeugen. Es ist die Kunst, die Witterung einer Woche odrr eines Monats, oder selbst eines Jahres, aus der Berechnung der Konstellationsverhältnisse mit der specifiken Reaktion des Bodens für einen gegebenen Standpunkt der Erde vorherzusehen; denn nur dies ist das ächte Kennzeichen des Besitzthums jener Witterungskunde, von welcher hier die Rede ist, und welche in ihrer hundertfachen Anwendbarkeit dem Menschen eine unermeßliche Reihe von Vortheilen gewährt.

Worte, einige, über Armenpflege, geistlichen und weltlichen Vorstehern gewidmet. Von einem Kleriker auf dem Lande des Kantons Luzern. 8. 1817. 30 kr.

Nie wurde so viel über Armenwesen und die Armenpflege gesprochen, geschrieben und gedruckt, als in gegenwärtiger Zeit, wo die Armuth zu Stadt und Land von Jahr zu Jahr merklichere Fortschritte thut, und immer drückender und bedenklicher wird. Die vielerley hierüber erschienenen Schriften tragen aber meistentheils den Fehler der Einseitigkeit und der Oberflächlichkeit. Nicht so die genannten Worte über die Armenpflege. Der Verfasser derselben hat sich Mühe gegeben, das Armenwesen allseitig und bestimmt aufzufassen; die Quellen desselben aufzudecken, die einfachsten, natürlichsten und somit einzig zuverlässigen Mittel zur Abgrabung und Aufhebung derselben anzugeben. Das kleine Schriftlein wiegt an Reichhaltigkeit und Tiefe, an Richtigkeit der Beobachtung und Zweckmäßigkeit der mehr angedeuteten als ausgeführten Gegenmittel manchen dicken Band auf. Die Armuth, ihre Ursache, Quelle, und die Gegenmittel werden vorzüglich vom religiösen Gesichtspunkte aus betrachtet, und die Ansichten des Verfassers durchgängig durch sinnvolle und treffende Bibelstellen bewährt. Es muß die Armenpflege, spricht der Verfasser, als Werk und Endzweck der Religion sich öffentlich aussprechen und zur heil. Sache der Kirche werden, an der durch kräftige Mitwirkung und mit gemeinsamer Freude alle Gläubigen Antheil nehmen.

Bey **Heyer und Leske** in Darmstadt ist erschienen:

1) **Neue Civil-Prozeß-Gesetzgebung für das Großherzogthum Hessen** mit den Materien der Großherzogl. Gesetz-Redactions-Commission, herausgeg. von P. J. **Floret**. 1s Heft, die Ordnung des gewöhnlichen Verfahrens bey den Stadt- und Landgerichten enthaltend. gr. 8. geheftet.
auf Druckpapier 18 gr. oder 1 fl. 20 kr.
auf fein Schreibpap. 20 gr. oder 1 fl. 30 kr.

Die von S. K. H. dem Großherzoge von Hessen ernannte Commission zur Abfassung einer neuen Civilgesetzgebung, bestehend aus dem Kanzler der Universität Gießen, Dr. v. **Grolman**, dem Präsident des Kreisgerichts zu Mainz, **Wernher**, und dem Ob. App. Ger. Rath **Floret**, übergiebt hier dem Publikum das erste höchsten

Orts genehmigte Resultat ihrer Arbeiten. — Die Fortsetzung wird ebenfalls heftweise erscheinen, und der Eifer, mit welchem diese höchst wichtige Angelegenheit betrieben wird, bürgt dafür, daß die Hefte möglichst bald auf einander folgen werden.

2) Weber, G., Nachlese über das öffentliche und mündliche Gerichtsverfahren, für und wider dasselbe. 8. geh. 8 gr. oder 36 kr.

3) Jahrbücher, freimüthige, der allgemeinen deutschen Volksschulen mit besonderer Hinsicht auf West- und Süddeutschland herausgegeben von Dr. F. H. C. Schwarz, A. J. d'Autel, F. L. Wagner und Dr. C. A. Schellenberg. 1r Bd. 1s Heft. gr. 8. geheftet. 1 Rthlr. oder 1 fl. 48 kr.

4) Sebastian, F. J. Chr., Grundriß der allgemeinen pathologischen Zeichenlehre für angehende Aerzte und Wundärzte zum Gebrauch für seine Vorlesungen. gr. 8. 1 Rthlr. 8 gr. od. 2 fl. 24 kr.

5) Rigel, Fr. X., der siebenjährige Kampf auf der pyrenäischen Halbinsel in drey Bänden mit Kupfern und Planen. 1r Band. gr. 8.

Bis zur nächsten Leipziger Ostermesse findet noch für diesen 1ten Band gegen gleich baare Zahlung der Subscriptionspreis à 2 Rthlr. 8 gr. oder 4 fl. Statt, und es werden die folgenden Bände ebenfalls im Subscriptionspreis geliefert. Mit diesem Termin tritt aber der Ladenpreis à 3 Rthlr. oder 5 fl. unabänderlich ein.

Im Verlag der Stettinschen Buchhandlung in Ulm hat kürzlich die Presse verlassen, und ist daselbst, so wie in allen Buchhandlungen zu haben:

Vollständiges Färbe- und Bleichbuch, zum Unterricht, Nutzen und Gebrauch für Fabrikanten und Färber. Achter Band. Mit 2 Kupfert. 8. Ulm. 1 Rthlr.

Von den vorhergehenden 7 Bänden dieses längst als vortrefflich und sehr brauchbar anerkannten Färbe- und Bleichbuchs des verstorbenen Herrn Gülich sind auch noch Exemplare für 7 Rthlr. zu haben.

Kleinmann's, J. E., Unterricht für Gold- und Silber-Arbeiter bey Bearbeitung der edlen Metalle, in chemischer und

metallurgischer Hinsicht; nebst der Beschreibung derjenigen Materialien und Ingredienzien, deren sie sich dabey zu bedienen haben, und den Ursachen ihrer Wirkungen. Mit einem Anhange von vielen dem Gold- und Silber Arbeiter wissensnöthigen und wissenswerthen Angaben und Recepten, nebst den nöthigen Vorsichts- und Sicherheits-Maßregeln. Bey einigen Vorfallenheiten. 8. Ulm. 18 gr.

Da für Gold- und Silberarbeiter noch keine Anleitungen und Vorschriften erschienen sind, so glaubt der Hr. Verfasser keine unnütze Arbeit unternommen zu haben, daß er seine sämtlichen, durch eine mehr als 38jährige Erfahrung erprobten Kenntnisse hiemit bekannt mache. Sie umfassen alles, was dem Gold- und Silberarbeiter zu wissen nöthig oder wissenswerth ist, und der Herausgeber verdient den Dank Vieler, vorzüglich der Anfänger, indem sie hiemit Anweisungen in die Hand bekommen, wonach sie ganz sicher verfahren können.

Gütle's, J. K., neueste Erfahrungen in der Färbe- Druck- und Bleichkunst für Fabrikanten, Färber und Bleicher; enthält zugleich die neuesten Farbebereitungen für Maler, Künstler, Handwerker und Farbenverfertiger; nebst Angabe, auf Seiden- Wollen- Leinen- und Baumwollenwaaren sehr dauerhaft mit Gold und Silber zu drucken. Mit 2 Kupfertafeln. 8. Ulm. 1 Rthlr.

Durch alle Buchhandlungen Deutschlands ist zu bekommen:

Coelln, Dan. a, Specilegium observationum exegetico-criticarum ad Zephaniae Vaticina. 4. 1818. 12 gr.

Turnziel, Sendschreiben an den Hrn Professor Kayßler und die Turnfreunde. Von Henrich Steffens. 8. 1818. geh. 16 gr.

Würdigung der Turnkunst nach der Idee. Von Dr. A. C. Kayßler. 8. 1818. geheftet. 9 gr.

Joseph Max und Komp.
in Breslau.

Von den Heidelberger Jahrbüchern der Litteratur erscheinen nach der nunmehrigen Einrichtung wöchentlich 1½ Bogen, oder eine Woche zwey und die andere Ein Bogen, die Intelligenzblätter und den Bericht neuer Bücher ꝛc. ungerechnet, und werden regelmäßig durch die hiesige löbl. Zeitungsexpedition an alle löbl. Postämter versendet. Monatlich wird das Journal durch die Buchhandlungen geheftet ausgegeben. Der Preis des ganzen Jahrgangs ist vom J. 1818 an in Sachsen und Norddeutschland 6 Rthlr. 16 gr und in den Rheinischen und Süddeutschen Ländern 11 fl. Vorausbezahlung.

Das Intelligenzblatt nimmt litterärische Bekanntmachungen und Buchhändler-Anzeigen auf gegen die Insertionsgebühren von 1⅔ Gr. oder 6¾ Kreuzer für die aus kleiner Schrift gedruckte Zeile.

Inhalt.

S.

1) Magazin für die neueste Geschichte der evangel. Missions- und Bibelgesellschaften. 3r Jahrg. 1—4s Heft. Von Paulus. -- 97
2) Andreäs Selbstbiographie. Von dems. ---------- 111
3) Hillebrand Propädeutik der Philosophie. ---------- 113
4) Bergmann Urkunde der ält. livländ. Geschichte. Von F. J. Mone. ---------- 116
5) Vater Handb. der hebr. syr. chald. und arab. Grammatik. Von Paulus. ---------- 137
6) Morgenstern Töne vom Lebenspfade. Von dems. ------ 138
7) Diez Altspanische Romanzen. ---------- 141
8) Neues Archiv des Criminalrechts von Kleinschrod ꝛc. 1r Bd. 1—4s Hft. 2r Bd. 1—3s Hft. Von — hib. -------- 145
9) Sebastian Grundriß der allg. pathol. Zeichenlehre. ------ 177
10) Albers icones ad illustr. anat. comp. ---------- 179
11) Dümge' Ankünd. der deut. Quellenschriftsteller. -------- 180
12) v. Valentini Feldzug von 1809. ---------- 182
13) Rautenberg Homerische Fibel. Von Th. Bömel. ------ 183
14) Beck Lexicon latino-graecum. Von dems. -------- 187
15) Späth Abhandl. über die Grundsteuer. Von Eschenmayer. 189
16) Memminger würtemb. Jahrbuch. Von Paulus. -------- 190
17) Schwarz Katechetik. ---------- 192
18) Sophoclis Ajax ed. Hermannus. ---------- 193
19) Schneider griechisch-deutsches Wörterbuch. Von Mr. ---- 203

Intelligenzblatt. No. II.

Anzeige der Vorlesungen im Sommerhalbjahre 1819.

Heidelberger

Jahrbücher

der

Litteratur.

Zwölfter Jahrgang.

Drittes Heft. März.

Heidelberg,
bey Mohr und Winter.
1819.

No. 14. Heidelberger 1819.

Jahrbücher der Litteratur.

Das gemeinschaftliche Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauch der Lutherischen und Reformirten Gemeinden in Nordamerika. Auf Verlangen der meisten Prediger beyder Benennungen gesammelt, und von den Committeen zweyer Ministerien geprüft und genehmigt. Zweyte Auflage. Baltimore, gedruckt und herausgegeben von Schäffer und Maund. 1817. 370 S. 8.

Auch in diesem Theile des kirchlichen Lebens bleiben die Deutschen in den Nordamerikanischen Freystaaten gegen das Mutterland nicht zurück *), ja betrachten wir Zweck, Anordnung und Auswahl dieser kirchlichen Liedersammlung, so kann sie kühn unsern besten an die Seite treten, und wohl noch Vorzüge aufzeigen. Sie hat 494 Lieder von den besten deutschen Liederdichtern, wie P. Gerhard, Neander, Sturm, Lavater, Klopstock, Gellert u. A. wenig ältere, und an diese hat sich denn freylich auch die Hand der Veränderung gewagt; die Namen der Dichter stehen meist dabey; die Melodien wie gewöhnlich, wobey man sich nach dem 1813 in Philadelphia erschienenen Choralbuche gerichtet; der Druck ebenfalls nach der Weise unserer Gesangbücher, und zwar deutlich und gefällig. In dem Volksfreund und Baltmore Calender vom Jahr 1818 lesen wir einen kurzen Aufsatz, welcher mögliche Einwürfe gegen dieses Gesangbuch triftig beantwortet, und für die Aenderung veralteter oder mißverständlicher Ausdrücke das beste sagt, was dafür gesagt werden kann. Die Anordnung ist folgende: Erster Theil, Glaubenslehre, 1) von den Quellen der Erkenntniß Gottes und der Religion; 2) Wahrheiten, welche aus der Erkenntniß Gottes fließen, a) von

*) Wir beziehen uns hierbey auf unsere Anzeige des Magazins der Evang. Luth. Synode in den Nordamerik. Freyst. in den Heidelb. Jahrb. 1818.

Gottes Daseyn und Vollkommenheiten; b) von Gottes Werken; c) von der Vorsehung; d) vom Sündenfall; e) von der göttlichen Liebe und Erbarmung gegen die Menschen, — also von dem Erlöser; f) von dem heiligen Geiste und seinen Wirkungen; — also auch von der Gnaden-Ordnung und den Gnaden-Wohlthaten. Zweyter Theil, Sittenlehre, 1) vom wahren und falschen Christenthum; 2) von den Pflichten gegen Gott; — 3) gegen den Erlöser, — 4) gegen uns selbst; — 5) gegen den Nächsten; — 6) in ungleichen Ständen; — 7) von den letzten Dingen (sollte wenigstens nur Anhangsweise hier stehen, da es näher in die Glaubenslehre gehört. Dritter Theil, für besondre Zeiten und Umstände — Einweihungslieder, Lob- und Danklieder, Fürbitten; Gebete und Lieder in den verschiedenen Nöthen, Trostlieder, z. B. auch im hohen Alter; vor und nach dem öffentlichen Gottesdienste; für Eltern und Kinder; Schulgesänge; Zeit- und Zufallslieder. — Wir finden nicht leicht etwas vergessen. Was aber besonders dieses Gesangbuch auszeichnet, ist der in der Vorrede zur 1sten A. angegebene Zweck. Die Worte selbst stehen hier besser als unsere. „Wo ist eine Familie in unserm Lande, die nicht mehr oder weniger aus Gliedern von beyden Religionsbekenntnissen, aus Lutheranern und Reformirten bestünde. Wie erwünscht muß nun einer jeden Familie ein Buch von dieser Art seyn, das nicht nur in gemeinschaftlichen Kirchen beym öffentlichen Gottesdienst die Schwierigkeiten hebt, die nothwendig aus zwey verschiedenen Büchern entstehen müssen; sondern das auch bey häuslichen Erbauungen die Andacht ungemein befördern und erhöhen muß, wenn die ganze Familie, so wie sie in einer Bibel liest, auch gemeinschaftlich aus einem Gesangbuche ihren Gott und ihren Erlöser loben und preisen kann. Zugleich hat dieses Buch die Absicht, die bisher durch Vorurtheile unterstützte Scheidewand zwischen Lutheranern und Reformirten wegzunehmen, und den wahren Geist der Religion Jesu, den Geist der Duldung und Bruderliebe mehr zu verbreiten, und Christen mit Christen inniger zu verbinden.“ Die Synodalbeschlüsse von beyden Confessionen für Einführung dieses Gesangbuchs sind beygefügt. Also müssen wir im Mutter-

lande wohl noch von unsern christlichen Brüdern jenseits dem Meere beschämt werden?

Mit diesem Gesangbuche ist uns auch die Liturgie zugesendet worden, wie am 17ten Oct. in New-York das Reformationsfest von den deutschen Protestanten gefeyert worden.

Schwarz.

Jahrbuch der häuslichen Andacht und Erhebung des Herzens von H. G. Demme, C. A. Tiedge, J. Schuderoff, V. K. Veillodten und dem Herausgeber J. S. Vater für das Jahr 1819. Mit Kupfern und Melodien. Gotha in der Beckerschen Buchhandlung. (Taschenformat 312 S.)

Wenn doch einmal alles in Almanachsform hervortreten soll, das in der Bildungswelt gefallen will, so mag denn auch das Erbauungsbuch auf diese Weise als Hausfreund zu Händen und Herzen gelangen. Die Namen der Verfasser bezeichnen schon längst bekannte vorzügliche Schriftsteller der Andacht und Herzenserhebung, welche solcher äußeren Empfehlung übrigens am wenigsten bedürfen; sie wissen aber auch hier ihre hohe Gabe in diesen Betrachtungen zum Segen des häuslichen Lebens zu verwenden. Der Inhalt ist abgetheilt 1) in kurze Betrachtungen und Erweckungen am Morgen oder Abend; 2) in Gebete und Selbstgespräche; 3) in Gleichnisse und Reden zur Erbauung; 4) Zusprache zum Herzen; 5) für häusliche Trauer und Freude; 6) dem Andenken an edle Verstorbene. Die Aufsätze und Lieder von Hrn. Vater zeichnen sich aus durch Klarheit, Feinheit, und Beziehung auf diejenigen Lebensverhältnisse, von welchen ein gutes und freundliches so wie ein verdrießliches und zerrüttendes Vernehmen abhängt, je nachdem sich der Mensch in dieselben findet, und je nachdem er sich selbst behandelt. Wir setzen zum Belege die erste, beste Stelle hierher, und finden z. B. S. 95: „Du kannst solchen Gebern oft eben so viel Herzlichkeit durch einen geringern Dienst der Aufmerksamkeit bewähren, und willst denn auch, daß sie mit Empfänglichkeit für deine Gesinnungen angenommen

werden. Dankbarkeit kann nicht drücken, wenn sie nur innig und von dem Bewußtseyn begleitet ist: daß man auch überall seinen Mitbrüdern gern hilft und sie erfreut." — S. 97. „Gönnen wir Andern, was sie empfangen: so sind wir auch desto empfänglicher für das, was uns zu Theil wird." S. 98. „Denken wir an unsere Rechte, nur wo es Noth thut, an unsere Pflicht immerdar: so werden die Reibungen mit Andern, so wird des Verdrusses weniger seyn, und weniger Anlaß zu Erregung der Leidenschaften." S. 103. „Der gleich regste, als gebeugteste Sinn für Reinheit des Herzens ist die erste Bedingung eines frommen Gebets und Nahens zu Gott, und die wahre kindliche Einfalt. Erst bey halbem Schlafe des Abends, oder noch nicht erwacht am Morgen, Gefühle zu Gott zu richten, ist besser, als Nichts; aber nie genug. Solches entspricht nicht der Anbetung des Höchsten." Nicht sowohl die Tiefe des religiösen Gefühls als seine Wirksamkeit nach außen, wird in diesen Aufsätzen unterhalten, und so ist es auch bey den metrischen dieses Verfassers, wo man es also gern übersieht, daß es den meisten an Poësie fehlt. Die „Briefe aus trüber Zeit," geschrieben im Anfange des J. 1807." von demselben Verf. sprechen ein frommes Gemüth voll Ergebung aus, und sind schon hierdurch erbaulich. S. 132. „Anlehnen auß sich das unberathene kindliche Gemüth an den Verstand derer, denen sie Folgsamkeit schuldig sind, und lernen, die Erwägung der Gründe der Anordnungen erst so lange auszusetzen, bis sie die Beschwerden ertragen haben, die sie ihm vielleicht auflegen. Wir sollen wie Kinder werden" ꝛc. Und die Nachschrift von 1817. schließt: „Fest halte es jeder in sich: Gott ist immerdar mit uns!"

Die Aufsätze von Hrn. Veillodter sprechen mit mehr Lebhaftigkeit das religiöse Gefühl an, ebenfalls für das Leben; z. B. S. 155. „Warum banget ihr, Sterbliche, an das Sterbebette Eurer Brüder zu treten? Scheuet nicht den heiligen Ernst, der euch da umfängt: milde Ruhe, selige Geisterstille gehen aus ihm hervor. Hier ist eine Schule der Weisheit, wo große Wahrheiten aufzufassen sind." S. 274. „Die ihr ihn kennet und der seligen Gemeinschaft mit ihm theilhaftig worden seyd, ihr, deren Seele stille in Gott ist und erfüllt

von himmlischer Hoffnung — bewahret das errungene hohe Kleinod, und werdet immer seliger in seinem Besitze! Der Herr thut sich euch immer mehr kund in seinen Werken, in seinen Leitungen und in seinem heiligen Worte. Merket auf diese dreyfache Offenbarung." — Die 3 Lieder, welche Tiedge geliefert hat: Vertrauen auf Gott; Vater Unser; Vertrauen (bey dem Durchmarsche der Franzosen durch Dresden nach Rußland gedichtet.), sind religiös-poëtisch. Nicht ohne Poësie sind auch die Lieder von Hartung. Der gefeyerte Jesus, von Schuderoff, kurz wie der Aufsatz ist, zeichnet er sich aus durch Wärme und Klarheit eines christlichen Gefühls. So auch die folgenden Aufsätze desselben Verf. Z. B. S. 170. „Erhebender Gedanke, einer Gemeinde heiliger und nach Heiligkeit strebender Menschen anzugehören, und in den Augenblicken, wo man sich in ihrer Mitte befindet, sich das Zeugniß geben zu können: man sey fest und ernstlich entschlossen, die Ehre zu verdienen, sich nach Jesu Namen zu nennen." S. 133. „Vergebens spottet ihr meiner Gefühle für Gewissenhaftigkeit und Tugend: sie bleiben doch die reinsten und heiligsten. Vergebens beredet ihr mich, das Leben sey ein Wahn und Vernichtung mein dereinstiges Loos: ich habe die Bürgschaft meiner Fortdauer und der hohen Bedeutung meines Daseyns in meinem Innern" rc. Am Grabe geliebter Freunde — S. 191. „Damit ich aber so großer Freude recht würdig werde, will ich immer so leben, daß ich glauben könne, ihr werdet einst mich freundlich empfangen und liebend mich in eure Reihen nehmen. Tretet vor mich in stiller Majestät, und warnt mich, wenn ich in Gefahr bin zu straucheln; haltet mir den Spiegel eures schönen Lebens vor, damit ich die Flecken meiner sittlichen Gestalt desto eher entdecke." Mit angenehmer Erbauung lesen wir auch in den Gleichnissen und Reden einige von Demme, die uns zugleich an den ehrwürdigen Verfasser von dem Pächter Martin und andern ehemals vielgelesenen Schriften, die nicht vergessen werden sollten, erinnern. — Unter der Rubrik: Dem Andenken an edle Verstorbene ist eine Elegie auf Andr. von Wagner, der als Geheimerrath zu Dresden 1806. verstorben, angehängt, nebst dessen Porträt; wie auch eine Todtenfeyer, die nebst einigen

andern Liedern in Musik gesetzt ist. Daß dieses Taschenbuch seinen Zweck erreiche, bestätigt uns auch das Zeugniß gebildeter, achtungswerther Frauen.

Schwarz.

Niederrheinisches Archiv für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege. Herausgegeben von G. v. Sendt, K. Preuß. General-Adv. am Oberappellationshofe zu Köln, und C. A. Zumbach, Mitgliede des Kriegsger. daselbst. Mit dem Denkspruche: Ich will, daß das Gute überall, wo es sich findet, benutzt und das Rechte anerkannt werde. Königl. Kabinets-Ordre v. 20. Jun. 1816. I. u. II. Bd. 1817. III. Bd. 1818. IV. Bd. 1s Heft. 1818. 8.

Durch die Begebenheiten der letzteren Jahre ist ein bedeutender Theil des ehemaligen französischen Gebiets mit Deutschland vereiniget worden. Der größere Theil des wiedereroberten Landes steht jetzt unter der Herrschaft zweyer deutschen Staaten, welche, in mehr als einer Hinsicht, die öffentliche Aufmerksamkeit ganz besonders auf sich ziehn, unter der Herrschaft Preußens und Baierns. Die einheimischen Gesetze und Einrichtungen der deutschen Staaten, an welche die überrheinisch-deutschen Länder gefallen sind, mußten und müssen mit der französischen Verfassung, welche in diesen Ländern zur Zeit der Eroberung und seit langen Jahren bestand, in mannigfaltige, oft feindselige Berührungen kommen. Am meisten in Preußen und Baiern, schon deswegen, weil für diese Staaten die Einheit der Rechtsverfassung in ihren Gebieten ein besonderes und eigenthümliches Interesse hat. So wurde durch den Drang der Umstände die Vergleichung zwischen den fremden und den einheimischen Rechten Bedürfniß, eine Vergleichung, die einen entschiedenen Gewinn für die Wissenschaft und für die Praxis zu haben verspricht und bereits wirklich gehabt hat. So boten sich den Regierungen jener Länder eine Menge Aufgaben dar, die zu den wichtigsten und schwersten in der Gesetzgebungswissenschaft und in der Regierungskunst gehören.

Die Hauptfrage war und ist offenbar die, ob den überrheinisch-deutschen Ländern die bisherige französische Rechts-

verfassung im allgemeinen (und mit Vorbehalt der unabwendbar nothwendigen Ausnahmen) gelassen, oder ob ihnen die bisherige Rechtsverfassung des Hauptlandes (mit derselben Einschränkung) gegeben, oder ob durch ein neues Recht die Einheit des Staates neu begründet, oder endlich ob ein Mittelweg eingeschlagen werden solle? Je schwieriger diese Frage ist, desto willkommener muß ein jeder Beytrag zur Beantwortung derselben seyn; auch den Regierungen, da ihr Interesse kein anderes seyn kann, als das, die richtigere Meinung zu wählen.

Eine sehr willkommene Erscheinung ist daher die hier anzuzeigende Zeitschrift, welche, durch die Bestellung einer Immediat-Justiz-Kommission für die königl. Preußischen Rhein-Provinzen veranlaßt, insbesondere dazu bestimmt ist, Ideen, Ansichten und Ausarbeitungen, welche in das Gebiet der Gesetzgebung fallen und die neu einzuführende Rechts- und Gerichtsverfassung betreffen, zu Folge einer von jener Kommission an alle Bewohner der Rhein-Provinzen erlassenen Aufforderung, zu sammeln und mitzutheilen. Sie soll umfassen: 1) Verordnungen über den Rechtszustand der Rhein-Provinzen; 2) Ideen, Ansichten, Wünsche und Vorschläge über den gedachten Gegenstand; 3) Entscheidungen in wichtigen Civil-Rechtsfällen; 4) Criminal-Fälle (als Gründe für oder wider die damalige Procedur); 5) Bemerkungen über Gegenstände der Polizey und Verwaltung, so weit sie mit Rechtsverhältnissen in Verbindung stehen; 6) Recensionen über Schriften, die berührten Gegenstände betreffend; 7) Miscellen gleichen Inhalts. Jedes halbe Jahr erscheinen, vor und nach Ablauf des Halbjahres, so wie die Materialien vorhanden sind, wenigstens 25 Bogen. Der Pränumerations-Preis ist in Köln, für einen Band von 25 Bogen, sechs Franken.

Da sich die Herausgeber nur das bescheidene Ziel des Sammlers gesetzt haben, so will es Rec. nicht rügen, sondern nur bemerklich machen, daß man die oben herausgehobene Hauptfrage nirgends in dieser Zeitschrift vollständig erörtert, ja kaum, in einigen Aufsätzen, berührt findet. Jedoch dürfte es den Mitarbeitern allerdings zu empfehlen seyn, in Zukunft den Blick mehr auf das Allgemeine, auf das Interesse des

Preußischen Staates überhaupt, auch auf das auswärtige, zu richten. Die Tendenz der meisten Aufsätze geht übrigens dahin, die Beybehaltung der bisherigen Rechts- und Gerichtsverfassung, jedoch mit Vorbehalt derjenigen Verbesserungen zu empfehlen, deren Bedürfniß die Erfahrung gelehrt hat.

Rec. will jetzt noch aus den einzelnen Bänden einige von den Aufsätzen anführen, die ihm der Beachtung besonders werth zu seyn schienen. — Er rechnet dahin im 1. Bande den Aufsatz über das Vormundschaftswesen S. 135 und 298 und den über das Notariat (v. B. Seyppel, K. Pr. OApp. Rathe,) S. 321 — 424. Der erstere zeigt z. B. sehr belehrend und gründlich, wie wenig der Familienrath des franz. Rechts den Erwartungen entsprochen habe, die man von ihm allerdings hegen durfte. Der letztere enthält eine wohlgerathene Zusammenstellung der das Notariat betreffenden franz. Gesetze und Verordnungen. Der Verf. vergleicht ferner das franz. Notariat mit dem Preußischen, und macht überall auf die Vortheile des ersteren, so wie auf einige Mängel desselben aufmerksam. (Den deutschen Notarien that das nicht wenig Eintrag, daß sie von dem Kayser bestellt wurden. So wurde das Amt in den Kampf zwischen der kayserlichen und der landesherrlichen Gewalt verwickelt.) — Aus dem zweyten Bande zeichnen wir die „Betrachtungen über einige der vorzüglichsten Materien die vormaligen Statutarrechte der Königl. Rheinprovinzen" S. 81 aus. Mit Dank würde man eine noch ausführlichere Bearbeitung dieses Gegenstandes aufnehmen. In den Miscellen kommt unter andern S. 156 folgende Nachricht vor: „Es ist genau und richtig berechnet worden, daß die Verwaltungskosten in einem dermaligen rheinischen Regierungsbezirke, wie z. B. Koblenz, sich auf 358,559 Franken mehr belaufen, als sie für den nämlichen geographischen Landestheil zur französischen Zeit betrugen." — Der „Ueberblick über das Criminalwesen in einigen Regierungsbezirken der Rheinprovinzen aus dem Jahre 1817" S. 51 unterrichtet uns von der auffallenden Thatsache, daß allein in dem Bezirke des Kölner Appell. Gerichtshofs 10 Kindermorde (begangen, mit Ausnahme eines einzigen früheren, in den J. 1815. 1816.) im J. 1817. zur Untersuchung gekommen sind. Sollte nicht das

Gesetz, welches die Paternitätsklage versagt, auf die Häufigkeit dieses Verbrechens Einfluß gehabt haben? Eine andere Abhandlung: Ueber das Institut der Gerichtsvollzieher; S. 252 vgl. S. 358 enthält mehrere beherzigenswerthe Winke über diesen in die Gerechtigkeitspflege nach den franz. Gesetzen so tief eingreifenden Gegenstand. — Dasselbe gilt von der Abhandlung: Das öffentliche Ministerium. S. 1. des IVten Bandes.

Rec. braucht kaum noch zu bemerken, daß eine große Anzahl der in dieser Zeitschrift enthaltenen Aufsätze das öffentliche und mündliche gerichtliche Verfahren und das Urtheil durch Geschworne zum Gegenstande hat. Was wird wohl einst die Nachwelt von diesem Streite denken?

Mit Bedauern hat übrigens Rec. auch aus dieser Zeitschrift ersehen, daß die Stimmung zwischen mehreren Schriftstellern der alt- und der neu-preußischen Provinzen nicht die friedlichste ist. Hac via non itur ad astra!

Grundzüge der Staatswirthschaft oder der freyen Volkswirthschaft und der sich darauf beziehenden Regierungskunst. Von Dr. J. F. G. Eiselen, Privatdozenten an der Universität in Berlin. Berlin, Realschulbuchhandlung. 1818. VIII u. 336 S.

Was den Titel dieses Buches betrifft: so wäre bloß die Erinnerung zu machen, daß man unter den Grundzügen einer Wissenschaft kein Buch erwartet, worin die Materien so weitläuftig und umständlich ausgeführt sind, als in dem vorliegenden, besonders wenn es zu Vorlesungen dienen soll. Daß aber Hr. E. in Rücksicht auf die wissenschaftliche Form mit Staatswirthschaft und deren Bedeutung und Inhalt die sog. freye und abhängige Volkswirthschaft bezeichnen will, müssen wir rügen. Er sagt: der Begriff Staat werde in einem doppelten Sinne genommen, nämlich: entweder als Inbegriff der zu einem bürgerlichen Vereine gehörenden Glieder, oder als leitendes Prinzip derselben, als Regierung. Hieraus nimmt er denn auch seinen Begriff der Staatswirthschaft, und dehnet ihn aus auf die Lehre von den verschiedenen

Wegen, auf welchen der Inbegriff der Staatsbürger Vermögen erwirbt, erhält und verzehret, und auf die Lehre von den Mitteln, welche eine Regierung zu ergreifen habe, um das Staatsbürger-Vermögen zu erhöhen. Hiernach hätten die Bürger nur das Vermögen zu erwerben, zu erhalten und zu verzehren, die Regierung aber dasselbe allein zu erhöhen! Wir wollen der Sache näher auf den Grund gehen. Wie Natur und Geist in einem indifferenziirenden Prinzip, dem Organismus, zur Einheit werden und sich in der Erscheinung daraus entwickeln: so ist der Staat der nothwendige Organismus, welcher die Menschheit, aus der Idee heraustretend, in der Erscheinung gestaltet, zur Entwickelung bringt und worin das Volk den Körper und die Regierung die Seele dieses Körpers bildet. Der Staat bestehet aus der Regierung und dem Volke, denn Regierung ohne Volk, oder Nation ohne Regierung ist kein Staat. Beyde bestehen nur durch einander. Wenn also Volk und Regierung, zusammen, den Staat ausmachen: so muß auch die Staatswirthschaft oder die Wirthschaft im Staate sowohl die Volkswirthschaft oder National-Oekonomie als auch die Regierungs-Wirthschaft oder Finanz-Oekonomie enthalten. Wie die Oekonomie die organische Form ist, welche die Gegensätze — Consumtion und Production — vermittelt: so ist die Staats Oekonomie die vermittelnde Form zwischen der Volks- und der Regierungs-Wirthschaft, weil sie den physischen Wohlstand des Volkes und der Regierung ins Gleichgewicht bringen muß; obgleich die National- und die Finanz-Oekonomie, jede für sich, eine eigene Rolle spielen und jede in ihrer Eigenthümlichkeit und in der sich auf den Staat beziehenden Relation dargestellt werden muß. Es ist also die Tendenz der Staatswirthschaft gleichsam die zusammenhaltende Kraft, damit weder die Volks- noch die Regierungs-Wirthschaft zum Nachtheile des Ganzen, des Staates, ausarte, sondern jede, neben ihrem eigenen Wohl, die Rücksicht auf das Wohl des Ganzen beachte. Es kann also unter Staatswirthschaft nicht die Volkswirthschaft und die sich darauf beziehende Regierungskunst allein begriffen werden. Aber auch die Subsumtion der Regierungskunst oder der Lehre von den Mitteln,

welche die Regierung anzuwenden hat, unter den Begriff Staatswirthschaft möchte keine wissenschaftliche Critik aushalten, denn der Begriff Wirthschaft hat an sich eine sehr empirische Bedeutung und kann nicht wohl für eine Wissenschaft und Theorie gebraucht werden, in welcher die speculative Vernunft ihre Weisheit und Klugheits-Regeln ausspricht und in einer constitutiven Tendenz für das physische Wohl des Staates sorgen muß. Dazu wird sich weit besser der Ausdruck Politik der Staats-Oekonomie schicken, weil sie der constitutive Theil ist, in dem die zweckmäßigen Gesetze, Anstalten und Einrichtungen enthalten sind, welche die ganze Wirthschaft im Staate, zur Erreichung des physischen Wohlstandes sowohl für das Volk als auch die Regierung, nöthig hat, und weil sie noch weiters auch die administrative Organisation, zur Lebendigmachung des constitutiven, des gesetzgebenden Theils, zu bestimmen hat. Die wirkliche Ausübung des administrativen Theils heißen wir dann die Polizey der Staats-Oekonomie, welche für sich keine eigentliche Wissenschaft, sondern nur eine practische Lehre seyn kann, worin der Geschäftsgang, die Einrichtung und Betreibung der Geschäfte zur Kenntniß gebracht werden. Weil nun aber auch das Recht alle Verhältnisse des Staatslebens durchdringt: so müssen auch bey der Staats-Oekonomie Rechtsverhältnisse vorkommen, die nicht unberücksichtigt gelassen werden dürfen. Unter den Nationalgliedern entstehen sehr oft sich kreuzende und leidenschaftliche Relationen, welche die menschliche und bürgerliche Freyheit, Gleichheit und Sicherheit, so wie Eigenthum, Vertrag und Wahl gefährden; auch die Regierung selbst hat, in Beziehung auf die Nation und deren Wirthschaft, so wie auf ihre eigene Wirthschaft, Rechte und Pflichten, welche zur vollkommenen Wirksamkeit und zur Begründung des physischen Lebens des Staates mit beytragen müssen. Daher gibt es auch ein National-Oekonomie- und ein Finanz-Oekonomie-Recht, wovon jedes so viele Rechtstheile begreift, als wirthschaftliche Theile darin enthalten sind; und die vermittelnde Form dieser beyden Gegensätze ist das Staats-Oekonomie-Recht. Nehmen wir nun das Ganze dieser Wissenschaft zusammen: so ist die Politik der Staats-Oekonomie

derjenige Centralpunkt, aus welchem die Gesetze, Anstalten und Einrichtungen und deren Realisirungs-Bestimmung ausgehen, und welche aus ihrer organischen Einheit die vermittelnden Formen des wirthschaftlichen und des rechtlichen Theils der Staats-Oekonomie hergibt. Alle diese Theile, wovon jeder eine besondere Lehre bildet, zusammen, heissen wir die Wissenschaft der Staats-Oekonomie. Nach der bisherigen Darstellung wird nun freilich das formelle Prinzip der Staatswirthschaft des Herrn E. nicht die richtige wissenschaftliche Tendenz haben, noch die Abtheilung in freye und abhängige Volkswirthschaft Stich halten; aber in Beziehung auf die Bearbeitung der enthaltenden Materien müssen wir dem Verf. mehr Gerechtigkeit widerfahren lassen, indem derselbe, wenn auch gleich gerade nicht viel Neues, doch das Gesagte in der richtigen und gründlichen Ansicht zum größten Theile dargestellt hat. Wir sagen zum größten Theile, weil wir nicht in allen Behauptungen mit ihm einverstanden sind. Indem wir nun die meisten derjenigen Ansichten berühren werden, von denen wir anderer Meinung sind: so folgt von selbst, daß wir in den meisten nicht berührten mit ihm einig seyen; wobey wir demselben noch bemerken, daß wir mehrere Materien recht gut bearbeitet gefunden und wir uns von dem Verf. in der Verfolgung des Studiums dieser Wissenschaft noch recht viel zu versprechen haben.

Daß der Verfasser den Begriff — Reichthum — dasjenige Vermögen heißt, welches die Möglichkeit enthält, die Bedürfnisse der geselligen Nothwendigkeit mit Leichtigkeit zu befriedigen (S. 13), können wir demselben nicht zugeben, weil die Befriedigung der menschlichen und geselligen Nothwendigkeit nie in die Categorie des Reichthums gezählt werden kann. Man muß in der Lehre der National-Oekonomie zwischen Armuth, Wohlstand und Reichthum durchaus gewisse Stufen annehmen, und niemals, wie es viele Schriftsteller thun, Vermögen und Reichthum für gleichbedeutend gebrauchen, wenn auch gleich Armuth, Wohlstand und Reichthum, je nach den Verhältnissen der Besitzer, sehr relative Begriffe sind. Nimmt man keine Stufen an: so verliert die Wissenschaft, gibt Irrthümer und wird dunkel. Im Allgemeinen lassen sich,

auch bey der Relativität dieser Begriffe, schon etwa folgende Stufen annehmen: Wer seine absoluten Bedürfnisse bloß befriedigen kann, ist weder wohlhabend, noch reich; wer es nicht kann, der ist arm. Wer die Bedürfnisse der Bequemlichkeit, mit Einschluß der absoluten, zu befriedigen im Stande ist, der mag für wohlhabend gehalten werden, und wer über die Bedürfnisse der Bequemlichkeit noch die des Luxus dauernd befriedigen kann, der mag als reich erscheinen. Obgleich auch diese Begriffe wieder sehr relativ sind und unendlich viele Abstufungen haben; obgleich es nicht wesentlich nothwendig ist, genau bestimmte Begriffe festzusetzen, und es wesentlicher seyn möchte für die National-Oekonomie, die Gesetze und Bedingungen zu wissen, unter denen Vermögen und Reichthum erworben und vermehrt wird: so muß doch Vermögen und Reichthum nicht in einerley Bedeutung genommen und unter Reichthum stets ein bedeutendes Vermögen, ein großer Vorrath, die Befriedigung von Prachts- Prunks- und Ueppigkeits-Gegenständen, von Luxus verstanden werden. Vermögen hat jeder, so klein es auch seyn mag, selbst der Arme, wenn er nur Kleider, nur eine nothdürftige Bedeckung besitzt; aber er hat weder Wohlstand noch Reichthum. So wird auch der Begriff unrichtig gebraucht, wenn man das ganze Vermögen einer Nation — National-Reichthum — nennet. Eine sehr arme Nation hat Vermögen, aber keinen Reichthum, denn unter National-Reichthum, streng genommen, verstehen wir: wenn alle Nationalglieder in dem vollkommensten Genusse aller Art physischer Güter dauernd sich befinden. Da nun ein solcher Zustand nicht möglich ist, und selbst bey seiner Möglichkeit für Cultur und Industrie schädlich wäre: so muß man das Wort Reichthum wenigstens mit großer Behutsamkeit gebrauchen. Zwischen luxuriöser Consumtion und Verschwendung gibt es auch oft unrichtige und sehr unbestimmte Ansichten. Luxuriöse Consumtion ist stets dem Einkommen angemessen, nur wenn sie das Einkommen übersteiget: so artet sie in Verschwendung aus. Der Verf. macht (§. 24.) zwischen Verbrauchs-Vorrath und Capital einen Unterschied, nach Ad. Smith und seinen Anhängern; allein wir behaupten: aller Vorrath, in was er auch bestehe, jeder über das augen-

blickliche Bedürfniß vorhandene Ueberschuß ist Capital, also auch der Verbrauchs-Vorrath, der augenblicklich nicht genossen wird. Wir machen dabey nur den Unterschied zwischen stehenden Genuß abwerfenden und zwischen stehenden Ertrag abwerfenden Capitalen. Bey der übrigen Eintheilung der Capitale stimmen wir mit dem Verf. überein. Die Eintheilung des Einkommens in ursprüngliches und abgeleitetes (§. 41.) scheint uns nicht von ächt wissenschaftlichem Gehalte zu seyn; wir möchten der Wissenschaft lieber folgende Eintheilung gewinnen: Aus dem Total-Einkommen gehet hervor 1) ein ökonomistisches, wenn ein Nationalglied durch die Benutzung seines Vermögens, also durch die Anwendung seiner productiven Kraft auf Stoff, mittelst Capitals, so viel Ertrag aus seinem Vermögen hat, daß es, nach der Calculation des Aufwandes von Arbeit und Capital, gerade damit sein angemessenes Auskommen hat, 2) ein plusökonomistisches, wenn es noch Ueberschuß über das ökonomistische Einkommen hat, und 3) ein minus- oder unökonomistisches, wenn der Aufwand von Arbeit und Capital mehr, als das Einkommen, beträgt, also das ökonomistische nicht erreicht wird. Das ökonomistische Einkommen ist die Basis, das Mittelglied, woran sich die Abweichung oder das plus oder minus bestimmt werden muß. So möchte auch (§. 44.) der Ausdruck — Naturproduction — nicht wissenschaftlich richtig seyn, wenn man darunter die verschiedene Arbeits-Anwendung verstehet, um der Natur ihre Schätze abzugewinnen, denn auch die Natur selbst produzirt, und zwar recht viel. Wie soll alsdann diese Production heißen? Der von Soden angenommene Ausdruck — Urproduction — ist besser. Der §. 70., worin von der Waldwirthschaft im Regierungs- und im Privat-Besitze die Rede ist, möchten wir noch hinzusetzen: daß die Forstwirthschaft im Besitze der Regierung die allerkostspieligste und durchaus in keinem Verhältnisse mit dem Ertrage, mithin dem Prinzip aller Oekonomie zuwider sey, und daß es zu wünschen wäre, die Regierungen machten mit Behutsamkeit die Versuche, den Landwirth auch in der Waldwirthschaft unterrichten, ihm verhältnißmäßig Grund und Boden dazu, also neben seiner Landwirthschaft auch Waldwirthschaft zu überlassen.

Dieser zöge sich dann seine Holzbedürfnisse, wie seine Ackerproducte und brächte den Ueberschuß davon gleich seinen Acker-Erzeugnissen auf den Markt. In einer Reihe von Jahren würde sicher diese Wirthschaft auch so sehr in das Volks- und Landwirthschafts-Leben sich eingepaßt und befestigt haben, daß vielleicht nach und nach die sämmtliche kostspielige Forstwirthschaft der Regierung dem Volke, wie die Ackerwirthschaft, überlassen werden könnte. In der Lehre von dem Werthe (§. 89 ff.) und dem Preise (§. 107.) stimmen wir mit dem Verf. nicht überein. Der Werth einer Sache, den wir in die Brauchbarkeit zu irgend einem Zwecke setzen, klebt an dem Gute selbst; er ist innig damit verbunden. Aus dem allgemeinen Begriffe — Werth — gehen folgende Gattungen hervor: der Gebrauchswerth (positive Werth), der Productionswerth und der Tauschwerth. Diese 3 Gattungen haben auch ihre Grade. Was den Tauschwerth besonders betrifft, so sind wir gegen den Verf. und Lotz von verschiedener Meinung, da sie dem Tauschwerthe die Tauglichkeit, sich für dieses Gut auf dem Wege des Tausches ein anderes Gut zu verschaffen oder auch die Fähigkeit zum Tausche zutheilen. Der Tauschwerth ist die wirkliche Bestimmung: für welchen Werth ein Produzent oder Vertauscher sein Gut, mit angemessenem Nutzen und ohne Verlust, in den Tausch geben kann. Der Tauschwerth muß der vertauschenden Sache ankleben, in ihr enthalten seyn, nicht erst die Tauglichkeit oder Fähigkeit zum Tausche haben, weil ein Gut, das nicht vertauscht werden kann, noch darf, niemals einen Tauschwerth, wohl aber die Tauglichkeit und Fähigkeit zum Tausche haben kann. Der Unterschied liegt hier in der Möglichkeit und Wirklichkeit, und er ist von einiger Bedeutung. Kron-Juwelen dürfen nicht verkauft werden, auch Stammgüter nicht; diese können nie einen Tauschwerth haben, wohl aber tauglich und fähig zum Tausche seyn. Die Möglichkeit ist da, aber die Wirklichkeit fehlt. Zwischen der Fähigkeit zum Tausche und dem wirklich vorhandenen Tauschwerthe ist immer ein Unterschied. Der Tauschwerth fällt mit dem ökonomistischen Preise identisch zusammen, sobald das Gut wirklich vertauscht wird; so lange dies nicht geschiehet, so lange das Gut zum Tausche

bereit liegt; so lange besitzt es Tauschwerth, und behält die Eigenschaft desselben. Der Preis hingegen klebt nicht am Gute; er macht sich durch äußere Verhältnisse, durch den Kampf zweyer Partheyen. Das für ein weggebendes Gut empfangene oder übereingekommene Quantum anderer Güter ist der Preis desselben. Besitz und Veränderung des Besitzes gehört als ein wesentliches Criterium zu dem Begriffe des Preises, aber nicht zu dem des Werths. Aus dem allgemeinen Begriffe — Preis — gehen folgende Gattungen hervor: 1) ein ökonomistischer oder auch angemessener Preis, welcher dem Produzenten oder Vertauscher allen Aufwand von Arbeit und Capital, oder alle Productionskosten, mit dem angemessenen Nutzen, wieder erstattet, 2) ein plusökonomistischer, welcher über dem ökonomistischen und 3) ein minus- oder unökonomistischer, welcher unter dem ökonomistischen Preise sich bestimmt. Daher ist der Tauschwerth der Regulator des ökonomistischen Preises und dieser auch der Ruhepunkt, von wo aus Theuerung und Wohlfeilheit und die Grade des Preises beurtheilt und bestimmt werden. Hieraus ist auch die Richtigkeit der Behauptung vieler Staatswirthe zu erklären: der Preis sey durchaus und unbedingt ein Act der freyen Willkühr, oder in der Regel, oder in den meisten Fällen gegründet. So lange der Preis über dem Ruhepunkte, also über dem ökonomistischen Preise stehet; so lange ist er ein Product der freyen Willkühr; fällt er aber auf oder unter denselben: so ist er es nicht mehr, sondern der Vertauscher hört auf zu tauschen, wenn er mindestens nicht den ökonomistischen Preis oder den Tauschwerth erhält, und nur nöthigende Verhältnisse können ihn dazu bestimmen; dies ist aber dann eine Ausnahme von der Regel.

(Der Beschluß folgt.)

No. 15. Heidelberger 1819.

Jahrbücher der Litteratur.

Grundzüge der Staatswirthschaft oder der freyen Volkswirthschaft und der sich darauf beziehenden Regierungskunst. Von Dr. J. F. G. Eiselen, Privatdozenten an der Universität in Berlin. Berlin, Realschulbuchhandlung. 1818. VIII u. 336 S.

(Beschluß der in No. 14. abgebrochenen Recension.)

Der Lehre von dem Gelde und der Münze im Allgemeinen (§. 99. ff.), von welcher Dr. Murhard eine Abhandlung gegeben hat, ließe sich noch Eines und Anderes entgegen setzen, wenn wir nicht zu viel Raum, der uns beschränkt ist, dazu nöthig hätten. Der Begriff von Werth und Preis scheint den Verf. im §. 167. irregeführt zu haben, indem er die Seltenheit zu einem Bestandtheile der Productionskosten machen, davon die Theuerung und Wohlfeilheit abhängen lassen und dann eine Uebereinstimmung zwischen dem Werthe und den Schaffungskosten behaupten will. Er führt dabey (S. 130) an: „Ein seltenes Kunstwerk erfordere ein seltenes Talent, eine seltene Fertigkeit; eine seltene Frucht erfordere eine seltene Beschaffenheit des Bodens, also immer seltene, und also nach Maßgabe der Nachfrage, hohe Schaffungskosten.“ Dies ist nicht richtig. Einmal ist bey dem seltenen Kunstwerke die Geisteskraft, die Hauptproduzentin, deren Producte eigentlich gar nicht geschätzt, also auch Theuerung und Wohlfeilheit dabey nicht bestimmt werden können; dann kann eine seltene Frucht, die aus einer seltenen Beschaffenheit des Bodens hervorkommt, in der That oft nur von äusserst geringen Schaffungskosten seyn. Der Gebrauchswerth, welcher von subjectiven Ansichten abhängt, läßt keine eigentliche Bestimmung der Theuerung und Wohlfeilheit zu; wenn auch bey ihm allein die Seltenheit eine steigernde Tendenz des Preises haben kann: so bleiben es doch immer subjective Rücksichten, die sich nicht

nach der Theuerung und Wohlfeilheit, vielmehr nach dem Begehrungsvermögen und der Möglichkeit seiner Befriedigung, richten. Die Bestimmung der Theuerung und Wohlfeilheit muß stets eine Basis, einen Ruhepunkt, haben, von welchem sie ausgehet. Für die Bestimmung des Tauschwerths sind die Productionskosten dieser Ruhepunkt, und für die Bestimmung des Preises ist er der Tauschwerth oder der ökonomistische Preis. Was über demselben stehet, ist theuer, und unter demselben ist wohlfeil und je nach der Grösse der Abweichung oder nach der Entfernung oder Annährung an denselben bestimmen sich die Grade des Preises und der Theuerung und Wohlfeilheit. Im §. 175 finden wir den Ausdruck — Urstoff — nicht im Sinne seines Schöpfers, des Gr. v. Soden, welcher den Naturfond darunter verstand, sondern für Urproduct gebraucht, z. B. Urstoff-Consument — ferner (S. 145) das Preis-Verhältniß zwischen Urstoffen und Fabrikations-Erzeugnissen u. s. w. Die Lehre vom Handel (§. 180.) ist gut bearbeitet, so wie auch die Handelsbilanzen. Der Staat, als handeltreibend (§. 198.), gehört nach unserer Ansicht eher in der Politik der Staats-Oekonomie in die Sphäre der Finanz-Politik. Uebrigens setzen wir hier auch den von dem Verf. sehr schön angegebenen Gründen, in Ansehung der Wirkung auf den National-Wohlstand, noch weiters hinzu: Der Regent oder die Regierung soll den Staatsbürgern nicht die nur ihnen gehörenden Gewerbe oder Erwerbsquellen entziehen; der Regent soll bloß regieren und keine Gewerbe treiben, denn dazu liegt kein Grund und kein Recht in dem Staatsverbande. Freilich stimmen die Behauptungen Fichte's in seinem geschlossenen Handelsstaate und Wagner's in seinem Buche — der Staat — nicht mit diesen Ansichten überein; aber jene sind dennoch die richtigsten, und die Systeme dieser beyden Verfasser sind für das practische Leben und für eine durch Menschen, nicht durch höhere Wesen, besetzte Regierung in ihrer Realisirung wahre Chimären und Unmöglichkeiten, weil der Regent nicht Allwissenheit, Allgegenwart und Allmacht besitzet.

Mit der Einleitung des Verf. in die Regierungskunst rücksichtlich auf die freye Volkswirthschaft (§. 215.) sind wir

ganz einverstanden. Wir erkennen die Regierung für die Seele des Staatskörpers; aber die Leitung des Volkes durch die Regierung muß hier in einem weitern Wirkungs-Kreise und einem freyern Spielraume analogisirt werden, als das enge Verhältniß der Seele im menschlichen Körper mit sich bringt, wo die Handlungen des Menschen so unmittelbar von ihr ausgehen. Wir nehmen eher die Analogie an: Wie der Menschheit das Absolute der Freyheit als ein Geschenk Gottes verliehen ist und die practische Freyheit von der Vernunft erst der Sittlichkeit in dem Zeitleben angepaßt werden muß: so soll die Staatsregierung ihr leitendes Prinzip auch auf den Staatskörper, das Volk, realisiren. Leider wird diese Potenz selten in ihrer wahren Tendenz auf das Volksleben wirken, weil die immerwährende Krankheit der Regierung, das künstliche Vielherrschen, so sehr schwer zu kuriren ist. Die aus dem Egoismus und der Selbstsucht entspringende Tendenz wird die Anknüpfung des staatsbürgerlichen Lebens an die Sittlichkeit nie in ihrer wahren Richtung vollziehen lassen. Es wird daher in den unendlichen Brechungen und Trübungen des Zeitlebens stets besser seyn, wenn die Staats-Vernunft mehr auf die Rechts-Verhältnisse und die intellectuelle und sittliche Bildung, also radicaliter, wirket, als unmittelbar in die volkswirthschaftlichen Verhältnisse eingreifet, worin sie dem Volke durchaus einen freyen Spielraum lassen muß. Das Recht begründet das Seyn der Menschheit im Staate; das eigentliche Leben der Menschheit im Staate ist ihre ungestörte und kraftvolle Entwickelung, die in der Cultur der Menschen bestehet, und alle Cultur kann nur in der rechtlichen Freyheits-Sphäre kräftig gedeihen. Die Regierung muß, wie bey jeder guten Erziehung, so viel möglich hier nicht selbst handeln, noch erzeugen wollen, sondern ihren Zögling, das Volk, oder die verschiedenen Stände im Staate, ihren verschiedenen Zwecken und Interessen, ihrer eigenen Thätigkeit und Kraft-Anwendung, überlassen, und hat nur die verschiedenen Stufen der Cultur mit Behutsamkeit und Weisheit zu berücksichtigen. Indessen bleibt es immer die Aufgabe der Regierung, die Volks- und die Finanz-Wirthschaft, jede, dergestalt mittelbar und unmittelbar zu leiten, daß sie die geistige

und physische Entwickelung für das Ganze der Menschheit im Staate nicht hemmen, noch lähmen, und dies ist dann Sache der Staatswirthschaft, als der vermittelnden Form, worin sich diese entgegengesetzten Wirthschaften zum Wohl des Ganzen vereinigen müssen. Das Selbsterkennen und Selbstbewußtseyn des Staates kommt mit der Vollendung der Cultur von selber, und dann wird auch jene Krankheit aufhören. Was der Verf. von dem Wirkungs-Kreise der Polizey sagt (§. 219.), ist an sich recht gut, aber, einer besondern Polizeystelle überlassen, nicht recht zweckmäßig. Ueberhaupt behaupten wir, daß es keine Polizeywissenschaft gebe, weil wir das Criterium einer Wissenschaft, die Eigenschaft einer Theorie, nur in einem eigenen, ihr ausschließlich angehörenden, obersten Prinzip an der Spitze erkennen, von dem alle Begriffe und Grundsätze ausgehen und sich wieder darauf zurück beziehen, z. B. die Rechtswissenschaft das Recht, die Staatswirthschaft den physischen Wohlstand des Staates u. s. w. Die Polizey hingegen hat kein eigenes, ihr ausschließlich angehörendes Object, sondern sie bekommt mehrere Gegenstände, die zu verschiedenen andern Regierungszweigen gehören, zugetheilt. Ihr Umfang und Wirkungs-Kreis ist sich in keinem Staate ganz gleich, sondern hängt von der Willkühr der Regierung ab. Ein jeder Regierungszweig hat einen constitutiven Theil, den wir die Politik desselben heißen, und einen executiven oder administrativen Theil, dem wir den Namen Polizey geben. Exequirt z. B. die Justiz durch eigene Behörden ihren constitutiven Theil selbst: so übet sie die Polizey davon selber aus, und so bey allen Regierungszweigen. Will aber die Regierung eine eigene Behörde unter dem Namen Polizey errichten und ihr Gegenstände aus verschiedenen Regierungszweigen zutheilen: so mag sie es thun; nur halten wir immer für besser, daß jeder Regierungszweig seine Polizey in seinem ganzen Umfange selber vollziehe, denn da er die Tendenz seiner Sphäre ganz durchstudirt und durchgedacht haben muß: so muß er auch die Execution, die Vollziehung besser besorgen können, als eine ihm zur Aushülfe gegebene Magd, die nebenbey auch noch andern Regierungszweigen dienen muß. Daher kommt es auch, daß unter hundert und mehr der Polizey festgesetzten

Definitionen und Grenzbestimmungen keine vollständig, sondern immer unrichtig und schwankend war. Die Aufrechthaltung der Sicherheit im Innern des Staates gehöret durchaus in ihrem ganzen Umfange der Justiz, also auch die Wegräumung der dem Eigenthum und der Person drohenden Gefahren, und auf gleiche Weise gehöret die Fortentwickelung des geselligen ökonomistischen Verkehrs der Staatswirthschaft an; und wir halten ebenso für zweckmäßiger, die Staatswirthschaft, aus welcher die national- und finanzwirthschaftlichen Verhältnisse hervorgehen müssen, vollziehe ihre constitutiven Theile, welche ihre Richtungen auf das Volk und die Regierung nehmen, durch bestimmte, ihr eigens zugehörige Behörden in ihrem ganzen Umfange selber. Dadurch, daß die National- und Finanz-Oekonomie aus einer Einheit hervorgehen, wird auch die Tendenz des §. 220. des Verf., den wir mit voller Ueberzeugung unterschreiben, weit eher und besser erreicht, nämlich: daß die Finanz-Oekonomie nie und nirgends dem Prinzip und den Gesetzen der National-Oekonomie, als der Haupt-Staats-Ernährerin, zuwider handele, sondern dieselben heilig respectiren soll. Ueber die Beschränkung des Verzehrs (S. 222.) in Beziehung auf Luxus-Gegenstände, durch Verbot oder Besteuerung, sind wir mit dem Verf. verschiedener Meinung, weil 1) nicht aller Luxus-Aufwand unsittlich ist, auch, wenn er eine Folge des Reichthums ist, dem National-Wohlstande nie schädlich wird, vielmehr der ungleichen Vertheilung des Vermögens abhilft, 2) weil Aufwands-Gesetze nie etwas gefruchtet haben, 3) weil die Regierung kein Recht hat, den Nationalgliedern ihren Genuß zu verbieten, noch durch Besteuerung zu verkümmern, und 4) weil die Consumtion der untauglichste, prägravirendste und ungleicheste, also auch ungerechteste Besteuerungs-Gegenstand ist. Unsittlichkeit im Genusse bestraft sich immer von selbst, und gegen diese helfen positive Gesetze nichts; Erziehung und Bildung wirken zwar allmählig, aber desto kräft'ger und dauernder. Der größte Theil des Volkes hat und macht keinen solchen Verzehr, und die ihn machen, sind auch nur ihrer Wenige, welche nicht verdienen, das ganze Volk unter eine so strenge Diät zu setzen und es damit zu belästigen. In Beziehung auf Ackergesetze

(§. 230.), welche der Verfasser wegen der Größe des Güterbesitzes für die Reichsgroßen und das Erstgeburtsrecht verlangt, sind wir weit geneigter, der Lehre von Lotz darüber beyzustimmen, nach welcher die Majorate, Minorate, Stamm- und Fideicommiß-Rechte und Eigenschaften, als Staatsgesetze, aufgehoben und jedem Besitzer freystehen soll, entweder seinen Grundbesitz unter seine Erben zu vertheilen oder auch in jener Eigenschaft zu lassen, aber in diesem letztern Falle demselben keine weitere Ausdehnung zu gestatten, auch dem Grundbesitze von Corporationen und Stiftungen alle Ausdehnung zu versagen, vielmehr auf dessen Zerschlagung in mittelmäßige Parzellen zu dringen, übrigens aber jedem andern Grundbesitzer, außer der Majorats- Stammguts- u. s. w. Eigenschaft, volle Freyheit zu lassen. Heut zu Tage braucht man keinen großen Grundbesitz mehr, um ihn zu den Schranken für die Willkühr der Regierung zu benutzen; in den meisten Staaten ist das Volk aus der Unmündigkeit herausgetreten, und wo dies noch nicht der Fall ist, da wird es doch bald geschehen, und das Erstgeburtsrecht im Grundbesitze, wie der Adel, keine vermittelnde Tendenz mehr haben, seitdem Volk und Regent so nahe zusammengerückt sind, daß kein vermittelnder Stand mehr Platz dazwischen hat. Werden die Verdienste, welche Einer um das Vaterland sich erworben hat, mit einem großen Grundbesitze von der Nation belohnt: so mag dies dem Verdienste immer werden; aber denselben auf den Erstgebornen überzutragen, ist gerade wie bey dem Erb- oder Geburts-Adel, wo die Nachkommen des den Adel verdienten Vaters oder Urgroßvaters die unverdientesten seyn können, also mit Unrecht Vorrechte genießen. Nur der Verdienst-Adel hat Werth; er kann aber auch nur an der Person haften. Der Mann, welcher bloß aus Egoismus und seiner Nachkommen wegen sich um den Staat, und nicht um des Vaterlandes selbst willen, verdient macht, ist in unsern Augen der verdienstvolle Mann nicht, denn erstlich liegt es in seiner Pflicht, und dann, wenn auch der Staat das Andenken an das Verdienst fortpflanzen will, hat derselbe viele andere schönere und tauglichere Mittel dazu, als das Erstgeburtsrecht und den Erb-Adel. Im §. 236. nimmt Hr. E. die Zünfte unter Beschreibung ihrer Vortheile

und Nachtheile in Schutz; allein wir sind durchaus nicht seiner Meinung. Der Raum ist uns hier zu beschränkt, um unsere Ansichten darüber ausführlich darzulegen. Wir verweisen auf das März- und May-Heft dieser Zeitschrift von 1817, wo wir über das Zunftwesen von Rau und Dr. Nibler uns näher erklärt haben, und bemerken hier nur ganz kurz: Die Gründe, welche das Zunftwesen in ältern Zeiten entstehen machten, sind nicht mehr. Jede Zunft hat an sich ein Monopol oder Privilegium und alle damit verbundenen Nachtheile. Die sichere und leichte Ernährung der Zunftgenossen verursachet schlechte Arbeit und lähmet den Sporn zur Arbeit, hemmet also gerade den intensiven Fortschritt und die Cultur des Gewerbes und seiner Producte. Die Monopolpreise bringen die Monopolisirten, auf Kosten der übrigen Stände im Staate, mithin auf eine unverhältnißmäßige und unbillige Weise, in Wohlstand, und sind die Ursache von schlechten Producten. Das Zunftwesen mit seiner Selbstgesetzgebung macht durchaus Taxen nothwendig, welche aber nur bey wenigen Zünften bestimmt werden. Eine richtige Bestimmung der Taxen ist von der Polizey nicht möglich, weil sie die allein richtigen ökonomistischen Preise, wegen der Unmöglichkeit der immerwährenden Kenntniß von den individuellen, temporellen und örtlichen Verhältnissen, nicht verfolgen kann. Selbst der ökonomistische Preis der Zunftproducte stehet wegen den darauf ruhenden Zunftkosten über dem natürlichen Verhältnisse. Bey der Taxe-Bestimmung stehen nur die Zunftgenossen vor der Polizey und ihnen nicht gegenüber das consumirende Publikum; sie können also weit eher und leichter ihre wünschenden Taxen bekommen. Ueberhaupt geben wir nichts dafür, wo die Polizey bey solchen Bestimmungen ihre Hände mit im Spiele hat, und halten solche Maßregeln für weit besser, wo die Polizey entbehrt werden kann; und diese Maßregeln sind die Gewerbe-Freyheit mit technologischen Unterrichts-Anstalten und Prüfungen der sich auf eigene Faust setzenden Gewerbsleute. Die Erfahrung von der Wohlthätigkeit dieser Mittel spricht es nur zu deutlich aus durch die Beyspiele in Frankreich und in der Baierischen Rhein-Provinz; dort lassen sich die guten Folgen einsehen. An die auf S. 297 so gut gesinnte Meinung von

der Conkurrenz dabey können wir in der Wirklichkeit nicht glauben. Monopole, Privilegien und Patente (§. 237.) verwerfen wir ebenfalls in jeder Hinsicht, weil man zur Belohnung für nützliche Erfindungen andere Mittel hat. Der §. 239, welcher von der Einwirkung der Regierung auf den Verkehr handelt, ist von Hrn. E. schön und gründlich bearbeitet, und wir genehmigen seinen ganzen Inhalt. Märkte und Messen (§. 242.) kann die Regierung, nach unser Meinung, ohne besonderes Zuthun, frey von sich selbst so lange bestehen und entstehen lassen, bis in einem Staate der Verkehr so blühend wird, daß immerfort ein beständiger Markt überall vorhanden ist, und Märkte und Messen von selbst aufhören. Diese Bemerkungen seyen genug. Wir endigen damit, daß wir jungen, die Staatswirthschaft studirenden Männern dieses Werk zum Privat-Unterrichte aufs beste empfehlen.

Eschenmayer.

Abhandlung von den Brüchen, enthaltend die anatomische Beschreibung jeder Art derselben, nebst einer Darstellung ihrer Symptome, ihres Verlaufes und ihrer Behandlung. Von William Lawrence. Nach der dritten, von neuem durchgesehenen, verbesserten und vermehrten Ausgabe aus dem Engl. übers. von Gerhard von dem Busch, Dr. der Medicin und Chirurgie, ausübendem Arzte und Wundarzte zu Bremen. Mit Kupfern. Bremen 1818, bey Heyse. 679 S. 8.

Traité des Hernies contenant la description anatomique et l'exposition des Symptomes de la marche et du traitement de ces maladies. Par W. Lawrence traduit de l'anglois sur la troisième édition par P. A. Beclard et J. G. Cloquet. à Paris chez Mequignon-Marvis. 1818. 576 S.

Die Lehre von den Brüchen wurde seit der Herausgabe des Richter'schen Werkes (1778—1779.) durch die Untersuchungen von Sandifort, Gimbernat, Wrisberg, Sömmering, Camper, Cooper, Scarpa, Travers, Monro, Hesselbach u. m. a. so bedeutend erweitert und durch die genauere anatomische Betrachtung der, bey den Brüchen interessirten Theile so aufgeklärt, daß es ein

großes Bedürfniß der Chirurgie war, alles, was bisher in der Lehre der Brüche geschehen ist, auf eine kurze und gründliche Weise zusammenzustellen. Diesem Bedürfnisse hat Lawrence abgeholfen. Die erste Ausgabe seines Werkes erschien 1807; die zweyte 1810 unter dem Titel: a treatise on Ruptures. Die dritte Ausgabe ist um Vieles vollständiger, wie die zweyte; dieses hielt auch die französischen Uebersetzer ab, dieselbe mit Anmerkungen zu begleiten; da sie bey dieser dritten Ausgabe alles zugesetzt fanden, was sie zur zweyten Ausgabe beyzufügen sich vorgenommen hatten.

1. Kap. Allgemeine Beschreibung der Brüche und Aufzählung der verschiedenen Arten derselben. 1. Abschnitt. Allgemeine Beschreibung der Brüche. Die ältere Unterscheidung der Brüche in solche, die durch Zerreißung, und solche, die durch Ausdehnung des Bauchfelles entstehen sollen, wird verworfen, weil sie mit der Textur und Verbindung des Darmfelles mit den äußern Bedeckungen unvereinbar ist. Nur Blasenbrüche und Leistenbrüche, welche den Blinddarm oder die Flexura Sygmoidea coli enthalten; ferner Brüche nach penetrirenden Wunden des Unterleibes; solche, die nach geschehener Operation, oder in Fällen, wo der Bruchsack durch Aetzmittel zerstört wurde u. s. w. entstehen, sind in dieser Hinsicht verschieden, sie haben keinen Bruchsack. Einige Schriftsteller behaupten dieses auch mit Unrecht von den Nabelbrüchen. — Verschiedenheit der Brüche nach den in ihnen liegenden Eingeweiden.

2. Abschnitt. Aufzählung der verschiedenen Arten der Brüche. Die Unterscheidung der Brüche nach der Stelle, wo sie entstehen; häufig vorkommende und seltenere. Diesen letztern müssen wir außer der hernia perinaei, incisurae ischiaticae, foraminis ovalis, vaginae, den Mastdarmbruch Hedrocele zusetzen, dessen Existenz zuerst von Schreger erwiesen wurde. Es bildet sich, wie beym Scheidenbruche in der Scheide, so hier im Mastdarme ein Vorfall, welcher ausgetretene Darmtheile in sich enthält. — Eintheilung der Brüche nach den Theilen, welche in denselben enthalten sind — beweglicher, unbeweglicher; angeborner, erstorbener; incarcerirter Bruch.

2. Kap. Ursachen der Brüche. Die speciellen Ursachen sind genau angegeben. Die Meinung ist widerlegt, daß durch den Genuß erschlaffender Nahrungsmittel, feuchte Luft u. dgl. die Entstehung der Brüche herzuleiten sey.

3. Kap. Kennzeichen der Brüche in ihren verschiedenen Zuständen. 1. Abschnitt. Von den krankhaften Erscheinungen eines noch zurückzubringenden Bruches. 2. Abschn. Von den krankhaften Erscheinungen eines eingeklemmten Bruches. Die Erscheinungen der Einklemmung werden genau angegeben, und die Veränderungen, welche in den Eingeweiden oberhalb der eingeklemmten Stelle entstehen; sie sind stark ausgedehnt und entzündet. — Anfall von Ileus bey einem Bruchkranken. Ist der Bruch zurückzubringen, so ist der Fall klar; ist der Bruch nicht zurückzubringen, so muß man auf Einklemmung schließen, obgleich man nicht gewiß seyn kann, ob der Bruch die Ursache der Entzündung ist. Man muß erforschen, ob die Theile vor dem Anfalle zurückzubringen waren. Es werden zwey interessante Fälle von Pott erzählt. Die Umstände, die in einem solchen Falle den Wundarzt leiten müssen, sind: der Schmerz wird im Unterleibe und nicht im Bruche gefühlt, der dabey weich bleibt, während der Unterleib aufgetrieben, hart und gespannt ist; der Anfall entsteht plötzlich, und es gehen ihm keine Gelegenheitsursachen vorher, die auf den Bruch Einfluß haben konnten; dabey ist der Bauchring frey. Das Leiden erstreckt sich in der Folge auf den Bruch, der dann schmerzhaft und gespannt wird; immer treten diese Erscheinungen später, als im Unterleibe ein, und erreichen nie die Höhe. — Der gefährlichste von allen Fällen ist, wo die Eingeweide durch irgend eine Ursache entzündet werden, ohne daß der Bruch selbst Ursache daran ist. Der fehlende Schmerz am Bauchringe und die fehlende Spannung, während der Bruch selbst schmerzhaft ist; der unvermuthete Anfall eines Fieberfrostes können die Diagnose begründen.

4. Kap. Von den Ursachen und den verschiedenen Arten der Einklemmung und der Prognose des eingeklemmten Bruches. — Der Grund der Einklemmung liegt in der Verkleinerung der Oeffnung oder in dem

vermehrten Volumen des Bruches. Die Oeffnungen können nur als mechanisches Hinderniß, nicht durch active Contraction die Einklemmung verursachen. — Gegen Traven's Meinung: daß die schädlichen Wirkungen der Einklemmung nur indirect durch die Verstopfung des Darmkanals hervorgebracht werden, indem sich die Symptome eines eingeklemmten Bruches von denen einer mechanischen Verstopfung, wo kein Druck vorhanden ist, durchaus nicht unterscheiden; ferner, daß die Entzündung bey der Einklemmung durchaus mit der, welche auf eine Verstopfung des Darmkanals bey dem Ileus folgt, übereinkömmt, wird bemerkt: daß ein einfacher Netzbruch oft alle Symptome eines eingeklemmten Bruches hervorbringe; daß die Zufälle bey der Einklemmung oft außerordentlich schnell verlaufen, da man andauernde Verstopfung ohne irgend eine Entzündung bemerkt; daß die Einklemmung oft so schnell entsteht, daß ihre Erscheinungen durchaus nicht mit einer wirklichen oder nur möglichen Kothansammlung im Verhältnisse stehen können. —

Der Bruchsackhals wird die Ursache der Einklemmung, wenn er durch Druck u. s. w. sich verdickt, manchmal ganz callos wird; Tragen des Bruchbandes bewirkt dieses vorzüglich. Die Einklemmung kann im Bruchsacke selbst liegen, durch Verschlingungen der Därme mit dem Netze, durch Verengerung im Körper des Bruchsackes. Scarpa erklärt dieses durch das Herabsinken des Theiles des Bruchsackes, welcher früher Bruchsackhals war. (In der ersten Ausgabe hat der Verf. an der Möglichkeit der Einklemmung durch den Bruchsackhals gezweifelt, sich aber später durch Sectionen davon überzeugt.) Hier ist die Einklemmung des Bruches durch einen Riß des Bruchsackes vergessen, wovon Petit (Garengeot operat. chirurg. T. 1. ch. v. obs. 16.) und Remond (Journal de Médecine, Chirurgie et Pharmacie par Corvisart, Leroux et Boyer T. XV. Avril 1808.) Beyspiele anführen. Klemmt sich ein frisch entstandener Bruch ein, so kann man glauben, daß die Ursache in der Oeffnung liegt; klemmt sich ein Bruch ein, welcher durch ein Bruchband zurückgehalten war, so ist wahrscheinlich der Bruchsackhals die Ursache der Einklemmung. Verwachsung der Theile im Bruche,

Verhärtung des Netzes, verschluckte fremde Körper u. dgl. können ebenfalls Einklemmung hervorbringen.

Die Einklemmung wird in acute und chronische eingetheilt. Nach des Rec. Urtheil widerspricht es ganz dem Begriffe, den wir mit dem Worte Einklemmung verbinden müssen, diesen chronischen Zustand der Brüche mit dem Namen Einklemmung zu belegen. Der Bruch ist in diesem Falle nur eingesperrt, incarcerirt, d. h. der Durchgang für den Inhalt der Därme ist aufgehoben, ohne daß die im Bruche liegenden Eingeweide zusammengeschnürt werden; was die Franzosen auch mit Engouement des matières fecales belegen. Bey der Einklemmung, strangulatio, ist der Darm selbst zusammengeschnürt, die Quelle des Lebens und der Circulation in ihm abgeschnitten, so, daß er schnell abstirbt. — Diese beyden Zustände können sich auf verschiedene Weise mit einander verbinden und das Urtheil schwierig machen.

Die von Richter aufgestellte krampfhafte Einklemmung, welche von einer Spannung des äußern schiefen Bauchmuskels entstehen soll, hält der Verf. für unnütz. Er glaubt, daß im ersten Augenblicke eines eingeklemmten Bruches eine Irritation der Eingeweide statt haben könne, ohne Entzündung, weil die Erscheinungen gleich nachlassen, wenn der Bruch zurückgebracht ist; daß diese Symptome nach dem Charakter sehr reitzbarer Constitutionen mehr hervortreten können. Opium kann hier Erleichterung verschaffen; wenn der Fall länger anhält, so entsteht Entzündung. Angemessener scheint Rec. die Meinung von Scarpa, daß diese von Richter angenommene krampfhafte Einklemmung die Complication eines Bruches mit einem allgemeinen Krampfe des Darmkanals sey, welche sich unter dem Bilde einer colica spasmodica, flatulenta, biliosa, stercoracea, verminosa u. s. w. darstellen könne. —

5. Kap. Behandlung des noch zurückzubringenden Bruches. — Von der Construction der Bruchbänder. Die nicht elastischen Bruchbänder werden gänzlich verworfen, da sie entweder die Gedärme nicht zurückhalten, oder wenn sie zu fest angelegt werden, gefährliche Zufälle erregen können. Die elastischen Bruchbänder sind die besten. Die Umstände, welche bey ihrer Verfertigung berück-

sichtigt werden müssen, werden genau angegeben. Die Bruchbänder, deren Pelotten verschiedentlich gestellt werden können, werden den gewöhnlichen, gut gearbeiteten nachgesetzt. Der Verf. tritt dem Urtheile Scarpa's über den Vorzug der Camper'schen Bruchbänder, welche $^{10}/_{12}$ des Beckens mit der Feder umschließen, bey. — S. 107 sind die Veränderungen angegeben, welche durch fortwährendes Tragen eines Bruchbandes im Bruchsackhalse hervorgebracht werden. Es entsteht durch den anhaltenden Druck Verdickung des Bruchsackes, als Folge der schleichenden Entzündung Adhäsion und völlige Schließung. Es werden die Fälle von Pare, Petit, Schmucker erwähnt, wo durch das Tragen der Bruchbänder völlige Verwachsung des Bruchsackhalses und Radicalkur des Bruches hervorgebracht wurde. Je jünger der Kranke ist, desto leichter entstehen diese Veränderungen. Bey Kindern hat die Anlegung eines elastischen Bruchbandes gar nichts gegen sich. (Die angegebenen Veränderungen sind nicht die alleinigen, welche durch den Gebrauch des Bruchbandes hervorgebracht werden. Der hervorgetretene Theil des verlängerten Bauchfelles kann sich nach und nach völlig in die Bauchhöhle zurückziehen, so daß bey der Untersuchung keine Spur eines früher dagewesenen Bruches gefunden wird.) —

6. Kap. Von der Radicalkur der Brüche. Es werden die frühern Verfahrungsweisen zur Radicalkur der Brüche angegeben. Von allen diesen Verfahren wird die Methode von Schmucker (Bloslegung und Trennung des Bruchsackes vom Saamenstrange, Oeffnung desselben, Zurückbringung der Eingeweide und Anlegung einer Ligatur, um den Bruchsackhals), welche mehrmals mit Glück gemacht wurde, für die am wenigsten gefährliche gehalten; allein dieses Verfahren, so wie der Vorschlag von Richter, das Bruchband so fest anzulegen, daß Entzündung in dem Bruchsackhalse hervorgebracht wird, aus dem Grunde verworfen, weil durch die Einschneidung des Bruchsackes die Bauchhöhle geöffnet, Entzündung u. s. w. hervorgebracht werde. Auch bey dem Richter'schen Verfahren könne sich die Entzündung dem ganzen Bauchfelle mittheilen und den Tod hervorbringen. Es wird dieses Urtheil durch die Erfahrungen von Arnaud, Sharp, Acrell,

Petit, Abernethy belegt. Die vermeintliche Verschließung des Bruchsackhalses könne aber auch nicht als Radicalkur eines Bruches betrachtet werden; denn S. 122 sagt der Verf.: Es fehlt uns an einem Mittel, welches die sehnige Oeffnung, durch welche das Bauchfell in Gestalt eines Bruchsackes vorfiel, zusammenzieht, und solange diese noch widernatürlich erweitert bleibt, so ist ein neuer Vorfall nur zu gewiß zu erwarten. Nur in neuerdings entstandenen Fällen, nur bey sehr jungen Subjecten kann man die Heilung erwarten; aber bey alten Brüchen, bey alten Leuten, wo eine große Anlage zu Brüchen statt findet, ist keine Hoffnung zur Heilung vorhanden. — Bey der Vergleichung der Gefahr der Radicalkur mit den Vortheilen, welche der Kranke durch einen ordentlichen Gebrauch des Bruchbandes erhält, wird erstere völlig verworfen. — Wir müssen dieses Urtheil des Verf. für zu beschränkt halten. In sofern die Radicalkur der Brüche zur allgemeinen Methode erhoben werden soll, in sofern man sie mit dem Vortheile, den Bruchbänder leisten, vergleicht und diese dadurch entbehrlich zu machen glaubt, muß dieses operative Verfahren immer verwerflich erscheinen. Es dürfen bey der Beurtheilung dieses Verfahrens jene bedingten Zustände bey Brüchen nicht übersehen werden, wo diese Operation bey allem nur relativem Gewinne für den Kranken, dennoch nicht nur zuläßig, sondern sogar nothwendig wird. Dahin gehören gewisse Localzustände, welche beseitigt werden müssen, um die, durch diese unmöglich gewesene Anwendung eines Bruchbandes möglich zu machen; ferner bleibende Zustände, welche keine genaue, sichere gleichmäßige Einwirkung des Bruchbandes gestatten, oder eine gewaltsame und daher nachtheilige nöthig machen, und endlich solche Fälle, wo weder vor, noch nach der Operation ein Bruchband getragen werden kann. Diesen Fällen setzt Schreger (welcher die Radicalkur der Brüche zuerst von diesem Gesichtspunkte betrachtet) noch fragweise die Schenkelbrüche zu, weil gegen diese, vorzüglich bey Weibern dem Gebrauche eines Bruchbandes so viele Hindernisse im Wege stehen, und die Radicalkur vielleicht besser gelingen werde, da kein solcher Kanal, wie bey den Leistenbrüchen, das Wiedervorfallen begünstigt. Schregers Verfahren besteht in Hervorrufung

einer Entzündung im Bruchsackhalse durch Wicken, Einspritzungen oder Lufteinblasen.

7. Kap. Behandlung des nicht zurückzubringenden Bruches. — Verwachsene Brüche sollen sich selbst überlassen bleiben. — Das operative Verfahren bey nicht zurückzubringenden Brüchen, um die Radicalkur zu bewirken, hält der Verf. für gefährlicher, als die Radicalkur der freyen Brüche, weil in diesem Falle eine größere Fläche blosgelegt wird, und die unter sich verwachsenen Theile, welche mit dem Messer getrennt werden, in Entzündung und Eiterung übergehen. Auch kann bey einem großen und alten Bruche der Theil der Eingeweide, welcher im Bruche liegt, nicht mehr Platz in der Bauchhöhle haben. Doch bemerkt der Verf., daß es Fälle geben könne, wo der Bruch dem Kranken solche Beschwerden verursacht, daß, ob man ihm gleich die Gefahren der Operation schildert, er doch Hülfe von der Operation zu erlangen hofft. Hier wird der Fall von Zimmermann, ein anderer von Abernethy angeführt. — Bey nicht zurückzubringenden Brüchen, vorzüglich bey veralteten Netzbrüchen kann man oft durch fortgesetzte Rückenlage, strenge Diät, Aderlassen, Mercurialien u. dgl. das allmählige Zurücktreten bewirken; weil in dem Maße, wie das Fett resorbirt wird, der Umfang des Bruches sich verkleinert. Man unterstützt diese Behandlung durch ein Suspensorium, durch die bandages à cuillière — en raquettes. Cooper hat veraltete Brüche dadurch zurückgebracht, daß er Eis zuvor auf die Bruchgeschwulst legte. Jede Behandlungsart wird vereitelt, wenn in der Bauchhöhle nicht mehr Raum zur Aufnahme der Theile ist. Ein Suspensorium erleichtert solche Kranken. Wenn sich ein solcher Bruch einklemmt, so liegt meistentheils der Grund in der Anhäufung des Kothes. —

8. Kap. Von der Behandlung des eingeklemmten Bruches. — Die Hauptanzeige zur Heilung der eingeklemmten Brüche ist, die Theile von der Einschnürung zu befreyen und dieselben in ihre natürliche Lage zurückzubringen. Hier wird mit Recht gegen Richter und Callisen behauptet, daß sie bey Bestimmung der Heilmethode eingeklemmter Brüche angeben, die Wirkungen zu heben, während die Ur-

sachen noch fortdauern; indem sie festsetzen: die Kur müsse sich auf die Entfernung der Entzündung, Hebung des Krampfes, Beförderung der Leibesöffnung und Zurückbringung der vorgefallenen Theile beziehen. —

1. Abschnitt. Von der Taxis. Die Regeln zur Verübung der Taxis und die Cautelen. Sobald der Bruch schmerzhaft wird, darf man keine weitere Versuche mit der Taxis machen. Ein hinreichender Druck kann nicht angewandt werden, und jeder zu kräftige mehrt nur die Entzündung und befördert das Eintreten des Brandes. Hier kann man nur zur Operatinn schreiten, die sobald wie möglich verrichtet werden muß. —

2. Abschnitt. Von der Behandlung nach der Zurückbringung des Bruches. — Diese richtet sich nach der verschiedenen Art der Einklemmung. — Ueber die Möglichkeit, einen Bruch mit dem Bruchsacke in die Unterleibshöhle zurückzubringen, sagt der Verf., er habe nie einen solchen Fall gesehen, auch scheine er ihm ans unmögliche zu gränzen. — Wenn der Verf. diese Unmöglichkeit blos auf sehr voluminöse Brüche bezieht, so stimmen wir ihm bey. Was aber Brüche von nicht sehr großem Umfange betrifft, so ist doch wohl die Möglichkeit, sie mit dem Bruchsache zurückzubringen durch die Erfahrungen von Ledran, Lafaye, Arnaud, Richter, Monteggia und Scarpa so klar gegen die Behauptung von Louis erwiesen, daß nicht daran gezweifelt werden kann.

(Der Beschluß folgt.)

Abhandlung von den Brüchen, enthaltend die anatomische Beschreibung jeder Art derselben, nebst einer Darstellung ihrer Symptome, ihres Verlaufes und ihrer Behandlung. Von William Lawrence. Nach der dritten, von neuem durchgesehenen, verbesserten und vermehrten Ausgabe aus dem Engl. übers. von Gerhard von dem Busch, Dr. der Medicin und Chirurgie, ausübendem Arzte und Wundarzte zu Bremen.

(Beschluß der in No. 15. abgebrochenen Recension.)

Dritter Abschnitt. Vom Aderlassen. Gegen die Behauptung von Pott, Richter und Callisen, welche das Aderlassen als das vorzüglichste Mittel und in allen Fällen eingeklemmter Brüche für indicirt halten,* und gegen die Behauptung von Wilmer und Alanson, welche das Aderlassen als durchaus unwirksam zur Beförderung der Reposition der eingeklemmten Brüche halten (wofür auch Cooper's Erfahrungen sprechen), wird gesagt: Eine Aderlässe kann die Oeffnung, durch welche der Bruch vorgefallen, nicht erweitern, sie kann den Umfang der vorgefallenen Theile nicht mindern, noch ist sie im Stande, in den Gedärmen irgend eine erhöhte Thätigkeit hervorzurufen, wodurch sie sich selbst aus der Einklemmung ziehen. Außer diesen theoretischen Gründen zeigt auch die Erfahrung, daß es zum öftern unwirksam ist. Das Aderlassen muß daher in vielen Fällen schädlich seyn, wenn man es in allen Fällen eines eingeklemmten Bruches anwendet. Diese Bemerkung bezieht sich nur auf die Anwendung starker, oft wiederholter Aderlässe. Einer gehörig angewandten Aderlässe kann, wo sie auch zur Zurückbringung der Theile nichts beyträgt, nichts entgegengesetzt werden, da immer Entzündung in den Eingeweiden nach der Operation gefunden wird. Der Wundarzt wende daher die Aderlässe in Fällen entzündlicher Art der Einklemmung an, bey kleinen neu entstandenen Brüchen,

wo der Unterleib gespannt, schmerzhaft und der Kranke jung, stark und vollblütig ist. (Die ersten Umstände sind nach unserm Urtheile bey einer jeden wirklichen Einklemmung zugegen; der letzte Umstand vermehrt nur die Nothwendigkeit des Aderlassens.) — Obgleich das Aderlassen in der beabsichtigten Wirkung der Zurückbringung des Bruches sich unwirksam zeigt, so schafft es doch immer einen wesentlichen Nutzen, indem es die Entzündung hebt und das Uebel zu einem örtlichen macht. Diesem Urtheile bleibt der Verf. nicht ganz treu, indem er S. 169 sagt: Um alle möglichen Vortheile vom Aderlassen zu ziehen, muß man es so stark machen, daß der Kranke dadurch abgemattet wird, und dann die Reposition des Bruches versuchen. Tritt Ohnmacht ein, so suche man während derselben den Bruch zurückzubringen.

4. Abschnitt. Vom warmen Bade. Es wirkt, wie das Aderlassen, erschlaffend, vorzüglich in dem frühern Stadium der Krankheit. Hat sich die Einklemmung völlig ausgebildet, so wirkt das warme Bad nur wenig zur Zurückbringung der Theile.

5. Abschnitt. Von den Purgiermitteln. In der entzündlichen Einklemmung schädlich. Sie vermehren die Irritation der Eingeweide, steigern die Entzündung und werden in den meisten Fällen ausgebrochen. Nur in der sogenannten chronischen Einklemmung (Incarceration) sind sie von vorzüglichem Nutzen. Kömmt Entzündung dazu, so sind sie schädlich.

6. Abschnitt. Von den Tabacksklystieren. — Die Klystiere von Tabacksabsud, so wie von Tabacksrauch werden für die vorzüglichsten Mittel gehalten. Wenn dieses Mittel, gehörig angewandt, fehlschlägt, so bleibt nichts übrig als die Operation. Die gute Wirkung dieser Klystiere soll nicht in der abführenden Kraft des Tabacks liegen, weil Purgiermittel in der Form von Klystieren fast ganz unwirksam seyn sollen. Der Taback erregt nicht blos die Thätigkeit der Gedärme, sondern hat auch auf das ganze System eine bedeutend niederschlagende Kraft. Er mindert die Thätigkeit des Pulses, bewirkt Ekel und Uebelkeit, bringt kalte Schweiße und einen Zustand von Schwäche hervor, wo die vorgefallenen

Theile von selbst zurückgehen oder mit Leichtigkeit zurückgebracht werden können. Die Menge des Tabacks, welcher vertragen wird, ist verschieden; man hat Fälle, wo der Tod darauf erfolgte.

7. Abschnitt. Von den krampfstillenden Mitteln. Der Verf. gesteht ein, daß er über den Nutzen der krampfstillenden Mittel keine Erfahrungen habe. —

8. Abschnitt. Von den kalten Bädern und der Anwendung der Kälte überhaupt — Die örtliche Anwendung der Kälte steht dem Tabacke am nächsten. Man verbinde ihre Anwendung mit den Tabacksklystieren. Sie mindert die Empfindlichkeit des Bruches; man kann später die Taxis mit weniger Schmerz versuchen. —

9. Abschnitt. Anwendung der Wärme. Unwirksam.

10. Abschnittt. Allgemeine Bemerkungen. Im Anfange einer jeden Einklemmung versuche man Aderlässe und warme Bäder, dann die Kälte. Hilft dieses nicht, so wende man den Taback in hinreichender Gabe an. Wenn auch dieses fehlschlägt, so muß sogleich operirt werden. Es wird die Behauptung von Dessault aufgeführt, daß man bey wirklicher Einklemmung sich nur auf erschlaffende Mittel, Bäder, Aderlässe u. s. w. beschränke und nur dann zum vorsichtigen Versuche der Taxis schreite, wenn diese Mittel eine Veränderung im Bruche hervorgebracht haben. Bey einem jeden eingeklemmten Bruche, wo wiederholte Versuche der Taxis gemacht wurden, ist die Prognose ungünstig. — In späterer Zeit müssen den Wundarzt die Umstände leiten, ob er den Taback und die Kälte anwenden darf, oder sogleich zur Operation geschritten werden muß. Nur bey der (sogen.) chronischen Einklemmung kann er verschiedene Mittel versuchen. Bey der wirklichen Einklemmung ist jeder Verschub der Operation gefahrvoll. Nicht die Dauer des Uebels, sondern die Zufälle der Einklemmung müssen zur Operation bestimmen. (Gewiß nicht genug zu beherzigen.) —

9. Kap. Anatomie des Leistenbruches. 1. Abschnitt. Anatomische Beschreibung der Oeffnungen, durch welche der Leistenbruch tritt. — Die

Bildung des Leistenkanals, der Verlauf des Saamenstranges, der Verlauf der art. epigastrica u. s. w. werden klar und richtig angegeben. Eben so die zwey oberflächlichen Aushöhlungen des Bauchfells (Hesselbach's innere und äußere Leistengrube.), welche die Leistenbrüche vertreten. —

2. Abschnitt. Anatomische Beschreibung der ersten Art des Leistenbruchs, nämlich derjenigen, die durch die ganze Länge des Kanals hindurchgeht. Hesselbach's äußerer Leistenbruch. — Die Entwicklung dieses Bruches, seine verschiedenen Bedeckungen, die Lage des Saamenstranges, die veränderte Lage seiner einzelnen Gefäße bey alten, voluminösen Brüchen werden genau angegeben. Die Einklemmung liegt bey diesem Bruche entweder in der obern Oeffnung des Leistenkanals, in seiner untern, oder in dem Bruchsackhalse. Die erste Art der Einklemmung hält der Verf. für die häufigste, und belegt dieses durch die Behauptungen von Bertrandi, Wilmer, Arnaud, Ledran, Hay. Die Einklemmung durch die äußere Oeffnung ist die seltenste. Diese Einklemmungen können mit einander verbunden seyn.

3. Abschnitt. Von dem Bruche, der nicht durch die untere Oeffnung des Leistenkanals zum Vorschein kömmt. Dieser Bruch ist ein nicht völlig entwickelter äußerer Leistenbruch.

4. Abschnitt. Vom Leistenbauchbruche (ventro inguinal hernia oder nach Hasselbach innerer Leistenbruch). Die Stelle des Bauchfells der äußern Oeffnung des Leistenkanals gegenüber wird durch die fascia transversalis in Verbindung mit der Flechse des queren und innern schiefen Bauchmuskels geschlossen. Cooper glaubt, daß diese Brüche vorzüglich entstehen, wenn die Flechse des queren Bauchmuskels widernatürlich weich, oder wenn sie durch eine Mißbildung nicht vorhanden, oder durch Gewaltthätigkeit zerrissen ist. Der Verf. untersuchte einen Bruch, wo die fascia weder dünner, wie im natürlichen Zustande, noch durch irgend eine Gewaltthätigkeit getrennt war; sie war aber mit dem Bruche selbst vorgefallen, und bildete eine dicke, aponevrotische Bedeckung des Bruchsackes. Dieser Bruch wird nicht von der tunica vaginalis communis

und dem Cremaster bedeckt; wie oft denselben die fascia transversalis bedeckt, wagt der Verf. nicht zu bestimmen. Das Verhältniß des häufigern Vorkommens der innern und äußern Leistenbrüche kann der Verf. nicht feststellen. (Cloquet Recherches anatomiques sur les hernies de l'abdomen Paris 1817. S. 84 bestimmt dieses Verhältniß wie 1 zu 15. —)

5. Abschnitt. Vom Leistenbruche beym weiblichen Geschlechte.

6. Abschnitt. Vom Leistenbruche, in welchem der befestigte Theil des Blinddarms oder die flexura sigmoidea durch den Bauchring vorfallen. — Da das Coecum und die flexura sigmoidea coli nur an ihrer vordern Seite von der zurückgehenden Haut des Bauchfelles bedeckt sind, an ihrer hintern Seite durch lockeres Zellgewebe mit den anliegenden Theilen in Verbindung stehen, welche sich leicht zerreißen lassen, so können sie ohne Bruchsack vorfallen. Sie treten immer durch den ganzen Leistenkanal, ziehen die andern Eingeweide nach und können nicht zurückgebracht werden.

7. Abschnitt. Von verschiedenen Fällen, die zusammen vorkommen. — Gewöhnlicher Leistenbruch und angeborner Leistenbruch. Mehrere Vorfälle durch den Leistenkanal. —

10. Kap. Von den Symptomen und der Diagnose des Leistenbruches. — Es werden die Unterscheidungsmerkmale der Leistenbr. von Hydrocele, von Wasser- und Fett-Ansammlung im Saamenstrange u. s. w. angegeben. — Wir vermissen hier einen Krankheitszustand, der bey der Diagnose der Brüche von Wichtigkeit ist, nämlich: eine entzündliche Anschwellung des Saamenstranges und die Bildung eines Abscesses in diesen Gebilden. Wenn sich eine solche Entzündung von freien Stücken einstellt, wenn zuvor kein Bruch zugegen war, so kann die Diagnose schon zweifelhaft seyn. — Allein, wenn heftige Schädlichkeiten, Schlag, Stoß, heftige Anstrengung u. s. w., welche ebenfalls Brüche erzeugen können, diese Entzündungsgeschwulst hervorbringen; so wird die Diagnose sehr schwierig seyn. Eine solche Entzündungsgeschwulst dringt durch den Bauchring, sie steigt bis zum Hoden

herab, welcher wie mit der Geschwulst vermischt erscheint. Die Geschwulst ist prall, schmerzhaft und offenbar durch den Leistenkanal eingeschlossen. Es stellt sich Fieber ein, die Entzündung zieht die Eingeweide des Unterleibes in Mitleidenschaft, es kann sich Unterdrückung der Stuhlausleerung, Neigung zum Erbrechen u. s. w. einstellen. Die Diagnose müßte in diesem Falle um so schwieriger seyn, wenn vielleicht früher eine Hernia zugegen war, welche selbst durch die äußere Gewaltthätigkeit, welche die Entzündung des Saamenstranges hervorbrachte, hätte eingeklemmt werden können. —

11. Kap. Von der Operation des eingeklemmten Leistenbruches. — Bey der Zerschneidung des Ortes der Einklemmung wird die Erweiterung in der geraden Richtung nach oben angegeben. Liegt die Einklemmung in der innern Oeffnung des Bauchringes, so muß diese immer nach außen erweitert werden. Man muß oft die äußere Oeffnung durchschneiden, um dahin zu gelangen. Es wird ein merkwürdiger Fall erzählt, wo die Einklemmung in der innern Oeffnung bestand, die äußere zwey Zoll nach oben und außen, und nach oben und innen (!) ¾ Zoll durchschnitten wurde. Der letzte Schnitt, welcher zugleich den untern Rand des innern schiefen Bauchmuskels getroffen, hatte die art. epigastrica ¾ Zoll von ihrem Ursprunge völlig durchschnitten. Aus der zerschnittenen Arterie schien nicht die geringste Menge Blut geflossen zu seyn. Das untere Ende des Hodens lag gerade in der obern Oeffnung des Bauchringes. Der Hoden war nicht völlig ausgebildet, was mit Hunter's Theorie über den gehinderten descensus testiculorum übereinstimmt. Rec. fand bey der Operation eines eingeklemmten äußern Leistenbruches den Hoden ebenfalls einmal an der innern Oeffnung des Bauchringes liegen. Er war bey frühern Versuchen der Taxis in den Unterleib mit dem Bruche zurückgeschoben und hing fest. — In dem 3ten Abschnitte werden Fälle angeführt, wo die Verletzung der art. epigastrica keine tödtliche Blutung hervorbrachte. Nicht jede Blutung nach der Operation kömmt aus der art. epigastrica. Als Mittel, die Blutung zu stillen, wird die Erweiterung der Wunde und Unterbindung des Gefäßes angegeben.

4. Abschn. Von der Zerschneidung der Flechse, ohne daß der Bruchsack zugleich mit zerschnitten wird. Dieses Verfahren, von Cooper angegeben, wird widerlegt; da die Vortheile desselben [geringere Entzündung des Bauchfells und gehindertes Einfließen des Blutes in die Bauchhöhle] die Nachtheile nicht überwiegen. Eben so das Verfahren, nach gehobener Einklemmung im Bauchringe, den gar nicht geöffneten Bruchsack zurückzubringen.

Es wird genau angegeben, was bey der Zurückbringung der Theile zu berücksichtigen ist, wenn die Därme in ihrer Farbe verändert sind, bey Adhäsionen, bey Umschlingungen des Netzes, bey Brüchen ohne Bruchsack, bey nicht zu lösenden Adhäsionen, bey veränderter Struktur des Netzes. Man suche immer die Heilung der Wunde durch die erste Intention zu bewirken, da die Erfahrung die Wichtigkeit zeigt, Wunden, welche in die Höhlen dringen, durch die schnelle Vereinigung zu heilen. — Im 6ten und 7ten Abschnittte wird die Behandlung nach der Operation angegeben. Die Unterbindung des Bruchsackhalses zur Beförderung der Radicalkur hält der Verf. für gefährlich; weniger die Scarificationen nach Richter. Allein es wird dadurch die Geneigtheit zu Brüchen nicht gehoben, weil die Einschneidung des Bauchringes dazu prädisponirt. Doch kann die Wiederkehr des Uebels weniger wahrscheinlich seyn, wenn die Oeffnung im Bauchfelle verwächst, als wenn sie offen bleibt. Im 8ten Abschnitte wird von der Operation großer Brüche gehandelt. In solchen Fällen ist es rathsam, die Stelle der Einklemmung aufzuschneiden, ohne den Bruchsack zu öffnen. Die Brüche des Colons eignen sich daher vorzüglich für diese Operation. — In den Fällen, wo die Bruchgeschwulst nicht durch den äußern Bauchring getreten ist und Einklemmung entsteht, muß durch einen Längenschnitt die Haut und die Sehne des äußern schiefen Bauchmuskels üben den Geschwulst getrennt, und der innere Leistenring nach außen erweitert werden.

12. Kap. Von den Netzbrüchen. Es werden die charakteristischen Zeichen des Netzbruches im beweglichen und eingeklemmten Zustande angegeben, ferner die Entartungen des Netzes, die Verwachsungen mit dem Bruchsacke, der Ueber-

gang in Brand und Absceß. — Zwey Ursachen verbieten die Zurückbringung eines veränderten Netzstückes; nämlich, weil bey bedeutender Entartung des Netzes der Bauchring zu bedeutend eingeschnitten werden müßte, und weil die Gegenwart einer solchen kranken Masse im Unterleibe Entzündung der benachbarten Theile erregen und den Kranken in eben so große Gefahr bringen würde, als die war, wovon er durch die Operation befreit wurde. — Es wird das Verfahren, einen Theil des desorganisirten Netzes zu unterbinden, und von der Ligatur abzuschneiden, als gefährlich verworfen und diese Meinung durch viele Erfahrungen bestätigt. Durch die Ligatur wird eine neue Einklemmung gesetzt, es entsteht Entzündung und Brand. Beobachtungen beym Menschen und Versuche an Hunden zeigen, daß keine Gefahr dabey sey, das Netz ununterbunden zurückzubringen. Dafür sprechen vorzüglich die Erfahrungen von Sharp und Pott. Nur wenn die Ränder des durchschnittenen Netzes bluten, unterbinde man die einzelnen Gefäße.

13. Kap. Behandlung derjenigen Brüche, in denen ein Darm brandig geworden ist. 1. Abschn. Von den Kennzeichen des Brandes und der Prognose bey demselben. Entstehung des künstlichen Afters, Heilung desselben durch Verwachsung des Darmes mit dem Darmfelle und allmähliges Zurückziehen, daß ein trichterförmiger Kanal gebildet wird. Es kömmt auf die Größe der Vorsprungs an der innern Seite des Darmes in der Richtung des Gekröses an, ob dieser Proceß langsamer oder schneller vor sich geht.

2. Abschnitt. Behandlung des brandigen B., in welchem nur ein Theil des Darmes eingeklemmt gewesen war. Die Operation des brandigen B. hat keinen andern Zweck, als den Fäcalmaterien Ausgang zu verschaffen. Die Einschneidung der Einklemmung ist unnöthig, selbst gefährlich, weil man die Adhäsionen stört, welche den Umfang des brandigen Darmes mit dem Bruchsackhalse um den Bauchring herum eingeht. Nur wenn die Einklemmung so eng wäre, daß der Koth nicht abfließen könnte, müßte dieselbe erweitert werden. Einen wichtigen Theil in der Behand-

lung brandiger Brüche macht die Anwendung gelinder Abführungsmittel und Klystiere aus, um die Därme zu entleeren. Die Heilung des künstl. Afters wird befördert durch nährende Klystiere und Enthaltung des Genusses aller Speisen durch den Mund. Es wird dieses durch einen Fall von Acrell bestätigt. Im 3. Abschnitte wird die Meinung widerlegt, daß die Zurückziehung eines brandigen Theils eines Darmes Ergießung der Fäcalmaterien in die Unterleibshöhle bewirken könne. Durch die Adhäsionen, welche im ganzen Umfange des Darmes statt haben, wird, wenn sich die brandige Stelle abstößt, der Koth nach außen geleitet. Diese Gründe überzeugen völlig von der Nutzlosigkeit der Ligatur durch das Mesenterium, um den Darm dem Bauchringe gegenüber zu halten. —

4. Abschnitt. Von dem Brande, der den ganzen Durchmesser eines Darmes ergreift. Dieser Abschnitt ist mit scharfem Urtheile und gründlicher Kenntniß der darüber vorhandenen Thatsachen abgehandelt. Alle Vorschläge, die getrennten Enden des Darmes zu vereinigen, werden völlig verworfen. Durch eine jede Vereinigung wird der schon in Entzündung begriffene Theil noch mehr gereitzt und der Zweck der Natur vereitelt, den sie durch das Abstoßen eines brandigen Darmstückes beabsichtigt. Es wird diese Behauptung durch viele Gründe und eine interessante Beobachtung des Dr. Cheston bestätigt. Der Verf. tritt der Meinung Scarpa's bey, daß weder bey Verwundungen der Därme, noch bey ihrer Zerstörung durch Brand in Brüchen die Anlegung der Nath nothwendig sey. Der Arzt hat nur für gehörige Reinlichkeit und ungehinderten Abfluß des Kothes bey brandigen Brüchen zu sorgen. So wie sich der angewachsene Darm gehörig zurückzieht, kann sich die äußere Wunde schließen. Man kann dieses durch Druck mit Heftpflastern befördern. — Während des Ausflusses des Kothes durch die Oeffnung muß der Kranke eine gehörige Diät, die nicht gerade eingeschränkt, sondern weich, nahrhaft und leicht verdaulich ist, halten. (Louis und Scarpa eifern sehr gegen eine eingeschränkte, strenge Diät; sie glauben, daß durch eine reichliche, leicht verdauliche Kost bey dem gleichzeitigen Gebrauche abführender Mittel und Klystiere das Zurückziehen des Darmes und die

Erweiterung der trichterförmigen Verlängerung des Bauchfells bewirkt werde.) Wenn der Kranke geheilt ist, können Unordnungen in der Diät gefährliche und tödliche Folgen haben. Rec. beobachtete einen traurigen Fall dieser Art. — Im 5. Abschnitte werden die Verrichtungen angegeben, um die Beschwerden eines unheilbaren künstlichen Afters zu erleichtern. [Der Verf. scheint die Möglichkeit nicht zu ahnen, bey einem künstlichen After, wo die im spitzen Winkel hervortretende Wand der Därme den Uebergang des Kothes aus dem obern in das untere Darmstück, folglich die Heilung durch die Naturkräfte hindert, die Heilung des künstl. Afters durch die Trennung dieser Scheidewand möglich zu machen, wie dieses Dupuytren durch seine Darmscheere ausgeführt hat.] — Im 6. Abschnitte werden viele interessante Fälle von Darm-Vorfällen durch den künstl. After angeführt. Durch das Zurückhalten derselben wird gewöhnlich nur palliativ geholfen. — Schon Dessault suchte in solchen Fällen radicale Hülfe zu schaffen, indem er durch eingebrachte Tampons und Leinwandstücke den spitzen Winkel der zusammengewachsenen Därme zu zerstören suchte. — 7. Abschnitt. Von der Kothfistel. — S. 459. Von dem Kothabgange, dem kein Brand vorherging. Es werden zwey Fälle angeführt, wo bey der Operation die Därme ohne die geringste Spur von Brand zurückgebracht wurden, und erst späterhin Koth durch die Wunde ausfloß. In dem einen Falle starb die Kranke und man fand eine starke Verwachsung der Därme unter sich, einen Theil des Ileums mit dem Bauchringe zusammenhängend und eine kleine aufgeeiterte Stelle.

14. 15. 16. Kap. Anatomische Beschreibung, Diagnose, Behandlung des Schenkelbruchs. Es wird die Bildung des Schenkelringes durch die Insertion des Paupart'schen Bandes längst der Gräthe des Schaambeines (Gimbernat's Band.) durch die fascia iliaca Coop. die Verbindung der beyden Blätter der fascia lata zu einer Scheide für die Schenkelgefäße mit größter Genauigkeit angegeben. — Der Verf. behauptet: der Schenkelbruch kann nur an der innern Seite der Schenkelgefäße hervortreten. Der Bruch liegt nicht immer unter der fascia lata, er kann nahe

am Schenkelbogen über die fascia lata und durch die Oeffnungen derselben heraustreten. Cooper's fascia propria, welche einen eigenthümlichen Ueberzug des Bruches bilden soll, hat der Verf. nie im Cadaver gefunden. Durch den halbmondförmigen Rand des Poupart'schen Bandes wird die Einklemmung meistens hervorgebracht. Cooper setzt die Einklemmung am häufigsten in die Löcher des oberflächlichen Blattes der fascia lata. [Cloquet a. a. O. führt einen Fall an, wo der Hals des Schenkelbruches an der äußern Seite der Schenkelgefäße hervortrat, wodurch die Möglichkeit einer, von so Vielen und auch vom Verf. bestrittenen hernia cruralis externa erwiesen ist.] Nach der Angabe der Diagnose und der Behandlung des reponibeln geht der Verf. zur Behandlung des eingeklemmten Schenkelbruches. Die Kleinheit und Unnachgiebigkeit der Oeffnung macht jeden Versuch der Zurückbringung beynahe vergeblich und den Verschub der Operation gefährlich. Es wird Pott's Meinung völlig widerlegt, daß der Schenkelbruch sich selten einklemme und die Reposition leicht sey. — Bey der Operation räth der Verf. einen schräg von innen nach außen verlaufenden Schnitt. Die Einklemmung durch das Gimbernat'sche Band werde durch einen horizontalen Schnitt gehoben. — Die unblutige Erweiterung durch das Dilatatorium von Leblanc und der Haken von Arnaud, die vielfachen, nicht über eine Linie eindringenden Einschnitte um den Rand des Poupart. Bandes, um diese Erweiterung zu unterstützen, werden gar nicht erwähnt. — Die Spielarten im Verlaufe der art. epigastrica und obturatoria hält der Verf. für zu selten. Gerade der Umstand, daß die art. obturatoria viel häufiger bey Weibern, als bey Männern aus der a. epigastrica entspringt, macht jede blutige Erweiterung zweifelhaft, gefährlich.

17. Kap. Von den Nabelbrüchen. Nach angegebener Anatomie des Nabels und allgemeinen Bemerkungen über die Nabelbrüche spricht der Verf. im 3. Abschnitte von dem angebornen Nabelbruche. Ueber die Entstehung dieses Bruches kennt der Verf. durchaus nicht die neuern Untersuchungen, welche dargethan haben, daß dieser Bruch die Folge des Nichtzurücktretens der Därme, folglich eine Hemmung der

Entwicklung ist. — Nicht Vorhandenseyn eines Theiles der Bauchbedeckungen scheint ihm keine seltne Ursache dieses Bruches zu seyn. S. 542 sagt er: Vielleicht ist aber der Name Bruch nicht genau anwendbar, denn aus der Lage des Fötus in der Bauchhöhle und der noch fehlenden Respiration scheint das Entstehen eines Bruches unmöglich zu seyn; außer in dem Falle, wo der Hode ein widernatürlich angewachsenes Stück Darm oder Netz mit sich zieht. Es werden interessante Fälle von Hey und Hamilton erzählt, wo der erstere einen gehörigen Druck auf die Nabelöffnung nach der Reposition anbrachte, welche sich in 14 Tagen schloß; und wo der letztere nach der Reposition um die Basis der Geschwulst ein festes Band anlegte und die Ränder der Bauchbedeckungen mittelst zweyer silberner Nadeln und Heftpflaster vereinigte, und so die Heilung in wenigen Tagen vollendete. Diese Behandlung findet nur bey kleinen Nabelbrüchen statt. — Bey der Behandlung der Nabelbrüche, die nach der Geburt entstehen, bey Kindern und Erwachsenen wird die Ligatur verworfen und die Compression anempfohlen. — Die Nabelbrüche der Erwachsenen werden von den Brüchen der weißen Linie unterschieden.

18. Kap. Von den angebornen Brüchen. — Im 2. Abschnitte werden 2 Fälle von Hey und Cooper angeführt, wo die Eingeweide von einem Bruchsacke umschlossen, sich in der Scheidenhaut des Hodens befanden. Ein solcher Bruch kann nur entstehen, wenn die Verbindung des Scheidenkanals geschlossen ist, ehe die Zusammenziehung vom Bauchringe aus vollendet ist. — Im 3. Abschnitte wird bezweifelt, ob sich in den, von Camper u. A. beschriebenen Divertikeln des Bauchfells, die über das runde Mutterband weggehen, Brüche entstehen können.

19. Kap. Von den Bauchbrüchen. Von dem Orte, wo sie vorkommen und ihren Kennzeichen.

20. Kap. Vom Blasenbruche.

21. Kap. Vom Mittelfleischbruche. Als Ursache wird große Weite des Beckens angegeben (gewiß auch eine zugleich bestehende Inclination des Beckens nach hinten).

22. Kap. Von dem Mutterscheidenbruche.

23. Kap. Von dem Bruche am eiförmigen Loche. Dieser soll sich nie äußerlich zeigen, sondern erst nach dem Tode entdeckt werden können. Der Verf. bezweifelt die Fälle von Garengeot und Arnaud, wo die Geschwulst äußerlich wahrnehmbar war. — Der Fall von Arnaud Mémoires de l'Académie de Chirurgie deutsch. Uebers. 1. B. S. 684. scheint Rec. keinen Zweifel zuzulassen.

24. Kap. Von dem Bruche am Sitzbeine (ischiatic Rupture.). Auch dieser Bruch soll äußerlich nicht wahrnehmbar seyn, bis sich eine große Geschwulst gebildet hat. welche aber wegen des m. glutaei major. nicht entstehen kann; deswegen soll er auch nie an lebenden Subjecten angetroffen worden seyn. Die Fälle von Pappen und Lassus werden bezweifelt. [Es wird nicht bemerkt, daß dieser Bruch als angeborner Bruch bestehen und die Blase enthalten kann, wovon Schreger einen Fall bekannt machte, wo die Geschwulst äußerlich wahrnehmbar war.]

25. Kap. Vom Zwergfellbruche.

26. Kap. Von der Einklemmung der Därme in der Bauchhöhle. — Die zwey Kupfer stellen die Insertion des Poupart'schen Bandes und einen Darm-Vorfall durch einen künstlichen After vor. —

Wir fürchten beynahe die Gränzen einer Anzeige überschritten zu haben, wenn wir uns nicht dazu aufgefordert hielten durch das Urtheil, welches in dem Journal complémentaire du Dictionnaire des Sciences médicales T. 1. p. 52. über das vorliegende Werk [französische Uebersetzung] gefällt wird, wo es unter andern heißt: si l'ouvrage de M Lawrence est jugé parfait par les Anglais, étrangers aux recherches, que nous avons faites depuis quelques années, il ne nous apprend rien u. s. w. — — — cependant, nous le repetons ils ne contiennent rien, qui ne fût déjà connu en France. — Rarement trouve-t-on quelqu'une de ces idées, qui annoncent un chirurgien du premier ordre. — Quant au style des traducteurs, il est uniformement incorrect, l'on peut s'en convaincre sans peine en ouvrant le volume au hasard. Dieses letzte Urtheil wollen wir gerne unterschreiben. Uebrigens beurtheilen wir

das Werk von einem andern Gesichtspunkte. Wir suchen darin keine neue, gewagte Ideen; wir finden den Zweck des Werkes in vollem Maße erreicht, da überall mit der genauesten Sachkenntniß der Stand der Wissenschaft angegeben und somit einem großen Bedürfnisse der heutigen Chirurgie abgeholfen ist. — Die deutsche Uebersetzung ist eben so correct und schön, als die französische incorrect. Wir sagen dem Herrn Uebersetzer und dem hochverdienten Bremer Arzte unsern warmen Dank, der mit so vielem Eifer die englische Litteratur auf unsern Boden verpflanzt.

Ch —.

Anleitung zur genauern Quellenkunde des Römischen Rechts im Grundrisse von D. Christ. Gottl. Haubold, Ritter des königl. Sächs. Civil-Verdienstordens, königl. Sächs. OHGRathe u. ord. Prof. der Rechte zu Leipzig. Leipz. 1818. 28 S. 8.

Diese wenigen Blätter, welche keinen Text, auch keine Vorrede, sondern nur chronologisch-systematisch geordnete Rubriken enthalten, hat der Verf. ohne Zweifel drucken lassen, um sie als Grundlage zu gebrauchen bey einem Collegium, in welchem er seinen Zuhörern Notizen von den wichtigsten, ganz oder in Bruchstücken erhaltenen Quellen des gesammten Römischen Rechts geben will, wie er sie bereits vor zehn Jahren von den Quellen des vorjustinianeischen Rechts in seinen Instt. iur. Rom. litterariis dem größern Publikum gegeben hat. — Der in diesen Blättern zum Grunde liegende Begriff von Römischen Rechtsquellen ist nicht beschränkt auf die unmittelbar von den Römern herkommenden Quellen, sondern, wie in den Instt. litt. (s. diese §. 73.), auch auf die in Germanischen Staaten verfaßten Rechtsbücher und Formeln, in welchen Römisches Recht vorkommt, ausgedehnt. Von allen diesen Rechtsquellen aber sind, wie auch dies in den Instt. litt. geschehen ist, nur die wichtigern genannt, und dabey ist, wie dies gleich weiter wird bemerkt werden, eine noch strengere Auswahl, als in den Instt. litt. getroffen, und manches, in diesen sich findende Detail weggelassen. — Die Abtheilung des Ganzen ist, eine kurze Einleitung abgerechnet, diese: 1. Quellen aus dem Zeitalter vor Justinian, 2. Justin. Rechtsbücher, 3. übrige Quellen und Bearbeitungen des Röm. Rechts aus Justinians Zeit, und aus dem darauf zunächst folgenden Mittelalter. — Der erste Abschnitt (Q. aus dem Zeitalter vor Just.) ist keineswegs, wie man vielleicht vermuthen könnte,

eine bloße Inhaltsanzeige des von den Fontib. iur. anteiust. handelnden Capitels der Instt. litt. Zwar sind auch hier ebenso, wie in diesem Capitel, die noch vorhandenen, und die hergestellten Quellen von einander geschieden; aber die beyden Abtheilungen, welche von jenen und von diesen Quellen handeln, unterscheiden sich in mehr als Einer Rücksicht von den beyden Titeln: Fontes pure superstites und F. restituti in den Instt. litt. — In der ersten Abtheilung (Vorhandene Q.) sind zuerst genannt das Breviar. und neuere Sammlungen vorhandener Quellen, welche in den Instt. litt. nebst den Sammlungen der hergestellten Quellen vor den beyden angeführten Titeln stehen. Dann folgen die einzelnen Quellen. Und diese sind nicht nach der verschiedenen Art ihrer Entstehung unter die Rubriken: Leges, SCta, Constt. pr. u. s. w. gebracht, sondern vorzüglich nach den Wegen, auf welchen sie sich erhalten haben, auf folgende Weise geordnet: 1. Quellen, welche vom Breviar. unabhängig sind; und zwar: a. Q., welche nicht zu den schriftstellerischen Arbeiten gehören (dahin insonderheit, aber nicht einzig, Quellen, welche in Bronze oder Stein vorhanden sind); b. schriftstellerische Arbeiten, namentlich die Agrimensoren (von diesen ausführlich), der ächte Cajus, Ulpian, u. s. w.; 2. Quellen, welche blos oder größtentheils durch das Breviar. erhalten sind; 3) Q., welche theils durch das Breviar., theils unmittelbar erhalten sind; 4. der von den WGothen umgearbeitete Cajus; 5. Quellen, welche in den Germanischen Staaten außer dem Breviar. entstanden sind. Auch sind unter diesen fünf Rubriken nicht blos die, und gerade alle die in den Instt. litt. aufgezählten Quellen genannt. Einige, welche in diesen Instt. nicht namentlich vorkommen, und zwar nicht blos der ächte Cajus und das Doppelblatt de iurib. fisci, sind hinzugesetzt, andere hingegen, welche in den Instt. genannt sind, sind hier entweder in den dritten Abschnitt gebracht (z. B. die meisten der im § 108 genannten, größtentheils dem Justinianeischen oder einem spätern Zeitalter angehörenden Urkunden über Rechtsgeschäfte, die Notensammlungen sogar auch, wahrscheinlich um sie von den andern nicht zu trennen, die des Valer. Probus, Markulfs und die Sirmondischen Formeln) oder blos durch allgemeine Rubriken, aber nicht einzeln angegeben (wie die einzelnen Constitutionen des §. 95. der Instt. litt.), oder ganz übergangen (wie einige SCta, Hadrians Epp. und Sentt. bey Dositheus, Volusius Mäcianus, auch mehrere Urkunden aus §. 107. der Instt. litt.). — In der zweyten Abtheil. (Hergestellte Q.) kommen zuerst einige Rubriken vor, nach welchen hier von den Hülfsmitteln, welche zur Herstellung und Ergän-

zung der Rechtsquellen dienen, von der Verschiedenheit der Herstellung, je nachdem es um die Worte und den Inhalt, oder nur um die Ordnung des Plans zu thun ist, von der Schwierigkeit dieses Geschäfts, und von den Sammlungen der hergestellten Quellen die Rede seyn soll. Darauf sind genannt einige einzelne, vorzüglich merkwürdige Quellen dieser Art, aber nur wenige, namentlich die Leges regiae, die zwölf Tafeln, die Edicte der Prätoren und Aedilen, und die Leges Jul. de adult., Ael. Sent., und Julia et Pap. Popp. Wegen der vielen andern hergestellten Quellen ist verwiesen auf die Instt. litt. — Der zweyte Abschnitt (Justin. Rechtsbücher) hat sieben Abtheilungen, von welchen die erste die ursprüngliche Beschaffenheit der einzelnen Justin. Rechtsbücher [und Constitutionen] betrifft; die übrigen aber die Sammlung dieser Rechtsbücher (d. h. das C. J. civ. als solches und seine verschiedenen Abtheilungen), die Glosse, die Authentiken, die Handschriften und Ausgaben der Justin. Rechtsbücher, die Geschichte ihres Textes in jenen und diesen, und endlich die Hülfsmittel zur Erleichterung ihres Gebrauchs (Wörterbücher, Commentare, neuere Uebersetzungen) zu ihrem Gegenstande haben. — Im dritten Abschn. (Uebrige Q. und Bearbeitungen des R. Rechts u. s. w.) kommen vor: 1. im Orient abgefaßte Quellen und Bearbeitungen des R. Rechts bis zum Untergange des Byzantinischen Reichs (zuerst Sammlungen, dann einzelne Bearbeitungen aus Justinians Zeit, Theophilus, Laurent. Lydus, Julian, zuletzt spätere Quellen und Bearbeitungen); 2. im Occident abgefaßte Quellen bis zum Ende des Exarchats, und Bearbeitungen des R. Rechts bis zum Zeitalter der Glossatoren; und zwar: a. Urkunden über Rechtsgeschäfte (Sammlungen derselben, Bemerkungen über ihre Sprache, ihre Form, ihren Inhalt, und dann die vorhin erwähnten Urkunden aus §. 108. der Instt. litt.); b. Bearbeitungen des R. Rechts, und unter diesen die Notensammlungen von Valerius Probus &c., Markulfs und die Sirmondischen Formeln, die Scholien zu Julian, ... Isidors Origg. (zum Theil), das Corpus finiregundorum aus einer der Sammlungen der Agrimensoren, Petri Excc. u. s. w. — Eine Uebersicht der wichtigsten Quellen des gesammten R. Rechts hat also der Verf. hier gegeben. Möchte dies nun, das ist gewiß der Wunsch aller derer, welche sich für ein gründliches Studium des Röm. Rechs interessiren, als ein Zeichen angesehen werden dürfen, daß er die Absicht habe, die weitere Ausführung des zweyten und dritten Abschnitts dieser Anleitung in einem zweyten Theile seiner Instt. litt. recht bald zu liefern.

G. F. W.

No. 17. Heidelberger 1819.

Jahrbücher der Litteratur.

Alte und neue Irrthümer der Rechtsgelehrten. Eine Reihe von Abhandlungen und Monographien von Dr. F. C. Gesterding. Greifswald 1818. VIII u. 468 S. kl. 8.

Endlich einmal tritt auch im 19ten Jahrhundert ein neuer A. Faber, ja ein noch größerer Heros auf, der nicht nur über die Praktiker, sondern sogar über die Theoretiker seine züchtigende Geißel schwingt. Dennoch hält es der Verf., troß einer unglaublichen Selbstgefälligkeit, die sich sowohl im Text als in Vor- und Nachreden zum Ganzen und zu den einzelnen Abhandlungen äußert, für nöthig, uns zuzurufen, wir sollten kein „opus omnibus numeris absolutum", nichts „ganz (?) Vollkommenes" erwarten, ja er verspricht sogar in Zukunft auch seine „eigenen Irrthümer" nicht zu schonen, und wenn er Wort hält, wird es ihm an Stoff zur verheißenen Fortsetzung nicht fehlen. — Nr. I. „Von Schlüssen, die aus der Bezahlung von Zinsen abgeleitet werden." Die bekannte L. 6. D. de usur. wird von unsern meisten Juristen (unter andern auch von Cujacius, dessen trefflichen Commentar über Papinian doch wahrlich niemand nachzuschlagen versäumen sollte, der über ein Fragment dieses Juristen schreiben will) dahin erklärt: daß aus einer mehrjährigen Zahlung von Zinsen die Vermuthung einer vorhandenen gültigen Zinsverbindlichkeit entstehe, daß also keine obligatio dadurch begründet, sondern nur deren Existenz (bis zu erwiesenem Gegentheil) als bewiesen betrachtet wird. Hr. Gest. aber meint, dann hätte Papinian „den Schuldner nicht zur Bezahlung verurtheilen, sondern nur mit dem Beweise des Gegentheils bebürden" können. Wer aber nur mit etwas Umsicht im corpus juris gelesen hat, sollte wissen, daß die Römer ihr juristisches Raisonnement nie so von allen Seiten verklau-

suliren (wie wohl unsre Richter ihre Urtheile zuschneiden müssen), und oft die Restriction eines allgemeinen Satzes an einer ganz andern Stelle, also auch wohl einmal nirgends sich findet: und daß sie namentlich das gradezu als Regel aufzustellen pflegen, was eigentlich nur der Häufigkeit wegen präsumirt wird. So verurtheilen sie den bestohlenen Verwahrer einer fremden Sache (präsumirter culpa halber) unbedingt zum Ersatz, ohne damit den Gegenbeweis der Unschuld abschneiden zu wollen, und erklären ihn bey gewaltsamer Beschädigung für unschuldig, wiewohl anderswo dennoch gestattet wird, die Schuld nachzuweisen, s. die Belege bey Hasse, die Culpa des R. Rs S. 533 fgg., und ähnliche Beyspiele bey Thibaut Civ. Abh. S. 185 fgg. — Nach des Verf. Erklärung wird aus der „langwierigen Bezahlung von Zinsen" die obligatio für die Zukunft constituirt, und zwar sollen wir das longum tempus für die Verjährungszeit halten, und bekommen dadurch wieder die verschollene Theorie einer durch Verjährung entstehenden Obligation. Ueberhaupt ist es grundlos, in dem Ausdruck longum tempus immer eine bestimmte Zeit zu suchen, wie z. B. in L. 73. § 1. de usurp., vergl. Savigny Besitz 3te A. S. 378, Note 1), oder in dem post multos annos der L. 4. §. 4. quod cum eo, vergl. Thibaut Abh. S. 355, Note u). Auf gleiche Weise erklärt G. L. 1. C. de fideic. Mit Noodt nimmt er an, daß sie von einem ungültigen Legat rede, läugnet aber, daß man sie durch eine im wiederholten Zahlen der Alimente liegende Anerkennung von Seiten des Erben zu erklären habe, weil dies zu keinem Schluß auf die Zukunft berechtige, mithin beruhe die Verbindlichkeit darauf, daß man die Verjährungszeit hindurch gezahlt habe. So lange aber der Verf. nicht nachweist, daß es Prinzip sey, auf solche Weise Obligationen entstehen zu lassen, erscheint diese Erklärung als reine Willkühr, und jene Präsumtion bey weitem natürlicher, da es bekannt ist, daß man von Niemand vermuthet, daß er schenken wolle, oder aus Irrthum ein indebitum bezahlt habe. Aber selbst die ganze Voraussetzung, daß das Gesetz von einem ungültigen Legat spreche, ist in dasselbe hineingetragen, und Cujacius (zu der obigen Stelle Papinians) hätte auf eine bey weitem na-

türlichere Erklärung führen können, daß die Pflicht des Erben zur Auszahlung eines Legats gewiß war, und die Unbestimmtheit blos darin lag, ob Alimente in perpetuum oder ad tempus gezahlt werden mußten, wo dann aus einer wenigstens 3jährigen Zahlung der Kaiser eine Vermuthung für das erstere ableitete. Auch L. 6. §. 1. de usur. berechtigt nur (besonders im Zusammenhang mit dem pr.) zur Annahme einer aus der Zinszahlung hervorgehenden Präsumtion des schuldigen Capitals, während des Verf. Meinung, daß in der Zinszahlung die Absicht liege, das Capital zu schenken, noch bey weitem entfernter liegt. So wäre es denn hier einmal durchaus nicht gelungen, die verbreiteten „Nebel zu zerstreuen". Nr. II. „Ueber die Art, wie man zum Besitz gelangt, besonders bey der Tradition." Nichts entfremdet mehr vom wahren Studium des R. Rs, als die leidige Zufriedenheit, wenn man mit willkührlichen Distinctionen Gesetze vereinigt, oder sich durch erträumte Anomalien der Schwierigkeiten entledigt zu haben glaubt. So hatte man fast allgemein den Römern den pedantischen Satz angesonnen, zur Besitzergreifung gehöre unmittelbare körperliche Berührung, und nun die ganze Reihe entgegengesetzter Stellen unter dem Namen symbolischer Handlungen zu einer eben so großen Reihe von Ausnahmen gemacht. Allein da wir doch in einer historischen Wissenschaft keine Theorien a priori schaffen, sondern die Prinzipien der Römer nur aus der Combination ihrer Fragmente erlernen können, so läßt sich durchaus nicht einsehen, mit welchem Rechte wir ihre eignen Zeugnisse vom Gegentheil zu Ausnahmen eines willkührlich geschaffenen Begriffs stempeln dürfen. So vernichtete sie denn Savigny mit Einem Schlage, sobald er nur den Begriff dahin erweiterte, daß gegenwärtige Möglichkeit ausschließlicher Disposition über eine Sache das Faktum der Besitzerwerbung bilde. Aber auffallend ist es, warum grade diese so von allen Seiten (freilich nicht von der des Gegensatzes gegen eingewurzelten Irrthum) sich empfehlende Ansicht am wenigsten Eingang gefunden. So hat ihr denn auch zum Theil wieder unser Verf. widersprochen, nachdem er zuvor mit vieler Umständlichkeit dargethan, daß auch Westphal einmal jenen Gedanken hatte; wiewohl dieser ihn kraftlos

genug ausführt, und a. E. doch die von Savigny (3te A. S. 191, Note 1)) verworfene und mit Recht für eine petitio principii erklärte Meinung annimmt, dieser Begriff sey durch spätere Erweiterung entstanden. Gest. aber meint, daß, abgesehen von den „Sachen, die wir mit dem Willen des bisherigen Besitzers in Besitz nehmen (soweit also tritt er Savigny, m. s. sein Eigenthum S. 149 fgg., obgleich er daselbst S. 157, 158 wieder schwankend wird), körperliche Berührung zum Erwerb des Besitzes nöthig sey". Seine Beweise sind 1) daß nach der gesetzlichen Ansicht zur Besitzergreifung des Schatzes ein Heben desselben nöthig sey. Allein das Heben des Schatzes wird darum gefordert, weil ohne dieses selbst der erweiterte Begriff, gegenwärtige Möglichkeit der Disposition fehlen würde, und es ist nicht allein unerwiesen, daß es eine juristische, und nicht vielmehr blos im vorliegenden Falle eine faktische Nothwendigkeit war, weswegen der Jurist in L. 3. §. 3. de poss. vom Berühren sprach (da man wohl keinen Schatz in seine Gewalt bringen (heben) kann, ohne ihn anzurühren), sondern das Gegentheil ergibt sich aus des Paulus ratio: „quia non sit sub custodia nostra." 2) Eine neue Interpretation der L. 3. §. 14. de poss., worin ihm die natürliche Erklärung des Gegensatzes, durch den größeren Umfang, wegen ihrer Unbestimmtheit mißfällt, daher er den Accent auf die erste und dritte Person der verba legt: „Thiere, die von uns in Thiergärten, oder Fische, die von uns in Fischkästen eingeschlossen sind", im Gegensatze derer, qui sunt aut vagantur, folglich u. s. w. Allein in diesem Falle wäre es schon sehr sonderbar, warum Paulus den vivariis die silvae, den piscinis die stagna entgegen setzt; zugleich aber widerlegt sich die ganze Meinung durch den §. 15. eod., wonach wir „aves possidemus, quas inclusas habemus (nicht incluserimus, wie im Anf.), aut si quae mansuetae factae custodiae nostrae subjectae sunt (nicht a nobis). Daß übrigens ein See von einem Fischkasten so schwer zu unterscheiden sey, hat Rec. bisher freylich nicht geglaubt! 3) Endlich könnten wir uns wider Willen des Eigenthümers, der beweglichen Sache nur durch ein contrectare, der unbeweglichen durch ein dejicere bemächtigen. Allein ob-

gleich ein Furtum ohne contrectatio nicht möglich ist, so steht doch nirgends, daß dies der einzige Weg sey, wider des Besitzers Willen zum Besitz beweglicher Sachen zu gelangen, aber erst dann hätte der Verf. etwas bewiesen; denn aus allen hierbey cit. Stellen geht nicht hervor, daß derjenige, welcher ein Haus erstürmt und sich die Möglichkeit verschafft hat, darin nach Willkühr zu schalten, nicht auch die Mobilien, welche er vor sich liegen sieht, ohne contrectatio besäße, freylich nicht als Dieb, aber doch als Räuber. Also wäre der vom Verf. bezweckte Gegenbeweis mißlungen. Dejicirt ist man nun vollends auch dann schon, wenn uns der Zugang verwehrt wird, woraus freylich noch nicht hervorgeht, daß deshalb der dejiciens besitze, aber doch keineswegs das Gegentheil, eben so wenig wie daraus, daß keiner ohne gegenwärtige Gewalt vi dejectus ist, denn dann entbehrt wohl der Entfliehende als non dejectus nothwendiger Weise das interd. unde vi (Sav. S. 359, 360), aber Besitzer könnte derjenige, welcher den Schreck verursacht hat, auch ohne Berührung werden, wenn er z. B. mit Truppen den leer gelassenen fundus umstellte. — Von der symbolischen Tradition meint der Verf., es wäre ihm „sehr lieb, wenn sie sich aus dem R. R. wegdemonstriren ließe", allein die „einzige" L. 1. C. de donat. gäbe das nicht zu. Sollte ihn Savigny's jetzige Darstellung der Sache (S. 203 fgg.), wobey die frühere Erklärung durch ein constitutum possessorium zurückgenommen ist, nicht überzeugen können, so darf Rec. gewiß die Worte sparen. Nr. III. „Vom Recht des betrogenen Verkäufers, die überlieferte Waare als sein Eigenthum in Ansprache zu nehmen ꝛc." Der Verf. vertheidigt hier seine und andrer frühere und gewiß richtige Ansicht, daß es bey Eigenthumsübertragung durch Tradition durchaus nicht auf die Existenz oder Gültigkeit des Titels ankomme, sondern nur auf die [erlaubte] Absicht, Eigenthum zu geben und zu erwerben. Daraus schließt er denn, daß ein Contract ob dolum null seyn könne, und das Eigenthum dennoch übergehe, und erklärt so ganz ungezwungen die dem betrogenen Verkäufer weder gegen titulirte oder untitulirte Dritte, noch, wie er richtig ausführt, gegen den betrügerischen Käufer selbst

zustehende rei vindicatio. Aber eine andere Frage ist, ob es denn überhaupt wahr sey, daß ein Contract ob dolum ipso jure null sey? Sehr richtig bemerkt der Verf., daß aus der Berufung auf den Irrthum das Gegentheil hervorgehe, denn Irrthum in den Beweggründen schließt den Consens nicht aus, dolus in Contracten ist aber weiter nichts als ein unredlicher Weise hervorgebrachter Irrthum in Beweggründen, hindert also ebenfalls nicht den Consens, folglich nicht die Gültigkeit des Contracts; darum ist es wenigstens consequent, wenn G. die Nullität in „der verletzten Redlichkeit" sucht. Da demnach aus allgemeinen Grundsätzen nicht allein keine Nullität, sondern das Gegentheil folgt: so kann diese auf die Unredlichkeit gesetzte singuläre Wirkung nur durch ausdrückliche positive Vorschrift gerechtfertigt werden. In der That aber ist bisher und eben so auch hier noch durchaus nichts anders dafür beygebracht worden, als L. 3. § ult. D. pro socio und L. 16. §. 1. de minor., welche eine societas dolo inita eben so wie eine societas donationis causa für null erklären, woraus offenbar noch nicht auf die übrigen obligationes geschlossen werden kann, und die fast berüchtigte L. 7. pr. de dolo, worin aber die (von Noodt, freylich gegen die Basiliken, für ein Glossem erklärten) Worte „aut nullam esse venditionem, si in hoc ipso ut venderet circumscriptus est" so unverständlich sind, daß auf sie gar keine, vielweniger eine solche Theorie gebaut werden kann, welche gegen andere Rechtsprinzipien verstößt. Den Gegenbeweis aber liefert eine Reihe von Argumenten, wobey wir uns jedoch der Kürze halber mit einer Hinweisung auf die in diesen Jahrb. Nr. 66. angezeigte Diss. von L. J. Neustetel: bonae fidei negotia dolo inita non esse nulla, begnügen müssen. Interessant ist nur, daß der Verf. eigentlich die Nullität selbst bestreitet, indem er gesteht, S. 69: „daß der durch Betrug hervorgebrachte Vertrag nur dann ungültig ist, wenn der Betrogene ihn nicht gelten lassen will. Der Vertrag ist zwar schon ipso jure ungültig, doch nur in so weit (?), daß der Betrogene, wenn er will, davon abgehn kann." Nur ist es ein heller Widerspruch, wie ein Vertrag ipso jure null seyn, und es doch von einem Contrahenten abhängen kann, ob er

davon (von dem was nicht ist?) abgehn will. „Er kann aber auch," heißt es weiter unten, „den Vertrag gelten lassen", der doch schon ipso jure nicht gilt? Denselben Widerspruch lassen sich aber die meisten unsrer Juristen zu Schulden kommen, wenn sie aus dem nullen Contract die Contractsklage geben. Faßt man nur den Muth zu sagen: der Contract ist ipso jure gültig, aber der betrogene Besitzer kann ihn wie bey stricti juris negotiis ope exceptionis aufheben (nur durfte der judex bey bonae fidei neg. schon ohne Instruction auf die exceptio hören, doli exceptio inest bonae fidei negotiis), oder der Nichtbesitzer ex contractu auf die Auflösung klagen (L. 13. §. 27. de A. E. V.), so ist jede Schwierigkeit gelöst. — „Eine kleine Zugabe" aus Cicero ist unbedeutend. — Nr. IV. „Ueber die Contracte, welche wir mit den Handwerkern schließen ꝛc." Enthält im Wesentlichen keine Irrthümer, verbreitet aber auch kein Licht, da sich die Abh. weder durch Vollständigkeit, noch durch Neuheit auszeichnet, man müßte denn mit dem Verf. jede Willkühr, die sich einmal ein Leyser oder Voet (überhaupt seine bedeutendsten Gewährsmänner) erlaubt hat, für „die gewöhnliche Lehre" halten. Schriften, wie sie die gegenwärtige Zeit fodert und leistet, erwähnt er selten, so z. B. nicht Hasse's Culpa (1814), so oft auch in dieser im Juni 1817 geschriebenen Abh. von culpa (auch einmal von culpa levissima) custodia und periculum die Rede ist. [Beyläufig gesagt, der Verf. bezeichnet alle seine Abhh. wie Gedichte mit dem Datum der „Geburtszeit".] — Nr. V. „Prozeß der Litiscontestation gegen die Ladung" ꝛc. Hr. G. wirft sich hier zum „Anwalt der Litiscont." gegen die Ladung auf, indem er seiner „Clientin" namentlich die von Vielen der Ladung beygelegte Wirkung der Litispendenz wieder erkämpft. Er erweist dies 1) „aus der Natur der Sache" (die, im Vorbeygehn bemerkt, hier wie in des Verf. übrigen Schriften ihre leidige Rolle spielt); 2) aus dem röm. R., wo es ein bekannter Satz ist, daß der Anfang des Prozesses auf litiscont. beruht; 3) aus dem Can. R., indem er richtig bemerkt, daß Clem. 2 ut lit. pend. nil innov. nur eine Wirkung von der Ladung abhängig macht („quoad hoc"), nämlich die

Litigiosität des Objects, und hier nicht einmal etwas Neues einführen wollte, indem dieser Satz schon in Nov. 112 wirklich, oder nach der damals herrschenden Meinung enthalten war; 4) lasse sich auch eine spätere Aenderung nicht nachweisen. Es folgen noch einige Worte über das „Ende des Prozesses", und „eine neue Theorie von prozeßhindernden Einreden", indem nämlich cap. 1. de lit. cont. 6. richtig dahin erklärt wird, daß keine peremtorischen Einreden, außer denen des grendigten Rechtsstreits, mögen sie liquid seyn oder nicht, von der Einlassung befreyen. Ob aber der Verf. auch mit Recht behauptet, daß dies jetzt noch Statt finde, nachdem der J. R. A. das ganze schon vorher sehr veränderte gerichtliche Verfahren umgestaltet hat, ist gewiß zweifelhaft; doch kann darüber jetzt verwiesen werden auf Gensler im Archive für die civilist. Praxis, B. 1. H 3. Nr. 32. — Nr. VI. „Beyträge zu der Lehre vom Mandat." 1. „Vom qualificirten Mandat." G. macht hier auf die bekannten Unterschiede zwischen diesem Mandat und der Bürgschaft aufmerksam, und glaubt insbesondere einen herrschenden Irrthum zu verbessern, wenn er den Mandatar, auch ohne ausdrückliche Uebernahme der Gefahr, schon wegen seines Auftrags verantwortlich macht, was freylich bey diesem Geschäfte ein nothwendiges Requisit ist, wo der Mandans Selbstschuldner wird. Selbst irrt aber der Verf., wenn er meint, der Mandatar habe nicht „kraft eigenen Rechts, sondern nur ex jure cesso seinen Regreß gegen den Schuldner", und deshalb L. 18. D. mand., die das Gegentheil sagt, zu einer „Ausnahme" (?) stempelt, und in L. 18. C. eod. zwischen derselben Erklärung oder der Annahme eines durch den Codex geänderten Rechts die Wahl läßt. Sein ganzer Grund zu diesen Willkührlichkeiten ist: „da er (der Mandatar) bey der Zahlung sein eigenes Geschäft besorgt, kann er nicht als negot. gestor betrachtet werden, eben so wenig wie er als Mandatar des Schuldners anzusehn ist." Nun zahlt freylich der Mandatar in Folge seiner nun einmal auf sich genommenen Pflicht (L. 28. D. mand), allein wer hat ihn denn verpflichtet, den Auftrag zu geben? sich zum Selbstschuldner zu machen? Offenbar kann er dies (so gut wie der Bürge) als Mandatar (wie im Fall

der L. 18. D. cit.) oder als negot. gestor des Hauptschuldners thun! Nur den Weibern haben die Römer zugetraut, daß sie nicht zu unterscheiden vermöchten, wie es Eins sey, wirklich zu zahlen oder die Zahlungspflicht zu übernehmen, und glaubten ihnen deshalb mit dem SCt. Vellejanum unter die Arme greifen zu müssen! 2. „Vom Unterschied zwischen Rath und Auftrag rc." Das durchaus richtige Resultat geht dahin. Rath ist nicht obligirend, außer 1) im Falle des dolus, wovon aber der Grund nicht im Rath, sondern im dolus liegt, 2) wenn der Rathende durch ein allgemein obligirendes Verhältniß, oder 3) durch eine speciell versprochene Uebernahme verpflichtet ist, in welchen beyden Fällen wieder nicht der Rath, sondern die obligatio Fundament der Verantwortlichkeit ist [so daß alle 3 Ausnahmen nur scheinbar sind]. Bey diesem 3ten Punkt erklärt sich der Verf. unter andern gegen Thibaut (Vers. 2te A. S. 121 folg.), welcher noch dazu verlangt, daß der Berathene sonst nicht gehandelt haben würde, und dadurch die bekannte L. 6. §. 4. D. mand. zu erklären sucht. G. versteht aber diese Stelle mit Recht von einem wirklichen Mandat, wobey der Beauftragte nicht an einen Rath dachte, sondern für den Mandans zu handeln glaubte (si non esses facturus nisi ego mandassem); nur erst wenn der Mandatar weiß, daß das Mandat blos zu seinem Besten gegeben ist, ist es ein wirklicher Rath in der Form eines Mandats. 3. „Vom Erlöschen des Mandats durch Tod und Wiederruf." Unter (immer höchst gewagten) Klagen über die übertriebene Spitzfindigkeit der röm. Juristen, wird die Frage, warum ein Geschäft ungültig sey, das der Mandatar nach erfolgtem Tod oder Wiederruf des Mandanten, selbst ohne Kunde davon, erfüllt habe, dahin beantwortet: der Mandatar ist das Instrument des Mandans, hört des Letzteren Wille auf, so muß auch die Maschiene stille stehn, da die Seele, welche sie in Bewegung setzte, erloschen ist. — Dem Dritten, welcher sich in das Geschäft bereits eingelassen, spricht übrigens der Verf. die Entschädigung ab, weil Auftrag und Wiederruf erlaubt, also kein factum obligatorium da sey. Hat sich der Dritte schon auf unbestimmte Anträge in Kosten gesetzt, so ist dies allerdings wahr, hat er sich aber mit dem Mandatar in ein

bindendes negotium eingelassen, so belangt er diesen, und der hat denn wieder, falls er nicht in culpa ist, seinen Regreß an den Mandans oder dessen Erben; denn dem vom Tode oder Wiederruf nicht unterrichteten Mandatar gestattet ja Hr. Gesterding selbst eine Klage auf Schadensersatz. War der Contract nur durch Vermittlung des Mandatar, in der That aber mit dem Mandans bereits eingegangen, so ist er ja vollendet, und Wiederruf nicht weiter gestattet. Es folgt noch eine besondere Anwendung auf die Tradition, die aber der Verf. selbst nicht für neu ausgibt. Nr. VII. „Von Connossementen rc.“ Derjenige, welcher Waare für eigene Rechnung verschrieben hat, wird durch Empfang des darüber ausgefertigten Connossements Eigenthümer der dem Schiffer anpertrauten Ladung. Dies ist, wie G. selbst gesteht, „nicht blos in Deutschland ein unter Kaufleuten sehr allgemein verbreiteter Satz.“ Daß dies aber mit unseren sonstigen Rechtsprinzipien im Widerspruche stehe, leuchtet wohl jedem Juristen von selbst ein, wenn er auch sonst an symbolische Tradition glauben sollte, da sie doch wenigstens nicht über die gesetzlichen Fälle ausgedehnt werden dürfte. Darum meint der Verf., sofern nicht partikuläre Statute entgegen stehn, jenen Satz verwerfen zu müssen, wogegen denn weiter nichts einzuwenden ist, als daß zwischen Gewohnheitsrecht und falschen Theorien ein Unterschied, daß der Satz nicht von den Rechtsgelehrten erträumt, sondern kaufmännischer usus ist, den jene höchstens zu vertheidigen suchten, und daß sich im Handelsrecht wegen des ganz eigenthümlichen, mit allen übrigen Verhältnissen des Lebens durchaus nicht zu vergleichenden Zustandes der handelnden Gewerbsklasse, eine Menge vom gewöhnlichen Rechte abweichender Prinzipien gebildet haben, daher man vom theoretischen Standpunkte aus eben so gut z. B. das ganze Wechselrecht umstoßen könnte, wo es sich noch nicht statutarisch fixirt hat. Nr. VIII. „Ueber einige Stellen des Codex“ rc. Enthält durchaus richtige Erklärungen der L. 5, 6 und 9 C. si quis alteri vel sibi rc., was gerade nicht neu, aber doch gut ist. Nr. IX. „Beyträge zu der Lehre von der Societät.“ 1. Nachdem gegen den gewöhnlichen Begriff der societas: Vereinbarung zu einem gemeinschaftlichen Zwecke, aus dem posit. Rechte Zweifel erregt

werden, weil man sich ja z. B. bey einer Gütergemeinschaft zu nichts verbindlich mache, erfolgt wieder ein beruhigender §. (er ist „Beruhigung" überschrieben), welcher den Zweck in jenem Falle in die Gemeinschaft selbst setzt, d. h. in die Vereinbarung dazu, daß die Güter gemeinschaftlich werden sollen, während andere societates ein gemeinschaftliches Wirken bezwecken, und der so bestimmte Gattungsbegriff wird gegen abweichende Meinungen anderer vertheidigt. Ferner tadelt der Verf. mit Recht den Begriff einer Gemeinschaft zu beabsichtigtem Gewinn, weil auch eine societas eorum, quae ex quaestu veniunt nicht jenes Gewinnen, sondern nur Gemeinschaft des Gewonnenen, und eine soc. negotiatoria einen Handel auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust zum Zweck hat, wiewohl er (S. 273) die soc. quaestuaria mit Unrecht als eine Species der ersten betrachtet. Vielmehr kann man ja verabreden, daß jeder für sich handle, und daß das Erworbene gemeinschaftlich werde, so daß dies eine wahre soc. des (künftigen) Vermögens ist, entweder universorum oder unius rei. Uebrigens stellt der Verf. nirgends eine durchgreifende Eintheilung der verschiedenen Gesellschaften auf, wenigstens keine, die er nicht selbst als unvollständig tadelte, und neben der er nicht einzelne Arten besonders erörterte. Indessen darf man nur den von den Römern selbst aufgestellten Grundgegensatz zwischen soc. omnium bonorum, welche alles gegenwärtige und künftige Vermögen nebst Ausgaben und Einnahmen umfaßt, und soc. einzelner Theile beachten, welche letzte denn seyn kann a) soc. des Objects (rerum oder unius rei), und zwar des Vorhandenen oder Künftigen, des zufällig oder durch Arbeit Erworbenen (quaestuaria) oder b) der Betreibung eines Geschäfts (negotiationis), wohin denn sowohl die Gemeinschaftlichkeit aller Erwerbszweige, als auch eines einzelnen oder blos irgend eines momentanen Geschäfts gehört, welches letzte denn alle vom Verf. einzeln aufgezählten Arten, wie societates ad emendum, vendendum 2c. begreift. Dabey muß man nur beachten, daß mehrere societates vereint seyn können, wie in L. 7. D. pro soc. negotiatoria und quaestuaria, in L. 52. §. 13. eod. rei und negotii. — Auch hätte bemerkt werden sollen, daß

der röm. Ausdruck societas eine doppelte Bedeutung hat, bald Gesellschaftsvertrag, bald die durch Vertrag entstandene Gesellschaft selbst (communio), im Gegensatze der communio, in quam incidimus. 2. Setzt sehr richtig auseinander, daß bey einer blos auf gemeinschaftliches Gewerbe gerichteten Societät die Sachen selbst an und für sich (d. h. abgesehen von commixtio u. s. w.) ohne besondere Verabredung nicht gemeinschaftlich werden, also auch dann nicht, wenn der Eine nur Sachen, der andere Arbeit beyträgt. Was aber daran zufällig zu Grunde geht, ist dennoch, sobald die Societät dazu Veranlassung gab, gemeinschaftlich zu tragen, während bey dem Mandat die regelmäßigen Grundsätze gelten, wonach derjenige den zufälligen Schaden trägt, den er trifft. In dem engen (brüderlichen) Bande liege die Ursache jener [bekannten] Abweichung. Nr. X. „Das System des R. Rs von den Pertinenzien." Eine recht lobenswerthe, und nicht blos extensiv die bedeutendste Abh. in diesem Buche. Sie redet zuerst von den unbeweglichen oder beweglichen Pert. an Immobilien, dann von den beweglichen Pert. an Mobilien, und beyläufig nur von der dritten Classe: Pertinenzien an Pert. Da die Abh. grade durch ihre Einzelheiten beachtungswerth ist, so eignet sie sich zu keinem Auszuge; wir bemerken daher nur die S. 347 folg. gegebene richtige Erklärung der L. 245. de V. S., daß hier Pomponius den darin genannten Objecten, z. B. befestigten Statuen, nicht die Pertinenz-Qualität abspreche, welche sie nach L. 12. §. 23. de instr. leg. ausdrücklich haben, sondern blos sage, daß sie keine wirklichen Theile des Hauses ausmachten, keine solche, die zur Perfection des Ganzen erforderlich sind, möchten sie nun Pert. seyn oder nicht. Diese Interpretation macht aber dem Verf. so viel Vergnügen, daß er unter andern einmal (S. 349) dem Drang seines Inneren in folg. Jubeltönen Luft macht: „Mir ist es völlig klar, daß Pomponius durchaus mißverstanden sey, als man seine Aeußerung auf Pert. bezog. Und das mußte grade ihm begegnen! Er soll befestigten Statuen die Pertinenzialqualität absprechen; er soll behaupten, nichts sey Pertinenz, was nicht zur Vollendung des Ganzen gehört. Dies hättest Du gelehrt, mein Pomponius,

der Du 2c. Nein, wohl erkanntest Du die allgemeinen Grundsätze dieser Materie, und strenge wandtest Du sie an; nicht länger stehst Du mit Deinen Mitbrüdern in Widerspruch, und was, mißverstanden, wie es ward, den hellen Glanz Deines Ruhms, oder des Ruhms, der Dir wenigstens nach meinem Urtheil gebührt, verdunkelt hätte, grade das gereicht, richtig verstanden, Dir zur höchsten Ehre. Du allein 2c."

Auch neuere Juristen beglückt unser Verf. mit ähnlichen (schon in seinen früheren Schriften belächelten) Apostrophen, so z. B. S. 213, 214: „Du schweigst, gelehrter Kenner des Civilrechts, Vinnius? Würdest Du geschwiegen haben, wenn Du das für wahr gehalten hättest? Mir gefällt dieses Schweigen." Auch an andern poetischen Wendungen läßt es Hr. G. nicht fehlen, so nennt er S. 302 ein Schiff „einen großen Frachtwagen in Neptunus und der Najaden Reich." Doch liegt freylich in dem Vortrage des Verf. immer eine Art von Originalität, die überall Beachtung verdient. — Nr. XI. „Promissio facti alieni." Diese ist ungültig, und nur so weit sie eine prom. facti proprii involvirt gültig, also natürlich dann, wenn man versprochen hat, zu bewirken, daß etwas geschehe, welches Versprechen oft in einer prom. f. al. ebenfalls enthalten ist, sofern nämlich die Fassung der Worte oder andere Umstände, namentlich wo jemand zu seinem eigenen Vortheile etwas verspricht, z. B. Titius werde sich für ihn verbürgen, zu jenem Schlusse berechtigt. Wer sich zu diesem Bewirken verpflichtet hat, steht bey mangelndem Erfolge für das Interesse, sofern ihn nicht unverschuldete, absolute Unmöglichkeit befreyte. Nr. XII. „Kleinere Aufsätze" 2c. 1. Der Satz, man müsse bey entstandener Gefahr die eigene Sache der fremden vorziehen, sey nicht auf das Commodat einzuschränken (was längst anerkannt ist), und sey selbst bey den Geschäften wahr, wo man der fremden Sache nur so viel Sorgfalt als der eigenen zu widmen habe, sofern dann nämlich beyde Sachen gleich nahe liegen, denn die sonst nicht zu lösende Collision, müsse die Pflicht entscheiden, welche nur fremde, nicht eigene Sachen zu retten gebietet. 2. Ein paar Worte darüber, daß nicht die cessio in potentiorem, sondern nur das Vorschieben eines mächtigen Vertheidigers der

nicht cedirten Forderung verboten sey. Sehr gründlich und bestimmter ist dies aber ausgeführt in dem vom Verf. selbst citirten, trefflichen Werke seines damaligen Collegen Mühlenbruch (Cession ꝛc. S. 328 fgg.). 3. Nicht grade aus dem angeführten Klaggrunde allein, sondern aus dem ganzen Klagschreiben sey auf die Art der angestellten Klage zu schließen. 4. Da der Gerichtsstand der geführten Verwaltung nur eine Species des fori contractus sey, so könne man ihm so wenig wie diesem, ohne ausdrücklich verordnete Ausnahme, ausschließliche Kraft beylegen. 5. Die Prävention von Seiten des Klägers müsse aus dem Standpunkte der Verzichtleistung auf das Recht, sich an einen andern ebenfalls competenten Richter zu wenden, beurtheilt werden, hänge also nicht erst von irgend einer richterlichen Thätigkeit ab. Nur auf Seiten des Beklagten gebe es eine wahre Prävention, wenn er selbst hätte Kläger seyn können, während ihm nun der Gegner zuvorkam, welcher früher eine richterliche Handlung ausgewirkt hat. 6. a) Wird des Schuldners Erbe belangt, so gehört es zur Passivlegitimation darzuthun, daß der Beklagte auch seines Schuldners Erbe sey; wird aber jemand aus einer delegirten Schuld belangt, so gehört es zum Hauptbeweise, die Uebernahme der alten Schuld darzuthun; denn dort ist blos von der Fortsetzung der alten Schuld die Rede, während diese hier getilgt und eine neue entstanden ist. b) Es ist möglich, daß jemand eine mehrfache Legitimation zu bewerkstelligen hat. 7. Wer einen widerrechtlichen Arrest auswirkt, steht selbst für den Schadensersatz, der Richter electiv nur dann, wenn auch ihm etwas dabey zur Last fällt, denn dem gehörig bescheinigten Verlangen des Bittenden muß er Gehör geben, und das Recht kann erst aus der nachherigen Untersuchung hervorgehn. Den Beschluß machen Nr. XIII. „goldene Sprüche, besonders aus den Pandecten. Zum Nachtisch.“ Nämlich L. 19. de off. praes., L. 1. de const. Princ., und das „saepe de facultatibus suis amplius, quam in his est, sperant homines“, sämtlich mit Witzen gewürzt.

Zimmern.

Tafeln zur Erleichterung in Rechnungen für den allgemeinen Gebrauch eingerichtet u. s. w. nebst Anhang über meine im vorigen Jahr erschienene Paralleltheorie. Herausgegeben von J. A. P. Bürger, Großh. Badischem Renovator. Karlsruhe 1817.

Wir eilen, von dieser uns erst etwas spät bekannt gewordenen inländischen Schrift der Observanz dieser Blätter gemäß dem Publikum eine bloße Anzeige mitzutheilen. Bekanntlich ist $(a+b)^2 - (a-b)^2 = 4ab$, mithin ist $\frac{1}{4}((a+b)^2 - (a-b)^2) = ab$. Wollte also jemand die beyden Größen a und b mit einander multipliciren, so dürfte er nur den 4ten Theil des Quadrates ihrer Differenz von dem 4ten Theile des Quadrates ihrer Summe abziehen, um das gesuchte Product zu erhalten. So weitläufig diese Methode zu seyn scheint, so begreift man doch bald, daß hinsichtlich einer wirklichen Multiplication ungemein viel erspart wird, wenn jemand sich die Mühe giebt, wie hier der Verf. gethan hat, die ¼ Quadrate aller ganzen Zahlen von 1 bis 20000 zu berechnen, und nach Art der Vega'schen Logarithmentafeln in bequeme Tabellen zu bringen, welche mit sehr leserlichen Zahlen gedruckt, 80 Seiten, jede zu 6 Columnen und 50 Zeilen einnehmen, wodurch das Nachschlagen ungemein erleichtert ist. Man darf daher die beyden gegebenen Zahlen nur addiren und subtrahiren; die zu ihrer Differenz gehörige Zahl aus der Tabelle von der zu ihrer Summe gehörigen, eben daselbst gefundenen Zahl subtrahiren, so giebt der Rest das gesuchte Product.

Eben so ist bekanntlich $\frac{1}{2}a \times \frac{1}{2}a = \frac{1}{4}a^2$. Indem nun die Tabellen die zu ½ a gehörigen Quadrate enthalten; so darf man eine gegebene Zahl a nur verdoppeln, um das ihr zugehörige Quadrat in den Tafeln unmittelbar zu finden. In der Einleitung hat der Verf. dieses auf eine, auch Anfängern in der Mathematik verständliche Weise erläutert, und eine vollständige Anleitung zum Gebrauche der Tafeln gegeben. Auf den ersten Blick sollte man glauben, es ließen sich diese Tafeln auch umgekehrt zur Division und Ausziehung der Quadratwurzel gebrauchen, allein beydes findet darin ein Hinderniß, daß die Quotienten und Wurzelgrößen nicht stets in

ganzen Zahlen gefunden werden können. Für die Division sind daher die Tafeln überall nicht brauchbar, wohl aber zur Ausziehung der Wurzel durch Näherung. Man darf zu diesem Ende für die gegebene Zahl nur die nächst niedrige in den Tabellen suchen, so erhält man das doppelte ihres Quadrates unmittelbar, und durch Abziehen der letzteren von der ersteren zugleich den Rest, aus welchem man durch Anhängen von zwey Nullen auf die gewöhnliche Weise sich dem Reste der Wurzel in Decimalstellen nähern kann. Inzwischen kann man einen Theil dieser Näherung durch die Tabellen sogleich erhalten, wenn man an die gegebene Zahl so viele Paare Nullen anhängt, daß die Summe aller Ziffern nicht bis auf 9 kommt, und dann von der gefundenen Wurzel so viele Decimalstellen abschneidet, als Paare von Decimalstellen im gegebenen Quadrate enthalten sind.

Wir überheben uns billig eine Vergleichung des Gebrauches dieser Tafeln mit den logarithmischen hinsichtlich der Leichtigkeit und Kürze anzustellen, welches ohnehin für einen jeden Sachverständigen etwas Leichtes ist. Die Berücksichtigung der hinzugefügten Bemerkungen über die vom Verf. aufgestellte Parallellinien-Theorie überlassen wir aber dem Recensenten, welcher in seiner critischen Revision der über diesen Gegenstand erschienenen Schriften (Jahrb. 1818. Heft 7 und 9) diese, obgleich von einem inländischen Verfasser, aufgestellte Theorie nicht übergehen konnte.

No. 18. Heidelberger 1819.

Jahrbücher der Litteratur.

Nosologie naturelle, ou les maladies du corps humain distribuées par familles; par J. L. Alibert, Chevalier de plusieurs ordres, médecin consultant du Roi, médecin de l'hôpital Saint-Louis etc. Tome premier. De l'imprimerie de Crapelet. A Paris, chès Caille et Ravier. MDCCCXVII. LXXXVIII und 616 S. in Fol. auf Velinpapier. Preis 120 Franken.

Der Verf. hat den Zweck in diesem durch ein sehr glänzendes Aeußere sich auszeichnenden Werke die sämmtlichen Krankheiten des menschlichen Körpers, so wie sie sich ihm in einem der größten und interessantesten Hospitäler Europa's (dem Hospital St. Louis) dargestellt hätten, zu beschreiben und nach ihren natürlichen Verwandtschaften zu ordnen. Er hat sich dabey der Hülfe der besten Mahler bedient, um seine Leser über unbekannte Symptome aufzuklären und um mit außerordentlichen Krankheiten behaftete Individuen gewissermaßen vor ihnen wieder erscheinen zu lassen, und rühmt besonders die von dem verstorbenen sicilianischen Kupferstecher Tresca erhaltene Unterstützung. Die meisten dieser Kupfer sind allerdings sehr schön gearbeitet, und viele stellen auch recht interessante Fälle, doch freylich nur von äußerlich erscheinenden Uebeln, dar, dagegen die Veränderungen der inneren Theile, deren Darstellung in den zur pathologischen Anatomie gehörigen Kupferwerken so belehrend ist, hier gar nicht berücksichtigt wird.

Zur Einleitung werden (p. I — LXXXIII) vorläufige Betrachtungen über die Fortschritte der Medicin von Hippokrates bis auf unsere Zeiten vorausgeschickt. Wir würden die Gränzen dieser Blätter überschreiten und den für die Beurtheilung des Haupttheiles des Werkes bestimmten Raum beengen, wenn wir uns auf eine umständliche Kritik von jenen einlassen wollten. Hin und wieder zeichnen

sie sich auch mehr durch Exclamationen und Phrasen als durch neue und gründliche Forschungen in der Geschichte der Medicin aus. So glauben wir wenigstens auch die am Schlusse stehende Aeußerung über die Bearbeitungen der Medicin von verschiedenen Völkern auslegen zu müssen, wo es heißt: „il faut „étudier les sources antiques avec les Espagnols, obser„ver et faire des experiences aveo les Italiens, recueillir, „commenter et traduire avec les Allemands, généraliser „et combiner des systèmes avec les Anglois, indiquer „des règles et les pratiquer avec les François.“ Eine ernstliche Vertheidigung der Deutschen gegen diese Beurtheilung würde in der That lächerlich seyn. Sie ist ohnehin schon in diesen vorläufigen Betrachtungen des Verf. enthalten, indem er da wirklich die Verdienste großer deutscher Aerzte, eines Stahl, Friedrich Hoffmann, Werlhof, Haller, Gaub, Stoll rc. sehr wohl anerkennt und sie zum Theil höher anschlägt, als sie von vielen unserer Landsleute geschätzt werden. So ist nach ihm Stahl le médecin du dixhuitième siècle qui a publié le plus de vérités utiles et fondamentales, le philosophe par excellence, dessen System obtient la prééminence sur tous ceux qui ont été proposés depuis l'origine de notre art; ses préceptes paroissent être des inspirations de la nature; und der Verf. ist selbst geneigt, ihn Boerhaaven vorzuziehen. Haller wird genannt der Mann, dont les immenses travaux marquent une des époques les plus glorieuses de l'histoire de notre science. Von Stoll aber heißt es: qu'il s'est montré le digne émule de Sydenham, et qu'il s'est placé dans un rang presque aussi élevé que cet immortel observateur. Ja bey einer Vergleichung desselben mit Baillou und Sydenham drückt sich der Verf. noch so aus: „Baillou a montré „plus de science, Sydenham plus de candeur, Stoll plus „de pénétration.“ Daß der Verf. so manche andere und insbesondere neuere bedeutende deutsche Aerzte nicht sowohl verkannt, als vielmehr gar nicht gekannt hat, ist auch aus seiner Darstellung einzelner Krankheiten zu ersehen.

Was nun die natürliche Eintheilung der Krankheiten, welche der Verf. bezweckte, betrifft, so hat er diese dadurch

zu erhalten geglaubt, daß er dieselben nach den Organen, die der specielle Sitz derselben seyen, ordnete. Die von der Lage der Organe abgezogenen Charaktere seyen unveränderlich. Eine solche Methode zeige uns nicht allein Alles, was die Symptome Gemeinschaftliches haben, sondern sie habe vorzüglich noch den großen Vortheil, nur Affectionen, die durch ähnliche Symptome sich auszeichnen, zusammenzustellen. So vereinige die Familie der Angioses alle Blutflüsse, die der Leucoses alle Wassersuchten, die der Blennoses alle Katarrhe u. s. w. Der Nosologe werde in diesen verschiedenen Abnormitäten, die der Gegenstand seiner Studien seyen, eben so viele Gleichheit finden, wie der Botaniker unter den Vegetabilien, die die Ordnung der Doldengewächse oder der Rubiaceen ꝛc. ausmachen.

Ehe Rec. nun zur näheren Angabe der von dem Verf. angenommenen einzelnen Classen, Familien und Arten schreitet, schickt er zuerst folgende allgemeine Bemerkungen über dessen Eintheilung voraus. Die Eintheilung der Krankheiten nach ihrem Sitze in den einzelnen Theilen ist eine der ältesten und gewöhnlichsten, wiewohl die Alten, wie von Richerand (Nosograph. chirurgicale, Tom. I. p. CXXVII) mit Recht bemerkt worden ist, freylich die Krankheiten mehr nach den Gegenden des Körpers als nach den verschiedenen organischen Systemen und Apparaten abgetheilt haben. Es ist auch die Betrachtung des Sitzes der Krankheiten in den einzelnen Systemen und Organen um so wichtiger, als der Ausdruck und das Wesen der Krankheit zum Theil davon abhängen. Aber die Verschiedenheit der Organe macht nicht allein den wesentlichen Unterschied der Krankheiten aus. Es können vielmehr nicht bloß Krankheiten derselben Art verschiedene Organe befallen, sondern auch in denselben Organen wie Systemen sehr verschiedene Krankheiten vorkommen. Es ist die Thätigkeit desselben Organes oder Systemes bald erhöht, bald vermindert, und es kann auch das Verhältniß der Mischung und Form auf sehr verschiedene Weise verändert werden, welche Verschiedenheit oft vorzüglich durch die Wirkung der äußeren Einflüsse bestimmt wird. Daher werden bey einer bloß auf den Sitz gegründeten Eintheilung immer der Form und dem Wesen nach sehr verschiedene Krankheiten neben einander ge-

stellt, weshalb auch die Nosologen, welche nach dem Beyspiele der Naturhistoriker das Heer der Krankheiten in eine systematische Ordnung zu bringen sich bemühten, jene Methode als hierzu ganz unzureichend aufgaben und für ungereimt erklärten. Daß nun in den von unserem Verf. aufgestellten Familien ebenfalls die verschiedensten Krankheiten zusammengestellt worden sind, daß darin die verschiedensten Fehler der dynamischen, chemischen und mechanischen Verhältnisse, daß Entzündungen, Flüsse, Kacherien, sogenannte Nervenkrankheiten und die mannigfaltigsten organischen Fehler ohne alle Unterscheidung neben und unter einander stehen, ergiebt sich aus der im Folgenden mitzutheilenden Uebersicht ganz offenbar, und daß eine solche Anordnung eine natürliche sey, möchte Rec. sehr bezweifeln. Er ist im Gegentheile der Meynung, daß die besseren unserer bisherigen nosologischen Systeme, so unvollkommen sie auch in mancher Hinsicht sind, doch wenigstens nicht so ganz verschiedene Arten von Krankheiten in eine Classe oder Familie bringen, sondern viel mehr als diese sogenannte natürliche Nosologie durch eine Zusammenstellung ähnlicher Arten sich auszeichnen. Wenn übrigens der Verf. meynt, daß diejenigen, welche die pathologische Anatomie mit gutem Erfolge bearbeiteten, ihm es danken würden, daß er die Familien nach dem speciellen Sitze der Organe aufgestellt habe, so ist zu bemerken, daß auch in der pathologischen Anatomie die Gegenstände recht gut nach einem Plane geordnet werden können, wobey nicht die Verschiedenheit der Organe, sondern die Verschiedenheit der Abweichungen vom Normal als Haupteintheilungsgrund angenommen wird. Dieser ist, wie Meckel, der ihn zuerst befolgte, mit Recht bemerkt, bequemer als der gewöhnliche, sowohl allgemeine Bilder von den verschiedenen Organisationsabweichungen als die einzelnen Modificationen derselben durch die verschiedenen Organe darzustellen. Auch des Verf. Landsmann Cruveilhier (Essai de l'anatomie patholog.) hat ihn späterhin (wie er sagt, nach dem Beyspiele von Dupuytren) befolgt, und nicht nur der topographischen Ordnung (von der er selbst sagt, daß sie eigentlich keine Methode sey!) vorgezogen, sondern für den besten von allen erklärt.

Indem wir nun zur Angabe der Uebersicht der von dem Verf. aufgestellten Classen, Familien und Arten schreiten, werden wir dabey Mehreres, was wir in Bezug auf die von dem Verf. gegebenen Beschreibungen der einzelnen Krankheiten und ihrer Cur (die auch im Allgemeinen nicht mit der Genauigkeit und Gründlichkeit, wie in unseren vorzüglicheren Handbüchern von S. G. Vogel, J. P. Frank, Sprengel rc. entworfen sind) zu bemerken oder auszuzeichnen haben, einschalten.

Vorerst hat der Verf. drey Hauptabtheilungen nach den drey Arten von Erscheinungen, die sich auf die Functionen der Assimilation, des sensoriellen Lebens und die Fortpflanzung des Geschlechtes beziehen, welche Eintheilung auch schon in den Schulen bey der Classification der in die Physiologie gehörigen Erscheinungen befolgt worden sey, und welche für die in die Pathologie gehörigen Erscheinungen anzunehmen schicklich wäre. Von den Fiebern behauptet er (Avertissement, p. IV.) mit Richerand, daß sie in der Nosologie keine besondere Ordnung bilden können. Das Fieber sey das Resultat der erhaltenden Kraft, womit alle lebende Wesen begabt seyen; es sey ein reagirendes Feuer, welches keinen bestimmten Sitz in der thierischen Oekonomie habe, sondern in allen Organen sich entzünden könne. Daher finde jede Art am besten ihre Stelle in dem System von Organen, wo ihre Energie sich errege und entwickele. In Bezug auf so manche gewöhnlich angenommene Fieberarten, die aus dem Fieber und einem anderen besonderen Zustande zusammengesetzt sind, möchte es allerdings zweckmäßig seyn, sie da abzuhandeln, wo der kranke Zustand, der mit dem Fieber verbunden ist und dasselbe erregt oder unterhält, dem Systeme nach abzuhandeln ist. Aber die allgemeine Lehre von den Fiebern verdient immer besonders abgehandelt zu werden, und es kann dies füglich bey den Krankheiten des Blutgefäßsystemes geschehen, da sich die Ursachen und wesentlichen Symptome der Fieber doch vorzüglich auf dieses beziehen. — Mit den Entzündungen hat es der Verf. auf gleiche Weise gehalten. Aber auch hier möchten wir ihm um so weniger beystimmen, da in den verschiedenen Organen, die davon befallen werden, es doch immer die Blutgefäße und insbeson-

dere die Haargefäße sind, welche den Sitz derselben ausmachen.

Dieser erste Band enthält bloß die erste Classe, die Krankheiten der Verrichtungen der Organe der Assimilation, welche der Verf. Trophopathies nennt. Davon werden dann folgende Familien und Arten aufgeführt. Première Famille. Les Gastroses. Genre I. Polyorexie. Der Verf. führt davon einige interessante Fälle an. In einem Falle von Polyorexia bovina gelang es ihm, den Kranken durch Speck zu sättigen. Opium, Biebergeil ꝛc. helfen nach ihm hier nichts. Bey nervöser Natur des Uebels räth er Eis und kalte Bäder an. G. II. Heterorexie (Pica und Malacia). G. III. Dysorexie. G. IV. Polydipsie. Ein etwa 15 Jahre alter junger Mensch soll, nachdem er durch einen heftigen Schrecken in seinem jüngeren Alter in eine außerordentliche Schwäche verfallen war, seit der Zeit mehrere Jahre täglich 200, hernach nur 60 Schoppen Wasser getrunken haben (!), auch, wenn er kein Wasser findet, seinen Durst mit seinem Harne löschen. Er nimmt gar nicht zu und scheint nur 10 Jahre alt zu seyn. G. V. Adipsie. G. VI. Dyspepsie. G. VII. Lienterie. Ob der Sitz derselben bloß im Magen und dieselbe also allein zu den Gastroses zu rechnen sey, möchte wohl mit Grund bezweifelt werden können. G. VIII. Autémésie. Außer der Autémésie bilieuse und spasmodique wird nur noch die muqueuse angeführt, die der Verf. zuerst beschrieben zu haben behauptet (?). Bey einem sehr hartnäckigen Erbrechen sah der Verf. die beste Wirkung von einer Aderlaß. G. IX. Gastéralgie (Cardialgie). Unter den krampfstillenden Mitteln werden nur der Aether sulph., der Liquor anodyn. m. Hoffm. und Syrup. flor. Aurant., das Magisterium Bismuthi und andere aber gar nicht angeführt. G. X. Gastrite. Die Aderlaß soll dabey besonders passen, wenn der Puls voll und stark ist, dagegen man vorsichtig seyn müsse, wenn er klein, schwach und ungleich sey. Der Verf. hat aber nicht bedacht, daß der Puls hier, wie auch oft bey anderen Entzündungen der Eingeweide des Unterleibes gewöhnlich sehr klein und ungleich ist, und es haben die trefflichsten Praktiker mit Recht längst den Rath gegeben, daß man sich hier nicht durch den kleinen Puls,

so wie durch die Kälte der Gliedmaßen und die Unthätigkeit der Lebenskräfte von der Aderlaß abhalten lassen solle. Dagegen möchte hier das von dem Verf., wenn auch nur in sehr kleinen Gaben, empfohlene Nitrate de potasse bey einem Uebel, wo der Magen kaum die mildesten Dinge verträgt, durchaus unpassend und nachtheilig seyn, und eben dies möchte von der gegen das Schluchzen, Brechen ꝛc. empfohlenen Anwendung des Opiums, des Liqu. anodyn. ꝛc. gelten, so lange noch der entzündliche Charakter vorwaltet. G. XI. Squirrho-gastrie (Scirrhus ventriculi). G. XII. Gastrobrosie (Durchlöcherung des Magens). G. XIII. Gastrocelie (Hernia ventriculi). Deuxième Famille. Les Enteroses. G. I. (Coprostasie Alvi obstructio). Sie wird gleich mehreren Arten in die sthenique und asthenique getheilt, welche Eintheilung hier wohl besonders unzureichend ist, wo so manche mechanische und andere Ursachen in Betracht kommen. Die Cur ist auch, wie bey so manchen Krankheiten, sehr dürftig angegeben. G. II. Entérorrhée (Diarrhoea). Bey der Cur ist von dem innerlichen Gebrauche des Opiums, des Dover'schen Pulvers ꝛc. gar nicht die Rede. G. III. Enteralgia (Colica). G. IV. Entérélésie (Miserere). G. V. Enterite. Nach dem Verf. sollen die Schriftsteller mit Recht rathen, die Aderlaß am Arme vorzunehmen. Allein wenn das Uebel durch Unterdrückung der monatlichen Reinigung oder der Hämorrhoiden verursacht worden ist, möchte sie besser am Fuße vorgenommen werden. G. VI. Peritonite. G. VII. Entéropyrie. Sie wird in die E. saburrale und adynamique (entéro-mesenterique). getheilt. Febris saburralis kann aber wohl auch im Magen seinen Sitz haben, und möchte also nicht bloß zu den Enteroses gehören. G. VIII. Helminthiase. G. IX. Entérocelie. Hierbey Abbildungen von der Entéro-oschéocelie, Hernie fémorale und Entéro-épiplomphale. G. X. Epiplocélie. Troisième Famille. Les Choloses. G. I. Ictéritie. G. II. Hepatirrhée. G. III. Hepatalgie. Ist, gleich mehreren Schmerzen, wohl bloß als Symptom anderer Krankheiten anzusehen. G. IV. Hepatite. G. V. Cholepyrie (Febr. biliosa). G. VI. Cholerrhagie (Cholera). G. VII. Hepatophraxie. G. VIII. Hepatisie

(Phthisis hepatica). G. IX. Splénalgie. G. X. Splenite. G. XI. Splénophraxie. Quatrième Famille. Les Uroses. G. I. Polyurie (Diabetes). Interessant ist das über die Polyuria insipida Gesagte. Der Verf. hatte Gelegenheit sie von ihrer Entwickelung bis zu dem Tode zu beobachten. Die Veränderung des Harnes war beständig dieselbe, daher man sie und die Polyurie sucrée nicht als Grade derselben Affection ansehen könne. Außerdem nimmt er eine Polyurie caseeuse an, wobey der Harn mittelmäßig weichlich, aber schäumiger Milch ähnlich oder wie Rahm sey. Vauquelin habe darin ähnliche Stoffe wie in frischem Käse gefunden. Es folgte auch diese Art nicht etwa bald auf das Wochenbett; die beyden daran leidenden Frauen waren alt, und die eine hatte nie ein Kind gehabt. G. II. Enurésie. G. III. Dysurie. G. IV. Strangurie. G. V. Ischurie. G. VI. Nephralgie. G. VII. Nephrite. G. VIII. Cystalgie. G. IX. Cystite. G. X. Cystocélie. G. XI. Lithiase. G. XII. Urethrophraxie. Cinquième Famille. Les Pneumonoses. G. I. Asthme. G. II. Dyspnée. G. III. Apnée. G. IV. Incube. G. V. Pneumonalgie. So nennt der Verf. die Angina pectoris und theilt sie in die idiopathique und sympathique. In Ansehung der ersten glaubt er mit Jurine, daß sie von einer Affection der Lungennerven abhänge. Die wichtigen Bemerkungen, die Kreysig in der Vorrede zu der von Menke besorgten deutschen Uebersetzung der Jurineschen Schrift über die Brustbräune dagegen gemacht hat, konnten ihm nicht bekannt seyn. G. VI. Pneumonite. G. VII. Pleurite. Auffallend ist es, daß der Verf. noch die Entzündung des Brustfelles von der der Lungen durch den stechenden Schmerz und den harten Puls unterscheiden will, nachdem außer vielen älteren Aerzten (die Triller de pleuritide, Cap. 1. §. III. angeführt hat) besonders auch Morgagni, Tissot, Portal rc. es durch Leichenöffnungen bewiesen haben, daß in vielen Fällen, wo jene Symptome Statt fanden, doch die Lungen allein entzündet waren, so wie auch bey der Entzündung des Brustfelles die Schmerzen manchmal nur stumpf sind. G. VIII. Pulmonie. Sixième Famille. Les Angioses. Der Verf. will p. 297, da die

Krankheiten des Herzens die interessantesten in dieser Familie der Krankheiten des Blutgefäßsystemes seyen, die Geschichte aller Veränderungen, die die verschiedenen pathologischen Zustände des Herzens ausmachen, geben. Man wird aber aus dem folgenden Verzeichnisse ersehen, daß er dieselben nicht vollständig abgehandelt hat. G. I. Cardiopalmie. G. II. Syncope. G. III. Cardialgie. G. IV. Cardite. An der Beschreibung derselben ist Manches auszusetzen. Besonders sind die für charakteristisch erklärten lebhaften, stechenden Schmerzen in der Herzgegend und das starke Herzklopfen für keine beständige Symptome zu halten. Von den oft dabey hervorstechenden Schmerzen in entfernten Theilen ist nicht die Rede. G. V. Pericardite. G. VI. Angiopyrie (Febr. inflammatoria.). G. VII. Cardiectasie. Er theilt sie in die hypertrophique oder die mit Verdickung der Wände des Herzens verbundene Zunahme des Volumens derselben, und die atrophique, oder die mit Verdünnung der Wände verbundene Erweiterung. G. VIII. Arteriectasie. G. IX. Phlebectasie. G. X. Hématoncie (Fungus haematodes. Sie wird getheilt in die H. fongoide, framboisée und tubéreuse, von welchen sämmtlich Abbildungen beygefügt sind. Unter der Hématoncie tubereuse versteht der Verf. blutige, runde, umgrenzte, amarantfarbige oder veilchenblaue Geschwülste, die ganz das Ansehen und die Consistenz einer Kartoffel hätten; zuweilen bildeten sie auch eine Zusammenhäufung von kleinen eyförmigen oder länglichen Auswüchsen, die die Gestalt und Farbe der Pflaumen oder Kirschen hätten. Oft würden die sehr zahlreichen Geschwülste von häufigem Nasenbluten begleitet. Wann aber die Blutgeschwulst beträchtliche Fortschritte mache, werde sie eine gefährliche Krankheit und bewirke eine tief eindringende Veränderung in allen Systemen der thierischen Oekonomie. Der Verf. glaubt sie zuerst beschrieben zu haben. Sie schien ihm einige Aehnlichkeit mit dem Morbus maculosus haemorrhagicus Werlhofii zu haben, doch durch andere Symptome sich wesentlich davon zu unterscheiden. G. XI. Cyanopathie (Morbus caeruleus). G. XII Hématospilie (Morbus maculosus haemorrhagicus Werlhofii). G. XIII. Ecchymome. Mit einer schönen Abbildung von Ecchymome congenial.

G. XIV. Hémorrhinie (Haemorrhagia narium). G. XV. Hématémésie. G. XVI. Hémoptysie. G. XVII. Hémurésie. G. XVIII. Ménorrhagie. G. XIX. Hémoproctie (Haemorrhoides). Septième Famille. Les Leucoses. G. I. Hydrocéphalie. Man soll sich nach dem Verf. vorerst wundern, daß eine solche Krankheit sich in dem Gehirne bilden könne, wo die sorgfältigste Anatomie noch keine Spur von lymphatischen Gefäßen habe entdecken können. Aber, fragt er, wird die Existenz dieser Gefäße nicht durch die Entwickelung dieser Krankheit bewiesen? Oder können die Venen hier nicht die nämliche Rolle spielen wie die einsaugenden Gefäße? Rec. glaubt nicht, daß solche Annahmen nöthig seyen, sondern daß die Entstehung der Wassersucht der Gehirnhöhlen aus einer oft durch vorhergegangene Entzündung veranlaßten krankhaften Absonderung oder Ausschwitzung aus den aushauchenden oder absondernden Gefäßen, wie sie bey den Wassersuchten überhaupt meistens Statt findet, zu erklären sey. Uebrigens ist der Unterschied zwischen Hydrocephalus internus und Hydrops ventriculorum cerebri von dem Verf. nicht gehörig beachtet und angegeben. G. II. Hydrorachis. G. III. Hydrothorax. G. IV. Hydropéricardie. G. V. Ascite. G. VI. Anasarque. G. VII. Hydroschéonie (Hydrocele). G. VIII. Hydromètre. G. IX. Hydrophthalmie. G. X. Hydarthrosie. G. XI. Chlorosie. Der Verf. meynt, daß die Erscheinungen, die sie äußert, uns bestimmen müssen, sie unwiderruflich unter Familie der Leucoses zu bringen. Indessen geht sie doch oft von einem Leiden des Blutgefäßsystemes und insbesondere dem Mangel der monatlichen Reinigung aus, oder ist davon ganz abhängig, was der Verf. auch bey der Betrachtung der Ursachen selbst zugiebt. G. XII. Leucopyrie (Febris hectica). Das Zehrfieber soll für das lymphatische System das seyn, was das entzündliche für das Blutgefäßsystem ist. Allein diese Behauptung ist von dem Verf. gar nicht gehörig begründet, auf jeden Fall zu allgemein und den so verschiedenen Ursachen, wie auch den Symptomen dieses Fiebers keinesweges entsprechend. Huitième Famille. Les Adénoses. G. I. Scrophule. Mit zwey Abbildungen von der Scrophule rongeante und der sogenannten Scro-

phule Momie, welche sich durch allgemeine Austrocknung der Bedeckungen und ein lebloses den einbalsamirten Körpern der Egyptischen Gräber gewissermaßen ähnliches Ansehen auszeichne. G. II. Mesenterie (Carreau, Scrophulae mesentericae). G. III. Atrophie. G. IV. Parotoncie (Oreillons). G. V. Thyrophraxie (Struma). Mit der Abbildung von einer Thyrophraxie utriforme und einer Thyrophraxie a plusieurs lobes. Der Verf. glaubt der erste zu seyn, der beobachtet habe, daß die rechte Seite der Drüse häufiger angegriffen war als die linke. Uebrigens hat er nur die Eintheilung to Thyrophraxie simple und composée. Walthers Untersuchungen und genauere Unterscheidung der einzelnen Arten, so wie dessen Cur durch die Unterbindung der oberen Schilddrüsen-Schlagadern waren ihm noch unbekannt. Neuvième Famille. Les Ethmoplécoses (Krankheiten des Zellgewebes). G. I. Adéliparia (Obesitas nimia). G. II. Sclérémie (Induratio telae cellulosae). Hier kommt auch Einiges über die Verhärtung des Zellgewebes bey Erwachsenen vor; der eine Fall war, wie der von Henke (Handb. der Kinderkrankheiten, B. 1. S. 198 — 199.) beschriebene, durch Erkältung verursacht worden. G. III. Emphysème. Hier wird auch beyläufig von der Tympanites gehandelt, die nicht bloß in dem Innern des Magens und Darmcanales ihren Sitz haben, sondern das ganze Zellgewebe des Unterleibes einnehmen soll. Uebrigens gesteht der Verf., daß ihn die Seltenheit der Fälle, die er habe sammeln können, verhindert habe, die Trommelsucht wie andere Pneumatoses als besondere Arten unter die Familie der Ethmoplécoses aufzunehmen, und daß dies daher nur ein provisorischer Artikel sey. G. IV. Loupe.. Mit vier Abbildungen von interessanten Fällen. G. V. Polype. Mit zwey Abbildungen. G. VI. Cancer. Es werden davon sechs Arten angeführt, 1. le Cancer fongoide, 2. C. perforant, 3. C. eburné, 4. C. globuleux, 5. C. anthracine, 6. C. mélané, von denen interessante Fälle mitgetheilt und die drey letzten auch in Abbildungen dargestellt sind. Ob übrigens der ursprüngliche Sitz des Krebses mit Recht im Zellgewebe angenommen werde, möchte noch keineswegs so außer Zweifel gesetzt seyn, wie der Verf. glaubt.

Dixième Famille. Les Blennoses. G. I. Blennorhinie (Coryza). G. II. Blennothorax (Catarrhus pulmonum). Daß derselbe nicht besser als durch ein leichtes Brechmittel angegriffen werde, ist eine zum wenigsten zu allgemeine Behauptung, deren Befolgung oft sehr schlimm ausfallen möchte. G. III. Blennenterie (Dysenterie). G. IV. Blennurie (Catarrhus vesicae). G. V. Blennuréthrie. Das bey der Blennuréthrie virulente oder dem venerischen Tripper empfohlene Nitrum möchte, auch in schleimigen Dingen gereicht, immer zu reizend für die Harnröhre seyn und ist hier auf jeden Fall überflüssig. G. VI. Blennélythrie (Fluor albus benignus et malignus). G. VII. Blennophthalmie. G. VIII. Blennisthmie (Katarrhalische Affection der Schleimhaut des Schlundkopfes oder Kehlkopfes). G. IX. Blennotorrhée. G. X. Blennopyrie. Der Verf. führt eine Blennopyrie nerveuse an, und glaubt sie zuerst mit einiger Genauigkeit beobachtet zu haben. Allein Complicationen des schleimigen Zustandes mit dem nervösen sind längst von großen Aerzten sehr gut geschildert worden. G. XI. Aphthe.

Uebriges erhellet aus den in dieser Uebersicht angeführten Benennungen, die der Verf. den einzelnen Krankheiten gegeben hat, wie sehr derselbe von der unseligen Sucht ergriffen ist, neue Krankheitsnamen zu bilden, wodurch die ohnehin schon überladene medicinische Terminologie nur noch mehr verwirrt wird, und deren Erfinder, wie Galenus (der überhaupt so viel Beherzigungswerthes über die ungebührliche Veränderung der Namen geäußert hat) von dem um Worte streitenden Sophisten sagt, nur seine und seiner Schüler Zeit verdirbt. Ein besseres Beyspiel gab ein geistreicher Landsmann des Verf., den er selbst le divin Fernel nennt, und der nach ihm abjura les arguties des sophistes, et détruisit l'emploi de cette argumentation scolastique, qui étoit une source de querelles interminables. Dieser sagt nämlich (de part. morb. et symptomat. lib. V. praefat.): „Veteres igitur illi et „primi medici quum unam empiricam colerent, dogmatici „dein notandis rebus artem fecerunt, longasque obser- „vationes ad artem et ad praecepta revocarunt: quam „ne obscurarent et offunderent novitate ver-

„borum, longo jam usu trita morborum nomina retinuerunt, aliique deinceps eadem usurparunt. Nobis „quoque eorum usus tenendus: etc.“

J. W. H. Conradi.

Die Witterungskunde in ihrer Grundlage. Ein Beytrag von Dr. Schön. Mit 1 Titelkpf. und 1 Kärtchen; XII lithogr. Tab. und einigen (7) lithogr. Zeichnungen. Würzb. 1818. XVI und 119 S. 4.

Kaum hat irgend ein Gegenstand der Naturlehre so viele Bearbeiter gefunden und dem wissenschaftlichen Streben so viele Anstrengung gekostet, als die Witterungskunde, und doch ist man von dem erwünschten Ziele noch so weit entfernt, daß viele sogar die Möglichkeit seiner Erreichung bezweifeln. Rec. hat sich schon bey einer andern Gelegenheit hierüber geäußert, nämlich daß ihm die bis jetzt gewählten Mittel durchaus nicht zweckmäßig scheinen, weil ein jeder einzelner Theil zu groß ist, als daß selbst der eifrigste Meteorolog das Ganze danach übersehen könnte. Kämen in den etwa 100 größeren Europäischen Städten solche weitläuftige Beobachtungen von jedem Jahre heraus, als der rühmlich bekannte H. Canonicus Stark zusammenzustellen pflegt, wer könnte sie alle kaufen und lesen? und dennoch wäre dieses nur etwa ein Viertheil dessen, was der gründliche Forscher zur Erklärung der mannigfaltigen Phänomene zu übersehen verlangen müßte. Ganz ohne Nutzen aber sind die in manchen Districten gesammelten Beobachtungen der Förster und Landpfarrer; denn wenn auch einzelne gewissenhaft aufzeichnen, so pflegen doch die meisten am Ende jeden Monates die Witterung nach ohngefährer Erinnerung aufzuschreiben. Wenn daher irgend ein Plan zum Ziele führt, so kann dieser kein andrer seyn, als daß die Physiker Deutschlands sich zur Herausgabe eines Journals vereinigen, welches die gesammten Beobachtungen in einem Hefte monatlich möglichst kurz und meistens graphisch dargestellt enthielte, ohngefähr in der Art, als der Verf. S. 88 angiebt, um mit weniger Mühe und mit geringen Kosten eine Uebersicht des Ganzen zu

erhalten. Könnte man demnächst auch auswärtige, selbst außereuropäische Gelehrte mit in dieses Interesse ziehen; so ließe sich allerdings etwas Genügendes erwarten, da doch die Behauptung, durch Speculation oder Constellation eine Witterungstheorie zu begründen, jetzt wohl nirgend mehr Glauben findet.

Der Verf. der vorliegenden Schrift giebt hier dem Publicum ein Buch in die Hände, welches eine Grundlage der Witterungskunde seyn soll. Obgleich alles, was er hier liefert, gut und schätzbar ist, wie sich von seinen Kenntnissen nicht anders erwarten läßt, so ist es doch keineswegs das, was der Titel verspricht; denn das Werk enthält vieles, was nicht in eine Witterungskunde gehört, und übergeht mehreres, was in einer solchen nicht fehlen sollte. Wir werden unser Urtheil durch eine Darlegung des Inhalts rechtfertigen.

Zuerst bis S. 14 die Erzählung, daß das Bestreben, die Berghöhen durch das Barometer zu bestimmen die Veranlassnug zu der ganzen von ihm unternommenen Arbeit sey, indem der auf die Frage über die genaueste Bestimmung der Höhe seines Wohnortes bekannte gründlich gelehrte Prof. Heinrich zu Regensburg ihn gelegentlich erinnert habe, die von 1781—88 von dem Prof. Egel, seinem Lehrer, in den Manheimer Ephemeriden niedergelegten Beobachtungen zu berechnen. Einige eingestreuete Bemerkungen über Witterungsregeln, im Allgemeinen und vorzüglich über die Schlüsse aus den Veränderungen des Barometers sind sehr richtig und schätzenswerth. Von S. 15 an über das Barometer, seine Construction und über die Regeln der Beobachtung desselben. Wer einen gründlichen Cursus über Experimentalphysik, unterstützt durch den erforderlichen Apparat, gehört hat, sah und hörte darin sicher mehr, als er hier erfährt, und dennoch ist das Gesagte für den Layen, den man zu einem guten empirischen Beobachter machen will, zu dunkel und weitläuftig. Gelegentlich bringt der Verf. die von Chiminello (Ann. d. Phys. LIV. 358) bekannt gemachte Beobachtung, daß bewegte Barometer höher stehen, als ruhende, mithin de Lüc's Regel, vor der Beobachtung an das Brett zu klopfen, falsch sey, in Anregung, und findet sie durch neue Erfahrungen bestätigt. Dessen ungeachtet muß Rec. in Beziehung auf seine ungemein zahlreichen Beobachtungen

mit den verschiedensten Barometern widersprechen. Nie wird sich die Erscheinung bey einem vollkommen guten Barometer zeigen, wohl aber findet sie leicht statt bey Barometern mit eisernen und hölzernen, weniger leicht mit gläsernen Gefäßen oder Flaschen, und ist eine Folge der Quecksilberdepression in denselben, wodurch ein Steigen in der Röhre bewirkt wird. Oft zeigt sich auch diese Erscheinung bey den besten Barometern, wenn das Quecksilber etwas Oxyd, durch den Einfluß von Säuren, oder etwas anklebendes Oel vom Prozesse der Reduction aus dem Zinnober oder durch eine sonstige Ursache enthält, wovon es am besten durch Schütteln mit Kohle gereinigt werden kann. Diese verunreinigenden Substanzen geben ein Bindungsmittel mit den innern Wänden der Röhre, und ziehen dadurch das bewegte Quecksilber nach sich. Die weitläuftige Bestimmung der Höhe von Würzburg nach den Formeln von de Lüc, Benzenberg, v. Lindenau, La Place und Soldner, wobey die Rechnung bis zur 16ten Decimale fortgeführt ist, gehört nicht directe in eine Grundlage der Witterungskunde, und könnte in dieser Form leicht abschrecken. Wissenschaftliche Beobachter werden die Höhe ihres Beobachtungsortes leicht selbst berechnen können, und bey den übrigen läßt sich dieselbe aus ihren beobachteten Barometerständen ohnehin finden. Gegen die Correction, welche der Verf. für die de Lüc'sche Formel vorschlägt, läßt sich nichts Erhebliches einwenden. Indeß muß eine critische Prüfung dieser Methode überhaupt auf einem andern Wege angefangen werden, nicht aber durch Vergleichung mit trigonometrisch gemessenen Höhen, so lange hierbey das Gesetz der Strahlenbrechung noch nicht mit Gewißheit bestimmt ist.

Ueber Thermometerbeobachtungen von S. 51 an, nebst Anweisung zur Reduction der verschiedenen Scalen. Die Angabe, daß Reaumur die schon als unrichtig erkannten Weingeistthermometer wieder eingeführt habe, beeinträchtigt die Verdienste dieses großen Gelehrten, welcher auf einem weit mehr wissenschaftlichen Wege zur Construction dieses nach ihm benannten Werkzeuges kam, als Fahrenheit von größentheils falschen Principien ausgehend meistens durch den Zufall zu seinen etwas unbehülflichen Bestimmungen; auch müssen wir bemerken, daß die hunderttheilige Scale nicht bloß in Schweden gebräuchlich ist, sondern außer England in allen Ländern am meisten gebraucht wird. Die mittlere Temperatur eines Ortes aus Beobachtungen zu finden, ist schwer. Geben tiefer liegende Quellen nach Wahlenberg dieselbe unmittelbar an, so wäre dieses allerdings das leichteste Mittel, und wenigstens ist

dieses nahe genau richtig. Der Verf. vergißt aber, daß er eine Witterungskunde schreibt, wobey diese Frage viel weniger als der allgemeine Gang der Temperatur und die Extreme der Wärme und Kälte zu verschiedenen Zeiten in Betrachtung kommt. Die Hauptsache wäre also gewesen darauf aufmerksam zu machen, wie diese durch Beobachtungen am sichersten gefunden werden. Von S. 57 an folgt eine Erklärung der Tabellen, welche letzteren allerdings mit des Verf. bekannter Sorgfalt und mit unglaublicher Mühe zusammengetragen und berechnet sind. Sie enthalten Barometer-, Thermometer- und Hygrometer-Beobachtungen von Würzburg und mehreren andern Orten, größtentheils aus den Manheimer Ephemeriden und die daraus berechneten Mittel. Mehrere derselben sind noch besonders durch Curven graphisch dargestellt, um die Uebersicht zu erleichtern, welches vorzüglich zur Bezeichnung der Extreme von Wärme und Kälte sehr zweckmäßig ist. Viele eingestreuete lehrreiche Bemerkungen lieset man mit Vergnügen. Inzwischen müssen wir dem Verf. widersprechen, wenn er Benzenberg's Behauptung für falsch erklärt, daß im Sommer die meiste Feuchtigkeit in der Luft vorhanden sey. Es liegt hierbey ein sehr gangbarer Irrthum zum Grunde, wonach der Hygrometer die absolute Menge der Feuchtigkeit anzeigen soll, da es doch bloß die durch Temperatur bedingte merkbar macht. Die Xte Tafel enthält die Regenmengen verschiedener Orte, ein bisher noch weniger bekannter Gegenstand der Meteorologie. Dieser Beytrag ist daher schätzenswerth, vorausgesetzt, daß man der Art der Messung Zutrauen schenken darf, wogegen sich billig Zweifel erheben, wenn man die geringere Genauigkeit früherer Beobachtungen berücksichtigt. So liefert namentlich Würzburg für die Jahre 81, 82 und 83 die Zahlen 16″ 3‴,5; 14″ 10‴,7; und 28″ 8‴,4, wogegen Manheim für diese nämlichen Jahre und für 84 die gleicheren Mengen 23″ 5‴,5; 21″ 8‴,7; 21″ 5‴,4; 21″ 7‴,5 hat. Von der Menge des verdunsteten Wassers irgend eine practische Anwendung zu machen ist noch schwieriger, weil die natürliche Verdunstung auf eine ganz andere Weise geschieht, als die vermittelst künstlicher Gefäße beobachtete. Die auf der XII. Tafel von nur wenigen Orten verzeichneten Abweichungen der Magnetnadel mögen zur Ermunterung dienen, diese Beobachtungen künftig fleißiger anzustellen, denn nur durch eine Menge Bemühungen dieser Art kann auch über die höchst schwierige Aufgabe, den Gang des Erdmagnetismus betreffend, einiges Licht verbreitet werden.

No. 19. Heidelberger 1819.

Jahrbücher der Litteratur.

Praelectionibus in facultate philosophica et literarum humaniorum per hunc annum habendis exhortatione ad ejus alumnos praelusit J. D. Fufs, Phil. Dr. Facult. Philos. in Universitate Leodiensi Prof. ordinarius. Accessit versio latina carminis elegiaci, sermone germanico compositi ab Aug. Guil. Schlegel. Leodii, typis P. J. Collardin, typographi academici, sumtibus auctoris. MDCCCXVIII. 30 S. in 8.

Nicht ohne Interesse muß wohl für uns eine Nachricht über das Aufblühen und den Fortgang der neuerrichteten, so wie der erneuerten, akademischen Lehranstalten in den Niederlanden seyn, da sie zum Theil mit deutschen Professoren besetzt wurden, und die deutliche Absicht der Regierung hervorleuchtet, dem wissenschaftlichen Geiste, der in jenen neuerworbenen Provinzen ziemlich im Schlafe lag, einen neuen Schwung zu geben. Hier haben wir nun ein authentisches Actenstück aus Lüttich, das sowohl wegen seines Hauptzweckes, als wegen seines Nebenzweckes, Aufmerksamkeit verdient, von denen jedoch die Betrachtung des letztern in gedoppelter Hinsicht erfreulicher als die des Hauptzweckes ist. Dieser ist nämlich das Bedürfniß, das der Verf. fühlte, und sehr dringend fühlte, die Studierenden aufzufordern, doch nicht mit Uebergehung oder Vernachlässigung der Philosophie und der klassischen Literatur sich gleich unmittelbar auf die Brodstudien zu werfen, wovon, wie er merken läßt, die Schuld vorzüglich in den Einflüsterungen derjenigen liege, die sich früher dieselbe verkehrte Studienweise haben zu Schulden kommen lassen, und es nun nicht leiden wollen, daß eine Generation gründlicher gebildeter Männer nachwachse, zu welchem Uebel dann freylich das nicht wenig beytrage, daß die Jugend jener Gegenden (durch französische Erziehung und Denkart) nur gar zu em-

pfänglich für dergleichen Ansichten sey. Das letztere deutet indessen der Verf. nur ganz leise an, und äußert dabey die Hoffnung, daß wohl nach einigen Jahren der Freund der wahren Gelehrsamkeit ganz unbesorgt das Gerede jener Menschen werde mit Verachtung anhören können, das jetzt eine Widerlegung zum dringenden Bedürfnisse mache. Wohl dem Verf. und der Lehranstalt, wenn diese Hoffnung recht bald in Erfüllung geht! Dann wird das neu aufblühende Lüttich wohl einige deutsche Universitäten beschämen, welche nur dazuseyn scheinen, um für die Regierung Beamte zu bilden, und wo, wegen gar großer Eile der Studierenden nach Amt und Brod, die wahre wissenschaftliche Bildung auch in guten Köpfen häufig nur zur Blüte, selten zu reifen und gedeihlichen Früchten gelangt. — Die Empfehlung jener wissenschaftlichen Grundlagen nun liegt dem Verf. allerdings sehr am Herzen; indessen muß er ohne Zweifel es für nöthig erachtet haben, Gründe κατ' ἄνθρωπον, z. B. Befehl der Regierung, Nothwendigkeit für den Rechtsgelehrten und Arzt, u. dgl. mehr herauszuheben, wenigstens klärer darzustellen, als die κατ' ἀλήθειαν. Den Inhalt auszuziehen enthalten wir uns in einer deutschen literarischen Zeitschrift billig. — Bey der Beurtheilung der Darstellung des Verf. trennen wir nothwendig seinen prosaischen, von seinem poetischen Vortrage. Wenn wir jenen mit Recht unklassisch nennen, so müssen wir dagegen diesen in bedeutendem Grade für gelungen erklären. Wir wollen jede Behauptung nur mit einigen wenigen Beyspielen belegen. Scientia und literatura kommen bey dem Verf. äußerst oft, und immer in objectivem Sinne vor; bey den Alten bekanntlich nur in subjectivem. Die praelectiones, die facultas auf dem Titelblatt und sonst klingen auch gar zu modern. S. 9 hanc basin; Cicero hätte geschrieben hanc quasi basin, da nicht von einer wirklichen Basis die Rede ist. S. 15. Attamen nihilominus scientiam qualemcunque exercenti perquam incommodum erit etc. das sollte doch wohl artem oder disciplinam quamcunque heißen. S. 13 heißen literae humaniores soviel als belles lettres bey den Franzosen, und namentlich die lateinische Poesie der neuern Zeit. Das läßt sich doch kaum errathen. S. 15 momenti, ut ajunt, necessitas — der Drang des

Augenblickes. Freylich ut ajunt, nämlich die Neuern, die Alten nicht. S. 16 adolescentes — quos — sui parentes — artium studio destinant. Wozu sui? u. s. w. Mehr aber noch, als das Einzelne, ist der ganze Ton des prosaischen Ausdrucks, besonders von der Mitte gegen das Ende hin, gar zu unantik. — Wir wenden uns nun zu dem erfreulichern und gelungenern Theil der Schrift, zu der schönen Uebersetzung des vortrefflichen, aber schweren Gedichts von A. W. Schlegel: Die Kunst der Griechen. Das ist etwas ganz anderes als die (übrigens künstliche) gereimte Uebersetzung von Schillers Lied von der Glocke. So übersetzt können die Gelehrten fremder Nationen deutsche Dichterwerke kennen und schätzen lernen. Natürlich geht dies aber nur bey solchen an, die ursprünglich in antikem Geiste gedacht, und in antiker Form ausgeführt sind. Schon vor einem Jahre hat Hr. Pr. Fuß Schlegels Rom gleichfalls im Versmaaße des Originals übersetzt und herausgegeben, als er noch in Cölln war. Jene Uebersetzung, die in Deutschland wenig bekannt wurde, verdiente und erhielt den Beyfall der Kenner, obgleich der Verf. verhindert war, die Feile daran zu legen. Diese ist jener noch vorzuziehen, und wir freuen uns der Versicherung des Verf., daß er Lust habe, mit der Zeit ein Bändchen solcher nach Latium verpflanzten deutschen Blumen herauszugeben. Für diesen Behuf wollen wir ihn am Schlusse unserer Anzeige auf einige Stellen aufmerksam machen, um ihn zu veranlassen, sie dem Original noch näher zu bringen. Hier nur eine kleine Probe des Ganzen:

Schlegel:

1) Vorwärts strebe der Sinn! Erschafft selbständiges Muthes
Ueber den Trümmern neu schönere Welten der Kunst!

2) Fließet die Sprach' uns nicht, von selbst Melodie, von der Lippe,
Wiegt kein südlicher Lenz, über dem Muttergefild

3) Wehend, uns leicht durchs Leben: so gab uns strenger Erzognen
Doch den unendlichen Trieb spielender Freude der Gott.

Fuß: Ardua mens agitet, proprio generosior igne!
Pulchrior antiquis ars nova surge rogis.

Sermo licet non sponte melos fundatur ab ore,
Nec patriis nobis mitior aura plagis

Adspiret facilem vitam; tamen aspera mulcens
Ludere cum musis nos jubet usque deus.

Nun noch einige Bemerkungen. V. 31. — Die Götzen wurden zu Göttern, und den Bestätigten ward freie Verehrung geweiht — sehr verwischt in: numenque sepulcro — surgens idolum libera sacra tulit. V. 10. finden wir auch den Wahn, welcher nur gafft und verkennt, nicht wieder. V. 65. Wer mit den Rädern das Ziel umdonnerte — rapidis metave trita rotis. Fast meint man, der Verf. denke sich das Verbum úmdonnern, statt umdónnern. V. 115. Die Kunst, die im Zaubernetze den Schein hascht — ars oculos specie quae mulcet inani. Hier könnte man glauben, der Verf. habe gelesen: Die Kunst, die nach Schein hascht, oder nur Schein h. — V. 153. Krieger und Sänger zugleich, und auch als Sänger noch Krieger, stürmt Archilochus hin — In bellum ferro dirisque ruentis iambis Archil. Hier kennt man das Original kaum. V. 192. — Brausen die Becher nicht mehr? pocula nulla sonant? Das schlimmste Versehen ist V. 202. Scheucht auch die nicht fort — ne paveamus eas! Zu V. 7 sqq. macht Hr. Pr. F. die Anmerkung: Refer ad antiquitatis artem Goethei ingenio cum in aliis scriptis, tum in ejus Laocoonte illustratam. Wir glauben nicht, daß Hr. Pr. F. Lessings Laokoon Göthen zuschreibt, sondern er drückte sich wohl nur unrichtig aus, und meinte Göthes Aufsatz über den Laokoon im ersten Stücke des ersten Bandes der Propyläen, S. 1 bis 19.

M. H. G.

Zur Beurtheilung des C. Sallustius Crispus. Von Johann Wilhelm Loebell, Lehrer der Geschichte an der kön. Brigade-Schule zu Breslau. Breslau, bey W. A. Holäufer. 1818. 58 S. in 8.

Diese mit Geist und Gelehrsamkeit geschriebene Schrift ist zum Theil gegen die im vorigen Jahrgange dieser Jahrbücher Nr. 53. beurtheilte Schrift von O. M. Müller *) gerichtet, welcher übrigens Hr. L. selbst das Zeugniß giebt, daß sie nicht ohne Fleiß geschrieben sey. Wie es zu gehen pflegt, wenn man eine Vertheidigung eines Angeklagten unternimmt, so war es allerdings auch Hrn. Müller gegangen. Er hatte den Sallust fast gar zu sehr ins Schöne gemahlt und beynahe förmlich heilig gesprochen. Dagegen tritt nun Hr. Löbell mit überlegenem Geiste und schärferer dialektischer Kunst gleichsam als advocatus diaboli auf, und widerlegt nicht nur die bisherigen Vertheidiger Sallusts, sondern macht diesen mit Scharfsinn zu seinem eigenen Ankläger. So wenig wir nun die Absicht haben können, aus schwarz weiß zu machen, so möchten wir doch behaupten, daß Hr. L. fast etwas zu sehr in's Schwarze gemahlt habe. Wir machen nur einige kurze Bemerkungen für den Verf. und für die Leser dieser Schrift, die allerdings recht viele Leser verdient. Die Angaben von S. 12 — 14 reinigen den Lenäus nicht ganz von dem Verdachte der Verläumdung, oder wenigstens der Uebertreibung; besonders, daß er nach Sueton zur Vertheidigung des Pompejus den Sallust angriff, macht den Angriff und den Angreifer etwas verdächtig. Gienge also aus andern Gründen hervor, daß Ss. Charakter nicht schlecht gewesen; das, was hier steht, würde es noch nicht beweisen. In der S. 19. 20. angeführten Stelle des S. aus dem 3. Cap. des Catilina, wo Hr. L. das Gefühl in Anspruch nimmt, sagt mir mein Gefühl weiter nichts, als daß dem S., der nun ein Mann von erstarktem Charakter geworden, Jugendfehler und Uebereilungen zu Schulden kommen mögen. Die Stelle selbst aber zeugt gerade für

---

*) C. Sallustius Crispus, oder historisch-kritische Untersuchung der Nachrichten von seinem Leben, der Urtheile über seine Schriften und der Erklärung derselben u. s. w. Züllichau, 1817. 8.

den erworbenen innern Werth des S. Ein eigentlich schlechter Charakter wird durch die Jahre noch schlechter; was aber ohne Schändlichkeit des Charakters in unbesonnener Jugend Schlimmes an einem Menschen war, kann vergehen und verschwindet oft; und der Mann steht in schöner (nur früher durch die Gewalt der Leidenschaften getrübter) Haltung und Würde da. Wir wollen ihn übrigens nicht, wie Wieland (Horazens Satyren I. Th. S. 57 ff.) thut, vertheidigen, sondern die schlechte That schlecht heißen; aber nur dadurch ihn weder zum Schurken noch zum spätern Heuchler machen lassen. S. 24. „S. hat anders gelebt als geschrieben, und das ist alles, was hier ausgemacht werden soll." Hr. L. erlaube uns nur, seine Worte mit zweyen zu erläutern, und sie sind nicht so sehr gegen S.: „er hat früher anders gelebt, als später geschrieben." Sollte dies nicht ohne Heucheley und eigentliche innere Verdorbenheit möglich seyn? Von S. 42 bis zum Schlusse hat uns die Schrift besonders wohl gefallen; es folgen hier gehaltvolle und gediegene Bemerkungen über das historische Genie und das historische Talent, mit Anwendung auf den S., welchem bloß historisches Talent zugestanden, aber Meisterschaft darin zuerkannt wird. S. 57 heißt es: „Je mehr aber der Entschluß Geschichte zu schreiben im Gemüthe des Sallust hervorgegangen war aus dem Unmuth und einer nicht abzuweisenden Unzufriedenheit mit dem früheren Treiben; je strenger wurde von selbst die Beurtheilung fremder Ausschweifungen"; und am Schlusse: „Sallust konnte durch seine Schriften vielleicht Beruhigung des Gemüths gewinnen, aber ihnen das Siegel eines ursprünglich reinen aufdrücken, das vermochte er so wenig, als es jemals irgend jemand vermocht hat." Und wenn wir dies nun wirklich als das Resultat der Untersuchung anzusehen haben, so geht daraus hervor, daß wir den S. nicht als schlecht gesinnt, sondern nur als früher unrecht handelnd anzusehen haben, durch welches letztere freilich die innere Unschuld der Seele unwiderbringlich verloren geht, aber nicht die Kraft und die Möglichkeit, sich zu ermannen, das Gute recht ernstlich zu wollen, zu befördern und zu thun.

M. H. S.

Sammlung der besten alten Spanischen historischen, Ritter- und Maurischen Romanzen. Geordnet und mit Anmerkungen und einer Einleitung versehen von Ch. B. Depping, Mitglied der philotechnischen und der königl. antiquarischen Gesellschaft in Paris, und korrespond. Mitglied der königl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Altenburg und Leipzig. F. A. Brockhaus. 1817. LVIII u. 450 S. in 8.

Es scheint, als solle in wenig Jahren nachgeholt werden, was vorher in so vielen versäumt worden ist — die Kenntniß der in ihrer Art unvergleichlichen altspanischen Dichtkunst; wenigstens ist nicht zu läugnen, daß die neuste Zeit viel und Gediegenes für diese Literatur geschafft hat, seit England, Frankreich und vor allen Teutschland, nicht zufrieden, ihre eignen alten Schätze wieder aufzusuchen, auch auf die volksthümlichen alten Denkmäler fremder Völker aufmerksam machen. In England wird die altspanische Literatur mit Gelehrsamkeit und Umsicht behandelt, Frankreich hat mancherley versucht — unter andern eine weniger bekannte Uebersetzung der spanischen Heldenlieder vom Cid: Le Cid, romances espagnoles, imitées en romances françoises par Mr. Creuzé de Lesser. Paris 1814. — Bey uns sind einige Uebersetzungs-Versuche und mehrere Sammlungen solcher Lieder erschienen, zu welchen letztern auch gegenwärtige Arbeit des Hrn. Depping gehört, von der, da der Herausgeber mit der spanischen Geschichte vertraut, und zu Paris mit allen Hülfsmitteln versehen ist, sich mehr als Mittelmäßiges erwarten ließ. Uns hat sich zuerst die Frage aufgeworfen, warum Hr. D. auf die silva de romances viejos por J. Grimm so gar keine Rücksicht nehmen konnte, daß er vier und dreyßig Romanzen, die man dort abgedruckt findet, nochmals wiederholen mochte. Wie uns denn überhaupt die gegenseitige Verwicklung solcher Werke, die nur von Wenigen gesucht werden, statt einer einträchtigen Bearbeitung von jeher unrathsam erschienen ist, so würden wir auch Hrn. D. gerathen haben, seinen romancero, freylich ohne Unterdrückung seiner besondern Ansichten als Fortsetzung jener silva zu behandeln; doch wollen wir lieber glauben, ihm sey diese Auswahl, die zwar schon 1815 erschienen ist, nicht

bekannt geworden, ehe wir annehmen, er habe das Beste aus ihr nochmals mittheilen wollen, um sie neben der seinigen entbehrlich zu machen; wir müßten in diesem Fall Hrn. D. noch dazu vorwerfen, daß er nach Ansicht eines so würdigen, mit Kenntniß und geläuterter Liebe zur Sache ausgeführten Buches ein zweytes mochte folgen lassen, mit dem einzigen Verdienst, auch gute Gedichte der Art geliefert zu haben.

Voran steht eine Einleitung in 6 §§., die ohne Ausgezeichnetes und Neues zu enthalten, doch meist gesunde Behauptungen aufstellen. (§. 1. Von den spanischen Romanzen überhaupt; §. 2. bis §. 5. Von den historischen, Ritter-, Maurischen und vermischten Romanzen. §. 6. Von den Sammlungen.) So wird das höchste Alter dieser Gedichte in ihrer jetzigen Gestalt mit Recht nicht über fünf Jahrhunderte angenommen, also nicht über den Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts, und viele scheinen ihm weit jünger. Einige Kenner der mittlern Literatur setzen ihren Ursprung weit später: so läßt sie Ritson (Dissertation on Romance and Minstrelsy. London 1802.) erst zu Anfang des funfzehnten Jahrhunderts entstehen; A. W. Schlegel (Observations sur la Langue et la Littérature provençales. Paris 1818.) behauptet nicht allein, daß der Ursprung der Romanze vielleicht nicht viel über die Eroberung von Granada hinaus gehe, sondern auch, daß sie durch Nachahmung Mohrischer Volkslieder entstanden sey. Sollte es aber wohl nicht natürlich seyn, daß, wie bey andern kriegerischen Völkern, so auch der alten Spanier so überaus rühmliche Heldenthaten kurz nach ihrer Vollbringung Heldenworte hervorgebracht haben? Daß die Form dieser Gesänge anfangs noch sehr roh war, mochte wohl schon das alte Gedicht vom Cid darthun (um 1200), das wahrhaft poetisch als Ausdruck einer wahrhaft poetischen Zeit jenen Helden darstellt, der schon volksthümlich geworden war, d. h. dessen Thaten in Herz und Mund des gesammten Castilischen Volkes lebten, da es ja sein Geist war, der das blutige Banner gegen den Erbfeind vorantrug. Auf keinen Fall aber war die Weise dieser Heldenlieder so formlos, als in jenem poema del Cid, wo sie sich doch schon zu dem in Nord und Süd verbreiteten Nibelungen-Vers hinneigt; es ist sogar wahr-

scheinlich, daß sie schon trochäisch klangen, wie jenes Lied der Krieger Kaiser Ludewig' II (871), gewisser aber schon in Assonanzen, wie das poema und ein anderes Soldatenlied, das in Italien um 924 gedichtet ward, ja wie die meisten europäischen Volkslieder, wenn auch in anderer Art. Sanchez hat in seiner verdienstvollen Coleccion de poesias Castellanas anteriores al siglo XV ein Stück aus der Chronik Königs Alfonso X (oder XI) also doch etwa kurz nach 1300 bekannt gemacht, die bereits in gereimten Redondilien und sehr verständlich, — Beweis für das höhere Alter des poema — geschrieben ist; außerdem sind uns gallizische Redondilien von Alfonso X aufbewahrt worden, die recht wohlklingend und ohne besondere Schwierigkeiten sind, z. B.

Muito demostra a Virgen
A Senhor Espirital
Su lealtad a aquele
Que a cacha sempre leal.

Alle cancioneros schreiben dem Prinzen Manuel (um 1350) eine Romanze zu, die bey weitem nicht so eigenthümlich klingt, als die Ritterromanzen; ferner werden im cancionero general de Castillo 1517 schon mehrere solcher alten, gewissermaßen geheiligten Romanzen weitläuftig paraphrasirt und nicht selten muy antiquos genannt. Die nämliche Sammlung enthält die Werke der Trobadoren aus dem vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert, welche öfters Romanzen lieferten, die nur als Parodieen der ältern volksthümlichen gelten können, sich aber an Werth mit ihnen nicht vergleichen lassen. Die Ritterromane, die Quellen vieler solcher Gedichte — daher schon die Aufschrift des Buches: Romances sacados de las historias de los doze Pares — kamen in Spanien schon um 1250 auf, entweder aus Frankreich, vielleicht auch Provence (schon um 1150 dichtete Gasso), oder auf andre Weise, wie das poema de Alexandro, und das ursprünglich indische Buch Calila und Dimna (die sieben weisen Meister). Die Möglichkeit der Entstehung der Ritterromanzen zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts ist also wohl nicht zu bezweifeln; die veraltete Sprache derselben ist der Beweis ihrer

Wirklichkeit. Die Heldenlieder vom Cid sind nachher nicht eben zu ihrem Vortheil mehr ausgebildet worden, während man die nicht mehr zeitgemäßen nach den Ritterbüchern dem Volk überlassen zu haben scheint; neue Mohrenkriege unter Ferdinand und Isabella machten das Andenken an Cid allgemein gewaltiger, und so giengen jene Gedichte von seinen Thaten auch mehr in die höhern Stände über. Das Romanzen-Wesen war also wohl schon ganz ausgebildet, als die Einnahme von Granada erfolgte; was die Granadischen Lieder Mohrisches angenommen, das liegt nicht in Form, sondern Gehalt. Ueberhaupt ist den Arabern durch die Schuld französischer, italiänischer und andrer Gelehrten zuviel Einfluß auf die abendländische Dichtkunst zugeschrieben worden, ganz ohne Einsicht sogar der Reim, wiewohl sich schon spanische gereimte Inschriften von 712 finden, der entscheidendsten Gründe nicht zu gedenken; eben so lächerlich wurde die Zahl der zwölf Paladine, anstatt etwa von den Aposteln, von den zwölf Helden eines persischen Königs abgeleitet, u. dgl.

Hr. D. hat alle, selbst die älteren Romanzen seiner Sammlung auf gut Glück ganz gegen spanischen Gebrauch und ohne Rücksicht auf Ersparung des Raums in vier- und mehrzeilige Strophen abgetheilt, da die Grundsätze des Gesanges dies erforderten — als sollte der Leser sie wirklich singen! Neben die „besten alten" hat er schlechte neue in großer Menge und manchmal falscher Ordnung gereiht; die altspanische Poesie aber nicht weiter als höchstens an Castillejo, den letzten der alten Minnesinger; sein Zeitgenosse Garcilaso bezeichnet die neue Ordnung der Dinge, die überhaupt damals die Literatur des ganzen gebildeten Europas durch Luther, Heinrichs VIII. Bestrebungen, Ariosto, Marot und zuletzt durch Camoens erfuhr; in gegenwärtiger Sammlung treffen wir nicht wenige neue Lieder, z. B. auf die Niederlage des Königs Sebastian oder nach Ariosto. Gleich vorn in der Geschichte vom König Rodrigo fehlen die besten Romanzen, statt deren wir hier andre erhalten, die doch nach des Herausgebers eignem Geständniß „weit entfernt sind von edler Simplicität". Vollständiger zusammengestellt erwartet man die Geschichte der drey Volkshelden, welchen Montemayor

so würdiges Selbstlob in den Mund gelegt hat: so vermissen wir in der Geschichte vom Bernaldo die schönsten Erzählungen aus dem cancionero von 1555; ferner sind in der Geschichte von Fernan Gonzalez viel herrliche Züge ausgelassen. Am wichtigsten waren für Hrn. Deppings Werk die Romanzen vom Cid, deren hier 97 gegeben sind, die wir aber außer den wirklich schlechten gerne alle gewünscht hätten; auch würde die vollständige Mittheilung dieser so überaus berühmten Heldenlieder in gehöriger Zeitordnung und etwa mit Berücksichtigung des poema del Cid, das hier kaum angeführt wird, und der alten Chronken seiner Sammlung einen gewissen bleibenden Werth verliehen haben. Gegen richtige Zusammenstellug ist auch hier gefehlt worden; so steht die Rom. S. 90 und S. 97 zu weit voran. Wer nur den Cid von Herder kennt, dem wird hier freilich viel Neues begegnen, aber des Besten und Nothwendigsten ward zu viel übergangen: so fehlt der ganze ritterliche Kampf zwischen Don Diego Ordoniez und den Söhnen des Arias Gonsalo, die drey alte Rom. im canc. von 1555 recht würdig darstellen: Despues que Vellido Dolfos — Ya cavalga Diego Ordoñez — Arias Gonçalo responde; unter den ausgelassenen wollen wir nur folgende anführen, die unter die besten gehören: Dia era de los reyes — La hera de mil y ciento — Muerto es esse buen Cid — Muy grandes huestes de Moros — Sobre Calahorra essa villa — Ya se parte Don Rodrigo — Banderas antiguas tristes, und alle in Grimms silva. Als unwerth stoßen wir alle aus, welche nicht einfach und gesund, sondern mit mancherley Schnörkeln, als Octavreimen, Refränen, Coplas u. dgl. versehen sind, wie S. 20. 70. 85. 219. 242 u. a — Sogenannter Ritterromanzen sind 49 abgedruckt; die Länge der übrigen ist Hrn. D. ein Fehler, deshalb wurden die vom Grafen Dirlos (richtig de Irlos), Herzog von Mantua u. a. ausgeschlossen; dafür erhalten wir einige neue, welche die silva verwarf, als eine von Don Beltran (S. 253), von Agrican (S. 264), die wir ihm beyde gern erlassen hätten. S. 271 finden wir die Geschichte Geschichte von Geyferos und Melisendra, wobey der Herausgeber sich freut, den ganzen Roman nur in drey Romanzen aufgetischt zu haben; wir hätten das

sogar in Einer vermocht, in jener berühmten, die den Don Quixote einmal der Wirklichkeit entrückte. Andre Stücke, auf die nur Hr. D. Werth legen konnte, hüten wir uns wohl zu berühren, und bemerken nur noch, daß einige der guten in diesem Felde, die Grimm übergangen hat, hier sehr erwünscht gekommen wären. — Der Maurischen Rom. sind 55 gegeben, worunter viele aus der bekannten historia de las guerras civiles. — Romanzen und Lieder verschiednen Inhalts und eben so verschiednen Werthes 46. Hier hat der Herausgeber den Kunstgriff gebraucht, die wahrhaft vortrefflichen Volkslieder, die wie mit sinnigen Blumenaugen so bedeutsam ansprechen, unter andre zu verstecken, die, wahre Zwitter zwischen alter und neuer Zeit in der schnurrigen Weise der Spinnräder sich fortbewegen, gewiß nur, um jene so mehr zu heben; es soll dem Leser gehen, wie dem Wandrer, der nach einer Reise durch einförmige Steppen in eine frische Felsenlandschaft tritt. Uns scheint übrigens dies Mittel nicht eben geeignet, der spanischen Dichtung Freunde zu erwerben, wir hätten dies „leere Geschwätz, das gewiß von neuern geschmacklosen Dichtern herrührt", wie er selbst gesteht, lieber ganz weggelassen, was ja so schwer nicht w°r.

Die Anmerkungen sind meist nur bestimmt, den Leser auf Eigenthümlichkeiten des Gedichtes aufmerksam zu machen, seltener geschichtlich; Aufklärung der Schwierigkeiten, die die Sprache hie und da darbietet, hätte mehr gefrommt. Das Wörterverzeichniß zum Conde Lucanor von Argote de Molina, worauf verwiesen wird, steht den Wenigsten zur Hand, und ist ohnehin nutzlos. Ueber dergleichen Schwierigkeiten geht Hr. D. hinaus, als wäre das Geständniß derselben nicht anständig.

F. D.

Caroli Morgensternii Symbolae criticae ad Platonis Politiam ab Astio denuo editam. Prolusio praemissa catalogo praelectionum semestrium in universitate litteraria Dorpatensi a Cal. Aug. a. MDCCCXV habendarum. Dorpati, ex officina J. C. Schünmanni. XXI pp. in fol.

Der Verf., welcher schon vor 24 Jahren *) sich auf die rühmlichste Weise das Recht erworben hat, über Plato zu sprechen, und der seit jener Zeit seine Ansprüche auf die gültigste Weise vermehrt hat, tritt hier in einem Tone, den wir unsern jüngern Philologen zum Muster empfehlen wollen, und mit einer Einsicht und Umsicht, deren sich die Meister freuen werden, mit einer Beurtheilung der mit Recht geschätzten neuesten Astischen Ausgabe der Platonischen Republik hervor, oder vielmehr, er hebt, da ihm noch nicht Zeit geworden war, das Ganze genau durchzugehen, eine Anzahl Stellen aus dem 10ten, 3ten, 6ten und 7ten Buche aus, welche theils von Hrn. A. gar nicht berührt, theils wie Hr. HR. M. glaubt, noch nicht richtig genug hergestellt oder mit Unrecht geändert worden sind, oder wo die Interpunction vernachlässigt ist. Daß er auch Verbesserungen der letzteren Art vorbrachte, darüber brauchte sich der Verf. nicht zu entschuldigen, da ja die Interpunction ein so wesentlicher Theil der richtigen Herstellung des Textes ist, daß dadurch manche mühsame Erklärung und manche scheinbar glänzende Verbesserung überflüssig gemacht wird. Die behandelten Stellen werden nicht nur kritisch hergestellt, sondern, wo es nöthig schien, auch ihrem Sinne nach bald kürzer, bald ausführlicher erläutert. Wir wollen hier nicht die gemachten Vorschläge, die uns fast durchaus annehmbar, ja nothwendig, erscheinen, einzeln durchgehen, sondern den künftigen Herausgebern des ganzen Platonischen Textes die Benutzung dieser Schrift empfehlen und überlassen, hier aber nur über einige wenige Stellen, wo wir mit dem Verf. nicht ganz einig sind, uns äußern. P. VIII. L. X. p. 611. e. Steph., p. 301. Ast.

---

*) Caroli Morgenstern, Ph. D. et A. M. in Acad. Halensi de Platonis Republica commentationes tres. Halis Saxonum, in libraria Hemmerdeana MDCCXCIV.

καὶ ὑπὸ ταύτης τῆς ὁρμῆς ἐκκομισθεῖσα ἐκ τοῦ πόντου ἐν ᾧ νῦν ἐστί, καὶ περικρυσθεῖσα πέτρας τε καὶ ὄστρεα, ἃ νῦν αὐτῇ, ἅτε γῆν ἑστιωμένῃ, γεηρὰ καὶ πετρώδη πολλὰ καὶ ἄγρια περιπέφυκεν κ. τ. λ. Hier vermuthet der Verfasser statt der gesperrten Worte müsse es heißen δέδυκε παρακρουσθεῖσα. So sehr uns παρακρ. gefällt, so wenig können wir glauben, daß ἐστὶ, καὶ aus δέδυκε verdorben sey. Der Verf. nennt die Conjectur selbst kühn, und sicher wäre er nicht auf den Gedanken sie zu machen gekommen, hätte ihn nicht die corrigirte Ficinische Uebersetzung, welche bey der Zweibrücker Ausgabe abgedruckt ist, und, wie der Verf. selbst gesteht, theils für die Kritik wenig oder keinen Werth hat, theils oft der Deutlichkeit zu Liebe vieles einschiebt, dazu verführt. Diese hat nämlich quo ad praesens mergitur. Von dergleichen Zusätzen des Uebersetzers giebt der Verf. selbst S. XV ein auffallendes Beyspiel. Die Stelle selbst halten wir nicht für so verdorben, wenigstens bedarf sie einer so gesuchten und so entschieden ungewissen Heilung nicht. P. XII. p. 411. a. b. Steph. (L. III.) ὅταν δ' ἐπέχων μὴ ἀνίῃ, ἀλλὰ κηλῇ, τὸ μετὰ τοῦτο ἤδη τήκει καὶ λείβει, ἕως ἂν ἐκτήξῃ τὸν θυμὸν κ. τ. λ. Hier will der Verf. statt ἐπέχων vorschlagen ἐπιχέων, theils weil es eleganter sey als jenes, theils weil etwas weiter oben steht ὅταν μέν τις μουσικῇ παρέχῃ καταυλεῖν καὶ καταχεῖν τῆς ψυχῆς διὰ τῶν ὤτων, ὥσπερ διὰ χώνης κ. τ. λ. Wir misbilligen nun jene Conjectur eben nicht; hätten aber Lust eine andere dagegen zu setzen und in der obern Stelle trotz dem χώνης, wozu freilich καταχεῖν, aber desto weniger καταυλεῖν paßt, vorzuschlagen κατηχεῖν und dagegen ἐπέχων in der durch viele Stellen erweisbaren der gewöhnlichen entgegengesetzt scheinenden Bedeutung von urgere, instare zu nehmen. Bald darauf P. XII sq. p. 411 d. e. Steph. Μισολόγος δὴ — — βίᾳ — καὶ ἀγριότητι, ὥσπερ θηρίον, πρὸς πάντα διαπράττεται κ. τ. λ. Hier hat nun mit Recht Ast eben so wie der Verf. Anstoß gefunden, obgleich der letztere dem ersteren aus Isocrat. Trapez. c. 6. ed. Lang. beweist, daß διαπράττεσθαι πρός τινα allerdings gesagt werden könne, in der Bedeutung,

mit einem fertig werden. Hrn. Asts διαπέτεται gefällt dem Verf. nicht, uns ist es auch nicht wahrscheinlich, daß dies die rechte Lesart sey. Nun schlägt er διαράττεται vor, hat aber weder eine Stelle nachweisen können, wo dieses Verbum wirklich stünde, noch passen die von ἀράσσω angeführten Beyspiele ganz hierher. Selbst wenn im Schild des Herakles v. 364. διὰ δὲ μέγα σάκος ἄραξα ächt wäre (wogegen der Verf. selbst Gutets und Heinrichs Urtheil anführt), würde diese Stelle für διαρασσω nichts beweisen, da man nach richtiger Ansicht in neuern Zeiten so ziemlich einig darüber ist, was es mit der sogenannten Tmesis in den ältesten Epikern für eine Bewandtniß habe, und da überdies eine Stelle aus dem Hesiodus für Platos Sprachgebrauch schwerlich geltend gemacht werden kann. Will man die Bedeutung, die Ast verlangt, hier haben, in omnia involat, Bip. ad omnia fertur, so bieten sich, den Schriftzügen von διαπράττεται näher, die Wörter διαπερᾶται oder διαπεραιοῦται in einem wenigstens nahe kommenden Sinne dar; wogegen sich von einer andern Seite διαταράττεται mehr empfehlen möchte. P. VI. Lib. X. p. 607. c. Steph. καὶ ὁ τῶν διὰ σοφῶν ὄχλος κρατῶν. Hier will uns der Verf. abermals ein selbstgemachtes, wenigstens unerweisbares, ja bey genauer Ansicht nicht einmal recht passendes Wort διασοφῶν aufdringen, welches ungefähr so viel als διασοφιζόμενος bedeuten soll. Auch uns scheint die gemeine Lesart nicht bleiben zu können, und wir schlagen, was uns längst einmal einfiel, vor: καὶ ὁ ἀσόφων ὄχλος διακρατῶν. Das Verbum διακρατέω in intransitiver Bedeutung nachzuweisen, möchte, wenn auch nicht die Analogie dafür spräche, nicht schwierig seyn. Kleine Versehen, z. B. daß der Verf. sagt S. VIII. Lib. X. p. 613. b. (lies c.) stehe in der Zweibrücker Ausg. nach ἀποτρέχοντες ein Comma, wie bey Ast, da doch ein kleiner Punkt da steht, haben wir selten getroffen. Der lateinische Ausdruck ist gut und angemessen, und wir hätten nur S. III in der Note das zweymalige olim in demselaen Satze weggewünscht. Wir wünschen, daß Hr. HR. M. das ganze Werk durchgehen und die Resultate seiner Forschungen dann in einer Schrift erscheinen lassen möge, die nicht nur wenigen Auserwählten, sondern Allen zugänglich wäre, die sich für den Plato interessiren.

Mr.

Wetteranzeige, oder: Ein nichts als einige Aufmerksamkeit kostendes Mittel, nähere und entferntere künftige Witterung zum höchsten

Verlaß erforschen zu können u. s. w. von C. L. Scharfenberg, Pfarr. zu Gerau. Wien 1819. VI u. 48 S. gr. 8.

Sicher wird der Titel dieser wenigen Blätter die Aufmerksamkeit des Publikums erregen, indem das Interesse an der Vorausbestimmung der Witterung zu groß ist, als daß die vielen mislungenen Versuche den Glauben an die Möglichkeit derselben vertilgen sollten. Wir säumen daher nicht mit einer kurzen Anzeige ihres Inhalts, welcher die Spinne als ein untrügliches Mittel der Wetterprophezeihung darstellt. Zuerst bis S. 16 Disjouval's bekannte Behauptungen, welche in der Folge näher geprüft und berichtigt werden. So wird von der Hängespinne gezeigt, daß das Auskommen ihrer Eyer nur dann ein Zeichen bleibend guten Wetters sey, wenn die Nester, welche sie enthielten, im Schatten hingen. Die jungen Spinnen geben dann nur auf einen Tag oder selbst nur auf einige Stunden in voraus Witterungsregeln an, die mittleren auf höchstens drey Tage, unter den ganz ausgewachsenen nur einige selbst bis 14 Tage. Aehnlich sind die Zeichen, welche man von der Winkelspinne erhält, mit dem Unterschiede, daß sie bey den erwachsenen zum Theil bis zu 9 Tagen reichen. Die nicht webenden Spinnen hat der Verf. nicht genau beobachtet, vermuthet aber, daß die kleineren auf einen, die grösseren auf drey Tage in Voraus durch ihr Erscheinen gutes Wetter andeuten. Die kurz und einfach angegebenen Regeln sind keines Auszugs fähig. Ein Urtheil über die Sicherheit derselben auszusprechen, wagt Rec. nicht, denn so oft er auch die Spinnen beobachtet hat, waren ihm doch die Anzeigen zu complicirt, und zu vielen Modificationen und Einschränkungen unterworfen, als daß er hätte zu einem einfachen und kurzen Resultate gelangen können, ohne jedoch das Vorgefühl dieser Thiere im mindesten zu bezweifeln.

Anhangsweise sind von S. 34 an drey Aufforderungen des Brünner meteorol. Vereins hinzugefügt, deren eine zur fortgesetzten Beobachtung der Spinnen, mit Hinweisung auf die zu berücksichtigenden Umstände ermuntert und ein Muster zur tabellarischen Verzeichnung derselben enthält. Die zweyte giebt ein Gleiches für die Blutegel, die dritte für die Wolken. Sie sind vom Hrn. Dr. Steiner, Präsidenten der k. k. Mähr. Schles. Ges. zur Beförderung des Ackerbaues der Natur- und Landes-Kunde in Brünn unterschrieben, und ein jeder, welcher sich, auch ohne Mitglied zu seyn, für die Sache interessirt, wird aufgefordert, seine Beobachtungen unter dieser Adresse einzusenden.

Intelligenzblatt 1819.

No. III.

Chronik der Universität Heidelberg.

Sr. Kön. Hoheit der Großherzog haben geruhet, den bisherigen Privatdocenten Dr. Lewald zum außerordentlichen Professor der Theologie zu ernennen. Der ordentliche Professor der Rechtswissenschaft, Welcker, hat die nachgesuchte Entlassung erhalten, und geht mit dem Schlusse des Semesters nach Bonn. Dagegen kommt in die Juristenfacultät der ordentliche Professor Roßhirt von Erlangen, welcher seine angekündigten Vorlesungen mit dem Beginnen des Sommersemesters anfangen wird. Desgleichen sind die Privat-Docenten Dr. Morstadt und Willy als außerordentliche Professoren in der Juristenfacultät mit Besoldung angestellt. Für die Zeichnen- und Maler-Kunst ist der durch seine anatomischen Zeichnungen bekannte Dr. Roux aus Jena als außerordentl. Professor zur philosophischen Facultät gehörig, mit Besoldung angestellt, desgleichen wird in derselben Facultät der Dr. Hinrichs Vorlesungen über speculative Philosophie halten und sich im Laufe des Semesters habilitiren.

Schon im Anfange des vorigen Semesters hatte der Professor Winer aus Leipzig die an ihn ergangene Vocation auf die hiesige Universität angenommen, und seine Vorlesungen im Cataloge angekündigt. Im Laufe des verflossenen Semesters versprach derselbe abermals gegen die ihm zugestandenen vortheilhafteren Bedingungen die angebotene Lehrstelle anzunehmen: erfüllte aber auch diesesmal sein Versprechen nicht.

Der hiesige Privatdocent Dr. Mone ist von der Berliner Gesellschaft für deutsche Sprache zum Mitgliede aufgenommen.

Die Juristenfacultät promovirte den 6. März Herrn Ed. Gans aus Berlin post examen Summa cum laude superatum, p. exhibitam dissert. „ius poenitendi in contractibus q v. d. innominatos iuri Romano non inesse“ et p. disputationem publ. instit.

Die medicinische Facultät den 18. Febr. Hr. G. Wimmer aus Heidelberg zum Doctor Medicinae, post examen cum laude superatum.

Die philos. Facultät den 14. Febr. Hrn. Engelbert; Mart. Semer, Hof-Cammerrath und ordentl. Professor der Staatswirthschaft dahier, honoris causa; den 18. März Hrn. Conr. Friedr. Ed. Zier von Trier, post examen in phys. chem. mineralog. ac botan. cum laude superatum; und den 25. März Hrn. Candidat Carl Ullmann aus Epfenbach, der zuvor im Consistorial-Examen die Note der Vorzüglichkeit erhalten hatte, nach einer Prüfung, für welche der Beysatz im Diplom Summa cum laude von der Facultät beschlossen wurde, und Einlieferung einer gründlichen Abhandlung: Animadversiones in Gregorii Nazianzeni orationem undequadragesimam, welche nach einiger Zeit im Drucke erscheinen wird.

Buchhändler-Anzeigen.

Ankündigung
eines
Praktischen Lehrbuchs, über Etats und Rechnungen, von J. G. H. Feder, Geh. Ober-Finanzrath in Stuttgart. Tübingen, bey Heinrich Laupp. 1819.

Zweckmäßige Einrichtung des Rechnungswesens ist bekanntlich das Directions- Control- und Beurtheilungs-Mittel, ja sogar der Hebel jeder ökonomischen Verwaltung.

Die Vollkommenheit einer Rechnungsführung besteht nach wirthschaftswissenschaftlichen Grundsätzen in der beständigen, schnellen, klaren und richtigen Uebersicht der Größe und Beschaffenheit

a) des Eigenthums und der Schulden, so wie

b) des Roh- und Rein-Betrags der Einkünfte und den Ausgaben nach solchen Rubriken, wie sie zu richtiger Beurtheilung der Wirthschaft erforderlich sind.

Deswegen lobte man von jeher die Vortheile der Doppelbuchhaltung, weil sie Aufwand und Ertrag nicht nur im Ganzen, sondern auch jedes einzelnen Zweiges der Verwaltung und die Zu- und Abnahme des Vermögens auf das Richtigste darstellt.

Schon lange, und durch vielfältige, zum Theil äußerst kostspielige Versuche wurden jene Zwecke, außer den kaufmännischen, auch bey allen andern Arten der Rechnungen zu erreichen gesucht; es ist aber nicht bekannt, daß die Bemühungen irgendwo ganz gelungen sind.

Was also Rechnungsformen in jener Hinsicht leisten sollen, ist durch wissenschaftliche Grundsätze längst erörtert; für die Praxis hingegen fehlt es noch an einer gehörig ausgebildeten allgemeinen Rechnungskunst.

Regeln allein können diesem Mangel nicht abhelfen; auch eine bestimmte Geschicklichkeit der Anwendung gehört dazu, wenn der Zweck unfehlbar erreicht werden soll.

Das Sicherste ist daher, um die Grundsätze der Theorie in der Praxis auszuführen, wenn das Wie in wirklichen Mustern gezeigt wird.

Die Wichtigkeit der Form in Rechnungssachen macht dieses unbedingt nöthig; denn es gehen viele Tausende jährlich bey öffentlichen Verwaltungen in mehreren Ländern durch ungeschickte Rechnungsformen verloren.

Dem Verfasser des hier angekündigten Werks haben öffentliche Dienstverhältnisse in dreyen verschiedenen Ländern, eine dreyßigjährige Erfahrung, und stete, mit besonderer Vorliebe auf das Rechnungsfach gerichtete, Aufmerksamkeit in demselben das Zweckmäßige von dem Mangelhaften unterscheiden gelehrt, so, daß er hoffen darf, er werde diese Erfahrungen nicht ohne öffentlichen Nutzen mittheilen.

Daher hat er sich entschlossen, eine Sammlung vollständiger Formulare in Etats- und Rechnungssachen, mit beygefügten Grundsätzen, Regeln und Erklärungen, sowohl über Privat- als über öffentliches Vermögen, z. B. Haushaltungs- Landwirthschafts- Handlungs- und die meisten Arten öffentlicher Rechnungen, nebst Registern und Nachweisungen, auch General-Control-Tabellen, als Stellvertreter der Central-Rechnungen, erscheinen zu lassen.

Diese Sammlung wird unter Andern auch eine für die Verwaltung sehr wichtige neue Eintheilung der Rechnungs-Hauptabschnitte, so wie die Angabe eines sichern Mittels enthalten:

das richtige Uebertragen der Posten aus den Tagebüchern in die Hauptbücher, das Fertigen periodischer Rechnungsauszüge, und

das Ordnen schriftlicher Darstellungen überhaupt sich möglichst zu erleichtern.

Das Werk wird 40 — 50 Bogen stark in groß Quart-Format. Sobald die Kosten des Drucks durch Vorauszahlung gedeckt sind, wird derselbe veranstaltet. Die Namen der Pränumeranten werden dem Werke vorgedruckt, und die Zeit der Vorauszahlung bleibt bis Ende Juni dieses Jahres offen. Der Pränumerations-Preis ist, so gering wie möglich, auf 3 fl. Rhein. oder 1 Thlr. 16 gr. Sächsisch gesetzt. Nacher tritt der Ladenpreis von 5 fl. 24 kr. oder 3 Thlr. Sächsisch ein. Die Pränumeration kann sowohl bey dem Verfasser, als bey dem Unterzeichnelen, so wie in soliden Buchhandlungen mit portofreyer Zusendung des Betrags geschehen.

Wer sich der Mühe des Sammelns von Pränumeranten und der Einsendung der Pränumerations-Gelder unterziehet, erhält das *zehnte* Exemplar frey.

Tübingen, im Februar 1819.

H. Laupp.

Schneiders großes griechisch-deutsches Wörterbuch, zwey Bände in groß Quarto, dritte Auflage.

Von diesem Werke ist jetzt der ganze erste Band, die Buchstaben A bis K auf 104 Bogen enthaltend, in allen Buchhandlungen zu haben.

Der zweyte Band wird schon in der Oster-Messe d. J. ebenfalls fertig werden, und um die Verbreitung dieses, jedem Gelehrten unentbehrlichen Werks zu befördern, lassen wir den äußerst billigen Pränumerations-Preis von 7 Rthlr. sächs. für circa 220 Bogen in Quarto noch ferner bestehen.

Welche große Vorzüge diese neue Ausgabe durch die unermüdete Sorgfalt des berühmten Hrn. Verfassers und durch typographische Schönheit und Correctheit erhalten hat, davon wird sich jeder Kenner durch Ansicht eines Exemplars bald überzeugen.

Leipzig, den 21ten Januar 1819.

Hahnsche Verlagsbuchhandlung.

Mit gespanntem Interesse blickt Preußen, ja Deutschland auf die Entscheidung der Frage über die Beybehaltung oder Modificirung des öffentlichen Prozesses in den Preußischen Rheinprovinzen und dessen möglicher Verbreitung über ganz Preußen, ja über ganz Deutschland. In einem solchen Zeitpunkte muß die Erscheinung folgender Schrift, die mit ausgezeichneter Gründlichkeit und in ächt praktischer Tendenz zeigt, wie die Vorzüge des Preußischen und d. öffentlichen Prozesses zu vereinigen wären, besonders willkommen seyn. Sie ist in allen guten Buchhandlungen zu haben, unter dem Titel:

Der Preußische Prozeß ohne die ihm zum Vorwurf gemachten Mängel, und unter Aufnahme der Oeffentlichkeit der Rechtspflege. Von einem preußischen Rechtsgelehrten. Auf Ersuchen mit einer Vorrede: ueber die Oeffentlichkeit der Rechtspflege, über Geschworne und einige andere Rechtsgegenstände, begleitet von D. Arn. Mellinckrodt. gr. 8. Jena bey Fr. Frommann. 1819. 1 Rthlr. oder 1 fl. 48 kr.

Herr D. Clossius, Unterbibliothekar und Privatlehrer der Rechte an der Universität, hat sich entschlossen unter Mitwirkung des Herrn Prof. D. Schrader eine neue Ausgabe von

Donelli Commentarii juris civilis

in 2 großen Quartbänden herauszugeben. Man wählt hiezu den Weg der Subscription, und es werden alle Freunde eines gründlichen Rechtsstudiums eingeladen, diese Unternehmung zu befördern. Der Subscriptionspreis für beyde Bände wird höchstens 16 fl. (8 Thlr. 21 gr. sächsisch) seyn, welche zur Hälfte je nach Erscheinung eines Bandes bezahlt werden. Subscription nimmt der Unterzeichnete an. Eine ausführlichere Anzeige ist durch alle Buchhandlungen zu haben.

Tübingen, im Januar 1819.

H. Laupp,
Buchhändler.

Bey H. L. Brönner in Frankfurt a. M. ist so eben erschienen und in allen guten Buchhandlungen zu bekommen:

Anleitung zum Lateinischschreiben in Regeln und Beyspielen zur Uebung. Zum Gebrauche der Jugend von Dr. J. P. Krebs, Professor am Herzogl. Nassauischen Gymnasium zu Weilburg. Zweyte sehr verbesserte Ausgabe.

Preis 2 fl. 6 kr.

Der Verfasser dieses erst vor zwey Jahren erschienenen Schulbuches freut sich eine neue sehr verbesserte Ausgabe der Jugend in die Hände geben zu können. Wiewohl eine Menge überflüssiger Auswüchse weggeschnitten sind, der Druck enger ist, und viele Bemerkungen mit kleiner Schrift gedruckt sind, so ist doch das Buch durch das viele Neue, welches hinzugekommen ist, nur um drey Bogen schwächer geworden. Lehrer, welche es kennen, werden sich freuen und beeilen, dasselbe ihren Schülern von Neuem zu empfehlen, und wenn auch gleich der Verfasser einen neuentworfenen und erweiterten Plan noch nicht ausführen konnte; so ist er doch dessen gewiß, daß die neue Ausgabe vielfältige Vorzüge vor der ersten habe. Niemand wird sich getäuscht finden.

Synoptische Tabelle der 4625 auf die Conjugations-Einheit zurückgeführten französischen Zeitwörter. Von F. E. Rod, französischer Sprachlehrer zu Frankfurt a. M.

Preis 36 kr.

Lehrer und Lernende fühlen täglich die großen Schwierigkeiten, welche der unregelmäßige Gang so zahlreicher Zeitwörter der franz. Sprache entstehen läßt. Unter allen Versuchen diese verbes irregulaires in tabellarische Form zum leichteren Ueberblick zusammenzustellen wird gewiß jeder Kenner der oben angekündigten synoptischen Tafel, wegen ihrer lichtvollen Einrichtung sowohl als vornemlich wegen ihrer Vollständigkeit den Vorzug einräumen. Auf einem einzigen großen Royal-Foliobogen — zum Aufziehen auf Pappe geeignet — sind alle regelmäßige und abweichende Zeitwörter der franz. Sprache in so klarer Darstellung zusammengefaßt, daß bey einiger Anleitung zum Gebrauch auch der Anfänger in wenigen Stunden alle die Schwierigkeiten wird besiegen können, welche er sonst en, selbst bey der mühsamsten Anstrengung, in Jahren nicht einmal vollständig kennen lernte. Diese nützliche Tabelle, welche in keiner Schulanstalt fehlen darf, wird, um sie für diese gemeinnütziger zu machen, bey Bestellungen von mindestens 50 Exemplaren von dem Verleger um 27 kr. oder gr. sächs. abgegeben.

Johann Nicolaus Rohlwes (Königl. Preuß. Thierarzte) Taschenpferdearzt. Ein Handbuch für alle Stände, vorzüglich zum Gebrauch der Kavallerie. 3te verbess. und vermehrte Auflage. Mit 2 Kupfertafeln. 8. Berlin in der Maurerschen Buchhandlung. Preis 1 Thlr.

Nachdem dieses Buch eine Zeitlang gefehlt hat, erscheint es wieder in einer vollständigern Gestalt. Der Verf. hat den Wink eines Chefs eines Kavallerieregiments benutzt, und eine wichtige Lehre, wie Pferde auf dem Marsch und im Bivuac sowohl in Betreff der Wartung als auch in der Futterung zu behandeln sind, weil bey demselben die mehrste Gefahr für die Pferde statt findet, bey dieser neuen Auflage hinzugefügt.

Von demselben Verfasser sind nachfolgende Schriften in unterzeichneter Handlung erschienen:

Praktische Bemerkungen über das Einimpfen der Pocken bey den Schafen. Nebst einem Anhange, welcher eine Anweisung zur Operation der drehenden Schafe und die Beschreibung eines dazu eingerichteten verbesserten Trokars enthält. Mit 1 Kupfert. 8. 4 Gr.

Magazin für die Thierarzneykunde; oder Beobachtungen, Versuche und Erfahrungen über die innerlichen und äußerlichen Krankheiten der Pferde und des Hornviehes. 1 bis 4ter Jahrgang, jeder Jahrg. aus 4 Stücken bestehend. Mit Kupfert. 8. auf Schreibpap. 6 Thlr. auf Druckpap. 4 Thlr. 16 Gr.

Die Pferdezucht. Oder die Veredlung der Pferde in den preußischen Staaten in einer Darstellung des Königl. Preuß. Friedr. Wilhelms-Gestüt bey Neustadt an der Dosse. Mit 2 Kupfert. gr. 4. 1 Thlr. 8 Gr.

Allgemeines Vieharzneybuch, oder Unterricht wie der Landmann seine Pferde, sein Hornvieh, Schafe, Ziegen, Schweine und Hunde erziehen, warten und füttern, und ihre Krankheiten erkennen und heilen soll. Achte Auflage. Mit Kupfert 8. Preis 20 Gr.

Der Pferdearzt im Felde. Ein Noth und Hülfsbüchlein für die Kavallerie die Krankheit ihrer Pferde leicht zu heilen. 12. 6 Gr.

Obige Bücher sind bey Mohr u. Winter und in den übrigen Buchhandlungen zu bekommen.

Von den Heidelberger Jahrbüchern der Litteratur erscheinen nach der nunmehrigen Einrichtung wöchentlich 1 ½ Bogen, oder eine Woche zwei und die andere Ein Bogen, die Intelligenzblätter und den Bericht neuer Bücher rc. ungerechnet, und werden regelmäßig durch die hiesige löbl. Zeitungsexpedition an alle löbl. Postämter versendet. Monatlich wird das Journal durch die Buchhandlungen geheftet ausgegeben. Der Preis des ganzen Jahrgangs ist vom J. 1818 an in Sachsen und Norddeutschland 6 Rthlr. 16 gr. und in den Rheinischen und Süddeutschen Ländern 11 fl. Vorausbezahlung.

Das Intelligenzblatt nimmt litterärische Bekanntmachungen und Buchhändler-Anzeigen auf gegen die Insertionsgebühren von 1½ Gr. oder 6¾ Kreuzer für die aus kleiner Schrift gedruckte Zeile.

Inhalt.

S.

1) Gesangbuch der luth. u. reform. Gemeinden in Nordamerika. Von Schwarz. ---------- 209
2) Jahrbuch der häusl. Andacht von Demme rc. Von dems. 211
3) Gr. v. Zandt Niederrhein. Archiv für Gesetzgebung rc. I—III. Bd. u. IV. Bd. 1s Heft. ---------- 214
4) Eiselen Grundzüge der Staatswirthschaft. Von Eschenmaier. 217
5) Lawrence Abhandl. von d. Brüchen. Von Ch — ------ 232
6) Hauboid Anleit. zur Quellenkunde des röm Rechts. Von G. F. W. ---------- 256
7) Gesterding alte und neue Irrthümer der Rechtsgelehrten. Von Zimmern. ---------- 257
8) Bürger Rechentafeln. ---------- 271
9) Alibert nosologie naturelle. Tom. I. Von Conradi. -- 273
10) Schön Witterungskunde. ---------- 285
11) Fuſs praelusio et vers. carm. eleg. Von M. H. G. -- 289
12) Loebell zur Beurtheil. des Sallustius. Von dems. ------ 293
13) Depping Sammlung span. Romanzen. Von F. D. ---- 295
14) Morgenstern symbolae crit. Von Mr. ---------- 301
15) Scharfenberg Wetteranzeige. ---------- 303

Intelligenzblatt. No. III.
Bericht von n. Büchern rc. Jan. — März.

Heidelberger
Jahrbücher
der
Litteratur.

Zwölfter Jahrgang.

Viertes Heft. April.

Heidelberg,
bey Mohr und Winter.
1819.

No. 20. Heidelberger 1819.

Jahrbücher der Litteratur.

Libri sacri antiqui foederis ex sermone hebraeo in latinum translati, notatione brevi praecipuae lectionum et interpretationum diversitatis addita. Auctoribus D. Henr. Aug. Schott, Theol. Prof. ord. Acad. Jenens. et D. Julio Fr. Winzer, Theol. Prof. ord. Acad. Lips. Vol. I. Altonae et Lips. b. Hammerich. 1816. 764 und XVI S. in 8.

Auch unter dem Titel:

Pentateuchus ex serm. hebr. — translatus etc.

Lateinische Uebersetzungen der Bibel waren in Teutschland damals noch ganz an ihrer Stelle, als man der Kraft der teutschen Sprache noch nicht so weit Meister war, um in Luthers Uebersetzung in Stellen, wo sie der Berichtigung bedurfte, gleichartige Verbesserungen zu machen. Man drückte das Ganze lateinisch aus, um das Berichtigende einzurücken. Nicht selten wurde dann auch das Lateinische gebraucht, um das, was in teutscher Sprache den kaum halbgelehrten Zionswächtern in den drey herrschenden Confessionen leicht ketzerisch geschienen hätte, im unbekannteren und vieldeutigeren Latinismus allmählich erscheinen zu lassen. Das Schicksal des Wertheimer Bibelübersetzers (vgl. in den „Blättern aus dem Archiv der Toleranz und Intoleranz“ die aus Wertheimer Acten gezogene Notizen!) mußte mehr noch scheu machen, als das spätere Auftreten des Reichsfiskals und römisch päbstlicher, traditionsgläubiger Glaubensbeschützer gegen das Bahrdtische Neue Testament, dessen Verf. immer dafür in Schutz hätte genommen werden sollen, daß er nicht vor dem Uebersetzen bey der Dogmatik in die Schule gegangen war, wenn er nur durchgängig desto gründlicher bey der historischen Exegetik seine Schule gemacht hätte. Seitdem hat J. D. Michaelis und nach ihm so viele, ganze biblische Bücher übersetzt, nur um ihre eigenthümliche Ansichten einzelner Stellen und ihre Bemerkungen dazu

by Google

Jahrbücher der [illegible]

[illegible]

ung
che,
ert.
ihre
bei
ung
Ab
nicht
Text,
Rec.
bey
No
für
s nur
ésun
für
ctiren
ollten.
An
wieder
edium
reichen
utschen

sprach
r denen
Version
der teut
Eingang
mit ihren
erüber haben
ung zwar nicht
, als die Verff.
ar bey Genes. 49.
ungen, welche nach
ilologischen Eigenthum

im Zusammenhang mit dem übrigen Texte zu zeigen. In das Lateinische zu übersetzen, fand man weniger Anlaß mehr, weil man, was man zu sagen hatte, endlich, seitdem man von Rom aus keine Censur mehr durch Teutschland verbreiten und auch auf die protestantische Bibelübersetzungen auszudehnen vermochte, auch teutsch und deutsch (d. i. deutlich) sagen durfte und konnte. [Fänden romanistische Nunciaturen und Censuren bischöflicher Räthe, wie diese gewöhnlich waren, in Teutschland je wieder festen Fuß, so würde, was teutsch und deutsch gesagt werden soll, bald auch wieder in Latinismen verhüllt werden müssen.] Dathe's lateinische Uebersetzung war schon meistens nur dazu gut, dem Auslande anzubieten, was die teutsche Exegese als Resultate hervorgebracht hatte. Immer mehr scheint also dem Rec. indeß der Zweck jetziger lateinischer Bibelübersetzungen eher auf das Ausland und dessen Bekanntwerden mit unsern Bemühungen, als auf Teutsche berechnet werden zu müssen. Der Teutsche wird doch lieber und besser aus einer teutschen und deutlichen Uebersetzung unmittelbar den Sinn annehmen, als daß er ihn aus einer lateinischen erst wieder ins Teutsche übersetzt. Ist ihm auch das Lateinische so geläufig, wie das Teutsche selbst, so weicht doch der Genius des Lateinischen vom hebräischen und hebräisch-griechischen Original viel weiter, und so weit ab, daß das Verstehen des Grundtextes vermittelst des Lateinischen viel schwieriger wird, als ein unmittelbares Auffassen in teutscher Sprach- und Denkart.

Diese Betrachtungen führen den Rec. dahin, daß er wünschen zu müssen glaubt, die gelehrten und sachkundigen Verfasser des gegenwärtigen Anfangs einer lateinischen Bibelübersetzung möchten sich über den Zweck, warum sie Lateinisch übersetzen, bestimmt erklären oder bey sich selbst bestimmt entscheiden. Sie übersetzen als geübte Schrifterklärer nach den jetzigen Resultaten der Exegese, soweit sie unter uns sich gebildet hat. Dem Teutschen diese lateinisch zu geben, damit er sie sich aus der lateinischen von dem Orientalismus weit entfernteren Sprachart erst teutsch denken lerne, dies scheint nicht der nächste Weg zum Ziel zu seyn. Der Versuch, auf diese Art orientalisch denken und mitfühlen zu lernen, wird vielmehr oft

unmöglich werden, wenn gleich die gegenwärtige Uebersetzung allerdings den Orientalismus weit weniger, als die Dathesche, der lateinischen Periodologie und prosaischen Gravität aufopfert.

Dagegen wäre ein neues lateinisches Uebersetzen wahrscheinlich sehr zweckmäßig, wenn es bestimmt darauf hinarbeitete, um die in Teutschland vervollkommnete Schriftauslegung dem Ausländer leichter zugänglich zu machen. Für diese Absicht aber könnte es nicht hinreichen, die anderswo noch nicht so richtig eingesehene Uebersetzungen blos in lateinischem Text, ohne Beweis, zu geben. Noch weniger scheint es dem Rec. in irgend einer Rücksicht zweckmäßig, daß die Uebersetzer bey vielen Stellen mehrere mögliche Textübertragungen in die Noten setzten, ohne weder für die aufgenommene selbst, noch für die übrigen ihre Gründe anzudeuten. Rec. weiß sich dieses nur alsdann zu erklären, wenn die Herrn Uebersetzer in Vorlesungen über die Bibel die Uebersetzung lateinisch zu geben für räthlich hielten, und denn doch, wie billig, die zum Dictiren einer solchen Uebersetzung unentbehrliche Zeit ersparen wollten. Jenes für räthlich zu halten, nimmt aber Rec. großen Anstand, weil der Zuhörer alsdann aus der Uebersetzung wieder erst sich eine Uebersetzung machen muß, durch das Medium der Latinität aber das Orientalisch: Eigenthümliche zu erreichen schwerer finden wird, als durch Vermittlung des Teutschen allein.

Der erste Wunsch des Rec. wäre demnach, daß die sprach- und sachgelehrten Verff. für die teutschen Leser (unter denen er selbst öfters gerne nach den Gründen der gegebenen Version gefragt und sich belehrt hätte) noch mehr aber, um der teutschen Interpretation bey den Ausländern Ehre und Eingang zu verschaffen, ihre Erklärung schwererer Stellen mit ihren Beweisgründen ausgestattet haben möchten. Hierüber haben die Noten der Datheschen lateinischen Uebersetzung zwar nicht soviel als man wünscht, aber doch weit mehr, als die Verff. in ihren Plan aufgenommen haben. Nur bey Genes. 49. Deut. 32. 33. gaben sie mehrere Bemerkungen, welche nach reicheren Mittheilungen aus ihrem philologischen Eigenthum begierig machen.

Noch eine Frage des Rec. wäre: ob die Verff. nicht bey näherer Prüfung räthlich finden möchten, weniger umschreibend zu übersetzen, wenigstens nicht leicht etwas bestimmter auszudrücken, als der Text es angiebt. Rec. erlaubt sich, um seinen Wunsch deutlicher zu machen, einige Beyspiele nach seiner Ansicht zu kritisiren. Genes. 1, 2. תֹּהוּ wird übersetzt vacua. Einen Sprachgrund wüßte Rec. nicht für diese Bedeutung. תֹּהוּ ist = תּוֹהוּת von תוה. Dies ist stupere, attonitum esse entw. terrore oder auch fastu animi. Das Abstractum Staunen ist statt des Concretum. „Die Erde war ein Grausen und Staunen", d. i. etwas, das man noch mit Grauen anstaunen mußte. Die alten Uebersetzer scheinen תֹּהוּ mit תִּיָה تيه verwechselt zu haben. Dies ist eine Wüste, worin man sich verirren kann. Aber hier wäre kein ה mobile im Wort. (Auch בֹּהוּ ist wahrsch. Staunen = etwas wobey man בַּה. בַּה, بَهْ ausruft, welches interjectio stupentis, mirantis ist. Und dieses Wort wird gebraucht, auch wenn man etwas, als schön, staunenswerth findet.) — פְּנֵי תְהוֹם wird übersetzt: superficies maris immensi. תְּהוֹם ist eine Tiefe, aber nicht gerade eine Wassertiefe, noch weniger liegt der Begriff immensus im Hebr. — Es folgt: halitus dei spiravit. Daß רָחַף spirare bedeute, zeigt sich im semitischen Sprachschatz nirgends. Im Syr. und Arab. liegt die Wortbedeutung: weich, zart machen. — Vs 3. existat lux. Darf Rec. fragen: warum nicht fiat? Nachher ist doch: Ita factum est, zu übersetzen, fast unvermeidlich. Die schärfere Reflexion, daß das Licht nicht erst eigentlich geworden, sondern da gewesen und nur hervorgetreten sey, möchte wenigstens nicht des alten Verfs Gedanke gewesen seyn. וַיַּבְדֵּל ist wohl nicht: discrimen fecit, sondern interstitium. Unterschieden sind Tag und Nacht, sobald sie nur sind. Zwischen Licht und Finsterniß setzte Gott Abend und Morgen, als Zwischenzeiten, wie sogleich Tag, Nacht, Abend, Morgen, als Effect angegeben sind. Der Abend fängt den jüdischen Tag an. Daher wird

der Abend zuerst genannt, als Anfang der einen Hälfte des ersten Tags, und darnach בֹּקֶר Morgen, Morgendämmerung, als Anfang der andern Hälfte; und so war der erste Tag. Die Uebersetzung setzt: dies (praeteriit) primus. Rec. findet im Text keinen Grund für dieses praeteriit.

Vs 6. wird für רָקִיעַ gesetzt solidum expansum. Rakia ist, als passive Form, ein ausgefülltes, ausgestopftes, nach رقع. Ob dieses aber als ein solidum, στερεωμα gedacht war, ist nicht im hebr. gesagt. Man dachte sich wohl die höhere Luft, dem Aether, als zurückhaltend die jenseitige Wassermenge, aus welcher man Regen ableitete. Doch wurde der Aether nicht als eine solide Masse gedacht. Der Regen war es, der doch durchgieng. Auch ob jenseits aquae super solido fluentes gedacht worden seyen, würde schwerlich mythologisch zu zeigen seyn. In der höheren Luft schwimmen die Wolken, dachte man. Daher nannte man in der hebr. Mythenzeit diesen Luftraum einen gefüllten, welcher durch etwas gleichsam hineingestopftes (das Gewölk) ausgestopft = רָקִיעַ sey. Vs 11 wird übersetzt: דֶּשֶׁא עֵשֶׂב gramen tenue herbamque adultiorem. Der Text aber giebt die beyden Worte nicht als Bezeichnung von zweyerley Arten der Gewächse; es ist nicht ein Vav dazwischen. Auch andere Stellen zeigen nicht, daß עֵשֶׂב gerade ein adultior herba sey. دَشَّأَ findet sich (s. Castell. 792.) mit den Bedeutungen fruchtbar machend. عُشْب wird von grünenden Gewächsen, Waidepflanzen gebraucht. Der Sinn wäre daher: terra proferat ferax (quodvis) plantae viridis, quae ipsa semen suum serit. Vs 15. tamquam lumina solido expanso coelorum sint adfixa. Der Begriff: affixum esse, ist aber hier nicht im Texte veranlaßt. Dennoch wird auch Vs 17. umschrieben: Deus illa solido expanso coelorum adfixit. Kaum ist zu glauben, daß man zur Zeit, als das Schöpfungslied Genes. 1. gedichtet wurde, die Planeten noch nicht als beweglich gekennt, daß man also alle Sterne überhaupt als adfixa noch gedacht habe. Der Nichtorientaliste aber möchte leicht aus der

Uebersetzung schließen, daß damals die hebräische Mythenzeit noch gar zu weit zurück gewesen sey und alle Sterne für fixas gehalten habe. Dagegen zweifelt Rec., ob, wenn man כּוֹכָבִים hier sidera übersetzt, der Uebersetzer nicht zuviel behaupte. Sterne sah man immer; aber ob man sie schon als Gestirne mit einander verband, ist wenigstens nicht zu behaupten. — Vs 22. Blos „fausta optavit Deus" möchte doch für וַיְבָרֶךְ zu wenig seyn. — Vs 24 25. wird בְּהֵמָה (animalia) mansueta übersetzt. Das Wort ist von passiver Form. Die Grundbedeutung scheint nach dem arab. zu seyn: wegschließen. Daher: verbitten, auch verstummen (gleichsam verschlossen seyn am Munde). Die passive Form בָּהַם, בְּהֵמָה mag also auf Thiere, die verschlossen, d. i. in Ställe gebracht werden konnten, sich beschränken. Behemoth, in der Steigerungsform, ist dann „das große verschließbare Thier" der Elephant. So kämen wir wohl dem Begriff mansuetus nahe. Doch möchte animal domesticum oder domandum dem Sinn des Textes noch näher seyn. רֶמֶשׂ wird allerdings fast immer reptile übersetzt. رمش aber bezieht sich auf schnelle, leichte Beweglichkeit, nicht eigentlich auf das Kriechen. Auch paßt letzteres nicht überall (vgl. Vs 28.). — Vs 26. wird die Uebersetzung: faciemus homines imagine nostra gaudentes in dem, welcher im Orientalismus mitdenken möchte, das charakteristische der Idee: Gott will endlich auch einen Erdengott schaffen, eine Art von Wesen, die ihm ähnlich, seine Stelle gegen alle andere verträte! schwerlich erwecken können. Auch verliert der des Textes nicht kundige den Begriff desselben, daß im 1. Kapitel הָאָדָם als Collectivum, als generisch, gedacht und daher als Singulare behandelt ist, bis auf die Worte hin: Marem et foeminam creavit eos. Im zweyten Kapitel, einer sehr viel anders gebildeten Lehrerzählung, ist הָאָדָם der erste männliche Mensch. — Soviel aus Betrachtung des 1. Kapitels, um dem verehrten Vf.

Gründe der oben geäußerten Ansichten des Rec. zur Prüfung anzugeben.

Rec. erlaubt sich, zugleich auf eine neuere teutsche Uebersetzung aufmerksamer zu machen, deren selbstdenkender, gelehrter Verf. als ein längst bekannter freyer Forscher und hier zugleich als ein für das Publikum zu einem Kostenaufwand entschlossener Selbstverleger — Aufmunterung verdient.

Die fünf Bücher Mosis aus dem Hebräischen übersetzt und durch Anmerkungen erläutert, von Dr. Eucharius Ferd. Christian Oertel, Prof. am Kön. Bayr. Gymnasium in Ansbach Ansbach im Selbstverlag des Vfs und bey Gassert. 1817. 423 S. in 4. (Ladenpreis 3 fl. 36 kr. rhein.)

Der Vfs Zweck ist vornehmlich eine vorurtheilsfreye, verständliche Uebersetzung zu geben, und einen dem Grundtext ähnlichen Eindruck zu machen. Diese an sich löbliche Absicht wäre dennoch, denkt Rec., nicht selten eben so gut und noch vollständiger erreichbar gewesen, wenn die Uebersetzung auch dem Texte etwas näher gehalten worden wäre. Durchaus z. B. übersetzt Er Rakia Wölbung. Aber lag wohl der Gedanke an Wölbung (wie die coeli laquearia als bey Lateinern und Griechen gedacht wurden) auch in der Mythologie des nur an einfache Zelte gewohnten Nomaden? — Vs 10. „Das Trockne nannte Gott das feste Land." אֶרֶץ scheint (statt אָרֶץ) allerdings von רוּץ laufen, رَوضَ üben, Sachen oder Personen; daher equum, hominem cursu, agrum plantatione etc. exercere formirt zu seyn, und das, worauf man läuft, gleichsam den Laufplatz, zu bedeuten. Selbst das teutsche Erde hat völlig den Laut des semitischen Worts, da dieses mit ض geschrieben wird. (Denn die Bedeutung unten seyn, welche Hottingers Thesaurus philolog. S. 234 für أَرض in Gang brachte, ist ganz unsicher.) Aber auf den Begriff fest ist doch auch nicht gedeutet. رَوْض, رَوضة ist ein Boden, der geübt, gebaut wird (exercetur), wie jene wohlbebaute Nilinsel, bey Kairo, daher Rouda benannt wird. V. 20. ist

treffend übersetzt: „das Wasser wimmle von Geschöpfen, von regen, lebenden Geschöpfen“ — bis auf den Ausdruck: Geschöpfe, welcher dem Texte gar zu fremd scheint. Auch Vs 26. wird er dem Texte geliehen. Im Ganzen wird die Uebertragung des Schöpfungslieds hier allerdings eher, als manche andere Uebersetzungen, den Eindruck eines dichterischen Aufsatzes machen. Doch würde sie noch mehr befriedigen, wenn sie einen einfacheren Gang der Begeisterung festgehalten und sich weniger Abweichungen vom Texte in Wort und Ton erlaubt hätte.

Die Anmerkungen sind besonders bey dem ersten Buch reich und überall aufklärend. In jener Fülle konnten sie dann nicht fortlaufen. Doch ist auch bey dem 1. 3. 4. Buch das Nöthige nach jedem Abschnitt beygefügt. Im fünften ist das meiste aus den vorhergegangenen Auslegungen wohl zu verstehen. Doch würde eine etwas mehr gleichförmige Vertheilung der erläuternden Anmerkungen und mehr Abkürzung in den vordersten das Ganze gefälliger gemacht haben. Unstreitig aber findet jeder wißbegierige Leser viele über Vorurtheile sich erhebende, in den wahren Sinn eingedrungene, klare Belehrungen, Nachweisungen und Aufhellungen des Textes; und selbstdenkende Bibelfreunde werden auf dieses wohlfeile und nützliche Hülfsmittel aufmerksamer gemacht zu werden sich freuen.

Weil die zuerst angezeigte latein. Uebersetzung in den 3 ersten Büchern von Hrn. Dr. Schott, in den 2 letzten von Hrn. Dr. Winzer bearbeitet ist, so verglich Rec. auch von der letzteren Arbeit, Deut. 1 — 43. mit der Oertelschen teutschen Uebersetzung genauer.

Vs 3. W. Jehovae nomen invocabo. Vielmehr: exclamabo, da hier קרא mit dem Accusativ construirt ist. Vs 4. ist הַצּוּר auf jeden Fall = צוּר הוּא. Winzer übersetzt es: Petra ille est. i. e. numen tutelare. Oertel: „Schöpfer ist Er.“ — Das folgende: Vollkommen ist sein Werk, Recht ist sein Thun, setzt nicht die Anspielung auf einen Felsen, vielmehr die auf Bildner, Schöpfer voraus. צוּר nach صَوَّرَ formavit. مُصَوِّرٌ sculptor,

formator, vis formativa. Auch Hr. W. bemerkt: Araba uterque: creator. — Vs 5. wird für die zwey Zeilen:

שִׁחֵת לוֹ לֹא־בָּנָיו מוּמָם
דּוֹר עִקֵּשׁ וּפְתַלְתֹּל

im lateinischen eine, gewiß nicht hebräischartige, Construction angenommen: Perdite adversus eum se gerit — non jam filii ejus suà ipsorum sunt maculà! — gens perversa et fallax. Oertel übersetzt:

Sie — nicht mehr seine Kinder —
Sie verdirbt (Ihm) ihr eigener Fehler.
Sie ein verkehrtes, treuloses Geschlecht.

Er bemerkte also richtiger, daß im Hebräischen das Subject häufig zuletzt steht. Hier ist die Construction von מוּמָם anzufangen. Alsdann entsteht auch nicht die Schwierigkeit, daß מוּמָם statt בְּמוּמָם stehen sollte. In der Note führt W. an, daß Dathe und Rosenmüller schon diese hebräischartige Deutung auch gefunden haben. לֹא־בָנִים sind Nicht-Kinder, Ausgeartete.

Vs 8. W. Constituit terminos, tribuum pro numero filiorum Israelis. עַמִּים Völkerschaften, bedeuten dann schwerlich die 12 Volksstämme, wenn gerade eine bestimmte Bezeichnung nöthig wäre. Auch Oertel: da setzte Er (Gott) die Gränzen der Volksstämme, nach der Zahl der Israëler. Dem Rec. scheint der Text zu sagen: Als Gott die Gränzen der Völker festsetzte (gleichs. die Länder austheilte), waren die Israeliten noch gar wenig zahlreich. Sinn: Daher hatten sie zuerst kein Erbland, mußten erst später eines erhalten. Vs 10. Oertel: Er fand es in der Wüste, in der Einöde brüllender Raubthiere. בְּתֹהוּ hat die Vulgata gut gegeben: in loco horroris. Beyde folgenden Worte scheinen Genitive zu seyn: in horrore (= horrida regione) ejulatus aviae terrae. יְשִׁמֹן ist eine Gegend, die mit Wegzeichen bezeichnet werden muß. Particip. passiv. von وَسَم =

יְשִׁימוֹן. Den Grund Raubthiere zu übersetzen, kann Rec. nicht errathen. Nach dem Sinn geht freylich das Grausen vor dem Geheule der weglosen Gegend auf das Geheul und Gebrüll der wilden Thiere. Doch ist dies nicht die Wortbedeutung. Aber auch nicht, daß Jeschimon regio horrida bedeute. Treffender ist die von W. angeführte de Wettesche Uebersetzung: in der Einöde (malim: im Grausen) des Geheuls der Wildniß. Die Samaritanische Leseart יְשַׁמְּנֵךְ scheint eine Conjectur zu seyn, welche der Vs 15. veranlaßte.

Vs 11. W. Supra pullos suos volitat. Auch Oe. über seinen Jungen schwebt. Und doch ist diese Bedeutung, wie die oben bemerkte: Spiravit, für רִחֵף nicht zu begründen. Das nähere incubat führt W. in der Note an. Diesem liegt zum Grunde die Andeutung: etwas weiches, zartes bewürken. — יָעִיר קִנּוֹ geht diesem: brüten, noch voraus. Es geht auf das Erwecken der Jungen (aus den Eyern) zum Leben. Oertel: „Wie der Adler sein Nest bewacht". Rec. würde beystimmen können, wenn im Texte לְקִנּוֹ stünde. Vs 14. nec non adipe renum tritici, klingt hart. Vs 15. ist Jeschuron bey Oertel gut nachgeahmt:

> Da wurde das Glücksvolk fett, und schlug aus.
> Ja, fett, wohlgenährt, volleibig wurdest du. —

Doch ist כָּשִׂיתָ = كشا momordit, wie schon Vater und de Wette: „Und um sich beißend wurdest du." Diese Sätze in der zweyten Person stehen, wie aus einem Sprüchwort geborgt, zwischen innen.

Vs 22. עַד שְׁאוֹל תַּחְתִּית muß nach dem Zusammenhang immer noch auf die Erde selbst, aber auf die fruchttragende Tiefen gehen. W. ad orcum infimum. Durch einen solchen Zornbrand aber würde nicht entstehen, was darauf folgt: et devorabit terram et proventum ejus, κατωτερα μερη της γης sind auch Ephes. 4, 9. die Erde selbst, als tiefer gelegen. שְׁאוֹל ist collato سأل etwas abwärts hängendes, hinablie-

gendes, überhaupt. Oertel: O dann wird es in der Erde tiefsten Grund hinabbrennen, wird Feld und Frucht verzehren.

Rec. berührt nur noch den für vorzüglich schwer gehaltenen Vs 24. M. Exesi (erunt) fame, absumti tabe et peste venenata. Dentes quoque ferarum in eos immittam. Oertel: Vom Hunger sollen sie verzehrt, von Raubvögeln gefressen werden, Pestgift und Raubthierzahn will ich über sie senden. Vornehmlich macht hier רֶשֶׁף Schwierigkeit. J. D. Michaelis führte irre, indem er aus der Bedeutung der VIII. Conjug. sich in die Höhe heben, schloß, daß das Wort fliegen, und daher Vögel, und, noch bestimmter: Raubvögel bedeute. Auch Gesenius zweifelt mit Recht, ob es ein in die Höhe heben — zum Fliegen, andeuten könne. Wenn das Pferd auf der Weide sich mühsam in die Höhe hebt, weil ihm von oben herab ein Fuß mit einem Strick gefesselt ist, alsdann wird das Wort רשף gebraucht. رسف incedit incessu compedibus vincti. Castell. wo die 8te Conjug. sublatus fuit in altum sogleich aus dem folgenden zu erläutern ist: cum camelus ita (nämlich vinctus compede) agitur. Weil ein solches in die Höhe bringen, nicht ein Fliegen, sondern mehr ein Fortschleichen, ein hinkendes Gehen eines vom Strick immer aufgehaltenen — ist, so bedeutet das Wort im Syr. ܪܦܫ Kriechen, d. i. wie ein Angebundener gehen. רֶשֶׁף ist also vielmehr eine solche Fessel, ein Strick. So wird Hohesl. 8. 7. deutlich: die Fesseln der Eifersucht sind feurige Fesseln = Bande, aber zugleich brennende. Bey Hiob 5. 7. werden die „Kummer zu dulden gebohrnen“ Menschen Söhne des Stricks, d. i. angebundene, genannt und hinzugefügt, daß sie (welche doch gleich dem auf dem Weideplatz forthinkenden gefesselten Cameel oder Pferd, in diesem Lebensgang wie Gefesselte seyen) doch immer gerne hochfliegen wollten. Nach der nämlichen Bedeutung kommt vor der Strick am Bogen, und weil Blitze im Hebr. oft Stricke heißen, so sind auch die Reshaphim Ps. 78, 48. die sich schlängelnden

Blitze. Vgl. des Rec. Clavis zu diesem Psalmen. Aber dieselben Consonanten, wenn das ש als Sin ausgesprochen wird, sind ein ganz anderes Wurzelwort: רֶשֶׂף = رشف. Dies bezeichnet ein allmähliches, aber fast gänzliches Aussaugen. Daher erklärt sich denn unsere Stelle, und Habac. 3, 5., wo dies Wort bey Hunger und Seuche steht. Rec. übersetzt sich Deut. 32, 24. so: Ausgesogen durch Hunger (sollen sie seyn) und aufgezehrt durch allmähliches Aussaugen. Auch Mischung mit Bitterm (Giftmischung) und der Thiere Zahn will ich gegen sie schicken" ꝛc., Wozu Apok. 6, 8. και ὑπο των θηριων τ. γης nebst dem, was die Commentatoren bey dieser Stelle wegen der Raubthiere, welche in entvölkerten Ländern zunehmen müssen, bemerkten, zu vergleichen seyn möchte. s. auch 2 Kön. 17, 25.

Nach allem bisher Angeführten freut sich Rec. neben den latein. Uebersetzungen zweyer akademisch bekannter Gelehrten auf die Oertelische teutsche Uebersetzung, als ein mit Scharfsinn und Verständlichkeit bearbeitetes Hülfsmittel um so mehr hinweisen zu können, als sie ein Selbverlag und schon deswegen weniger verbreitet ist, aber von Sinnforschern, Gelehrten und Ungelehrteren, benutzt zu werden verdient.

H. E. G. Paulus.

Briefe zu einer nähern Verständigung über verschiedene meine Thesen betreffende Puncte. Nebst einem nahmhaften (?) Briefe an den Herrn Dr. Schleiermacher. Von Claus Harms, Archidiakonus an der Sct Nicolaikirche in Kiel. In der akademischen Buchh. zu Kiel. 1818. 106 S. 8.

Während Rec. sich immer wunderte, wie die aufbrausenden, aber nicht ausgegohrenen 95 neuen Thesen eines homiletischen Schriftstellers, welcher nicht einmal die vorangeschickten 95 Thesen Luthers richtiger aus dem Lateinischen zu übersetzen sich die Mühe genommen hatte (vgl. Heidelb. Jahrbb. 1818. S. 104. No. 7.), irgend ein bedeutendes Aufsehen machen konnten, erfuhr er allmählich, wie diese Gährung einzig in mancherley Personal- und Localursachen gegründet sey

(s. mehreres Authentische darüber im Sophronizon. 3tes Heft.).
Deswegen interessirte es den Rec., den Verf. aus der Selbstschilderung in diesen Briefen psychologisch genauer kennen zu lernen. Da fast der ganze Streit aus Individualität der Ansichten hervorgeht, so werden die Selbsterklärungen dieses Individuums über sich auch den meisten unserer Leser die entscheidensten Aufschlüsse über Gehalt und Form seines Streites geben können.

In dem sogen. nahmhaften (das heißt blos, mit der Namensunterschrift versehenen) Briefe an Hrn. Dr. Schleyermacher giebt sich der Verf. für einen Schüler desselben aus: „Herr Doctor! (schreibt er S. III) Sie sind mein Lehrer, mein Meister gewesen, und was ich geworden bin, wenn ich etwas geworden bin, das bin ich zum großen Theil durch ihre geistvollen Schriften geworden, werde und will auch immer ihr Jünger bleiben. Dieses dankbaren Erkenntnisses bin ich so voll, daß ich selbst diese, freylich nicht schickliche, Gelegenheit nicht vorbeygehen lassen kann, um es Ihnen und vor einem großen Publikum zu sagen. Aber, als wenn Sie diese meine Gesinnung gewußt und einmal mit einem also gegen Sie Gesinnten in verdrießlicher Stunde es nicht genau hätten nehmen wollen, so haben Sie sich mir, und vor einem großen Publikum, gewiesen als — meinen Meister? nein, ich kann es nicht anders nennen, als meinen Schulmeister."

Man darf wohl sagen, daß so nur ein meisterloser Schüler sich gegen den erklären kann, durch welchen er das, was er ist, großentheils geworden zu seyn versichert. Dieser dankbare Schüler ist, soviel er uns S. 53 „zu wissen giebt", darüber in eine der Dankbarkeit vergessende Stunde gerathen, daß „Schleyermacher ihm selbst sein Buch übersandt und daneben an ihn geschrieben habe; in welchem Briefe Er ihn „auf die Achsel klopfe, wie Er in seiner Schrift ihm von „seinen Dornen um die Schläfe winde." Das auf die Achsel klopfen nahm also der Schüler nicht etwa so, wie die klugen Alten, wenn Pallas Athene hinter sie trat und das bräunliche Haar der Streitenden faßte, wodurch sie bey Männern, wie Achilleus war, ihren Zorn stillte. Iliad. I, 200. Achilleus nämlich, der muthige Renner, erwiederte: „Euer Wort, o Göttin, ge-

ziemet es wohl zu bewahren, welche Wuth auch im Herzen sich hebt; denn solches ist besser." — Hr Harms nicht also.

In wiefern Hr. Schleyermacher diese Schülers-Dankbarkeit annehmen wolle, haben wir Ihm zu überlassen. Aus der Note S. 71 erfahren wir dagegen von Hrn. Harms über das gepriesene Schülerverhältniß das Genauere: „Von mir weiß man ja, so zu sagen, a priori, daß ich keine Gelehrsamkeit besitze. Ja, es verhält sich also; ich bin nur zwey Jahre auf Schulen und nur drey Jahre auf der Universität, und nirgends anders als in Kiel gewesen, und habe darnach gesteckt im Winkel einer Landgemeine." — Allerdings muß dem Manne vornehmlich die Schule gefehlt haben, nämlich die so nothwendige Vorbereitung, um philologisch-historisch erforschen zu können, was denn eigentlich in dem, was er unter dem so unbestimmten Namen Offenbahrung begreift, als Lehre gegeben und enthalten sey. Hält er doch S. 91 bona fide dafür: „das ganze Christenthum werde ja als ein Geheimniß sowohl von Christus als von den Aposteln vorgestellt", und weiß oder bedenkt also nicht, wie wenig das Wort Mysterium durch das teutsche: Geheimniß ausgedrückt sey, wie vielmehr nach dem ganzen Zusammenhang Jesus und Paulus unter μυστηριον durchaus nicht etwas unbegreifliches verstehen, sondern gerade das, was die Jünger durch ihre Mittheilung begreifen und verstehen lernen sollten, weil ja alles vernünftiger Gottesdienst, λογικη λατρεια, seyn sollte. Röm. 12. 1. Eben so weiß oder bedenkt Hr. H. das allbekannte nicht, daß wenn Sct. Paulus vor einer fälschlich sogenannten Gnosis und Philosophie warnt, dieses die Kabbalistik und alex. Mystik seines Zeitalters betraf, und nicht einmal gegen Plato, Aristoteles, Zeno, noch weniger gegen den wissenschaftlichen Vernunftgebrauch in der Religion überhaupt gehen sollte. Aber statt einer längeren guten Schulübung kam Hr. Harms nach S. 14 in frühen Jahren zur Kenntniß „einer Verführerin, die er Vernunft nennen hörte und dafür eine Zeitlang zu halten das Unglück hatte, die er nunmehr als die Frau mit dem Taumelkelch verabscheut, um deren willen er aber indeß alle Vernunft (auch die des Namens würdige) leidenschaftlich von sich

zurückstößt. Er giebt diesen tieferen Blick in seine Bildungsjahre wörtlich so: „Daneben (neben dem Predigerstudium, in die Bibel [ohne ächte Schulkenntnisse?] hineinzukommen und aus der Bibel herausreden zu lernen nach dem Geiste, der darin wohnt) habe ich mich mit der deutschen Theologie etwas bekannt gemacht; nicht zu verstehen mit der Wissenschaft, welche also heißt, die ich übrigens keinesweges gering schätze, sondern zu verstehen: mit einem Buche, das also heißt, aus welchem ich manches gelernt habe, als z. B. im Cap. 18: Es sey kein Leben so bequem und lustig als das freye ruchlose sichre Leben; daran halte man sich, und dieses geschehe allermeist, wo hohe natürliche Vernunft sey; dann dieselbe steige also hoch in in ihrem eigenen Licht, daß sie selbst meine, sie sey das ewige wahre Licht, und giebt sich dafür aus, ist aber betrogen von sich selbst, und betrügt andere, die nichts besseres wissen und auch dazu geneigt sind. Wie ich — fährt Herr Harms fort — leider selbst gewesen bin. Wo meine Gegner sind, wahrlich da bin ich gewesen. Ach ja, ich habe auch getrunken aus dem Taumelkelch, den die eben beschriebene Vernunft darreicht, und hätte bereits so viel genommen aus ihm, daß ich schon zu reden anfieng wie einer, der vernunfttrunken ist und närrisch in der Religion geworden aus Menschenverstand. Sprüchw. 30, 2, 3. Doch, Gott sey gedankt! schon in den Jahren meines akademischen Lebens wurde ich wieder zum Christenthume hingewendet, indem ich einsah, daß ich nichts sähe (!) so wie ein ernstlicheres Bessern an mir selbst, welches ist der andere Weg, neben dem der wissenschaftliche fortlaufen muß, mich weiter in das Christenthum hineinführte."

Das „ernstliche Bessern an sich selbst" ist nun freylich sehr gut, und, wenn man einer solchen sogenannten Vernunft allzu nahe gekommen war, doppelt nöthig. Dieses „Bessern an sich selbst" müßte sich dann aber zuerst darin beweisen, daß, wenn je Hr. H. einen Taumelkelch einer vermeintlichen Vernunft getrunken hat (was ihm von sich, wenn er will, zu sagen erlaubt seyn muß), er um so weniger sagen

dürfe, daß seine Gegner noch „da" seyen. Denn nach seiner eigenen Andeutung ist man da nur alsdann, wenn man unvernünftig genug wäre, ein freyes, ruchloses, lustiges Leben für hohe natürliche Vernunft zu halten; ein Taumel, in welchem viele, die dem Hrn. Harms entgegnen, nicht einmal in ihren ersten akademischen Jahren „gesteckt" haben. Das wahre Bessern an sich selbst führt ferner auch gewiß zum praktischen Geiste, der in der Bibel wohnt. Nur dahin aber führt es ohne andere Kenntnisse und wissenschaftliche Urtheilskraft nicht, daß man (wie Hr. Harms diese zweyerley Sphären allzu unvorsichtig verwechselt) auch über die nur durch Philologie, Dogmengeschichte und Philosophie aufzuklärende theoretischen und metaphysischen Theile der Bibel und der christl. Theologie sich ein Urtheil, ja ein absprechendes Urtheil gegen Andere, ohne Unbescheidenheit zutrauen könnte. Vielmehr ist es dann, ungeachtet des ernstlichen Besserns an sich selbst, und ungeachtet man einzusehen behauptet, daß man (in der That) nichts (oder nicht viel Wissenschaftliches) einsehe — doch noch sehr möglich, daß man in Einsichten, wozu theoretischer Geist erforderlich wäre, Aussprüche thut, wie des Vfs Bekenntniß *) S. 77 lautet: „Ob ich denn läugne alle natürliche Religion? Ja, die läugne ich, bis mir gewiesen wird einmal ein Lehrsatz, den die geoffenbahrte Religion nicht enthält. Bisher habe ich die Vernunftgläubigen immer in dem Werk gefunden, daß sie abthaten von der geoffenbahrten Religion und niemals, auch nicht ein Weniges, hinzu."

(Der Beschluß folgt.)

*) Mehrere Selbstbekenntnisse des Hrn. Harms über seine Jugendbildung gab Er indeß an Hrn. Dr. Klein zu Jena, welcher sie, nebst einem Ueberblick der wegen der Thesen gewechselten vielen Streitschriften, im IIten Bande seiner (interessanten) Oppositionsschrift für Christenthum und Gottesgelahrtheit (1819. 8.) S. 333 mit Bemerkungen bekannt gemacht hat.

No. 21. Heidelberger 1819.

Jahrbücher der Litteratur.

Briefe zu einer nähern Verständigung über verschiedene, meine Thesen betreffende Puncte. Nebst einem namhaften (?) Briefe an den Herrn Dr. Schleiermacher. Von Claus Harms, Archidiakonus an der Sct Nicolaikirche in Kiel.

(Beschluß der in No. 20. abgebrochenen Recension.)

Im Hinzuthun also, nicht in der Einfachheit der Wahrheit, würde Herr Harms das Vortreffliche der natürlichen Religion erkennen? Von dem, was er S 59 das Trifolium der Vernunftglaubigen nennt, Gott, Freyheit, Unsterblichkeit, ruft er ebendas. (wie leichtsinnig!) aus: „Damit richte einer in der kirchlichen Versammlung viel aus." Beklagenswerther Religionslehrer, der damit nicht viel ausrichten sich getraut! Hr. Harms aber setzt S. 77 zu der Stelle von dem Hinzuthun sogar noch dies hinzu: „Wie, ist die Mutter der Religion, alma mater, wie ihr die Vernunft nennt, so arm, daß sie der Tochter, die von ihr ausgezogen seyn soll, auch gar nichts in die Haushaltung nachschicken kann, wie doch die Mütter pflegen?" Und mit diesem Begehren des Hinzuthuns und Nachschickens ist es, leider! dem Verf. so ernst, daß er S. 56 es als Axiom aufstellt: „Abgesehen nun von der Wahrheit einer Religionslehre — wahr ist für eine Kirche, was die Anhänger dieser Kirche glauben! — so leidet das doch wohl keinen Zweifel: je größer die Summe der Religionslehren ist, je größer ist die Religiosität, je geringer jene, desto geringer diese." Und kaum vorher: „Wo die Kirchlichkeit vorhanden ist, da darf man annehmen, daß Religiosität sey" . . . „So lehre auch die Erfahrung, daß Hausandacht, in welcher Form sie sich ausdrücken mag, als Ausdruck der Religiosität immer mit Kirchenandacht zugleich gesunken und gestiegen sey." H. bemerkt hierauf selbst, daß

„jedes Reformiren in jeder Religion, bey den Wechabiten, wie bey Luther und Zwingli, etwas abthue, vermindere, verwerfe, was bis dahin geglaubt und für heilig gehalten war.“ Da ihm also bey der Religiosität auf die Summe kirchlich wahrer Religionslehren so viel anzukommen scheint, so begreifen wir wohl, warum der Verf nicht ein Wechabite, wir begreifen aber nicht, warum er nicht lieber gerade heraus ein Katholik, als ein Lutheraner seyn will? und warum nicht lieber ein dualistischer Manichäer als ein Monotheist? Bey den Reformirten, klagt er S. 92 ohnehin, „habe immer die Vernunft am meisten zu schaffen gehabt, oder wenigstens zu schaffen gemacht, wie denn schon Zwingli zu Marburg erklärt habe: Gott lege uns keine unbegreifliche Dinge zu glauben vor. Loeschers Historia motuum p. 149 c. 3.“ (Und wahr ist es, dergleichen Streittheologen über das Hinzuthun hat die reformirte Kirche — außer unter den Holländischen Domine's — nie hervorgebracht. Aber — hatte sie deswegen weniger Religiosität in den Gemeinden?) Dagegen ist dann eines der entscheidensten Argumente des Vfs S. 60: „Der Mangel an Glaubenslehren und der Ueberfluß an Lebensregeln in den Kirchen habe, wie die Reden schal, so die Kirchen leer gemacht.“ Eine volle Kirche würde also künftig ein Kriterium seyn, ob der Herr Prediger die rechte genügende Quantität von kirchlich wahren Religionslehren und Religiositätsmitteln habe. Jedoch geht Hr. Harms sogleich (S. 61) auf ein Beyspiel ein, wo ein Hr. Nachbar, der auch keinen Tüttel habe fallen lassen von dem Lutherischen Lehrbegriffe, gleichwohl in der letzten Zeit seine Kirche leer gepredigt habe. Hr. Harms giebt darüber S. 62 den Aufschluß: der gute Mann habe die Gefahr bemerkt, daß „von den neuen Schulmeistern und den neuen Büchern der Lesegesellschaft der alte Glaube, so zu sagen, überwältigt werde.“ Er, der gute Mann, habe also sein Horn [als Zionswächter?] gebraucht [der Pfarrer, gegen den neuen Schulmeister? gegen einen, welcher nicht nach dem Schema Examinationis jenes nach dem vortrefflichen Müller herbeygerufenen Schulseminar-Inspectors, CR. Hermes aus Berlin, gebildet war?]. Das Horn — des guten Manns —

fährt Hr. Harms fort, ist hell, aber — — das Schwerdt, das er führt, ist stumpf. Es wird jetzt, meine ich (Harms), ein neues Schwerdt des Geistes, und ein neuer Griff, es zu handhaben, erfordert, um den alten Besitz zu behaupten unter und vor den neuen Corsaren." . . „neue Zeiten, neue Waffen oder doch die alten neu formirt, wenigstens den alten Rost wegpolirt, und immer neue Listen und Schwenkungen." Fast besorgen wir, jene in akademischen Jahren dem Verf. bis zur „Vernunfttrunkenheit"-gefährlich gewordene mit dem Taumelkelch (S. 14. 15.), welche er damals unglücklicher Weise für hohe, natürliche Vernunft hielt, habe sich ihm mit diesem höchst leichtsinnigen Bilderspiel wieder einmal genähert, so daß er in Gefahr käme, gegen sich selbst und nicht aus Menschenverstand geredet zu haben. Denn was wäre aus diesem seinem Selbstbekenntniß zu folgern, als zunächst dies, daß also nicht die Summe der kirchlichwahren Religionswahrheiten und das helle, sie verkündigende, Horn einen Prediger (in jenen Gegenden) vor dem Leerpredigen der Kirchen bewahre, sondern das neu formirte, neu polirte Schwerdt, die immer neuen Listen und Schwenkungen!? wozu denn leicht auch lärmmachende Thesen gegen die — der Ignoranz wie der oligokratischen Willkührherrschaft — beschwerliche Vernunft, und eine lärmenblasende Ketzermacherey gehören mögen.

Nach dem wahren Wunsch, das von dem Verf. gerühmte „ernstliche Bessern an sich selbst" bemerken zu können, suchte Rec. in diesen Verständigungsbriefen vornehmlich nach Verständigung über den Hauptbegriff: was denn dem Herrn Prediger die Vernunft sey, gegen welche er in seinen Thesen das Schwerdt so heftig schwenkte, ohne irgendwo, was denn ihm als ein solcher Goliath erschienen sey, charakteristisch anzuzeigen. Allein auch hier, wo endlich der 10te Brief anfangen will, auf diese Präliminarfrage einzugehen, finden wir nichts, als daß Hr. Harms den Gebrauch der Vernunft in der Religion für eine bedenkliche Sache halte, weil —? weil der französische, Wilh. Postell, welcher die Wahrheit der christlichen Religion aus Gründen der Vernunft zu erweisen gesucht habe, weniger ein Ketzer als ein

Narr gewesen sey (S. 75). „Ja, ruft Hr. Harms S. 76 aus, das war ein Rationalist! Da sehen wir eine närrisch rasend gewordene Vernunft! eines Mannes, der soviel zur Erhöhung der Vernunft geschrieben, vornehmlich in seinem Werke: de rationibus Spiritus Sancti Libri III. Paris [illegible], d. h. in seiner Begründung der vom heiligen Geiste geoffenbahrten Religion." Einer, welcher die Vernunft für die Offenbarung gebrauchen wollte, soll verrückt geworden seyn und darum warnt Hr. Harms vor der närrisch werdenden Vernunft. Nur das, was nach S. 14 Hr. H. schon in seinen ersten akadem. Jahren aus K. 18. der teutschen Theologie (nicht aber irgend als Schüler von Dr. Schleyermachers Lehren) Vernunft zu nennen gelernt hat, nämlich „das freye, ruchlose, sichere, lustige Leben, woran man sich allermeist halte, wo hohe natürliche Vernunft sey" nur dieses führt in der Folgezeit leicht zum Verrücktwerden. Eben dies aber nennt vielmehr jeder Vernünftig-Religiöse, Unvernunft. Und dagegen sollen doch die Theses nicht geschrieben seyn?

Außerdem führt Hr. H. S. 40. 41. 81. etliche abgerissene Stellen aus Lehrbüchern und Journalen an, die er aber nicht nahmhaft macht, und die meist nur einer kleinen Gegend anzugehören scheinen, wovon wir also den Zusammenhang nicht untersuchen können. Sie sollen beweisen, was schreckliches „die Vernunft" hervorbringe. Mehreres davon scheint sogar im Auszug eben nicht so „entsetzlich", wenn gleich eben auch nicht sehr vernünftig. Was aber wirklich unpassend, abgeschmackt, unwahr darunter seyn mag; hat denn dies gerade die arme Vernunft hervorgebracht? — Ja wohl, die arme; nämlich die Unvernunft, welcher es freylich manchesmal begegnet, sich für Vernunft zu halten, manchesmal aber auch für heldenmäßig-starken Gefühlglauben (S. 72) mit Davids Schleuder (S. 53) und des Riesen Goliath geborgtem Schlachtschwerdt.

Soll am Ende aus diesen Verständigungsbriefen über die Hauptsache irgend eine Verständigung: gegen welche Vernunft denn Hr. Harms sein Schwerdt, seine neue Litten und Schwenkungen richte? ausgefunden werden, so giebt uns S. 91 die Entscheidung, daß Hr. H. geradezu gegen alles,

was sich mit Recht oder Unrecht, Vernunft nennen mag, verwahrt haben will. „Selbst wenn Philosophen jetzt Studierende zum Christenthum hinführen wollen, darf man ihnen, S. 91, nicht trauen; sie fangen nicht bey dem rechten Ende an. . . Alle Philosophie ist Rationalismus, wider den in theoretischer und praktischer Hinsicht die Offenbahrung warnt." [Eben dort, wo Sct. Paulus lieber zehn Worte νοϊ und δια του νοος mit Vernunft und für Vernunft, geredet haben will, als, nach Art einer klingenden Schelle, Tausende aus unverständigem, leidenschaftlichem Begeisterungstrieb? 1 Kor. 14. 14. 15. 19.]

Aber genug! Das neugeformte Schwerdt schneidet scharf und consequent ab. Aller, aller Vernunft ist in dem Christenthum des Vfs nicht zu trauen. Es sey! Es wird eine Zeit kommen, wo man diese begrifflose Declamationen wider alle Vernunft in der Religion, diese ἀλογος μισολογια (S. 94) auch wohl in seiner Ortskirche, wie jetzt im litterarischen Publikum, genug gehört haben wird. Es wird die Zeit kommen, wo man selbst dadurch, daß man wider die Vernunft streiten will, kein Aufsehen mehr machen, keine Kirche voll predigen kann. Auch die Pater Merz und andere Controversprediger, wenn gleich Breven von Pius VI. ihnen zu Hülfe kommen wollten, wurden endlich alltäglich, und trotz den neugeformten Schwenkungen gar nicht mehr beachtet. Auch Hr. Harms wird alle Vernunft alsdann erst aus seiner Kirche entfernt haben, wenn auch das Polemisiren und Debacchiren gegen die Vernunft sie nicht mehr füllen hilft. Nach des Rec. Ueberzeugung ist die Vernunft so sehr zu allen Dingen nütze, daß sie, selbst wenn man gegen sie polemisirt, allerley Fechterstreiche, Listen und Schwenkungen macht, dem neuen Schwerdtführer eine Zeitlang Zulauf verschaffen kann. Dies aber nur eine Zeitlang. Alsdann tritt die Vernunft selbst derer, die sie (weil sie etwas mehr Mühe macht als die liebe Unvernunft) sich gerne hätten wegstreiten lassen mögen, wieder in ihre Rechte ein. Es kommt alsdann bis zu der Bemerkung, welche Hr. Harms S. 21 gemacht hat: „Sind doch die Lessingischen 56 Theses aus der Kirchengeschichte, oder dessen Paragraphen von der Erziehung des Menschengeschlechts gewiß von

jedem Leser viele Male gelesen worden; dürften die Harms'schen Theses nicht wohl auch eines zweymaligen Lesens werth seyn?" — — 'Ω Δαιμονιε, möchte man ausrufen: Ist es denn nicht die klare, helle Vernunft, welche, ohne Aufforderung, die Lessingische Theses immer wieder und wieder gelesen macht? Mag denn also jene hinzugethane Summe kirchlichwahrer Religiositätsmittel die Thesen des Hrn. Harms noch viel länger und öfter gelesen machen!

Rec. bekennt, daß unter so vielen durchaus mislungenen und gewiß conträr würkenden Stellen dieser Verständigungsbriefe er sich über nichts so sehr gewundert hat, als daß Hr. Harms, neben seinen Thesen, an etwas von — Lessing erinnern mochte. Doch, einmal — S. 55 — sagt Herr Harms von sich selbst: „Ich rase nicht, sondern ich rede wahre und vernünftige Worte."

H. E. G. Paulus.

Metaphysik, eine Skizze zum Leitfaden für seine Vorträge von Herrmann Wilhelm Ernst. v. Keyserlingk, Dr. der Philosophie und Privatdocent zu Heidelberg. Heidelberg, bey Mohr und Winter. 152 S. 8.

Keine Zeit war der Philosophie und ihrem Studium so ungünstig wie die gegenwärtige, und fast ist vorauszusagen, daß es mit ihr für die nächsten 20 — 30 Jahre vorbey seyn werde, indem bey der Welt gar kein Interesse, bey den jungen Leuten entweder ein höchst laues, oder die äußerste Einseitigkeit Statt findet. Denn nie war das auf des Meisters Worte schwören so eingerissen, wie im gegenwärtigen Augenblicke. Daß der Verf. gleichwohl eine Metaphysik geschrieben hat, scheint demnach eine wahre Inconsequenz zu seyn. Allein wenn man einmal das Studium der Philosophie mit Wärme ergriffen hat, so kann man nicht so leicht davon los kommen, um so weniger, wenn man nicht planmäßig, sondern zufällig, wie die meisten und auch der Verf., zu demselben gelangt, und nur einigermaßen eigenen Forschungsgeist hat. Denn da

dies Studium ganz unbillig auf Schulen gar nicht vorbereitet wird, so begiebt es sich gewöhnlich, daß man für dasselbe entweder durch einen berühmten Namen, oder durch einen glänzenden Vortrag gewonnen wird: kommt man aber in der Folge zur Besinnung, fühlt man das Ungemächliche, was mit jeder einzelnen Philosophie als solcher nothwendig verbunden ist, so wird man durch ein neues unabtreibliches Gefühl unaufhaltsam zum Weiterschreiten fortgerissen. So entstand auch des Verf. Metaphysik, die er mit allen andern Philosophien nur für einen Versuch hält, das verschleierte Bild zu Sais zu entschleiern: wie weit ihm dieser gelungen sey, kommt ihm nicht zu zu beurtheilen. Sie zu vervollständigen und zu einem Buch zu vollenden, wird er zwar nicht vermeiden können, aber er hat sich vorgenommen, sobald ihm dies gelungen ist, das rein speculative Fach als ganz zeitwidrig so lange bey Seite zu legen, bis sich eine günstigere und freyere Stimmung unter den Leuten gebildet hat, welches erst alsdann möglich ist, wenn die politische Gährung in den Gemüthern beschwichtigt ist, und wenn sie sich durch ein gründliches historisches Studium überzeugt haben, daß kein einzelnes philosophisches System schlechthin wahr, oder falsch seyn könne, sondern, daß eben alle Wahrheit und Irrthum in sich schließen, nur in ungleicher Abstufung, so, daß Einige mehr wahr und weniger irrig, Andere dagegen mehr irrig und weniger wahr sind. Dazu durch Bearbeitung des historischen Elements nicht nur im Ganzen und Allgemeinen, sondern ganz im Einzelnen mitzuwirken, hat sich der Verf. vorgenommen. Wie viele Geschichten der Philosophien es auch giebt, so giebt es doch noch keine, die mit wahrhaft historischem Geiste geschrieben wäre, indem ihre Verfasser entweder urtheilen, was der Geschichtschreiber der Philosophien so wenig, wie der Geschichtschreiber überhaupt darf, oder die Philosophie als eine isolirte Erscheinung betrachten, da sie doch, besonders die alterthümliche, so innig und genau mit dem ganzen Seyn und Leben des Volks verknüpft ist, daß dies gar nicht ohne jene, und jene gar nicht ohne dies begriffen werden kann, oder endlich wohl gar nur die griechische Philosophie zum Augenmerk nehmen, und diese plötzlich mit Thales anfangen, als wäre sie vom Himmel ge-

fallen, oder aus dem Wasser gestiegen. Die schwere Aufgabe eines Geschichtschreibers der Philosophien besteht nach des Verf. Meinung darin, „zu zeigen, daß die alterthümliche Philosophie, — von der Stuben Philosophie der Neuern läßt sich dies allerdings nicht sagen, — gerade so, wie sie dasteht, aus dem Wesen und Seyn des Alterthums, aus seinen Sitten, Gesetzen, Gewohnheiten, religiösen, politischen und moralischen Instituten nothwendig hervorgehen mußte.“ Im Grunde also ist die Geschichte der alterthümlichen Philosophie nur eine Culturgeschichte des Alterthums in höchster Potenz. Obschon die Philosophie ihrem ganzen Wesen nach eins ist, so lassen sich doch in ihr der leichtern Uebersicht wegen zwey Hauptformen unterscheiden, unter welche die einzelnen Philosopheme zu subsumiren sind, nämlich Geistes-Philosophie und Natur-Philosophie: die Geistes-Philosophie ist wieder Anschauungs-Philosophie und Nicht-Anschauungs-Philosophie. Es versteht sich übrigens von selbst, daß dies in der Wirklichkeit nicht so scharf von einander geschieden ist, sondern mehr und minder in einander fließt. Die geistige Anschauungs-Philosophie und Natur-Philosophie stimmen in Hinsicht des Zwecks überein, der nämlich darin besteht, Daseyn, Wirken und Wesen der Welt aus einem höchsten Urgrunde zu erklären, aber rücksichtlich ihres Ausgangspunkts sind sie verschieden, und so müssen sie es auch in Hinsicht ihres Endergebnisses seyn, indem jene den ideellen, diese den realistischen Weg einschlägt, oder indem jene das Daseyn und Wesen Gottes aus einer unmittelbaren Uranschauung zu erfassen und dadurch die Welt zu construiren strebt, diese aber Daseyn und Wesenheit Gottes aus dem Daseyn und Wesen der Welt unmittelbar begreifen will. Welchen Weg man auch einschlägt, so kann es nicht fehlen, man muß diejenigen antreffen, welche ihn schon gewandelt sind, wenn gleich man nicht hinter oder mit ihnen zu gehen braucht. So ist es auch dem Verf. begegnet, daß er, nachdem er sich auf den Weg der geistigen Anschauungs-Philosophie begeben hatte, überzeugt auf diesem lasse sich vorzugsweise ein befriedigendes Resultat gewinnen, sich mit Spinoza, der auch auf diesem gewandelt ist, in vieler Hinsicht berührte, welches im Grunde auch von Schelling und

Hegel zu sagen ist, welche doch streng genommen nur eigenthümliche Entwickler des Spinoza sind. Ohne sich mit jenen beyden Männern vergleichen zu wollen, hat auch der Verf. versucht, den Spinoza eigenthümlich und selbstständig in den Puncten zu entwickeln, wo es jenem wohl tiefsinnigsten der Denker begegnet ist sich zu verirren, oder vielmehr zu versehen. Zu diesen Puncten rechnet er die Ansicht von der Wesenheit Gottes und ihrem Verhältnisse zu uns und der Welt, besonders aber die rein fatalistische Ansicht jenes Denkers, welche alle Freyheit der Einzelnheiten aufhebt. Dies steht in so entschiedenem Widerspruch mit unserm innersten Gefühle, daß man nicht umhin kann, es zu verbessern, welches in der That auch nützlich ist, selbst unter Voraussetzung eines unendlich vollkommnen allumfassenden Urgrundes. Dies nachzuweisen hat der Verf. in seiner Metaphysik bey der Lehre von der Gesetzmäßigkeit Gottes und außerdem in einer besondern zum Behufe seiner Habilitation niedergeschriebenen lateinischen Abhandlung „de vera liberae voluntatis significatione" versucht. Es sey genug dies angedeutet zu haben, welches auch vollkommen hinreicht, im Voraus einen allgemeinen Begriff von der Grundidee des gedachten Buchs und seinem Ideengange zu geben.

Vom Verfasser.

Bemerkungen über Staats-Lotterien, zur Belehrung für Spieler, und Vorschläge zur Verbesserung der Staats-Lotterien, sowohl zum Vortheil der Spieler wie der Staats-Cassen; von C. Koecker, mehrerer Gesellschaften Mitglied. Emden, bey Witwe Hyner und Sohn. 1818.

Staats-Lotterien sind ein sehr verderbliches Institut, das keine Regierung errichten sollte. Es ist ihrer auch sehr unwürdig, wenn sie, statt zu regieren, mit ihren Unterthanen um Geld spielt, und so spielt, daß sie fast immer dabey gewinnt und tausende ihrer Unterthanen verlieren und sehr oft ihr Vermögen verspielen, das sie in Verzweiflung bringt. Aber noch dazu die Staats-Lotterien zu dem Gegenstande eines

dauernden Einkommens für die Regierung zu machen, ist eine ganz erbärmliche Art von Besteuerung, die nie entschuldigt werden kann, und von einer schwachen und regellosen Finanzwirthschaft zeugt. Um einige hundert tausend Gulden in die Finanz-Casse zu bekommen, werden viele tausend Familien gelockt, ihr Heil im Spiel mit der Regierung zu versuchen, und werden auch tausende dadurch in Ruin gebracht. Statt daß eine jede Regierung bey großer Strafe die Hazardspiele, also auch die Lotterien, verbieten und die Staatsbürger zu einer bessern nnd ökonomistischen Anwendung ihrer Münze und ihrer Capitale anhalten sollte, animirt sie dieselben zu einem Hazardspiele, wobey sie allein am sichersten gewinnt. Schon für einen Privatmann ist es unwürdig, wenn er in Lotterien, in Hazardspielen, seinem Nebenbürger das Geld abnimmt; aber für die Regierungen erscheint es noch in höherem Grade als unwürdig und jeder Finanzier, der dem Regenten zu einer Lotterie räth, sollte von demselben des Landes verwiesen werden.

Wir wunderten uns daher nicht wenig, daß wir sogar von Hrn. K. eine gedruckte Abhandlung und darin Vorschläge zur bessern Einrichtung der Staats Lotterien in die Hände bekamen, wodurch wir uns überzeugen mußten, daß derselbe sie begünstigte, obgleich er darin zu verstehen gab, daß er, durch seine Vorschläge, ein nothwendiges Uebel nur etwas weniger schädlich, weniger ruinirend, machen wollte. Eine Staats-Regierung kann allerdings in den Fall kommen, wenn sie die Consumtions-Steuern auf den höchsten Grad gebracht, wenn sie das Mittel der gezwungenen Anleihen angewandt hat, daß ihr nur eine s. g. *Staats-Darlehn-Lotterie* in der Noth etwa noch übrig bleibt. Als Nothmittel könnte eine solche Lotterie noch entschuldigt werden, besonders wenn der Drang der Umstände oder eine schlechte, regellose Finanzwirthschaft daran die Schuld ist, welche sich keines Credits zu erfreuen hat. Aber wenn zu einer Zeit, wo kein solcher Drang der Umstände obwaltet, und als eine immerwährende Finanz-Speculation, Staats Lotterien errichtet werden; so ist diese Finanz-Operation durchaus unentschuldbar, um so mehr, weil eine jede Regierung verpflichtet ist, durch gute Gesetze, An-

stalten und Einrichtungen auf den National-Wohlstand zu wirken, und durchaus keine Institute zu etabliren, die gerade demselben den empfindlichsten Stoß versetzen, viele Familien zur Spielsucht, zur Verschwendung verführen, durch die Leichtigkeit zur Erlangung von Reichthum den Fleiß untergraben, indem der durch Lotterie erlangte Reichthum gemeiniglich Verschwendung und Immoralität erzeugt, und endlich keineswegs, wie der Verf. irrig wähnt, von andern Hazardspielen und Spielen um Geld abhalten. Hr. K. hat übrigens die Classen-Lotterien, die Lotto's und die Staats-Darlehns-Lotterien in dem vor uns liegenden Werkchen behandelt, worin er freilich Vorschläge zu einer solchen Einrichtung der Classen-Lotterien gemacht hat, wodurch keine ganz hohen Gewinnste gewonnen werden und eine geringere Anzahl von Spielenden mit Nieten durchfallen können.

Pädagogisches Gutachten über Schul-Klassen und deren Umwandlung nach der Idee des Herrn Regierungsrath Graff. Auf dessen öffentliches Verlangen bekannt gemacht von Joh. Friedr. Herbart, Professor der Philosophie und Pädagogik. Königsberg, bey Friedr. Nicolovius. 1818. 109 S. kl. 8.

Herr Prof. Herbart prüft in dieser kleinen Schrift den Vorschlag des Herrn R. Raths Graff, welcher das Klassensystem in Gymnasien verwirft, weil „es den Faden des Unterrichts bey jeder Versetzung zerreißt. Nun muß aber der Unterricht ein Continuum seyn. Folglich u. s. w." (S. 33) und dagegen vorschlägt, daß man das ganze bisherige Klassensystem der Schulen bey Seite setze; gleichviel ob von stehenden oder von sogenannten parallelen Klassen die Rede sey. Er will alle Versetzungen aus einer Klasse in die andere abgeschafft wissen. Der nämliche Lehrer, der zuerst die Schüler als kleine Knaben in Empfang nahm, soll sie behalten und zwar sie allein, ohne ihnen andere späterhin beyzugesellen. Ohne Absatz und Unterbrechung soll er ihre ganze Bildung besorgen. Alljährig sollen die schulfähigen Kinder gesammelt werden; es entstehen demnach viele Schulen nach und neben

einander; der Lehrer, welcher zuerst anfing, wird auch zuerst fertig; alsdann beginnt er von Neuem mit einem Häuflein kleiner Knaben, nachdem er so eben seine ausgebildeten erwachsenen Jünglinge entlassen hatte. Im folgenden Jahre wird ein anderer Lehrer fertig und fängt eben so wieder von unten an; so drehen sich alle Lehrer in einem großen Kreise, ohne daß einer von ihnen Oberlehrer oder Unterlehrer wäre. — Dagegen zeigt nun der Hr. Verf., um unpartheyisch zu seyn, die Vortheile des Klassensystems für Schüler, welche recht gut ausgeführt sind. Dann geht er ins Einzelne, und zeigt mit etwas zu sehr ausgedehnter Weitläuftigkeit, daß, da der Zweck des Lehrens seyn müsse: bey dem Schüler ein mannichfaltiges, aber gleichschwebendes Interesse zu erregen, die Versetzungen aber gerade da nicht erfolgten, wo das Interesse am größten sey, nämlich nicht in der Mitte des Curses, sondern dann erst, wenn die Lehrgegenstände dem Schüler schon zu leicht würden, also das Interesse abnähme, das Klassensystem zu verwerfen sey. Nun sey zwar der Vorschlag des Hrn. R. R. Graff aus namhaft gemachten Gründen nicht ganz auszuführen, aber doch bis zu zwei obersten Klassen hin. Und Refer. muß gestehen, daß dieser Vorschlag nach den nähern Beschränkungen und Bestimmungen des Hrn. Verf. allerdings beherzigt zu werden verdient; er würde aber in den Modificationen noch weiter gehen. Er hält es nicht für gut, wenn Ein Lehrer bis nach Secunda die Schüler führe; denn entweder müßte schon in den ersten Jahren ein sehr merkbarer Unterschied eintreten, da jeder einzelne Schüler nach seiner Eigenthümlichkeit behandelt werden muß, und dieser Unterschied muß weiterhin immer fühlbarer werden, so daß der vorgeschlagenen Uebungsklassen zur Aushülfe für die Zurückbleibenden zu viele werden oder zu stark besetzt seyn würden. Denn nicht ausnahmsweise, wie der Hr. Verf. meint, würde dies geschehen, sondern es würde gerade das Gewöhnliche seyn. Oder die Schüler müßten über Einen Leisten geschlagen werden; was doch gewiß nicht die Meinung eines solchen Pädagogen ist. — Einen andern Gegengrund nehmen wir gerade von denen her, welche das Klassensystem verwerfen; diese fragen: „wenn nun ein Lehrer nichts taugt, wie soll man die

Ungerechtigkeit, welche gegen die Schüler seiner Klasse dadurch begangen wird, daß diese ihm allein anvertraut ist, wieder gut machen?" — Wie viel grösser aber wäre der Nachtheil, wenn die wichtigsten Bildungsjahre Einem überlassen bleiben? von der Einseitigkeit nicht zu reden, die, wie auch der Hr. Verf. unter andern bemerkt, dadurch entstehen müßte; nach dem Klassensystem kommt der Schüler doch nach einiger Zeit wieder in andere Hände. Ja der Gedanke des Hrn. Verf. in seiner ganzen Ausführung gedacht, ist schrecklich: es soll der Schüler vom Gymnasium weggewiesen werden, wenn er keine Fähigkeit zum Studiren zeigt. Dabey hätte doch der Lehrer die Hauptstimme; wenn dieser nun unpädagogisch, ohne Menschenkenntniß, ohne Erfahrung ist! Dies alles sey aber auch, wie es seyn soll — wer giebt uns das Recht hier vor der völligen Entwicklung abzusprechen? — Andere einzelne Puncte, die in dem Büchelchen berührt werden, müssen wir der Kürze wegen übergehen; wir theilen noch unsere Ansicht von der Einrichtung eines Gymnasiums mit.

Vorerst mache man sich die verschiedenen Verfahrungsweisen mit ihren Vortheilen und den Nachtheilen klar: 1) Das Klassensystem, entweder ganz nach der alten Weise für Lehrer und Schüler, oder nur für den einen oder nur für die andern. — 2) Das Lectionssystem, welchem das Klassensystem für Schüler entgegensteht. 3) Fachsystem, welchem das Klassensystem für Lehrer entgegensteht. Diese können nun auf verschiedene Weise verbunden werden. Man wird aber finden, daß keins dieser sogenannten Systeme in seiner Strenge ausführbar ist, wenn man alles erwägt und aus Erfahrung zu erwägen im Stande ist. Man kommt dann vielleicht darauf, daß man bey der Einrichtung eines Gymnasiums nicht systematisiren dürfe, aber sich klar aussprechen müsse, was man wolle. So wenig man einen Schüler wie den andern behandeln darf, so wenig, und noch viel weniger eine Klasse, wie die andere; sondern man mache einen Unterschied 1) in den Lehrgegenständen, 2) in der Annahme jener Systeme und 3) in den Ferien. Der erste Punct ist an sich klar; auch das leuchtet ein, daß, wenn die obern Klassen längere Ferien haben können, die für die untern kürzer seyn müssen, dagegen

öfter eintreten können. Und damit nicht die Lehrer der untern Klassen dadurch in Nachtheil kämen, so müßte ein Wechsel in der Ferien-Zeit eintreten, wodurch auch die ganze Anstalt allen Lehrern desto besser bekannt würde. — Der zweyte Punct möchte am besten so bestimmt werden: Man lasse in den untern Klassen das Klassensystem, jedoch nicht das alte, sondern in Verbindung mit dem Lectionssystem vorherrschen, welches letztere so viel nur möglich durch die ganze Anstalt durchgehe. Je weiter nach unten, je vorherrschender sey das Klassensystem, weil hier die Behandlungsart mehr subjectiv, in den obern Klassen mehr objectiv seyn muß. In den Anfangsklassen werde nun der Vorschlag des Hrn. Graff insoweit ausgeführt, daß der Lehrer, der aber doch nicht in allen Unterrichtsgegenständen zu lehren braucht, nach Beendigung eines Curses in die andere Klasse gehe; der Schüler aber werde nur versetzt, welcher soviel bey diesem Lehrer gelernt hat, daß er für die andere Klasse fähig ist. Hat so der Lehrer seinen Cursus in den drey Klassen beendigt, dann fange er wieder mit der untersten an. Auf diese Weise werden die Nachtheile vermieden, und die Vortheile, namentlich die, welche das Klassensystem in Verbindung mit dem Lectionssystem hat, gerettet. Der Hr. Verf. wird aber sagen, daß dadurch ja doch der Faden unterbrochen werde. Dies ist nach dem Vorschlage des Hrn. Verf. aber noch viel mehr der Fall; ein Wechsel entsteht immer, schon wenn ein anderer Schriftsteller vorgenommen wird. Was soll denn auch dieser Wechsel schaden? — In den obern Klassen herrsche dagegen das Fachsystem vor.

Th. Bömel.

ΚΛΑΥΔΙΟΥ ΓΑΛΗΝΟΥ ΠΕΡΙ ΑΡΙΣΤΗΣ ΔΙΔΑΣΚΑΛΙΑΣ. Claudii Galeni de optimo docendi genere libellus. Novae Medicorum Graecorum omnium editionis specimen exhibuit D. Carolus Gottlob Kühn, Profess. Chirurg. publ. ord. et variarum societatum eruditarum membr. etc. Lipsiae, in commissis Joa. Benj. G. Fleischeri. MDCCCXVIII. 3 Bogen 8

Nicht um eine eigentliche Recension dieser Schrift zu geben, zeigen wir diese drey Bogen an, sondern um auch an unserm Theile etwas zur Beförderung eines Unternehmens beyzutragen, das, so verdienstlich ja nothwendig es ist, dennoch noch nicht so viele Unterstützung hat, als es bedarf, um nicht unausgeführt zu bleiben. Bekanntlich hat Hr. Prof. Kühn eine Ausgabe der sämmtlichen griechischen Aerzte angekündigt, hat die Gelehrten insgesammt und mehrere durch besondere Briefe um Beförderung gebeten. Hier theilt er nun das Resultat mit, welches darauf hinausläuft, daß sich bis jetzt durch die Theilnahme vieler berühmter und angesehener Philologen und Aerzte etwas über 200 Subscribenten gemeldet haben. Der Herausgeber erklärt, daß entweder wenigstens noch eben so viele Subscribenten oder eine fürstliche Unterstützung nöthig sey, damit die Ausgabe wirklich erscheinen könne. Bey dieser Gelegenheit fordert er denn die Vorsteher der Bibliotheken dringend auf, ihm, wo Handschriften griechischer Aerzte sich finden, dieselben entweder, wenn es möglich sey, zuzuschicken, oder die Handschriften wenigstens an den Stellen nachzusehen, wo in den gewöhnlichen Ausgaben Lücken sind. Einige solcher Stellen weist er beym Galenus nach. Darauf dankt er denjenigen, die ihn bisher durch Beyträge unterstützt haben, bittet um mehrere und äußert sich darauf noch weiter über seinen Plan, nämlich einen lesbaren, druckfehlerfreyen Text zu liefern, damit unsere jungen Aerzte auch eine äußere Veranlassung und Aufforderung hätten, zu einem Studium zurückzukehren, dessen Vernachlässigung sich nur zu sehr rächt. Uebrigens beabsichtigt er keine ganz neue kritische Recension des Textes, wozu

er weder Zeit noch Hülfsmittel habe, will aus Gründen, die allerdings für gültig erachtet werden müssen, eine lateinische Uebersetzung (die bey der Ausgabe des Chartier steht) abdrucken lassen, und endlich so kurz als möglich gefaßte erläuternde und kritische Anmerkungen beyfügen. Die Probe selbst verdient Billigung, der Text ist correct, hat einige Verbesserungen von des Herausgebers Hand, die Anmerkungen sind kurz und klar, seine Sprache überhaupt gut und die Einrichtung des Ganzen zu billigen. Die zwey letzten Blätter füllt der Indiculus eorum, qui nominum suorum subscriptione redemptionem Medicorum Graecorum spoponderunt, der anzeigt, welches Vertrauen dem Verfasser von vielen sehr würdigen und bedeutenden Männern geschenkt werde. Wir wünschen, daß der indiculus bald zu einem index anschwelle.

D. Mr.

No. 22. Heidelberger 1819.

Jahrbücher der Litteratur.

System der Materia medica nach chemischen Principien mit Rücksicht auf die sinnlichen Merkmale und die Heilverhältnisse der Arzneymittel. Für Aerzte und Chemiker. Von C. H. Pfaff, Dr. der Philos. u. Med. ord. öff. Lehrer der Med. u. Chem. auf d. Univ. zu Kiel etc. Leipzig bei Fr. Chr. W. Vogel. Erster Band. 1808. X u. 252 S. Zweiter Bd. 1811. XIV u. 325 S. Dritter Bd. 1814. XIV u. 336 S. Vierter Bd. 1815. XIV u. 440 S. Fünfter Bd. 1817. XX u. 418 S.

Da der erste Band dieses wichtigen Werks schon von einem andern Recensenten in diesen Jahrbüchern (Jahrg. 2. Abth. 3. S. 321) angezeigt ist, so beschränkt sich der jetzige Rec. darauf, nach kurzer einleitender Betrachtung des ersten Bandes zur Darlegung des Inhalts der übrigen Bände überzugehn.

Das Werk zerfällt in 2 Theile, von denen der erste bis in die Mitte des fünften Bandes gehende Theil die Arzneymittel des organischen Reichs begreift, während dem von den Arzneymitteln des unorganischen Reichs handelnden zweyten Theile die letzte Hälfte des fünften Bandes gewidmet ist.

Der erste Band enthält außer der Geschichte, Literatur und Klassification der Arzneymittel: Erste Abtheilung, indifferente Mittel. Kl. 1. Schleimige A. M. Der Verf. sieht als entfernte Bestandtheile des Schleims nicht nur Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff an, sondern auch etwas Stickstoff, eine Spur von Phosphor oder Phosphorsäure und von Kalkerde. Wenn aber auch, was noch sehr zu bezweifeln ist, Stickstoff, Phosphor und Calcium in die organische Zusammensetzung des Schleims eingehn könnten, so müssen wenigstens Phosphorsäure und Kalkerde als unorganische, verunreinigende Stoffe angesehn werden. — Der Verf. theilt den Schleim in Gummi und in Schleim im engern Sinn; Gummi, wozu arabisches und Traganthgummi gezählt wird, sey fester, durchsichtiger, von muschlichem Bruche (Tragantgummi?) und etwas glänzend; seine Auflösung in Wasser bleibe an der Luft

ganz (?) unverändert; es enthalte mehr Kalkerde in essigsaurer oder äpfelsaurer Verbindung; es liefere mit Salpetersäure Milchzuckersäure, und bey der trocknen Destillation kein freyes Ammoniak. Der Schleim im engern Sinn, unter welcher Rubrik Eibisch, Malve und Quitten-, Lein- und Flohsamen betrachtet werden, sey weich, undurchsichtig, glanzlos, faule, in Wasser gelöst, bald an der Luft, enthalte weniger Kalk, gebe mit Salpetersäure keine Milchzuckersäure (Leinsamengummi nach Vauquelin allerdings), und liefere nach Neumann durch trockne Destillation freyes Ammoniak. Rec. glaubt, die meisten dieser Unterschiede von zufälliger Beymischung von stickstoffhaltiger Materie, Kalksalzen u. s. w. ableiten und also für unwesentlich halten zu dürfen, und zieht es vor, die Gummiarten in solche abzutheilen, die sich im Wasser lösen, und in solche, die nur darin aufschwellen. — Kl. 2. Stärkeartige A. M. — Kl. 3. Gallertartige A. M. — Kl. 2. Zuckerartige A. M. Unerwiesen möchte wohl der Satz seyn, der Honig sey in gewisser Hinsicht schon mehr durch Sauerstoff potenzirt, als der Zucker, und wirke daher auch reizender. — Kl. 5. A. M. mit süßem Extraktivstoffe. Dieser verhält sich beym Lakritzensaft nach Pfaffs eigner Untersuchung folgendermaßen: Er ist sehr süß, röthet Lakmus, löst sich leicht in Wasser auf, wenig in Weingeist, gar nicht in Aether und flüchtigen Oelen; seine wässerige Lösung schimmelt bald; sie wird durch oxydirte Salzsäure, Eisensalze, Quecksilbersalze und Galläpfeltinktur gefällt. Die neuern Untersuchungen des süßen Princips der Süßholzwurzel von Robiquet und Döbereiner haben gezeigt, daß Pf. dasselbe mit Recht vom Zucker trennte; allein indem er neben dem Süßholze die Graswurzel, Möhrenwurzel und Röhrencassie aufführt, von welchen es zum Theil bekannt ist, daß sie der Weingährung fähig sind, so hat er den Schleimzucker viel zu wenig vom süßen Extraktivstoff geschieden. — Kl. 6. Fettige A. M. Daß der Fettstoff als Arzneymittel desoxydirend wirke (S. 210), dürfte doch nur vermuthungsweise geäußert werden. Daß die fetten Pflanzenöle von den verschiedenen Fettarten am wenigsten Sauerstoff enthalten (S. 212), ist durch Gay-Lüssac und Thenard und durch Berard widerlegt, welche im Wallrath und Wachs, also gerade in den härtesten Fett-

arten, weniger Sauerstoff fanden, als im Baumöl. Auch die Behauptung S. 236, daß der Alkohol selbst in der Wärme keine merkliche Wirkung auf das thierische Fett habe, und daß der Aether mit demselben nur eine trübe Auflösung bilde, bedarf einer Berichtigung.

Band 2. Zweyte Abtheilung. Organische Arzneymittel mit potenzirten Grundstoffen fixerer Natur. Kl. 7. Arzneymittel mit bitterm Extraktivstoffe S. 1 — 110. Der Verf. giebt als allgemeinen Charakter desselben an: Bitterkeit, Löslichkeit in Wasser und Weingeist, Unauflöslichkeit in Schwefeläther und geringe Reaction auf Metallsalze mit Ausnahme der Eisensalze (auch Bleiessig und Quecksilbersalpeter hätten eine Ausnahme verdient). Erste Ordnung. Bittere Mittel mit bitterm Extraktivstoff (soll heißen: mit schwach reagirendem bitterm Extraktivstoff) Dieser Bitterstoff schmeckt sehr bitter, grünt sehr schwach die Eisenoxydsalze (der des Fieberklees jedoch stark) und fället das Essigblei und den Silber- und Quecksilbersalpeter, hingegen nicht die Galläpfeltinktur. Die erste Ordnung begreift folgende Mittel: Quassia, Gentiana, Centaur. min., Trifol. fibrin., Card. bened., Fumaria und Polygala amara. — Zweyte Ordnung. Bittere Mittel mit stark reagirendem bittern Extraktivstoffe. Der Bitterstoff der hierher gehörenden Mittel, nämlich der Columbo, Angustura vera, Simaruba und des Lichen island. schmeckt nach Pf. minder bitter, erzeugt mit verdünntem Eisenoxydsalze eine bräunliche Färbung und schwachen röthlichen Niederschlag und fället reichlich essigsaures Blei, oxydulirtes salpetersaures Quecksilber, oxydulirtes salzsaures Zinn und die Galläpfeltinktur. — Nach den Versuchen von Berzelius zeigt jedoch der Bitterstoff des isländischen Mooses manche Besonderheiten. — Dritte Ordnung. Mittel mit bitterm Extraktivstoff von großer Intensität und narkotischer Wirkung auf den Organismus. Der Bitterstoff der hierher gerechneten Stoffe, Nux vomica, Faba St. Ignatii und Angustura spuria schmeckt nach Pfaffs eignen Versuchen höchst widrig bitter, färbt Eisenoxydsalze schön grün, und fällt essigsaures Blei, oxydirtes salpetersaures Quecksilber, oxydulirtes

salzsaures Zinn und Galläpfeltinktur. — Da neuerdings in den Krähenaugen und der Ignazbohne ein dem Morphium ähnliches organisches Alkali entdeckt worden ist, so wird es zweifelhaft, ob der narkotische Bitterstoff Pfaffs etwas für sich bestehendes ist, oder ob er seine vorzüglichsten Eigenschaften, besonders seine Wirkung, diesem Alkali verdankt. — Kl. 8. A. M. mit kratzendem Extraktivstoffe. S. 110—127. Hierunter versteht der Verf. das kratzende Princip der Senega und Saponaria, welches sich nach ihm folgendermaßen verhält: Es beißt auf der Zunge und kratzt anhaltend im Halse; es löst sich auf in wasserhaltigem Weingeist und in Kalilauge; es löst sich nicht in Aether und Oelen; seine wässerige Lösung grünt sehr schwach das salzsaure Eisenoxyd und fällt das essigsaure Blei. — Da jedoch das Princip der Saponaria in Wasser und wässerigem Weingeist, nicht in absolutem, und das Princip der Senega in wässerigem und absolutem Weingeist, aber nicht in Wasser löslich ist, so scheinen sie in chemischer Hinsicht nicht wohl vereinbar. — Kl. 9. A. M. mit starkfärbendem Extraktivstoffe S. 117—140. Dieser Name ist viel zu umfassend, da hier blos der Krapp aufgeführt ist. — Kl. 10. A. M. mit vorwaltendem zusammenziehenden Grundstoff. S. 140—225. Die Merkmale der Gallussäure und des Gerbstoffs werden hier in 2 Spalten neben einander aufgeführt, um die Uebersicht des Unterscheidenden beyder Substanzen zu erleichtern; aber noch kennt man nicht den reinen Gerbstoff, so wie umgekehrt die Scheelsche Gallussäure noch Gerbstoff enthält, daher sie sich von der sublimirten Gallussäure in vielen Punkten namentlich durch ihr Verhalten gegen Eisenoxydsalze, welche von letzterer ohne Niederschlag gebräunt werden, gar sehr unterscheidet. Wegen dieser wechselseitigen Verunreinigung beyder Substanzen findet Pfaff auch nur 3 bedeutende Unterschiede derselben, nämlich, daß Gallerte und Zinnauflösung vom Gerbstoff, nicht von der Gallussäure gefällt werde, während sich Brechweinstein umgekehrt verhalte. In Hinsicht der Zinnauflösung, die nicht durch Gallussäure gefällt werde, widerspricht jedoch Pfaff geradezu seiner frühern Angabe in Gehlens Journ. für Phys., Chem. und Min. V, 330. — Pfaffs

Annahme, als enthalte der Gerbstoff mehr vom Princip der Rigidität, dem Kohlenstoff, während letzterer in der Gallussäure schon mehr vom Sauerstoff unterjocht sey, ist wenigstens durch die Analyse von Berzelius widerlegt, so wie überhaupt viele, besonders in naturphilosophischen Schriften vorkommende, apriorische Ansichten über die quantitative Zusammensetzung organischer Arzneykörper von der Erfahrung unrichtig befunden werden. — Die hier betrachteten Mittel der Kl. 10. sind: Galläpfel, Katechu, Kinogummi, Eichenrinde, Tormentillwurzel, Campecheholz (das vielleicht schicklicher zum Krapp gebracht worden wäre) und einige andre kurz aufgezählte. Pfaffs Versuche mit der Tormentille beweisen, daß sie eisengrünenden Gerbstoff neben eisengrünendem Extraktivstoff enthält. — Kl. 11. Arzneymittel mit sogenanntem Chinastoffe und zusammenziehendem Grundstoffe in inniger Vereinigung. S. 225 — 313. Pf. nimmt zufolge eigner und fremder Versuche als Bestandtheile der verschiedenen Chinarinden an: Riechendes Princip, Chinastoff, Gerbstoff, Chinasäure, zum Theil an Kalk gebunden, Schleim und Holzfaser; außerdem vermuthet er darin einen Stoff, der den Brechweinstein fälle, welche Vermuthung durch spätere von ihm angestellte und in Schweiggers Journ. X, 263 beschriebne Versuche bestätigt ist, sofern die Fällung der Chinaauszüge durch Brechweinstein und Galläpfel und der größte Theil ihres bittern Geschmacks nicht vom Chinastoff herrührt, sondern von einem besondern bittern Extraktivstoffe. — Jetzt, da wir die Bestandtheile der Chinarinden im Allgemeinen ziemlich genau kennen, und vermuthen dürfen, daß in diesen Rinden besonders Chinastoff, Bitterstoff und Gerbstoff wirken, wäre es an der Zeit, die einzelnen Arten quantitativ zu untersuchen, um ihre verschiedene Zusammensetzung mit ihrer verschiedenen Wirkung vergleichen zu können; die bis jetzt bekannten quantitativen Analysen sind zu einer Zeit angestellt, wo die Qualität der Bestandtheile noch nicht im Reinen war, und deshalb von weniger Werth. — Das von Pf. beschriebene Verhalten der Infus. der braunen, gelben und rothen Rinde, und der nachtheilig wirkenden China nova gegen Reagentien ist zur Erkennung ihrer Aechtheit sehr nützlich; das Infus letzterer Rinde

färbt die Eisensalze dunkel olivengrün, fällt den Thierleim sehr stark, trübt hingegen nicht einmal den Brechweinstein und den Galläpfelaufguß. — Den Beschluß des zweyten Bandes machen Nachträge über Schleim, Manna, Fiberklee und Polygala amara.

Band 3. Kl. 11. Kaffeestoffhaltige A. M. S. 1 — 22. Der Verf. bekämpft hier mit Recht Grindels Meinung, als sey das wirksame Princip des Kaffees mit dem der China identisch, wenn schon der Kaffeestoff zwar nicht mit der Chinasäure, wie Grindel meint, aber doch mit dem Chinastoff und ganz besonders mit dem eisengrünenden Bitterstoff der Chinarinden Aehnlichkeit hat. — Kl. 17. Rhabarberstoffhaltige A. M. S. 23 — 48. Der Rhabarberstoff, der vom Verf. selbst genauer untersucht und zum erstenmal als eigenthümliches Princip aufgestellt ist, kömmt zwar in den meisten Verhältnissen mit dem eisengrünenden bittern Extraktivstoff überein, zeigt sich jedoch auch in absolutem Weingeist und in Aether löslich. — Da die Analysen der ächten und der bey uns gebauten Rhabarber fast übereinstimmende Resultate geben, so leitet Pf. mit Schrader die Verschiedenheit ihrer Wirkung besonders von der Verschiedenheit ihres riechenden Prinzips ab. — Kl. 14. Aloestoffhaltige Mittel. S. 48 — 60. Der Aloestoff, dessen chemische Verhältnisse Pf. nach Trommsdorfs und nach eignen Versuchen angegeben hat, kömmt so sehr mit den verschiedenen Arten des bittern Extraktivstoffs überein, daß wohl bloß die etwas abweichenden Wirkungen auf den Körper den Verf. bewegen konnten, ihn davon zu trennen. — Kl. 15. Picromelhaltige A. M. S. 60 — 67. Pf. verließ zur Darstellung des Picromels den von Thenard angegebenen Weg mit essigsauerm Blei; er zog eingedickte Ochsengalle mit Weingeist aus, versetzte die Tinktur mit Wasser, erhitzte sie zu Verjagung des Weingeists, filtrirte und dampfte die so erhaltene Auflösung des Picromels in Wasser ab. Nach Pf. wird nicht nur das basische essigsaure Bleioxyd, sondern auch der Bleizucker vom Picromel gefällt, außerdem das salpetersaure Quecksilber, das salz- und schwefelsaure Eisenoxyd und das salzsaure Zinnoxyd. — Kl. 16. Harze und harzstoffhaltige Mittel S. 67 — 268.

Nach Betrachtung der physischen und chemischen Verhältnisse der Harze, ihrer Grundmischung, Modificationen, arzneylichen Kräfte und Eintheilung geht der Verf. zu ihrer speciellen Betrachtung über. Abtheilung 1. Indifferente Harze. Stocklack, Drachenblut, gemeines Harz und Geigenharz. — Abtheil. 2. Aromatische Harze. Sandarach, Mastyx, Weihrauch, Elemi und Takamahak. — Abtheil. 3. Benzoesäurehaltige Harze. Benzoeharz und Storax. Der Verf. bekämpft hier Hatchetts Meinung, als erzeuge sich die aus diesen Harzen zu erhaltende Benzoesäure erst während der verschiedenen zur Abscheidung der Säure angestellten Operationen. — Abtheil. 4. Guajakharz. — Abth. 5. Purgirende Harze. Jalappe, Scammonium, Lerchenschwamm und Gottesgnadenkraut. Anhangsweise zu dieser Abth. 5. werden aufgeführt: Senna, Zaunrübe und Coloquinthen, wenn schon das wirksame Princip dieser 3 Heilmittel nicht in einem harzigen, sondern in einem extraktiven Stoffe zu suchen ist. — Abth. 6. Scharfe Harze. Bey dieser Gelegenheit redet Pf. von den scharfen Stoffen im Allgemeinen, welche er eintheilt in fixe, harzige und in flüchtige Schärfen. — A. Scharfe Harze im engern Sinn. Euphorbium, gemeiner und spanischer Pfeffer, Seidelbast, Bertramwurzel, Arnica, Ipecacuanha und Haselwurzel. — B. Scharfer Stoff der Canthariden, wo bloß die Canthariden betrachtet werden. — C. Scharfer Stoff der Helleborusarten. Bey dieser Abtheilungsweise ist vielleicht auszusetzen, daß das krystallisirbare und etwas flüchtige Princip der Haselwurzel und das krystallisirbare der Canthariden zu den Harzen gezählt wird. — Die Natur mehrerer dieser scharfharzigen Stoffe hat Pf. durch eigene Versuche aufgestellt; so zeigte er durch Analyse der Arnicawurzel, daß sie zwar gleich der Blume flüchtiges Oel und scharfes Harz als wirksame Stoffe enthalte, allein statt des scharfen Extraktivstoffs der Blume eine beträchtliche Menge von gerbstoffähnlichem, daher auch der medicinische Unterschied. — Kl. 17. Gummiharze S. 268 — 328. Der Verf. gesteht selbst ein, bey Aufstellung dieser Klasse nicht streng systematisch verfahren zu seyn, und allerdings hätte er das Gummigutt den purgi-

renden oder den scharfen Harzen, die übrigen Gummiharze den ätherisch öligen Mitteln zuzählen können. A. Gummiharze, die ätherisches Oel enthalten. Ammoniakgummi, Stinkasand, Mutterharz, Sagapenum, Myrrhe, Opopenox. B. Gummiharze, die kein ätherisches Oel enthalten. Gummigutt. — Nachträge über Aloe, Weihrauch, Benzoeharz und Euphorbium.

Band 4. Dritte Abtheilung. A M. mit potenzirten Grundstoffen flüchtiger Natur. Kl. 18. Natürliche Balsame S. 2—44. Mit Recht und dem Sprachgebrauch gemäß versteht der Verf. unter Balsamen die terpenthinartigen Ausflüsse verschiedner Pflanzen und nicht, nach dem Vorgange der französischen Chemiker, solche Harze, welche Benzoesäure enthalten, nach welcher Abtheilung Copaivabalsam und Meccabalsam aus der Liste der Balsame auszustreichen wären. Daß der Verf. jedoch die Balsame in einer eignen Klasse aufstellt, da sie wohl durch ihr flüchtiges Oel wirken möchten, ist nur dann zulässig, wenn er mit Schönberg und Lichtenberg annimmt, die Balsame seyen eine einfache organische Verbindung, die weder gebildetes Harz noch flüchtiges Oel enthalte, allein durch verschiedne Veranlassungen in diese beyden Materien zersetzt werde. Zwar neigt sich Pf. S. 3 zu dieser Theorie hin, allein S. 36 führt er doch ausdrücklich an, der Perubalsam könne nur als ein inniges Gemenge von wesentlichem Oel, Benzoesäure und einer eigenthümlichen harzartigen Materie angesehn werden. — Erste Ordnung. Harzartige Balsame. Copaivabalsam, gemeiner und Venetischer Terpentin, Meccabalsam, Canadischer Balsam, Cyprischer Terpentin und im Anhang Theer. — Zweyte Ordnung. Benzoesäurehaltige Balsame. Die von diesen aufgeführten charakteristischen Eigenschaften gelten zum Theil bloß vom Perubalsam, z. B. die braunrothe Farbe und die unvollkommne Auflösiichkeit in Aether, Aetherweingeist und flüchtigen Oelen. Es werden hier betrachtet: Perubalsam, Tolubalsam und flüssiger Storax. — Kl. 19. Aetherische Oele und ätherisches Oel als vorzüglich wirksamen Bestandtheil enthaltende Arzneymittel. S. 45—416. Hier werden nach einigen historischen Bemerkungen betrachtet:

Die Darstellung der äth. Oele, ihr physischer und chemischer Charakter, ihre Grundmischung, ihr dynamischer Charakter, ihre Verfälschungen nebst den Erkennungsmitteln, und endlich die Classification der ätherisch-öligen Mittel. Ordnung 1. Vegetabilische A. M. mit Riechstoff, der den äth. Oelen analog ist (aber noch nicht für sich dargestellt). Veilchenblumen, Maiblüthen, Lindenblüthen, Wollkrautblumen, Fliederblumen (von denen jedoch der Verf. selbst anführt, daß sie Lewis ein butterartiges äth. Oel gaben) und Schlehenblumen. — Ordnung 2. A. M., welche ein substantielles äth. Oel geben. I. Campherartige äth. Oele. Cajaputöl, Kardamomen, Cubeben, Calmus, Zittwer, Ingwer, Galgant, Rosmarin, Salbey, Hyssop, Pfeffermünze, Krausemünze, Lavendelblumen, Majorankraut, Dostenkraut, Amberkraut, Virginische Schlangenwurzel und Baldrianwurzel. — II. Zimmetartige äth. Oele. Zimmtcassia, Zimmtrinde und Zimmtblüthen. — III. Gewürznelkenartige äth. Oele. Gewürznelken, weißer Kaneel, Winterische Rinde und Piment. — IV. Muskatnußartige äth. Oele. Muskatnüsse und Muskatenblüthe. — V. Anisartige äth. Oele. Gemeiner Anis, Sternanis, Fenchel, Angelikwurzel und Sassafras. — VI. Vanilleartige äth. Oele. Vanille und Cascarille. — VII. Citronenartige äth. Oele. Citronen, Pomeranzen, Citronenmelisse und Quendel. — VIII. Rosenartige äth. Oele. Rosenblätter und Rosenholz. — IX. Veilchenartige äth. Oele. Violenwurzel. — X. Safranartige äth. Oele. Safran. — XI. Kümmelartige äth. Oele. Kümmel, römischer Kümmel, Schwarzkümmel, Wasserfenchel und Petersiliensamen. — XII. Terpentinartige äth. Oele. Terpentinöl, Sadebaum und Wacholder. — XIII. Kamillenartige äth. Oele. Kamille und Schaafgarbe. — XIV. Reinfarrenartige äth. Oele. Reinfarren, Wermuth, Raute und Wurmsamen. — XV. Scharfe äth. Oele. Knoblauch, Zwiebel, Meerrettig und Löffelkraut. — XVI. Blausäurehaltige äth. Oele. (Hier wird auf die narkotischen Mittel verwiesen.) — XVII. Alantöl. Alantwurzel. — XVIII. Starkriechende Mittel aus dem

Thierreiche. Bibergeil (bey welchem Pf. angiebt, daß seiner Analyse des canadischen zufolge dieses viel weniger flüchtiges Oel und viel mehr Zellgewebe enthalte, als das von Bohm untersuchte moscowitische), Moschus (der, sofern noch kein Oel aus ihm dargestellt ist, in die erste Ordnung gehört hätte) und grauer Amber. — Es folgt eine Uebersicht des Gehalts der angeführten ätherisch-öligen Mittel an äth. Oelen, nebst Angabe des specifischen Gewichts des letztern. — Rec. vermißt hier gänzlich die brenzlichen Oele, von denen doch besonders das Dippelsche eine Aufnahme in dies Werk verdient hätte. — Kl. 22. Campher und campherhaltige A. M. S. 417—432. — Kl. 21. Anemonenstoffhaltige A. M. S. 433—440. Hier wird die schwärzliche Küchenschelle betrachtet.

Band 5. Kl. 22. A. M. mit narkotischem Stoffe. S. 1—122. Der Verf. ist der Meinung, den nicht blausäurehaltigen narkotischen Mitteln komme ebenfalls ein flüchtiger Grundstoff zu, der bey ihnen im Wesentlichen ein und derselbe seyn möge, daher ihr betäubender Geruch so wie die oft narkotische Wirkung ihrer Ausdünstung; diesem flüchtigen Princip laufe aber in den narkotischen Mitteln, z. B. im Opium und der Belladonna ein mehr fixes parallel, welches gleichsam die Kraft des flüchtigen Princips theile, sofern es einen Theil desselben gefesselt halte. Nur nach dieser Ansicht dürfte der Verf. die narkotischen Stoffe unter die dritte Abtheilung bringen, welche die mit potenzirten Grundstoffen flüchtiger Natur versehenen Arzneymittel enthält, obgleich auch denn nicht alles B. 4. S. 1 u. 2 über diese A. M. Gesagte gilt, namentlich nicht, daß aus ihnen der wirksame Bestandtheil durch Destillation mit Wasser abgesondert dargestellt werden könne. Diese Ansicht über die Flüchtigkeit des narkotischen Princips wird zwar analogisch durch die allgemeine Thatsache unterstützt, daß die leichter verdampfbaren Körper schneller einen Totaleindruck auf den menschlichen Organismus hervorbringen, als die schwieriger verdampfbaren; allein so lange nicht gezeigt werden kann, daß z. B. das Morphium des Opiums oder die Vauqueline der Nux vomica keine einfache organische Verbindungen sind, sondern noch wesentlich ein

besonderes flüchtiges Princip gebunden enthalten, — so lange hat diese Ansicht den Schein wider sich. — Abtheilung 1. Narkotische Mittel ohne Beymischung von scharfem Princip. Unterabtheilung 1. Opium (zu dem sich noch ein Nachtrag, besonders über Sertürners neuere Versuche am Ende des Bandes findet). Von den Bestandtheilen des Opiums betrachtet der Verf. weitläufiger das riechende Princip, den krystallinischen Opiumstoff und die Mohnsäure. Pf. nimmt an, alle Theile des Opiums seyen mit narkotischer Kraft gleichsam geschwängert und der mehr freye Theil entweiche als flüchtiges Princip. Pf. lobt besonders Nyston's Analyse des Opiums, bey welcher sich ergab, daß sowohl der in Wasser lösliche, als der unlösliche Theil und endlich auch das destillirte Wasser (letzteres läugnet Bucholz) narkotisch wirke. Er verwirft die einfache Ansicht Sertürners, nach welcher die narkotische Kraft nur dem krystallinischen Principe zukömmt; er findet es unpassend, das Morphium als ein Alkali anzusehn, sofern es eine organische Verbindung sey; er bezweifelt die Eigenthümlichkeit der von Sertürner entdeckten Mohnsäure, und tadelt ihn etwas beißend wegen seiner sonderbaren Nomenclatur. So gern auch Rec. dem Verf. in letzterm Punkte Recht giebt, sofern Sertürner mit seinen Ideen über Morphiummetall und Morphiumoxyd, über freyen, neutralen und sauren Extraktivstoff u. s. w. viel weiter geht, als ihn seine Versuche berechtigen, und sofern die Sertürnerschen Aufsätze überhaupt, wenn sie auch interessante Thatsachen enthalten, durch die daraus abgeleiteten, übertriebenen und unpassenden Folgerungen, die sogleich die allgemeine Chemie reformiren sollen, und viele neuere Namen ihr dafür geben, unangenehm zu lesen sind — so haben doch Sertürners Versuche vorzüglich viel zur genaueren Kenntniß des Opiums beygetragen, und wir sind ihm in dieser Hinsicht vielen Dank schuldig; es wäre möglich, Nystons Analyse des Opiums verhielte sich zu Sertürners, wie Beaupoils Analyse der Canthariden, nach welchem verschiedenen Bestandtheilen der Canthariden die blasenziehende Kraft zukommen sollte, zu Robiquets, welcher den blasenziehenden Stoff von allen übrigen vollständig trennte, und es wäre

möglich, daß die narkotische Kraft des Opiums bloß in den zwey darin enthaltenen krystallisirten Stoffen enthalten wäre; auch die von Pf. bezweifelte Eigenthümlichkeit der Mohnsäure ist durch Sertürners sowohl, als Anderer Versuche klar erwiesen; endlich ist das Morphium, obgleich eine organische Verbindung, eben so gut als ein Alkali anzusehn, als die Citronensäure u. s. w. als eine Säure. — Unterabtheilung 2. Narkotische Mittel ohne auffallende Schärfe, mit narkotischem Extraktivstoffe. In der Einleitung zu dieser Unterabtheilung sucht der Verf. darzuthun, daß das narkotische Princip der hierhergezählten Mittel sich vorzüglich im Extraktivstoff befinde, sofern diese drey Materien die vorzüglichsten Träger des narkotischen Princips abgeben, obgleich eigentlich dieses Princip sich in jedem Bestandtheile narkotischer Pflanzen vorfände. Je weniger wir jedoch genaue Analysen über diese Mittel besitzen, um so weniger läßt sich hierüber etwas entscheiden. Pf. sucht bey dieser Gelegenheit zu zeigen, daß das narkotische Princip vorzüglich Kohlenstoff, Wasserstoff und Stickstoff enthalten müsse; allein wenn auch das Morphium, so enthält doch nach den seitdem angestellten Untersuchungen die Vauqueline der nux vomica, obgleich narkotisch wirkend, keine Spur von Stickstoff. — Der Verf. räth, bey der Bereitung der narkotischen Extrakte das Satzmehl und den beym Kochen des Safts gerinnenden Eiweißstoff abzusondern, da er den Eiweißstoff für ganz entbehrlich hält (dies widerspricht dem so eben Angeführten), und da das Satzmehl den narkotischen Stoff wohl in keinem höhern Maaße tragen möge, als der Extraktivstoff. — Ueberhaupt war es vielleicht bloß eine Grille von Stórk, daß er Satzmehl und Eiweißstoff nicht abgeschieden wissen wollte, da er in seinen libellis und in seinem Supplementum de cicuta nirgends einen Versuch anführt, der ihn berechtigte, das nicht vom Satzmehl und Eiweißstoff gereinigte Extrakt für kräftiger zu halten; auch verlangt er nur, der Apotheker solle nicht zu sorgsam den Saft beym Abdunsten reinigen. — Die in dieser Unterabtheilung aufgeführten Mittel sind: Schierling, Bilsenkraut, Stechapfel und Tollkirsche. — Abth. 2. Narkotische Mittel mit bemerkbarer Schärfe.

Bey der hier aufgeworfenen Frage, ob die scharfe und narkotische Wirkung dieser Mittel von einem und demselben Princip, oder von einem besonderen scharfen und einem besonderen narkotischen herrühre, ist der Verf. geneigt, die erstere Ansicht anzunehmen. Die Mittel sind: Tabak, Fingerhut, Eisenhut und anhangsweise Wasserschierling, Kälberkropf, sibirische Schneerose und Porsch. — Kl. 23. Blausäurehaltige A. M. S. 122 — 172. Bey Betrachtung der Blausäure scheint der Verf. einen Rechnungsfehler zu begehn, wenn er sagt, nach der Daltonschen Atomenlehre sey die Blausäure als eine Verbindung von 1 Atom Blaustoff und 5 Atomen Wasserstoff zu betrachten, da man bey Zugrundlegung der übrigens ungenauen Daltonschen Atomgewichte findet, daß 1 Atom Blaustoff nicht ganz mit ½ Atom Wasserstoff vereinigt ist. Ebendas. findet es Rec. uneigentlich gesagt, das Blaustoffkali verwandle sich bey Zusatz einer Säure zum Theil in blausaures Kali, — da doch die zugesetzte Säure alles Kali entzieht und dadurch den abgeschiedenen Blaustoff veranlaßt, sich durch Zersetzung des Wassers in Ammoniak, Kohlensäure und freye Blausäure zu verwandeln. — Als blausäurehaltige Mittel werden aufgezählt: Kirschlorbeer, bittre Mandeln, Pfirsichblüthen, Kirschkrone, Schlehenblüthen und Traubenkirschenrinde. — Kl. 24. A. M. mit flüchtiger Schärfe, die nicht als ätherisches Oel darstellbar ist. Meerzwiebel (da diese nicht sowohl durch die ihr im frischen Zustande anhängende flüchtige Schärfe, sondern durch die nach dem Trocknen bleibende fixe, den Scillitin wirksam ist, so nimmt Pf. an, der Scillitin verdanke einen Theil seiner Wirksamkeit der von ihm fixirten flüchtigen Schärfe; dann ließen sich aber auch die scharfen Harze hierherzählen, die vielleicht auch eine flüchtige Schärfe gebunden enthalten) — Aronwurzel, Clematis erecta und Vitalba, Ranunculusarten und Rhus radicans und Toxicodendron. — In einem Anhange zu den A. M. aus den organischen Reichen sind aufgeführt: Organische Säuren, Weingeist, Kohle und Pottasche. — Warum werden diese Mittel anhangsweise betrachtet? Vielleicht, weil sie sich größtentheils erst durch Zersetzung

andrer organischer Substanzen bilden? Allein dies gilt doch nicht von den Tamarinden, Citronen und andern hier aufgeführten sauren Substanzen. Rec. würde es am passendsten gefunden haben, wenn die stärkern organischen Säuren als schwächende Mittel in einer eigenen Abtheilung noch vor den indifferenten Mitteln aufgeführt, wenn der Weingeist nebst den Aetherarten, welche letztere gewiß mit Unrecht über die Arzneymittel aus dem unorganischen Reiche aufgeführt worden sind, da nur Salpeter- und Salzäther etwas Unorganisches enthalten, zwischen die ätherisch-öligen und narkotischen Mittel gesetzt; — und wenn die Pottasche, da sie nichts Organisches mehr enthält, zu den unorganischen Verbindungen gerechnet worden wäre. — Als Säuren und saure Mittel sind beschrieben: Tamarinden, Weinstein, Weinsteinsäure, Citronensaft, Aepfel und andre saure Früchte, Essigessenze, Ameisen, Essig und Essigsäure. Unter der Rubrik des Weingeists und der weingeisthaltenden Mittel sind zugleich die Weine betrachtet.

Zweyter Theil. Arzneymittel aus dem unorganischen Reiche. S. 276 — 412. Da dieser Theil keine eigenen Versuche enthält und überhaupt sehr kurz zusammengezogen ist, weil, wie der Verf. in der Vorrede angiebt, dieser Theil schon von Andern mit vieler Sorgfalt bearbeitet worden sey, so glaubt sich auch der Rec. dabey kurz fassen zu müssen. — Kl. 1. Einfache verbrennliche nicht metallische Körper. Phosphor, Schwefel. — Kl. 2. Salzfähige Grundlagen. Kali, Ammoniak, Kalk, Bittererde. — Kl. 3. Säuren. Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure, oxygenirte Salzsäure (wo Rec. den Rath, in Hospitälern, welche ansteckende Fieberkranke enthalten, mit verdünnter oxygenirter Salzsäure gefüllte Näpfe auszustellen, wegen der Umständlichkeit und schwächern Wirkung verwerflich findet), Phosphorsäure, Bernsteinsäure (die doch wohl zu den organischen Säuren gehören möchte), Kohlensäure und Hydrothionsäure. — Kl. 4. Verbindungen der einfachen brennbaren Körper mit den salzfähigen Grundlagen. Schwefelkali und Schwefelkalk. — Kl. 5.

Neutral- und Mittelsalze. Schwefelsaures und schwefligsaures Kali, Glaubersalz, Bittersalz, Alaun, Salpeter, Kochsalz, Salmiak, salzsaurer Kalk, salzsaurer Baryt, hyperoxygenirtsalzsaures Kali, phosphorsaures Natron, Borax, kohlensaures Kali, kohlensaures Natron, kohlensaurer Kalk, kohlensaure Talkerde, weinsteinsaures Kali, Seignettesalz, Boraxweinstein, Blättererde, krystallisirte Blättererde, Minderers Geist und Bernsteinsaures Ammoniak. — Kl. 6. Aetherarten und ätherisch geistige Flüssigkeiten. Schwefeläther, Salpeteräthergeist, Salzäthergeist und Essigäther. — Kl. 7. Metallische Mittel. Silber, Quecksilber, Kupfer, Blei, Eisen, Zink, Wismuth, Spießglanz, Arsenik und Mangan.

Rec. schließt die Anzeige dieses vorzüglichen Werks mit der Versicherung, daß in keinem ihm bekannten Werke die die organischen Arzneymittel betreffenden chemischen Thatsachen mit so viel Fleiß und Kritik aus allen möglichen ältern und neuern Werken zusammengetragen, mit so viel Scharfsinn, Ordnung und Klarheit dargestellt, und endlich mit so viel eignen wichtigen Versuchen bereichert worden sind, wie in dem vorliegenden. Er gesteht dankbar, daß er es zu seiner größten Belehrung durchlesen habe, und empfiehlt dasselbe allen Aerzten, Chemikern und Pharmaceuten, welche alles bis jetzt, vorzüglich über die organischen Arzneymittel Verhandelte in einer getreuen Zusammenstellung und kritischen Sichtung kennen lernen wollen. — Möge der Verf. bald Muße finden, durch den von ihm versprochenen, hoffentlich mit einem Register versehenen Supplementband seinem Werke noch eine größere Vollständigkeit zu ertheilen. — Vielleicht ist die hier folgende Anzeige der vorzüglichsten im Werke vorkommenden und nicht angegebenen Druckfehler seinen Besitzern willkommen:

Band.	S.	Z.
1	115	4 v. u. st. 4 Q. — Gr. l. 4 Q. 5 Gr.
—	116	8 v. o. st. 3 Quentchen und 10 Grane kleesaurer Kalk l. 3 Quentchen und 10 Grane Kleesäure und 10 Grane kleesaurer Kalk.

Band.	S.	Z.	
1	148	13	v. u. st. 4 Quent. 3 Gran l. 4 Quent. 30 Gran.
—	245	15	v. u. st. 1/20 l. 1/10.
2	136	4	v. u. st. Wasser l. Weingeist.
—	168	4	v. o. st. Salzsäure l. Gallussäure.
—	169	10	v. u. st. Ammoniak l. essigsaures Ammoniak.
—	197	11	v. o. st. Rosenharz l. Rosenhonig.
—	—	11	v. u. st. 3 Unzen l. 1 Unze.
3	114	1	v. u. nach Balsam l. mit 3 spir. vin. rectificatissimus.
—	123	15	v. o. st. Abkühlen l. Abdampfen.
—	225	1	v. u. st. 12 Granen l. 8 Granen.
—	249	4	v. o. st. 6 Unzen l. 3 Unzen.
4	117	9	v. u. st. Salzichtem l. Holzigtem.
5	17	2	v. u. st. zu entfärben l. grün zu färben.
—	18	3	v. u. st. oxydirten l. oxydulirten.
—	325	5	v. o. st. Bernstein l. Braunstein.

Leopold Gmelin.

No. 23. Heidelberger 1819.

Jahrbücher der Litteratur.

Wahl und Führung, oder Religion und Fanatismus, in romantischer Darstellung. Leipzig, 1818. In Commission bey H. A. Köchly. 2 Theile. I. Thl. S. VIII, 384; II. Thl. S. 444. in 8.

Es gehörte in den letzten Jahrzehenden zu den Zeichen der Zeit, daß man allgemein ein gewisses Hinneigen zu dem Katholizismus besonders unter den sogenannten gebildeten Protestanten mehr und mehr überhand nehmen sah; ja, selbst Männer, die um ihrer Geistesbildung willen der entschiedenen Achtung des Publikums genossen, traten öffentlich zur katholischen Kirche über, und beförderten durch ihr Beyspiel das weitere Umsichgreifen dieser Hinneigung einerseits weit mehr, als sie andererseits bey ihren frühern Glaubensgenossen Anstoß erregten. Alle diese Beyspiele solcher Religionsvertauschung auf Rechnung weltlicher Nebenabsichten zu schreiben, wäre höchst ungerecht, und zeugte von einem gänzlichen Mangel des Vertrauens auf die edlere Menschheit. Viele thaten sicherlich diesen zweydeutigen Schritt in der festesten Ueberzeugung (mindestens in der Hoffnung), daß sie damit das Bessere ergriffen. Ob sie dies wirklich gefunden, sey einstweilen dahin gestellt. Wir möchten vermuthen, daß sie das Wesen verloren, und es in der Vertauschung der Form wieder gefunden zu haben glaubten.

Unser Zeitalter (höchstens die letzten Jahre der politischen Wiedergeburt und Aufrichtung Deutschlands ausgenommen) ermangelte ganz des ächten Christensinns und reiner Herzensfrömmigkeit. Selbst die bürgerlichen Tugenden, deren Wesen doch noch mehr weltlich ist, gingen in dieser Zeit des Eigennutzes und der Eigensucht fast gänzlich verloren; geschweige denn, daß der reine Spiegel der Herzensfrömmigkeit, den der leiseste Anhauch weltlicher Befangenheit schon trübt, in den

gewaltigen Gährungen unserer Tage sich in seiner Klarheit erhalten konnte. Auch in dieser Rücksicht hat Frankreich keinen Segen über Deutschland gebracht, und die Waffengenossenschaft unserer in einer unruhigen, das Gemüth verwahrlosenden Zeit herangewachsenen Jugend mit der unter Greueln und mit Menschenblut verschwenderischen Barbarenkriegen erwachsenen, von dem eigensüchtigsten Tyrannen zu seinen Zwecken gebildeten Generation der Franzosen hat wohl das meiste beygetragen, die Gleichgültigkeit gegen die höchste Angelegenheit des Menschen zu verbreiten. Aus dieser innern Gleichgültigkeit entstand die Vernachlässigung der äußerlichen Frömmigkeit, und auf sie gründet sich die Klage der Geistlichen über die leeren Kirchen an Sonn- und Festtagen.

Von Seiten der Katholiken war jene Vernachlässigung äußerlicher Zeichen der fortbestehenden innern Religiösität nicht so auffallend bemerkbar. Einerseits mag dies hauptsächlich in einem gewissen äußern Zwange begründet seyn, welchen die katholische Kirche über ihre Angehörigen übt, wodurch sie dieselben zur Beobachtung des äußern Gottesdienstes anhält, während die protestantische Kirche einen solchen Zwang nicht übt, weil er ihren Grundsätzen widerstreitet. Andererseits läßt sich der Katholik diesen Zwang um so leichter gefallen, weil selbst den sinnlichen und rohen Menschen die mancherley symbolischen Handlungen, Musik, Bilder und die übrige Ausschmückung der katholischen Kirchen mehr unterhalten, als dies bey dem einfachen hier und da im Aeußerlichen wohl gar vernachlässigten Gottesdienste der Protestanten der Fall seyn kann.

Die Beobachtung dieser scheinbar noch ausgebreitetern Frömmigkeit der Glieder der kathol. Kirche, verleitete wohl zu dem Schlusse: Die Kirche, welche sich treuere Anhänger, und diese länger zu erhalten wußte, muß doch wohl Vorzüge vor der protestantischen haben. Kam dazu noch die eigene Erfahrung, daß der Ritus der kathol. Kirche den Menschen wirklich wunderbar zu erheben, ihn (obgleich meist nur bey den Sinnen ergreifend) zu begeistern geeignet ist, und hält man dieses für wahre religiöse Erhebung, die sich indessen auf ruhigere Weise in dem Menschenherzen kund gibt, so ist es wohl begreiflich, wie

selbst edle Menschen in dem Bewußtseyn, dieser so kräftig auf den Menschen wirkenden Kirche anzugehören, die Beruhigung ihres Lebens zu finden glauben, und wenn sie ihr nicht schon ohnehin angehören, zu derselben übertreten.

Außer dieser Thatsache weht auch in den Erzeugnissen mehrerer Dichter unserer Zeit ein diese Neigung befördernder Geist.

Diesen Irrthümern zu begegnen ist die Absicht der angezeigten Schrift, und da der Verf. glaubt, „daß die Wahrheit „anschaulicher werde und allverständlicher, wenn zugleich das „Wort Leben gewinnt in That und Handlung“ *), hat er seine Ansichten in der Form eines Romans niedergelegt. Wohl mag er auch dabey erwogen haben, daß er in dieser Form auf ein ausgebreiteteres lesendes Publikum wirken konnte, als dies bey einer ernstern Einkleidung der Fall gewesen wäre.

Der Titel „Wahl und Führung“ bezieht sich, wie leicht zu vermuthen, auf den Gegensatz der Grundsätze der protestantischen und katholischen Kirche. Gerne gestehen wir, daß uns der Zusatz „oder Religion und Fanatismus“ sehr störend auffiel, und sprechen dies Mißfallen um so lieber aus, da es sich nicht auf den achtungswerthen Verfasser bezieht, der, wie wir aus sicherer Quelle wissen, keinen Theil an diesem Mißgriffe hat, sondern lediglich dem Speculationsgeiste des Verlegers zu Schulden kommt, dem der einfache Titel nicht lockend genug scheinen mochte.

In den handelnden Personen stellt uns der Verfasser die verschiedenen Glaubensansichten, mit dem individuellen Charakter eines jeden verbunden, oder ihn bildend, dar, und er führt sie in dem Gange der Geschichte in Verhältnisse, in welchen sich der Gehalt ihres Glaubens bewähren kann. Wir kommen später auf die Charakteristik der Personen zurück.

Was das Verfolgen der Geschichte etwas erschwert, ist die um der durchzuführenden Idee willen gleich im Anfange sich und das Interesse des Lesers trennende Erscheinung der drey Freunde. Sie kommen meist getrennt vor, und greifen wohl in der Idee der darzustellenden Ansichten, nicht aber

---

*) S. VIII der Vorrede.

überall eben so organisch in den Zusammenhang der Geschichte zusammen. Auch tragen die eingestreuten Episoden und (zwar immer interessant gehaltenen aber doch sehr langen) Gespräche hierzu bey.

Rec. gesteht, daß es ihm beym ersten Durchlesen des Buches nicht möglich war, eine klare Ansicht des geschichtlichen Theiles des Buches zu bekommen. Um unsern Lesern, die das Buch nicht schon gelesen, oder bey der Hand haben, theils in der Folge bey unsern Bemerkungen verständlicher zu seyn, theils sie mit dem Gange des Romans in dem Buche bekannt zu machen, stehe hier ein möglichst umfassender Auszug desselben.

Drey Freunde, Heinrich Friedberg, Baron Leopold und der Maler Albert begegnen uns im Angesichte der mächtigen Roma. Gleiche Absicht hatte sie dahin geführt, sich des herrlichen Landes zu erfreuen, und ihre Kenntnisse durch das Beschauen der Werke alter und neuer Kunst zu bereichern. Der Maler A. trennt sich aber in den ersten Tagen von den Freunden; denn ihn drückt die Sorge um sein bedrängtes Vaterland (Preußen) nieder, und die zu diesen Kunstgenüssen nöthige Ruhe und Stille der Seele fehlt ihm. Am Comer-See trifft er Landsleute, die sehr gebildete Familie des Freyherrn Harder. Bey einem längern Aufenthalte erwacht in ihm die Liebe zu Cäcilien, der blinden Tochter des Hauses, und da er beym Geständnisse bemerkt, daß die reine Jungfrau noch kein anderes als kindliches oder schwesterliches Gefühl kennt, läßt ihn seine zarte Gewissenhaftigkeit in seinem ausgesprochenen Wunsche nach ihrer Gegenliebe ein Verbrechen sehen. Er kehrt in seine Heimath zurück, nachdem er das Versprechen gegeben, im Frühlinge wiederzukehren. Vor seiner Rückkunft erscheint aber Theodorus bey dem Freyherrn und schenkt der Blinden das Gesicht wieder.

Der leidenschaftliche Baron Leopold entbrennt beym ersten Anblick in Liebe zu Clorinden. Er lebt indessen mit Heinrich in stiller Abgeschiedenheit, und besucht mit ihm und dem Abbate Castigliano die Merkwürdigkeiten Roms. Endlich findet er Zutritt in dem gräflichen Hause seiner Ange-

beteten, und verläßt seinen Freund in der „stillen Warte", sich in das weltliche Treiben der Stadt werfend.

Nun drängt sich Castigliano immer mehr an Heinrich, in welchem er den Protestanten entdeckt, und beschließt ihn, von dem fanatischen Pater Anselmo unterstützt, zur allein seligmachenden Kirche zu bekehren. „Die Macht ihrer geistlichen Waffen muß aber an die Einfalt seines reinen Herzens den Sieg verlieren." Endlich merkt Heinrich ihre Absicht. Anselmo's Betragen in der wahrhaft Grauen erregenden (wenn wir nicht irren, geschichtlich wahren) Begebenheit mit dem Winzer Samarello flößt ihm vollends einen Widerwillen gegen ihn ein; er zieht sich von dem Geistlichen zurück; In dieser Abgeschiedenheit erwacht eine Sehnsucht nach einigem Umgang, und sein Glücksstern führt ihn zu dem trefflichen Füllemann und seiner Familie. Durch diesen und ein ungefähres ominöses Zusammentreffen mit Leopold und der Gräfin in der chiesa del morte erhält er Zutritt zu den musikalischen Schachunterhaltungen in dem Hause der Gräfin. Ihre Gespräche über Italische und Deutse Poesie nähern ihn und Clorinden, und in dieser wird jene Annäherung leidenschaftliche Liebe. Pater Anselmo, der Beichtvater des Hauses, hofft in dieser Liebe ein Mittel zu Heinrichs Bekehrung gefunden zu haben. Ein Ungefähr führt Heinrich in eine Kirche, wo er unbemerkt Clorindens Beichte mit anhört, und nebst ihrer Liebe auch erfährt, wie Anselmo diese sträfliche Liebe zu einem Ketzer nur unter der Bedingung seiner Bekehrung durch die Liebende der Sündlichkeit entbindet. Es belästigt ihn, ein Verhältniß zum Scheine fortzuführen, er will es freundlich lösen; seine Verlegenheit nimmt Clorinde für schüchterne Liebe, und sie kommt ihm mit ihrem Liebesgeständniß zuvor. Er fährt entsetzt aus ihrer Umarmung auf, und läßt im Weggehen unvorsichtig ein Paar schmähende Worte auf Anselmo fallen, die dieser auch noch mit anhört. In Clorinden raset nun die Wuth verschmähter Liebe. Zum Unglück überrascht sie in dieser Stimmung Leopold mit seinem Liebesgeständnisse, und sie sagt ihm ihre Gegenliebe unter der Bedingung zu, daß er seinen Freund H. ermorden lasse.

Des Barons leidenschaftliche Liebe übertönt das bessere Gefühl. Nachdem er schon den Mörder gedungen, wird Heinrich bey dem Sturze seines Pferdes noch sein Lebensretter. Sein erwachtes Gewissen klügelt Anselmo in Taumel bis die Rettungszeit verschwunden ist, und Heinrich von dem erkauften Dolche getroffen niedersinkt. Verschiedene Umstände vereinigen sich, daß man den Todeswunden für todt hält. Indessen geneset er unter Füllemanns Pflege, und macht sich, völlig hergestellt, auf, um Albert aufzusuchen, den er am Comer-See vermuthet. Bey seinem Eintritte in die Hardersche Familie hält ihn die blindgewesene Cäcilie für den niegesehenen Maler. Da er sich nennt, ist er indessen durch seine Briefe an Albert der Harderschen Familie schon befreundet. Er bleibt eine Zeitlang, und allmählig entsteht ein inniges Liebesverhältniß zwischen ihm und Cäcilien, das beyde aber in ihrem Innersten verschließen, ohne sich's gegenseitig zu vertrauen.

Da kommt endlich der Maler zurück. Cäcilie erschrickt über das Todtenähnliche seines Aussehens; ihr Schrey, ihr wiederholter Schreck nach einmal gewonnener Fassung treibt Albert im Graus vor sich selbst von dannen. Cäcilie verfällt in ein hitziges Fieber, und verräth in ihren Fieberträumen an Heinrich ihre Liebe. Nach ihrer Genesung scheidet Heinrich von dem Hause, um seinen Freund zu suchen, ohne das Wort der Liebe gegen Cäcilie ausgesprochen zu haben.

Der Maler war zu einem Klausner gekommen, und blieb bey diesem auf dem Gebirge, welches Italien von der Schweiz scheidet, eine Zeitlang in wunderlichem Dumpfsinne, bis ihn Theodorus dort trifft, und zur Thätigkeit erweckt. Er gesellt sich zu den gegen Frankreich ziehenden Schaaren, und trifft bey diesen Robert, Cäciliens früher in politischem Irrthum moralisch verlorenen, jetzt wieder ermannten, aber leiblich verloren geglaubten Bruder. In seinem wunderlichen Muthe gibt er sich diesem nicht zu erkennen, rettet ihm aber das Leben, schützt und schirmt ihn, wie seine Liebe selbst, und trägt ihm endlich, auf dem Schlachtfelde fallend, einen Gruß an Cäcilien auf. Erst als Robert zu den Seinigen (die indessen in die Nähe des Rheines gezogen sind und in Theodorus

Nachbarschaft) zurückkommt, geben ihm diese Aufschluß über den Sonderbaren.

In Leopold konnten Anselmo's Scheingründe die Gewissensbisse wegen seiner That nicht beschwichtigen. Anfänglich hoffte seine Weltlichkeit in Clorindens Liebe Ersatz. Diese ist aber verschwunden und ein zurückgelassenes Blatt enthält ihren Fluch. Er sucht sie auf, daß sie den Fluch zurücknehme, und stößt auf ihre Leiche, denn sie hat sich selbst den Tod gegeben. — Wir wollen ihm nicht weiter auf seiner verzweifelten Wanderung folgen, auf welcher ihm des Himmels sichtbare Führung sein lästiges Leben erhält. In der Schweiz nimmt er Kriegsdienste gegen Frankreich, erkrankt aber bald, und wird nur durch die aufopfernde Pflege eines frommen Bürgers gerettet. Bey dem Wiederausbruche des Krieges trit er unter Roberts Regiment, und rettet diesem das Leben. Dies Bewußtseyn gibt ihm wieder einiges Selbstvertrauen. Robert nimmt sich seines Zustandes an, und rettet ihm dagegen das geistige Leben. Nach dem Kriege kommt er mit Robert und Theodorus zu der Harderschen Familie, und nun ist seine Seele völlig gerettet.

Heinrich hatte unterdessen seinen Vater in dem südlichen Frankreich besucht, war mit diesem in die Verfolgung der dortigen Fanatiker gerathen, und hatte ihn im Gefängnisse verloren. Er selbst wird wieder befreyt, und will zu Schiffe nach Italien übersetzen. Auf dem Schiffe trifft er seinen Freund Albert, der in jener Schlacht nicht geblieben, sondern nur verwundet gewesen, aber sein Leben vor Heinrich und Cäcilien verbergen wollte, um ihrem Glücke nicht störend in den Weg zu treten. — Harders Landhaus am See finden sie verlassen, aber dort entscheidet sich ihr edler Wettstreit um die Entsagung auf Cäciliens Liebe dahin, daß Heinrich sein Glück aus Alberts Händen annimmt. Nach einem längern Aufenthalte bey dem Klausner Joseph reisen sie nach Deutschland. Hier trennen sie sich; Albert geht nach der Elbe, Heinrich nach dem Rheine (in die Nähe von Heidelberg), Theodorus trifft er nicht mehr. Als er am Abende in Harders Wohnung eintritt, öffnet ihm Leopold das Haus. Hier erfährt er seine schwere Reue und geistige Wiedergeburt. Harder und Cäcilie sind

abwesend. Um die Freude des Wiedersehens nicht zu stören, will sich Leopold auf einige Tage entfernen, zuvor aber geht er nach Theodorus Grabe, dort zu beten. Als ihn Heinrich dort abholen will, trifft er ihn im Zweykampfe mit Albert, der ihm gefolgt war, um Theodorus kennen zu lernen. In dieser Verirrung Alberts löset sich aller Zwiespalt der Freunde, und sie stehen versöhnt am Schlusse, wie wir ihnen am Anfange begegneten. Und wie dort Rom mit seinen Kunstschätzen als nahes Ziel vor ihnen liegt, so winkt hier Cäciliens Besitz dem Bewährtesten unter ihnen.

Wir wenden uns zur Charakteristik der Personen. Anfänglich glaubten wir, der Verfasser gehöre in die Classe gewisser Dichter, die in ihren Personen die verkörperten Ideen z. B. des Glaubens, der Liebe, der Hoffnung u. s. w. darstellen, und nicht eigentlich Charaktere schildern. Bald aber haben wir uns vom Gegentheile überzeugt. Er stellt seine Charaktere dar, wie sie als menschliche Individuen unter dieser oder jener Einwirkung sich bildend, in dieser oder jener Lage sich äußernd entwickeln. Und in dieser Kunst beweiset er viel Scharfsinn. Was uns bey Betrachtung derselben auffiel, wollen wir unverholen einem jeglichen beyfügen.

In dem durchaus weltlichen Leopold zeigt der Verfasser die üble Richtung, die eine Glaubensansicht, wie die seinige, einem sonst nicht ganz übeln Menschen geben kann. Seine Leidenschaftlichkeit ergreift ihn in guten Stunden fürs Gute; aber diese Leidenschaftlichkeit ist ein Schmetterling. Es wundert uns nicht, daß er durch seine Liebe zum Freundesmorde herabsinkt, sondern eher, daß er diese unerhörte Liebe solange nähren kann, ohne in seiner Ausdauer von einer andern Liebe überrascht zu werden. Wahres Interesse gewinnt man erst da für ihn, wo ihm das Bewußtseyn, ein edles Menschenleben gerettet zu haben, wieder einige Selbstachtung gibt.

Heinrich Friedberg ist durchaus trefflich; wahre Frömmigkeit, aus dem Verstande und Gemüthe hervorgegangen, bezeichnen sein ganzes Wesen. In dieser Beziehung ist er auch mit Theodorus, seinem Lehrer eines bey verschiedenen Temperamenten. Theodorus erscheint überall handelnd, wirkend (ist positive Natur); Heinrich trägt, duldet (ist

negative Natur). Beyde aber sind in ihrem Thun oder Lassen ächte Christen. Was uns an Heinrich bey seiner übrigen Gediegenheit etwas befremdet, ist ein gewisser Mangel an Menschenkenntniß, der sich nicht aus seinen Gesprächen, wohl aber aus seinem eigenen Thun in seinen Lebensverhältnissen ergibt. Den frühern Plan zu seiner Bekehrung merkt er an dem Abbate und dem Pater; den spätern aber, den so Viele theilen, sollte er gar nicht ahnen? selbst nach den Gesprächen mit Clorinden nicht? — Auch in seinem Verhältnisse zu Clorinden fühlt er sich ganz behaglich. Sollte er die Liebe derselben nicht früher bemerkt haben? Sie kommt ihm am Ende sogar mit einem förmlichen Geständnisse ihrer Liebe zuvor. Wie viele Merkmale derselben mußten diesem nicht vorausgegangen seyn! — Was uns aber am meisten auffiel, ist sein Benehmen gegen Cäcilie. Für ihn war sein Verhältniß zu ihr klar; er hatte das Bewußtseyn, daß „er in ihrer Seele lebte.“ Weil er aber über seinen Freund nicht beruhigt war, wollte er nicht glücklich seyn. Unter diesem Glücke kann doch nur der Besitz verstanden seyn; denn in seinem Bewußtseyn war er ja schon glücklich, indem Cäcilie in ihren Fieberträumen ihre Liebe verrathen hatte. Was hindert ihn aber, Cäcilien auch schon jetzt durch das Bewußtseyn seiner Gegenliebe zu beglücken? Und welchen Stachel konnte er bey solchem Schweigen in ihrem Herzen zurücklassen, da sie ganz darnach aussieht, daß ihre erste Liebe auch ihre einzige fürs ganze Leben bleibt?

In dem Maler Albert soll sich der innere Unmuth eines von den Ereignissen der Zeit niedergedrückten Gemüthes zeigen, das nicht Macht über dieselben zu gewinnen vermag. Wir lassen seinem edeln Charakter volle Gerechtigkeit widerfahren. Doch möchten wir wissen, warum der Maler gerade mit diesem auffallenden Aeußern, in diesem grundlosen Eigensinne und diesem wunderlichen, oft störendem Wesen auftritt. Sein Unmuth scheint oft eher Bewußtseyn einer Schuld, als Theilnahme an der Noth seines Vaterlandes. Am meisten fiel uns seine Sonderbarkeit in seinem Schweigen gegen Robert auf. Er erkennt ihn, und theilt ihm nicht die mindeste Nachricht von seinen Verwandten mit, da er ihm doch so frohe

Kunde von Cäcilien geben konnte. — Ungemein herrlich ist dagegen wieder seine innere und zum Theil auch äußere Umwandlung, nachdem in der Wiederaufrichtung seines Vaterlandes der Grund seines Unmuthes gehoben ist.

Anselmo ist in seinem Fanatismus durchaus gut gehalten. Sein Verfahren mit Samarello bezeichnet so ganz den Pfaffenübermuth, der binden und lösen zu können glaubt; und in seinem Eindrängen in die Verhältnisse im gräflichen Hause erscheint so recht die pfäffische Herrschsucht, die sich nicht allein die geistliche, sondern auch die weltliche Vormundschaft über ihre Beichtkinder zueignen möchte.

Der feine, wissenschaftlich und gesellschaftlich gebildete, Abbate Castigliano scheint bey seinem Auftreten viel folgereicher werden zu sollen, als der Fortgang beweiset. Sein Daseyn verschwindet bald gänzlich.

Eben so verhält es sich mit Ludwig, dem Enkel des Freyherrn, der mit seinen eigenen, halb wahnsinnigen Anfällen zu größern Erwartungen berechtigt, wie Sintram, in dem Winterhefte der Fouqueschen Jahrszeiten. So aber klingt sein Eitelrufen nur ein Paarmal dem Maler ominös entgegen — und übrigens ist er ganz überflüssig.

Clorinde erscheint in ihrer äußern und innern Bildung in allem Reiz einer geistreichen Dame. Neben diesem scheint sie uns so viel Herzensbildung zu haben, daß sich ihr Benehmen nach Heinrichs Trennung auch nicht einmal durch den ersten Taumel der Leidenschaftlichkeit recht begreifen läßt. — Ihr steht Cäcilie im höchsten Glanze reiner Jungfräulichkeit gegenüber (wenn wir den für solche Reinheit son zu prätentiösen Ausdruck Glanz brauchen dürfen).

In Robert, dem Sohne Harders, sehn wir ein Beyspiel der Selbsttäuschung, wie sie mitunter die edelsten Deutschen befangen hatte, daß sie in dem Weltbezwinger ein großes Werkzeug Gottes erblickten, das im Stande war, einen neuen Morgen über die in alten Formen versunkene Nacht der Welt heraufzuführen.

In dem Stillleben der Harderschen und Füllemannschen Familien findet man sich von gar heimisch behaglichen Gefühlen angesprochen. Auch der Verfasser weilt gerne, und

vielleicht nur zu lange bey demselben. Besonders gefällt Auguste als fromme Mutter, und Fülleman mit seiner ins Leben eingreifenden Religiosität.

Es ist mit Gewißheit vorauszusehen, daß dieses Buch in den Gemüthern protestantischer und katholischer Leser viel Für und Wider aufregen wird; indem es die Grundsätze beyder Kirchen theils in Wort theils in That gründlich beleuchtet. Der Verfasser legt indessen Th. II. S. 427 seinem Lieblinge Theodorus eine Aeßerung in den Mund, die wir auf das Buch selbst anzuwenden nicht unterlassen können. Er sagt: „Wir wollen nicht vergessen, daß wir vielleicht bey allem Streben nach Unpartheylichkeit dennoch, uns selbst unbewußt, in dem Glauben der unsrigen befangen sind.“ So mag der Verfasser bisweilen auch diese Gegensätze etwas grell zusammen gestellt, manches von einer Seite dargestellt haben, in der es uns gerade in seiner Schwäche erscheint; auch scheint es, daß er in dem Glauben und den Mißbräuchen Einzelner die Verirrung aller derselben Kirche Angehörigen erblickte. So stellt er uns in Theodorus, Heinrich Friedberg, Albert, Füllemanns, Harders, selbst dem Schweizer Bürger, der Leopold in seiner Krankheit pflegt, lauter freysinnige, edle Menschen auf, und alle gehören zu den Protestanten; während sich dagegen in den Katholiken, in Alselmo, Castigliano, Leopold, Clorinden u. s. w. lauter Menschen zeigen, die unsere Achtung, wenn sie dieselbe besaßen, doch in den Hauptmomenten ihres Lebens verscherzen. (Zwar macht der Klausner Joseph eine Ausnahme. Er hat sich aber der Welt und ihren Verhältnissen ganz entschlagen, und gehört im Grunde gar keiner Kirche an, als der christlichen überhaupt.) Es wäre aber doch wohl nicht zu erweisen, daß man auf dieser Seite nicht auch freysinnige, edel denkende und handelnde Menschen findet, deren Frömmigkeit sich als reine, ruhige Erhebung über den gewöhnlichen Sinnentaumel erhebt, und die in den schwierigsten Lebensverhältnissen Probe zu halten vermögen. — Setzen wir dagegen statt der in dem Buche vorkommenden Katholiken einmal lauter in den Grundsätzen der Protestanten erwachsene Menschen von ähnlichen Temperamenten in ähnliche Verhältnisse, und sehen, wie diese sich bewähren, so wird der Unterschied nicht

so himmelweit. Selbst das phantastisch-religiöse Treiben, das sich in dem Baron Leopold darstellt, möchte auch bey einzelnen Protestanten zu finden seyn. Bildet sich ja sogar in den sich aus ihrer Mitte scheidenden Pietisten eine ganze Secte, bey welcher Spuren und Anklänge davon zu finden sind. — Das führte denn wieder zu der Ueberzeugung zurück, die auch den Verfasser belebt, indem er S. VIII der Vorrede sagt: „Keine der Kirchen ist die Kirche, außer der nicht auch noch Heil zu finden sey," und, fügen wir hinzu, in der nicht Heil zu finden ist.

Die Gespräche enthalten manches ernste Wort, das Beherzigung verdient, manche richtige Urtheile und Beobachtungen. Zu den ersten rechnen wir besonders, was der Verfasser über die Reformation, die Vereinigung der beyden protestantischen Kirchen, Veränderung des protestantischen Kirchen-Cultus und über Verehlichung der Priester sagt.

Die eingeflochtenen Episoden sind alle interessant und anziehend; grauenvoll ist die Geschichte von Samarello, sehr rührend die Geschichte der armen Mutter, deren Kinder im Felde verbrannten. Auch die hier und da als Episoden gesprächsweise eingeflochtenen historischen Bemerkungen sind sehr erfreuliche Zugaben, die von großer Belesenheit des Verfassers zeugen. Die Schilderungen der Scenen, in welchen der Roman spielt, sind alle lebendig und geographisch richtig.

Die Darstellungsart des Verfassers ist klar und ruhig, seine Sprache edel und rein. Er scheint uns sich Göthe's Bestimmtheit als Muster, bewußt oder unbewußt, vorgesteckt zu haben. Zuweilen verleitet ihn diese Liebe zur Klarheit zu etwas umständlichen Beschreibungen. Besonders fiel uns die lange Schilderung auf, wie Heinrich in Heidelberg von dem Schloßbalkon in die Stadt hinab sieht, und bemerkt, wie die Studenten aus den Collegien gehen. Gerade bey ihm, der an demselben Orte studierte, fällt eine solche Beobachtung des Alltäglichen mehr auf, als wenn sie einer andern Person, etwa einem Mädchen wie Cäcilie, zugeschrieben wäre. Bisweilen bemerkt man etwas Gesuchtes, das nicht zu dem Uebrigen paßt. Wir rechnen hierzu Theil I. S. 68 u. f. die Beschreibung, wie Cäcilien das Tuch von den geheilten Augen

genommen wird. Auch stößt man zuweilen auf eine etwas unnatürliche Wortstellung, z. B. S. 56: „ohne dich ist dunkel mein Pfad.“ S. 87: „und wenn du ansiehst die“ — S. 125: „auf ihr (der Kirche) hat von jeher geruhet die Gabe des Geistes“ — S. 248: „war nicht minder sonderbar sein Verhältniß“. — Th. II. S. 91: „Singe Clorinde ich“ u. s. w. Auch kehren die Ausdrücke bewältigen, Bewältigung, Gestalt, Gestalten (statt der Menschen selbst) sehr oft wieder.

Möge der ungenannte Verfasser aus der Ausführlichkeit dieser Beurtheilung und der Pünktlichkeit, womit wir selbst die unbedeutendsten Mängel anführten, auf die Achtung schließen, die wir ihm für sein schönes Streben und den dadurch errungenen Gehalt seines Buches beweisen möchten. Unsere Leser verweisen wir auf das Buch selbst, und versprechen ihnen in demselben einen höhern Genuß, als ihnen die übrigen neuern Romane zu verschaffen im Stande sind.

Der Verleger hat seinerseits dem Buche ein angemessenes Aeußeres gegeben. Ernlich möchten wir ihm aber für die Zukunft einen bessern Corrector empfohlen haben, damit künftige Verlagsartikel nicht, wie es leider bey diesem der Fall ist, durch eine zahllose Menge bedeutender Druckfehler entstellt werden.

Grundsätze des allgemeinen Rechnungswesens, mit Anwendung auf alle Vermögens- und Gewerbs-Verhältnisse des bürgerlichen Lebens, insbesondere auf Landwirthschaft, Handlung und Staatswirthschaft. Von Johann Freyherrn von Puteani. Mit einer Kupfertafel. Wien, bey Carl Gerold. 1818. XX u. 216 S. gr. 4.

Zufolge der Vorrede hat der Verf. dieses Werk für die von der k. k. österr. Studien-Hof-Commission zu Wien im Jahre 1812 aufgegebene Preisfrage auf das beste Lehrbuch über das Rechnungs- und Buchführungswesen bearbeitet, und seine Arbeit auch eingesandt; da aber auf vier eingegangene Beantwortungen nach 3 Jahren noch keine Resultate und Bekanntmachungen erfolgt sind; so hat sich Hr. v. P. entschlossen, auf den Preis Verzicht zu thun und seine Arbeit im Drucke herauszugeben. In eben dieser Vorrede sagt der Verf. (S.

VII), das allgemeine Rechnungswesen sey ein Theil oder Zweig einer technisch-practischen Wissenschaft, die er die allgemeine Gewerbslehre nenne, und diese allgemeine Gewerbslehre sey, seines Wissens, noch nicht bearbeitet. Hr. v. P. hat sich zwar nicht ausgedrückt, was er unter einer allgemeinen Gewerbslehre verstehe? — allein wir können uns unter einer solchen nichts anders denken, als die National-Oekonomie, und diese ist doch, wie wir völlig überzeugt sind, schon so wissenschaftlich in der Theorie und Praxis bearbeitet, daß das Läugnen einer solchen Bearbeitung nur Unkenntniß in diesem Fache verrathen würde. Ferner hat der Verf. in diesem Werke ein Rechnungswesen aufgestellt, das wir durchaus nicht für zweckmäßig ansehen können, weil er dasselbe nicht nur dem ganzem Gewerbewesen, sondern auch zugleich der Regierungs- oder Finanz-Wirthschaft anpassen wollte, und beyde Wirthschaften sind für diesen Zweck sehr verschieden von einander. Freilich wurde in der von der österreichischen Regierung ausgesetzten Preisfrage eine Theorie des Rechnungs- und Buchführungswesens auf das Staats- und Privat-Vermögen in wissenschaftlicher Form vorgeschrieben; allein diese Vorschrift war schon an sich nicht passend, weil die Besitzer von Privatvermögen so sehr verschieden sind, weil ein solches Vermögen selbst in tausendfach verschlungenen Verhältnissen des bürgerlichen Verkehrs sich befindet, weil solche Vermögensbesitzer so vielerley Gewerbe, als: Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Handwerke, Fabriken, Manufacturen, vielerley Arten von Handel u. s. w. treiben, und weil also die Natur und die Wirthschaften dieser Gewerbe eine so verschiedene Verrechnungsart erfordern, daß diese Gewerbsleute unmöglich einerley Rechnungsmethode befolgen können, noch wollen. Dazu kommt noch, daß das zur Preisaufgabe gemachte Lehrbuch über das Rechnungswesen nur für Universitäten bestimmt ist, und Bauern, Handwerker, Fabrik- und Handelsleute nicht auf Universitäten gehen, um dort diese Rechnungs-Wissenschaft zu studiren, mithin eine solche Wissenschaft, auf Universitäten zu lehren, unnütz ist, sondern nur die Finanz-Rechnungs-Wissenschaft sich für Universitäten eignet, wo vorzüglich die Staatsbeamten und Gelehrten gebildet werden.

Es ist der große und allgemeine Nutzen nicht zu verkennen, der daraus erfolgt, wenn man in einem Staate auch dergleichen Leute unterrichtet, wie sie ihre wirthschaftlichen Bücher führen und ihre Einnahmen und Ausgaben methodisch aufzeichnen und verrechnen sollen; aber ein solcher Unterricht gehört nicht für Universitäten, sondern etwa in die höchste oder letzte Classe der Elementar- und Bürger-Schulen. Da nun kein zweckmäßiges Lehrbuch über die Rechnungswissenschaft, für die allgemeine Gewerbslehre und die Finanzwirthschaft zugleich passend, aufgestellt werden kann; so war auch Hr. v. P. nicht im Stande, seinen Zweck genau und gründlich zu erreichen. Er hat zwar für Land- und Forstwirthschaften im Großen, wozu auch die Domänengüter gerechnet werden können, viel Gutes geleistet, und gezeigt, daß er Rechnungs-Kenntnisse in Beziehung auf solche Güter und Wirthschaften besitze; aber die Regierungs-Wirthschaft erfordert eine ganz andere Rechnungs-Methode, und dasselbe Rechnungswesen, welches für die Gewerbsleute und für Privatwirthschaften tauglich ist, ist es darum noch nicht für die öffentliche Finanzwirthschaft eines Staates. Betrachten wir auch gründlich dieses aufgestellte Rechnungswesen an sich selbst; so finden wir nicht die Eigenschaften der Einfachheit, der kurzen Uebersicht, der Richtigkeit, Bestimmtheit und Zuverlässigkeit, welche wir von der heut zu Tage angenommenen neuen Rechnungs-Methode erwarten können, wovon man sich auch durch die angehängten wenigen und allgemeinen Formulare überzeugen kann. Die Rechnungsform ist eine wesentliche Sache; sie muß für alle Finanz-Beamten im ganzen Staate gleich seyn; sie muß oben angeführte Eigenschaften im vollkommensten Grade besitzen; jeder Posten muß seine geschichtliche Uebersicht und alle Rechnungsbücher müssen, neben ihrer controlirenden Eigenschaft, eine nach der Natur des Gegenstandes gleiche Form haben, mithin alle dergleichen Bücher durch bestimmte, zweckmäßige Formulare, bis auf das Postbuch hinaus, vorgeschrieben werden, so wie eine richtige Controle dem Finanz-Rechnungswesen, als eine wesentliche Eigenthümlichkeit, nicht fehlen darf, sonst ist keine Uebersicht und Zuverlässigkeit vorhanden, und die Revision und Justification werden unendlich erschwert.

Das erste Buch von Virgils Aeneide, nach Maaßgabe der Schillerschen Uebersetzung des zweiten und vierten Buchs, verdeutscht von Dr. Joseph Nürnberger, K. Preuß. Postmeister zu Sorau. Mit dem Grundtexte zur Seite. Halle in Commission bei Hemmerde und Schwetschke. 1819. 78 S. 8.

Die Aufgabe des Verdeutschers war, Virgils Aeneis — nicht in der vom Dichter gewählten Form wiederzugeben, sondern ihn, wie es in der Vorrede heißt, „in die gefälligste, passende zu kleiden", und dabey folgte er praktisch den Grundsätzen, „deren Theorie er später in einer lehrreichen Recension des Calderon von Gries, im vorjährigen Novemberhefte der Hallischen Literaturzeitung entwickelt fand." (Zu wünschen wäre, Hr. N. hätte sich auf das Urtheil eines Recensenten von mehr Mündigkeit berufen können.) Sein Vorbild in der achtzeiligen gereimten Stanze war Schiller, der, wie der neue Uebersetzer nicht hätte übersehn müssen, seine Nachbildung zu einer Zeit fertigte, als die Kunst des Hexameters noch nicht zur Vollkommenheit gelangt war. Delille, den Hr. N. auch nennt, wählte aus Noth das alexandrinische Versmaß, Dryden aus Noth den gereimten Fünffüßler; warum aber soll der Deutsche eine Noth zur Tugend machen, da wir die Tugend selbst besitzen? — Die Abtheilung in achtzeilige Stanzen, die der Uebersetzer nicht wie der Italiener seine Ottave Rime baut, sondern ungefähr wie Wieland im Oberon, aber weniger musikalisch) hat, wie Hr. N. richtig bemerkt „ihre großen Unbequemlichkeiten, wenn das Original nicht auf gleiche Weise getheilt ist, weil dem Abschnitt der Strophe eine Art von logischen Abschnitt entsprechen soll". Dieser Umstand hätte den Verdeutscher eher abschrecken, als ihn anlocken sollen die „überwiegenden Vorzüge" der Stanze, die er nicht entwickelt, und schwerlich je überzeugend entwickeln wird. Nur selten gehen acht Virgilische Verse mit einer Stanze des Hrn. N. gleichen Schritt: oft müssen sieben, sechs, fünf, ja vier Zeilen auf dem Bette des Procrustes ausgedehnt, manchmal zehn Zeilen auf demselbigen Bette zusammengepreßt werden. — Mit der Scansion der Namen nimmt es der Verf. nicht genau, was ein billiger Recensent übersehn wird. — Einen gewissen Schwung der Phantasie, Wärme des Gefühls und eine im Ganzen edel gehaltene Sprache sind schönes Eigenthum des Verf., und wir zweifeln nicht, daß schon diese Eigenschaften ihm im Kreise solcher, denen es einerley ist, in welcher Form Virgil gedichtet hat, Leser verschaffen werden.

Veteris Mediae et Persiae monumenta. Descripsit et explicuit Carol. Frid. Christian. Hoeck, Brunovicensis, bibliothecae regiae acad. a secretis. Commentatio historico-philologica ab ampl. Gotting. philos. ord. praemio ornata. Cum tabb. aeneis VIII. (gest. von Riepenhausen). Gottingae, e libraria Rup.-Vandenhoeckiana. MDCCCXVIII. XVIII u. 198 S. in 4.

Das große französische Werk über Aegypten erregt den Wunsch der Alterthumsforscher immer mehr, auch über Persien und Indien ein ähnliches zu besitzen, welches uns erst in den Stand setzen würde, über jene Theile der alten Welt größere Untersuchungen und mehr sichere Resultate aufzustellen. Dieser Wunsch bleibt vielleicht noch lang unerfüllt, und darum ist es dankenswerth, daß die Zusammenstellung und Erklärung der bekannten Denkmale jener Länder zur Preisaufgabe gemacht wurde, welche der Verf. gegenwärtiger Schrift rühmlich gelöst hat. So haben wir eine Uebersicht der persischen und medischen Denkmale, und es ist bey des Verf. Fleiß und der Liebe zur Sache zu bedauern, daß er auf die, für die Größe des Gegenstandes doch immer sehr dürftigen Reiseberichte beschränkt, nicht mehr hat leisten können.

Zwey Vorreden geben Rechenschaft über Herausgabe, Anordnung und Gränzen des Werkes, und ihnen ist ein Quellenverzeichniß angehängt. Der erste Theil handelt von Westpersien, die erste Abtheilung umfaßt das eigentliche Persien (Farsistan), und das erste und zweyte Hauptstück beschreibt die Denkmäler von Tschil-Minar (Persepolis) und ihrer Umgebungen. Ohne Zweifel sind dieses die wichtigsten Ueberreste in Persien, und um hier, was fast unvermeidlich, die Untersuchung nicht zu weit auszudehnen, schrieb die Preisaufgabe ausdrücklich Kürze vor. Bey Erklärung dieser Trümmer ist der Verf. Heeren's

Meinung, Persepolis sey kein Tempel, sondern die Todtenresidenz der persischen Könige gewesen (S. 20). Daß es eine Todtenstadt gewesen, läßt sich nicht läugnen, das neue Residenz ist zum Theil verwirrend, zum Theil unpassend, denn es ist noch nicht bewiesen, ob in jenem Pallaste die Könige gewohnt haben. Da die meisten persischen Monumente Trümmer von Grabmälern sind, z. B. bey Tschil-Minar Nackschi-Rustam, Murghaab, Ahwaz, am Berg Bissutun ꝛc., so hätten diese Wohnungen der Todten eine tiefere Rücksicht erfordert, und eine Vergleichung mit andern Todtenstädten der alten Welt, namentlich der ägyptischen, wie mit Theben, Busiris, dem Grab des Osymandyas ꝛc. ja sogar mit den teutschen Worms, Speyer und Goslar würde der Erklärung von Tschil-Minar viel mehr Licht verschaffen. — Im 3ten bis 5ten Kap. werden die Ruinen von Nackschi-Rustam, Nackschi-Radjab und Meschid-Mader-Suleiman bey Murghaab abgehandelt. Die erstern etwas ausführlicher, worunter noch Ueberreste von den Achämeniden befindlich, das übrige aber von den Sassaniden herrührt, und ziemlich jung ist. In dem Kap. von Meschid-Mader-Suleiman bestreitet der Verf. meiner Meinung nach mit Recht Morier's Vermuthung und Grotefend's Behauptung, daß die sogenannte Teufelsfalle das Grabmal des Cyrus, und Pasargada bey Murghaab gelegen sey. Das leitet ihn zu zwey schönen Exkursen über die vermuthliche Lage des alten Pasargada's und über Cyrus Grab. Die Meinung des Verf. vom Ursprung Pasargada's scheint mir jedoch nicht die rechte. Er nimmt mit Heeren an, die meisten orientalischen Städte seyen aus Standquartieren entstanden. Der Satz ist zu allgemein gestellt, um bestritten zu werden, auf Pasargada angewendet (S. 64) ist er falsch. Denn aus solcher zufälligen Entstehung läßt sich die große religiöse Bedeutung der Stadt, daß sie der älteste persische Hauptsitz der Magier gewesen, nicht genügend erklären. Ebenso wiederholt der Verf. diese Ansicht bey Ecbatana (S. 147), wo ihm doch die eigens angestellte mythologische Betrachtung über den Ursprung der Stadt den Widerspruch mit der blos militärischen Entstehung von selbst hätte angeben sollen. Bey dem Streit über die Gleichheit von

Pasargada und Persepolis scheint mir, daß Tychsen die Sache selbst unentschieden gelassen. Das ist richtig, daß Persepolis die Uebersetzung von Pasargada ist, aber Tychsen's Erklärungen von بزرك كده (buzurk-kedeh) Wohnung der Großen, oder بزر كده (bezer-kedeh) Wohnung des Lichts, Perserort, gehen einestheils auf die Bedeutung von Persepolis zurück, anderntheils könnten sie gezwungen scheinen. Wenigstens enthält seine Erklärung von buzurk-kedeh eine nicht geringere Emendation, als die Schreibung Pasagarda. Letztere verwirft er nämlich, weil sie theils eine Emendation nöthig habe, theils Pasargada nicht mit Tigranocerta und dem aramäischen Carta (Stadt) zusammen zu stellen sey, weil persische und semitische Dialekte nicht verwechselt werden dürften. Trotz all dem bringt mich die wechselnde Schreibung des Namens Pasargada auf den Gedanken, die Stadt habe altpersisch Parsagarda geheißen, mit der Bedeutung Persergarten, Feuergarten, Lichtstadt. Die Ausfallung des R vor Zisch- und Zahnlauten und dessen Versetzung ist den Sprachforschern bekannt, somit kann sprachlich Pasargada und Parsagarda dasselbe seyn. Wo nicht, so ist das persische Kedeh eins mit dem teutschen Gadem, und dies kommt von Garten her. Garten aber nehme ich hier in seiner ursprünglichen Bedeutung, wo es umgürten, umzäunen, eingränzen heißt, ein Wort, das in gar vielen Sprachen vorkommt, und sicherlich der aramäischen Mundart nicht allein eigen ist, so daß wohl das persische گرد (gerd, gird), worin der Begriff des Runden, des Weltsrunds, der Sonnenbahn liegt, und als Endsylbe in persischen Städtenamen vorkommt, noch damit zusammenhängen mag. So ist Persepolis und Pasargada dieselbe Stadt, daß jedoch die Griechen diese Namen nach den Theilen der Stadt unterschieden, läßt sich nicht läugnen, und ist nach der Darstellung des Verf. (S. 65. 66) leicht begreiflich.

Das 6te bis 10te Kap. beschreibt die Ueberreste zu Meschid-Mader-Suleiman bey Schiras, zu Kademgah, Fasa, Darabgerd, und Firuzabad, größtentheils nur dem Namen nach bekannt. Zahlreicher aber jung sind die Trümmer der

Stadt Schapur (11tes Kap.), wobey des Verf. Nachweisungen der europäischen (griechischen, vielleicht gar römischen) Kunst (S. 88. 89), die auch bey der Stadt Schuster und Kirmanschah vorkommen (S. 98. 137), Aufmerksamkeit verdienen. Bey den Sassanidischen Werken überhaupt möchten griechische Künstler anzunehmen seyn, Kleidung, Stellung, Inschriften rc. verrathen nur zu sehr den griechischen Einfluß.

Die zweyte Abtheilung begreift Khuzistan (Susiana), das 1ste bis 3te Kap. enthält die Ruinen von Susa, Schuster und Ahwaz. Die dritte Abtheilung handelt von Groß-Medien. Im 1ten und 2ten Kap. werden die Trümmer von Tak-Kesra und Kheser-Schirin beschrieben, das 3te umfaßt die vielzahlreicheren und bedeutenderen Reste von Kirmanschah. Diesem Hauptstück sind zwey Kupfertafeln beygegeben, deren eine (Tab. VII.) die große Höhle im Berg Tak-Bostan, die andre (VIII.) 3 Säulenköpfe und ein Relief des Berges Bissutun darstellt. Diese sagenreichen Denkmäler von Kirmanschah sind von großer Wichtigkeit, und eben darum bin ich mit dem Verf. nicht einerley Meinung, daß die Höhlen im Berg Tak-Bostan bloße Erholungssitze für die Könige waren, wenn sie ermüdet von der Jagd heimkehrten, und daß jene Reliefe bloße Hausverrichtungen der Könige oder gar den Thiergarten des Cosroes vorstellen. Denn dafür sind mir theils die Sagen der Morgen- und Abendländer über diese Denkmäler zu bedeutend, theils die Spuren, daß mit diesen Höhlen Gebäude zusammen hingen, als auch die deutliche Anzeige, daß die Hauptgestalten religiöse Scenen ausdrücken. Der Verf. erklärt selbst die Genien, die über dem Bogen der großen Höhle ausgehauen sind, für den Ized Ardvisur, wornach die Höhle eine Wohnung der Ruhe und des Schlafes wäre. Ueber das Bild des Halbmonds, der in der Mitte des Bogens zwischen zwey aufwärts stehenden Binden ausgehauen ist, geht er aber (S. 132) mit kurzen Worten weg, und doch erinnert dieses Bild deutlich an ein ägyptisches, an das Weltey zwischen zwey ausgebreiteten Flügeln, das fast jedesmal über den ägyptischen Tempelthoren vorkommt. Da es auch Schmuck der Isis ist, die es zwischen Kuhhörnern (Mondeshörnern) auf dem Haupte trägt, so ist auch der Kopfschmuck der 3 Per-

sonen in der großen Höhle, die eine Blume über dem Haupte zwischen eben solchen auseinander stehenden Binden haben, aus ähnlichen religiösen Grundsätzen zu erklären. Auch der geharnischte Reiter in der großen Höhle hat solche Binden am Helme und die Genien an den Kränzen. Die 3 Männer in der großen Höhle, deren ähnliche nicht weit von der zweyten Höhle ausgehauen sind (S. 114), wovon zwey einen Ring emporhalten, und der dritte auch einen Ring hebt, erklärt der Verf. für ein Bild des Thronwechsels (S. 135), wie es auch auf Sassanidischen Denkmalen vorkommt. Allein es ist auf diesen anders, als in der großen Höhle, und sein häufiges Vorkommen macht mich gegen die Erklärung des Verf. etwas unglaubig. Eben so wenig kann ich mit ihm annehmen, daß die dritte Person, die doch auch einen Ring hat, nur ein Diener seyn soll, der den Fliegenschirm nachträgt, wovon auf dem Bilde keine Spur zu sehen. Die Gestalten auf der innersten Wand der großen Höhle sind gewiß kein Werk der Sassaniden, wie die der kleinen Höhle; die Reste am Berg Bissutun und andre Umstände beweisen die uralte Bedeutsamkeit jener Gegend, die wie andre alten Oerter von den Sassaniden wieder verherrlicht wurde. Das Felsenrelief am Berge Bissutun (Tab. VIII. No. 2.) wird vom Verf. (S. 142) nicht erklärt. Da nach Olivier und Kinnair dieser Berg wahrscheinlich zu Begräbnissen diente, so könnte jenes Relief wohl ein Todtengericht vorstellen, wie auch ähnliche auf ägyptischen Werken vorkommen. Der oben schwebende Genius und die gefangenähnliche Stellung der acht Männer unterstützen diese Vermuthung.

Im 4ten Kap. werden die Ruinen von Kengaver berührt, im 5ten Ecbatana etwas ausführlicher abgehandelt. Creuzers Meinung, daß die Bauart Ecbatana's eine Versinnlichung der Planetenbahnen gewesen sey, ist auch der Verf. zugethan, jedoch stimmt seine Auslegung der Herodotischen Stelle (I. 98.) nicht ganz mit dieser Ansicht überein. Herodot spricht nämlich von den Mauern Ecbatana's, und Polybius behauptet, die Stadt sey ohne Mauern gewesen. Den Widerspruch beyder sucht der Verf. dadurch auszugleichen, daß er die sieben Mauern für die Burg des Deioces annimmt und Herodots Worte:

τὸν δὲ ἄλλον δῆμον πέριξ ἐκέλευε τὸ τεῖχος οἰκέειν so erklärt: außerhalb der sieben Mauern habe Deioces dem Volke Wohnungen angewiesen, die durch neue Ansiedelungen immer mehr vergrößert und nicht mit Mauern eingeschlossen wurden. Seine Gründe sind zwar nicht unerheblich, allein Herodot sagt ausdrücklich, die königliche Burg und die Schätze seyen nur im Umkreis der innersten Mauer gewesen (ἐν δὲ τῷ τελευταίῳ [sc. κύκλῳ] τὰ βασιλήϊα ἔνεστι καὶ οἱ θησαυροί·). Darnach bleibt aber der Satz: ταῦτα μὲν δὴ ὁ Δηϊόκης ἑωυτῷ τε ἐτείχεε καὶ περὶ τὰ ἑωυτοῦ οἰκία· τὸν δὲ ἄλλον δῆμον πέριξ ἐκέλευε τὸ τεῖχος οἰκέειν, zweydeutig und dunkel. Denn es fragt sich, für wen waren die Wohnungen περὶ τὰ ἑωυτοῦ, oder wer ist der ἄλλος δῆμος, und ist τεῖχος hier für τελευταῖος κύκλος oder für ganze Burg gesetzt? Die richtigere Erklärung ist wohl diese. Im letzten Satz muß πέριξ für sich allein stehen und τεῖχος auf οἰκέειν bezogen werden, τεῖχος bedeutet hier (wie in dem vorausgehenden Satze: μεμηχάνηται δὲ οὕτω τοῦτο τὸ τεῖχος,) die ganze Burg, und die Stelle lautet nun also: „Das übrige Volk hieß er um sich herum die Burg bewohnen.“ Vielleicht war das Medische Volk nach der Planetenzahl in sieben Stände eingetheilt und jeder Stand füllte seinen eigenen Kreis, oder auch ein Theil der sechs medischen Volksstämme (Herod. I. 101.) bewohnte diese Ringmauern.

In der 4ten Abtheilung wird das Atropatische Medien durchgangen, im 1sten und 2ten Kap. die Alterthümer der Städte Gaza und Maraga erwähnt, im 3ten Sagen und Spuren von den Werken der Semiramis angeführt, und im 4ten die Stadt Derbent und die Caucasische Mauer ausführlicher beschrieben. Der zweyte Theil des Werkes umfaßt Ostpersien, dessen Denkmäler durch Annäherung an indische Bildnerey wichtig sind. Die 1ste Abtheilung begreift die nördlichen Landstriche Ostpersiens, das 1ste Kap. handelt vom Grab der Zarina, das 3te gibt Andeutungen über vermuthliche Reste in Seistan, das 2te über die Ruinen der Stadt Bamian ist aber das Wichtigste des 2ten Theiles. Merkwürdig sind die Spuren gemalter Reliefe in den Bamianischen Grabhöhlen (S. 178), so wie die Nachweisungen des Verf. (182—184), daß der

dortige Höhlentempel zur Religion des Budda gehört habe. Die 2te Abtheilung berührt blos die Denkmäler der südlichen Landschaften Ostpersiens namentlich der Stadt Musky, was bey unsrer höchst mangelhaften Kenntniß der ostpersischen Monumente nicht reichhaltiger ausfallen konnte.

Was man vom Sammelfleiß verlangen kann, hat der Verf. in diesem Werke unbestreitbar geleistet, größere Tiefe der Erklärung möchte dem Ganzen zu wünschen seyn, doch ist sie vielleicht nach unsern Hülfsmitteln noch nicht zu erreichen. Indeß enthält das Buch viele scharfsinnige oft überraschende Gedanken und im Ganzen eine reine Sprache, denn die öftere Setzung des vero nach dem Relativ und Demonstrativ, so wie die Construction: Tantum absum, ut (S. 116) sind kleine Versehen, so wie die mehrmalige Wiederholung, daß die neu angehenden Perserkönige zu Cyrus Grab gewallfahrtet seyen (S. 19. 65), die ich blos zur weiteren Vervollkommnung anführe. Es ist mir Vieles bey Durchdenkung dieses Werkes aufgefallen, was mit dem teutschen Geiste und Mythus verglichen eine erstaunliche Aehnlichkeit des Morgen- und Abendlandes verräth, und die Stammverwandtschaft der Teutschen und Perser in einem hellen geistigen Lichte zeigt, aber ich will es hier übergehen, es wäre trotz seiner Vielheit doch nur fragmentarisch und darum ungenügend.

F. J. Mone.

Oeffentliche Rechenschaft über meine zwölfjährige Dienstführung als zweiter Arzt des königlichen Charité-Krankenhauses zu Berlin, nebst Erfahrungen über Krankenhäuser und Irrenanstalten. Von Dr. Ernst Horn, Königl. Preuß. Geh. Medicinalrathe, ordentlichem öffentl. Professor der Klinik an der königl. med. chirurg. Militär-Akademie, Director der med. klinischen Lehranstalt im Charité-Krankenhause u. s. w. Mit 6 Kupfern. Berlin 1818. XII u. 333 S. 8.

Laut der Vorrede suchte der Hr. Verf. im Februar 1818 um seine Entlassung von dem Amte des zweyten Arztes im K. Charité-Krankenhause nach, aus Gründen, die er zur

öffentlichen Mittheilung für ungeeignet erklärt, die aber jeder leicht errathen kann, der seine Verhältnisse zu dem Geh. O. M. R. Kohlrausch, und die Geschichte der geführten Untersuchung auch nur aus den öffentlich erschienenen Aktenstücken kennt. Er hielt es für Pflicht, öffentliche Rechenschaft über seine zwölfjährige Dienstführung als Lazarethazt zu geben, und wollte zugleich seine Erfahrungen über Krankenhäuser und Irrenanstalten mittheilen. Als er aber in der bald darauf erschienenen Vertheidigungsschrift des Geh. O. M. R. Kohlrausch nicht nur der Härte, Grausamkeit und Unwissenheit beschuldigt, sondern auch wegen der wichtigsten Mängel der Anstalt in Anspruch genommen wurde, so nöthigte ihn die Pflicht der Selbstvertheidigung zur Erweiterung seines Plans. Der Verf. war es nun sich selbst schuldig, alles dasjenige in seine Schrift mit aufzunehmen, was zum Beweise dienen konnte, daß die Behauptungen und Anschuldigungen des genannten Gegners von ihm selbst wohl nicht ernstlich gemeint, überhaupt unrichtig und ungegründet sind, und daß die mancherley Mängel des Charité-Krankenhauses nicht dem Verf. zur Last gelegt werden können.

Soviel war nöthig für unsre Leser hier aus der Vorrede auszuheben, um über den Standpunkt und Zweck des Verf., bey der Abfassung der Schrift, keinen Zweifel zu lassen. Ref. erlaubt sich vor der nähern Angabe und Erörterungen der einzelnen Abschnitte der Schrift nur ein paar Bemerkungen über den Inhalt im Allgemeinen.

Es läßt uns diese Schrift tiefe Blicke in den innern Haushalt und die Einrichtung einer der größten Krankenanstalten in Deutschland thun. Alles wird dem Leser klar vor Augen gelegt, gründlich nachgewiesen, so daß kein Zweifel übrig bleibt. Die großen Mängel, die Fehler dieser Anstalt werden geschildert; war manches davon schon bekannt und fremden Aerzten bey dem Besuch des Krankenhauses nicht entgangen, so wird hier nun auch das mehr innere und verborgene enthüllt. Die geheimen Gebrechen und Krebsschäden dieses grossen Instituts werden dem Sachverständigen dargelegt. Der Aufschluß, der über das innere Leben einer großen Krankenanstalt gegeben wird, die so mancherley wichtigen

Zwecken dienen soll, ist dem Menschenfreunde, wie dem Arzte unerfreulich und betrübend. Ist aber der Gedanke niederschlagend, daß eine so wichtige Heil- und Lehr-Anstalt in einem Staate, dessen Verwaltung man so gern als musterhaft aufstellen möchte, eine lange Reihe von Jahren hindurch an solchen Uebeln leiden mußte, so ist es freudig erhebend zu sehen, was der Eifer, die Sachkenntniß, der beharrliche Muth und der reine Wille eines Mannes, im Kampfe mit den ungünstigsten Umständen, vermochte! Es geht nämlich klar und unwiderlegbar aus der offnen männlichen Darstellung des Verf. hervor, wie er in seinen schwierigen und mühseligen Amtsverhältnissen als Arzt und Director der Charite' gehandelt hat, was er bezweckt, was er geleistet hat. Er ist mit den Gegnern vor den Richterstuhl der Oeffentlichkeit getreten und schlägt die in stillem schleichende Verläumdung schlechter oder schwacher Menschen nieder. Diese Rechenschaft ist ein Denkmahl geworden, welches sich selbst zu errichten die Widersacher und Angeber den würdigen Verf. genöthigt haben. Jeder rechtliche Mann wird die Schrift mit Befriedigung lesen, indem die durchgeführte und ins Einzelne eingehende Darstellung der ganzen Handlungs- und Verfahrungsweise des Verf. jeden denkbaren Ein- und Vorwurf vernichtet. Aber auch von einer andern Seite ist diese Schrift sehr anziehend und lehrreich. Praktische Aerzte, Medizinalbehörden und Beamten der medizinischen Polizey, besonders aber die Vorsteher der Krankenhäuser und Irrenanstalten werden hier mannigfache belehrende Ergebnisse einer reichen Erfahrung und sachverständiger Reflexion finden, die ihnen theils Unterricht, theils Anregung zu eignem Nachdenken und Streben, gewähren kann. — Die Inhaltsanzeige der einzelnen Abschnitte wird den Beweis für das ausgesprochene Urtheil liefern.

Erster Abschnitt. Es ist darin das Geschichtliche enthalten. Die Gründung und Einrichtung der Anstalt sind beschrieben, das Dienstpersonal ist namhaft gemacht, und die Dienstinstructionen der vorstehenden Aerzte, Wundärzte, so wie der Oberinspectoren und Oekonomieverwalter, bis auf die neueste Zeit herab mitgetheilt. Nur weniges können wir hier ausheben. Unter Friedrich I. 1710 erbaut, wurde die Charite' seit 1726 als ein allgemeines Krankenhaus gebraucht. Unter

Friedrich II. wurde das Haus 1786 bedeutend erweitert. Die Summe aller Krankenzimmer gewährt einen Raum, um im Nothfall 750 Kranke unterzubringen; die Zahl der Kranken übersteigt aber oft 800, da die Menge der Armen, und mithin der armen Kranken, in den letzten Jahren zugenommen hat. Daher sind in der Regel in der Charite' mehr Kranke als nach den Foderungen einer guten Lazarethordnung darin verpflegt werden sollten (S. 3). Die Zwecke der Anstalt bey der dermaligen Verfassung sind: 1) Daß sie eine Heilanstalt für arme Kranke in Berlin und der umliegenden Gegend sey. Es werden nicht bloß an hitzigen und chronischen Krankheiten aller Art Leidende, sondern auch arme Schwangere und Wöchnerinnen, so wie Geisteskranke aufgenommen. 2) Der medizinisch und chirurgisch-klinische Unterricht, der nach den Statuten der Militär-Akademie, behufs der Bildung angehender Militärärzte, in der Anstalt ertheilt wird. Es besteht demnach in der Charite' eine medizinisch-klinische und eine chirurgisch-ophthalmologisch-klinische Lehranstalt, endlich seit kurzem auch eine Hebammenschule für die Provinz Brandenburg. S. 33 ist durch die mitgetheilten Dienstinstructionen nachgewiesen, daß das Dienstverhältniß des Oberinspectors zur ärztlichen Behörde nicht bestimmt war, daß aber die Verwaltung der Anstalt von dem ersten abhing. Bey Pensionirung eines bejahrten Oberinspectors entwarf der Verf. daher Vorschläge zur Verbesserung der Dienstinstruction des neuen. Er ging dabey von der Idee aus (S. 33): „daß bey jeder Krankenanstalt das medizinische Interesse dem ökonomischen und finanziellen stets vorgehen müsse; daß der Arzt die erste Person, der Oberinspector die zweyte seyn müsse, und daß ein Lazaretharzt, dem nur die Befugniß zusteht, Arzneyen zu verordnen, die Diätform zu bestimmen, allenfalls schlechte Wärter anzustellen und wieder abzusetzen, der aber nicht die Erlaubniß hat über den Wärmegrad in den Krankenzimmern, über den Wechsel der Wäsche, über die Art der Beleuchtung, über die Güte der Speisen und Getränke, über viele andre ökonomische und finanzielle Gegenstände, ja nicht einmal über das Weißen der Krankenzimmer, zu entscheiden: daß ein solcher

Lazareth arzt in allen seinen Bestrebungen gehemmt werde." — Der Entwurf zu der neuen Dienstinstruction fand den Beyfall der vorgesetzten Behörde, aber das Ministerium des Innern vollzog ihn nicht, verfügte vielmehr, daß der neue Oberinspector, wenn er mit dem Innern der Charite' gründlich bekannt geworden sey, seine Ideen über seine Dienstanstellung und Dienstpflichten selbst äußern solle, worauf das Weitere vorbehalten bleibe (!). Die Dienstinstruction ist binnen fast drey Jahren nicht zu Stande gekommen und der Oberinspector wieder abgegangen (!!). —

Zweyter Abschnitt. Vorgesetzte Behörden der Charite' als Heil- und Lehranstalt sind das K. Armendirectorium, die K. Regierung, das Ministerium des Innern, das Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, das Ministerium des Krieges, der Chef des Militär-Medizinal-Wesens der Armen. — Sapienti sat! An dieser verwickelten und hemmenden Einrichtung „hat dennoch ein in der Anstalt selbst vorhandenes Lazarethdirectorium, bestehend aus dem dirigirenden Arzte, aus dem dirigirenden Wundarzte und dem Oberinspector, bis jetzt nicht existirt; und die höchst unzweckmäßigen und getheilten Dienstverhältnisse, die jede Einheit und Bestimmtheit in der Verwaltung ausschließen, haben seit den 12 Jahren, in denen der Verf. der Anstalt diente, unverändert fortgedauert."

Dritter Abschnitt. Ausgaben und Einnahmen der Anstalt. Verletzung ihrer Finanzen durch die Kriege. Schulden. Uebelstände, die daraus entstanden. Mängel eines angemessenen Geldetats. Nachtheilige Folgen desselben. Vorschläge zur Vergrößerung der Einnahmen ohne Belästigung der Staatsfonds. — Schon vor dem Jahre 1806 war der Geldetat den Bedürfnissen nicht angemessen. Während der Jahre 1806 — 14 gingen die Unterstützungen verloren, die der König früher bewilligt hatte. Die Folgen waren Schulden, deren die Anstalt, noch im April 1816, 55000 Rthlr. hatte, während es schlechthin unmöglich war, mit dem vorgeschriebenen Geldetat ferner auszureichen. Im J. 1816 berechnete man die Gesammteinnahmen, wenn sie unverkürzt eingingen, auf 95,000 Rthlr., wobey ein Zuschuß von 38,400 Rthlr. nöthig

erachtet wurde, um alles erforderliche gehörig zu leisten. Die Verbesserungsvorschläge, die der Verf. einreichte, wurden so wenig, wie der bestimmte, den jetzigen Bedürfnissen angemessene, Geldetat bis jetzt bewilligt.

Vierter Abschnitt. Es ist darin geschildert, wie der Verf. die Krankenanstalt fand, als er 1806 seinen Dienst antrat, und was er seitdem that, um den drückendsten Mängeln und Fehlern abzuhelfen. — Unmittelbar nach der Anstellung des Verf. wurde Berlin von den Franzosen besetzt und der beste Theil der Charite' von den französischen Garden eingenommen. Unreinlichkeit, Schmutz, Luftverderbniß, höchst ärmlicher Zustand der Leib- und Bettwäsche, unvollkommene Reinigung der Wäsche, waren außerdem in der Charite' einheimisch. Es fehlte damals an eignen Aufnahmezimmern und an Reinigungsbädern für die neuangekommenen Kranken. Die Unreinlichkeit war zur Gewohnheit geworden. Die Töpfe und Nachteimer verbreiteten einen schrecklichen Geruch. Strohsäcke, Bettstellen veraltet, voll Wanzen, Schmutz und Gestank. „Wo man hinsah, wo man hinfaßte, wo man hintrat, überall ein unbeschreiblicher Schmutz.“ Dabey in der Regel alle Fenster dicht verschlossen. Man fürchtete Zug und Erkältung, während man die Kranken einer viel verderblichern Mephitis aussetzte. Die Folge waren bösartige Lazarethfieber. Was der Verf. gethan und versucht, um diesen Augiasstall zu reinigen, ist S. 66 u. ff. zu lesen. Die Reinigungsbäder, eine bessere Reinigung der Wäsche, öfterer Wechsel der Strohsäcke, das regelmäßige Oeffnen der obern Fenster, das wiederholte Waschen und Scheuern der Fußböden, Flure und der Utensilien wurden durch große Beharrlichkeit bewirkt, aber die, durch den Mangel einer Wasserleitung veranlaßte, fehlerhafte Fortschaffungsart der Exkremente war nicht zu heben (S. 68—70).

Fünfter Abschnitt. Das Krankenwärterwesen in der Charite'. Wir übergehen die Bemerkungen über die Wichtigkeit dieses Gegenstandes. — Die Anstalt war, solange Horn derselben diente, mit schlechten Krankenwärtern und Wärterinnen versehen. Unter 90 — 100 Wärtern gab es kaum 5 — 6, welche den billigsten Erwartungen entsprachen. Die meisten leisteten nichts, schadeten sogar, waren bösartig. Gründe

dieses Uebels sind 1) Mangel einer Schule für Krankenwärter, welche zu errichten der Verf. wiederholt vorgeschlagen hatte. 2) Zu geringer Lohn, zu dürftige Verpflegung. 3) Fehlende Versorgung derselben im Alter. Die Folgen des schlechten Krankenwärterwesens sind S. 85 mit starken, aber wahren, Farben geschildert. Der Verf. führte eine strenge Kontrolle ein, Geldstrafen bey Nachlässigkeit, bey notorischer Schlechtigkeit augenblickliche Entfernung, und höhere Besoldung und Geschenke für die bessern sich auszeichnenden. Mehr als dieses stand ihm nicht zu Gebote, und durchgreifende Vorschläge, die derselbe wiederholt in Antrag brachte, wurden nicht genehmigt (S. 91 — 94).

Sechster Abschnitt. Beköstigung der Kranken. Die nachtheiligen Zeitverhältnisse hatten freilich Einfluß. Aber der eigentliche Grund des Uebels lag darin, daß die ökonomische Verwaltung von der ärztlichen ganz getrennt und unabhängig war. „Zwar war es dem Arzte vergönnt, über Fehler der Krankenverpflegung zu klagen, um Abstellung vorhandner Uebelstände zu bitten, und wieder zu bitten und immer zu bitten. Aber selbst abstellen diese Uebelstände konnte er nicht.“ Welche Abänderungen der Verf. bewirkt, welche Vorschläge er zu einer gründlichen Reform gemacht, ist in diesem Abschnitt nachgewiesen, und auch hier sind die Beweise einer mehr als gewöhnlichen Pflichterfüllung und einer rastlosen Thätigkeit vorhanden. — Wie weit die Fehler und Mängel der Verpflegung gingen, zeigt folgende Aeußerung (S. 125): „Ich kenne keine große Anstalt, in welcher von den wichtigsten Verpflegungsgegenständen so unbedeutende Vorräthe vorhanden gewesen und jetzt vorhanden sind, wie hier! Manche Artikel haben von Zeit zu Zeit ganz gefehlt. Obgleich in ruhigen Zeiten kamen doch Tage vor, an denen kein Backobst, kein Wein, keine Leinwand, keine reine Lappen und Charpie zu Verbänden u. s. w. mehr im Hause waren, so daß auf ihren Ankauf im Kleinen aus der Stadt gewartet werden mußte.“ — Käme dergleichen in einem kleinen übelverwalteten Staate vor, so würde sich Niemand wundern; aber in der Residenz des preußischen Staats, dessen Verwal-

tung man so oft in Deutschland musterhaft genannt, sind solche Jahre lang fortdauernde Mißbräuche kaum zu begreifen!

Siebenter Abschnitt. Vertheilung, Trennung und Verbindung der Kranken. Die Charité hat sechs Abtheilungen, obwohl scharfe Trennungen im Raume nicht vorhanden sind, nämlich die Entbindungsanstalt, die A. der innerlich Kranken, der chirurgisch Kranken, der Venerischen, der Krätzigen, der Geisteskranken und Epileptischen. Wegen der Ueberfüllung des Hauses war die gehörige Vertheilung und Trennung der Kranken theils unmöglich gemacht, theils vernachlässigt. Die Folgen waren Lazarethmephitis und deren Wirkungen, Lazarethfieber und Hospitalbrand. Von dem ersten wurde der Verf. im Jahr 1807 selbst angesteckt und durch die Bemühungen Heim's gerettet. Um dem Uebel nach Möglichkeit zu steuern, wurden die leichten chronischen Kranken aus der Anstalt entlassen, und dadurch Raum gewonnen, dann die ansteckenden von den nicht-ansteckenden gesondert, eigne Fiebersäle errichtet, Reservezimmer für die an Wasserscheu und acuter Hirnentzündung Leidenden hergestellt, endlich besondere Rekonvaleszentenzimmer gehalten. Um mehr zu leisten als durch das obige bewirkt werden konnte, folgen S. 145 ff. zweckmäßige Vorschläge.

Achter Abschnitt. Arzneybedürfnisse. Der Verf. fand bey seinem Dienstantritt in Hinsicht der üblichen Arzneyverordnungen manche Uebelstände. Ein Brownsches Heilverfahren war an der Tagesordnung. „Man gab zu viele Arzney, man reichte sie zu oft, und in zu starken Gaben.“ Man gab neben den innerlichen Mitteln, bey jedem Schmerz oder Druck, bey jeder Anschwellung oder Entzündung, auch äußerliche; man hielt sich nicht an inländische und wohlfeile Arzneymittel, auch wo diese ausreichen konnten. Endlich ging man so verschwenderisch bey dem äußerlichen Gebrauche der spirituösen Mittel, der Naphthen, der aromatischen Tinkturen, des Weinessigs u. s. f. um, daß wahrscheinlich Entwendungen dabey statt fanden. Der Verf. führte den Gebrauch einfacher und einheimischer Mittel in der Anstalt ein, ohne die ausländischen und kostbaren Mittel in den geeigneten Fällen auszuschließen. Vieles wurde durch Einführung zweckmäßiger wohlfeiler Zu-

sammensetzungen, wie des Linimenti saponato-ammoniati (S. 158) statt der gewöhnlichen flüchtigen Salbe und der geistigen Einreibungen, das Liniment. saponato sulpharati (S. 165) gegen die Krätze, des Leinkuchenpulvers, statt der Species zu erweichenden Kataplasmen (S. 178) u. s. f. erspart. Durch diese Verfahrungsweise wurden bedeutende Ersparungen möglich. S. 181 hat der Verf. eine tabellarische Nachweisung über den Arzneygebrauch während der 11 Jahre 1807 — 1817 während seiner Amtsführung, im Vergleich mit den 11 vorhergehenden Jahren vor seinem Dienstantritt, mitgetheilt. Das Ergebniß ist, daß in den 11 Jahren vor Horn, außer dem französ. Militär 39,270 Kranke, in den 11 Jahren unter Horn hingegen, außer dem französ. Militär, 41,270 Kranke in der Anstalt behandelt wurden. Es wurden also 2000 Kranke mehr behandelt, und doch trug die Ersparung an Arzneykosten 15,740 Rthlr. aus.

Neunter Abschnitt. Bekleidung der Kranken. Erwärmung und Beleuchtung der Krankenzimmer. Auch in dieser Beziehung fanden die drückendsten Mängel statt. Eine Lazarethbekleidung fehlte der Anstalt während der ersten 9 Jahre vor Horn's Dienstzeit. Die armen Kranken blieben daher oft in ihren Lumpen, so daß nun selbst die benachbarten Lagerstellen durch einen solchen Kranken Ungeziefer bekamen, welches selbst oft die Kleidung des Arztes und seiner Gehülfen nicht verschonte. In dem Mangel der Lazarethkleidung lag eine der Ursachen der Lazareth-Mephitis (S. 187. 188). Die Erwärmung der Krankenzimmer war höchst mangelhaft. Man wollte einseitig am Holz sparen, und veranlaßte durch die Verschlimmerung und die Rückfälle der Kranken dann Verschwendung, vermöge der größern Verpflegungs- und Arzneykosten. „Die Einseitigkeit ging oft unglaublich weit. (S. 191) Es kam nicht selten nur auf unbedeutende Quantitäten an, nur um Fomentationen zu bereiten, oder einen Kräuterbrei heiß zu machen. Der Verf. mußte oft förmlich kapituliren, um zum Besitz zu gelangen. Er verlangte den Bedarf kraft seines Amtes; dann bekam er nichts. Er ersuchte, dann bekam er zuweilen etwas. Er bat dringend, dann bekam er wohl etwas mehr. Doch hing dieses

von Launen und Stimmungen ab (!!!)." Daß ein Holzetat nicht streng für eine große Krankenanstalt gehalten werden könne, ist S. 192 ausgeführt. — Die Erleuchtung war in gleich kläglichem Zustande, wie die Erwärmung. Die Klagen und Bitten des Verf. haben einige Abhülfe bewirkt.

Zehnter Abschnitt. Die Irrenanstalt. Lokalität, Umfang, Zwecke, Uebelstände, die der Verf. zu entfernen bemüht gewesen. Eines der größten Uebel war die Unzweckmäßigkeit und Beschränktheit des Lokals. Daher die größte Unordnung. Weibliche Kranke konnten zu den männlichen kommen; die Zimmer waren nicht verschlossen, die Flure jedem zugänglich. Unruhige und bösartige Geisteskranke drängten sich in die Zimmer der Rekonvaleszenten; männliche Kranke überraschten nicht selten die weiblichen mit ihren Besuchen (S. 199). Drückend war der Mangel an tüchtigen Wärtern. Ein einziger Hausvater, der noch die Krätzigen auch besorgen und über ökonomische Gegenstände Aufsicht führen mußte, reichte für 200 Geisteskranke bey weitem nicht hin. Es fehlte also an Aufsicht über die Kranken, an der gehörigen Trennung nach ihren Klassen und Arten; es fehlte an der scharfen Trennung der Geschlechter. Es fehlte an Ordnung und Einheit in der Anstalt; es fehlte an Beschäftigung und Arbeit der Kranken; endlich an den wichtigsten Kurmitteln. — Die ursprüngliche Bestimmung der Anstalt, nur heilbare Geisteskranke aufzunehmen, wurde überschritten und dieselbe mit Unheilbaren, mit Epileptischen und Blödsinnigen überfüllt. Der Verf. trennte die Geschlechter, sonderte die Kranken nach der Natur und Art der Krankheit, führte Aufnahme-Zimmer für neue zweifelhafte Geisteskranke ein, suchte zur Gewinnung des so nöthigen Raumes die Unterbringung unheilbarer Irren in Versorgungsanstalten durchzusetzen, und that zweckmäßige Vorschläge, um bessere Notizen über den Zustand neuaufzunehmender Irren sich zu verschaffen (S. 208 ff.), ließ endlich besondere Journale über jeden Geisteskranken führen.

(Der Beschluß folgt.)

No. 25. Heidelberger 1819.

Jahrbücher der Litteratur.

Oeffentliche Rechenschaft über meine zwölfjährige Dienstführung als zweiter Arzt des königlichen Charité-Krankenhauses zu Berlin, nebst Erfahrungen über Krankenhäuser und Irrenanstalten. Von Dr. Ernst Horn, Königl. Preuß. Geh. Medicinalrathe, ordentlichem öffentl. Professor der Klinik an der königl. med. chirurg. Militär-Akademie, Director der med. klinischen Lehranstalt im Charité-Krankenhause u. s. w. Mit 6 Kupfern. Berlin 1818.

(Beschluß der in No. 24. abgebrochenen Recension.)

Eilfter und zwölfter Abschnitt. Vervollständigung des Apparats der physischen und psychischen Heilmittel. Es gehören diese Abschnitte, so wie der folgende, der ebenfalls noch von der Irrenanstalt handelt, zu den lehrreichsten der ganzen Schrift. Es sind darin die belehrenden Ergebnisse einer reichen Erfahrung und einer vielseitigen und gründlichen Reflexion über die nöthigen Hülfsmittel zur Ausübung eines der wichtigsten, aber auch der mühevollsten und schwierigsten Theile dee praktischen Heilkunde klar und allgemein verständlich ausgesprochen. Kein praktischer Arzt, kein Irrenarzt oder Vorsteher einer Irrenanstalt wird diese Abschnitte ohne Interesse, oder vielseitige Belehrung, lesen. Der Raum verbietet dabey lange zu verweilen, und Ref. kann aus der meisterhaften Würdigung des Nutzens und der Anwendungsweise der einzelnen Mittel (Ekelkur, volle Brechmittel, Helleborismus, Speichelflußkuren, Hungerkuren, Blutentziehung, künstliche Geschwüre, Einreibungen der Brechweinsteinsalbe, der Bäder, der Sturz- und Spritzbäder, der Drehmaschine und des Drehstuhls, des Ziehen und Fahrens eines Wagens u. s. f.) nur das kurz ausheben, was den so viel besprochnen Sack als Beruhigungs- und Zwangsmittel betrifft. Der Sack, aus lockerer Sackleinwand gefertigt, 6 Schuhe lang und, in Cylinderform gebracht, einen Durchmesser von 16 Zoll haltend,

ist seit 1809 unausgesetzt mit dem besten Erfolge in der Charité gebraucht worden. Ein festes Anlegen des zur Abhaltung des Lichts mit grober Wachsleinwand umgebenen Kopfendes an Mund und Nase ist gar nicht nöthig. Die Behauptung, daß der Sack die Respiration des Kranken behindern, ihn wohl gar ersticken könne, ist durch Ermanns Versuche, wie durch hundertfältige Erfahrungen in der Irrenanstalt der Charité als eine physikalische Nullität erwiesen. — Wozu der Sack diene? — Er vermindert den Einfluß des Lichts auf den Geisteskranken; erschwert den Anblick der Umgebungen; beschränkt die unbändigen Bewegungen, durch die der Kranke sich selbst und Andern schaden kann (wie Schreien, Spucken, Schlagen, Beißen); er wirkt daher mit Sicherheit den heftigen Ausbrüchen desselben entgegen. Er imponirt dem Kranken, schreckt ihn durch das Gefühl des Zwanges und drängt einigen die Vermuthung, andern die Ueberzeugung der Fruchtlosigkeit ihrer etwaigen Zerstörungsversuche auf. — Daß andere Mittel einen solchen s. g. Sack (oder vielmehr eine solche Zwangskappe) nicht ersetzen können, ist durch Erfahrungen und einleuchtende Gründe (S. 229) auf das überzeugendste dargethan. Alles, was Unverstand und böser Wille gegen den Gebrauch dieses Mittels vorgebracht hat, findet seine völlige Widerlegung, und den weibisch empfindsamen zeigt der Verf. (S. 233), daß allerdings der Sack nur bey bösartigen, halsstarrigen und wüthenden Irren angewendet werde, bey welchen aus weichlicher Sentimentalität des Kranken schonen zu wollen, zweckwidrig und — bey besserem Wissen — sündlich sey. Jeder Sachverständige kann nicht anders, als die Frage für erschöpft und die Sache für abgeschlossen erklären. Wer die alten Einwürfe wieder erneuert, wird sich nur lächerlich machen!

Dreyzehnter Abschnitt. Fortdauernde Uebelstände der Irrenanstalt. Es enthält dieser Abschnitt Erörterungen der, in der Oertlichkeit der Anstalt, der fehlerhaften Verwaltung und in dem unzureichenden Personal der Hausväter und Wärter begründeten, Fehler und Mängel, nebst geeigneten Vorschlägen zur Abhülfe.

Vierzehnter Abschnit. Ueber das Sterblichkeitsverhältniß in Krankenhäusern und die Bedingungen,

von denen es abhängt. Ueber die in der Anstalt seit den letzten 11 Jahren herrschend gewesenen Epidemien. — Gründlich und überzeugend weis't der Verf. zuvörderst nach, daß das Sterblichkeitsverhältniß der Krankenhäuser abhänge 1) von der Art der Krankheiten, an welchen die Aufgenommenen leiden, ob solche leichte oder schwere, heilbare oder unheilbare sind. Mehr als 1/5 sämmtlicher Todten in der Charite' in einem Jahre sind Lungensüchtige, wobey die Abdominalschwindsüchtigen, die nach äußeren Scheiden abzehrenden, die Wassersüchtigen nicht mitgerechnet sind; 2) von der Art und Güte der Lazarethverwaltung und Verpflegung der Kranken; 3) von der Heilmethode der Aerzte, wobey aber das Abhalten der schädlichen Einflüsse oft noch wichtiger ist, als das ärztliche Handeln selbst. S. 289 sind Tabellen gegeben über die in 22 Jahren, von 1796 bis 1817, in der Charite' Aufgenammenen, Entlassenen und Gestorbenen. In den ersten 11 Jahren betrug die Zahl der Aufgenommenen, einschließlich von 494 Verbliebenen, 39,270; der Entlassenen 32,485 und der Gestorbenen 6230. In den 11 Jahren unter Horns Leitung waren Aufgenommene 41,205; Entlassene 34,077; Gestorbene 6342. Es wurden also mehr behandelt 1935, mehr geheilt 1612, und mehr gestorben sind, ohngeachtet zweyer Nervenfieberepidemien, nur 112. Es folgen summarische Nachweisungen über die in die Irrenanstalt Aufgenommenen, die Entlassenen und Gestorbenen. Sie sind besonders auch deswegen wichtig, weil darin das Verhältniß der nach der Entlassung wieder Erkrankten und mehrmals Aufgenommenen zu den geheilt gebliebenen Geisteskranken ausgesprochen ist. — Die Kupfertafeln enthalten, No. 1. die Abbildung des Apparats zum Spritzbade; No. 2. zu Uebergießungen, Sturzbädern und Wasserdampfbädern.. No. 3. stellt die Drehmaschinen, den Drehstuhl und das Drehbett vor. Tafel 4. das Zwangsitzen und Zwangstehen der Wahnsinnigen und Tobsüchtigen; Taf 5. das Ziehen und Fahren des Wagens für Irre. Taf. 6. die militärischen Bewegungsübungen für beyde Geschlechter. —

Ref. hat hier den Inhalt der Schrift dargelegt und angedeutet, so weit er die Charite' und des Verf. Direction der

Heil- und Lehranstalt betrifft. Es ergiebt sich daraus sonnenklar und unwiderlegbar, mit welchen unsäglichen Hindernissen der Verf. zu kämpfen hatte. Jeder Unbefangne, der in solchen Dingen zu urtheilen vermag, wird nicht darüber erstaunen, daß noch viele und große Fehler in der Charite' bestehen, vielmehr den Mann erkennen und ehren, der in einem zwölfjährigen Kampfe gegen Menschen und Verhältnisse so viel Gutes durchzusetzen wußte und so viel als Arzt und Lehrer leisten konnte. In dieser Beziehung ist nicht zu übersehen, was der Verf. S. V der Vorrede sagt: daß er nie wirklicher Director der Anstalt war, sondern nur als zweyter Arzt des Hauses die medizinische Behandlung von vier Krankenabtheilungen des Hauses zu leiten hatte. Wie der Verf. in seinem Gewissen über die Erfüllung seiner schweren Pflichten völlig beruhigt (S. VIII) aus der Anstalt schied, so scheidet gewiß jeder rechtliche Arzt nach Durchlesung der Schrift von ihm mit inniger Achtung, und mit Bedauern für die Anstalt, die einen solchen Mann verlor. Der Verf. erhielt nämlich auf sein wiederholtes Gesuch im Sept. 1818 seine Entlassung als zweyter Arzt und Director der Anstalt, leitet aber fortdauernd als öffentl. Lehrer der medizinischen Klinik an der med. chir. Militär-Akademie die klinische Lehranstalt in der Charite'. Sein Nachfolger im ersten Amte ist der Hr. Med. Rath Neumann geworden. Zu wünschen ist, daß einem Manne, wie Horn, nicht auch die Leitung der klinischen Anstalt verleidet werde! Schon hat man, dem Vernehmen nach, Beschränkungen versucht, welche seine Zuhörer (134 Doctoren und Studiosen der Med.) bewogen haben, dem Könige und dem Fürsten Staatskanzler Bittschriften zu übergeben, damit ihrem würdigen Lehrer die Auswahl der Kranken und die freye Verfügung über das Lokal der klinischen Lehranstalt überlassen bleibe. —

Am Schlusse dieser Anzeige hält Rec. es für Pflicht noch daran zu erinnern, daß eine Fülle von praktischen, auf die Heilung der Krankheiten sich beziehenden, Bemerkungen, die Ausbeute einer reichen Erfahrung und genauen Beobachtung, in die verschiedenen Abschnitte der Schrift verwebt ist. Deshalb ist diese Schrift nicht bloß den Vorstehern der Kranken-

anstalten, sondern jedem ausübenden Arzte zu empfehlen. Nicht minder sind für den gerichtlichen Arzt die eingeflochtenen Bemerkungen lehrreich, die sich S. 211 über die zweckmäßige Prüfung und Ausmittlung zweifelhaften psychischer Zustände finden.

Ueber die gesetzliche Zurechnung des Erfolgs eines Heilverfahrens, mit Bezug auf die Criminalgeschichte des in der Irrenanstalt der Charite' zu Berlin gebräuchlichen Sackes. Zur Würdigung der Vertheidigungsschrift des Geh. Obermedizinalraths D. Kohlrausch. Von D. Eugen Skalley, K. Geh. Oberfinanzrathe in dem Ministerium des Handels und der Gewerbe. Berlin, bey Ferdinand Dümmler 1818. X u. 148 S. 8.

Diese Schrift ist in zweyfacher Beziehung wichtig und belehrend. Einmal, in sofern sie eine wissenschaftlich gründliche Erörterung der für Aerzte, wie für Rechtsgelehrte, gleich wichtigen Frage, über die gesetzliche Zurechnung des (übeln) Erfolgs eines Heilverfahrens, enthält; zweytens aber dadurch, daß sie interessante Aufschlüsse und Erläuterungen über einen wichtigen, auf den Erfolg einer Heilmethode Bezug habenden, Prozeß giebt, der in mehr als einer Hinsicht allgemeine Aufmerksamkeit in Deutschland erregt hat. Es ist dieses die bekannte Criminaluntersuchung, welche das Kammergericht zu Berlin gegen den Geh. Medizinalrath Dr. Ernst Horn geführt hat, weil der Geh. Obermedizinalrath Kohlrausch denselben beschuldigt hatte, an dem Tode einer in einem Sacke erstickten Wahnsinnigen, Namens Thiele, in der Charite' Schuld gewesen zu seyn. Ein solcher Prozeß gegen einen rühmlich bekannten, als Arzt und Lehrer allgemein geachteten Mann, der der größten Krankenanstalt im Preußischen Staate vorstand, mußte großes Aufsehen erregen; um so mehr, da als Ankläger ein Arzt auftrat, der in der Besorgung der Krankenanstalt dem Angeklagten beygeordnet war, und für seine Sachkunde, wenn auch keine Beweise durch Schriften, Lehre oder Ausübung, doch mindestens das große Vertrauen der Regierung als Zeugniß anführen konnte, welche ihn so schnell auf einen

wichtigen Posten gestellt und zum Mitgliede der höchsten Medizinalbehörde des Landes ernannt hatte. Gewiß ist kein Arzt in Deutschland, der nicht lebhaften Antheil an dem Ausgange dieser Sache genommen hat. Als nun im Jahre 1813 der Geh. M. R. Horn durch das Erkenntniß des Kammergerichts von allen Beschuldigungen und Anklagen auf das ehrenvollste losgesprochen war; als derselbe auf sein Dienstentlassungsgesuch, vom April 1814, den Abschied nicht, sondern vielmehr durch die Auffoderung sein Amt beyzubehalten und durch Ernennung zum geheimen Medizinalrath Anerkennung seiner Berufstreue und Tüchtigkeit von seinem König erhielt, und zugleich Hr. Kohlrausch aus der Charite' entfernt wurde; da konnte jeder rechtliche Mann ohnstreitig diese Angelegenheit für entschieden und beendigt halten. Wie sehr diese Erwartung getäuscht hat, ist bekannt. Es erschien: des Geh. Ober-Med. Rathes Dr. Heinrich Kohlrausch zu Berlin öffentliche Vertheidigung gegen öffentliche Verunglimpfung, verfaßt von Dr. C. E. Schmid, Geheimen Ober-Appellationsrathe zu Jena 1818. In dieser Schrift wurden nicht nur alle Beschuldigungen gegen den G. R. Horn wiederholt, sondern auch die preußische Polizey und Justizverwaltung überhaupt, das Verfahren des Kammergerichts bey jener Untersuchung insbesondere, öffentlich getadelt und Männer wie Skalley, Eichhorn, Reil der Pflichtwidrigkeit beschuldigt. Man hätte erwarten sollen, der höchste Gerichtshof des preußischen Staates werde dergleichen Angriffe nicht auf sich beruhen und ohne Rüge lassen. Bis jetzt haben die Behörden aber geschwieden. Hr. Geh. Oberfinanzrath Skalley, in jener Untersuchung gegen Horn Inquirent, von den Gegnern des unvollständigen Verfahrens bey der Untersuchung beschuldigt, hielt es für Pflicht nicht zu schweigen, weil ihm eine Berichtigung des sachlichen Inhalts der Vertheidigungsschrift nothwendig schien, um auch den Nichtjuristen und denen, die entfernt von Berlin, die eigentlichen Verhältnisse nicht kennen, die Wirklichkeit zu zeigen und ihnen jeden möglichen Anlaß zu Mißdeutungen und falschen Urtheilen zu benehmen.

Die Schrift zerfällt in vier Abschnitte.

I. Die gesetzliche Zurechnung des Erfolgs eines Heilverfahrens. Wir können dem Verf. in der Untersuchung selbst nicht folgen, die wir aber den Rechtsgelehrten wie den gerichtlichen Aerzten als lehrreich und gründlich sehr empfehlen, und beschränken uns auf das Resultat aus derselben (S. 29). „Einem ausübenden Arzte kann der unglückliche Erfolg seines Heilverfahrens nach dem preußischen Strafgesetze nur alsdann zur Schuld gerechnet werden, wenn solcher als die unmittelbare Wirkung einer groben Vernachlässigung der dem Arzte obliegenden allgemeinen Vorsicht vollständig erwiesen ist." Dieser Satz giebt den Gesichtspunkt an, aus welchem die Geschichte des Sackes rechtlich beurtheilt werden mußte, und auch vom Kammergericht beurtheilt wurde. Höchst lehrreich ist die Nachweisung, daß zwey competente Richter, Marcus und Langermann, jenem Resultate völlig entsprechend urtheilten. Der erste sprach seinen Unwillen über die nichtige Anklage und das Verfahren gegen Horn in seinen Ephemeriden Bd. V. Heft 1. sehr kräftig aus, vertheidigte das Recht der Aerzte, auch mit Gefahr verbundene Heilungsversuche anzustellen, und erklärte es für unbegreiflich, wie ein solcher Prozeß unter den Augen der gelehrtesten und humansten Aerzte nur habe beginnen können. Der Geh. O. Med. R. Langermann aber entwickelte in einem trefflichen Gutachten über die gegen einen schlesischen Irrenarzt ausgesprochene Beschuldigung, den Tod eines Geistlichen befördert zu haben, vollkommen mit den obigen übereinstimmende Grundsätze. Er sprach in diesem Gutachten unter andern folgenden Satz aus: „kein psychischer Arzt, am wenigsten der an einer öffentlichen Irrenanstalt angestellte, wenn er nicht durch Dienstinstructionen und Regulative in seiner Verfahrungsweise ausdrücklich eingeschränkt ist, darf über die Anwendung von Heilmitteln, wenn sie nicht etwa, durch die allgemeine Erfahrung von Kunstverständigen, als an sich oder schlechterdings schädlich erkannt sind, zur Verantwortung gezogen werden." Bey einer solchen Ansicht des Hrn. Langermann und bey der bekannten Gesinnung des verewigten Reil's, ist es schwer begreiflich, wie der Angeber von der höchsten Medicinalbehörde Unterstützung bey seiner falschen Beschuldigung finden konnte!

II. Der Criminaluntersuchungs-Prozeß gegen den Dr. Horn. In diesem Abschnitte entwickelt der Hr. Verf zuerst seine persönlichen Verhältnisse zu jener Zeit, als der Prozeß begann. Man erfährt daraus, daß derselbe, so eben von Königsberg in das Kammergericht nach Berlin berufen, den Auftrag der Untersuchung gegen Horn erhielt. Gewiß ein sehr zweckmäßiges Verfahren des Vorstandes, daß er die Untersuchung einem Mitgliede des Gerichtes auftrug, welchem sowohl der Angeber wie der Angeklagte persönlich ganz fremd waren! Es folgt nun, belegt durch genaue aktenmäßige Angaben, die Nachweisung über den eigentlichen Gegenstand und den Gang der Criminaluntersuchung. Das eigentliche Objekt der Untersuchung war die Ausmittlung der Todesursache der verstorbenen Thiele, und es mußte hier natürlich das Gutachten des Gerichtsarztes entscheiden. Dieses sagte aber aus, daß die Todesart ein Schlagfluß gewesen sey, der in dem Falle sehr wohl durch Erstickung aus innern Ursachen statt gefunden haben könne. Durch dieses Gutachten wurde der Inquirent zu dem Urtheil bestimmt: daß die Feststellung des Thatbestandes, zur Anwendung eines Strafgesetzes im Wege einer gerichtlichen Untersuchung, selbst bey der Benutzung der Erfahrung aller Aerzte, im concreten Falle unmöglich sey, sobald nicht vollständig erwiesen werden könne, daß der Sack ein durchaus unzulässiges, also unbedingt schädliches Mittel sey. Das Kammergericht, oder vielmehr der Criminalsenat desselben, erkannte die Richtigkeit dieser Ansicht an und erklärte die Eröffnung einer Criminaluntersuchung gegen den Dr. Horn für unzulässig. Ein Rescript des Justizministers aber, veranlaßt durch ein Schreiben des Chefs der allgemeinen Polizey (des wirklichen G. R. Sack) gab dem Kammergericht auf, die Criminaluntersuchung dennoch einzuleiten. Dieses Schreiben, welches in der Vertheidigungsschrift des Hrn. Kohlrausch abgedruckt ist, enthält mehrere, mit dem Urtheile der Obducenten und den Gutachten andrer Sachverständigen im graden Widerspruche stehende, Behauptungen über die Todesart der Verstorbenen und die Veranlassung dazu. Denn Reil sowohl, wie der Stadtphysikus Merzdorf bestätigten, durch ihre ausführlichen

und eidlich erhärteten Gutachten die Richtigkeit der im Krankenbericht angegebenen Todesursache (apoplexia nervosa), welche auch die Obducenten eidlich behauptet hatten. Gewiß wird jeder Unbefangene sich wundern, wie der Justizminister sich durch den einseitigen, ohne Sachkenntniß abgefaßten, Bericht des Hrn. Sack zu jenem Befehl an das Kammergericht bestimmen lassen konnte! Der Verf. bemerkt sehr treffend (S. 65), daß die Selbstständigkeit der Justizbehörden nur unvollkommen gewahrt sey, wenn das wohlgeprüfte Urtheil derselben über die Zulässigkeit eines Civil- oder Untersuchungsprozesses von dem Minister, nach der Ansicht eines einzelnen Rathes, aufgehoben werden könne, und daß die Freiheit des richterlichen Ausspruches (die in vielen Fällen auch von einer Ministerialbestätigung abhängig sey) die Nachtheile nicht hebe, welche voreilige Untersuchungen, sowohl der Rechtspflege selbst, als dem Angeklagten bringen. — S. 78 u. ff. rechtfertigt sich der Verf. darüber vollkommen, daß er sich um den Sack, in welchen die Thiele gesteckt worden war, nicht bekümmerte, indem derselbe zur Feststellung des Thatbestandes in diesem Falle ganz überflüssig war. Die in der Charite', zur Beruhigung tobender Irren, gebräuchlichen Säcke sind nämlich alle von gleichem Stoffe, von gleicher Größe und nur in sofern von verschiedener Beschaffenheit, als das grobe Wachsleinen, mit welchem das Kopfende ¾ Ele lang gefüttert wird, neuer und daher dichter, oder älter, mehr abgenutzt und porös ist. Die Untersuchungen des Prof. Ermann über den Sack geben aber dasselbe Resultat, welches Reil ausgesprochen hatte, daß Erstickung durch Einsperrung in den Sack absolut unmöglich sey. Auch hat der bis auf die neueste Zeit fortgesetzte Gebrauch der Säcke bey Tobsüchtigen die Richtigkeit dieser Aussage und die Unschädlichkeit der Säcke über allen Zweifel hinaus dargethan. —

III. Der Angeber. Es wird in diesem Abschnitt unwiderlegbar nachgewiesen, daß die schriftliche Anklage des Dr. Kohlrausch, welche derselbe dem vortragenden Rathe des Ministeriums in den Angelegenheiten der Charite' einreichte, die Veranlassung zur Criminaluntersuchung gegen Dr. Horn wurde. Das Medizinaldepartement unterstützte aber die An-

träge des Dr. Kohlrausch sehr kräftig, welches eben so sehr zu bewundern als zu bedauern ist, da man von Männern wie Langermann eine richtige Würdigung der nichtigen Beschuldigung hätte erwarten dürfen. Sehr einleuchtend ist auch dargethan, daß wenn die Denunciation des Dr. Kohlrausch unmittelbar bey dem Kammergericht gemacht worden wäre, dieses den wahren Ursprung und Zweck der in dem Schreiben des Hrn. Kohlrausch enthaltenen Beschuldigungen würde gewürdigt und den Verf. als den persönlichen Feind des Dr. Horn erkannt haben. Es ist ferner nachgewiesen, daß die weitere Vernehmung des Anklägers, deren Unterlassung Dr. Kohlrausch dem Inquirenten vorwirft, gesetzlich nicht vorgeschrieben, in diesem Falle aber nicht bloß unnütz, sondern selbst ganz unpassend gewesen seyn würde, indem es hier auf eine sachkundige Beurtheilung des von Dr. Horn beobachteten Heilverfahrens überhaupt und der technischen Behandlung der Thiele ankam. Eine solche Beurtheilung konnte aber nicht dem Dr. Kohlrausch zustehen, der dadurch Ankläger und Richter in einer Person gewesen wäre. Dieses würde durchaus unstatthaft gewesen seyn, selbst wenn der Verf. der Denunciationsschrift sich nicht persönlich über Dr. Horn ausgesprochen und späterhin sich sogar gesetzlich unerlaubter Mittel, wie der Erbrechung eines Briefes von Reil an den Justizrath Schmalz, erlaubt hätte. Ref. kann nicht in die weitern einzelnen Erörterungen eingehen, welche dieser Abschnitt enthält. Wer aber dieselben mit den Behauptungen der Gegner vergleicht, wird sich von der Nichtigkeit der gegen Dr. Horn erhobenen Anklage durch aktenmäßige Beweise überzeugen können.

IV. Zur Berichtigung einiger Behauptungen in der Vertheidigungsschrift des Hrn. Dr. Kohlrausch. Hr. Dr. Kohlrausch hatte in seiner Vertheidigungsschrift behauptet, er sey ungehört verurtheilt worden. Der Verf. zeigt hier aber: 1) daß, nach den Bestimmungen der Criminalordnung, bey dem vom Kammergericht gegebenen Erkenntniß zu untersuchen nöthig war: in wie fern dem Dr. Kohlrausch, als anerkanntem Urheber der Criminaluntersuchung, die Kosten derselben zur Last zu legen seyen? — Daß daher

die Verdachtsgründe, es sey wissentlich und vorsätzlich eine falsche Angabe gemacht worden, geprüft werden mußten; — daß Hr. K. aber mit der Zahlung der Kosten verschont blieb, weil, um die Verdachtsgründe der wissentlich-falschen Anklage noch mehr ins Klare zu setzen, eine förmliche Criminaluntersuchung gegen Hrn. K. nöthig gewesen wäre. Diese aber brachte der Inquirent nicht in Antrag, weil er den Schein vermeiden wollte, es sey ihm an der Bezahlung der Untersuchungsgebühren viel gelegen, und weil er dem Vertheidiger des Dr. Horn nicht vorgreifen wollte. Hr. Kohlrausch wurde also nicht ungehört verurtheilt, sondern das Gericht hatte nur ausgesprochen, daß ein dringender Verdacht der Verläumdung gegen denselben vorhanden sey, und dieses war nothwendig, weil die Erörterung des Kostenpunktes davon abhing. 2) Criminaluntersuchung unterblieb, weil das Kammergericht den vorbehaltenen Antrag des Vertheidigers von Dr. Horn erwartete, der letztre aber, nachdem er ein freysprechendes Erkenntniß erlangt, die gefoderte Dienstentlassung nicht erhalten, sondern ehrenvoll befördert worden, und dagegen Hr. Dr. Kohlrausch aus der Charite' entlassen war, den Antrag zur Criminaluntersuchung gegen seinen Ankläger zurücknahm. 3) Der Dr. Kohlrausch war durch Ministerialverfügung aufgefodert, seine Behauptung einer absichtlichen Begünstigung des Dr. Horn von Seiten des Inquirenten und Referenten in der Sache, binnen gesetzter Frist, dem Kammergericht zu bescheinigen, blieb aber diese Bescheinigung schuldig. 4) Die Andeutung des Dr. K., daß Inquirent zum Vortheil von Dr. Horn eine Zahl abgeändert habe, findet dadurch ihre Widerlegung, daß nicht nur der Inquirent, sondern auch das plenum des Kammergerichts den Irrthum theilte und die sehr undeutlich geschriebene 2 für eine 8 hielt. — Dieses ist der Inhalt einer Schrift, die jedem unbefangenen Leser mit reiner Hochachtung für ihren würdigen Verf. erfüllen muß. Die klare Entwicklung der wesentlichen Momente, die ernste aber ruhige Prüfung, die würdevolle Zurückweisung so ungegründeter, als niedriger Beschuldigungen, sind eines Mannes würdig, der mehrere Jahre Mitglied des höchsten preußischen Gerichts-

hofes war und von allen rechtlichen Männern geehrt und geachtet wird.

Geist der Zeit. Vierter Theil. Berlin 1818. bey G. Reimer.

Der bekannte Verfasser der drey ersten Theile dieses Buchs giebt uns in diesem vierten Theile 11 Abhandlungen über eben so viele verschiedene in gegenwärtiger Zeit mit allgemeiner Theilnahme im deutschen Vaterlande täglich von neuem erwogene und behandelte Gegenstände, denn wenn auch das Inhaltsverzeichnis 13 Nummern enthält, so dürften doch weder das vorangestellte Gedicht Vorwärts und Rückwärts, noch auch der Schluß, als solche den Abhandlungen beygezählt werden. Wir beschränken uns demnach auf die Bemerkung über diesen Anfang und Schluß, daß die Prosa des letzteren, durch des Verf. prophetische Begeisterung, welche dieselbe zur Poesie erhebt, für den Mangel derselben in dem Gedichte entschädigt, welches ein in der That mislungenes Compliment für den Marschal Vorwärts ist, der gewiß mehr, als durch diese metrische Gegeneinanderstellung des Vorwärts und Rückwärts, durch die schönen Erwartungen, auf die der Schluß uns mit fester Zuversicht verweist, erfreut wird, da gerade er einen so großen Antheil an der Wiedergeburt des deutschen Vaterlandes hatte. Weniger als die meisten der übrigen Abhandlungen hat uns die erste, Teutschland überschrieben, befriedigt. Der Verf. entwickelt historisch das politische Verhältniß der verschiedenen deutschen Staaten, sowohl gegen einander, als gegen das Ausland, und zieht daraus das allerdings traurige Resultat, daß Deutschlands Zusammenband loser denn je sey. Jetzt erwarteten wir, und mit uns wird es den meisten Lesern des Buches gleich ergehen, daß der Verf. irgend einige tüchtige, kräftige, oder gar heroische, wie er sagt, heldige Mittel angeben werde, diesem Uebel zu steuern und abzuhelfen, und man wird daher auf eine höchst unangenehme Weise in dieser Erwartung getäuscht, wenn man ihn statt dessen die Meinung aufstellen sieht, „daß diejenigen, welche sich vor dem Volke darüber aussprechen und die Mittel angeben sollen, wo-

durch in den germanischen Staatenbau Festigkeit und Beständigkeit kommen könne, gerade diese Puncte immer umgehen, aus Scheu, wie er glaubt, oder aus einem geheimen Grauen, daß etwa dann allen erscheinen möchte, was sie, wäre es möglich, ihnen selbst und allen gerne verbärgen." Für diese Resultate des Nachdenkens und die Betrübniß, womit sie uns erfüllen mußten, giebt der Verf. uns den Trost auf die Güte und Weisheit Gottes, wenn wir nur fromm, redlich, gerecht und tapfer bleiben und dem Unvermeidlichen und Verhängnißvollen, was über uns gekommen, nur in Gehorsam und Geduld dienen würden. Wie mag der Verf., was er, und gerade er, gewiß nicht gewollt, uns durch solche Aeußerungen, überreden wollen, uns mit sclavischer Unterwürfigkeit unter das Joch des ersten besten fremden Eroberers oder der, doch jetzt kaum mehr zu fürchtenden, Despotie eigener Herrscher zu schmiegen, und gleich den erbärmlichen Resten des Judenvolkes, in der Hoffnung auf den Messias, der uns ohne Anstrengung in unser Palästina zurückführen werde, jede Schmach zu erdulden. Wenn wir nun gleich, wie gesagt, nach dem schriftstellerischen Charakter des Verfassers diese Absicht bey ihm nicht voraussetzen dürfen; so hätten wir doch gewünscht, daß er auch diese so leicht miszudeutenden Aeußerungen vermieden und vielmehr etwa, seine Mitbürger zur festen und innigen Einigkeit, die Staatsmänner zu Grundsätzen der Verwaltung auf die Pfeiler deutscher Gesammtheit gestützt, die Fürsten zum Vertrauen auf die Liebe eines einigen biedern Volkes ermahnt hätte, wie er dies bey andern Gelegenheiten oft und mit schönem Eifer thut. In der 2ten Verfassung und Preßfreyheit überschriebenen Abhandlung erkennen wir jedoch wieder den kräftigen Mann des Volks, der zur Befreyung Deutschlands durch Lehre und Schrift so eifrig als mit Erfolg gewirkt hat. Indem er die Scheingründe gegen Einführung ständischer Verfassung siegreich widerlegt, zeigt er, was uns ganz insbesondere gerade aus des Verfassers Feder erfreut hat, daß eine gegebene Verfassung nicht, schon eben deswegen, weil sie gegeben sey, mit ihrem Wesen im Widerspruche stehe, wie Manche behauptet haben. Zugleich aber zeigt der Verf. den Unterschied der Beweggründe des Gebers zwischen der Gnade

als Willkühr und Ausfluß einer reinen Despotie und der Ueberzeugung von den Rechten, die der Unterthan auf Verfassung hat, als Anerkennung der Forderungen der Zeit in dieser Beziehung. Der Verf. beschließt mit einer wahrhaft beredten Apostrophe an die deutschen Fürsten, wovon wir hoffen wollen, daß sie zum Wohle unsers Vaterlandes nicht übersehen und wohl beherherzigt werden möge. Indem der Verf. sich nun zur Preßfreyheit wendet, finden wir die durch das ganze Buch beobachte Manier wieder, daß eine Menge von Gründen gegen die zu vertheidigende Sache aufgestellt, hierauf aber bald mit Ruhe und Gründlichkeit, bald aber auch mit Spott und scharfem Witze widerlegt, zuweilen aber auch mit gerechtem Unwillen abgefertiget werden. Uns will es bedünken, als ob diese Manier für einen großen Theil der Leser durchaus unpassend sey. Nur derjenige, welcher viel und mancherley liest, wird die Belege zu den vom Verf. aufgestellten Scheingründen kennen und die Ueberzeugung haben, daß es keine Phantome sind, wogegen er kämpft. Diejenigen aber, für welche doch der Verf. vielleicht recht eigentlich geschrieben hat, die deutsche Jugend, und die verständigen Ungelehrten, werden leicht auf den Einfall gerathen, daß die selbst geschaffenen Gegengründe mit allen den ihnen angezeugten Blößen und Schwächen doch gerade eben deswegen auch leicht zu widerlegen gewesen, daß es sich der Mühe darin nicht verlohnt hätte, die sich der Verf. gegeben, daß es wohl gar noch Argumente, etwa gegen die Preßfreyheit gebe, die ihr Schriftsteller nicht zu widerlegen vermocht, weil sie es kaum glauben werden, daß so schlechte Gründe gegen so gute Sachen vorgebracht werden könnten. Endlich aber möchten die Verfechter dieser schlechten Gegengründe diese in der Gestalt und Blöße, worin der Verf. sie aufstellt, wohl kaum als die ihrigen anerkennen, und also auch, wenn dies sonst auch möglich und nicht vielmehr eine Mohrenwäsche wäre, zur Erkenntniß ihres Irrthums gebracht werden. Wir sind daher geneigt zu glauben, daß der Verf. durch bestimmte Bezeichnung der Urheber oder Vertheidiger solcher Gründe dieselben gewissermaßen verwirklichet hätte wie er dies, wenn wir uns recht erinnern, nur ein einziges Mal durch Erwähnung des Herrn von Haller gethan hat. Da

wir den Grund hievon bey dem Verf. nicht in Menschenfurcht suchen dürfen, so dürften wir ihn deswegen eines Mangels an deutscher Gründlichkeit in der Behandlung seines Stoffes bezüchtigen. In Beziehung auf die Preßfreyheit insbesondere vermissen wir ungerne einen wichtigen Vertheidigungsgrund derselben, daß nämlich nicht einmal die chimärischen üblen Folgen derselben, welche die Gegner derselben davon erwarten, da erfolgt wären, wo Preßfreyheit bestanden. Die Preßfreyheit, oder vielmehr ihre Beschränkung, führt den Verf. auf den Druck der Polizey, der durch Napoleons Einwürkung auf die deutschen Regierungen zum Theil unerträglich geworden ist, aber so sehr wir auch mit ihm in den Klagen über die zum Theil so unwürdigen Plackereyen und wahrhaft despotischen Beschränkungen der bürgerlichen Freyheit durch die Polizey und in dem Wunsche, daß die sogenannte hohe Polizey ganz aus unserm Vaterlande verbannt werden möchte, übereinstimmen; so können wir dies doch nicht mit dem Vorschlage, die sogenante niedere Polizey der Verwaltung den Communen zu überlassen. Die Polizeygesetzgebung ist, wenn wir auch mit dem Verf. uns dahin vereinigen wollten, daß gar keine Polizey besser sey als zuviel Polizey, doch wegen ihres möglichen Misbrauches zu wichtig für das allgemeine Wohl, als daß sie nicht gleich andern Gesetzen von den Volksvertretern ausgehn müßte und dürfte auch gerade deswegen nicht der Autonomie der Communen überlassen bleiben. Die Vollziehung der Gesetze aber wird nimmermehr erlangt werden können und die bezweckte Wirkung derselben sichern, als wenn diese außer der gesetzgebenden Gewalt und unabhängig von derselben ist, sie muß daher nothwendig dem Staatsoberhaupt verbleiben, aber vor allen andern Gesetzen möchte dies von den Polizeygesetzen gelten, die, wenn sie von Communegliedern ausgeübt werden sollten, bald alle Wirksamkeit verlieren würden. Was der Verf. über Orden und geheime Gesellschaften sagt, scheint uns nicht dem Zwecke seines Buches zu entsprechen, da die Neigung unserer Zeitgenossen keinesweges mehr vorzüglich auf dergleichen gerichtet zu seyn scheint. Die Freimaurerey hat vielleicht weniger als je zuvor Anhänger in Deutschland, wie dies schon daraus erhellet, daß sich die Zahl der Logen be-

deutend vermindert hat. Der Tugendbund hat mit der Erreichung seines Zweckes seine Wirksamkeit und wahrscheinlich auch seine formelle Existenz verloren. Sogar die deutsche studirende Jugend hat die Lust an Ordensverbindungen auf den vaterländischen Hochschulen verloren. Vielmehr haben sich in dieser so reitzbaren Classe unseres Volkes die Zeichen der Zeit gerade hierin höchst auffallend offenbart. Den Studentenorden, offenbar nach Hierarchie und Ritterthum gebildet, stellten sich die Landsmannschaften gegenüber, als die verschiedenen deutschen Staaten als ganz getrennt und in der Opposition gegen einander immer mehr und mehr sich darstellten. Nur sehr langsam gewannen letztere die Oberhand über die ersteren, und das volksthümliche Band, welches diese vereinigte, zerriß erst gänzlich und führte ihre endliche Auflösung herbey, als es dem französischen Ursurpator gelang, Deutschland zu trennen und eben dadurch zu unterjochen. Mit Deutschlands Befreiung entstanden ganz neue Verbindungen unter der studirenden Jugend, die alle deutsche Jünglinge vereinigen sollten. Wünschenswerth wäre es gewesen, wenn ein Mann, wie der Verf., diese nicht unwichtige Angelegenheit unserer Zeit und unseres Volks bey dieser Gelegenheit etwas näher beleuchtet hätte. Seine wahrlich viel geltende Stimme hätte manchen Fehler und Irrthum, in welchen die frischen, freyen, fröhlichen Jünglinge unserer Zeit hiebey gerathen sind, gewiß nicht ohne Erfolg gestraft, und seine Warnungen wären hoffentlich nicht auf unfruchtbaren Boden gefallen.

(Der Beschluß folgt.)

No. 26. Heidelberger 1819.

Jahrbücher der Litteratur.

Geist der Zeit. Vierter Theil. Berlin 1818. bey G. Reimer.

(Beschluß der in No. 25. abgebrochenen Recension.)

Beherzigungswerth ist, was der Verfasser über teutsche Wehrmannschaft vorträgt. Wohl uns, wenn wir nicht länger zögern, sie allgemein einzuführen, daß nicht die Zeit komme, die dies nothwendig mache. Freyheit ohne alle Militärpflichtigkeit ist undenkbar, herrliche Rechte werden nur durch heilige Pflichten erworben. Ist Freyheit das höchste Gut des Lebens, ist dieses ohne Freiheit ein verächtliches Gut, ist, mit einem Worte, dem tugendhaften Manne nur Freyheit wahres Leben, so erschließt sich uns auch gerade dadurch, daß wir hievon tief durchdrungen sind, der Sinn unsers herrlichen Dichters, wenn er singt: „Und setzet ihr nicht das Leben ein, nie wird euch das Leben gewonnen seyn." Frey war der Deutsche, solange er mit seinem Blute Vaterland und eignen Heerd vertheidigte. Als er sich dieser heiligen Pflicht entzog und ihre Erfüllung um schnödes Geld erkaufte, verlor er die Freyheit seiner Väter und wurde eine Waare, die jeder eroberungssüchtige Fürst um den Preis des Soldes, womit er Heere zusammenbrachte, erkaufen konnte. Dies zeigt auch der Verf. durch eine gedrängte Darstellung der Geschichte der Europäischen Kriegsverfassung bis dahin, daß durch die moralische Kraft unseres Volkes, als ihm der fremde Druck unerträglich wurde, und dasselbe den festen Willen erlangte, sich davon zu befreyen, die Freyheit Deutschlands wieder hergestellt wurde. Wir glauben, daß hiebey aber der Verf. eine höchst wichtige und bemerkenswerthe Stuffe dieser Entwickelung der kriegerischen Gewalt unseres Volkes übersehen hat, die erst in neuern Zeiten eingeführte, mehr oder minder allgemeine Verpflichtung der Einzelnen im Volke zum Kriegsdienst. Die Conscription ver-

trug sich aber nicht mit Ausnahmen gewisser Stände, der sclavischen Behandlung der Söldlinge und dem Vorbehalt der höhern militärischen Würden für gewisse Stände. Dies hat Preußen, wo sie zuerst eingeführt war, im Jahre 1806 erfahren, und die französischen Heere haben es dagegen satsam dargethan, daß eben diese Bedingungen einer Conscription, die eben dadurch hervorgegangenen Heere selbst da geraume Zeit unüberwindlich machten, als sie für die herrschsüchtigen Zwecke eines Eroberers fochten. Die allgemein eingeführte Conscription unter den eben erwähnten als nothwendig sattsam erprobten Bedingungen, bildet eine Wehrmannschaft, diese aber leistet uns die sicherste Gewähr für ständische Freyheit. Wir können nicht umhin, bey dieser Gelegenheit einer Aeußerung des Engländers Mackintosh zu erwähnen, die, weil sie aus den Zeiten des Anfangs der französischen Revolution herrührt, fast als eine Prophezeihung erscheint. In seiner Vertheidigung der französischen Revolution gegen Burke sagt er von der Armee: „Sie könne nicht so zahlreich gemacht werden, um das Volk in die Fesseln der Sclaverey zu schlagen, ohne zugleich selbst das Volk zu werden.“ Bald nachher aber fährt er in besonderer Beziehung auf unser Vaterland fort: „Eine gekünstelte Kriegszucht mag allerdings den Soldaten in Deutschland auf eine Zeitlang zu sehr erniedrigen und ihn dem Viehe gleichstellen, als daß er eines Eindrucks von seinen Mitmenschen fähig wäre: aber mit der Zeit werden künstliche und locale Einrichtungen demnach zu schwach, um der Energie natürlicher Ursachen zu widerstehn. Die Constitution des Menschen überlebt die vorübergehenden Moden des Despotismus, und die Geschichte des nächsten Jahrhunderts wird wahrscheinlich zeigen, auf welche gebrechliche und schwankende Grundsäule die militärischen Despotieen Europens sich stützen.“ In des Verfassers Abhandlung über teutsche Art und über das Wälschthum bey uns finden wir abermals einen Schatz trefflicher Bemerkungen, insbesondere über Erziehung, sowohl im Allgemeinen als wiederum insbesondere über Fürstenerziehung. Er deckt manche Lächerlichkeiten unserer Mitbürger auf, die er denn auch nicht unterläßt recht derb zu züchtigen, aber dies alles thut er so wenig mit Schonung un

Ruhe, vielmehr mit zum Theil blindem Eifer, daß wir geneigt sind zu behaupten, er verschütte das Kind mit dem Bade. Gerne wollen wir dem Verf. einräumen, daß uns manches Ueble aus der Nachahmung französischer Thorheiten und Laster gekommen ist, aber nimmermehr werden wir es ihm eingestehn, daß der Nationalcharakter des Deutschen dadurch verderbt sey. Der Verf. möge selber sagen, ob des Deutschen Tüchtigkeit und Redlichkeit, sein Fleiß und seine Ausdauer, und so manche andere seiner herrlichen volksthümlichen Eigenschaften, auf die wir als solche mit Recht stolz seyn dürfen, sich denn wirklich vermindert habe durch den häufigen Umgang, den wir in den letzten Jahren mit den Franzosen leider haben pflegen müssen? Er selber, der dem lebenden Geschlechte so große Vorzüge vor dem vergangenen, insbesondere dem nächst vergangenen, einräumt, wird dies nimmermehr behaupten. Darum lasse er auch dem Deutschen seine Lust dem Nachbarn in allerley unwesentlichen Dingen nachzuahmen, lasse ihm den französischen Rock und allenfalls einige französische Floskeln, wenn nur das deutsche Herz ihm bleibt, und um dessen Treue bangt uns nicht. Wir dürfen es uns übrigens nicht verläugnen, daß wir manches Gute von den Franzosen gelernt haben, und daß die Producte ihrer Litteratur allerdings geeignet sind, uns mannigfaltigen schönen und edlen Genuß zu gewähren. Mit gleichem Rechte wie die französische Litteratur wegen der Pucelle müßte man die deutsche um den Oberon und die Wahlverwandtschaften verschmähen. Lassen wir daher dem Deutschen diese volksthümliche Thorheit, da selbst die Lage unsers Vaterlandes, mitten im Herzen von Europa, für uns eine durchaus natürliche Veranlassung wird, uns mit den Sitten und Gebräuchen und Freuden und Thorheiten unserer Nachbarn bekannt zu machen. Wir dürfen noch hinzusetzen, daß ohne diese Eigenheit unserer Volksthümlichkeit Deutschland nimmermehr auf die so hohe Stuffe der geistigen Bildung gelangt wäre, welche mit Recht als ein hoher Vorzug unsers Volks betrachtet werden darf. Das Turnwesen ist recht eigentlich ein Gegenstand für die Behandlung des Verfassers und gerade die gemäßigtere Art und Weise, wie er für die Sache im Allgemeinen spricht, nachdem er die Vor-

würfe der Gegner derb und kräftig beseitiget hat, läßt uns vermuthen, daß er Unbefangenheit für diesen Gegenstand zu bewähren geneigt gewesen sey. Jedoch aber dürfen wir dem Verf. diese Unbefangenheit nicht durchaus zugestehn, sonst würde er auch den Turnfreunden gezeigt haben, wie sie das Turnwesen überschätzten und mit dessen Ausbildung der Zeit vorgriffen. Seit länger als einem halben Jahrhundert haben bessere Grundsätze über Erziehung auch den Leibesübungen bey Ausbildung der Jugend ihr Gebiet wieder eingeräumt, welches ihnen fast ganz geraubt war. Die Lehren eines Basedow, Campe, Salzmanns, Guthsmuths und anderer haben mittelbar oder unmittelbar die Rüstigkeit der deutschen Jugend vorbereitet und bewirkt, welche im Jahr 1813. aufstand und das Vaterland befreyte. Die Turnkunst konnte daran noch *keinen* Theil haben. Wir leugnen nun freilich nicht, daß durch die Turnfreunde viel, ja sehr viel, für diesen Theil der Erziehung geschehen sey, auch räumen wir gerne ein, daß die Form des Unterrichts in Leibesübungen nach den Regeln der Turnkunst unbestrittene Vorzüge habe, indeß als nothwendig zur Erreichung der Ausbildung der körperlichen Kräfte und Geschicklichkeiten kann und darf diese Form doch nimmermehr angesehn werden. Die Turnlehre ist also keinesweges die allein stark und geschickt machende Lehre für körperliche Bildung, und in so fern die Turnfreunde das Gegentheil hievon behaupten, überschätzen sie die Turnkunst und schaden ihrer Ausbreitung eben dadurch am meisten. Die Turnkunst, wenn wir die für die Volkserziehung angeordneten Uebungen der Jugend zur Ausbildung und Stärkung ihrer körperlichen Kräfte und Geschicklichkeiten so nennen wollen, ist als solche unstreitig eine durchaus nothwendige Bedingung einer tüchtigen Wehrmannschaft, so wie diese einer ständischen freyen Verfassung, und wird und muß daher mit dieser durchaus nothwendig allgemein eingeführt, gesetzlich werden. Diesen Standpunct im Staate hat aber die Turnkunst zur Zeit noch nirgends erlangt, und doch nehmen die Turnfreunde einen solchen in Anspruch, wenn sie sich, wie namentlich in ihren Turngesetzen, sogar die Befugniß beylegen, die Verunglimpfungen des Turnwesens zu strafen. Wir wollen es daher nicht bergen, daß wir grade das

7te und 8te Turngesetz als die Hauptquelle der Anfeindungen des Turnwesens in Deutschland ansehn, und wir daher für diese wahrhaft gute Sache gewünscht hätten, daß sie aus dem Gesetzbuch des Turnwesens herausgeblieben wären. Bey des Verf. Bemerkungen über unsere Sprache und ihr Studium hat es uns besonders erfreut, daß er die Weise der frühern Juristen bey dem Streben nach Sprachreinigung vermieden wissen will, deren Widerstrebungen gegen die Ausländerey, wie er sagt, „eigentlich mehr auf die Wörter als auf die Gestalt der Ideen und den geistigen Ausdruck ging, welche durch die lange Gewohnheit des Fremden und die lahme Mattigkeit des Deutschen bey vielen der eifrigsten Deutschler doch eine halb französische Art und Farbe behielten.“ Nichts war in der That weniger geeignet die Sprache zu reinigen und zu bereichern, als die Uebersetzungen ausländischer Wörter, die nur der verstand, welcher diese kannte und wobey jeder zuerst an das fremde Wort denken mußte, wenn er es las, wogegen ihm das neue stellvertretende fremd war und blieb. Die vom Verf. dagegen aufgestellten Regeln, die meistens mit den von Jahn in seiner Vorrede zur Turnkunst aufgestellten übereinkommen, verdienen gewiß den vollkommensten Beyfall, es geht aber damit wie mit den Regeln jeder Kunst, selbst die genaueste Bekanntschaft mit ihnen sichert nicht einmal den Kunstgenossen vor Fehlgriffen. Der Verf. selber liefert uns hiezu die Belege, wenn er z. B. von einer verklitterten Pest redet und statt es wird mir verdacht, ich werde verdacht, sagt. Sehr ansprechend ist es dagegen wenn er für heroisch heldig und für populär volklich sagt. Minder gegründet scheint uns die Uebersetzung Maitresse in Kebsin, da Luther stets Kebsweib zur Bezeichnung dieses Begriffes braucht. Diese Anführungen über des Verfassers Versuche zur Sprachreinigung mögen hier genügen, nur können wir nicht umhin, im Allgemeinen noch die Bemerkung hinzuzufügen, daß wir glauben, daß doch die größere Menge dieser Versuche nicht erfolglos bleiben, vielmehr zu hoffen steht, daß eine Menge solcher von dem Verf. erfundener Wörter bald allgemein in unserer Muttersprache werden aufgenommen werden. Einige Blätter widmet der Verf. der Betrachtung über das

jetzige deutsche Gelehrtenwesen. Es ist vielleicht noch nirgends dieser Gegenstand unserer Erkenntniß so hell beleuchtet, so treu dargestellt, und wir bedauern nichts mehr, als daß der Verf. sich hierüber nicht noch weiter verbreitet hat. Schwere Anklagen stellt er gegen die deutschen Gelehrten der letzten Jahrzehende auf, er verkennt nicht die Ueberreitzung vieler in der jetzigen Zeit, aber tröstend weist er auf die Hoffnungen hin, wozu uns dies rege Treiben des Ideenwechsels und die nähere Vereinigung der Wissenschaft mit dem Leben berechtigen. Ein hohes würdiges Ziel steckt der Verf. endlich den Gelehrten des Vaterlands, wenn er am Ende dieser Betrachtung behauptet: „es sey jetzt mehr als je in die Hände der Gelehrten und Wissenden gegeben, das verlorene Vaterland wiederzuschaffen, das glorreiche und freye Deutschland voll Gerechtigkeit, Gesetzlichkeit, Wissenschaft und Frömmigkeit wieder zu gebären." Sehr kurz handelt der Verfasser von den Denkmälern, Festen und Spielen, indem er den Mangel derselben betrauert. Wir möchten mit ihm ähnlichen Gedanken Raum geben, wenn wir die Ursache davon in der Volksthümlichkeit des Deutschen suchen zu müssen glaubten, dazu aber ist wahrlich nicht hinreichender Grund vorhanden, und liegt dieser vielmehr in der oft beklagten und nicht oft genug zu beklagenden politischen Trennung der Deutschen in so viele verschiedenen Staaten. Sollte gleichmäßige Freyheit durch die allgemeine Einführung ständischer Verfassung, Gleichheit der bürgerlichen Gesetze und Gerichtsverwaltung, eine feste und innige Verbindung zur gemeinsamen Vertheidigung des Vaterlandes unsere Bestrebungen und Hoffnungen krönen; so werden auch die jetzt vermißten Denkmäler, Feste und Spiele herrliche und erfreuliche Zeichen der Zeit werden. Einer spätern Zeit aber ist es vorbehalten, das Andenken des Jammers zu erlöschen, den der 18te October für so manchen Deutschen erzeugte, und dann werden dankbare Enkel den Befreyungstag Deutschlands mit ungetrübter Freude und von ganzem Herzen feyern. Die Ueberschrift der folgenden Abhandlung: vom Mysticismus, täuschte unsere Erwartungen, indem wir des Verf. Ansichten über die insbesondere auf Veranlassung der Harmsschen Thesen neuerlich geführten Streitigkeiten zu erfahren

hofften. So zeitgemäß dies gewesen wäre, so wenig möchten wir die Betrachtungen des Verf. über den pietistischen Mysticismus, der mindestens nicht mehr wie sonst jetzt im Schwange geht, als solche anerkennen. Durchaus zeitgemäß aber sind des Verf. Bemerkungen über den von ihm so bezeichneten naturphilosophischen, poetisch-politischen und ästhetischen Mysticismus. Wohlverdient werden diese Moden, diese Spielereyen im Gewande des Ernstes, diese Misleitungen natürlichen Verstandes durch Einwirkung auf sinnliches und geistiges Gefühl vom Verf. gezüchtigt. Ganz insbesondere aber giebt ihm der poetisch-politische Mysticismus Veranlassung, den darunter verkappten scheuslichen Aristokratismus und die niederträchtige Eigensucht gewisser Schriftsteller aufzudecken, die Ritterthum und Priesterherrschaft auf Kosten der Freyheit des Volkes verherrlichen, die das unwürdigste bürgerliche Verhältniß die Leibeigenschaft als den herrlichsten Zustand des Volks darzustellen sich erfrechen und darunter nur höchst ungeschickt die Krallen der Tatze verbergen, womit sie streicheln zu wollen sich das Ansehn geben möchten. In der letzten Abhandlung, die er das Alter die Jugend überschreibt, nimmt der Verf. diese letztere gegen manchen ihr gemachten Vorwurf kräftig in Schutz. Wir glauben mit Recht. Wenn aber unsere Jugend sich durch dies Zeugniß eines ehrenwerthen Mannes und zwar mit Recht hoch geehrt fühlen mag, so möge sie auch um so mehr noch seine ernsten würdigen Mahnungen beherzigen, die man eine Haustafel für den in die Welt tretenden jungen Mann nennen möchte. Daß aber der Verf. keinesweges schwach und nachsichtig gegen seine Lieblinge sey, wird ihnen nachstehende Forderung an sie beweisen: „Darum sollt ihr viel dulden und entbehren lernen, damit ihr Männer seyd, wenn die Versuchung kömmt; nicht bloß, daß ihr die Beschwerden des Krieges und die Feldläger und Märsche ertragen könnt — das ist das Kleinste — sondern daß ihr in dem ewigen und langen Kriege, der Leben heißt und täglich neue Scharmützel und Angriffe hat, mit dem Stolz und der Ehre aushalten und überwinden möget." Wer viel giebt, von dem fordert man viel; deshalb möchten wir unsere Ansprüche an den Verf., der uns die wichtigsten Angelegenheiten der Zeit

vorführte, auch dahin ausdehnen, daß er, wenn auch keine derselben, doch einige der einflußreichsten auf das Bürgerwohl nicht hätte übersehen mögen. Wir meinen hier die Geschwornengerichte, die Oeffentlichkeit der bürgerlichen Gerichte, und die mündliche Verhandlung vor denselben. Durch die zur Prüfung dieser Gegenstände in besonderer Beziehung auf die überrheinischen Provinzen von Preußen verordnete Inmediatcommission ist diese Angelegenheit in Anrege gebracht, aber wenig bekannt sind die darüber ertheilten Gutachten dieser Commission geworden, ganz unbekannt sind aber dem Vaterlande die Ansichten des Volks und des schlichten Menschenverstandes von dieser hochwichtigen Angelegenheit aus denjenigen Gegenden, wo diese Einrichtungen bestanden und ungewürdigt blieben, noch die Vorurtheile für und wider dieselbe. Möchte doch der Verf. bald Gelegenheit nehmen, uns in seinem 5ten Theile seines Buches hierüber wie über so manche andere vaterländische zeitgemäße Gegenstände seine Ansichten mitzutheilen, worauf wir um so sicherer rechnen, da der Beyfall des Publicums, der auch diesem so eben angezeigten Theile gewiß nicht entgehen wird, den Verf. dazu so kräftig ermuntern als dringend auffordern muß.

C. F. C.

Die Märchen des Straparola. Aus dem Italienischen, mit Anmerkungen von Dr. Friedr. Wilh. Val. Schmidt, Collabor. am Berl. Kölln. Gymnas., Mitglied der lat. Gesellsch. zu Jena. Berlin, 1817. Bey Duncker und Humblodt. 361 S.

Viel Aufmunterung verdient des Herausgebers Unternehmen; ein verjüngtes und veredeltes Cabinet des Fées mit sorgsamer Wahl aus den klassischen Erzeugnissen dieser Art zu veranstalten. Unter dem allgemeinen Titel Märchen-Saal, Sammlung alter Märchen u. s. w. wird eine Reihe von Bänden den Mährchen gewidmet erscheinen; ausgeschlossen soll jedoch seyn, was von andern wackern Bearbeitern bereits geliefert worden, oder für die Zukunft versprochen ist, z. B.

der Pentameron von Basile, den die Gebrüder Grimm vor einigen Jahren ankündigten. Dies macht der Bescheidenheit des Herausgebers Ehre, und ist auch für Leser und Käufer ersprießlich. In den ersten Band nahm Hr. Schmidt die Mährchen des im 16ten Jahrhundert vielgelesenen Straparola, die ältesten abendländischen, die auf uns gekommen sind. Von diesem durch Nachfolger und Nachahmer in den Schatten gestellten und vergessenen Erzähler urtheilt der einsichtsvolle und geistreiche Dunlop (in seiner History of Fiction. Edinb. 1816.), er sey der höchsten Anerkennung werth. „Straparola", sagt er, „ist keiner der am meisten geachteten ital. Novellisten, aber keiner unter ihnen ist wichtiger für die Geschichte des Entstehens und der Fortpflanzung der Dichtung." — — „Keinem andern verdanken die spätern so viel als ihm. Sein Werk scheint eine wahre Schatzkammer gewesen zu seyn für die folgenden ital. Novellisten, und für die französischen Verfasser von Feen und orientalischen Mährchen." — — „Vorzüglich als Quelle der Feenmährchen, welche im Anfang des 18ten Jahrhunderts in Frankreich so beliebt waren, sind die Nächte des Straparola merkwürdig, weil sie den Fortgang der Dichtung bezeichnen. Die nordischen Elfen hatten um diese Zeit von Schottland, vielleicht auch von England, Besitz genommen; aber die Erzählungen von ihren glänzendern Schwestern im Morgenlande wurden in der Mitte des 16ten Jahrhunderts in den Mährchen des Straparola vereiniget." Mehr als dieses Urtheiles bedarf es nicht, um die Wahl des Herausgebers zu rechtfertigen.

Unter den Mährchen sind einige, die außer dem Genuß, den sie der Neugierde geben, zu jenen sinnbildlichen und deutungsvollen Dichtungen gehören, welche (nach Schleiermachers Einleitung zu Platos Parmenides 2, 98) unter dem bescheidenen Namen von Mährchen, die innere Gestalt der Dinge und die wahre Geschichte der Welt mit einem Reichthum und einer Tiefe darstellen, welche ergründet zu haben sich nie Jemand bewußt werden kann. — Aber nicht alle stehn auf dieser Höhe, z. B. die übrigens anmuthige Erzählung vom König Igel. — Mehrere der Erzählungen sind eher Novellen als Mährchen, andere bloß Anekdoten, wie No. 16. die

guten Tage, die kaum an die phantastische Mährchenwelt streifen. Vielen wohnt bey aller Lieblichkeit der Darstellung ein rohes Ungeschick in der Erfindung bey, welches wohl mehr im Verfasser als in der Zeit zu suchen ist. Wir wollen kurz die einzelnen Mährchen aufführen, und einige Bemerkungen an die reichhaltigen des geschätzten Verfassers knüpfen. 1. Das Zauberpferd. Die Geschichte des Livoretto ist von dort an, wo er sich von seinem Bruder trennt, gut ausgeführt; nicht besonders geistreich scheint uns die Art, wie der Verfasser beyde Brüder von Hause bringt. Und warum einen zweyten Bruder ersinnen, da dieser zweyte gar keine Rolle spielt, sondern gleich anfangs verschollen ist? Die Falkenfedern und Fischschuppen, die an ein Mährchen von Musäus erinnern, und an ein ähnliches von Perault, auch von fern anspielen auf die Geschichte der Fee Pari Banu in der Tausend und Einen Nacht, sind gut verbunden mit den Zauberkünsten der Medea. Ueber die gefeyten Rosse sagt Herr Schmidt viel Schönes, auch über den Reiz der Dichtung von Kleinodien, die von Fischen den Besitzern zurückgebracht werden. Wir fügen hinzu den Diamant des armen Kogia Hassan in der 1001 Nacht. — 2. Die Schlange. Eine liebliche sinnvolle Dichtung. Die Schlangenfee gießt auf die geliebte irdische Schwester Schönheit und Anmuth aus, prüft sie dann durch schwere Leiden, und beseligt zuletzt die Geläuterte. „Die Schönheit der Seele durch Wohlgestalt des Leibes darzustellen (sagt Hr. S.) ist beständiger Gebrauch des Mährchens. Aber die herrliche kindliche Dichtung, daß das glänzende in Locken herunterfallende Haar, als Perlen und Edelsteine zeugend, geschildert wird, daß die klaren, rosenrothen Finger Rosen und Lilien hervorsprießen lassen, haben wir bis jetzt nur in den ital. Mährchen, bey Straparola, und nach ihm im Pentameron 4. 7 gefunden.“ Sie findet sich auch in Prinzessin Schöngestirn, einem zum bürgerlichen Edelmann gehörigen Mährchen der Gräfin D'Aulnoy, das nach den drey Königskindern, dem zunächst folgenden des Straparola, gedichtet ist. Die Vorzüge dieses Stücks vor den drey ausgesetzten Königskindern der 1001 Nacht sind gut entwickelt. Doch das tanzende Wasser erreicht keineswegs das goldgelbe

in aufwallenden Strahlen sich ewig neu gebährende der 1001 Nacht, das Symbol des Genius. Die Bearbeitung der Gräfin D'Aulnoy hätte wegen einiger Zuthaten, namentlich der schönen Einleitung, der aufwartenden Bienen am Hochzeitsabend u. s. w. auszeichnende Erwähnung verdient. Auch findet sich bey ihr nicht die wunderliche Behauptung der älteren Schwester: „wenn ich den Haushofmeister des Königs zum Mann bekäme, so machte ich mich anheischig, mit einem Becher Wein den ganzen Hof satt zu machen." — 4. Die drey Verbote des Vaters. Gar kein Mährchen, aber eine lehrreiche Erzählung. Ein Anstrich von Mährchenhaftem möchte vielleicht in der väterlichen Prophezeiung, kurz vor dem Tode, gefunden werden (wie in Shakspeares Kaufmann von Venedig), aber der wäre doch gar zu schwach. — 5. Der Waldmann. Den Sinn der Dichtung von Waldmännern entwickelt Hr. Schmidt sehr schön in den Anmerkungen zum 18ten Mährchen. „Ueberall (sagt er) erscheinen die Waldmänner mit wunderbaren Einsichten und Kräften ausgestattet." Unseres Waldmanns Wunderkraft wird noch durch das Geschenk der durch ihn geheilten Fee bey seiner Verwandlung erhöht; und in dieser Wunderkraft finden wir das Anziehende, welches er schon in seiner rauhen Gestalt am Könige, später an Guarino wirkt. Ob Hr. Schmidt S. 302 in seiner Deutung: „Heldenleben und beschauendes, erkennendes, und daher mit Rath unterstützendes Leben überwinden alle Gefahren und Hindernisse," der Absicht des Dichters entsprechen mag? — Uns scheint der Rath mit dem Hufeisen nicht im Zusammenhange zu stehn mit des Waldmanns Kraft der innern Beschauung, sondern mit der Feengabe, die ihm mitgetheilt worden ist, wie in einem der schönsten Mährchen der D'Aulnoy dem Prinzen Perzinet. — 6. Das Mädchen im Schrein, ein tragisch liebliches Mährchen, eingreifend in mehrere unter uns erhaltene Volkssagen. — 7. List über List, ein Scherzmährchen. Vielmehr ein lustiger Schwank, worin mährchenhaftes nicht enthalten ist, sondern nur gespielt wird. — 8. Der Wahrhafte, eine Volkssage, ohne mährchenhafte Zuthat, nach unserm Gefühl eins der schwächsten Stücke in der Sammlung. Ergötzlich

darin ist das Mittel, zu dem der geängstigte Travaglino schreitet, indem er einen abgeschälten Baumzweig als seinen Herrn auskleidet, um, in einem bloß von ihm selbst geführten Wechselgespräche mit dem Zweig, zu erfahren, wie er sich gegen seinen wirklichen Herrn benehmen müsse. — 9. Das Geschenk der drey Thiere. Ein äußerst anziehendes Mährchen, an vielen Stellen dunkel und geheimnißvoll. Warum zum drittenmal das längere Außenbleiben Fortunio's? und woher dieser Fortunio? woher die drey Aepfel, durch welche Doralise der Sirene ihren Gemahl wieder entlockt? „Fortunio (sagt der Uebersetzer), der als Vogel in das Zimmer der Doralise hineinfliegt, erinnert an den blauen Vogel der D'Aulnoy". Eben so sehr, fügen wir hinzu, an den Kanarienvogel im Delphin der selbigen Verfasserin, worin auch eine wundersame Meerfahrt vorkommt. — Schön und ergründend spricht Hr. Schm. über die fabelhaften Sirenen im Mittelalter, und weiset nach, wie auch Shakspeare diese Vorstellung benutzt habe. Bey der Gelegenheit wird Herrn L. Tieck das Lob ertheilt, er habe zuerst „den alten König Lear" (eins der langweiligsten, geistlosesten, erbärmlichsten Stücke aus der Shakspearschen Zeit) „dem Shakspeare siegreich beygelegt". Wo dies? In der Vorrede zum Alt-Englischen Theater ist dergleichen bloß behauptet, nicht bewiesen; und Behauptungen der Art (To vouch this, is no proof) sollten großmüthig übersehen und vergessen werden. — 10. Die Katze. Wie aus diesem artigen Ammenmährchen nach und nach der gestiefelte Kater entstanden, welcher in mehrfachen Gestalten unter uns bekannt ist, wird gut nachgewiesen. Der Anfang des Mährchens erinnerte uns an den Anfang eines Mährchens der D'Aulnoy, Fortunate und Widerwärtig. — 11. Gefahr und Rettung. Wer nur einigermaßen mit der 1001 Nacht, die in Jedermanns Hand seyn sollte, vertraut ist, kann über den Ursprung dieser Erzählung nicht im Dunkeln seyn. Trefflich redet der Uebersetzer von der Sprache der Thiere, und giebt über diesen Gegenstand, wie über verwandte, historische Aufschlüsse. — 12. Die beyden Aerzte. Eine lustige Anekdote von einem klugen aber armen Arzte, der einen andern dummen und reichen für Geld und gute Worte, so zu

sagen, zum Esel macht. In einer Mährchensammlung durfte dieser Schwank kaum einen Platz finden. — 13. Die Prinzessin als Ritter. — Die angedeutete Aehnlichkeit mit dem Mährchen Fortunio in Tabart's collection (Referent kennt es nur in der Gestaltung der D'Aulnoy unter dem Namen Ritter Fortunat) ist nicht sehr auffallend. Man hätte eben so gut an die Prinzessin Badure in der Geschichte des Prinzen Kamaralzemen erinnern können. Desto auffallender ist die Aehnlichkeit mit diesem Fortunat, und dem Hauptmann Bergspalter in der ächten Fortsetzung der 1001 Nacht durch Chavis und Cazotte. Hr. Schmidt scheint diese Fortsetzung der 1001 Nacht so hier, wie in andern Stellen der Anmerkungen für ächt zu halten. In den Grundzügen ist sie es gewiß. Aber in der Ausführung? Diese schien uns immer französisch ausgeschmückt, namentlich in der Geschichte des Simustafa und der Ilsetilsone, und im fahrenden Ritter, welche Stücke, wie anmuthig und lesbar sie auch sind, doch sehr ferne stehn von der Einfachheit der Gallandschen Stücke. — 14. Die drey treuen Thiere. Etwas bunt durcheinander, so wie das Mährchen auch aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengeflossen ist, und selbst ins griechische Alterthum hineinreicht. Unter den Anmerkungen verdient hohe Auszeichnung die über das Nachbluten einer Wunde beym Hinzutreten des Mörders. Treffend ist die Hindeutung auf Shakspeares Rich. III. A. 1. S. 2. und auf eine Stelle in Chapman's Bearbeitung der Wittwe von Ephesus: „Ich habe den Auftrag, am Morgen den bleiernen Sarg zu öffnen, und den Leichnam auszustellen; der Hauptmann will einen alten oft bewährten Versuch machen, daß im Angesicht des Mörders das Blut wieder auflebe, und frisch hervorsprudele u. s. w." — 15. Der Thunfisch. Passend sind die Hinweisungen auf den Fischer Timpetee oder Dudeldee, bekannt aus A. L. Grimms hochdeutscher und Runge's sassischer Darstellung, und auf die morgenländischen Erzählungen von gesegneten Fischern. Als glückliche Bearbeitungen dieses Stoffes fügen wir hinzu den Delphin der Gräfin D'Aulnoy, worin das Mährchen zu einer Art von Roman geworden ist, und Wielands Pervonte. Im südlichen Deutschland geht, leicht verändert, die Erzählung als Volksmährchen

um. — Der Schluß des Mährchens, wo der Apfel (nach andern ein Becher) dem König unvermerkt in die Tasche gesteckt wird, scheint aus der mosaischen Erzählung von Joseph und Benjamin entlehnt. — 16. Die guten Tage, eine bloße Wortspielanekdote. Schön sind die beyden Betrachtungen: „Das Glück geht an dem Schläfrigen vorüber, und reicht seine Gaben dem wachsamen". Und: „Wer sich einer geheimen Schuld bewußt ist, denkt bey allem und jedem, nur von ihm könne die Rede seyn". — Nicht zur Unzeit erinnert der Herausgeber an die herrliche Geschichte des Blödsinnigen in der Fortsetzung der 1001 Nacht. Passender jedoch wäre Aladdin gewesen, im Stande seiner Niedrigkeit. — 17. König Igel. — Daß die Gräfin D'Aulnoy den Igel in einen Frischling verwandelt habe, konnte mit Lob bemerkt werden. Auch scheint es uns eine glückliche Verbesserung, daß die dritte Fee, die den Prinzen die Frischlingsgestalt ertheilt, an ihrem Lachen als eine böse Fee erkannt wird. Manches indeß ist von der Bearbeiterin, der in ihren letzten Mährchen zu sehr der Roman vorschwebte, ungebührlich ins Breite gearbeitet worden. — 18. Von den drey Brüdern, die in die Welt gehn. Uns das liebste Stück in der Sammlung. Sinnvoll deutet der Uebersetzer das Sinnvolle folgendergestalt: „Die drey Brüder sind wir Menschen, die wir nackt und bedürftig auf die Erde gelangen, mit nichts ausgerüstet, die unzähligen Leiden zu ertragen, als dem Funken göttlichen Feuers und göttlicher Gnade in uns, dem Segen des Vaters an die drey Kinder. Die beyden älteren erwählten jenes Leben, über welches die Verheißung ergangen ist: Im Schweiße deines Angesichtes sollt du dein Brod essen. Der zweyte erschafft und erwirbt die Bedürfnisse des Lebens, und bezeichnet den Nährstand; der erste (das Symbol des Wehrstandes schützt die vorhandenen Güter, oder gleicht den eignen Mangel aus durch Eroberung fremden Ueberflusses. Aber der dritte? Ohne Neigung zu dem,

was als Besitz uns schmeichelt,
und zu allem andern,
was die Seele
mit Lock- und Gaukelwerk umspannt,

und sie in diese Trauerhöhle
mit Blend- und Schmeichelkräften bannt,

unbesorgt um das Urtheil der Welt, eilt er hinaus, — — — das geheime Leben in den unendlichen Erzeugungen der Natur zu belauschen, welche den aufrichtig liebenden herrlich belohnt und beseligt." — „Wem von den drey Brüdern die Braut mit Recht zukomme," dies legt der Dichter auf die Entscheidung des Lesers. Wir möchten nicht unbedingt mit dem persischen Papagoi (s. die Anmerkungen) antworten: „Der Wehrmann; denn dieser wagt sein Leben auf dem Platze der Gefahr, während die beyden andern bloß Kenntniß und Geschicklichkeit zeigen." Denn was fruchtete jenem der Muth, wenn der eine Bruder nicht die Wohnung der Braut gezeigt, und der andere die Brüder dahin gebracht hätte. Eine auffallende Aehnlichkeit findet Refer. in dem Mährchen der 1001 Nacht, wo drey Prinzen um die Prinzessin Nurunnihar freyen. Was bey Straparola die Allkunde des Sängers, ist dort der magische Tubus, was hier das Schiff, ist dort der gefeite Teppich, was hier die Befreyung durch Muth und Kraft, ist dort die Rettung durch den Wunderapfel. In der 1001 Nacht aber vermag keiner der Brüder etwas, ohne die beyden andern; daher auch der Sultan den Sieg für unentschieden erklärt.

Wir wünschen dem Verf. dieser mit so reichhaltigen Anmerkungen ausgestatteten, durchaus lesbaren und gediegenen Uebersetzung, daß er bald Muße, und vor allem die gehörige Theilnahme der Lesewelt, finden möge, uns die versprochene Fortsetzung zu schenken.

Neueste Geld- Münz- Maß- und Gewichtskunde für Kaufleute, Geschäftsmänner und Zeitungsleser. 2te sehr verm. Auflage. Mit einem Anhange, nützliche Angaben enthaltend, und einem Kupfer, die Länge mehrerer Ellen und Schuhe, des Meters, der Arschine und die Grundfläche des Liters darstellend. Nürnberg 1819. XII u. 242 S. 4. (2 Rthlr. 16 gr.)

Vor den vielen Büchern ähnlichen Inhalts, welche das Bedürfniß nothwendig macht, zeichnet sich das vorliegende durch eine zweckmäßige Auswahl vortheilhaft aus. Vollstän-

digkeit im strengsten Sinne ist nicht zu erwarten, so lange noch in den einzelnen Districten der deutschen Staaten eine solche Verschiedenheit der Münzen, Maße und Gewichte herrscht, als gegenwärtig der Fall ist, welche zu entfernen mit größeren Schwierigkeiten verbunden seyn dürfte, als manche glauben. Hat man doch, um nur eins zu erwähnen, selbst in Frankreich so weit nachgeben müssen, daß Klafter, Elen, Pfunde u. s. w. wieder im gemeinen Verkehre eingeführt sind. Rec. kennt auch noch kein Werk, worin man über das Maßsystem aller einzelnen Districte Deutschlands hinlängliche Auskunft finden könnte. Das vorliegende bezweckt dieses keineswegs, enthält dagegen eine Menge durchaus nützliche Angaben in einer leichten Uebersicht zusammengestellt, welche aus guten Quellen genommen, und daher meistens richtig sind, so weit eine allgemeine Vergleichung dieses Urtheil verstattet.

Zuerst über das Technische des Münzwesens und die verschiedenen Münzfüße des In- und Auslandes, nebst einer reichhaltigen Tabelle über den Werth der vorzüglichsten Gold- und Silbermünzen mit einem Anhange über die gangbarsten alten Münzen. Dann über die verschiedenen Gewichte, die Fuß- Elen- und Meilen-Maße, einige Garn- und Flächenmaße, nebst ähnlichen Angaben für Flüssigkeiten und trockene Substanzen. Nicht zwecklos scheint uns die angehängte Uebersicht der Maß-Systeme einiger Städte und Länder, namentlich Preußens und des Großherzogthums Hessen, wo die Bestimmungen hierüber neuerdings genau festgestellt sind. Als Anhang, welcher aber von S. 173 bis zu Ende geht, erhält man eine Menge brauchbarer Tabellen, unter andern über die Dauer des menschlichen Lebens nach Süßmilch's bekanntem Werke, eine Vergleichung der Thermometer und Pyrometergrade, der specifischen Gewichte, über den Gehalt an Wasser und an Oel vieler Pflanzen, und einen sehr vollständigen Meilenzeiger, sämtlich aus guten Quellen entlehnt, wenn gleich einige der neuesten Bestimmungen nicht benutzt sind. Die vorzüglichsten Schriften über die mitgetheilten Gegenstände beschließen das ganze Werk, welches hinsichtlich des Papieres und Druckes auch ein gefälliges Aeußeres hat.

Intelligenzblatt 1819.

Nro. IV.

Chronik der Universität Heidelberg.

Sr. Kön. Hoheit haben allergnädigst geruhet, den bisherigen Privatdocenten und Bibliotheks-Secretär, Dr. Mone zum außerordentlichen Professor für die Geschichte und Literatur des Mittelalters zu ernennen.

Unsere academischen Institute haben beym Anfange dieses Semesters eine ansehnliche, lange gewünschte Erweiterung erhalten, indem durch außerordentliche Verwilligung eines hohen Ministerii ein zoologisches Cabinet, welches vorzüglich in der Ornithologie einen seltenen Grad der Vollständigkeit hat, für die Summe von 6000 fl. angekauft ist. Dasselbe ist bereits, um für den Unterricht benutzt zu werden, in dem neu eingerichteten Gebäude in den dazu bestimmten geräumigen Zimmern aufgestellt.

Anzeige.

Da Hr. Professor Schweppe in der Anzeige seines juristischen Magazins (Gött. Anz. v. 1819, St. 62. a. E.) über die Person seines Recensenten (in den hiesigen Jahrb. v. 1819, H. 1. No. 4. u. 5.) ungewiß zu seyn erklärt, es aber meinen Gesinnungen gemäß ist, einen öffentlich ausgesprochenen Tadel erforderlichen Falls öffentlich zu vertreten, so nenne ich mich jetzt als den Verfasser jener Recension.

Zimmern.

Am 7ten Juni u. f. Tage l. J. werden in Heidelberg Doubletten der dasigen Universitätsbibliothek versteigert, das Verzeichniß davon ist in verschiedenen Buchhandlungen Deutschlands zu haben und durch die Mohr und Winter'sche in Heidelberg zu beziehen.

Buchhändler-Anzeigen.

Synonymisches Handwörterbuch der deutschen Sprache für alle, die sich in dieser Sprache richtig ausdrücken wollen; nebst einer ausführlichen Anweisung zum nützlichen Gebrauch desselben von Joh. Aug. Eberhard. 1819. 4te verm. und verbesserte Auflage. 718 Seiten 2 Rthlr. 8 Gr.

Ungeachtet dieses Buch an mehreren Orten nachgedruckt worden ist, wurde dennoch jetzt die 4te Auflage erforderlich; der günstigste Beweis der Brauchbarkeit desselben. Nach des Verf. Bestimmung soll es, wie die ähnlichen Arbeiten Girards, Voltaires, d'Alemberts für die französische, Blairs für die englische, und Sperons für die dänische, einem Jeden, auch dem, der nicht zu dem eigentlichen gelehrten Stande gehört, der sich aber durch eine sorgfältige Erziehung auszeichnen will, behülflich seyn, vermittelst der Sprache seinen Verstand zu bilden, und sich die Fertigkeit eines leichten, richtigen und bestimmten Ausdrucks zu erwerben. Es darf also einem jeden, der sich genauer Richtigkeit im Sprechen und Schreiben seiner Muttersprache befleißigen will, als unentbehrliches Bedürfniß empfohlen werden, und ist durch jede gute Buchhandlung des In- und Auslandes für obigen Preis zu haben.

Bey August Schmid in Jena ist so eben erschienen und an alle Buchhandlungen versandt:

Themis. Wissenschaftliche Zeitung theolog., jurist. und politischen Inhalts, für Leser jeden Standes, von Dr. Georg Heinrich von Deyn. 1stes Heft. 1819.

Wöchentlich auf allen Post-Aemtern, vierteljährlich oder heftweis in allen Buchhandlungen zu haben. Preis 4 Thlr.

Ob es überhaupt möglich ist, die Legionen unserer gesellschaftlichen Gebrechen zu heilen und wie; ob durch Bundestage oder Landstände, durch theologische Vereine, oder durch juristische und diplomatische Corporationen: darüber, wie über so manches andere stellt der Verf. die geläutertsten Begriffe auf, und berechtigt mit Zuversicht die vollkommene Lösung aller hieher gehörigen Probleme zu erwarten.

Bey H. L. Brönner in Frankfurt a. M. wird in einigen Monaten erscheinen:

Procli Diadochi et Olympiodori commentarii in Platonis Alcibiadem priorem. Nunc primum edidit pluriumque codicum manuscriptorum varietatem lectionis adjecit Fridericus Creuzer, literarum graece et latt. in Academia Heidelbergensi Professor. Accedit Procli institutio Theologica ex Cod. manuscr. restituta.

Verzeichniß von Büchern,

welche um den beinahe zur Hälfte verminderten Ladenpreiß gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Architecture l', considerée sous le rapport de l'art, de moeurs et de la legislation par C. N. Ledoux 12 Livraisons Fol. Paris. 175 fl.

Botanique, la, de J. J. Rousseau ornée de 65 planches imprimées en couleurs d'apres les peintures de P. J. Redouté 11 Livraisons Fol. 1806. 150 fl.

Céremonies et coutumes réligieuses de tous les peuples du monde, representées par des Figures dessinées de B. Picard, avec des explications historiques etc. nouv. edition. 12 Vol. ornées de Planches Fol. Paris 1809. 150 fl.

Collection universelle, des memoires particuliers relatifs à l'histoire de France 64 Vol. 8. Londres 785 — 90 relié en veau 150 fl.

Description exacte de principales curiosités naturelles du magnifique Cabinet d'Albert Séba avec 449 pl. 4 Vol. Fol. Amsterdam 1734 — 1765 relieure magnifique. 350 fl.

l'Europe illustre, contenant l'histoire abregé des souverains, des princes des prélats, savants, Dames célèbres etc. de l'Europe, depuis le XVe siècle compris, jusqu'a present,

enrichi de portraits gravés pr. Odieuvre 6 Vol. gr. in 8. Paris 1777. relié en maroquin rouge. 90 fl.

Fables choisies mises en vers par la Fontaine édition superbe avec pres de 300 Figures d'après les dessins d'Oudry. 4 Vol. Fol. Paris 1755 relié en veau d. s. tr. 190 fl.

Galerie du Palais du Luxembourg, peinte par Rubens gravée sur les dessins de Nattier par les plus habiles maitres gr. Fol. atlantique Paris 1710 relié en veau. 120 fl.

Galerie universelle des hommes qui se sont illustrés dans l'Empire des Lettres, depuis le siècle de Leon X. jusqu'a nos jours, des grands ministres, et hommes d'état les plus distingués. Ornée de leurs Portraits 6 Vol. 4. Paris 1787 relié en veau. 80 fl.

Henriade, la, de Voltaire avec les Variantes etc. ornée des gravures de Moreau. gr. 4. Paris 1790. relié en maroquin verd fl. 44 — le même ouvrage sans les gravures, en maroquin rouge fl. 30 — le même livre cartonné. 22 fl.

Histoire militaire de Flandre, depuis l'année 1680 jusqu'en 1694 inclusivement etc. ornés de cartes et plans par le Chevallier Beaurin 2 Vol. Fol. Paris 755 veau. 60 fl.

Histoire naturelle generale et particuliere avec la Discription du Cabinet du Roi, par le comte de Buffon 39 Vol. av. Fig. 4. Paris 1749—1789 relié en maroquin rouge d. s. tr. 375 fl.

— des Oiseaux, pr. Mr. de Buffon, avec Fig. peintes par les plus celebres artistes 10 Vol. pet. in Fol. Paris 1771. 400 fl.

— naturelle eclaircie dans une de ses parties principales, l'Ornithologie, qui traite des oiseaux de terre, de mer etc., par Salerne, avec un grand nombre de Fig. enluminées gr. 4. Paris 1762. rel. en veau. 30 fl.

— des Ordres monastiques, religieux et militaires et des congrégations séculières de l'un et de l'autre sexe etc. par le père Helyot etc. orné de 812 planches enluminées 3 Vol. 4. relié en veau. 100 fl.

Histoire physique, morale, civile et politique de la Russie ancienne et moderne par le Clerc 6 Vol. Fol. avec un Alt. in Paris 1783 — 1794. relié en veau. 75 fl.

— generale des Provinces - Unies pr. M. D. 8 Vol. avec Cartes et Fig. 4. Paris 1757. relié en veau. 30 fl.

— naturelle des Singes, divisée par Familles, suivant le systeme de C. Linné par Audebert. 10 Livraisons avec des Figures imprimées en couleur. Fol. Paris. 180 fl.

— des Traités des Paix et autre Negotiations du 17e siècle depuis la Paix de Vervins jusqu'a la Paix de Nimègue 2 Vol. Fol. Amsterdam 1725. relié en veau. 16 fl. 30 kr.

— militaire du Prince Eugene de Savoye, du Pr. et Duc de Marlborough et du Pr de Nassau - Frise. Enrichie des plans 3 Vol. Fol. a la Haye 1729. cartonné. 75 fl.

Memoires pour servir à l'histoire des insectes par Mr. de Reaumur. Fig. 6 Vol. 4. Paris 724 — 42. rel. en veau. 55 fl.

Monumens, les, antiques du Musée Napoleon, gravés par T. Piroli avec une explication par J. G. Schweighaeuser, publié par Piranesi 32 Livr. 4. Paris 1804. 88 fl.

Musée des Antiques, dessiné et gravé P. Bouillon, avec des notices explicatives. 8 Livr. Fol. Paris 1810. 66 fl.

Museum de Florence (ou Museum florentinum) 10 Vol. gr. in Fol. relié en veau. 500 fl.

Oeuvres de Boileau Despréaux 2 Vol. gr. 4. pp. Velin. Paris 1789. 33 fl.

Oeuvres complettes de David 25 Vol. relié en maroquin rouge 4. Paris. 400 fl.

Ornitologie ou méthode contenant la division des oiseaux, en ordres, sections, genres etc. en latin et français pr. Brisson avec Figures 6 Vol. gr. 4. Paris 1766. veau. 50 fl.

Papillons exotiques des trois parties du monde, l'Asie, l'Afrique et l'Amerique, rassemblés et decrits par P. Cramer.

Dessinés sur les Origineaux, gravés et enluminés sous sa Direction. Cahier 2—34 gr. 4. Amsterdam 1775—82. br. 260 fl.

Plantes Grasses de A. F. Redouté decrites par A. P. Decandole enlum: 28 Livraisons Fol. Paris 1804. 360 fl.

Pucelle, la, d'Orleans, poeme pr. Voltaire 2 Vol. avec Fig. 4. Paris Didot rel. en veau. 66 fl.

Tableau historiques de la Revolution française 3 Vol. Fig. Fol. Paris 1804. cartonné. 200 fl.

Voyages du Prof. Pallas dans plusieurs Provinces de l'Empire de Russie et dans l'Asie septentrionale 8 Vol. et Atlas 8. Paris relié en veau d. s. pr. 36 fl.

— a Pecking, Manille et l'Ile de France fait dans l'intervalle des années 784 — 1801. pr. M. de Guignes 3 Vol. Atlas 8. Paris. br. 40 fl.

— au Perou faits dans les années 791—94 pr. les pp. M. Sobreviela et N. Barcalo trad. par P. F. Henry 2 Vol. Atl. 8. Paris. br. 10 fl.

— autour du monde pendant les années 1790—92. pr. E. Marchand. 3 Vol. Atl. 4. Paris. br. 30 fl.

— de F. le Vaillant dans l'interieur de l'Afrique par le Cap de Bonne-Esperance. 3 Vol. av. Fig. 4. Paris cart. 22 fl.

Relation du Voyage a la Recherche de la Pérouse fait pendant les années 1791—94 par la Billardiere. 2 Vol. Atl. 4. Paris cart. 50 fl.

Schäfersche Buchhandlung
in Frankfurt a. M.

Man kann sich mit Bestellungen auch an die Verlagshandlung der Heidelb. Jahrbücher wenden.

Von den Heidelberger Jahrbüchern der Litteratur erscheinen nach der nunmehrigen Einrichtung wöchentlich 1 ½ Bogen, oder eine Woche zwey und die andere Ein Bogen, die Intelligenzblätter und den Bericht neuer Bücher rc. ungerechnet, und werden regelmäßig durch die hiesige löbl. Zeitungsexpedition an alle löbl. Postämter versendet. Monatlich wird das Journal durch die Buchhandlungen geheftet ausgegeben. Der Preis des ganzen Jahrgangs ist vom J. 1818 an in Sachsen und Norddeutschland 6 Rthlr. 16 gr. und in den Rheinischen und Süddeutschen Ländern 12 fl. Vorausbezahlung.

Das Intelligenzblatt nimmt litterärische Bekanntmachungen und Buchhändler-Anzeigen auf gegen die Insertionsgebühren von 1 ½ Gr. oder 6 ¾ Kreuzer für die aus kleiner Schrift gedruckte Zeile.

Inhalt.

S.

1) Libri sacri antiqui foederis ex sermone hebraeo in latinum translati a Schott et Winzer. Von Paulus. 305
2) Oertel die fünf Bücher Mosis. Von dems. 312
3) Harms Briefe zur Verständig. s. Thesen. Von dems. 316
4) v. Keiserlingk Metaphysik. 326
5) Koecker Bemerk. über Staats-Lotterien. 329
6) Graff Gutachten über Schulklassen. 331
7) Galeni de opt. doc. gen. ed. Kühn. Von D. Mr. 335
8) Pfaff System der Materia medica. Von L. Gmelin. 337
9) Wahl und Führung. 2 Theile. 343
10) Puteani Grundsätze des Rechnungswesens. 351
11) Nürnberger das erste Buch von Virgils Aeneide. 358
12) Hoeck veteris Mediae et Persiae monumenta. Von F. J. Mone. 369
13) Horn öffentl. Rechenschaft. 375
14) Skalley über gesetzl. Zurechnung u. s. w. 389
15) Geist der Zeit. 4. Theil. 396
16) Schmidt die Mährchen des Straparola. 405
17) Münz- Maß- und Gewichtskunde. 415

Intelligenzblatt. No. IV.

Heidelberger
Jahrbücher
der
Litteratur.

Zwölfter Jahrgang.

Fünftes Heft. Mäy.

Heidelberg,
bey Mohr und Winter.
1819.

No. 27. Heidelberger 1819.

Jahrbücher der Litteratur.

Fortgesetzte Anzeige der Unionsschriften.

(S. Jahrg. 1818. S. 1137.)

An Herrn Archidiakon Harms über einige seiner Thesen, und einige Stellen in seinen Briefen zu einer näheren Verständigung über verschiedne seiner Thesen betreffende Puncte, von D. A. Theod. Alb. Fr. Lehmus, Districts-Schulen-Inspector und Stadtpfarrer an der Stiftskirche in Ansbach. Erlangen, in der Palmschen Buchh. 1819. 76 S. 8.

So wie Rec. früherhin einige Schriften aus dem bekannten Thesenstreit hier nur in Beziehung auf die Vereinigungssache der beyden evangelischen Confessionen angezeigt hat, so glaubt er unter den vielen weiteren Schriften wider und für Hrn. Harms nur noch diese in den angegebenen Kreis ziehen zu dürfen. Sie zeichnet sich durch eine eben so klare als gemüthvolle Entwicklung gewisser Hauptbegriffe in jenem Thesenstreite aus, sie spricht von den Rechten der Vernunft in Glaubenssachen mit christlichem und zugleich wissenschaftlich gebildetem Verstande; sie behauptet, sie widerlegt mit wohlthuender Ruhe, mit leidenschaftloser Freysinnigkeit, mit einem ächt theologischen Geiste, welcher gegen den zankenden und schmähenden Ton entschädigt, worin die sogenannten Rationalisten unsrer Tage sich es eben nicht leicht zuvorthun lassen; kurz, Rec. findet sie als eine der lesenswürdigsten in dieser Streitsache. Indessen ist das nicht der Grund, weshalb sie hier angezeigt wird, und wir gehen darum auch nicht auf ihren Inhalt ein. Rec. glaubte vielmehr sich mit dieser Schrift von der ganzen Masse der in dem Harmsischen Streit erschienenen Literatur verabschieden zu können, weil sie selbst, wie der ehrwürdige Verf. sich erklärt, „der Prolog eines größern Werks" welches eine viel wichtigere Sache bearbeiten wird, als jene vorübergehenden Uebertreibun-

gen waren. Hr. D. L. verspricht nämlich die protestantische Kirchenverfassung zu beschreiben, irenisch und polemisch zugleich; und da er das Schwerd des Geistes so gut führt, so wird er den Frieden erkämpfen helfen. Auch schon dieser Brief enthält vieles, das zu jener Vereinigung führt, und deutet „die Präliminarien des Friedensschlusses an".

Wir lassen hier unmittelbar die Anzeige eines solchen Friedens folgen, der bereits in einem der deutschen Länder geschlossen worden.

Die Synode von Hanau. Nach Actenstücken. Hanau, im Verlag der Waisenhaus-Buchhandlung, 1818. 165 S. 8.

Dieses Buch enthält die Geschichte der in dem Fürstenthum Hanau, in dem Kurhessischen Antheil der Isenburgischen Lande, und in dem Großherzogthum Fulda glücklich erfolgten Vereinigung der beyden evangelischen Confessionen, wovon die dahin gehörigen Actenstücke mitgetheilt und mit höherer Genehmigung dem Druck übergeben sind. Wir finden, daß durch solche einfache, der Zeit nach geordnete Vorlegung der Actenstücke diese merkwürdige Begebenheit in ihrem Anfange und Erfolg am besten erkannt wird. Das 1ste Actenstück ist das Schreiben des Kurf. evang. reform. Consistoriums zu Hanau an das lutherische, vom 15. Sept. 1817. Es enthält die Anfrage, ob nicht bey Gelegenheit der damals bevorstehenden jubilarischen Reformationsfeyer, die Vereinigung der beyden evang. Religionstheile zu bewirken sey? und für diesen Fall giebt derselbe den Vorschlag zu einer gemeinsamen Berathung. Das 2te ist das Antwortschreiben des ev. luth. Consistoriums daselbst, welches denselben Wunsch erklärt, und die Bestimmung der Zeit und des Orts zur Berathung dem ev. ref. Cons. überläßt. Dieses brüderliche Zuvor- und Entgegenkommen verkündet schon den glücklichen Erfolg. Das 3te Actenstück enthält das Protokoll der ersten gemeinschaftlichen Sitzung der beyden Consistorien, am 8ten Oct. 1817. Die Vereinigung wurde als wünschenswerth und der Zeit gemäß anerkannt, und

zwar unter der richtigen Bedingung, daß nach dem Grundprincip der evangelischen Kirche (beyder Confessionen) diese Vereinigung nur von der Kirche selbst ausgehen könne, jedoch die landesherrliche Genehmigung dazu erforderlich sey. Man beschloß daher die landesherrliche Erlaubniß zur Zusammenberufung einer gemeinschaftlichen Synode zu erwirken, und mittlerweile die Propositionspuncte in geistlicher und weltlicher Beziehung durch Commissarien zu entwerfen. Hierdurch wurde eine 2te gemeinschaftliche Sitzung veranlaßt, welche den 19ten Nov. statt fand, um jene Propositionspuncte vorzulegen; sie wurden einstimmig angenommen, und an den Kurfürsten wurde die Bitte gesandt, eine Provincial-Synode für die Abstimmung über dieselben berufen zu dürfen. Jene Puncte sind im 5ten Actenstücke mitgetheilt. Die wesentlichsten sind: die vereinigte Kirche hat den Namen die evangelisch christliche; die Veränderungen in Pfarreyen und Schulen werden künftig den Umständen nach vorgenommen, vor der Hand bleibt es hierin, wie es war; es wird bey dem heil. Abendmahl ungesäuertes Brod gebrochen mit den Worten: „Jesus sprach: Nehmet hin ꝛc.“; die Anfangsworte im Gebete des Herrn sind der Beurtheilung der Prediger überlassen (welches in den Verhandlungen dahin bestimmt wurde, daß man die Worte von Luthers Bibelübersetzung Matth. 6, 9—13. gebrauchen solle), im Uebrigen der Liturgie soll mit der Zeit Gleichförmigkeit eingeführt werden; wer die Communion nach seiner bisherigen Weise forthin empfangen will, kann dieses an bestimmten Kirchentagen oder auch in der Stille, nur die nach der Vereinigung confirmirten Christen sind an die neue Form verpflichtet; die geistlichen Fonds ꝛc. bleiben als geistliche Güter, und werden unter der Oberaufsicht des vereinigten evang. Consistoriums, zugleich zu möglichster Verbesserung der Kirchen- und Schulstellen verwaltet. Auf die Bittschrift erfolgte nun die allerhöchste Erlaubniß zu der gewünschten Provincial-Synode. Eine 2te allerhöchste Resolution dehnt die Berufung derselben auch auf die evang. Gemeinden des Fürstenthums Isenburg aus. Diesem gemäß erließen die beyden Consistorien an ihre untergebenen Prediger und Presbyterien ein Ausschreiben (No. 9. der Actenstücke), welche zur vorläufigen

Erklärung auffordern. Eine gemeinsame Consistorial-Sitzung vom 25ten März 1818 beschloß die Festsetzung und Anordnung der Synode, welche (No. 12. der Actenst.) mit Angabe der Hauptpuncte berufen wurde. Die Deputirten und die Consistorial-Commissarien erhielten Vollmachten; ein Programm giebt die Feyerlichkeit des Gottesdienstes ꝛc. für die Eröffnung der Synode an, welche am 27ten May 1818 wirklich statt fand. Diese Feyerlichkeit war ausgezeichnet würdevoll, schön und erhebend. Der evang. luth. Superintendent Dr. Vulpius, der 2 Jahre vorher sein 50tes Dienstjahr gefeyert hatte, sprach mit voller Jugendkraft das Gebet zur Eröffnung; an der Stelle des ebenfalls hochverdienten ev. ref. Superintend. Merz, welcher im 63ten Dienst- und 90ten Lebensjahre am Vorabend der Synode in die Ewigkeit gegangen war, trat der würdige ev. ref. Consistorialr. Hufnagel auf. Man kann sich den tiefen Eindruck denken, welchen die Worte in dem Gebete des Hrn. Dr. Vulpius machen mußten, die an folgende Umstände erinnerten: die endlich erlebte Zeit des Friedens, die Rückkehr des Landesfürsten in seine Staaten mit der Jubelfeyer seiner funfzigjährigen Regierung; und dieses von einem Manne gesprochen, der selbst über 50 Jahre bey seiner Gemeinde gestanden, der mit dem Wunsche der Vereinigung das 300jährige Jubelfest der Reformation mit derselben gefeyert, und der nun freudig ausrief: „Herr nun lässest du deinen Diener in Frieden dahin fahren, denn meine Augen haben das in Erfüllung gehen sehen, was der Wunsch, die Hoffnung und Erwartung so vieler Tausenden in beyden protestantischen Kirchen war ꝛc." Es ist von wichtiger Bedeutung, daß grade das Alter, das die früheren Kämpfe beyder Kirchen am besten kennt, und den Wechsel theologischer Meynungen durchgelebt hat, in einem gereiften Segenswunsch für die neue Zeit diese Vereinigung erfleht. Die Rede des Hrn. Consistorialr. Hufnagel spricht die ächten protestantischen Grundsätze klar und evangelisch für die Vereinigung aus; und auch das gehörte unter die glücklichen Vorbedeutungen, daß diese Rede noch des Segens gedenkt, welchen die letzten Wünsche des 90jährigen Seelsorgers dieser Gemeinde ebenfalls für das Gelingen dieser Vereinigung enthielten. Alle diese Umstände

sind schon um deswillen merkwürdig, da man auch hier sieht, daß die Opposition gegen die Kirchenvereinigung keinesweas von den in Erfahrungen gereiften evangelischen Geistlichen und Geschäftsmännern ausgeht. Das wichtigste Actenstück sind die Synodal-Verhandlungen. Unter vielfachen Discussionen, welche für den heiligen Ernst der versammelten Männer sprechen, vereinigte man sich in mehreren Sitzungen in allen vorgelegten Hauptpuncten. Es zeigte sich auch hier, was sich überall zeigen wird, wo man mit ruhiger, parteyloser Erwägung dieser hochwichtigen Sache zu Werke geht, daß da nicht mehr die Rede seyn kann von Vereinigung der Ansichten über die Gegenwart Christi im Abendmahl, und daß niemand Lust hat die Zänkereyen der Radberte und Ratramne tausend Jahre hernach zu erneuern, sondern daß wir Alle wohl wissen, wie verschieden diese und andre Ansichten bey derselben Confession sind, und daß wir Alle wollen, diese Ansichten sollen frey bleiben, und keinen äußern Unterschied begründen; daß aber grade die Nebensache, das ganz Aeußere der Form, nämlich die Gestalt und Darreichung des Brods den schwierigsten Punct mache. Darüber wurde auch dort viel verhandelt, aber die freysinnige Erklärung der ev. lutherischen Geistlichen für „gewöhnliches Waizenbrod, ohne Sauerteig in der Form länglicher Vierecke," und für das doch wirklich der Einsetzung gemäße Brechen führte zum feyerlichen Ausspruch: „wir sind vereinigt!" und hierauf zum brüderlichen Handschlag. „In dem Augenblicke kam eine heilige Begeisterung über die Versammlung. Alle eilten von ihren Sitzen und umarmten sich wechselsweise. Thränen flossen fast aus Aller Augen, und jede Brust hob sich in dem Gefühl der unendlichen Schönheit eines christlichen Friedens." In der Schlußrede spricht der Commissarius bey mehreren ergreifenden Beziehungen unter andern: „Wir haben uns gefunden am Ziele, an der Quelle des Evangeliums; und wie uns gefunden! In einer Liebe, in einer Uebereinstimmung, die mich sagen läßt: wem wird sie nicht die Zeit seines Lebens unvergeßlich seyn? mit einer Liebe und Uebereinstimmung, die die unglaubliche Erscheinung darbietet, daß von so vielen Männern aus so verschiednen Landen und so verschiednen Lebenskreisen auch nicht Einer, mit

Freuden darf ich es wiederholen, auch nicht Einer, nur in einem einzigen der von uns festgesetzten Puncte, der Sache nach, von dem andern abweiche. Wenn Hanau von der höhern Lenkung der Dinge bestimmt war, dem schauderhaften Ereigniß einer Schlacht vor einigen Jahren den Namen zu leihen, so hat dieselbe höhere Lenkung ihm nun auch verwilligt, dem schönen ächt menschlichen Werk eines christlichen Friedensbundes seinen Namen zu geben." Wir möchten schon um dieser und der Eröffnungsrede willen, die der gewählte Commissarius beyder Consistorien, Herr Hofgerichts- und Consistorialrath Iber, gehalten, verbunden mit der trefflichen Leitung dieser Sitzungen, dieses Buch für einen größeren Kreis empfehlen. Wenn sich so die Besonnenheit, die Bestimmtheit und Klarheit des Rechtsgelehrten mit der evangelischen Begeisterung und Liebe für die Kirche in einer Person vereinigt, so ist auch der Kreis solcher Repräsentanten der Kirche für ihre Verhandlungen beglückt. Es folgen zuletzt die landesherrlichen Bestätigungen. Wünschenswürdig ist es, daß dieses so kirchlich und rechtlich begonnene christliche Werk auch in der Ausführung gelinge. Denn da erheben sich oft erst die Schwierigkeiten, namentlich in den äußeren Gerechtsamen, besonders in den Kirchengütern, und es scheint, daß ohne Geldzuschüsse im Einzelnen für den Anfang eine solche Einrichtung nicht leicht in den Gang zu bringen sey. Schade wäre es doch, wenn ein so herrliches Werk an solchem Zeitlichen scheitern sollte.

In einem andern Lichte erscheint die Unionssache in andern Gegenden durch folgende Streitschriften.

1. Ueber die Vereinigung der evangelischen Kirchen, von D. J. A. H. Tittmann, ord. Prof. der Theol. in der Univers. zu Leipzig. Leipzig, bey Karl Cnobloch. 1818. 107 S.
2. Gegen eine Tittmannische Verunglimpfung in seiner Schrift an Hrn. D. Schleiermacher. Zur Beherzigung weniger des Hrn. Tittmanns, Domherrn, Doctors und Prof. in Leipzig, Hrn. Tittmanns, als der unparteyischen Leser, und zur gerechten Würdigung desselben von A. K. de Marées, erstem Pred. in Raguhn. Dessau bey Ch. G. Ackermann, 1818. 30 S.

Zuvörderst beseitigen wir die Persönlichkeiten, oder vielmehr alles das Subjective, was den Streit insbesondere mit

Hn. D. Schleiermacher betrifft. Sodann gehen wir auch über die Meynung hinweg, daß der Sächsische Ritus bey dem heil. Abendmahl der allgemeine der lutherischen Kirche sey; denn es giebt sehr viele luther. Kirchen in Deutschland (und im Ausland), welche keine Lichter bey diesem Sacrament gebrauchen, wo schon längst die Worte, die für die vereinigte Kirche vorgeschlagen und zum Theil auch angenommen sind, wo der Geistliche sagt: „Christus spricht, das ist mein Leib ꝛc." und wo man das auch sehr schicklich findet, weil der Geistliche nicht Christus ist, und an dem Worte, das von ihm weg auf Christum hinweiset, nichts Ueberflüssiges redet. Diese andern ev. luther. Kirchen lassen sich auch wegen dieser Verschiedenheit nicht im mindesten für weniger evangelisch-lutherische, und ihre Geistlichen darum nicht für im mindesten weniger kirchlich und orthodox halten, als diejenigen, welche die Communion mit dem Zeichen des Kreuzes, mit Lichtern und andern solchen Formen feyern. Auch können wir in dem Puncte dem Hrn. Verf. nicht beystimmen, wo er sagt: „Die lutherische Kirche ist überhaupt dergleichen freundliche Einladungen zur Vereinigung ꝛc. schon gewohnt; sie sieht in jedem Interim einen Schalk, in jeder solchen Einladung eine Versuchung zum Abfall von ihrem Bekenntnisse, in jedem Vereinigungsversuche die gewinnsüchtige Absicht der Glaubensmengerey. Wer die Geschichte des Unionswesens kennt, der wird unserer Kirche diese argwöhnische Ansicht gewiß nicht verdenken." Denn in andern Ländern lautet es manchmal grade umgekehrt, und der lutherischen Partey fällt da so etwas gar nicht ein. Argwohn möchte sich also gegen Argwohn heben, und er ist in jeder Partey das was er ist, d. h. ihr zu verargen. Was die Sache selbst betrifft, so bemüht sich Hr. Dr. T. zu zeigen, daß eine Vereinigung der beyden Confessionen nicht einmal, wenigstens vorjetzt, wünschenswerth, und daß sie auch wirklich nicht ausführbar sey. Die Gründe für das erstere werden denjenigen, der die Lage der protestantischen Kirchen in Deutschland überhaupt betrachtet, und der an manches sonst denkt, noch keineswegs überzeugen; auch möchten sie leicht zu viel beweisen, denn man könnte es mit gleichem Recht auf die Trennung zur Zeit der Reformation, und noch auf vieles andre, was in dem

Kirchenthume zu verbessern ist, anwenden. Eben so beweiset auch das Argument, daß die Sache unausführbar sey, entweder zu viel, oder es enthält eine Tautologie. Denn daß eine Vereinigung da nicht möglich sey, wo Bekenntnisse festgehalten werden sollen, welche sich widersprechen, das versteht sich von selbst. Wenn die lutherische Partey das Bekenntniß ihrer symbolischen Bücher in der Abendmahlslehre zur Bedingung machen will, und die reformirte Partey der Lehre Calvins oder gar Zwinglis, so sagt jede damit, ohne daß es noch einer Uebersetzung in andre Worte bedürfte: wir wollen uns nicht vereinigen. Und wenn der eine bey der Dordrechter Synode, der andre bey der Concordienformel feststeht, so ist auch kein Schritt zur Annäherung zu erwarten. Allein das ist gar nicht der Punct, der in Frage steht, sondern die Frage ist: Wollen wir uns vereinigen? und diese heißt: Wollen und können wir ein Bekenntniß aufstellen, in welchem die Streitpuncte wegfallen? Hier wird denn die Entscheidung einen ganz andern Gang nehmen. Denn da fragt es sich zuerst, wer will oder muß bey der Concordienformel, oder bey der Dordrechter Synode, oder bey sonst einem Symbol, oder bey den Worten Luthers oder Calvins, als einem feststehenden Bekenntnisse seiner Partey bleiben, oder wer will davon abgehen? Diese Vorfrage ist aber schon bey allen denjenigen beseitigt, welche zu jenen Symbolen auf keine Art verpflichtet sind, wie so viele Lutheraner und wie alle Reformirte in Deutschland. Eine weitere Vorfrage ist sodann: Soll ein Bekenntniß über die Art der Gegenwart Christi im heiligen Abendmahl festgesetzt werden? und so auch über die Gnadenwahl? Da möchte nun wieder ein großer Theil von beyden Parteyen der Meynung seyn, ein solches Bekenntniß sey durchaus nicht nöthig, vielmehr sey es dem Wesen der evangelischen Kirche angemessener, einem jeden Christen seine Ansicht hierin frey zu lassen, und nur den Glauben an die Worte Christi im heil. Abendmahl und an das Geheimnißvolle in dem Rathschlusse der Gnade nach dem Br. des Ap. Paulus an die Römer zur Bedingung zu machen. Das ist auch wirklich so in vielen Ländern. In mehreren eingeführten Bekenntnissen ist über diesen Punct (deren Bestimmung ohnehin noch nie Se-

gen gebracht!) nichts weiter gesagt und gefragt. Namentlich ist in dem Großherzogthum Baden, die Pfalz mit eingeschlossen, schon seit Generationen gar kein widerstreitendes Bekenntniß beyder Parteyen, und darum sind denn doch die Christen der luther. und reformirten Partey nicht im mindesten weniger evangelische Christen. Und so giebt es mehrere Kirchen. Hr. Dr. Schleiermacher möchte also schon um deßwillen keine Rüge wegen des Ausdrucks verdienen, daß der Unterschied nur noch „gewissermaßen" statt finde; aber auch noch innere Gründe möchten ihn rechtfertigen. Denn z. B. die Lehre Calvins von der Gnadenwahl ist von Hrn. Dr. Tittmann nicht so ganz aufgefaßt, als sie derjenige zugeben wird, der sich tiefer in die (Augustinisch-) Calvinischen Speculationen einzulassen Lust hat. Wir erinnern nur z. B. an Calv. Inst. l. 3. c. 23. n. 9 sqq. und c. 24. n. 12. „Quum enim asserimus, nullos perire immerentes, gratuitae esse beneficentiae Dei, quod nonnulli liberantur, abunde pro illustranda ejus gloria dictum est, ut nostrâ tergiversatione nequaquam indigeat." Vergleicht man die Stellen, wo Calv. den Unterschied von Beschließen und Zulassen bey Gott als nichtig zu zeigen sucht (l. 3. c. 23. n. 4.), so ergiebt sich, daß hier Philosopheme eintreten, welche nicht durch Glaubensbekenntnisse zu lösen sind, und die man dahin verweisen muß, wohin sie gehören, zu den gelehrten Speculationen. Auch mögen sich insoweit gar wohl Calvin und Melanchthon vereinigen, indem beyde sagen: jeder, der verdammt wird, der wird es durch eigne Schuld, wegen seiner Sünde; so wie auch beyde behaupten: nur in der Kirche ist der Weg, der ewigen Verdammniß zu entgehen. Wer aber von beyden Confessions-Verwandten steht noch bey diesem harten Worte? Sind wir aber allzumal von diesem Bekenntnisse abgewichen, warum soll die Gnadenwahl noch zur Sprache kommen? Eben so zeigt es sich mit der Abendmahlslehre, so daß man auch hier sagen kann, es finde nur noch gewissermaßen ein Unterschied statt. Hr. T. beweiset scharfsinnig, daß sich nicht einmal so weit die Lutherische Lehre von der Calvinischen hierin entferne, als es Hr. Schleiermacher dargestellt; er zeigt zugleich auf den viel größeren Unterschied zwischen Calvin und Zwingli hin. Nun, so

spricht ja beydes für die Union. Denn waren die Entfernteren immer ohne Arg und Anstoß zu einer Kirchenpartey vereinigt, warum sollten nicht die Näheren leicht vereinigt werden? Und was hat eine Partey Verfängliches hierin gegen die andre? Die einmal dastehenden Bekenntnisse werden uns doch nicht hindern? Denn das wäre ja eine grade Erklärung, daß wir verpflichtet wären zu glauben, was uns die Kirche zu glauben vorschreibt, da setzten wir ja Menschenwort für Gotteswort zu unserer Norm, da hätten wir förmlich dem Protestantismus entsagt, und dann wäre es ja ganz folgerichtig, zur älteren Kirchenpartey zurückzukehren. Also die Gründe, womit hier die Union zwischen den beyden protestantischen Confessionen bestritten wird, beweisen am Ende zu viel. So scheint es wenigstens, wie es in dieser Schrift vorliegt. Da sich Rec. bewußt ist, daß er die Sache selbst rein vor Augen hat, von allen Persönlichkeiten in diesem Streite absehend, so hat er über

No. 2. nichts weiter hinzuzufügen, als daß die Beschuldigungen in der vorigen Schrift, welche auf ev. ref. Geistliche im Anhalt-Dessauischen fielen, mit einem Tone widerlegt werden, welcher für die Unschuld spricht; doch vermissen wir auch hier, und schon auf dem Titel, das unbefangene Festhalten der Sache selbst.

Wir vernehmen nach der Tittmannischen Schrift wider die Union die Stimme eines andern berühmten Sächsischen Theologen, der zu unsern gelehrtesten Dogmatikern gehört.

Aphorismen über die Union der beyden evangelischen Kirchen in Deutschland, ihre gemeinschaftliche Abendmahlsfeyer und den Unterschied ihrer Lehre. Von D. K. G. Bretschneider, Oberconsistorialr. und Generalsup. zu Gotha. Gotha, bey J. Perthes. 1819. XIV u. 128 S.

Die Vorrede erklärt die Union als wünschenswerth, ausführbar und für das Gewissen beyder Theile erlaubt; zugleich spricht sie gegen die Tittmannische Beschuldigung, daß die in Berlin eingeleitete nur ein Versuch sey, die luther. Kirche der reformirten in einigen Ländern auf schlaue Art zu unterwerfen.

Aber sie stimmt der Berliner Erklärung (von Hrn. D. Schl.) darin nicht bey, daß diese bey der vorgeschlagenen Vereinigung doch die Verschiedenheit der Lehren in beyden Kirchen wolle fortbestehen, ja sogar noch mehr hervortreten lassen; denn unter diesen Umständen würde die Union nicht von Dauer und Nützlichkeit seyn. Hr. D. B. sucht daher als ein Freund der Kirchenvereinigung die Hindernisse, die sich auf diesem vorgeschlagenen Wege darbieten, vorzulegen, um einen bessern einzuleiten. — I. Ueber den Abendmahlsritus, den man für die vereinigte Kirche in Vorschlag gebracht, und an mehreren Orten bereits eingeführt hat. Da in der gemeinsamen Feyer kein Abfall von der besondern Kirche liegt; da schon in jeder derselben Christen zum Tische des Herrn gehen, welche anerkannt verschiedene Vorstellungen haben, und auch in der ersten christl. Kirche dieses der Fall war; da dieses Mahl kein Institut einer Privatkirche ist, sondern von Christus für alle Christen zu seinem Gedächtniß eingesetzt worden; da die vorgeschlagene Formel: Christus spricht, nehmet hin ꝛc. nicht als Declaration der Kirche (indem durch dieselbe jede ihr Besondres wegläßt), sondern als Declaration Christi erscheint, schicklicher Weise aber als höhere Beglaubigung die Worte vorausgehen: Christus sprach; da es endlich gleichgültig ist, ob man gesäuertes oder ungesäuertes Brod nimmt, das Brechen des Brodes jedoch zum Wesen des Symbolischen in dieser Handlung gehört, weßhalb es auch die luther. Theologen, Michaelis und Reinhard, für zweckmäßig erklärten, die Hostien aber erst seit dem 11ten Jahrh. üblich wurden; da endlich die Besorgniß, daß dieses zum Indifferentismus führe, ungegründet ist, indem vielmehr umgekehrt beyde Kirchen ihre Partey-Ansichten auf Seite setzen, um die reinen Worte Christi desto mehr und gemeinsam zu ehren (und, setzen wir hinzu, da es eher Indifferentismus ist, wenn man an einer Ansicht um der Partey willen festhält, als wenn man aus Liebe zum Christenthum das sucht, was als das Ziel über die Partey erhebt und zu dem Wesen der Sache gehört): so erscheint der betretene Weg der Vereinigung als unbedenklich, als zweckmäßig und als gut. — II. Von der Nützlichkeit einer Union zwischen

der lutherischen und reformirten Kirche überhaupt. Die Inconvenienzen, welche die Trennung hat, sind immer von solcher Bedeutung, daß man, wenn es ohne Verletzung des Gewissens geschehen kann, die Gelegenheit, sie zu entfernen, nicht verachten muß; wir wissen auch nicht, wie nützlich diese Vereinigung in der Folge noch werden kann; dabey ist das Streben zur äußeren Einheit der Kirche evangelisch nach dem Willen Christi, und auch 1. Kor. 1. und Eph. 4, 3 sqq. ausgesprochen; also auch abgesehen von den nicht unbedeutenden äußern Vortheilen, hat der Christ die Verbindlichkeit, die Hand des Friedens anzunehmen, die ihm sein christlicher Bruder bietet. — III. Ueber die Natur kirchlicher Unionen überhaupt, und der projectirten insbesondre. Eine politische Einigung der beyden Kirchen war die in dem corp. evangelicorum, da sie beyde Ein Princip haben, sowohl in der Lehre (das Ansehn der heil. Schrift) als in dem Regimente (Verbindung des höchsten Episcopats mit der Regentengewalt — dieses jedoch, setzen wir hinzu, nicht überall). Eine moralische Einigung ist ebenfalls, wenn gleich noch nicht so vollkommen, als zu wünschen wäre, vorhanden, denn beyde Kirchen haben kein Princip des Hasses oder der Alleinherrschaft. Die dogmatische ist eine wahre und wirkliche, weil da aus zwey Kirchen Eine im Glauben wird, also innerlich und geistig, im Element der Religion; und auch diese Vereinigung ist möglich, weil beyde Kirchen dasselbe Grundprincip des Glaubens annehmen, nämlich die heil. S. als die einzige Regel des Glaubens und Lebens der Christen zu betrachten, und weil sie über die Grundsätze der Auslegung nichts gegen einander festgestellt haben. Eine vierte Vereinigung ist die äußerliche, durch gemeinsame Verfassung und gemeinsamen Cultus, welche allerdings auch zwischen den beyden Kirchen statt finden kann, jedoch ohne jene innere nur eine halbe, mit derselben aber die wahre seyn würde. — IV. Ist es erlaubt, und hat es einen Werth, daß beyde Kirchen eine blos gesellschaftliche Vereinigung mit fortbestehender Verschiedenheit des Lehrbegriffs schließen? Sie haben unstreitig das Recht sich zu reformiren, und da es erlaubt ist,

der vollkommensten Einrichtung des Zweckes für das Christenthum nachzustreben, so muß es auch erlaubt seyn, das Mittel dazu, die bestmöglichste kirchliche Einrichtung zu wählen; die einzelnen lutherischen Landeskirchen sind auch keineswegs mit den andern zu einem äußerlichen Ganzen verbunden, so daß sie einander Rechenschaft schuldig wären, sie können sogar, wenn sie wollen, die Augsburg. Confession aufgeben; es kommt nur alles auf die Art an: aber es müßte doch eine Vereinigung des Glaubens und somit des Lehrbegriffs seyn, wenn es eine wahre Vereinigung der beyden Parteyen und nicht ein Keim zu neuer Zwietracht seyn soll. (Hier wird freylich vorausgesetzt, daß die beyden Partheyen durch die ausdrücklichen Bekenntnisse, nämlich die Calvin. Gnadenwahl und der Luther. Abendmahlslehre getrennt seyen, welches aber in manchen Ländern gar nicht der Fall ist, wo also auch diese Schwierigkeit wegfällt.) — V. Ueber die Gründe einer blos gesellschaftlichen Union. Schon Philipp der Großm. legte nach dem Marb. Gespräch dem Brentius und Melanchthon einen Plan zur Brüderschaft zwischen den beyden Theilen vor, ohne daß man sich vor der Hand über die Lehre zu vergleichen brauche, aber sie lehnten den Antrag ab; eben so wollten im J. 1606. die Lutheraner in der Pfalz den Antrag der reform. Kirchen daselbst zu einer evangelischen Brüderschaft nicht annehmen, so lange man nicht im Glauben einig sey; Joh. Duräus sprach noch entschiedner dafür, da die Streitigkeiten unnöthig seyen, auch selbst in der Römischen Kirche Differenzen z. B. zwischen Thomisten und Scotisten herrschten: aber die Lutheraner weigerten sich hier ebenfalls; solche Vorschläge sind mehrmals erneuert worden, und immer ohne Erfolg; man sollte aber nicht den möglichen Widerspruch von Kirchengliedern umgehen, gesetzt es kämen dann auch nur partielle Unionen heraus. (Wenn indessen Hr. D. Bretschn. der Meynung ist, daß auch jetzt die Aufstellung eines öffentlichen Lehrbegriffs ohne Ungerechtigkeit und Kränkung der Gewissensfreyheit möglich sey, weil sie ehedem z. B. bey der Augsburg. Confession statt gefunden, so läßt sich dagegen sehr vieles einwenden; denn in Glaubenssachen gilt kein Repräsentant, sey er Laie, oder Gelehrter, oder Oberbischof, und die jetzige Zeit

läßt kein Binden an Lehrnormen zu, seyen es alte oder neue Katechismen, ohne die Gewissen der Lehrer zu bedrücken oder zu verfälschen. Was der Hr. Verf. dafür anführt, ist uns grade ein Grund dawider. Er sagt S. 62: „Auch bey der Reformation waren in den Städten und Ländern, wo sie eingeführt wurde, nie alle dafür, und gewiß, wenn man in den Ländern, wo die neue Union eingeführt ist, Mann für Mann herumfragen wollte, so würde es auch nicht an verneinenden Stimmen fehlen. Wenn man sich aber für berechtigt hielt, bey der gesellschaftlichen Union auf den möglichen Widerspruch Einzelner keine Rücksicht zu nehmen, warum sollte nicht ein Gleiches recht und billig seyn bey der Vereinigung über die Lehre? (!) Wir dächten doch, es sey ein großer Unterschied, die geselligen Verhältnisse des Einzelnen, und den Glauben des Einzelnen nach der (präsumtiven) Stimmenmehrheit zu bestimmen. Ist das ehedem geschehen, so ist es auch nicht ohne schlimme Folgen geblieben; recht und billig war es nie. Daher dächten wir, grade die Nicht-Bestimmung, das Nicht-Aufstellen einer Lehrformel über die streitigen Puncte, grade diese negative Uebereinkunft, sey die einzig mögliche, mit dem Gewissen verträgliche, der Aufklärung unserer Zeiten angemessene, und sie sey auch eine wahrhaft positive Erklärung, wodurch man über solche dogmatische Zwistigkeiten erhaben, in der evangelischen Kirche die evangelische Glaubensfreyheit eines jeden anerkennt, sich nicht durch Menschenwort bindet, sondern lediglich an Gottes Wort nämlich in der heil. Schrift hält. Und was der Hr. Verf. für die Nothwendigkeit symbolischer Formeln sagt, wird nicht befriedigen. Aber das alles hängt zu sehr mit der Kirchen-Verfassung zusammen, als daß man etwas feststellen könnte, ohne auf die Ideen von dieser einzugehn.) — VI. Ueber den Unterschied der Lehre vom Abendmahle zwischen beyden Kirchen, desgleichen von der Beichte. Calvins und Luthers Lehre stimmen darin überein, daß Christi Leib (und Blut) im Abendmahle gegenwärtig sey, und wahrhaft und wirklich, jedoch nur den Gläubigen heilbringend, genossen werde, Luther aber bestimmt es weiter so, daß der Leib wesentlich und substantiell gegenwärtig sey, und auch mit dem

Munde von Gläubigen wie von Ungläubigen genossen werde, wogegen Calvin annimmt, daß derselbe nicht mit dem Munde genossen werde, sondern nur der Wirklichkeit nach im Abendmahl gegenwärtig sey, der Substanz nach im Himmel bleibe, der durch dieselbe auf die gläubigen Seelen im Abendmahl wirke. Weil nun die heil. Schrift keineswegs über beyde Meynungen entscheidet, diese auch ohne Wichtigkeit für das übrige christliche Glaubenssystem sind, die Lehre de communicatione idiomatum füglich von den Lutheranern aufgegeben werden kann; ja schon die luth. Dogmatiker Zachariä, Storr, Reinhard die Gegenwart ganz calvinisch bloß in die Wirksamkeit setzen: so hat es gar keine Schwierigkeit, daß sich beyde Parteyen über die Abendmahlslehre vereinigen. Wegen der Beichte würde man auch ohne Bedenklichkeit übereinkommen (wie sie schon längst wirklich an manchen Orten auch bey den Lutheranern in eine bloße Vorbereitung verwandelt worden). — VII. Ueber den Unterschied der Lehre von der Gnadenwahl zwischen beyden Bekenntnissen. Bey aller Uebereinstimmung über Erbsünde, Unfähigkeit, Verdammlichkeit, Gnade Gottes, besteht folgender Unterschied: Calvin setzt die Ursache, warum nicht alle Menschen selig werden, in den freyen Rathschluß Gottes, die Lutheraner hingegen in den Menschen und dessen Widerstand; und diese Lehrsysteme stehn als Particularismus und Universalismus einander gegenüber; die luther. Lehre hat von exegetischer Seite mehr für sich als die calvinische, welche letztere auch mit mehreren andern Lehren, namentlich der von der sittlichen Freyheit im Widerspruch steht, und praktische Nachtheile hat; von dieser Seite müßten also die Reformirten nachgeben. Man bedenke indessen, möchte Rec. hinzufügen, daß reine Speculationen über die Gnadenwahl lange nicht so bestimmten Einfluß auf die Lehre und das Leben haben, als es scheint, daß die ratio ignava in jeder Partey ihr Spiel treibe, und daß es auch am Ende auf Eins hinauslaufe, ob man wegen seiner künftigen Seligkeit ungewiß ist, weil man den göttlichen Rathschluß der bessernden Gnade, oder weil man die Fortdauer dieser Besserung nicht kennt, ob man also das Ungewisse in das Vorher oder in das Nachher legt; man be-

denke, daß eben sowohl die Dordrechter Synode als die Concordienformel hierin Inconsequenzen haben, wie alle solche Wagnisse, wo man das Ewige, das über aller Zeit liegt, nach Zeitformen begreifen will; man bedenke endlich, daß der alte Streit über das Verhältniß des göttlichen Wissens und Wollens, mithin auch Wirkens von keinem Sterblichen je werde weiter gelöset werden, als daß man in der Gottheit an sich diese Unterschiede gar nicht annehmen kann. Man wird dann Herrn Dr. Schleiermacher, auch nach Herrn Dr. Bretschn. gelehrter und deutlicher Entwicklung dieser Confessionslehre, immer noch darin beystimmen, daß sie lediglich für die Schule gehöre; sie ist eine dialektische Uebung speculativer Köpfe. Aber eben darum soll man auch keine Confessionslehre daraus machen.

Rec muß diese Aphorismen als ein Muster von gelehrter, klarer und ruhiger Behandlung der wichtigen Angelegenheit Theologen und Laien empfehlen.

(Die Fortsetzung folgt.)

---

o. 28. Heidelberger 1819.

ahrbücher der Litteratur.

rtgesetzte Anzeige der in No. 27. abgebrochenen Unionsschriften.

apsodische Gedanken über das neueste Unionswerk und die damit zusammenhängende Abendmahlslehre von J. G. S. Fischer, Past. und Superint. zu Querfurth. Alia est concordia fidei, alia charitatis. Lutherus. Leipzig, bey F. C. W. Vogel. 1818. 59 S.

Voran steht die Dedication an das theuerste Paar, Wahrheit und Friede von V. E. Löschers Historia motuum etc. elitzsch d. 29ten Nov. 1706., welches Buch Hr. F. allen nen empfiehlt, welche über diese Sache unsrer Zeit ein richtjes Urtheil fällen wollen. Auch der Hr. Verf. dieser rhaps. edanken hält eine kirchliche Vereinigung ohne Uebereinstimung in der Lehre für eine grund- und bodenlose, ja unchristhe. „Christen sollen Gott im Geiste und in der Wahrheit beten." Ob nun dieser heilige Gedanke zu einer festgestellı Abendmahlslehre führt? Unser Verf. glaubt, daß die lieder einer Kirche nur bey ihrer Kirche das heil. Abendmahl ,ern dürfen, und die Erklärung Melanchthons über diesen unct ist ihm noch nicht strenge genug; er setzt hinzu: absıe fidei consensu, eorundem rituum communio plus uam Ethnica conspiratio esse videtur. Ob das wohl auch jenen heiligen Worten, die der Herr zu der Samariterin rach, enthalten war? Auch hält es der Hr. Verf. für unıderspréchlich, daß die luther. Kirche von ihrer Entstehung ı, durch ihren harten Kampf rc. als die Hauptkirche, die formirte nur als Nebenkirche, je und je angesehen worden! us einem solchen Standpuncte wird freylich auch das, was e Zeit fordert, dem Hrn. Verf. anders erscheinen, als Anrn. Indessen verdienen seine Erinnerungen gegen eine Vernigung von oben herab, und gegen jedes Aufdringen neuer

Formen, gegen jeden Eingriff in die christliche Freyheit des Einzelnen (also auch durch Glaubenssymbole), wohl beherzigt zu werden; da es dem Verf. scheine, im Preußischen zu sehr als der Wunsch und das Wohlgefallen eines guten Königs betrieben zu werden. Nur dieses ist es auch, was wir hier aus dieser Schrift hervorheben, denn die Streitpuncte in der Lehre selbst sind in den bereits angezeigten Schriften viel bestimmter und klarer auseinander gesetzt. In dieser Schrift ist so viel durcheinander gemischt, daß eine Scheidung und Richtigstellung nicht in dem Kreise unserer Blätter liegt. Schon die eine Periode, welche in der dritten, lateinisch abgefaßten Rhapsodie enthalten ist, wird dieses belegen: „Qui praesentiam Christi in S. coena veram negat, hanc unionem antea tollat necesse est; qui eam tollit, Christum divinitate spoliat, filium Dei esse negat, Antichristus est." Daß aber der Hr. Verf. überhaupt auf das biblische Christenthum dringt, und auch in der Vereinigungssache das Modernisiren besorgt, fordert Achtung für die Stimme seiner Wachsamkeit.

Ist wohl eine Vereinigung beider protestantischen Kirchen zu einer Feier des heiligen Abendmahls möglich und wünschenswerth? Eine Predigt, gehalten am 12. Oct. 1817. von D. A. G. Becker, (ev. luther.) Prediger zu St. Aegidii. Quedlinburg bey J. Fr. Ernst. 1817. 16 S.

Ein Vorwort erinnert an den Starrsinn und die Unfreundlichkeit, womit die Lutheraner in ehemaligen Zeiten die Vereinigungsversuche zurückgewiesen, namentlich an das tadelnswerthe Benehmen des Jak. Andreä gegen den ehrwürdigen Theod. Beza bey dem Colloquium zu Mümpelgard 1586. In der Predigt selbst bezieht sich Hr. B. auf einen vom sel. Zollikofer schon 1770 in einer Predigt ausgesprochenen Gedanken, daß eigentlich keine Ursache zur fortbestehenden Trennung der beiden Parteyen vorhanden sey; auch erinnert er an den ehrwürdigen Dräseke, einen der geistvollesten Lehrer luther. Confession, der an Einer Kirche mit mehrern reformirten Geistlichen lehrt, und das heil. Abendmahl verwaltet,

Besonnen und klar fordert diese evangelische Predigt dazu auf, daß das Jubelfest der Reformation zur Vereinigung führen möge.

Kurze und unparteyische Prüfung der vornehmsten und bekanntesten Einwürfe gegen die Vereinigung der beiden protestantischen Kirchen überhaupt, und das Brodbrechen beym heil. Abendmahl insbesondre. Zur Belehrung für alle, die prüfen wollen. Von Max. Fr. Scheibler, evangel. Pfarrer zu Montjoie. Zweite, verbesserte u. verm. Aufl. Frankfurt a. M. bey P. W. Eichenberg. 1819. 84 S.

Der 1te Einwurf: Die Vereinigung hätte allgemein seyn müssen; wird damit beantwortet, daß dieses nicht thunlich, und daß nichts Gutes sogleich allgemein sey; schon gut, wenn einmal das erste glückliche Beyspiel gegeben worden. Der 2te Einw. Die Prediger haben es mit der Vereinigung in ihren Gemeinen nicht recht angefangen; worauf der Verf. das dortige Verfahren der Geistlichen rechtfertigt. Der 3te Einw. heißt: Man könnte es ja bey der Einigkeit im Geist, die das Vornehmste ist, bewenden lassen, ohne sich äußerlich zu vereinigen; die innere Vereinigung wird aber durch die äußere befördert. 4ter Einw. Wozu eine förmliche Vereinigung, da man einander unvermerkt schon so nahe gekommen, und der Unterschied zwischen beyden Theilen beynahe verschwunden war? Antw. Warum also nicht auch den letzten Schritt thun? 5ter Einw. Es kommt bey der Vereinigung nichts heraus? Antw. Allerdings etwas; gemeinsame, verstärkte Kraft, im unverhofften Falle gegen Feinde. Der 6te Einwurf ist: Die Vereinigung stiftet Unruhen; aber das entscheidet nichts gegen ihren Werth, vergl. Matth. 10, 34—36, und die Gemüther besänftigen sich doch bald. Der 7te Einw. Sie befördert Gleichgültigkeit und Indifferentismus; indessen wer nicht schon gleichgültig ist, wird es dadurch gewiß nicht, denn er bleibt dem evangel. Glauben treu, und will nur nicht auf die von Menschen angeordneten

Gebräuche einen so großen Werth legen, als auf die Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit. 8ter Einw. Die reicheren Gemeinen der einen Partey würden Schaden an ihrem Kirchenvermögen leiden, wenn sie sich mit den ärmeren der andern Partey vereinigen sollten; ein schämenswürdiger, obgleich in unsrer Zeit wichtiger Einwurf! Hier würde indessen eine reformirte, dort eine lutherische Gemeinde gewinnen, und die Gemeinschaft der Güter ist ja auch nicht einmal nothwendig. 9ter Einw. Wie? wir sollen uns mit den Reformirten vereinigen, die sich oft so feindselig und hinterlistig gegen uns bewiesen haben? Antw. Das haben auch die Lutherischen oft gegen die Reformirten gethan; wir haben uns beyde nichts vorzuwerfen, sondern das Vergangene in tiefe Vergessenheit zu begraben; und weg mit allem Sectenstolze! 10ter Einw. Die Reformirten hätten aber den Lutheranern doch auch etwas nachgeben müssen; allerdings soll keine Mengerey, aber auch keine Handelschaft hierbey seyn, und die Reformirten haben ja auch schon früher den verwerflichen Lehrsatz von der Gnadenwahl fallen lassen. Der 11te Einw. ist: Ich will bey meinem Glauben bleiben; wohl! aber hier bleibt ja der Glaube stehen, und es ist nur von äußerlichen Dingen die Rede. Der 12te Einw. Kein Fürst hat mir in dergleichen Dingen etwas zu befehlen; beantwortet sich mit solcher Zustimmung, daß er die Sache gar nicht trifft. Der 13te Einwurf: Auch nicht alle Geistlichen sind für die Vereinigung, und manche unter ihnen, nachdem sie sich kaum zu gemeinschaftlichen Synoden und durch den gemeinschaftlichen Genuß des Abendmahls mit einander verbunden hatten, haben sich wieder abgesondert und getrennt; wirderlegt sich schon durch den Ausruf: schlimm genug! aber auch durch manche schönere Erfahrung. Endlich besorgt der 14te Einw. die Verschmelzungen der beyden protestantischen Kirchen und die Umformung ihrer Namen könne ihnen beyden mit der Zeit noch einmal sehr gefährlich werden. Da dieser darauf hinausgehe,

daß die Protestanten hierdurch Gerechtsame verlieren könnten, so wird er mit der Hinweisung auf die Hauptsache beseitigt, nämlich daß wir Augsburgische Confessionsverwandte in der That und Wahrheit sind (und, setzen wir hinzu, die politischen Verhältnisse sind jetzt nicht mehr wie vor 30 Jahren).

Eine zweyte Abtheilung enthält die Einwürfe wider das Brodbrechen beym Abendmahl, nebst Beantwortung derselben. Der erste will den Lutherischen Gebrauch als den ältesten angesehen wissen; er beweiset aber nur die Unwissenheit derer, die ihn machen, welches der Verf. belegt. Der 2te und 3te Einwurf, daß doch nun einmal das Brodbrechen reformirter Gebrauch sey, und daß von Luther die Oblaten beybehalten worden, verdient kaum eine Antwort; eben so wenig der 4te und 5te, daß ja unsere bisherige Form eben so gut sey, und daß die Abschaffung der Hostien nur die Katholiken ärgern würde. Mehr Rücksicht verdient der 6te, daß der neue Ritus die Gewissen beschwere. Allein es soll ja Belehrung statt finden, und wer dann doch noch bey dem Lutherischen bleiben will, empfange es immerhin in dieser Form. Hiermit hängt der 7te Einwurf zusammen, daß das Viele bewegen könnte, vom Abendmahle wegzubleiben, und sich von der Gemeinde abzusondern. Bedenkt man aber, daß die bisherigen Verächter des heil. Abendmahls, deren Zahl doch eigentlich diese Besorgniß einflößt, diesen Grund nicht hatten, und daß an denen, die sich nun wegen dieses Ritus absondern wollten, die Kirche nichts verliert, daß auch die Kirche in dergleichen Dingen nicht etwa ihr Aerarium zum Motiv nehmen darf, so schwindet auch dieser Einwurf (und vielleicht könnten grade durch diese Vereinigung mit verbessertem Ritus mehrere gewonnen werden). Der 8te Einwurf ist vom Aberglauben gemacht, daß das gesegnete Brod und der ges. K. ihre Kraft verlieren, wenn sie die Hand des Geistlichen nicht unmittelbar zum Munde führt; der 9te Einwurf hält das Brodbrechen mit der Luther. Lehre vom Abendm. unverträglich; der 10te, 11te und 12te zeigt bloß ein starrsinniges Beharren bey der Gewohnheit; der 13te meynt, die Prediger hätten bey ihrer Ordination ihren Ritus beschworen, und dürften also nicht davon abgehen; der 14te ist, daß man nur nicht der erste seyn will,

und der 15te will erst die allgemeine Zustimmung Andrer hierzu abwarten. Diese Einwürfe sämtlich widerlegen sich schon, indem sie ausgesprochen werden, und es bedarf nur einer solchen freundlichen Herablassung, wie sie Hr. S. beweiset, um die Nichtigkeit derselben auch dem gemeinen Manne aufzudecken. Wir haben sie alle getreulich mitgetheilt, weil der Hr. Verf. in der Vorrede versichert, daß sie in der Wirklichkeit vorgekommen, und weil es recht gut ist, daß die Sache bis aufs Kleinlichste in der Praxis wie in der Theorie durchgeklärt wird. Ein Anhang rettet gegen solche übertriebene Lutheraner den großen Luther, daß sie ihn nicht zur Stütze ihrer Widersetzlichkeit machen sollen, und sucht sie mit Luthers Waffen selbst zu schlagen. Ein Schreiben Luthers aus dem Himmel ermahnt zum Frieden und zur Vereinigung; es macht zwar keinen Anspruch auf die Kraftsprache des Reformators, aber es spricht nach seinem Geiste nur für diejenigen, die schon von der friedlichen Meynung sind, und den Andern wird es nicht gefallen. Die Herablassungsgabe des würdigen Verf. eben sowohl als seine evangelische Wahrheitsliebe geben dieser Schrift eine nicht geringe Bedeutung in der Reihe dieser Literatur. Eine Stelle von dem sel. Reinhard, welche Sehnsucht nach der Vereinigung der Parteyen mit froher Hoffnung ausspricht, steht hier als Motto ganz an ihrem Ort.

Hierauf wird schicklich die Anzeige einer Schrift über diese Hoffnung von des unvergeßlichen Reinhards berühmten Nachfolger stehen.

Ueber die Hoffnung einer freien Vereinigung beider protestantischen Kirchen. Ein Glückwünschungsschreiben an den Herrn Antistes Dr. Heß in Zürich bey der bevorstehenden dritten Jubelfeier der schweizerischen Reformation von dem Oberhofprediger Dr. Ammon in Dresden. Hannover und Leipzig, bei den Gebr. Hahn. 1818. 68 S.

Der Theologe spricht hier zu dem Theologen in dem ruhigen Tone der gelehrten Prüfung und der evangelischen Gesinnung. Auf jedem Blatte drängen sich geschichtliche Blicke und

eröffnende Urtheile zusammen, so daß wir wohl bey manchem verweilen möchten; allein wir wollen nur die Hauptpuncte hier anzeigen und unsern Lesern auch aus dieser Schrift die Meynung des berühmten Verfassers über die Union vorlegen. Er erklärt gleich Anfangs, daß es dem christlichen Theologen nicht zum Lobe gereichen könne, „wenn er durch kritische Analyse und Verallgemeinung der Begriffe die wesentlichen Lehren Jesu und seiner Apostel in abgezogene Ideen verwandelt, zu deren Erkenntniß die Bibel vollkommen überflüssig seyn würde;“ und darin wird jeder evangelisch denkende Lehrer völlig einstimmen. Hierauf sucht er zu zeigen, daß beyde Parteyen nur durch Vereinigung in den Dogmen zur wahren kirchlichen Union gelangen können. Um aber die eigentlichen Streitpuncte festzustellen, dazu seyen nicht sowohl die Meynungen einzelner Theologen, als die öffentlichen Lehrvorschriften beyder Kirchen zu hören. Allein Rec. möchte hier einwenden, daß nach den verschiednen Ländern diese Vorschriften verschieden sind, und in manchen nur noch einigermaßen, in manchen gar nicht mehr als öffentliche, d. h. als verbindende gelten, daß es also in unsern Zeiten hier und da nur der Name ist, worauf es ankommt, und wo das lutherische oder reformirte Glaubensbekenntniß selbst, wenigstens als bindend, vermißt wird. Es kann also da auch nur die Frage seyn, ob es entweder wieder eingeführt, oder ein andres an seine Stelle gesetzt, oder gänzlich freygelassen werden solle? Das ist der Punct, auf welchen sich der Wunsch der Vereinigung der Reformirten und Lutheraner in vielen evangelisch-gesinnten Gemüthern jetziger Zeit stützt. Und hierin ist die Zeit völlig verschieden von jener der Reformatoren. Damals mußten sie Bekenntnißformeln aufstellen, und es macht ihnen Ehre, daß sie mit heiligem Ernste bey den Puncten, worin sie auseinander giengen, feststanden, und nicht aus Menschengefälligkeit leicht über das hinwegeilten, worin sie ein Gotteswort fanden. Unser Standpunct ist aber ein andrer geworden, als der ihrige war; denn das liegt in der Entwicklung, welche in dem Zeitenverlauf das Werk der Reformatoren zu der besseren Unterscheidung der Nebensache von der Hauptsache förderte. Das ist es auch, was mehrere Schriftsteller in der Unionssache erklärt

haben. Um so erfreulicher ist es uns, daß Hr. Dr. A. selbst bey dem Grundsatze, das Glaubensbekenntniß festzuhalten, dem ehrwürdigen Dr. Heß brüderlich die Hoffnung einer Vereinigung mittelst des Bekenntnisses äußert. Es muß nämlich von beyden Seiten eine Veränderung, und zwar eine wohlbegründete vorgenommen werden. Hierzu stellt vorerst der Verf. die streitigen Dogmen neben einander auf, und zwar besonders in der reform. Lehre nach den einzelnen Bekenntnissen. Daraus entsteht allerdings das Mißliche, daß man geneigt ist, aus den verschiednen Formeln einer Partey einen Hauptbegriff aufzufinden, daß also hierbey eine eigne Hermeneutik erwächst, und diese wieder in exegetische Schwierigkeiten verwickelt. Zum Beweise dienen schon die unter No. 1. und 2. angeführten Lehren von dem Abendmahl und den Sacramenten. Hier wird man doch am Ende auf ein Vielerley von Vorstellungen geführt; oder wollte man schlechterdings zu einer Einheit gelangen, so müßte man sich an Einen Repräsentanten jeder Partey halten, wie etwa an Luther und Calvin. Dann wäre zwar die Unterscheidung und allenfalls auch die Vereinigung leicht, z. B. von einer so oder so gedachten Gegenwart Christi im heil. Abendmahl, aber desto schwerer die Zumuthung, daß die Kirchenpartey sich daran halten solle; das wäre doch, beym Lichte besehen, nichts anders als ein jurare in verba magistri. Rec. wiederholt daher seine Ueberzeugung, daß dieses Verfahren bloß ideelle Gegensätze zweyer Parteyen aufstelle, die man vergeblich in der Wirklichkeit als solche kirchlich dastehend, sondern nur höchstens in einzelnen Köpfen findet. Es scheint uns sogar eine petitio principii zu seyn, wenn man aus der angenommenen Idee das Daseyn eines Partey-Unterschiedes beweisen will, da ja erst aus dieser die Berechtigung zu einer solchen Idee bewiesen werden müßte. Die Lehre de communicatione idiomatum ist ebenfalls nach den verschiedenen Bekenntnissen in ihrem Wesentlichen hier angegeben. Die Lehre von der Gnadenwahl ist zu größerer Deutlichkeit in mehreren Puncten gegen einander gestellt; nämlich von der allgemeinen oder particulären Vorherbestimmung, von der Beharrlichkeit im Glauben, von der Unwiderstehlichkeit der Gnade und von der natürlichen Freyheit. Eben auch in diesem Puncte

bestätigt es sich, daß die Philosopheme und Theologumene einzelner speculativer Köpfe nicht zur Festsetzung einer Glaubensnorm taugen. Endlich wird auch auf die Verschiedenheit des Cultus hingewiesen, und der Grund derselben, weil er sich nicht in den Symbolen finde, in dem inneren Geiste beyder Gesellschaften gesucht. Da indessen dieser Grund so nahe in den politischen Verhältnissen vorliegt, so scheint uns, daß man auch hiermit öfters in jenen Fehler gerathen sey, dem Geiste einer Religionsparten etwas zuzuschreiben, was zufällig hinzugekommen, und ihr somit einen Geist unterzulegen, den sie wesentlich und wirklich nicht hat. In Absicht der Kirchenverfassung erkennt das auch Hr. Dr. A. selbst an. Denn hier lehrt der Blick auf England, Schottland, Ungarn, so wie auf Dänemark, Schweden, Deutschland, daß sich Bischöfe, Consistorien und Superintendenten in beyden Gesellschaften finden; und, setzen wir hinzu, finden sich umgekehrt eben sowohl Beyspiele von demokratischer Verfassung in lutherischen Kirchen.

Der Hr. Verf. erzählt hierauf kurz alle irenischen Versuche, und zeigt sieben Ursachen ihres Mislingens an. Die 6te derselben findet er darin, „daß man die Vereinigung zu rasch mit einer Abendmahlsfeyer begann, die doch, als der Inbegriff eines kirchlichen Glaubensbekenntnisses die vollkommenste Eintracht der Lehre schon voraussetzt, und durch die Verschmelzung widersprechender Behauptungen den innern Frieden der gemeinschaftlichen Andacht eher stören, als begründen muß." Rec. kann sich aber durchaus nicht von diesem Grunde überzeugen, und das werden viele mit ihm nicht können, vor allen die nicht wenigen evangelischen Christen beyder Confessionen, welche an so manchen Orten gemeinsam das heil. Abendmahl feyerten; das werden auch die vielen nicht können, die an die erhebende Abendmahlsfeyer der Brüdergemeinde denken; und was wären unsere beyden sich e v a n g e l i s c h nennenden Kirchen, wenn sie die Einheit des Glaubens auch in solchen Ansichten verlangten, welche nicht durch das Wort der heiligen Schrift nothwendig gemacht sind, und wenn die Andacht des einen durch den Gedanken an den andern gestört würde, weil dieser allenfalls sich dieses und jenes anders vorstellt? Doch wir verweisen an die obige Anzeige der Bretschn. Aphorismen.

Herr Dr. A. vollendet dieses freundliche und friedliche Schreiben durch Vorschläge zu einer Uebereinkunft im Glaubensbekenntniß. Zur Grundlage glaubt er keinen zweckmäßigern und schneller zum Ziele führenden Typus vorschlagen zu können, als die Augsburger Confession; und in der That scheint dieser Rath in mehr als einer Hinsicht gedeihlich. Man könnte sich leicht darüber verstehen, daß man in der Abendmahlslehre die Ausdrücke nicht für die eine Partey gegen die andre auslegen wolle; und man behielt denn doch noch ein öffentliches Symbol, andern christl. Religionsparteyen gegenüber. Als Vereinigungspuncte sind folgende angegeben: 1) die Idee einer objectiven Energie, in dem Abendmahle, in die sich zuletzt der Begriff jeder Substanz auflöst; 2) das Sacrament hat als ein von der Gnade Gottes verordnetes Zeichen auch etwas Geheimnißvolles in seinem Einfluß auf unsere innere Beruhigung und Stärkung; 3) Christus ist Gottmensch aus dem Wesen des göttlichen Wortes, und die Lehre von der Mittheilung der majestätischen Vollkommenheiten Christi wäre mit den einfachsten Bestimmungen in das gemeinschaftliche Glaubensbekenntniß überzutragen; 4) in der Erwählungslehre hat schon eine besonnene Ausgleichung der Differenz das wichtigste Hinderniß der Kirchengemeinschaft ausgeglichen; eben dahin gehören 5tens und 6tens die Artikel von der Verlierbarkeit des rechtfertigenden Glaubens, und von der zwingenden Gnade; 7) der Cultus wird ebenfalls nicht mehr entzweyen können, wenn man von den anerkannten Grundsätzen des Religiösen dabey ausgeht; 8) das Kirchenregiment hat für beyde Theile die Annäherung der demokratischen Verfassung an das apostolische Episkopatsystem zum Ziele. Ob man über diese Puncte wirklich übereinkommen würde, lassen wir dahin gestellt seyn, besorgen indessen, daß sie jene dogmatischen alten Streitigkeiten bis zur Scholastik aufregen, und neue Schulgezänke stiften möchten — nicht zwischen den beyden Parteyen, sondern zwischen den Theologen derselben Partey und untermischt. Wozu aber dieses? der Weg ist kürzer: man lasse doch unbestimmt, was über die Gränze der biblischen Lehre hinausliegt (s. oben die Bretschneiderschen Aphorismen). Wichtiger scheint uns eine Uebereinkunft grade in den an sich ganz unbedeutenden Neben-

fachen, die aber, wie überall in dem, was einmal Sitte geworden ist, in der Religiösität des Volks nicht unbedeutend sind. Diese betreffen hier 1) das Brodbrechen, 2) die kleinen Verschiedenheiten im Gebete des Herrn, 3) den Dekalogus; denn die verschiedne Abzählung der 10 Gebote kann grade den gemeinen Mann sehr irren, und es wundert uns, daß man diese Nebensache nicht eben sowohl wie die andern bemerkt hat. — Indessen läßt sich das alles gewiß sehr leicht und bald durch die Lehrer in Kirchen und Schulen heben, und ist schon an manchen Orten gehoben. Denn zwischen unsern Parteyen waltet ja nicht ein Scheidungsprinzip, wie zwischen der morgenländischen und abendländischen Kirche, welches sich dann freylich auch in kleinen Puncten, wie der, ob gesäuertes oder ungesäuertes Brod gebraucht werden müsse, hartnäckig ausspricht. Man erkennt indessen grade in jener Punctation den rechtgläubigen evangelischen Theologen, welcher rühmlich für die eigenthümlichen Lehren des Christenthums kämpft, deren Kraft sich doch immer gegen alle rationalistische Gebäude als siegend bewährt. Der Schluß dieses amtsbrüderlichen, gelehrten Briefes erhebt daher gewiß alle Freunde des biblischen Christenthums; und in dieser Erhebung möchten wir lieber in den letzten Worten von der einstigen Vereinigung aller Christus verwandten Geister den Zusatz: „die der Buchstabe getrennt hatte", so wie er auf solche Theologen doch nicht mehr anwendbar ist, auch nicht auf die beyden Kirchen mehr anwenden, denn sie bekennen sich beyde zum Geiste, nach dem Christuswort Joh. 6, 63.

Von einer ganz andern Art, obwohl mit dem entschiedensten Zwecke zu einer Religionsvereinigung, ist

Joh. Heinr. Friedr. Meineke's Entwurf eines nach den Bedürfnissen unserer Zeit eingerichteten allgemeinen Symbols der vereinigten evangel. Kirche. Halberstadt in H. Voglers Buch- und Kunsthandlung. 1819. 47 S.

Der Hr. Verf. will nämlich ein ganz neues Symbol, und zwar ein solches, das Orthodoxen und Neologen, Socinianer, Pelagianer u. s. w. ja selbst vernünftige Katholiken, mit gu-

tem Gewissen unterschreiben könnten." Was hiergegen vorerst zu sagen wäre, wird man gründlich in mehreren der bisher angezeigten Schriften, besonders in der eben belobten Ammonischen gesagt finden, worauf wir also verweisen. Der Hr. Verf. sagt: „Dieser Versuch soll aufmerksam machen: wie ein solches reinkatholisches, auf die Quintessenz, wenn ich so reden soll, des Christenthums reducirtes Volksymbol, das allen ausführlichen Lehrbüchern zum Grunde liegen müsse, wenn es für unsere Zeiten, und besonders zur Vereinigung beyder bisher getrennten protestantischen Parteyen für nützlich und wünschenswerth gehalten werden sollte, ausführbar sey." Da wäre denn freylich der Streit auf einmal geschlichtet. Man möchte aber fast an den Frieden der Todten denken. Denn ob das Leben in dem Christenthum sich da noch finde? Doch wir wollen die Vorschläge hören. Die Artikel enthalten die Grundsätze eines Rationalismus, welcher jedoch in der Lehre von Gott vor einer tieferen Philosophie schwerlich so bestehen würde, die Sündefähigkeit des ganzen Menschengeschlechts wird als allgemeine Gewohnheit angenommen; der Glaube an Jesus Christus als den vornehmsten Weisen und göttlichen Gesandten, ist nicht sowohl ein Glaube an seine Person, als an seine Lehre; wir haben nur daran zu denken, was er für uns war, nicht aber, wie er im Verhältniß gegen das Wesen der Gottheit stand; die Frage, ob sein Tod für uns, der für den moralischen Zweck seiner Sendung höchst verdienstlich war, ein Opfertod gewesen, gehört bloß für die Exegeten; die Erlösung ist Befreyung von der Herrschaft der Sünde; wir sind Jesu die tiefste Ehrfurcht, Dankbarkeit und Liebe schuldig, aber der Christ bete zu Gott nur mit dem Geiste Jesu; wir dürfen ihn auf keine Art verläugnen, sondern sollen an den öffentlichen Gottesverehrungen und an den von ihm eingesetzten Stiftungen Theil nehmen; diese, die Taufe und das Abendmahl, enthalten aber nichts Geheimnißvolles; wir hoffen Vergebung der Sünden nach dem Grade unserer Besserung, und eine selige Unsterblichkeit; wir glauben an einen moralischen Zusammenhang dieses und des zukünftigen Lebens, in soferne auch an ein jüngstes Gericht; die Auferstehung heißt die Verbindung des geistigen Wesens mit einem neuen Organe der

höheren Wirksamkeit. — Auch aus der Art, wie diese Sätze begründet werden, erhellet, daß sie zwar eine Menge Menschen unter den Christen und Nichtchristen über viele streitige Meynungen hinaussetzen, aber nie einen kirchlichen Verein, es sey denn nur als eine Tagsbegebenheit, wie weiland die Theophilanthropen zu Stande bringen könnten; es erhellet ferner hieraus, daß für aufgestellte Glaubensbekenntnisse in unsern Tagen schon um deswillen keine Eintracht zu erwarten sey, weil ein großer Theil unter den Christen dem Rationalismus, ja selbst dem Naturalismus zugethan ist, und das innere Wesen, womit sich das Christenthum auszeichnet, gar nicht kennt. Ein 2ter Theil giebt auf wenigen Blättern die Artikel an, welche das Aeußere der evangelisch-christlichen Kirche betreffen. Die Kirche ist frey, und sie wirkt mit dem Staate vereint zum religiös-sittlichen Zwecke; sie hat das alleinige Recht ihren Lehrbegriff zu bestimmen; sie überträgt aber dem evangelischen Landesherrn als Oberbischof gewisse Rechte, um ihr Schutz, Einheit und Würde zu verschaffen; die Wahrheiten, die sich zu einem Lehrbegriff der christlichen Kirche eignen, sind nur: Gott, Tugend, Unsterblichkeit, und Jesus der Führer zu Gott; die Liturgie sey würdevoll und der Hauptsache angemessen, welche doch in der Belehrung besteht; es sind gebildete Lehrer nöthig, fähig, Seelsorger zu seyn, und sie sollten mit Achtung behandelt und versorgt werden.

Hören wir nun auch einige Worte von einem unserer berühmtesten Erbauungsschriftsteller, aus seiner evangelischen Gesinnung gesprochen.

Ueber Confessionswesen und Kirchenvereinigung in ihrem Verhältniß zum Evangelio. Vorlesung im Museo zu Bremen von J. H. B. Dräseke. („Der Herr ist der Geist; wo aber der Geist des Herrn ist, da ist Freyheit.") 2te Aufl. Lüneburg bey Herold und Wahlstab. 1819. 48 S.

Die Abweichung in religiösen Begriffen hebt nur dann eine religiöse Gemeinschaft auf, wenn diese Begriffe wirklich in der Religion selbst trennen. So ist sowohl mit denjenigen, welche der Vernunft absagen, als mit denen, welche Christum zu

einem bloßen Mensche machen, d. h. die alle Objectivität der Offenbarung vom Reiche Gottes zernichten, keine Kirchengemeinschaft für die Protestanten möglich. „Kein Papismus. Kein Sophismus. Keine Nachbeter. Keine Klügler.“ „Der protestantische Christianismus ist Evangelismus.“ „Habt ihr den Sohn, so seyd einig.“ In diesem Geiste berührt der Redner auch verschiedne Meynungen, welche sich gegen die Vereinigung zwischen den Reformirten und Lutheranern haben vernehmen lassen. Von den symbolischen Büchern urtheilt er, sie würden veralten; die Bibel bleibt als unser einziges. Man soll nur nicht Gleichheit in den Meynungen verlangen, aber Frieden. „Das Parteymachen ist vorüber.“ Die einigende Kraft ist der Glaube, zu diesem führt eine evangelische Erziehung, und nur auf solchen Frieden, wobey jedoch mehrere Kirchen und Gemeinden neben einander bestehen können, wird eine evangelische Kirche erbaut. Man wolle also den Frieden nicht erzwingen, sondern ihn sich frey machen lassen, am wenigsten aber auf Schleichwegen oder durch Gewaltstreiche das dämpfen, was sich unter Gottes Regierung machen soll. „Nur nichts mehr von Menschenthum! Menschenthum ist Götzendienst; der Götze heiße Luther oder Calvin. Christen sind Christi. Christus aber ist Gottes.“

Wir hören in dieser Rede den gemüthlichen Lehrer des Evangeliums, der mit seiner ruhmvollen Wirksamkeit auch das schönste Beyspiel der Union bisher aufgestellt hat, da ihn, ohne daß er von der Augsburger Confession abgefallen ist, die reformirte Ansgarii-Gemeinde in der freyen Stadt Bremen schon vorlängst zu ihrem Prediger gewählt.

Wir glauben diese Reihe der Unionsschriften nicht besser schließen zu können, als mit dem

Gutachten über die Vereinigung der beyden protestantischen Bekenntnisse, von Jon. Schuderoff, Superint. und Oberpfarrer in Ronneburg. Aus dessen Jahrbüchern B. 32. S. 1 besonders abgedruckt. Leipzig bey J. Ambr. Barth. 1817. 20 S.

Dieser hochverdiente Schriftsteller über das kirchliche Leben und Geschäfte hat auch in dieser Angelegenheit ein reifes Urtheil

Er geht davon aus: „eine wesentliche Geschiedenheit beyder Kirchen sey gar nicht anzunehmen, sondern der innere Grund ihrer Trennung sey bloß in der Entzweyung ihrer vornehmsten Vertreter über einige Ansichten und Lehrmeynungen zu suchen.“ „Das Gutachten rc. kann demnach auf nichts weiter gehen, als auf äußere Gemeinsamkeit.“ Hierzu giebt der Hr. Verf. folgende Vorschläge: 1) beyde Kirchen legen den Sectennamen der Lutheraner und Reformirten ab; sie nehmen dafür 2) die Benennung der evangelisch-protestantischen Christen an; 3) sie erklären durch ihre Vertreter öffentlich die vollkommenste Uebereinstimmung in Ansehung der gemeinschaftlichen Grundsätze über das Wesen der sichtbaren christlichen Kirche, und der Grundlehren des evang. Glaubens, ohne jedoch den Ansichten und Meynungen Einzelner Eintrag zu thun; eben so erklären sie 4) daß dasjenige Verhältniß der Gemeinden zwischen ihnen statt finden solle, was zwischen den verschiednen Gemeinden eines und desselben Bekenntnisses zeither statt gefunden; 5) kein Bekenntniß nöthigt daher dem andern etwas von seinen Einrichtungen oder Gebräuchen auf. Um aber die Sache ins Leben zu setzen, und zwar so, daß ein wirkliches in einander Verschmelzen beyder Bekenntnisse wirklich werde, kommen sie überein, a) daß die Prediger alle kirchliche Verrichtungen da, wo bisher Lutheraner und Reformirte an einem Orte eigne Kirchen hatten, gegenseitig übernehmen; insbesondre werden b) Beichte und Abendmahl in beyden Gemeinden von den Predigern beyder Bekenntnisse wechselsweise gehalten, wobey sich jeder nach den in der Gemeinde üblichen Gebräuchen richtet; c) auch übernehmen die Prediger den Confirmanden-Unterricht für einander, und confirmiren wechselseitig; d) über die Amtskleidung kommen sie mit einander überein. Die Prediger beyder Bekenntnisse bilden gemeinschaftlich die oberste geistliche Behörde, und dieser Kirchenrath macht die nöthigen Anordnungen. Der Staat genehmigt diese Verfassung, und erklärt ihr, daß er sie anerkennen und schützen, daß er für das standesmäßige Auskommen der Prediger und Schullehrer, und für die Pflanzstätte der Bildung sorgen, auch zur äußeren Vereinigung beyder Bekenntnisse willig die Hände bieten wolle.

Werfen wir noch einen Blick auf die Angelegenheit der Union zwischen den beyden protestantischen Parteyen! Literärisch liegen die Urtheile und Stimmen von vielen Schriftstellern vor, und unter denselben von mehreren unserer gelehrtesten und geistvollesten Theologen. Sollten wir die Stimmen zählen, so möchten wohl die meisten für die Vereinigung ausfallen.

Was aber mehr als das ist, eine Hoffnung und ein Streben zu derselben spricht auch selbst durch manche Zweifel und Entgegensetzungen hindurch. Und was noch mehr ist, und was geschichtlich in mehreren Ereignissen vorliegt, aber auch sonst als ein überall sich kundthuender Geist wahrgenommen wird, das ist die Stimme des Volks für die Vereinigung der ev. lutherischen und ev. reformirten Kirchenparthey. Eben so unverkennbar sind aber auch die Schwierigkeiten in der Art der Ausführung. Soll eine förmliche Vereinigung im Dogma vorausgehen, wie mehrere Theologen glauben? Rec. kann wenigstens nicht weiter dieser Meynung beytreten, nach dem, was ihm aus allen vorliegenden Acten und eignen Beobachtungen entgegenkommt, als daß man für den Religionsunterricht unbestimmt lassen soll, was doch der freyen Wahl des Einzelnen überlassen bleiben muß, und daß man an die Schule verweiset, sowohl in der Abendmahlslehre als in dem Prädestinatianismus, was der Schule gehört; so wie ja das auch mit andern theologischen Artikeln, z. B. mit den Philosophemen über die Weltschöpfung, über Entstehung des Bösen u. s. w. schon längst unbedenklich geschieht. Der Cultus hat seine Verschiedenheit weder in dem Dogma, noch in dem Wesen der Partey; eben so die Kirchenverfassung. Tiefere Blicke in die Lehrbegriffe sowohl als in die Geschichte zeigen bald, daß hierzu Zeit, Ort, Sitte, Staat, Gerechtsame, Geld und Güter, also Zufälligkeiten, wie sie sich auch hinlänglich durch Veränderungen in diesem allen bewiesen haben. Es bleibt also die Maxime, die ebenfalls von mehreren evangelischen Theologen aufgestellt worden, daß man in den Aeußerlichkeiten durch Belehrung und Schonung allmählig zum Gemeinsamen führen müsse.

Vergleichen wir die jetzigen Versuche der Union mit den ehemaligen, so finden wir sie von ganz andrer Art. Denn in den früheren regte sich zwar auch schon dieser Friedensgeist, aber noch unter den schweren Fesseln von Schulgezänke und Politik nur sehr einzeln, jetzt aber ist er freyer in der evangelischen Religion geworden, und bewegt sich allenthalben.

Mit diesen Anregungen und Thätigkeiten sind nun auch die Bemühungen um eine protestantische Kirchenverfassung aufs genaueste verbunden. Wir lassen daher die Anzeige einer Reihe von Schriften über diesen Gegenstand folgen, um wo möglich ein umfassendes Urtheil unserer Leser über das Ganze zu begründen.

Schwarz.

No. 29. Heidelberger 1819.

Jahrbücher der Litteratur.

Ueber die Standpuncte der Baierischen Verfassungs-Urkunde von 1818. in Beziehung anderer Constitutionen. Von dem Verfasser der gekrönten Preisschrift über Güterarrondirung mit der Geschichte der Kultur und Landwirthschaft von Deutschland, Staatsrath von Hazzi. München, b. Jos. Lindauer. 1819. 120 S. 8.

Unter den Schriften, welche die Beurtheilung der neuesten Baierischen Verfassungs-Urkunde zum Gegenstande haben, möchte die vorliegende (uns erst kürzlich zugekommene) leicht eine der ersten Stellen behaupten. Sie ist mit Freymüthigkeit und Scharfsinn, mit Sachkenntniß und Eifer für eine gesetzmäßige Freyheit geschrieben. Und wenn auch nicht ein jeder Tadel, den der Verf. über jene Urkunde ausspricht, (nur selten lobt er,) auch von denen gebilligt werden dürfte, welche mit dem Verfasser von denselben Grundansichten ausgehn, wenn auch ihm von Vielen eine zu große Anhänglichkeit an die Grundsätze der französischen Verfassung zum Vorwurfe gemacht werden möchte, so hat er doch auf jeden Fall sehr viele für ganz Deutschland beherzigungswerthe Winke über das, was noch zu thun übrig ist, gegeben, so liegt doch auch in jener Vorliebe für die französische Verfassung die belehrende Erinnerung, daß man die Sache und die Menschen zu unterscheiden habe.

Der Verf. beginnt mit einer kurzen geschichtlichen Darstellung des Kampfes, welcher seit der französischen Revolution fast in allen europäischen Staaten auf der einen Seite für die Aufrechthaltung der bestehenden Verfassungen, und auf der andern Seite für die Begründung einer neuen auf der Mündigkeit der Völker beruhenden Ordnung der Dinge geknüpft wird. Er geht sodann zur Baierischen Constitution vom J. 1808. über und vergleicht diese insbesondere mit der des Kö-

nigreichs Westphalen. Endlich (und das ist der Hauptabschnitt des Werkes) unterwirft er die neueste Baierische Constitution, diese theils an sich, theils in Beziehung auf die Verfassung vom J. 1808., so wie auf die Verfassung anderer Staaten betrachtet, Titel für Titel einer kritischen Beurtheilung.

Es würde uns (nach dem Zwecke und Umfange dieser Blätter) zu weit führen, wenn wir dem Verf. ins Einzelne folgen wollten. Nur einer Rüge wollen wir gedenken, welche der Verf. mit besonderer Lebhaftigkeit gegen die neueste Baierische Verfassung erhebt, des Tadels, daß die Verfassungs-Urkunde, obwohl sonst ausführlich genug, doch nirgends die Einführung der öffentlichen Gerechtigkeitspflege und des Geschwornengerichts verheiße. In der That scheint auch dem Rec. die eine und die andere Einrichtung mit dem Geiste einer einherrschaftlichen Verfassung, welche Abgeordnete des Volks zur Theilnahme an der Gesetzgebung beruft, so wesentlich verbunden zu seyn, daß er eine Verfassung dieser Art, wenn ihr jene Einrichtungen fehlen, nur als ein Gebäude betrachten kann, welches in seinen wesentlichsten Theilen noch unvollendet ist, daß es ihn befremden würde, wie dennoch in keinen einzigen von den Verfassungen, welche mehreren deutschen Ländern in den neuesten Zeiten geworden sind, diese Wahrheit (für welche man nur die Engländer als Gewährsmänner anzuführen braucht,) anerkannt worden ist, wenn nicht diesen Neuerungen der 14te Artikel der deutschen Bundes-Akte so bedeutende Schwierigkeiten in den Weg legte. Denn das darf man bey dieser Angelegenheit nie aus den Augen verlieren, daß der Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens bey den Gerichten und des Geschwornengerichts eine wesentliche Umgestaltung der gesamten deutschen Gerichtsverfassung vorausgehn müßte. Auch die Bemerkung erlaubt sich der Rec. noch beyzufügen, daß man sich, ehe man zur Aufnahme des Geschwornengerichts schritte, vor allen Dingen mit der in England bestehenden Verfassung ꝛc. dieses Gerichts genauer bekannt zu machen hätte. Auch unser Verf. scheint nur das Geschwornengericht der französischen Verfassung zu kennen. (Wie würde er sonst des Geschwornengerichts für bürgerliche Rechtssachen mit keinem Worte gedacht haben?) Dieses

aber weicht nicht blos seiner Zusammensetzung nach, sondern auch nach seinen Rechten in mehr als einer Rücksicht sehr wesentlich von dem Englischen ab.

Da ein öffentlicher Redner billig ein Feyerkleid anthun soll, damit er die Zuhörer, noch ehe er spricht, für sich einnehme, so muß Rec. des undeutschen Titels tadelnd gedenken, welchen der Verf. für seine Schrift gewählt hat.

Zachariä.

Tableaux Synoptiques du Droit Privé, offrant l'essai d'une classification et d'une nomenclature nouvelles des lois privées, par H. Blondeau, Professeur suppléant à la faculté de droit et Juge suppléant au tribunal de première instance de Paris. A Paris, chez A. Bavoux, Libraire, rue Git le boeur, n. 4. de l'imprimerie de Lebegue 1818. 4to.

Während in unserm Vaterlande die wissenschaftliche Bearbeitung des Rechtes in allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit die größten Veränderungen hervorbrachte, so daß die gegenwärtige Rechtswissenschaft bey uns der vor dreyßig Jahren kaum mehr ähnlich sieht, ist dieselbe bey den meisten übrigen Völkern in Europa beynahe unverändert geblieben, wie sie etwa vor einem halben Jahrhunderte war, so daß selbst die gesetzliche Reform des geltenden Rechtes auf die Rechtswissenschaft im Ganzen keinen bedeutenden Einfluß äusserte. Bey uns suchte man aus den gesammten Grundsätzen über die verschiedenen rechtlichen Einrichtungen in den Staaten ein harmonisch geordnetes Ganze zu bilden, die verschiedenen wissenschaftlichen Seiten des Rechtsstudiums genau zu bestimmen; und durch solche Bemühungen, was immer für eine Richtung sie nahmen, erhielt unsere Rechtsgelehrsamkeit im Ganzen sowohl als in ihren einzelnen Theilen den wissenschaftlichen Charakter, der sie jetzt so sehr auszeichnet. In Frankreich aber so wie in Italien (von andern Ländern nicht zu reden) hat man auch keine Ahnung von dem, was in der Hinsicht bey uns geschehen; und (meines Wissens) hat man noch nicht

versucht — wenn gleich wie z. B. in Frankreich über dieses oder jenes Fach, wie über Criminalrecht oder öffentliches Recht manches Wichtige geschrieben und gesagt wurde — der fragmentarischen Masse von Gesetzen und Rechtssätzen eine wissenschaftliche Einheit zu geben.

Besonders ist es denn auch das römische Recht, dessen Studium in Deutschland so sehr gewonnen hat durch dessen historische, philologische und philosophische Behandlung; was man erst gewahr wird, wenn man dessen Studium in andern Ländern betrachtet. Es ist nämlich dasselbe in ein Stocken gerathen, von dem wir uns, ohne es gesehen zu haben, gar keine Vorstellung machen können. Die in frühern Zeiten gelehrten und angenommenen Meinungen werden getreu und nach hergebrachter Ordnung von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt, gewisse Streitfragen nach bekannten Authoritäten wiederholt und mit Ja oder Nein beantwortet; kritisches Quellenstudium ist gänzlich unbekannt. Dieses gilt besonders von Frankreich; indessen wird man sich, wenn man die unter Napoleon eingeführte Studienordnung erwägt, darüber nicht wundern. Besonderes Ansehen hat auch hier unser Landsmann **Heineccius** durch seine Elementa J. R. etc. oder vielmehr durch seine recitationes darüber, die schon früher öfters und neuerdings wieder durch **Dupin** in Paris (1816) und **de Ryckère** in Gent (von diesem mit Anmerkungen) herausgegeben wurden *). Größer aber noch ist das Ansehen von **Vinnius**, dessen Institutionencommentar für ein nie trügendes Orakel gilt. Um so erfreulicher ist es denn, wenn bey dieser Lage der Studien sich wenigstens eine Stimme für eine freyere Behandlung der Rechtswissenschaft vernehmen läßt. Und so hält es Rec. für nicht unwichtig, von einem in dieser Hinsicht interessanten Werke hier eine Anzeige zu geben. Herr H. **Blondeau** (aus Namur, vorzüglich gebildet auf der Rechts-

*) Rec. besitzt noch eine Ausgabe von Venedig von 1803, in II Theilen 8vo, wobey die Delineatio Historia Juris von Thomasius, und Bibliotheca Juris Selectissima von Struv angehängt sind, welche beyde Anhänge besonders neuerer Anmerkungen wegen interessant sind. In **Parma** wird darnach gelesen.

schule zu Straßburg, wo er zuerst Professeur suppléant war, in Deutschland schon 1812 durch die Uebersetzung seines Werkchens De la retroactivité des lois bekannt) gab 1806 zuerst ein Tableau Synoptique des lois individuelles — privées, eine Tabelle in einem Bogen heraus mit dem Motto von Degerando: Souvent l'établissement d'une Nomenclature plus raisonnable suffit pour déterminer de grands progrès dans une science. Nach denselben Ideen entwarf er den Grundriß eines Systems des gesammten Privatrechts, den er in mehrern Tabellen 1812 bekannt machen wollte, als er von Straßburg als Professeur suppléant nach Paris versetzt wurde. Hier fürchtete er aber, da man ihm befohlen hatte, wie die übrigen Professoren nach der hergebrachten Weise zu lehren *), durch die Neuheit der Sache und besonders durch die von ihm zum Theil neu gebildete philosophische Kunstsprache zu sehr anzustoßen; und machte die Tabellen nun umgearbeitet mit Beybehaltung der herkömmlichen Ausdrücke 1813 bekannt unter dem Titel: Tableaux Synoptiques de Droit romain Offrant etc. In der Vorrede beruft sich der Verf., um sein Verfahren zu rechtfertigen, auf Domat, der schon vor so langer Zeit beklagt habe, daß die Rechtsbücher in einer so unwissenschaftlichen, unnatürlichen Ordnung abgefaßt seyen; dann führt er aus, daß jeder Jurist am Ende seiner Studien sich doch ein System der Wissenschaft aus den fragmentarisch erworbenen Kenntnissen bilde, diese Tabellen sollen zur Anleitung dazu dienen, und man könne ja neben den gesetzlich vorgeschriebenen Vorlesungen dennoch frey wissenschaftlich denselben Gegenstand studieren. Durch dergleichen Gründe sucht der Verf. seine — unerhörte Neuerung zu rechtfertigen. Jetzt erst 1818 — und in so weit hat es sich seit 1813 doch geändert — tritt der Verf. mit seiner ursprünglichen Arbeit unter dem oben bemerkten Titel hervor,

*) Wie Herr Blondeau Rec. versicherte, hatte man ihm beym Antritt seiner Stelle ausdrücklich verboten, von dem gewohnten Wege abzuweichen, und, wie man sich ausdrückt, die Methode allemande einführen zu wollen, die ihm doch nicht zum Muster gedient hatte.

deren Sprache philosophischer und deren Anlage weit strenger systematisch ist; so daß diese Tableaux Synoptiques nicht als eine neue Auflage der von 1813, sondern als ein eigenes Werk anzusehen sind, ob sie gleich sich auch auf das röm. Recht beziehen, und zur Fürsorge mit einem Abdruck der obigen Vorrede aber auch mit einer neuen versehen sind.

Das vorliegende Werk besteht nun aus 11 Tableaux généraux; so genannt, weil keine Rechtslehre darin im Einzelnen durchgeführt ist. Dem zweyten Tableau sind drey Développements angehängt. Die drey ersten Tableaux samt den Développements sind als Einleitung der acht folgenden anzusehen. Der äußern Form nach sind dieselben Tabellen ähnlich, so wie den Plänen zu Vorlesungen über römisches Recht oder Uebersichten des Privatrechts, deren wir in Deutschland so viele haben; dem innern Gehalte nach aber von diesen sehr verschieden. Sie bestehen nämlich jedesmal aus Définitions und Observations générales über den Gegenstand, worin der Gesichtspunkt, aus dem der Verf. denselben betrachtet und abhandelt, angegeben, entwickelt und begründet wird. Darauf folgt der Grundriß einer systematischen Darstellung des Gegenstandes selbst in größtmöglichster Kürze als Division du Traité, Plan du Traité etc.

I. Tableau. Notions préliminaires. Hier giebt der Verf. Erklärungen der Begriffe von Recht, Gesetz, Verbindlichkeit, Rechtsverhältniß, Person, Jurisprudence, Code. Er hebt die juristische und ethische Bedeutung des Worts Recht heraus, so wie den Zusammenhang zwischen Recht und Verbindlichkeit. Hier sagt er: Le mot droit exprime l'éffèt de la loi ...... dans ce sens le mot droit est corrélatif du mot obligation qui exprime le même effet considéré dans la personne à qui la loi ordonne de faire ou de ne pas faire quelque chose. Im Begriffe Rechtsverhältniß rapport l'égal oder nach Domat engagement (letzten Ausdruck behält der Verf. überall bey) sind beyde Begriffe Recht und Verbindlichkeit zugleich gesetzt. Den Begriff von Code — woran man in Frankreich nun einmal durchaus gewöhnt ist, als wenn ohne einen solchen von Recht nicht die Rede seyn könne — definirt der Verf. doch nur: Une collection d'une certaine

espèce de lois, also nicht als eine wissenschaftlich ausgebildete Gesetzgebung.

Hierauf folgt Division du Droit en général nach drey verschiedenen Gesichtspunkten, 1) nach dem Ursprunge, Zeit, Ort als römisches Recht, französisches Recht, altes, neues Recht, Justinianeisches, Napoleonisches ꝛc. 2) Nach Verschiedenheit der Personen, auf welche sich die Rechtsverhältnisse beziehen, ob sie öffentliche oder Privatpersonen sind, daher Privatrecht, öffentliches Recht. In dem Tableau Synoptique von 1806 theilte der Verf. die Gesetze im Allgemeinen in Lois privées, demi-publiques et publiques, welche Eintheilung er aber jetzt nicht mehr befolgt. 3) Une troisième division (sagt der Verf.) est tirée de la différence des procédés de l'esprit humain dans la science, und darnach kann die Rede seyn von Kenntniß der Gesetze, von den Regeln ihrer Anwendung und Auslegung, von Auslegung der Rechtsgeschäfte, von Regeln über den Beweis des Daseyns, von Thatsachen, durch welche Rechte entstehen oder erlöschen. Von dieser dreyfachen Abtheilung macht der Verf. zum Theil weiter unten Gebrauch. Die Tabelle beschließt er mit Bemerkungen über den Nutzen der Kenntniß des römischen Rechts in Frankreich.

II. Tableau. Plan général du Cours de Droit privé-commun suivant la législation de Justinien. Der Verf. entwickelt genau den Begriff von Privatrecht, giebt an, worauf es bey dessen Studium ankömmt, nämlich auf Kenntniß des Inhalts der Gesetze, der Regeln ihrer Anwendung und Auslegung u. s. w.

Hierauf gibt der Verf. die Ordnung seines Werks an, die Hauptklassifikation der Rechtsverhältnisse, deren er zwey Hauptklassen macht, unterscheidend die Rechtsverhältnisse, welche bey Personen, die im Genuß der vollen Rechtsfähigkeit sind, vorkommen oder vorkommen können, von den Rechtsverhältnissen der Personen, deren Rechtsfähigkeit auf eine oder die andere Weise beschränkt ist. Sonach zerfällt des Verf. System in zwey Bücher, nämlich De personnes capables et incapables.

Diesen zwey Büchern schickt er ein Livre préliminaire voraus, worin die Unterabtheilungen, die in dem System vorkommen, entwickelt werden. Die in diesem Tabl. angegebenen Ideen werden nun in drey Tabellen von Développements auseinandergesetzt.

1mier Développement. Méthode de classification pour faciliter la connaissance et le souvenir du texte des lois. Der Verf. beginnt mit Erörterungen über die Nothwendigkeit einer streng wissenschaftlichen Behandlung des Rechts und stellt einige Grundsätze auf, die bey derselben befolgt werden müssen. Darauf führt er auf, daß das gesammte gemeine Privatrecht streng methodisch abgetheilt, in die Lehre von den rechtsfähigen und minderrechtsfähigen Personen zerfallen müsse. Unter die Letztern gehören nach r. R. 1) servi und peregrini, 2) filiifamilias, 3) Unmündige, Verrückte, Taubstumme, Frauen und Abwesende, unfähig aus natürlichen Gründen. Dabey gibt er noch an, wie die Rechtsverhältnisse bey den rechtsfähigen und minderrechtsfähigen Personen weiter abzutheilen seyen. Davon weiter unten.

II. Développement. De l'application et de l'interprétation des lois. Nachdem der Verf. hier den Unterschied zwischen Auslegung und Anwendung der Gesetze, so wie den nothwendigen Zusammenhang von beyden angegeben, zeigt er die Nothwendigkeit der Kenntniß fester Grundsätze hierüber; er unterscheidet analoge Anwendung eines Gesetzes, d. h. dessen Ausdehnung auf ähnliche Fälle, von der ausdehnenden Auslegung. Er bemerkt, daß man nicht nach selbstgeschaffenem philosophischen System über das Recht, sondern aus ihrem Geiste die Gesetze erklären müsse. Nun giebt er einige allgemeine Regeln über die Auslegung und Anwendung der Gesetze. Hinsichtlich erster unterscheidet er bey lois civiles die Auslegung nach den Worten von der nach dem Willen und der Absicht des Gesetzgebers interprétation après la lettre et après l'intention du législateur. Bey letzter solle man nun nach den nächsten und bekannten Motiven stehen bleiben. Dabey giebt er an, wie man die Absicht des Gesetzgebers erkennen könne, worüber er folgendes bemerkt: 1° Il faut d'abord

rapprocher tous les articles relatifs à la matière sur laquelle il s'agit de décider. 2° Si le législateur a publié des motifs, ou un procès-verbal des discussions qui ont précédé la loi, il faut étudier ces documens. 3° On considérera dans quel temps, ou dans quelles circonstances la loi a été faite, quelles étaient les opinions politiques de ceux qui ont concouru à sa formation. 4° On rapprochera la loi nouvelle de la loi ou de l'usage qui existait auparavant. 5° On consultera les décisions qui ont déjà interprété la loi, et surtout celles qui sont le plus voisines de l'époque où la loi a été promulguée. 6° Enfin, il sera utile d'étudier les principes généraux de la législation, c'est à dire de l'art de faire les lois: car celui qui sait d'après quels principes les lois doivent être faites, découvrira beaucoup plus facilement l'esprit des lois existantes.

III. Développement. Des différens elemens qui composent la législation privée des Romains; comment les lois étaient rendues publiques, et quelle était l'étendue de leur puissance. Diese Tabelle enthält unter 4 Abtheilungen eine kurze äußere Geschichte des röm. Rechts, worin die in Heineccius angenommenen Meinungen wie auch Irrthümer befolgt sind, dann eine ganz kurze Geschichte der Justinianeischen Gesetzgebung, und Bemerkung über die Anwendung der Gesetze rücksichtlich der Person, der Zeit und des Ortes, und was das röm. Recht hierüber bestimme oder nicht.

III. Tableau général. Livre Préliminaire. Division générale des personnes et indication des événemens ou circonstances qui font qu'un individu appartient ou cesse d'appartenir à telle ou telle classe de personnes. Hier führt der Verf. die Hauptabtheilung des Systems als in die Lehre von den rechtsfähigen und minderrechtsfähigen Personen vollständig durch. Das Resultat ist, daß am Ende nur von personnes capables und personnes incapables, d. h. aus irgend einem Grunde incapables die Rede seyn könne. Ganz rechtsfähig sind aber nur les Citoyens romains pères de

famille et naturellement capables. Von diesen ist im I. Buche, von den übrigen im II. Buche die Rede.

IV. Tableau général. Plan du Ier Livre. Traité des capables ou explication de tous les engagemens qui existent ou peuvent exister entre les citoyens romains pères de famille et naturellement capables. Zuerst entwickelt der Verfasser die verschiedenen möglichen Rechtsverhältnisse bey diesen Personen nach der Verschiedenheit ihrer Natur Er unterscheidet vor allem dem Engagemens primaires und Engagemens sanctionnateurs. Von diesen sagt er: Ce sont ceux qui sont établis à cause de l'utilité qui procurent directement et par eux-mêmes. Die Letztern nennt er: qui ne sont établis que pour sanctionner les autres c'est à dire pour procurer l'établissement des obligations primaires ou réparer le tort causé par leur violation.

Unter den engagemens primaires unterscheidet nun der Verf. die engag. nécessaires von den éventuels ou accidentels; erstere sind unmittelbare Wirkungen der qualité de capable, letztere haben statt, wenn noch irgend ein Ereigniß hinzu tritt: Bey diesen hebt der Verf. heraus die Familienverhältnisse, und engagemens à titre universel; und die übrigen, wo die Lehre von den Rechten auf Sachen und die Obligationen gehören, theilt er in Haupt- und accessorische Rechtsverhältnisse Engagemens générateurs et dérivés.

Demnach will er nach folgender Ordnung in 6 Tab. die Lehre dieses in 6 Abschnitte getheilten Buches abhandeln.

V. Tableau. Liv. I. Section I. Traité des Engagemens nécessaires. Hierher gehören die Rechtsverhältnisse, die nothwendige unmittelbare Folgen der vollen Rechtsfähigkeit sind, also bey minder rechtsfähigen Personen nicht so vorkommen können, und die mit dieser Rechtsfähigkeit erworben werden und mit ihr verloren gehen. Der Verf. bemerkt, die Institutionen haben diese Rechtsverhältnisse durchaus nicht herausgehoben, in den meisten Gesetzbüchern sey nur auf eine indirecte Weise davon die Rede. Diese Rechte, sagt er ferner,

sind droits absolus, d. h. solche Rechte, welche mit der Verbindlichkeit aller correspondiren, die er jura in re (nach den jura in re bey Sachen) nennt. (Richtiger: es sind Rechte, die ein jeder stören und wo-ey deshalb jeder Beklagter seyn kann, so daß eine actio in rem mit ihr verknüpft ist.) In der Abtheilung folgen nun die verschiedenen Rechte, die jeder hat, aber in jedem andern wieder anerkennen muß. 1) Recht der persönlichen Sicherheit, d. h. das Recht körperlich nichts von andern sich gefallen lassen zu müssen, als Schläge, Stöße 2c. 2) Recht der Freyheit, d. h. Recht frey willkührlich über sich selbst, seine Sachen und den Gebrauch der res publici juris. Polizeygesetze beschränken dieses Recht öfters; auch lassen sich Collisionsfälle denken, worüber im röm. Recht nichts bestimmt sey. 3) Recht auf guten Namen (droit de réputation). 4) Recht, andere Rechte zu erwerben (droits d'acquérir les differens droits qui composent les droits accidentels — was man sonst auch jus commercii nennt). 5) Droit de domicile das Recht, sich einen bleibenden Aufenthaltsort zu wählen und einer bestimmten Gerichtsbarkeit unterworfen zu seyn. In den Instituten sey gar nichts, in den übrigen Theilen des Corpus Juris nur sehr unbestimmtes hierüber enthalten. In den Tab. von 1812 kömmt im Ganzen dasselbe vor, jedoch ohne streng systematische Abtheilung.

VI. Tableau. II. Section du 1er Livre. Traité des engagemens éventuels en général. Es sind überhaupt solche, die man erst hat, wenn sie speciel erworben worden; nach der obigen Tabelle giebt es deren verschiedene. Hier schließt der Verf. die Familienverhältnisse und die Rechtsverhältnisse à titre universel aus, so daß nur noch von denen die Rede ist, welche à la foi engagemens primaires, sociaux et à titre particulier sind. Es sind engagemens générateurs und dérivés, d. h. Hauptrechtsverhältnisse und accessorische. Erstere, von welchen in diesem Tab. besonders die Rede ist, sind droits absolus, jura in re und droits relatifs, jura ad rem, auf welche letztere die römische obligatio sich allein bezieht. Der Verf. bemerkt, es reiche in der Darstellung dieser Rechts-

verhältnisse nicht hin, ihre Natur und besondere Arten auseinander zu setzen, sondern es müsse auch von den Ereignissen gesprochen werden, wodurch sie erworben oder verloren werden. Es zerfällt nun die Lehre von diesen Rechtsverhältnissen 1) in die Darstellung, ihrer Natur, ihrer Entstehungs- und Aufhebungsarten im Allgemeinen (bey dem Verf. zwey Chapitres préliminaires), 2) in die Lehre de droits absolus, worin gehandelt wird von deren einzelnen Arten, ihrem Entstehen und Erlöschen. 3) Die Lehre von den Obligationen u. s. w.

VII. Tableau III. Section du 1er Livre. Traité des Engagemens sanctionnateurs en général. Hier handelt der Verf. von den Rechtsverhältnissen, welche bestimmt sind, andre Rechtsverhältnisse zu schützen, also Erfüllung der aus ihnen entstehenden Verbindlichkeiten zu bewirken, oder Ersatz des Schadens, der aus ihrer Nichterfüllung entsteht. Es gehören hierher die Klagen, indeß diese bey weitem nicht allein; insbesondere aber die delicte und quasidelicte. Daher letztere auch in den Institutionen nicht mit den Obligationen, welche mit dem dritten Buche der Institutionen sich schließen, sondern mit den actiones, für welche das ganze vierte Buch bestimmt ist, abgehandelt werden — der Verf. hat hier also eine ganz neue Meinung über den dritten Theil der Institutionen de actionibus —. Die engagemens sanctionnateurs darf man nicht mit der Lehre vom gerichtlichen Verfahren verwechseln, wie einige Juristen gethan, denn das Recht, Schutz unserer Rechte zu suchen, ist von der Art und Weise, wie dies geschehen müsse, wesentlich unterschieden. Der Verf. bemerkt, es könne in diesem Tab. von den engag. sanction. nur im Allgemeinen gehandelt werden, und deshalb handle er schon im VII. Tab. von ihnen: c) Von den einzelnen Klagen müsse denn bey den besondern Rechtsverhältnissen insbesondere die Rede seyn. Ferner bemerkt er, es haben diese engag. die Natur der engag. event. Es zerfällt nun die Darstellung selbst in drey Theile. 1) Quels sont les événemens qui font naître les engagemens sanctionnateurs? Sie sind Delicte oder Quasidelicte; letztere in einem sehr ausgedehnten Sinne genommen. 2) Quelles sont les différentes espèces

d'engagemens sanctionnateurs? Der Verf. zählt auf 1° Mesures conservatoires, droit d'exiger caution; 2° Dommages-intérêts, intérêts moratoires, peines privées, déchéances, nullité, obligation de restituer, obligation de détruire ce qui a été fait en contravention d'une obligation, résiliation des conventions. 3° Droit de faire venir devant le magistrat, actions proprement dites, interdits, restitutions en entier. 4° Défenses, exceptions, réplications. 5° Voies d'exécution, saisies, expropriations, mise en possession manu militari. 3) Quels sont les événements qui peuvent enlever à un individu des droits sanctionnateurs? Es gehören hieher z. B. die Tilgungsarten der Obligationen, sey es, daß sie ipso jure wirken, sey es per exceptionem.

VIII. Tableau. IV. Section du 1er Livre. Traité des Engagemens dérivés. Die Lehre von den Rechtsverhältnissen, welche bey den bedingten Rechtsverhältnissen, den Rechten der Sache und den Obligationen als dieselben begleitend vorkommen. Der Verf. theilt sie in engagemens nommés und innommés, in wiefern sie bestimmte Namen haben oder nicht, nach der Analogie der benannten und unbenannten Verträge. Der Verf. rechnet hieher die Rechtsregeln, nach welchen Streitigkeiten über Eingehung, Existenz und Auslegung der Rechtsgeschichte entschieden werden müssen, so wie Regeln, die bey der Anwendung der Grundsätze über Erwerb und Verlust der Rechte zur Sprache kommen u. s. w. In einer Gesetzgebung müssen hierüber leitende Grundsätze für den Richter enthalten seyn. Das römische Recht besteht seinem größten Theile nach aus dergleichen. Der Verf. ist übrigens in diesen Tab. weniger klar und bestimmt als in den vorhergehenden. Er läßt die ganze Lehre in drey Theile zerfallen: I. Partie. Règles communes à tous les engagemens dérivés. II. Part. Règles relatives aux engagemens nommés en général. III. Part. Règles particulières à chaque engagement nommé. Cette partie offrira autant de chapitres que nous aurons distingué d'engagemens nommés.

IX. Tableau. V. Section du 1er Livre. Traité des engagemens de famille. Familienverhältnisse nennt der Verf. alle die Verhältnisse, die aus der Ehe, der Verwandtschaft und Schwägerschaft entspringen, und reihet ihnen das Rechtsverhältniß zwischen Patron und Freygelassenen an. Nachdem er die Begriffe von Verwandtschaft, Schwägerschaft und anderer mit ihnen zusammenhängender Bestimmungen des römischen Rechts über Agnaten, Cognaten, Grad, Linie der Verwandtschaft ꝛc. entwickelt, giebt er die Ordnung an, in welcher von den Familienverhältnissen zu handeln sey. Und zwar 1) von den Rechtsverhältnissen zwischen Ehegatten, Verlobten und solchen, die im Concubinat leben. 2) Von den Verhältnissen zwischen Eltern und natürlichen oder adoptirten Kindern. 3) Von den Rechtsverhältnissen zwischen Ascendenten und Descendenten. 4) Zwischen Seitenverwandten. 5) Verschwägerten. 6) Patron und Freygelassenen.

X. Tableau. VI. Section du 1er Livre. Traité des engagemens à titre universel, et de quelques autres engagemens renvoyes des Sections précedentes à celle-ci. Der Verf. begreift unter engagemens à titre universel das Recht einen andern zu repräsentiren, also das Recht der Universal-Succession, desgleichen es nur Eines gäbe, das freylich entweder bey Lebenden oder bey Verstorbenen vorkömmt. Nachdem er die Ansicht des römischen Rechts hierüber angegeben, theilt er die hieher gehörigen Lehren in drey Abtheilungen. I) Aus welchen Gründen man nach häutigem röm. Rechte in die Gesammtheit der Rechtsverhältnisse einer Person eintreten könne? Sie sind 1) Erbrecht und zwar hereditas oder bonorum possessio vel testamentaria vel ab intestato. 2) Adjudicatio conservandarum libertatum gratiâ. 3) Erwerbung bey der Arrogation. II) Aus welchen Gründen man nach älterm röm. Rechte noch so succediren konnte. Der Verf. nennt nur die Sectio bonorum und das Senatus consultum Claudianum. Endlich III) Aus welchen Gründen das Recht zu succediren aufgehoben werden kann. Uebrigens bemerkt der Verf., daß in dieser Abtheilung wegen dem Zusammenhang des Gegenstandes die Lehre von den Ver-

mächtnissen und den Schenkungen auf den Todesfall dargestellt werden müssen.

XI. Tableau. Plan du IIe Livre. Traité des Incapables. In diesem Buche sollte von den Rechtsverhältnissen zwischen minder rechtsfähigen Personen und denen, welche zwischen diesen und vollkommen rechtsfähigen Personen statt finden können, die Rede seyn. Die schon in Tab. III. oben unterschiedenen drey Klassen werden hier zum Grunde gelegt; die Minderrechtsfähigen wegen Alter, Geschlecht oder Gesundheit dadurch besonders von den Fremden und Sklaven unterschieden, daß jene durch einen Vormund oder Beschützer in der Verwaltung ihrer Rechte beschränkt wären, indeß diese die Rechte der vollkommen rechtsfähigen Personen gar nicht erwerben könnten. Der Verf. tadelt in Beziehung auf die Letztern das heutige röm. Recht sehr wegen Mangelhaftigkeit bestimmter Grundsätze hierüber. Er läßt nun dieses zweyte Buch in drey Theile zerfallen: 1) Incapacité du troisième ordre, welche bey Personen statt findet, die wegen Alter, Geschlecht, Gesundheit, Abwesenheit, also aus natürlichen Gründen in ihrer Rechtsfähigkeit beschränkt sind. 2) Incapacité du second ordre ou de la condition des fils de famille. 3) Incapacité du premier ordre ou de la condition des esclaves et des étrangers.

Dies ist die Darstellung des Systems, welches Hr. Blondeau einer wissenschaftlichen Behandlung des röm Rechtes so wie überhaupt eines jeden Privatrechtes zum Grund gelegt wissen will. Rec. mußte bey der Anzeige desselben etwas ausführlich seyn, da Kürze, der Natur des Werkes wegen, unmöglich war. Er enthält sich alles Urtheilens über dasselbe, da ohnedem die Sprach- und Nationaleigenthümlichkeit des Verfassers uns nicht erlauben, ihn nach den bey uns gewöhnlichen Ansichten zu beurtheilen. Indessen wird man in dem, obgleich etwas verwickelten, Systeme doch den großen Scharfsinn und die streng wissenschaftliche Consequenz desselben nicht verkennen, und zugeben müssen, daß durch eine solche Combination das Rechtsstudium gewiß erweitert und manche Lücke des positiven Rechts aufgedeckt werde. Das Streben des

Verfassers, dem Studium des römischen Rechts in seinem Vaterlande eine wissenschaftliche Grundlage zu geben, besonders bey der oben bezeichneten Lage der Rechtswissenschaft in Frankreich kann uns nur mit Achtung für ihn erfüllen, wenn man auch seine Verfahrungsart hierin in manchen Stücken tadeln sollte. In so fern kann man denn freylich nicht läugnen, daß der Verf. das römische Recht zu wenig von dem historischen Standpunkte aus behandelt hat, und eher ein selbstgeschaffenes System in das römische Recht hineintrug, als aus dessen Grundeigenthümlichkeiten ein System begründete und entwickelte; ein Vorwurf, der auch sehr viele unter den deutschen Lehrbüchern des römischen Rechts trifft. Herr Blondeau hat einen unermüdeten Eifer für sein Studium, ehrt dabey sehr, was die deutsche Litteratur dafür aufzuweisen hat, ob er gleich aus Mangel an Kenntniß der deutschen Sprache nur sehr wenige Werke derselben benutzen kann. Dieses Streben nach wissenschaftlicher Behandlung des römischen Rechts mag denn vielleicht auch der Grund seyn, warum er früher (bey dem weniger gebildeten Publikum der Studierenden der Rechte zu Paris) das römische Recht nach der Ordnung des Code civil lehrte, was sonst ihm wohl übel aufgenommen werden könnte. Siehe von Savigny vom Berufe unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. S. 138.

Warnkoenig.

No. 30. Heidelberger 1819.

Jahrbücher der Litteratur.

Commentaries on some of the most important diseases of children. By John Clarke, Esq. M. D. etc. etc. Part the first. London 1815. X und 198 S. 8.

Aus der Zueignung der Schrift an die jungen Aerzte, welche die Vorträge über Frauen- und Kinderkrankheiten in der, von den Doctoren Osborn und Denman gegründeten, Unterrichtsanstalt besuchten, geht hervor, daß der Verf. Lehrer ist. Er wollte, laut Titel und Vorrede, nicht ein systematisches Werk über die gesammten Kinderkrankheiten, sondern nur das Ergebniß seiner Erfahrungen über einige derselben in diesen Commentarien geben. Die Beobachtungen, die denselben zum Grunde liegen, sind von ihm in London und der umliegenden Gegend gesammelt, wo die Kinderkrankheiten häufiger und heftiger herrschen, wie auf dem Lande. Der Verf. bemerkt noch in der Vorrede, er habe in dem ersten Bande dieser Abhandlungen die Gaben der Arzneymittel nicht genau bestimmt, verspricht aber in einem neuen Bande ausführlicher von den, im Kindesalter passenden, Arzneymitteln zu handeln, und die nach seiner Erfahrung wirksamsten Mittel gegen die Kinderkrankheiten bekannt zu machen.

I. Cap. Allgemeine Beobachtungen über die Krankheiten und die Sterblichkeit der Kinder und über den Zustand der medizinischen Kenntnisse hierüber. Der Verf. giebt Bemerkungen über die Mängel und die Unsicherheit der Londoner Sterbelisten. Die Zahl und das Alter der Begrabenen wird zwar wohl richtig angegeben, desto unsicherer sind aber die Angaben über die Krankheiten, an welchen die Verstorbenen litten. Diese Klage ist gewiß sehr begründet, und wenn der Verf. glaubt, daß bey einigen Krankheiten, wie bey Pocken, Masern, Stick-

husten nicht leicht ein Verkennen statt haben werde, so darf Rec. nach seinen Erfahrungen wohl behaupten, daß auch die allgemein bekanntesten Krankheiten aus Nachlässigkeit nich richtig angegeben werden. Der Vorschlag des Verf., daß der Todte nicht eher begraben werde, bevor nicht ein Zeugniß des Arztes dem Geistlichen übergeben sey, trifft mit der in mehrern Ländern bestehenden Anordnung der Leichenbeschau zusammen, die dem Zwecke noch mehr entspricht. Die Geburtslisten sind in London noch weniger befriedigend, da nur die (nach dem Gebrauch der englischen Kirche) Getauften aufgezeichnet werden, und die Geburtsfälle unter den Dissenters, Katholiken, Juden u. s. f. gar nicht in die Geburtslisten kommen. Um diesem Uebelstand abzuhelfen, wünscht der Verf. eine gesetzliche Anzeige jeder Geburt bey der bürgerlichen Obrigkeit. — In den 40 Jahren von 1760 — 1799 starben nach den Londoner Sterbelisten überhaupt 836,285 Personen. Kinder unter 2 Jahren starben von dieser Zahl 281,408; von den noch übrigbleibenden, vom 2ten bis zum 10. Jahr, noch 113,393. In gewissen Jahren, wie 1760 und 1765 — 1769 betrug die Sterblichkeit für die Kinder unter zwey Jahr mehr als ein Drittheil. Die Ursachen dieser großen Sterblichkeit sieht der Verf. in den strengen Wintern, in der großen Veränderlichkeit des Klimas und in der Nachlässigkeit, mit welcher man die Kinder, unzulänglich bekleidet, der Kälte aussetzt. Es folgen dann recht treffende Bemerkungen über die Sucht mancher Aeltern ihre Kinder auf eine unpassende Weise abhärten zu wollen; ein nachtheiliger Brauch, dem die Anglomanie auch in Deutschland hin und wieder Eingang verschafft hat. Außer jenen allgemeinen Ursachen kommen in den großen und Manufacturstädten noch schlechte Luft, enge, überfüllte Wohnungen, Mangel an Reinlichkeit, Sorglosigkeit in Hinsicht der Verbreitung ansteckender Krankheiten hinzu, wobey in England der gänzliche Mangel einer guten medizinischen Polizey in Betracht kommt, vermöge dessen die Menschenblattern nicht nur unausgesetzt eingeimpft, sondern auch die daran erkrankten auf keine Weise von den Gesunden abgesondert werden (!!). Zuletzt wird noch die geringe Kenntniß der Natur der Kinderkrankheiten als Quelle der großen Sterblichkeit genannt, wobey

der Verf. ausführlich nachweist, wie es mit dem Studium der Kinderkrankheiten unter den englischen Aerzten stehe. S. 31 u. ff. finden sich einige Bemerkungen über den Mißbrauch der Opiate und der Reizmittel bey kleinen Kindern, die aber nichts neues für deutsche Aerzte enthalten.

II. Cap. Ueber den Bau des Mundes und der Verdauungswerkzeuge und über die für Kinder in den verschiednen Perioden schickliche Diät. Die Wichtigkeit einer angemessenen Diät für die Gesundheit der Kinder zeigt der Verf. Er leitet davon beschwerliches Zahnen, Skropheln, Zwiewuchs, Krümmung des Rückgrats, Anschwellung der Gekrösdrüsen, Hautausschläge, Abzehrung, ja selbst Hirnentzündung her. Nahrungsmittel, die zu viel Blut geben und das Gefäßsystem zu regerem Blutumlauf reizen, bewirken die Neigung zu Entzündungen. Um die Regeln für die schickliche Diät zu finden, holt der Verf. weit aus und geht den verschiedenen Bau der Thierklassen, der Gras- und Fleischfresser in Hinsicht der Zähne durch. Die Folgerung daraus ist die bekannte: daß dem Kinde nichts zudringlicher sey als die Milch seiner Mutter, und nächst dieser, im Nothfall, die Milch einer guten Amme. Nach einer Strafrede an die Mütter, die ihre Pflicht nicht erfüllen, und an die Männer, die ihre Gattinnen daran hindern, erklärt sich der Verf. auch gegen das Ammenwesen, wie es in England besteht, in sofern die (verheirathete) Amme ihr eignes Kind und ihren Haushalt zu vernachlässigen gezwungen oder verführt wird. Daher verwirft der Verf. auch die künstliche Auffütterung der Kinder nicht, wo ihr die gehörige Sorgfalt gewidmet wird. Eselsmilch hält derselbe für die beste, statt der Menschenmilch. Kuhmilch sey zu fett und käsigt. Wo man sie nehmen müsse, sey ⅓ abgerahmte Kuhmilch mit ⅔ Perlgraupen, Grütze, Reiswasser am passendsten. Nach Rec. Erfahrungen ist die Anwendung der gekochten Kuhmilch (von einer gesunden, gleichmäßig mit angemessenem Futter genährten, Kuh) zur Hälfte mit Wasser oder schwachem Fenchelaufguß gemischt, am besten. Dritter Abschnitt. Es sind ganz gute Regeln in diesem Abschnitt über die Behandlung der Kinder vor und während dem Zeitraume des Zahnens, die aber in unsern bessern deutschen

Schriften über Kinderkrankheiten von Hufeland, Jahn, Schäffer, Henke u. s. f. noch bestimmter und angemessener gegeben sind. Der Rath, das Zahnfleisch tief einzuschneiden bey beschwerlicher Dentition, bedarf mancher Beschränkung. Uebrigens ist die Vorschrift, Speichelfluß und gelinde Abführung zu unterhalten, den Kopf der Kinder nicht zu warm zu bedecken und eine kühlende antiphlogistische Diät beobachten zu lassen, gewiß sehr angemessen. Die eingewebten Bemerkungen über die sündliche Leichtigkeit, mit welcher die geheimen Arzneymittel der Quacksalber, ohne alle Prüfung von Seiten einer Medizinalbehörde, gegen die Zahlung der Taxe gestümpelt werden, beweisen, wie tausend andere Dinge, daß man in dem gepriesenen Lande gar keinen Begriff von Medizinal-Polizey hat! — Das vierte und fünfte Capitel handeln von Convulsionen. Was über dieselben im Allgemeinen gesagt ist, besteht nur in einzelnen kurzen Bemerkungen, die darauf hinausgehen, daß man die primaire zum Grunde liegende Krankheit oft verkenne, was allerdings richtig ist, und daß die Zuckungen niemals idiopathisch seyen, was sich wenigstens nicht erweisen läßt. Eine besondere Art der Zuckungen beschreibt der Verf also: Das Kind wird plötzlich von einer krampfigen Einathmung befallen, bey der zwischen den verschiedenen Versuchen die Brust anzufüllen ein eignes kreischendes Geräusch (squeaking noise) statt findet. Gesicht und Gliedmaaßen werden roth, der Kopf wird hinten über gezogen und das Rückgrat, wie im Opisthotonus, gekrümmt. Endlich folgt eine starke Ausathmung, darauf Geschrey, und das Kind fällt sehr erschöpft oft in Schlaf. Zuweilen wird ein solcher Anfall tödtlich; gemeiniglich kommen sie mehrmals in einem Tage. Kinder nach dem dritten Jahre werden selten mehr davon befallen. Der Verf. sagt, man habe diese Krankheit zuweilen chronischen Croup genannt, aber fälschlich, denn sie sey durchaus krampfhaft und weiche nur den krampfstillenden Mitteln (diejenigen, welche das Asthma Millari leugnen und nur tracheitis in den von Miller, Wichman u. A. angeführten Beobachtungen erkennen wollen, werden auch wohl diese Behauptungen des Verf. nicht gelten lassen!). Rec. übergeht die pathologischen Erklärungen des Verf. und

bemerkt nur, daß die Ableugnung der sympathisch entstandenen Zuckungen, gewiß von erfahrnen Kinderärzten nicht gebilligt wird, welche Zuckungen bey Säuglingen von Säure, oder Winden im Darmkanal, oder von Cruditäten und Würmern bey etwas ältern Kindern oft genug entstehen sehen. — Die vom Verf. angegebene Behandlung ist, seiner Ansicht von der Entstehung des Uebels gemäß, ebenfalls einseitig. Er will die directe oder indirecte Reizung des Gehirns, welche nach ihm stets die Quelle der Zuckungen ist, nur durch Abführungen, Blutentziehung, Klystire, warmes Bad, kalte Uebergießungen, Einathmung von Dämpfen, von Ammonium und Naphtha heben. Die krampfstillenden Mittel, wie Asand, Bisam, Baldrian, Bibergeil u. s. f. habe er niemals nützlich gesehen (??).

VI. Cap. Ueber Phrenitis oder Hirnentzündung bey Kindern. Es gehört dieses Kapitel zu den besten der Schrift. Die Krankheit, die aber darin geschildert wird, sind wir gewohnt acute Hirnwassersucht zu nennen. Allerdings ist es wohl gut darauf aufmerksam zu machen, daß diese Krankheit in ihren ersten Stadien entzündlicher Natur sey, wie Formey, Gölis, Heineken, Henke unter uns nachgewiesen haben. Man darf aber auch nicht übersehen, daß nicht jedesmal eine ausgebildete Entzündung der hitzigen Wassersucht der Hirnhöhlen vorausgehe, sondern ein durch die naturgemäße Evolution veranlaßter, aber krankhaft gesteigerter Zustand erhöhter Gefäßthätigkeit, den Formey erhöhten Vegetationstrieb, Andere Gefäßreizung nennen, endlich, daß wenn auch in einzelnen Fällen wahre ausgebildete Entzündung zugegen seyn sollte, diese doch von der mehr phlegmonösen verschieden sey und derjenigen Form angehöre, die man die exsudative genannt hat. Die Schilderung der Krankheit ist genau, treu, und zeugt von vielfacher eigner Erfahrung. — Unter den Ursachen macht der Verf. besonders auch auf eine erbliche Anlage aufmerksam. Die Anfälle von lautem Schreyen, glaubt er, treten dann ein, wenn die Wasserergießung zwischen den Membranen, oder in den Hirnhöhlen beginne. Unter den Gelegenheitsursachen nennt der Verf. besonders auch die unvorsichtige Vertreibung der Kopfausschläge, des Wundseyns hinter den Ohren, der Augenentzündungen u. s. f., ohne für

andere stellvertretende Ausleerungen zu sorgen. Die Prognose will Clarke nicht zu schlimm gestellt wissen, damit man nicht aus unzeitiger Furcht die nöthige Hülfe unterlasse. In der zweyten Periode (nach der Ergießung) hält derselbe die Vorsaussagung für günstiger, wenn die Symptome ohne Anfälle von Schreyen eingetreten sind, und beruft sich auf seine Erfahrung. Rec. gesteht, daß er noch nie so glücklich war, ein Kind zu heilen, oder heilen zu sehen, wenn die Merkmale geschehener Ergießung vorhanden waren. Seine Erfahrung stimmt mit der von J. P. Frank und Gölis hierin völlig zusammen. Es giebt aber auch in Deutschland treffliche Aerzte, die nach geschehener Ergießung noch Heilung bewirkt zu haben versichern. Die Heilmethode ist die bekannte antiphlogistische. Blutentziehung und salinische Abführungsmittel sind im ersten Stadium die Hauptmittel. Aeltern Kindern über 4 Jahr läßt der Verf. zur Ader; bey kleinern zieht er den Blutegeln die blutigen Schröpfköpfe vor, aus Gründen, die für Deutschland nicht passen. In dringenden Fällen soll die Blutentziehung aus der iugularis externa geschehen. Blasenpflaster sollen nie auf den Kopf, sondern zwischen die Schultern oder auf die Waden gelegt werden. Außer diesen Mitteln empfiehlt er kalte Ueberschläge über den Kopf. In der zweyten Periode ist Mercur, auch nach dem Verf., das Hauptmittel. Er giebt ihn aber innerlich nur in kleinen Gaben, läßt aber dagegen alle 6 Stunden eine halbe Drachme Quecksilbersalbe auf dem Rücken, oder an der innern Seite der Schenkel, einreiben. Dem Gebrauch der Digitalis ist der Verf. abgeneigt. — Im siebenten Kapitel sind nur einige flüchtige, abgerissene Bemerkungen über Blödsinn, Lähmung und Epilepsie bey Kindern enthalten, die uns in der Kenntniß der Ursachen und in der Behandlung dieser Uebel nicht weiter bringen. Der Verf. verheißt aber in einem folgenden Bande weitere Untersuchungen über diese Gegenstände.

Wer mit der neuern Litteratur der Kinderkrankheiten in Deutschland bekannt ist, wird gewiß mit dem Rec. darin übereinstimmen, daß dieses Werk, ohngeachtet mancher schätzbarer Bemerkungen, die wissenschaftliche Kenntniß der abgehandelten Krankheiten unter uns zu vervollkommnen nicht geeignet sey.

Für die fingerfertigen Uebersetzer mag hier noch bemerkt werden, daß eine Uebersetzung schwerlich ihr Glück machen werde, da es in Deutschland weder an vollständigen systematischen Schriften über Kinderkrankheiten, noch an Monographien fehlt.

System der Arzneymittellehre von Karl Friedrich Burdach, Professor der Anatomie zu Königsberg. 2te Ausgabe. Leipzig 1817.

Die erste Ausgabe dieses Handbuches der Arzneymittellehre wurde bereits in diesen Jahrbüchern (Zweyter Jahrgang H. 6. Abth. 3. H. 1. S. 46 u. s. f. dann im dritten Jahrg. H. 4. Abth. 3. S. 266) ausführlich angezeigt; da die Hauptansicht des Verf. dieselbe geblieben ist, so kann Rec. in manchen Dingen sich hier kurz fassen. Das Werk selbst ist bedeutend vergrößert, so daß es jetzt einen Band stärker wurde, der letzte aber noch fehlt. — Diese Vergrößerung betrifft besonders den ersten Theil, den der Verf. völlig umgearbeitet hat; wovon also eine etwas genauere Anzeige nöthig wird. Dieser erste Theil begreift die Einleitung und die allgemeine Arzneymittellehre. — Zuvörderst ist die Aufgabe für die Einleitung entwickelt, sie habe den Begriff der Arzneymittellehre zu fassen, um zu erkennen, was sie seyn und leisten solle. Jedes Heilmittel würke auf das Lebendige, deswegen müsse man von der Betrachtung der Einwürkungen überhaupt ausgehen, und diese aus einer obersten Ansicht der Dinge ableiten u. s. w. — — Sie ist nun in drey Theile abgetheilt, wovon der erste den Begriff der Arzneymittellehre auseinandersetzt; er zerfällt wiederum in drey Hauptstücke, wovon das erste „Einwürkungen" überschrieben, die bekannte naturphilosophische Ansicht erläutert, daß das Leben eines organischen Wesens durch einen doppelten Grund und Gegensatz besteht, dadurch, daß das Unendliche in verschiedenen Richtungen würkt, welche einander beschränken, tritt das Endliche hervor, und die Erscheinungswelt ist nichts, als die äußere Verwürklichung der höchsten Idee u. s. w.

Das zweyte Hauptstück handelt von den Heilmitteln; es wird hier gelehrt, daß das Lebensprincip, als solches den äußern Einwürkungen unerreichbar sey, allein sein Geschöpf würke auf dasselbe zurück, und in sofern die Einwürkungen jenes umänderten, bestimmten sie mittelbar auch das Lebensprincip, das sie in einem bestimmten Zustande zurück lassen, und dadurch jene verschiedene Lebenszustände bedingen, die wir Gesundheit und Krankheit nennen. Ohne hier alle einzelne Sätze des Verf. aufzählen zu wollen, theilen wir hier nur einige Definitionen mit. S. 9 „Gesundheit ist der Zustand, wo ein Organismus den ihm zum Grunde liegenden Begriff verwürklicht, oder das ursprünglich und wesentlich ihm zukommende Streben erfüllt." S. 11 „Krankheit ist der innere Zustand, wo das Lebensprincip von seiner ursprünglichen und ihm wesentlichen Richtung abweicht, wo also das Leben mit sich uneins wird und in seiner Würklichkeit in Widerspruch geräth gegen sein ursprüngliches und wesentliches Streben, so daß der Organismus an diese einseitige, vom Ebenmaaße abweichende Richtung gefesselt ist." Diesen Grundsätzen gemäß wird nun von der Heilkraft der Natur, von der Möglichkeit der Heilung, der Unmöglichkeit eines Universalmittels und dem zu beschränkenden Begriffe der sogenannten specifischen Heilmittel gesprochen; ferner auch gezeigt, wie alles, was einwürkt, unter gewissen Umständen auch Heilmittel werden kann, woraus sich der große Umfang der Heilmittellehre abnehmen läßt. —

Das dritte Hauptstück handelt von den Arzneymitteln. Die Heilmittel sind nach ihrer Beziehung zum Leben entweder diätetische oder adiätetische, nach ihrem Daseyn entweder innere oder äußere; mit welcher letzteren Benennung aber hier ein ganz anderer Begriff verbunden wird, als der gewöhnlich darunter verstandene. Innere Heilmittel sind theils Seelenthätigkeiten, z. B. angestrengtes Denken, Leidenschaften, oder eigne willkührliche Bewegungen, z. B. Hochathmen, einige derselben hängen blos von dem Willen des Kranken ab, andere beruhen auf einem leidentlichen Zustand des Organismus, z. B. die Erschütterung durch Schreck u. s. w.: die äußeren Heilmittel sind theils mechanische, theils chemische,

theils dynamische, doch besteht keine dieser Würkungsarten rein und für sich: — die mechanischen Mittel sind vollständig aufgezählt und bekannt genug; zu den dynamischen werden Magnetismus, Electricität, Wärme, Licht u. s. w. gerechnet; die chemischen Mittel, deren Würkung in Verwandschaft der Bestandtheile unter sich und den eigenen Mischungsverhältnissen zu suchen sind, erhalten entweder blos das Leben in seinem gesunden Zustande, wie Nahrungsmittel, Luft, die unter besondern Umständen auch zu Heilmitteln werden können; oder sie taugen an sich nicht die Gesundheit zu unterhalten, sondern stören sie mehr oder weniger, indem sie eine einzelne Seite des Lebens hervorheben, das ursprüngliche Gleichgewicht stören; diese sind ganz besonders dazu geeignet, der entgegengesetzten krankhaften Einseitigkeit entgegen zu würken, das gestörte Gleichgewicht wieder herzustellen u. s. w. Dies sind (eigentliche) Arzneymittel, Pharmaca; in Hinsicht der Stufen ihrer Würksamkeit werden sie wieder in drey Abtheilungen gebracht, nämlich unschuldige Mittel, welche den Uebergang von den diätetischen zu den adiätetischen Mitteln machen, ferner Arzneyen (im engsten Sinne); sie haben eine mittlere Stärke der Würksamkeit, können aber in ungeschickten zu großen Gaben gefährliche Folgen nach sich ziehen, die von jenen nach den im Uebermaaße genommenen Nahrungsmitteln bewürkten sich wesentlich unterscheiden; oder endlich sie steigern eine Eigenschaft des Lebens so ungemein, daß sie demselben leicht gefährlich werden; Gifte, eine Benennung, die der Verf. der Unmöglichkeit wegen, ihr eine bestimmte Bedeutung zu geben, ganz aus der Wissenschaft verbannt wissen will, wie dies auch schon Voigtel wünschte. —

Die Arzneymittellehre ist daher nach dem Verf. „die Lehre von denjenigen chemischen Einwürkungen, welche besondere Seiten des Lebens ergreifen, oder dem Organismus eine eigenthümliche Richtung geben, betrachtet, in sofern sie tauglich sind, den Organismus von bestimmten krankhaften Zuständen zur Gesundheit zurück zu führen.“ Den Nahmen Pharmakologie läßt der Verf. zu, aber den Ausdruck Materia medica hält er, womit Rec. auch übereinstimmt, für übel gewählt; er erklärt hierauf das Verhältniß der Pharmakologie zur Lehre

von den Einwirkungen, zu der Therapie, zur Arzneykenntnißlehre oder Pharmakognosis, zur Pharmacie und dem Formulare sehr schön und gründlich. —

Im zweyten Theile der Einleitung ist die Rede von der Methodik der Arzneymittellehre, welche wiederum in zwey Hauptstücke zerfällt, und zwar zuerst in das von der Bildungsweise der Arzneymittellehre; es enthält großentheils sehr bekannte Dinge von Beobachtungen über die Würkung der Mittel, Versuchen u. s. w.; übrigens findet man da sehr viel Schönes und Wahres, freilich ganz nach den eigenthümlichen Ansichten des Verf. gemodelt, vorgetragen. Das zweyte Hauptstück handelt von dem Vortrage der Arzneymittellehre, einem Gegenstande von großer Wichtigkeit, der noch weniger zur Sprache gebracht wurde, als er es verdient; die Gegenstände sollen folgendermaßen vorgetragen werden: zuerst die allgemeine Arzneymittellehre, welche den gegenseitigen Verkehr des Organismus mit der Außenwelt und die Würkung der Arzneymittel im Allgemeinen erläutert; dann die einzelnen Arzneykörper, ihre Nomenclatur nebst Angabe der Synonimen; die systematischen, officinellen und Trivial-Benennungen; sie müssen vollständig ihrer Form, Farbe, Geschmack u. s. w. nach, so wie es die pharmaceutische Waarenkunde lehrt, beschrieben, die Kennzeichen der Aechtheit und Güte, ihre Verwechslung u. s. w. angegeben, auch ihr Vaterland bemerkt werden; besonders aber sind die chemischen Bestandtheile jedes Arzneymittels, so weit sie hinreichend bekannt sind, genau zu erörtern; auch die pharmaceutischen Kenntnisse dürfen nicht übergangen werden; die Art der Einsammlung der rohen Arzneystoffe, die dabey zu beobachtenden Regeln; die officinellen Zusammensetzungen oder Präparate, die Bekanntmachung mit den verschiedenen Pharmakopöen oder Dispensatorien. — — Nun ist der so wichtige Theil des Vortrages, die Erörterung des Verhältnisses des Arzneymitteln zum Organismus zuerst überhaupt und dann zu bestimmten Krankheitszuständen vorzunehmen, jedoch nur mit Rücksicht auf die allgemeine Therapie; darauf folgen die Regeln über die Anwendungsart, das Formulare, die Angabe der gewöhnlichen

Dosen des Mittels, worauf zuletzt noch geschichtliche Nachrichten angeführt werden können.

Ueber diesen Gegenstand erlaube man einige Bemerkungen. Auf Universitäten ist es gebräuchlich, daß die Arzneymittellehre vollständig in einem Curse vorgetragen wird; man versuche aber auf die angezeigte Weise auch nur die Hälfte der gebräuchlichen Arzneymittel durchzugehen, und es wird die Zeit kaum hinreichen; der Lehrer ist daher genöthigt, sich in den meisten Dingen äußerst kurz zu fassen und Vieles ganz zu übergehen. Dazu kommt noch, daß die Arzneymittellehre nur zu oft von den Studirenden als Nebensache betrachtet und die Autopsie vorzüglich vernachlässigt wird, so zwar, daß es in Deutschland eine große Zahl von Aerzten giebt, die die Mittel nicht kennen, welche sie täglich verordnen, und doch sollen die Aerzte, sobald sie Physici geworden sind, Apotheken visitiren! Rec. war mehreremal Zeuge lächerlicher Verwechslungsfehler der Aerzte in den Officinen. — Gewiß ist die Schuld solcher Ungereimtheiten wenigstens zum Theil in dem wenig sorgfältigen Vortrage der Arzneymittellehre, die doch, wie Niemand läugnen wird, zu den medicinischen Hauptstudien gehört. Ein Curs reicht schlechthin nicht zu, die Arzneymittellehre bündig vorzutragen, und sie kann auch füglich in zwey abgesonderte Hälften getheilt werden, deren eine den naturhistorischen, die andere den praktischen Theil begreift, wovon man auch noch die Lehre vom Formulare trennen kann. — Rec. ist ferner keineswegs mit dem Verf. einverstanden, der da will, daß die Arzneymittellehre vor der besondern Pathologie erlernt werden solle. — Zugegeben, daß die Gegenstände nur allein mit Rücksicht auf die allgemeine Therapie vorgetragen werden dürfen, so weiß man ja doch, daß sämtliche Handbücher der Arzneymittellehre, das des Verf. nicht ausgenommen, auf jeder Seite mehrere specielle Krankheiten nennen, und es ist auch gewiß nicht zu tadeln, wenn z. B. gesagt wird, die Columbowurzel seye öfters ein vortreffliches Mittel gegen manche Bauchflüsse, als die Lienterie, die Milchruhr u. s. w.; was für einen Begriff kann sich der Studierende von diesen Krankheiten machen, wenn er nicht vorher die specielle Pathologie gehört hat? oder ist es nicht sonderbar, zuerst die Anwendungsart der Mittel zu erlernen, und dann die Krankheiten zu suchen, die man mit diesen Mitteln heilen will? viel natürlicher und der Sache angemessener scheint der umgekehrte Weg. Aber ehe die allgemeine Therapie erlernt wird, sollte die Pharmakognosis nothwendig schon vorausgegangen seyn; der Schüler sollte die Mittel vollkommen dem Ansehen nach und überhaupt das Naturgeschichtliche derselben schon inne haben. Sehr wünschens-

werth wäre es, daß auf Universitäten eine Medikamenten-sammlung, wenn auch nur der rohen Droguen zum Gebrauche bey den pharmakologischen Vorlesungen angelegt wäre; die Kosten dazu würden eben nicht bedeutend seyn und dem jungen Arzte offenbar mehr nützen als sehr kostbare Sammlungen von Steinen, Conchylien u. dgl.

Der dritte Theil der Einleitung begreift eine kurze Geschichte der Arzneymittellehre und meistens ganz bekannte, doch schön vorgetragene Dinge. —

Der zweyte Theil des ersten Bandes behandelt die allgemeine Arzneymittellehre, deren Aufgabe der Verf. dahin bestimmt, daß ein oberstes Princip aufgestellt werden müsse, aus welchem die besondern Heilkräfte der einzelnen Abtheilungen der Arzneystoffe abzuleiten seyen: sie zerfällt in zwey Theile, wovon der erste das allgemeine Verhältniß der Arzneymittel zum Organismus darstellt; dieser ist wiederum in drey Hauptstücke unterabgetheilt; deren erstes die Berührungsweise der Dinge auf den lebenden Organismus im Allgemeinen und der Arzneymittel insbesondere auseinandersetzt; wie diese mechanisch, chemisch und dynamisch geschieht, welche Materie vortrefflich bearbeitet ist. — Nur kann Rec. die Behauptung des Verf. nicht ganz unterschreiben, wenn er S. 157 sagt: „die Mischung und die arzneylichen Würkungen stehen in gleichem Verhältnisse: Arzneymittel von ähnlichen Bestandtheilen haben auch ähnliche Würksamkeit, z. B. die verschiedenen Neutralsalze oder ätherischen Oehle.“ Wenn gleich dieses in sehr vielen Fällen wahr ist, so sind doch die Ausnahmen von der Regel ebenfalls nicht selten; wenigstens vermag die Chemie gar oft keinen Aufschluß zu geben; welche Stoffe fand man in der giftigen Cicuta oder Belladonna, die nicht auch in andern unschuldigen Gewächsen nachzuweisen wären; freilich mag in jenem etwas Eigenes, das wir nicht darzustellen im Stande sind, vorhanden seyn, aber wir wissen doch nichts Näheres und Bestimmtes davon. Sollte wohl die Würkung des Ammoniums in der Trommelsucht, der vortheilhafte Erfolg nach Anwendung der Naphten bey Gallensteinen, wie der Verf. auf derselben Seite behauptet, rein chemisch seyn? Rec. würde sich länger bey dieser Sache aufhalten, wenn nicht der Verf. in dem Abschnitte von der dynamischen Berührung manche Irrthümer der alles durch die Chemie erklären wollenden Aerzte vortrefflich berichtigt hätte; eben so schön ist die Beurtheilung der sinnlichen Beschaffenheit der Arzneymittel erörtert, und sehr viel Brauchbares von den Wegen des Eindringens in die organische Masse gesagt. —

Das zweyte sehr wichtige Hauptstück der allgemeinen Arzneymittellehre, welches die Würkungsweise erläutert, zerfällt wieder in drey Abschnitte; der Gegenstand des ersten ist die allgemeine Art der Würksamkeit, des zweyten die besondern Beziehungen der Würksamkeit, und des dritten die Bestimmung der Würksamkeit. Es ist in denselben, den Ansichten des Verf. gemäß, von der chemischen und chemisch-dynamischen Würkung die Rede; von der verschiedenen Beurtheilung der Würkungsweise u. s. w. Besonders zu bemerken sind die eigenen Ansichten des Verf.; so ist er (§. 136) zu zeigen bemüht, daß die äußern Stoffe einen dynamischen Würkungskreis hätten, so zwar, daß sie auch aus der Ferne auf einander würken könnten; das Arzneymittel müsse daher, sobald es in den Würkungskreis des Organismus überhaupt komme, seinen Würkungskreis über das verwandte, wenn auch entlegene Gebilde ausbreiten; besonders sey dies der Fall, wenn ganz kleine Gaben eines Mittels schon bedeutende Würkung in einem entfernten Gebilde hervorbrächten. Die Bestimmung der Würksamkeit in Hinsicht der Gabe, Dauer und Stelle der Anwendung, des Alters, Geschlechts, Temperaments u. s. w. enthält zwar nichts Neues oder Eigenes, aber hie und da sehr interessante Bemerkungen. — Das dritte Hauptstück des ersten Theils der allgemeinen Arzneymittellehre handelt von der Heilungsweise. Die Heilkraft des Arzneymittels (behauptet der Verfasser) beruht darauf, daß es mit einer besondern Seite des Lebens in einer gewissen Beziehung steht, und sie wird verwürklicht, wenn dasselbe da angewendet wird, wo durch diese Beziehung das Leben zum organischen Gleichgewicht zurückgeführt werden kann. Die Heilkraft der Arzneymittel kann nicht nach ihren sinnlichen Würkungen, nach den Krankheitsformen oder nach den Heilzwecken beurtheilt werden; alle dergleichen Ansichten sind unzureichend, indem nur allein die besondere Beziehung zu einer gewissen Seite des Lebens das Wesentliche und Bleibende an den Heilmitteln ist. Die Mittel sind entweder prophylaktische, die die Schädlichkeiten blos neutralisiren oder ausführen; oder therapeutische, die einen krankhaften Zustand unmittelbar beseitigen, entweder indem sie gerade zu der krankhaften Beschaffenheit des Organismus entgegengesetzt sind, und dadurch das Mißverhältniß ausgleichen, das Gleichgewicht herstellen, oder indem sie eine beziehungsweise entgegengesetzte Beschaffenheit haben; sie heilen durch Bewürkung eines normalen Grades der Erregung bey überreiztem Zustande; oder auch dadurch, daß sie die krankhafte Thätigkeit auf ähnliche, aber doch eigenthümliche Weise bestimmen, und dadurch den innern Zwiespalt

lösen; endlich drittens können die Arzneymittel polarisirend den krankhaften Zustand beseitigen, welches im Grunde dasselbe ist, was man schon längst unter der Benennung der derivirenden, ableitenden Heilmethode kannte, hier aber noch weiter ausgedehnt ist. —

Obgleich man den Scharfsinn des Verf. auch in diesen Darstellungen anerkennen muß, so kann Rec. doch nicht allen seinen Sätzen beystimmen; wenn er unter andern S. 235 jede Beseitigung der Schädlichkeit, z. B. durch Ausleerungen, also auch Brech- und Purgirmittel, in sofern sie blos ausleerend würken, als ein prophylaktisches Verfahren ansieht, so ist freilich nicht zu läugnen, daß ein schlimmerer Zustand dadurch abgehalten wird; allein die Gegenwart z. B. gastrischer Unreinigkeiten bedingt schon schlimme Symptome, die durch die Ausleerung gehoben werden; und prophylaktisch kann doch nur wohl das heißen, was einem künftigen Uebel vorbeugt; wollte man jenen Satz annehmen, so wären fast alle Heilmittel ohne Unterschied prophylaktisch; denn alle werden ja auch gegeben, um einen schlimmen Ausgang des gegenwärtigen Uebels zu verhindern.

Der zweyte Theil der allgemeinen Arzneymittellehre giebt nun die allgemeine Grundlegung der besondern Arzneymittellehre. Hier entwickelt der Verf. die Grundsätze seiner wissenschaftlichen Anordnung der Arzneymittel; die Beurtheilung aller Arzneymittel müsse von der Erkenntniß ihrer Mischungsverhältnisse ausgehen, und zwar nicht der nächsten, sondern der obersten, entfernten Bestandtheile, oder Grundstoffe; die ersten derselben sind nach dem Verf. Sauerstoff und Brennstoff, jener entspricht dem Principe der Einheit, dieser der Mannigfaltigkeit; diesen Grundstoffen entsprechen auch Grundkräfte, deren Ausdrücke Muskeln und Nerven sind; im Muskel herrscht der Brennstoff, im Nerven der Sauerstoff vor; darauf beruht das Gesetz der specifischen Würksamkeit der Körper; das brennstoffige Arzneymittel ist der specifische Reiz für den nach Einheit strebenden Nerven, und das sauerstoffige für den nach Mannigfaltigkeit strebenden Muskel; denn die Grundstoffe stehen in polarischen, sich gegenseitig anziehenden Verhältnissen; das Sauerstoffige erregt mehr die Irritabilität, das Brennstoffige die Sensibilität u. s. w. Wie sehr aber diese Lehre modificirt werden müsse und wie mannigfaltig sie gedeutet werden könne, bemerkt der Verf. selbst beym Schlusse dieses Kapitels.

Daß die Eintheilungsweise der Arzneymittel nach Grundstoffen keinesweges allgemeinen Beyfall gefunden hat, und was sich alles mit Grund dagegen einwenden läßt, bei

darf hier keiner Wiederholung. Sprengel drückt sich darüber (Institution. pharmacologic. pag. 20) stark aus, indem er sagt: „Absonum plane est, rationibus elementorum superstruere pharmacologiae aedificium.“ Indessen wird Rec. späterhin noch auf diesen Gegenstand zurück kommen.

In der besondern Arzneymittellehre ist die Anordnung im Ganzen dieselbe geblieben, wie in der ersten Ausgabe, daher eine weitläufige Anzeige völlig überflüssig wäre. Von den indifferent brennstoffigen Arzneymitteln ist eine vegetabilische und thierische Reihe angenommen; zu ersterer ist Stärkemehl, Schleim und Zucker, zu letzterer Gallerte, Eyweisstoff und Fett gezählt. Man bemerkt manche Versetzung der Mittel aus einer Gattung in die andere, auch ist eine größere Zahl Arzneymittel aufgenommen, z. B. Spinnengewebe bey den thierischen Schleimen, Kumiß bey dem thierischen Zucker, Oleum Gadi und Liquor Mustelae bey den thierischen Fetten, Semen Gossypii bey den fetten Oehlen mit Schleim u. s. w.

Die zweyte Classe der brennstoffigen Arzneymittel, welche die stickstoffigen begreift, ist bedeutend verändert worden; es wird (S. 145) behauptet, der Stickstoff gebe für die untere, der Kohlenstoff und der Wasserstoff für die höchste Potenz des nervösen Systems den specifischen Reiz ab; die erste Potenz beziehe sich auf den peripherischen Theil des Nervensystems, die zweyte auf die Nervenzweige und ihre Verkettungen durch Ganglien und Plexus, so wie auf die Venen und die Organe, welche der Secretion phlogistischer Stoffe verstehen; die dritte auf das Rückenmark und Gehirn. Wir vermissen indessen eine nähere und genügende Deutung dieser willkührlichen Annahmen, von denen man schwerlich einen praktischen Gebrauch am Krankenbette wird machen können; sind nicht Okens Behauptungen, die der Verf. selbst (1. Theil S. 199) tadelt, ungefähr ähnlicher Art? Diese Klasse hat drey Ordnungen, nämlich stickstoffige Metalle, Erden und kohlenstickstoffige Laugensalze. Die Metalle sind in drey Familien, contrahirte, den Indifferenzpunkt der Metallreihe und expandirte abgetheilt; jede Familie zerfällt wieder in Geschlechter und Gattungen; in der ersten Familie stehen Silber, Kupfer, Wismuth, Zink, oxydirte Platina und Gold, Zinn; in der zweyten Bley und Quecksilber; der Verf. bekennt, daß das Eisen eigentlich den wahren Indifferenzpunkt der Metallreihe ausmache, aber es unterscheide sich auf das strengste von den übrigen Metallen, und gehöre daher auch in der Arzneymittellehre an eine ganz andere Stelle. — — Wer sieht hier nicht, daß die Erfahrung von der Würkung des Eisens der aufgestellten Theorie widerspricht, und zu dieser Inconsequenz nöthigt? in der drit-

ten Familie stehen Spiesglanz und Arsenik. Sonderbar ist es, daß der Verf. immer Spiesglas statt Spiesglanz schreibt. — Die Erden sind in zwey Familien, contrahirte und expandirte avgetheilt, zu der ersten Baryt, Thon, mehrere Wässer, z. B. die von Plombieres, Loka, Lachowitz u. s. w. so wie der Kiesel gerechnet; zur zweyten Kalk und Talk; bey der Kalkerde ist eine Menge veralteter Mittel aufgezählt. Die dritte Ordnung dieser Classe hat keine Familien, sondern nur Gattungen und Arten; hier sind Kali, Natron, mehrere Seifen und viele Mineralwässer ꝛc. abgehandelt.

Die zweyte Abtheilung der brennstoffigen Mittel begreift die kohlenstoffigen; diese sind in zwey Abschnitte gebracht, nämlich stickstoff-kohlenstoffige und wasserstoff-kohlenstoffige Mittel, zum ersten gehören Schwefel und Harz, der letzte zerfällt in sieben Ordnungen u. s. w. Die erste begreift geschwefelten Wasserstoff und geschwefeltes Wasser, die zweyte scharfe Stoffe; diese zerfallen in drey Geschlechter, nämlich scharfes Harz, scharfen Extraktivstoff, scharfes ätherisches Oehl; sie enthalten eine große, in dieser Ausgabe noch vermehrte Zahl meistens vegetabilischer Mittel, über deren Anordnung sich noch Manches sagen ließe. Die dritte Ordnung zählt die vegetabilischen ätherischen Oehle auf, wobey die Eintheilung der vorigen Ausgabe geblieben ist; die vierte Ordnung vegetabilische, empyreumatische Oehle; die fünfte Ordnung aromatische Säuren; die sechste Ordnung Phosphor und die siebente Campher.

Die dritte Abtheilung der brennstoffigen Arzneymittel begreift die wasserstoffigen; sie sind in fünf Geschlechter u. s. w. eingetheilt, deren erstes das Ammonium, das zweyte die thierisch ätherischen Oehle, das dritte den Alkohol, das vierte den Aether, das fünfte den narkotischen Stoff begreift.

Der letzte Band dieses Werkes, welcher wohl die sauerstoffigen Arzneymittel enthalten wird, fehlt noch. Rec. erspart daher bis zur Erscheinung desselben noch mehrere Bemerkungen; einstweilen mag folgendes genügen: wenn man nämlich auf der einen Seite die Grundsätze, die zur Eintheilung der Arzneymittel dienen, kaum billigen kann, so muß man doch auf der andern die Sorgfalt, mit der bey den einzelnen Arzneymitteln die Erfahrungen gesammelt, die reichliche Ausstattung der litterarischen Hülfsquellen, die Anzeige der absoluten und neuen Mittel mit Recht als als einen großen Vorzug des Buches zugestehen, und ihm unter der großen Menge von Lehrbüchern der Pharmakologie eine der ersten Stelle einräumen.

No. 31. Heidelberger 1819.

Jahrbücher der Litteratur.

Darstellung der Nationalökonomie oder der Staatswirthschaft: enthaltend eine einfache Entwickelung, wie die Reichthümer des Privatmanns, der Völker und Regierungen erzeugt, vertheilt und consumirt werden; vom Professor, Ritter J. B. Say. Aus dem Französischen der dritten, mit einem Auszuge der Hauptgrundsätze vermehrten Ausgabe übersetzt und mit Anmerkungen begleitet, von D. Morstadt, Prof. der Rechte in Heidelberg. Heidelberg bey Oswald. 1819. Erster Band XII und 563 S. Zweyter Band 555 S. 8.

Schon vor zwölf Jahren ist Deutschland, durch des Herrn Staatsrath von Jakob sehr verdienstliche Uebersetzung der ersten, Anno 1803 erschienenen, Ausgabe, mit diesem Meisterwerke der staatswirthschaftlichen Litteratur bekannt geworden, und das Urtheil dieses veteranen Kenners, daß dasselbe die lichtvollste Darstellung von Adam Smiths System liefere, fand allgemeine Zustimmung. Politiker und Publicisten vom hellsten Geiste — der Nestor unserer Staatsrechtslehrer, Professor Majer in Tübingen, an ihrer Spitze — erklärten dankbar und einstimmig, daß sie erst durch dieses Buch vollständig in die hochwichtigen Ansichten des Britischen Weisen eingeweiht worden seyen. Das ungleich größere Verdienst von Say hingegen, daß er Smiths System in den wesentlichsten Puncten (nämlich in der Lehre von der Werthbildung, vom Einflusse der Maschinen, von der absoluten und relativen Theuerung, von den immateriellen Werthen, von der Handelsproduction, vom Operationsgang aller Industrie, und von der Vertheilung und Consumtion der Reichthümer) berichtigt und erweitert hat, wurde vielfältiger und bestimmter als in unserem Vaterlande, durch Englands, Spaniens, Italiens und Rußlands Gelehrte: einen Malthus, Hamilton, Ricardo, Jose Queypo, Simonde de Sismondi, v. Storch, und Andere, gepriesen. Dieser ungetheilte Bey-

fall aller größten Sachkenner in Europa, welcher auch längst schon von Amerika's blühenden Freystaaten wiedergetönt hat, war dem edeln Verfasser, nächst seiner Begeisterung für Wahrheit und Völkerglück, der mächtigste Sporn zu möglichster Vervollkommung dieses Werkes, in Materie und Form: ein Ziel, zu dessen Erreichung eine eigene reiche Erfahrung, sowohl in der Hauptstadt und in den Provinzen Frankreichs, als auf auswärtigen Reisen gesammelt, vielfältige Unterredungen mit den eminentesten Männern in Großbritannien und Frankreich, und die ausgedehnteste Gelehrtencorrespondenz seinem Genius die besten Hülfsmittel boten.

So übergab er, als reifste Frucht seiner staatswirthschaftlichen Studien, den Verehrern der Chrematonomie, dieser Hauptinterpretin der Weltgeschichte, im Jahr 1817, die dritte Ausgabe seines berühmten Traité d'Economie politique; ausgestattet mit den gewichtigsten Bemerkungen über den Geist der Staatsverwaltungen unserer Tage, wie über die neueste Litteratur dieser Wissenschaft, und bereichert mit einem alphabetischen Auszuge von deren Hauptgrundsätzen, mittelst dessen sich ihr ganzes Gebäude, von allen Standpuncten aus, vollständig überschauen und durchschauen läßt.

Nach dieser jüngsten Ausgabe des classischen Werkes ist die Uebersetzung, welche ich hier den Eingeweihten sowohl als den Profanen, zu wohlwollender und nachsichtiger Aufnahme, empfehle, mit gewissenhafter Treue und aller mir erreichbar gewesenen Klarheit verfaßt. Die Anmerkungen, womit ich sie begleitet habe, sind größtentheils erläuternder, und nur hin und wieder auch kritischer Art. Ist ihre Zahl gleich, im Verhältnisse zu denen des Originals, nur mäßig ausgefallen, so schmeichle ich mir doch, in ihnen nicht nur jede, etwa noch übrig gewesene Dunkelheit des Werkes entfernt, sondern auch alle, nicht vollkommen gegründeten Behauptungen desselben, als solche bezeichnet zu haben. Soweit ich den Text unglossirt gelassen, scheint er mir eben so klar als unbestreitbar zu seyn; und mit Verlangen sehe ich daher der gründlichen Kritik von Sachkennern, zum Vortheile der Wissenschaft so wie zu meiner eigenen Belehrung, entgegen: indem ich mich zugleich anheischig mache, dieses System, welches, wie nur sehr wenige

Systeme, durchdacht ist, gegen grundlos scheinende Angriffe öffentlich zu vertheidigen: eine Patronatspflicht, welcher ich mich um so kühner unterziehe, da ich, fü den Nothfall, stets auf den eben so energischen als freundschaftlichen Beystand vom unsterblichen Urheber dieses Systemes rechnen darf. — Litteraturcitate unterließ ich beynahe gänzlich: theils weil einem solchen Apparate der Geist des Werkes mehrfältig zu widerstreben schien, theils weil die hier entwickelten Wahrheiten ihre Ueberzeugungskraft in sich selbst tragen, theils auch weil ausgedehnte Berufsarbeiten mir (der ich die Staatswirthschaft nur als einen Lustgarten, in Erholungsstunden, cultivire) keine Muße dazu übrig ließen. Der Gelehrte vom Fache bedarf eines solchen Nothgerüstes nicht; dem Zuhörer von akademischen Staatswirthschaftsvorträgen ersetzt dasselbe der sinnige Docent; und der Autodidakt endlich kann es, wenn er sich anders in die von Say (§. 398.) bezeichnete Gefahr begeben will, vor lauter Bäumen den Wald nicht zu sehen, in Niemanns und Webers schätzbaren Lehrbüchern finden.

Morstadt.

Die reine und angewandte Zahlenlehre für Lehrer und Lernende, von Mathias Metternich, Doctor der Philosophie, Professor der Mathematik und Physik, Mitglied der Academie nützlicher Wissenschaften zu Erfurt. Coblenz und Hadamar, in der neuen gelehrten Buchhandlung. 1818. XXXII S. Vorrede, 572 S. Inhalt und 16 S. Inhaltsverzeichniß. gr. 8. (Ladenpr. 3 fl.)

Es ist bekannt, daß das bücherreiche Deutschland auch in der mathematischen Litteratur an Schriften über alle Zweige dieser umfassenden Wissenschaft, und zumal an Compendien über ihre Elementarlehren keinen Mangel hat. Doch müssen wir das Erscheinen solcher Handbücher aus doppeltem Grunde rechtfertigen. Für's Erste fordern die zahlreichen Schulen Deutschlands eine ihnen entsprechende Menge von Lehrschriften, und dann wird in guten Compendien dasjenige nicht selten verbessert, erweitert, schärfer begründet, oder faßlicher dargestellt, was in frühern Anleitungen mehr oder weniger

mangelhaft erschienen ist. Auf solche Weise tragen diese Schriften öfters zur Erweiterung oder Bereicherung der Wissenschaft bey. Der Lehrer, mit Geist begabt, und geleitet von dem Interesse an Erforschung des Wahren, entdeckt nicht selten während seiner öffentlichen Vorträge neue Ansichten bekannter Lehren, wodurch sich abermals die Vielseitigkeit und Fruchtbarkeit des menschlichen Geistes beurkundet. Daß wir von dem Verf. vorliegender Schrift kein gewöhnliches Compendium der Arithmetik, in welchem das Bekannte blos gesammelt und geordnet wäre, erwarten durften, verbürgte schon sein in frühern Jahren als mathematischer Schriftsteller begründeter Ruf. Mit dieser Erwartung haben wir das Buch zur Hand genommen und geprüft, und müssen es als ein solches empfehlen, welches sich nicht nur durch Reichhaltigkeit des Stoffes, sondern auch durch Gründlichkeit der Darstellung und an mehreren Orten selbst durch neue Ansichten und Wendungen vor vielen seines gleichen auf rühmliche Weise auszeichnet. Man findet darin die Grundbegriffe von Zahlen (S. 1—21), das eigentliche Rechnen (S. 21—79), die Grundbegriffe von Brüchen (S. 79—118), die Rechnungen in benannten Zahlen (S. 118—149), die Buchstabenrechnung (S. 140—177), die Lehre von den Gleichungen (S. 177—213), die Verhältnisse und Proportionslehre (S. 213—235), die practischen Proportionsrechnungen (S. 235—363), die Potenzrechnungen (363—431), die Gleichungen vom zweyten Grade (S. 431—449), die Progressionen (S. 449—472), die Logarithmen (S. 472—501), deren Anwendungen auf Staffelrechnungen u. dgl. (S. 501—535). Endlich ein Anhang von Combinationen (Anwendung auf das Lottospiel) und Permutationen und dem Beweise, daß aus n Factoren immer dasselbige Product entstehe, man mag dieselbe in was immer für einer Ordnung zu der Multiplication nehmen (S. 535—572).

Diese Uebersicht legt die Mannigfaltigkeit der in obiger Schrift behandelten Materie vor Augen, worin sowohl für die Forderung der strengen Theorie, als auch für das verschiedenartige practische Bedürfniß so zweckmäßig gesorgt ist, daß angehende Lehrer und Schüler dieselbe nicht ohne befriedigende

Belehrung um Rath fragen werden. Eben diese wohlgelungene Vereinigung der Theorie und der Praxis (man möchte sagen des Geistes mit dem Leibe) ist es, welche derselben zum vorzüglichen Lobe gereichet, und weshalb wir sie Allen, welchen es um gründliche Einsicht der theoretischen Rechnungs-Operationen mit deren Anwendungen auf die Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens zu thun ist, bestens empfehlen müssen.

Gleichwie aber jedes menschliche Werk nicht frey von menschlichen Unvollkommenheiten ist, so giebt auch obige Schrift an mehreren Stellen Stoff zu gegründetem Tadel. Um dieselbe desto nützlicher zu machen, theilen wir einige unserer Bemerkungen mit. Der Verf. hat Recht darin, daß man die Größe der Einheit (S. 2) nicht erklären kann, indem dieselbe lediglich durch die Anschauung erkannt wird. Allein dieser verschiedenen Größe der Einheiten steht der Begriff der Einheit überhaupt entgegen, welcher, so veränderlich auch die Einheit im Einzelnen erscheinet, fest und unveränderlich ist. Auf diese Unveränderlichkeit des Begriffs muß der Schüler durchaus aufmerksam gemacht werden, damit sein Geist vorbereitet werde, sich vom Besonderen zum Allgemeinen zu erheben. — Wenn der Verf. (S. 4) den heilsamen Wunsch äußert, es werde gewiß einmal in ganz Deutschland einerley Maaß und Gewicht eingeführt werden, so bezweifeln wir (mit vielen Andern) dieses aus mehrfachen Gründen, deren Entwicklung aber nicht hierher gehört. — Die Erklärung der Zahl (S. 5) als eine zusammengehörige Menge von Einheiten, wodurch man die Größe, den Werth oder Gehalt einer Sache angiebt, ist nicht befriedigend, wie Jeder sieht, welcher Klügels Definition: die Zahl ist die Vorstellung von der Vielheit gleichartiger Dinge, gefaßt hat. — S. 10 sollte der Unterschied zwischen Zahl und Ziffer scharf bestimmt seyn. — S. 13 Z. 4 u. 5 von ob. muß es anstatt: von der linken Hand gegen die rechte gezählt, heißen: von der rechten Hand gegen die linke gezählt. — Der S. 22 ausgesprochene Grundsatz: wenn alle Theile (Stellen) einer Zahl auf einerley Art vergrößert werden, so wird die ganze Zahl auf die nämliche Art vergrößert, ist an und für sich selbst schon evident, und wird nicht erst aus dem in No. III. Erklärten abgeleitet, son-

dern aus ihm erkennt man vielmehr das daselbst Erörterte. — Nach unserer Meinung ist es nicht schwer, dem Anfänger den Begriff der Arithmetik (S. 25) aufzuklären, da es einfache Beyspiele in Menge giebt, welche dazu passend sind. — S. 27 fehlt ein scharfer Begriff von der Multiplication und Division; denn das Dividiren ist nur unbestimmt dadurch erklärt, daß es soviel heiße, als eine kleinere Zahl von einer ihr gleichartigen größern mehrmal hinwegnehmen. — Die Benennung (S. 32) obere und untere Zahl, anstatt die Zahl, wovon der Abzug geschieht, und jene, welche abgezogen wird, sind nicht passend gewählt, da häufig Fälle vorkommen, wo die obenstehende von der unteren Zahl abgezogen werden muß. — Bey den Beyspielen über die Subtraction in ganzen und Dezimalbrüchen (S. 36) ist eine größere Mannigfaltigkeit von verschiedenen Fällen zur Uebung der Anfänger zu wünschen. — Die Erklärung des ächten Bruchs (S. 85) als eines solchen, dessen Zähler kleiner, als der Nenner ist, hat keinen großen Werth, weil sie mehr Wort- als Sach-Erklärung, mehr ein äußeres Kennzeichen, als ein inneres Merkmal dieser Brüche ist, deren Natur darin besteht, daß sie kleiner, als die zum Grund gelegte Einheit sind. — S. 89 möchten wir Z. 7 von ob. anstatt: aus dem Ganzen, so setzen: aus demselben Ganzen. — Obwohl die Sätze V — X S. 92 u. f. streng aus den Divisionsbegriffen erwiesen sind, so möchten wir sie doch noch aus der Bedeutung des Zählers und Nenners, als aus den die Natur des Bruchs bestimmenden Zahlen abgeleitet wünschen, was der Lehrer leicht suppliren wird. — Die Regeln in I. S. 96 wünschen wir mit den nöthigen Beweisen versehen. — In der Anmerkung S. 105 sagt der Verf., die Brüche $3/7$, $5/9$, $15/16$, $3/4$ und $4/5$ ließen sich, ohne sie zuerst unter gleiche Nenner zu bringen, nicht so vergleichen, daß man bestimmen könnte, wer der größte und wer der kleinste von ihnen sey. Dies ist nicht allgemein richtig. Denn da obigen Brüchen, in der genannten Ordnung, zu Einem Ganzen die Theile $4/7$, $4/9$, $1/16$, $1/4$ und $1/5$, oder die Theile $\frac{1}{1\frac{3}{7}}$, $\frac{1}{2\frac{1}{9}}$, $1/16$, $1/4$ und $1/5$ fehlen, so er-

kennt man sehr leicht, daß, weil $\frac{1}{1\frac{3}{7}}$ der größte und $\frac{1}{16}$ der kleinste dieser fehlenden Theile ist, der Bruch $\frac{3}{7}$ der kleinste, $\frac{15}{16}$ aber der größte der zuerst gegebenen Brüche seyn müsse. Auch ergiebt sich nun sehr leicht die Rangordnung der drey übrigen. Diese und ähnliche Bemerkungen hätte die Anmerk. des Verf. sehr nützlich enthalten können. — Zu II. (S. 110) hätte auch des Falles erwähnt werden sollen, wenn der abzuziehende Bruch ein unächter ist. Auch könnte man nach dem Falle fragen, wo eine ganze Zahl von einem (unächten) Bruche abzuziehen ist. — Bey dem Verfahren in I. (S. 112) wäre die Aufgabe $3\frac{3}{8} \times 4$ leichter dadurch aufgelöset worden, daß man das Product durch $3 \times 4 + \frac{3}{8} \times 4 = 12 + \frac{12}{8} = 13\frac{1}{2}$ gefunden hätte. Der Verf. macht zuerst aus $3\frac{3}{8}$ den unächten Bruch $\frac{27}{8}$. — Auch verdient die Aufgabe: eine ganze Zahl mit einem ächten Bruche zu multipliciren, eine besondere Auflösung. Dieser Fall ist übergangen. — Dann haben wir die wichtige Bemerkung ungern vermißt, daß das Product zweyer (oder mehrerer) ächten Brüche immer kleiner als jeder Factor sey. — Bey dem Beyspiele $7\frac{2}{3} \times 5\frac{5}{6}$ hätte bemerkt werden sollen, daß dieses Product auch $= 7 \times 5 + \frac{2}{3} \times 5 + 7 \times \frac{5}{6} + \frac{2}{3} \times \frac{5}{6}$ sey, welches die Auflösung erleichtert. — Bey I (S. 114) giebt es noch eine zweyte Auflösung der Division eines Bruches durch eine ganze Zahl, indem man mit ihr des Bruches Zähler dividirt. Obschon sie nicht immer mit Nutzen ausgeführt werden kann, so kann dieses doch in vielen Fällen sehr vortheilhaft geschehen. — Bey der Aufgabe (S. 117) $12 : \frac{5}{9}$ verwandelt der Verf. die Zahl 12 in $\frac{12}{1}$; und sagt nun $\frac{12}{1} : \frac{5}{9} = \frac{12}{1} \times \frac{9}{5} = \frac{105}{5}$. Diese Maskerade der Zahl 12 mißfällt uns, da der Ausdruck $\frac{12}{1}$ dem Begriffe des Bruches widerspricht, welcher durchaus eine Theilung des Ganzen in mehrere gleiche Theile voraussetzt. Warum hat der Verf. nicht gesagt: $12 : \frac{5}{9} = \frac{12 \times 9}{9} : \frac{5}{9} = 12 \times 9 : 5 = 12 \times \frac{9}{5}$? — Die Verwandlung der gemeinen Brüche in Decimalbrüche (S. 118 u. 119) wird den wißbegierigen Anfänger nicht befriedigen, da die Decimalbruchstellen wie durch

einen Zauberschlag hervorgehen. Auch hätten mehrere Beyspiele, theils von abbrechenden Divisionen, theils von unendlichen Reihen zur Erläuterung beygebracht werden sollen, nebst Bemerkungen über den Grund dieser Verschiedenheit. — Wenn es in III. (S. 122) heißt: Zwey Factoren, deren einer eine benannte, der andere eine unbenannte Zahl ist, bilden ein verständliches Product, so glauben wir diese Regel dadurch beschränken zu müssen, daß der Multiplicator hierbey immer die unbenannte Zahl seyn müsse. Allerdings heißt 8 Guld. mit 7 multipliciren soviel, als 8 Guld. siebenmal zu sich selbst setzen; allein, was heißt denn 7 mit 8 Guld. multipliciren anders, als die 7 soll 8 Guldenmal genommen werden, was offenbar keinen Sinn hat? — Da die Buchstabenrechnung den ersten Anfängern schwierig und ihrer Bedeutung nach undeutlich erscheint, so wäre es sehr zweckmäßig gewesen, wenn der Verf. (S. 143 u. f.) diesen Begriff durch einfache und verständliche Beyspiele erläutert hätte. — Wenn es bey Erklärung der Coefficienten (S. 155) heißt: Eigentlich ist der Coefficient der eine unbenannte Factor und der Ausdruck oder Buchstabe ist der andere, aber benannte Factor, so ist dieses nicht allgemein richtig, da Buchstaben sehr oft nichts als reine Zahlen bedeuten. — Den Beweis der Subtractions-Regel entgegengesetzter Größen (S. 158) finden wir deshalb nicht vorzüglich, weil er mehr auf einem äußeren Kunstgriffe, als auf der Natur dieser Größen beruhet, und den Anfänger immer unbefriedigt läßt über den eigentlichen Grund des Satzes: — a abziehen ist soviel als + a addiren. Wenn dieses aus dem Begriffe positiver und negativer Größen, und des Addirens und Subtrahirens streng erwiesen ist, so mag obiger Beweis, dessen sich auch Kästner bedient hat, auf jenen folgen. — Auf gleiche Weise möchten wir mit dem Beweise (S. 170) über die Bestimmung der Zeichen des Quotienten, welchen der Verf. indirect durch die Divisionsprobe, auf die bekannte Weise führt, den directen Beweis verbinden, welcher hier, wie dieses meist bey diesen Beweisen der Fall ist, eine beruhigendere Gewißheit gewähret. — In der Anmerkung (S. 216) wünscht der Verf. die Ausdrücke: Einmal größer seyn anstatt: Gleich seyn;

Mehr als einmal größer seyn, statt: Größerseyn eingeführt. Diesen Wunsch theilen wir nicht, da der erste Ausdruck offenbar sprachwidrig gebildet ist. Denn wenn Einmal größer seyn soviel hieße, als gleich seyn, so müßte auch: 2 ist gleich 2, soviel seyn als: 2 ist Einmal größer als 2, was Niemand behaupten wird, obschon 2 auch 2mal größer als 1 ist. Der Begriff des Wortes: Größer kann nie auf die Gleichheit bezogen werden, weil er eine Ungleichheit einschließet. — Der Beweis des Satzes, daß in $a : b = c : d$ (S. 221) $ad = bc$ ist, wird, nach Kästner, dadurch geführt, daß $\frac{b}{a} = \frac{d}{c}$, folglich $\frac{bc}{ac} = \frac{ad}{ac}$ sey. So richtig er auch ist, so wenig möchten wir ihn dem ersten Anfänger empfehlen, da diesem der innere Grund des Satzes $ad = bc$ immer noch verborgen bleibt, welcher in dem bekannten Beweise durch Hülfe des Exponenten so klar hervorleuchtet. — Der Satz (S. 222) von Bildung der vier möglichen Proportionen aus $cb = ad$ ist befriedigend. Wir theilen folgende kürzere Darstellung mit, auf welche wir bey dem Durchlesen gekommen sind. Aus $cb = ad$ folgt I. $\frac{c}{a} = \frac{d}{b}$, daher $a : c = b : d$; ferner II. $\frac{c}{d} = \frac{a}{b}$, daher $d : c = b : a$; sodann III. $\frac{b}{a} = \frac{d}{c}$, daher $a : b = c : d$; endlich IV. $\frac{b}{d} = \frac{a}{c}$, daher $d : b = c : a$, welches die vier möglichen Proportionen sind. — Die Anwendung der Proportionslehre auf die mancherley practischen Rechnungen (S. 235 — 362) hat unsern vollen Beyfall durch Gründlichkeit der Darstellung, welche wir nur bisweilen etwas zu wortreich gefunden haben. — Die Bedeutung der negativen Exponenten und der Nullpotenz (S. 370) ist dem Anfänger meist undeutlich; kann aber durch eine Reihe ganzer Zahlen und zehntheiliger Brüche, als verschiedener Potenzen von 10, sehr erläutert und aufgeklärt werden, wie wir durch vieljährige Erfahrung gefunden haben. —

Außer diesen Bemerkungen wird der sachkundige Lehrer noch manches Andere zu berichtigen, zu ergänzen und zu erläutern, auch viele Druckfehler zu verbessern finden.

Der dreyfache Anhang: von Combinationen (mit Anwendung auf das unsittliche, höchst verderbliche Lottospiel), Permutationen und von den möglichen Multiplicationsweisen bey n Factoren zur Hervorbringung des nämlichen Productes hat unseren vollen Beyfall, so wie wir nochmals die ganze Schrift Allen bestens empfehlen müssen, welchen es um ein gründliches Studium der Elementar-Arithmetik zu thun ist. Das ausführliche Inhalts-Register erhöhet die Brauchbarkeit des Werks.

Deutsche Sagen. Herausgegeben von den Brüdern Grimm. Berlin, in der Nikolaischen Buchhandlung. Erster Band. 1816. XXXVI u. 464 S. Zweiter Band. 1818. XX u. 380 S. in 8.

Die Lieder und Sagen des deutschen Volkes werden seit mehreren Jahren gesammelt, und haben günstige Aufnahme gefunden, die nur das Verdienst hat, daß jene Sammlungen fortgesetzt werden können. Denn von dem bloßen Wohlgefallen an diesen Dingen bis zum Verständniß des wunderbaren Geistes und Wesens derselben ist ein großer Abstand, und ehe wir relativ vollständige Sammlungen der Volkslieder und Sagen haben, ehe die Heldenlieder alle, wenigstens in getreuen Auszügen bekannt gemacht sind, und ehe wir eine Sammlung über den deutschen Aberglauben besitzen, ist nicht daran zu denken, daß wir umfassende Kenntniß und Einsicht in diese Geisteswelt erhalten und ihre Wunder zu deuten vermögen. Dennoch macht der reiche Inhalt des obigen Werkes allein mir schon unmöglich, über die Bedeutung jener Sagen zu sprechen, (das wäre Stoff für ein eigenes Buch,) und ich beschränke mich mit meinem Urtheil auf das Aeußere jener Sammlung.

Treue und Fülle zeichnen dieses Buch vorzüglich aus, und machen es für den Forscher der altdeutschen Religion zur Quelle. Alles ist ohne Schmuck erzählt, jedesmal die Gewährsmänner angegeben, und selbst auf anscheinliche Kleinigkeiten

weise Rücksicht genommen. Die Sammlung enthält jetzo schon 584 Sagen aus allen Gegenden Deutschlands in großer Mannigfaltigkeit, und doch ist dieser Reichthum noch nicht die Hälfte der bey uns noch im Schwang gehenden Sagen. So reich sind wir in dieser Hinsicht, und ich bin mit den Herausgebern einverstanden, daß ein Volk sehr viel besessen haben muß, das noch solche Spuren und Trümmer aufzuweisen hat.

Die Anordnung und Absicht dieses mit zwölfjährigem Fleiß und ungemeiner Belesenheit ausgestatteten Werkes ist nach den Vorreden und dem inneren Gehalt diese. Es soll vorerst eine Folge ihrer schon jetzt vergriffenen Sammlung der Kinder- und Hausmärchen seyn. Der erste Band enthält Ortssagen, der zweyte Personalsagen; jene schließen sich an die Märchen an, diese an die Geschichte. Die Ortssagen sollen vorher noch in einem dritten Bande vervollständigt werden, und dann werden sie Untersuchungen über den ganzen Sagenvorrath folgen lassen. Das Wesen der Sage haben sie im Allgemeinen schon gut dargestellt; ein Hauptaugenmerk bleibt hier immer der Zusammenhang der Sagen mit den Heldenliedern, und schon darum glaube ich nicht, daß die Sagen der heimathlichen Oertlichkeit ihren Ursprung verdanken (I. IX.), sondern daß Oertlichkeiten nur zu ihrer Erhaltung beygetragen, und sie überhaupt älter sind als alles Heimathliche und Oertliche, was ihre Ausbreitung, Lebendigkeit, Ueberlieferung und tiefes Eingreifen in das Leben beweis't. Die Sage schlief im Gemüth der Menschen, ehe sie sich an heimathlichen Oertern angesetzt. Eine wichtige Untersuchung bleibt immer auch die über das Alter der Sagen, die (I. XVII.) von den Herausgebern verworfen wird. Dem Glaubensforscher ist bedeutend, ob er eine alte oder junge Ueberlieferung vor sich hat, und unter dem Alter der Sagen ist nicht blos das Datum ihrer Geburt verstanden, das ohnehin Niemand weiß, selbst nicht bey den Personalsagen, sondern vielmehr sind darunter ihre Verwandlungen, Uebergänge, Umstaltungen, ihr scheinbarer Untergang u. dgl. begriffen. In sofern ist also sehr wichtig zu zeigen, wie sich z. B. Hünensagen in Hexen-, Teufels- und Unholds-Sagen verwandelt haben, und wie allmählig die christliche Sittenlehre in dieses heidnische Gut der Vorwelt eingedrungen und es anders ge-

staltet, oder den darin liegenden sittlichen Grund hervorgehoben. Das sind freylich schon Forschungen, die in das Innere, in die Bedeutung der Sage eingreifen, aber angestellt werden müssen, wenn wir in den Geist der Sagen eindringen wollen. Eben so sehr muß man seine Aufmerksamkeit auf die Verbreitung, Aehnlichkeit und Wiederholung der Sagen richten, dadurch erhält man bedeutende Aufschlüsse. Die wichtigste Untersuchung ist natürlich immer die über den Inhalt, aber auch die schwerste, obschon ihr Resultat sich in wenigen Worten einfach begreifen läßt, daß nämlich die Volkssagen die alte deutsche Religion und Theologie enthalten. Von dieser Seite möchte ich nicht nur die Volkssagen, sondern auch die Volks- und Heldenlieder, so wie den Aberglauben sammt der Kunst- und Volks-Geschichte betrachtet wissen, denn unsere alte Religion hat unser ganzes Leben durchdrungen, und es ist unmöglich dieses zu verstehen, ohne auf jene zurückzukommen. Aller Anfang ist von Gott, das hätte man nie bey geschichtlichen Forschungen vergessen sollen, man wäre weiter gekommen, und hätte die Menschheit besser begriffen, als wenn man mit Afterweisheit sich darüber wegsetzt, daß bey alten Völkern, wozu hoffentlich auch die Deutschen gehören, alles geistige und bürgerliche Leben von der Religion ausgegangen. Daß hiernach die Volkssagen von großer Wichtigkeit sind, und nicht mit vornehmer und absprechender Wisserey behandelt werden dürfen, ist von selbst einleuchtend, außer etwa dem nicht, der im Wunderbaren nur Lügen sehen kann. Die Sage ist keine Lüge (I. x.), eben so wenig das Wunderbare derselben, sonst ließe sich nebst Vielem auch dieser Umstand nicht erklären, daß ein verständiges Volk Jahrtausende hindurch mit treuer Anhänglichkeit an seinen Sagen und Märchen sich gehalten.

Der zweyte Band ist eine eigenthümliche Sammlung, er enthält Sagen, die an geschichtlichen Personen und Völkern haften vom Anfang der Nachrichten über Deutschland bis zur Zeit, da keine geschichtliche Sage mehr werden konnte, weil der Geist entflohen und die Wirklichkeit zu zerstreuend war, was so ziemlich am Ende des Mittelalters der Fall ist. Die Herausgeber werfen unsern Geschichtschreibern vor (II. iv.), daß sie bald zu viel, bald zu wenig auf die Sage gehalten

hätten *), der Tadel ist aber erst dann gegründet, wenn erwiesen wird, was bey Personalsagen geschichtlich und was sagelich ist. Hier ist aber die Kritik äußerst schwer. Die Herausg. halten z. B. die von Tacitus rein historisch dargestellten Nachrichten vom Bade der Hertha und dem Walde der Semnonen (Germ. 39. 40.) für Sagen, anderntheils nehmen sie gar keine Rücksicht auf die von Tacitus selbst als Sage angeführte Nachricht vom Ulysses, unter dem doch sicher ein Hiltebrant oder Othin steckt. Man könnte daher auch ihnen den Vorwurf machen, daß sie Geschichte und Sage verwechseln, obschon sie beydes genau zu unterscheiden wissen (II. IV.); da ich aber ein Fortleben der Sage in der Geschichte anerkenne, so ist es mir eher erwünscht als tadelnswerth, wenn neben den wirklichen Sagen auch einmal eine Geschichte von sagenhaftem Anstrich steht. Eine fernere Schwierigkeit für die Anordnung und Feststellung liegt in dem Uebergang der Personalsagen zum Heldenlied. Die Herausg. haben die Heldensagen, die noch in eigenen Liedern vorhanden, aus der Sammlung ausgeschlossen, (weil sie einer besondern bedürfen,) dennoch die Sagen vom Schwanritter Lohengrin aufgenommen, und die von der Berta Plattfuß ausgelassen, die doch nothwendig mit den Schwansagen wie mit der Frau Holla zusammenhängt, welche letztere aufgenommen ist. Mit den Schwansagen mußten sie natürlich auch die vom guten Gerhart Schwan abdrucken lassen, und doch weiset diese selbst wieder durch Rolant und Nibelung zum Heldenlied hinüber. Die Ortssage macht hier weniger Schwierigkeit, weil sie die Namen verloren und die Sache behalten. Aus all diesem ergiebt sich aber der genaue Zusammenhang der Sagen mit dem Heldenlied, eine scharfe Trennung ist hier eben so unmöglich als ein Tadel über deren Vernachlässigung unverständig wäre.

---

*) Es ist gefehlt, wenn der Geschichtschreiber zu wenig von der Sage hält; so findet Pertz in der Geschichte der Merow. Hausmeier S. 15 die Sage von Wiomad (bey Grimm II. 73.) „mehr als verdächtig.“ Es ist der Geschichtschreibung angemessener, solche Erzählungen schlicht als Sagen anzuzeigen, aber nicht sie absprechend wegzuwerfen.

Ueber die Stammsagen, wofür die Herausg. Winke geben (II. vi. flg.), kann die Forschung erst nach vollständiger Bekanntheit der Heldenlieder gedeihen. Von der gothischen Sage als solcher ist freylich das mehrste untergangen, jedoch sind von ihr die meisten Heldenlieder in lombardisch-schwäbischer Ueberlieferung und Umdichtung übrig. Die fränkische ist und bleibt aber die schlechteste und erbärmlichste. Wenn ihr gleichwohl das schönste Gedicht, das Lied der Nibelungen, seinem Stoff nach angehört, so ist doch die letzte Umdichtung von einem Schwaben, denn fränkischer Geist hätte ein solches Werk schwerlich hervorgebracht. Von Sachsen scheint Alles verloren; daß sie einen reichen Liedergeist gehabt, beweis't der altsächsische Evangelienharmonist, aber Schwertschläge haben ihn zusammengedrückt. Daß alle Stammsagen in alter Zeit Lieder waren (II. x. xi.), ist eine Annahme, die nicht bezweifelt werden kann, und ohnedies durch viele Stellen bestätigt wird. Bey den Kaisersagen sind folgende Punkte immerhin zu berücksichtigen: die Heldensage hat sich nur auf solche Kaiser übertragen, oder nur solche Kaiser sind in die Sage aufgenommen, die kräftige große Männer, beym Volk beliebt und der Volksbildung zugethan waren, und deren Namen mit denen der Heldenlieder Aehnlichkeit hatten. Wohl auch konnte ihre Abstammung hierzu beytragen, bey den zwey ersten Friederichen ist sicher zu vermuthen, daß sie durch ihr Gibelinengeschlecht, wodurch sie mit den Nibelungen zusammenhingen, so sagenhaft geworden.

Möchte dieses Werk der fleißigen und gelehrten Brüder dieselbe günstige Aufnahme erhalten, wie ihre Kinder- und Hausmärchen, aber auch so nach Verdienst gewürdigt werden, daß sie sich noch vieler Beyträge von Ortssagen zu erfreuen hätten. An ihrem Fleiße zu Vervollkommung des Werkes wird es nicht fehlen, und wir haben dann auch eher ihr Urtheil über das deutsche Sagenthum zu erwarten. Dort wünschte ich aber eine weniger blümelnde Sprache, als die in den beyden Vorreden gegenwärtiger Sammlung (I. v. vii. ix. x. xi. ꝛc. II. v. viii. ix.). Die Herausgeber wollen freylich dadurch mehr Naturleben in die Sprache bringen, über den Bildern wird aber die Schärfe und Klarheit der Untersuchung

und Nachdenkung verwischt, worauf doch hierin vordersamst noch Alles ankommt.

F. J. Mone.

Festa Natalitia — Regis Würtembergiae — d. XXVII. Sept. MDCCCXVIII — a Gymnasio Stuttgartiano — celebranda indicit Gustavus Schwab, A. M. Litt. Class. et Archaol. Prof. P. O. — Quaeritur, num quod Areopagus in plebiscita aut confirmanda, aut rejicienda jus exercuerit legitimum? Stuttgartiae, typis Fratrum Maentleriorum, typ. Aul. et Cancell. 34 S. 4.

Die Behauptung, die in dem Titel dieses lesenswerthen Programms als Frage ausgedrückt ist, fand der Verfasser in mehrern Schriften der Neuern als entschieden vorgetragen, und auch in Schriften über die Alterthümer, die zum Theil der Jugend in die Hand gegeben werden, gleichsam als Resultat aller bisherigen Untersuchungen aufgenommen. So sagt z. B. Haake in seinem Abriß der griechischen und römischen Alterth. Stendal 1816. S. 36 §. 51. geradezu: „Vor Perikles stand dem Areopagus eine Prüfung und Verwerfung der Volksbeschlüsse zu.“ Dies schien dem Verf. unverträglich mit der Demokratie (nach Isokrates Panathenaic. p. 616. ed. H. Wolf. δημοκρατία ἀριστοκρατίᾳ χρωμένη), ja eine wahre, den Athenern so verhaßte, Aristokratie. Er gieng deswegen an die Quellen selbst, fand einige noch gar nicht, andere nicht vollständig benutzte oder falsch verstandene Stellen, und zeigte an mehrern Beyspielen, daß das Volk zwar oft etwas auf den Rath und Vorschlag des Areopagus gethan, aber dabey doch sich seiner Souveränität niemals begeben habe, daß die Verminderung des Ansehens des Areopagus durch den Perikles sich auf die Gerichte und Beschränkung der zu dessen Forum gehörigen Gegenstände bezogen habe, so wie auf die Art von Censoramt, die dem Areop. über alle Bürger zustand, daß er dagegen keinen Antheil an der Gesetzgebung gehabt, und noch weniger die Volksbeschlüsse habe bestätigen oder verwerfen können. Erst in den Macedonischen Zeiten ließ das

Volk den Areopagus zuweilen in die Verhältnisse des Staats nach außen oder im Innern handelnd einschreiten, besonders in bedrängten Lagen, aber immer nur in einzelnen Fällen und auf eine bestimmte Zeit; in einigen andern Fällen aber, die in jenen Zeiten vorkamen, wurde eine unverlangte Einmischung des Areop. für eine Anmaßung erklärt; zuweilen ward ihm vom Volke bloß die Untersuchung einer Sache übertragen; die Entscheidung aber behielt sich das Volk vor. Nur in soferne dem Areop. zustand, darüber zu wachen, daß das Volk oder einzelne Magistratspersonen keine Beschlüsse fassen sollten, die bestehenden Gesetzen entgegen wären, scheint die oben geläugnete Behauptung einiges für sich zu haben, welches aber wieder dadurch entkräftet wird, daß sich in den Jahrbüchern der Attischen Geschichte kein solcher Fall, der wirklich vorgekommen wäre, vorfindet. Allerdings war der Areop. ein Damm gegen Volkswillkühr, aber mehr ein moralischer als politischer, wegen der allgemeinen Achtung, die er sich durch seine sanctitas Jahrhunderte hindurch zu erhalten wußte, so daß das Volk oft seine Zuflucht zu ihm nahm und in seiner Weisheit und großen Gesinnung Rath fand. Perikles raubte ihm dies Vertrauen und somit einen großen Theil seines Einflusses; und in den letzten Zeiten (schon zur Zeit des Demetrius Phalereus) sank er gleich dem ganzen Volke zur Unwürdigkeit, ja zur Nichtswürdigkeit herab. Dies sind die Grundzüge dieser verdienstlichen, gründlichen und größtentheils gut geschriebenen Abhandlung, bey welcher die bedeutendsten Stellen der Alten ausführlich abgedruckt sind, nur nicht immer mit den besten Lesarten, z. B. die S. 10 citirte Cic. de N. Deor. II, 29 arbitzor statt des bessern arbitrator.

Mr.

Jahrbücher der Litteratur.

Hipponactis et Ananii Jambographorum Fragmenta collegit et recensuit Fridericus Theophilus Welckerus, Philosophiae Doctor, in Academia Georgia Augusta Prof. Ord. Gottingae, apud Vandenhoek et Ruprecht. MDCCCXVII. 114 S. 4.

Sappho von einem herrschenden Vorurtheil befreit durch Friedrich Gottlieb Welcker, ord. Prof. d. Philos. zu Göttingen. Göttingen, bey Vandenhoek und Ruprecht. 1816. 150 S. 8.

Denn wenn noch so Geringes zu noch so Geringem du legest
Und dies häufiger thust, bald wird ein Großes auch heraus.

So sagt Hesiodos und darum, sagte Friedrich Schlegel vor 20 Jahren, was nicht zu übersehen ist, muß der Alterthumsfreund auch das Bruchstück eines Bruchstücks heilig halten, und auch bey der fast verloschenen Spur mit Andacht verweilen. Wenn dies schon von Bruchstücken solcher Werke gilt, aus deren Gattung uns noch vieles ganz erhalten ist, wie vielmehr muß es von solchen gelten, die allein noch da sind von einem Geschlechte, nur um uns Kunde zu geben von der Herrlichkeit, der sie angehörten, nicht aber die Freude, Theil daran nehmen zu können. So verhält es sich mit den Bruchstücken der griechischen Lyriker, denn Pindaros kann nicht füglich zu der eigentlich lyrischen Gattung gerechnet werden, da ihre Eigenthümlichkeit darin besteht, daß sie das Gefühl des Herzens in schöner Musik ergieße, er aber doch nur epische Gelegenheitsgedichte schuf, die freylich angethan sind mit einem prangenden Gewande von lyrischem Schwung und musikalischem Zauber. Seine Lieder sind wie ein auf goldnen Säulen ruhender Tempel (Olymp. VI.) reichgeschmückt mit Blumen und Gemählden, und der frommen milden Geselligkeit geweiht, in dessen inneren Räumen viel

schöne Gebilde fest stehen (wiewohl er dies von sich läugnet), während außen ein festlicher Chor ihn mit Sang und Tanz umgiebt. Daß wir die sogenannten anakreontischen Lieder, obgleich manches artige Gedichtchen und manch ein schöner Nachklang in ihnen ist, hier nicht aufführen, wird uns niemand verargen, der sie je einer unbefangenen aufmerksamen Betrachtung gewürdigt hat. Was das sinnreiche Volk der Griechen in der Tiefe seines Herzens trug als eigenstes Gefühl, spricht sich zwar in manchen Werken nicht wenig aus, weil ein Widerschein davon sich über das ganze Leben verbreiten mußte, aber grade über das individuellste hat die Zeit einen dichteren Schleyer gezogen als über das andre. Daraus erhellt nun die Wichtigkeit einer solchen Fragmentensammlung und ihre Verarbeitung zu einer Geschichte und Charakterisirung dieser Poesie, denn ohne diese hat jene erste wenig Werth, aber es erhellt auch daraus die große Schwierigkeit des Gelingens, und wie viel zu einer vollkommnen Erfüllung aller Erfordernisse gehört. Wer nicht eigenen poetischen Geist, kritischen Scharfsinn, Feinheit des Geschmacks und eine große Gelehrsamkeit verbindet, wird nimmermehr zum Ziele kommen, allein dieser Arbeiter giebt es wenige im Weinberge des Herrn. Mancher zog schon hinaus, Aehren und Ehren auf diesen vom Hagelschlage der Zeit zerstörten Fluren zu sammlen, brachte auch einige Bündel nach Haus, aber immer fehlte der Segen des Herrn bey der Arbeit, denn sobald sie anfingen zu dreschen, klangs wie leeres Stroh, was noch jämmerlicher in den Ohren klingt, als das Rühren einer Leichentrommel. Obgleich Archilochos von Liebel eine zweyte Auflage erlebt hat, so sieht doch jeder, der sich nach den vorhandenen Hülfsquellen auch nur eine sehr mäßige Kenntniß von dem Geiste dieses Dichters verschafft hat, wie so gar wenig es dem Herausgeber geglückt ist, zu einem richtigen Auffassen desselben zu gelangen. Das Ganze läßt so kalt, als finde kein rechtes Lieben, sondern nur ein oberflächliches Liebeln statt. Volgers Sappho dagegen verdient nicht einmal, daß man davon rede, falls es der Verf. ernstlich damit gemeint hat, was aber nicht wohl seyn kann, da es doch gar zu spaßhaft aussieht. Jeder Freund des griechischen Alterthums muß sich daher mit uns freuen, daß endlich

ein Mann jene Arbeit begonnen, der die obengenannten Erfordernisse in einem seltenen Grade besitzt, wie die dargelegten Proben beweisen, die aus einer Sammlung der Bruchstücke des Alcman und des Hipponax nebst Ananius, und einer Abhandlung über Melinno, in Creuzers Meletem. fascic. II., nebst einer Ehrenrettung Sappho's bestehen. Ihm wird es gewiß gelingen, jenem herrlichen Geschlechte ein würdiges Todtenmal zu stiften aus ihren eigenen Werken.

ὡς Βρομίῳ σπένδων νᾶμα τὸ τοῦ Βρομίου.

Die Bruchstücke des Hipponax nebst Ananius und die Abhandlung über Sappho wollen wir hier näher betrachten, und auch das, was wir nicht billigen können, sey uns zu bemerken vergönnt, zumal ein solches Unternehmen vorzügliche Aufmerksamkeit heischt. Im Ganzen genommen glauben wir die hie und da angebrachte, nicht ganz zur Sache gehörige Gelehrsamkeit nicht an ihrem rechten Ort bey Fragmentensammlungen, da dies aber doch nicht häufig vorkommt, so wollen wir weiter mit dem Herausgeber über seine Ansicht nicht rechten. Der Bruchstücke des Hipponax sind 116, des Ananius 2. Voran geht das Leben des Hipponax aus Suidas, welchem alles dahin Gehörige mit vieler Gelehrsamkeit beygefügt ist. Rücksichtlich der Schreibart Ἱππώναξ heißt es S. 1 unten Ἱππῶναξ — minus bene, quia posterior syllaba in ἄναξ ᾱ habet breve. Dies wird zwar hinten in prior verändert, der Fehler aber dadurch nicht gehoben; denn wäre ω̃ aus Contraction entstanden, so sollte es ja um so viel mehr den Circumflex haben, wenn die letzte Sylbe es zuließe, darauf kommt es aber auch gar nicht an, da die Regel keine andre ist, als daß die vorletzte betonte Sylbe mit einem langen Vocal den Circumflex hat, wenn die letzte Sylbe einen kurzen Vocal hat. Falls nun Ιππωναξ wirklich mit ἄναξ zusammengesetzt ist (Menage, ein guter Wortforscher, behauptete, fast alle griechischen Eigennahmen seyen zusammengesetzt), so hätte Hr. W. das Wort ἄνακες zu Rathe ziehen sollen, um die Prosodie der letzten Sylbe aufzufinden. Ηρῶναξ ist Namen in der Anthologie, und als Zusammensetzung kommt ἱππιάναξ vor. Schließlich bemerken wir noch, daß manche Prosodieen das ᾱ in der ersten Sylbe von ἄναξ unter die ancipites zählen, wie in Αρης und ἀνηρ.

Die gewöhnliche Sage von dem sehr beissigen und boshaften Charakter des Hipponax verwirft Hr. W. und verspricht künftig darzuthun, wie überhaupt in der griechischen Litteraturgeschichte solche Verunglimpfungen sich grundlos eingeschlichen nach dem jedermann hinlänglich bekannten Hange der Menschen, böse Nachrede zu üben; hier wird als vorzüglicher Beweis das Epigramm des Theokritos auf unsern Dichter angeführt. Dieser Anmerkung geben wir unsern unbedingten Beyfall, nicht aber so dem, was über die Stelle bey Demetrius Cap. 132: Εἰσὶ δὲ αἱ μὲν ἐν τοῖς πράγμασι χάριτες, οἷον νυμφαῖοι κῆποι, ὑμέναιοι, ἔρωτες, ὅλη ἡ Σαπφοῦς ποίησις· τὰ γὰρ τοιαῦτα, κἂν ὑπὸ Ἱππώνακτος λέγηται, χαρίεντά ἐστι, καὶ αὐτὸ ἱλαρὸν τὸ πρᾶγμα ἐξ ἑαυτοῦ gesagt wird: de styli magis ruditate quam de argumenti vilitate et obscoenitate intelligi velim. Wir verstehen es so, Demetrius meine, die genannten Dinge seyen selbst noch in der parodirenden Manier des Hipponax und dessen Scherzen darüber reizend, wie die Erklärung vom Styl erwiesen werden könne, leuchtet uns nicht ein. Scharfsinnig ist die Vermuthung und nicht eben grade aus der Luft gegriffen zu nennen, das Schema Κλαζομένιον habe von Hipponax seinen Namen. Eben so scharfsinnig, aber nach unsrer Meinung ganz und gar nicht wahr, ist, was S. 19 und 20 über die Choliamben gesagt wird: In musicis modis aliquid fuisse suspicor, quo quod in recitando abruptum et dissonans frequentique repetitione etiam absonum videri potest, jucundius et propria tandem vi et effectu perciperetur. Zur Befestigung dieser Meinung wird die spätere Anwendung dieses Versmaßes angeführt, wir sehen aber nicht ein, was diese damit zu schaffen haben. Einzig und allein kommt es dabey auf die erste Erfindung an, wo denn alle Nachrichten übereinstimmen, es sey zum Behuf des Spottes erfunden worden, indem es dem Hipponax oder Ananius zugeschrieben wird, und welche Form konnte wohl mehr zum Verspotten geeignet seyn, als dieser hinkende Vers, grade um so treffender, je weniger eine musikalische Vermittlung das Hinkende verkleidet, so daß von dieser Seite her Hipponax als Meister der Form erscheinen muß. Ein Schriftsteller wie Babrias, der sich auch der Choliamben be-

diente, kann hier unmöglich in Betracht kommen, da ihm wahrscheinlich nichts darauf angekommen seyn würde, seine Fabeln in Sestinen, oder Terzinen, wohl selbst Trioletten vorzubringen, hätte er sie nur gekannt. Catull gebraucht die Choliamben siebenmal, einmal in einer spaßhaft-gemeinten Liebesjeremiade und viermal zum Verspotten, also doch zumeist in dem Sinne der ersten Erfindung, ob aber Callimachus, von dem Hrn. W. ein Fragment citirt, jenes Versmaaß nicht aus Verskünsteley und Gelahrtheit wählte, wollen wir dahingestellt seyn lassen, denn der Dichter oder vielmehr Nichtdichtergeist seiner Hymnen rechtfertigt wenigstens einen solchen Verdacht. Fragm. I. verwirft Hr. W. die Conjectur ἐπόησε, die vielleicht jemand für ἐβόησε machen könnte, und beweis't nun, daß ἐπόησε für ἐποίησε gesagt werden könne, wer hat aber daran gezweifelt? Zu beweisen war, daß es Hipponax dem ἐποίησε würde vorgezogen haben, denn aus metrischen Gründen ist es nicht nöthig, da die Tragiker den Diphtong οι in diesem Wort auch kurz gebrauchen, man sehe z. B. Sophocl. Electr. 337. 385. 623. 4. Trach. 385. 390. 598. 743. 1249. Ajac. 1356. 1369. 1395. Philoct. 120. 409. 751. 949. Eurip. Alc. 1118 u. s. w. Die Komiker ebenfalls, außer Aristophanes, sehe man die Bruchstücke nach, z. B. Aristomenes bey Athenäos S. 11 D. Crates 248 A. Platon 424. A. Pherekrates 55. B. Zuweilen findet sich auch die andre Form, wie z. B. Theopomp. 649 B. Baton 163. B. Dies kann aber für das Ganze nichts entscheiden. Wollte wirklich jemand an allen Stellen ποέω setzen, so würde ihm ferner τοιοῦτος zu ändern bleiben. Z. B. Aeschyl. Eumen. 192. 418. 628. Soph. Oed. T. 339. 406. 1271. Oed. C. 1539. Electr. 990. 1001. 1318. 1338. Trach. 385. 688 u. s. w. Andrer Diphthonge zu geschweigen. Porson hatte zwar mit den langen Vocalen einen recht schönen und wackern Anfang gemacht, als er uns πάτριος für πατρῷος gab, aber geistreiche Kritiker folgten ihm doch aus allerley Gründen nicht nach. Was nun ferner das für den Dialekt des Hipponax bestimmen soll, daß in einer orchomenischen Inschrift ποειτης vorkommt, sehen wir nicht ein, so wenig als wenn jemand pindarische Wortformen zum Herodot citirte. Fragm. II. III. zählen mit Recht für 2 Fragmente, und die Lesart

ἀργύρου ist mit hinlänglicher Gelehrsamkeit vertheidigt gegen Lobecks Conjectur. Daß aber χρυσὸν ἀντὶ χρυσοῦ, wenn es da stünde (es steht aber nicht da, und es ist warlich etwas weitläufig, auch noch nebenbey, imer zu erklären, was statt des Gesagten sonst auch hätte gesagt werden können, denn was läßt sich nicht alles in der Welt sagen), ähnlich wäre dem δοίης δ'ἀντ' ἀνιῶν ἀνίας bey Theognis, glauben wir nicht, in dem letzteren liegt ein Witz, welcher dem Schmerz eigen ist und bey den Tragikern häufig vorkommt, dieser läge nicht in dem ersteren. Besser noch wäre verglichen worden Alc. 942., wie wohl dies anders zu erklären. Fragm. IV. Κλαζομένοισι — ex Sulpiciae versu (wo Clazomenīus steht) verum esse liquet — Clazomenīus, ut vinum ex οἶνος. Diese Zusammenstellung ist gewiß nicht sehr zu billigen, da hier vielmehr die Verschiedenheit der griechischen Dialekte selbst zu berücksichtigen war, sintemal die lateinische Sprache nicht aus dem attischen und nicht aus dem jonischen Dialekt ihre Verwandtschaft mit der griechischen herschreibt. ῡ kommt oft für οῑ vor unter jenen Verschiedenheiten, und so οἶσος, ὔσιον, ἰτέα, vitus, vimen, doch genug hievon. Da Fragm. X. Κυλλήνῑε gebilligt wird, so wäre hier leicht aus dem Vers der Sulpicia Κλαζομένῑοι zu conjiciren gewesen, weil οῑ und ῑ nicht selten verwechselt werden und jenes statt diesem selbst auf Inschriften vorkommt nach Viscontis Bemerkung. Fragm. VII. ὄφιν ist das ō lang gebraucht, nach unsrer Ansicht wäre ὄπφιν zu schreiben, so wie ὄκχος und ὄχος dasselbe bedeuten und Matthiä κιγχάνω für κιχάνω im Euripides setzt, denn was einige Grammatiker aus ihrem geleerten Haupt geboren, war keine Pallas, sondern eine Chimaira, bestehend aus einem Schaafskopf ꝛc. die wegen ihrer Unschädlichkeit keines Bellerophon bedarf. Man vergleiche Herm. Elem. doctr. metr. pag. 354. Weiter unten meint Hr. W. ἔχει könne eben so gut das ε̄ lang haben, da sich aber die Form ἴσχει vorfand, so fällt die Nothwendigkeit jenes Gebrauchs, die ihn allein vielleicht entschuldigen könnte, weg, und warlich auf solche Weise ließe sich alles, auch das Falscheste vertheidigen. Ob wir gleich der Sprache die Fesseln, die so mancher einäugige grammatische Kyklop mit Federspulen schmiedet, nicht anlegen, so glauben wir doch, daß

die sämmtlichen 116 Bruchstücke des Hipponax nicht vermögend sind, das ε in ἔχει lang zu machen. Fragm. VIII. Von ὀφέλλω in der Bedeutung kehren heißt es: hac potestae omnibus lexicis alienum. Daß über das treffliche Lexicon von Schneider so der Stab gebrochen wird, daß es nicht einmal ein Lexicon seyn soll, finden wir hart, und wissen es nicht zu vereinen mit des Verf. sonst so milden Urtheilen. Fragm. X. S. 40 steht eine Anmerkung, wo sich Hr. W. offenbar verschrieben hat, wie die daselbst angeführten Schriften beweisen, nämlich Herm. de dial. Pind. p. IX. Boekh. ad Pind. Olymp. I. 87. Meinecke Cur. Crit. p. 19. die von der Kürze des ῡ in χρυσοῦ reden, hier aber angeführt werden, dessen Länge zu beweisen, was kein Druckfehler seyn kann, da mehrere Stellen citirt werden, wo es wirklich lang ist. Daran kann nun freylich so wenig gezweifelt werden, daß Erfurdt zur Antigone die Verkürzung desselben nur zweifelnd erwähnte, eben so Seidler zu den Troerinnen. Man vergleiche noch Herm. Elem. doctr. metr. p. 44. Pind. Nem. VII. 115. Eur. Med. 967. Aristodic. Rhod. in der Anthologie:

καὶ δροσερὰ χρυσέας ἄνθεα Φερσεφόνας

Meleager. οὐκέτι σοι χρυσέη φαρέτρη κ. τ. λ.
Myro. κεῖσαι δὴ χρυσέαν δ' ὑπὸ παστάδα.
Asclepiad. δέλτον ἔχων χρύσεον
Bion. Ἕσπερε τᾶς ἐρατᾶς χρύσεον φάος Ἀφρογενείας.

An allen diesen Stellen kann wer es sich etwa in den Kopf gesetzt hat, das ῡ kurz lesen, wir ziehen aber die Vocale der folgenden Sylbe zusammen. Fragm. XI. Hier hätte das ganz ähnliche Epigramm des Alexandriners Palladas nicht sollen übersehen werden:

πᾶσα γυνὴ χόλος ἐστίν· ἔχει δ' ἀγαθὰς δύο ὥρας,
τὴν μίαν ἐν θαλάμῳ, τὴν μίαν ἐν θανάτῳ.

Wir meinen aus der großen Aehnlichkeit noch keineswegs auf ein Nachahmen schließen zu dürfen, denn solche gemeine Gedanken sind gewöhnlich auch Gemeingut. Die unter der figura pindarica angeführte Stelle aus Hesiod. Theog. 321. steht schon bey Buttmann Gr. Gr. p. 455. Die Beyspiele sind aber auch so noch nicht erschöpft, und wir wollen sie blos aus Athenäos

mit einem Halbdutzend oder drüber vermehren. p. 65 B. Fragm. aus Hebe's Hochzeit von Epicharmos: Ἦν δ' ἐρωδιοὶ — μακροκαμπυλαύχενοι. p. 308 E. und 282 A. ἦς μύες κ. τ. λ. p. 286 B. aus dem obengenannten Stück ἦν δε νάρκαι, βατίδες· ἦν δε ζύγαιναι κ. τ. λ. p. 288 B. 313 D. 321 B 306 A. und 277 F. Das Fragm. aus den Sirenen, wo παρῆς nicht vorangeht, was Buttmann für eine Eigenheit dieser Redefigur hielt, das unschuldige nüchterne εἰσὶν läßt Hr. W. von Rechtswegen laufen. Fragm. XIII. unten: δύο als Synizese anerkannt mit Ἐριννύων Iphig. Taur. 901 vertheidigt, passender wäre verglichen worden δυοῖν Oed. T. 640, dem die Engländer zwar auch hart zugesetzt haben, das sich aber fortwährend tapfer gegen ihre Belagerung hält, und ἡδύοσμος. s. Herm. Elem. doctr. metr. p. 53. Fragm. XV. p. 46. τοὺς ἄνερας — ῥεῖπε i. e. εἰς τοὺς ἄνδρας. ut fuerit scil. forma jonica ῥείπω ut — δέκω - δείκω. Dies ist nicht richtig, denn grade δέκω ist die jonische Form. Wir glauben, ῥεῖπε steht für ἐρεῖπε, so wie unten Fragm. XXXVII. ῥωδιός für ἐρωδιός, auch ὀρτή jonisch für ἑορτή muß auf dieselbe Weise entstanden seyn, da die Annahme einer Zusammenziehung des εο in ο keiner Bestätigung fähig ist, so hängt ἐρείκω und ῥήγνυμι zusammen, ῥύομαι und ἐρύομαι. Fragm. XIX.

Συκῆν μέλαιναν, ἀμπέλου κασιγνήτην.

Hier ist weiter keine Erklärung beygefügt, obgleich zwey möglich sind. Die erste, daß der Weinstock hier für einen Baum genommen werde, wie in dem bekannten alcäischen Vers:

μηδὲν ἄλλο φυτεύσῃς πρότερον δένδρεον ἀμπέλω.

Horat. Od. I. 18:

Nullam Vare sacrâ vite prius severis arborem.

oder daß zweytens von einem Feigenbaum die Rede sey, an dem ein Weinstock hinaufgeleitet war, wie es Fiorillo nach unsrer Meinung richtig verstand zu Herodes Atticus p. 62., wo er δένδρεα βοτρυόεντα eben so erklärt. Fragm. XX. p. 49. wird für σῦκα μέτρια vorgeschlagen σῦκα τε τρία, gewiß eine sinnreiche Conjectur; man vergleiche Eupolis bey Athenäos p. 170 D.

— ἐπιφαγεῖν μηδὲν ἄλλ'
ἢ κρόμμυον βλέποντα καὶ τρεῖς ἁλμάδας.

Vielleicht brächte ein kluger Kopf noch gar eine komische Anspielung auf das ἄρ' οἴσει τρία; heraus. Da aber oben Fragm. XV. ein Anapäst geduldet wird, so könnte hier ja ohne Gefahr σῦκα τε μέτρια geschrieben werden, falls dies einen Anapäst bildete. Fragm. XXI. p 51 πρὸ φαρμάκου ehe sie als Sühnopfer die Stadt geheilt hatte. Zu den angeführten Stellen, wo einem Wort die Bedeutung mehrerer gegeben wird, hätten passend gefügt werden können Soph. Antig 44. ἀπόῤῥητον. Ajac. 435. ἀριστεύσας 439. ἀρκέσας. Philoct. 1126. τροφὰν 1282. βίον. Hec. 457. ὠδῖνας. Androm. 52. μανίας u. a. m. S. 52 werden Stellen aufgezählt, wo Hipponax kurze Sylben lang gebraucht hat, darunter finden wir auch ἱκέτευε, welches mit ἱκέσιος Apollon. Rhod. IV. 359 verglichen wird, wäre aber auch das ι in ἱκέτευε nicht durch das augmentum temporale lang, so würde es doch nicht ganz zu den andern Beyspielen passen, da es zu der Classe gehören würde, wo durch den Zusammenfluß vieler kurzen Sylben, eine lang gemacht werden muß, wie ἀθάνατος, ἀκάματος und andre, welches auch der ängstliche Porson in den Tragikern anerkannte. Wie ferner ἐτίλησεν hieher kommt, wissen wir uns nicht zu erklären, da es wenigstens nicht vom Himmel gefallen ist, denn hätte der Uebersetzer von Aristophanes Wolken sich des 410ten Verses (ed. Herm.) erinnern wollen, welcher folgendermaßen lautet:

τὠ 'φθαλμὼ μου προςετίλησεν, καὶ κατέκαυσεν τὸ πρόςωπον.

so würde er wahrscheinlich sich näher erklärt haben. Wieviel einzelnen Bruchstücken überhaupt in Bezug auf solche Dinge zu trauen sey, ist schwer auszumitteln, wie sich leicht ergiebt aus der Vergleichung einer und derselben Stelle, wenn sie von mehreren Schriftstellern angeführt wird. Doch dürfen wir die Abweichungen von der gewöhnlichen Prosodie, die sich öfters darin findet, nicht gradezu ablehnen, ohne jedoch so starkgläubig zu seyn, als Hr. W. in diesen Dingen sich kund giebt. Fragm. XXVII. „Ms. A inter lineas habet βάκκαρι, quod perinde quidem dici potest, ac βακκάριδι, βακκάρει, a metro autem hic non fertur." Umsonst sehen wir uns nach einem Aufschluß über die neue Form βάκκαρι um, leitet sie

etwa Hr. W. von *βακκάρ* ab? denn uns ist nur *βακκάρι* bekannt, welches mit *βακκάρει* gleiche Prosodie hat und mithin dem metrum keinen Schaden thut, weshalb wir es jedoch nicht grade für die richtige Lesart auszugeben gedenken. Kephisodoros bey Athenäos p. 553 A. läßt einen Weichling Iris- und Rosensalbe für den Leib bestellen, weiter unten heißt es:

καὶ τοῖς ποσὶν χωρὶς πρίω μοι βάκκαριν.

wo andre wie auch weiter unter *βάκχαριν* lesen, was wir aber nicht vorziehen möchten. Fragm. XXX. S. 60 Bey *ἀλφηστεύοντας* meint Hr. W., es werde das Futurum *ἀλφηστεύσοντας* erfordert, was aber nicht nothwendig ist, da das Praesens öfters statt des Futuri steht, durch welches Vorauseilen der Begriffe die Rede lebhafter wird, grade so wie aus ähnlichen Gründen nichts häufiger ist als das Praesens statt des Praeteriti, unter vielem dieser Art führen wir nur Seidler zu Eur. Electr. 411 an. Fragm. XXXVII. *ἀπὸ τοῦ ῥοίζου* (lego *ῥοιζῶ*) *γίνεται ῥοίδιος κ. τ. λ.* Diese Conjectur wird bestätigt durch das Etymol. Ms. Ultraj., welches die Abschrift eines Antwerpner, daselbst den Jesuiten ehemals gehörigen Etymol. ist, in 3 Foliobänden, sehr fragmentarisch, aber zur Ergänzung des von Sylburg herausgegebenen sehr tauglich. Die Abschrift ist neu und sehr deutlich, unsre Stelle lautet so: *ἀπὸ τοῦ ῥοιζῶ ῥοιδιος· καὶ πλεονασμῷ τοῦ ε γίνεται ἐροιδιος.* Fragm. XLI. *τοὐπίθεμα* pro *τὸ ἐπίθεμα* voluerat Salmesius. Equidem in hoc consuetudini seriorum poetarum et nostrae adversari nolo, quamvis persuasum sit, diversam in his non pronunciandi quidem, sed scribendi rationem fuisse veterum. Eben so läßt sich auch Böckh zum Pindar vernehmen, wiewohl das Geschäft des Kritikers kein anderes seyn kann, als die Schriften ihrer ursprünglichen Gestalt so nahe als möglich zu bringen, und wie verträgt sich damit das Befolgen einer Gewohnheit, wenn man von ihrer Unrichtigkeit überzeugt ist? Das einzige, was solche Grundsätze zu ihrer Vertheidigung anführen können, ist, daß es sich auf der breiten Landstraße des Herkommens bequemer einherschlendert, weil da freilich der Steine des Anstoßes weniger liegen, und nicht jemand so leicht ein Bein bricht.

Dort geht einer allein,
Hier aber findt er Gesellschaft fein,
Laufen mit wie die Lämmer im Maien.

Fragm. XLVII. Fuisse potest et trochaicus tetrameter dipodia posteriore ab Epitomatore jugulata. Entweder billigt Hr. W. die in einigen Prosodieen vorgetragene Lehre ν vor ϑ sey gleich einer Muta cum Liquida, wie z. B. bey Johannes Bregius, ehemaligem Praeceptor Quintanus in Paedagogio Stuttgardiano, oder hält den Spondeus in den Stellen der graden Zahlen für zulässig. Solche den Grundsätzen einer gesunden Metrik zuwiderlaufende Dinge müssen durch hinlängliche, sonst nicht verdächtige Beyspiele gerechtfertigt oder aufgegeben werden, wir folgen darin dem Urtheil Meinecke's Cur Crit. p. 8 und Hermanns Elem.. Doctr. metr. p. 86, denn diese metrischen Gespenster, die in den Tagen unsrer Väter spukten und die Leute plagten, scheinen nunmehr vor dem Lichte einer richtiger bestimmten Metrik zurückgewichen zu seyn, so wie Johannes Dougtäus den frommen Glauben hegte, die Satyrn, Faunen und sonstigen Kobolde, die sonst spukten, seyen vor dem reiner gepredigten Evangelio in das Reich der Finsterniß geflohen. Fragm. XLVIII. φαγῶν ist richtig in φαγεῖν geändert, da jenes keine Erklärung zuläßt. Fragm. LII Für δὲ τρυφῶς τὴν, was offenbar verdorben ist, wird ἀτρύφητον vorgeschlagen, und es ist fast nicht an der Richtigkeit dieser Conjectur zu zweifeln. Fragm. LVI. Da bey ποντοχάρυβδιν andre Wörter verglichen sind, so hätte auch das sehr ähnliche γαστροχάρυβδις des Cratinos bey Bekker Anecd. Graec. p. 33 können verglichen werden. Fragm. LVIII. wird um die Synizese in ϑοιματίον zu beweisen, pituitas aus Horaz angeführt, mit welchem Recht, das wissen wir nicht, denn auch diejenigen, die an νεκύεσσιν zweifelten, zweifelten doch nicht an νέκυι und ὀρχηστύι beym Homer, und sogar die Zusammenziehung des υι in eine kurze Sylbe wird gebilligt in dem Vers:

Tenuia nec lanae per coelum vellera ferri.

Fragm. LXXIII. Hier hat uns Hr. W. mit einem sehr reichen Capitel beschenkt über diejenigen Ehrendamen, an denen jedermann will zum Ritter werden, welche vom Gefühl leben und

rein praktisch sind, weshalb sie Ulpian quaestuariae oder practicae nennt, und wir freuen uns herzlich, dieses schöne und wohgelungene Register durch die Vergleichung mancher deutschen Ausdrücke bereichern zu können. Τρίπορνος ist unser Halbbatzenmägdlein, χαμαιτύπη die das Gras mit dem Hintern abmähen. πυγοστόλος, Batzenstiftspfründtnerin, λέγαι γυναῖκες jungfräuliche Leibsguardey, περίδρομος geschleyerte Wacht in. Σαλαβακχώ Fuhrmannstasche, λαισκάπρα Zizenmelkerin. λάσται faule Metze. φορβάς scheint uns nach dem Grimmischen Sagenzusammenhang und nach Kanne's Weise zu der Geschichte zu gehören, welche da endigt, wo bist du so früh im Koppes gewesen, μυλλάς ist unbezweifelt Fickmühl und embolaria hängt innig mit dem Spiele des Stichgrübels zusammen, zu vergleichen Kautzius de ventre inspiciendo. Wer dies und andres in einer eignen Abhandlung auszuführen gedächte, dem könnten wir vielleicht manche brauchbare Beyträge geben. Zu berücksichtigen sind vorzüglich die zahlreichen Lieder dieser Art, z. B. das holdselige

Een olt Wieff by dem Fyer satt verborgen.

Das lustige:

Marschellen, Marschellen, dartho een Brandewein.

Ferner:

Lirum Pfefferkorn, spielet auf dem Jägerhorn u. s. w.
Grüß euch Gott mein edle Tock, wie gar wohl gefallt ihr mir u. s. w.
Häckerling und Haberstroh.

Vergessen hat Hr. W. den Namen Σφίγξ; man vergleiche Hesych. Μεγαρ. σφίγγες. Jedoch genug hievon, denn man muß schweigen, wenn einem Barmherzigkeit widerfahren ist. Fragm. XLVI. Σηπίης ὑπόσφαγμα. Daß Aelian in der Thiergeschichte dies ἀπόσφαγμα nennt, hätte einer Erwähnung verdient. Frag. XLIX. Daß κασιγνήτην die richtige Lesart sey, hätte unterstützt werden können durch ähnliche Stellen: Aeschyl. Sept. c. Theb. 479

Λιγνὺν μέλαιναν, αἰόλην πυρὸς κάσιν

Agam. 502:

— μαρτυρεῖ δέ μοι κάσις
πηλοῦ ξύνουρος διψία κόνις τάδε.

Fragm. LXXX. ἑπτάδουλον wird mit Wielands siebenseltsam und mit dem Wort Siebenlist verglichen, und wir sagen Hrn. W. unsern aufrichtigen Dank dafür, daß er nicht weiter gegangen, und uns mit so manchen Siebensachen, die nach der jetzt herrschenden Zusammenstellungswuth hätten beygebracht werden können, verschont. Denn wie nahe lagen die 7 Plejaden, 7 Tage der Woche, 70 Dolmetscher, 7 weisen Meister,

7 magere und fette Kühe Pharaonis, 70 Jungfrauen, nebst der ganzen pythagoräischen Zahlenphilosophie. Gesagt hätte werden sollen, ἑπτάδουλον sey eine komische Uebertreibung, des gewöhnlichern τρίδουλον. Ananius Fragm. I. S. 113 wird von ἐσθίειν vermuthet, es sey das ῑ welches 2 Verse vorher kurz gebraucht ward, lang; zu den Beweisen kann gefügt werden Panyasis:

ἐσθλὸν, ἀλεξίκακον, πάσῃ συνοπηδὸν ἀνίῃ.

wo Stob. Serm. XVI. πάσης συνοπηδὸν ἀοιδῆς liest, was aber nicht vorzuziehen ist. Ruphinus:

τοῦτο βίος, τοῦτ' αὐτὸ· τρυφὴ βίος· ἔῤῥατ' ἀνίαι.

u. a. m. Jedoch halten wir dies alles bey unsrer Stelle noch nicht für hinreichend, wegen des verschiedenen Gebrauchs in zwey so nahe auf einander folgenden Versen. In der Widerlegung des οὐκ ἔσθειν von Hermann, und der Meinung Gaisfords, es möge da ein Wort gestanden haben, welches Trauben bedeutet, müssen wir Hrn. W. Recht geben.

Wir gehen nun zur Abhandlung über Sappho. Offenherzig müssen wir bekennen, daß wir uns nicht erinnern, jemals eine geistreichere, geschmackvollere und mit einer siegreicheren Gelehrsamkeit verfaßte Schrift im Fache des Alterthums gelesen zu haben. Mit dem Panzer des Wissens und der Lanze des Scharfsinns hat der ritterliche Verf. seine holde Dame vor aller Welt verfochten, und ihren Namen vor allem Unglimpf befreit, daß er in Zukunft leuchten wird wie ein reiner Demant, wofür sie ihm den schönen Musendank gereicht. Wir begnügen uns hier eine kurze Uebersicht vom Gange der Abhandlung zu geben, denn das Vortreffliche daraus zu bemerken, würde nothwendig zu einem Abschreiben des Ganzen führen. Zuerst beweist der Verf., daß griechische Dichtung und Sage keine Andeutung von Hetäristrien enthalte, wir geben dem Verf. zu bedenken, ob in dem kallimachischen Hymnos auf Pallas die Chariklo nicht eine Art weiblicher Ganymedes war, der ja auch im Homer nicht gradezu in unebenen Verhältnissen zu Zeus dargestellt wird, und was wohl jenem Verhältniß zu Grunde liegen möge, da es nicht allegorische Beziehung auf häusliche Arbeit und weibliche Geschicklichkeit seyn kann, wie hinlänglich aus den Versen erhellt, die folgendermaßen lauten:

Mägdlein, es liebete Pallas in Thebe, eine der Nymphen
Weiland theuer und hoch, weit vor den andern zumal,
Sie des Teiresias Mutter, sie lebeten nimmer gesondert,
Nein auch wenn sie zum Volk ähnlicher Thespier fuhr,
Gen Koroneia sofort und gen Haliartos die Gaule
Lenkete, fahrend dahin durch der Böoter Gefild,

[Oder auch gen Koroneia, wo ihr der umduftete Festhain
Stehet zusammt dem Altar, bey dem Kuralergeström.]
Ließ oftmals sie die Göttin zu ihr auf den Wagen sich setzen.
Weder der Nymphen Getos, noch der geschlungene Reihn
Waren ihr anmuthvoll, so da nicht anführte Chariklo.)

und daß auch die griechischen Dichter, in so fern sie vom wirklichen Leben ausgehen, rein von Beziehung auf sie seyen, wo vorzüglich Aristophanes (und wir fügen hinzu die Ueberreste der alten Komödie) hinlängliches Zeugniß geben, wie auch selbst Lukian, der in der verderbtesten Zeit nicht ohne Schaam davon redete. Männerliebe gegen einander war dagegen im Leben, und in den Schriften, so wie in den alten Mythen häufig, wie jedermann weiß, der sich nur ein wenig in den griechischen Schriftstellern umgesehen hat, daß aber bey Homer der Name des Ganymedes von unzweifelhafter, uralt derber Bedeutung dafür bürge, ist viel gesagt, die Spielerey φιλομηδής Hesiod. Theogon. 200. beweist durchaus nichts, da die Sprache dem Witz eine solche Aenderung nahe genug gelegt hatte, ohne daß eine einzige ähnliche Composition zu bestehen brauchte. Es bleibt immerhin bey sehr vielen Namen der Griechen eine höchst mißliche Sache, Folgerungen daraus zu ziehen, und wir glauben mit Ganymedes den Namen eines Priesters der Pallas bey Kallimachos zusammenstellen zu dürfen, nämlich Εὐμήδης, und glauben, der Name Μήδεια und die Endung so vieler andern in μεδη und μεδων sey damit verwandt, daß aber γανυ ebenfalls sich so verhalte wie γανεια in Εὐρυγάνεια, leidet nicht leicht einen Zweifel. Nach dieser Erklärung bekommt es wenigstens eine Analogie. Wenn aber gegen Böttiger, die Stelle im Homer, wo Ganymedes Verhältniß zu Zeus erwähnt wird, deute allerdings auf Knabenliebe, so sind wir ganz mit dem Verf. einverstanden. Bey Erwähnung von Zeus Liebschaft hätte noch die in der Anthologie stehende Parodie eines ungenannten Dichters erwähnt werden können. Rücksichtlich der Liebe der Männer zu Männern meint der Verf., worin er mit Herrn Ramdohr zusammenstimmt, die Heldenbrüderschaft auf abentheuerlichen Zügen und bey längern Feldlagerungen möchten, wenn man die Nachrichten von andern Völkern vergleichen und aus einzelnen verlorenen Spuren im griechischen Alterthum weiter schließen dürfe, die frühere Veranlassung jenes Verhältnisses gewesen seyn. Diese geniale Ansicht sagt uns wenig zu, weil, einige fabelhafte und geschichtlich nicht zu erweisende Züge ausgenommen, die Kriege der alten Völker in der Zeit, wo der Ursprung jenes scheuseligen Lasters hier untersucht wird, nichts als Streifereyen waren, die auf Plünderung und Verwüstung eines Ortes abzielten. Wo auch hier oder da ein längerer Feldzug erwähnt wird, läßt

es sich nicht selten durch eine richtige und genaue Zusammenstellung der Umstände erweisen, daß es bloß eine patriotisch gemeinte Aufnahme übertriebener vom Nationalstolze aufgefütterter Mährchen war, die frühere Kleinheit verdecken sollten. Bey solchen Streifereyen wird beständig das Wegführen der Leute in die Sclaverey als durchaus regelmäßig angeführt, und die gefangenen Weiber erleiden immer das Loos Nebenfrauen ihrer Sieger zu werden, so daß die Feldzüge nicht zur Erzeugung eines unnatürlichen Vergehens geeignet waren. Gleiche Ursachen würden auch jetzt noch gleiche Wirkungen erzeugen, wenn nicht dergleichen in einer eigenen Anlage eines Volkstammes liegen müßte, und wir glauben hier noch manche Bemerkung machen zu können, fiele es uns nicht gar zu schwer, über eine solche Schande weitläuftig zu seyn. Daß aber ἤϊθεος, Jüngling, mit dem Thessalischen ἀΐτης, Liebhaber, zusammenhänge, läßt sich auch auf anderm Wege eben so gut und natürlicher, mithin besser erklären. Das Verhältniß Sappho's und andrer Lesbierinnen zu den Frauen wird dargestellt als eine Liebe, die da strebt die Geliebten möglichst gut zu machen, aus edlen und reinen Trieben, so wie Plutarch in dem Leben des Lykurg von Männer- und Frauenliebe erzählt, welche Stelle sehr zu beachten ist, und wie das Verhältniß des Sokrates in Athen zu so manchen Jünglingen war, und das keiner Anfechtung erlag. Bey Sappho kam noch die Neigung als Dichterin in der Kunst zu bilden hinzu. In einer langen Note wird die Ueberschrift des wunderschönen Liedes πρὸς Κόρην mißbilligt, und dargethan, daß es nichts anstößige enthalte, weiter unten aber, daß es an Phaon könne gerichtet gewesen seyn. Ausgezeichnet scharfsinnig ist alles, was hierüber gesagt wird, daß Hermanns in den Elem. doctr. metr. vorgebrachte Ergänzung, als abgeschmackt verworfen wird, versteht sich von selbst, da sie sich auf gar nichts stützt, wenn nicht auf den naturhistorischen Grund, daß Hermann nach dem schönen Gefieder auf einen Pfau schloß, und sich deshalb nach recht häßlichen Füßen umsah, hätte er aber nur auf den anmuthigen schmelzenden Gesang hören wollen, so würde die Täuschung nicht statt gefunden haben, und bey St. Aristarch! ehe wir uns solche Füße gefallen lassen, behaupten wir lieber ganz keck, es sey ein Paradiesvogel und habe gar keine Füße. Als Quelle von Sappho's Verunglimpfung wird die Parodie derselben in der Komödie, die alles Erhabene und Glutvolle in ihren Kreis zieht, angegeben, und der Ruf der Lesbierinnen, der solche Parodieen nothwendig verstärken mußte, wiewohl Entfernung von Ort und Zeit die Persönlichkeit entfernen mußten, so daß die parodierte Sappho und die wirkliche den Griechen nicht unter einen und denselben Gesichtspunkt fielen — Sokrates —

Aristophanes Wolken — dies alles ist so ausgeführt, daß sich weder etwas daran aus= noch zusetzen läßt. Von Sappho's Sprung vom leukadischen Felsen heißt es, es sey kein innerer Grund, die Wahrheit der Sache nothwendig zu bezweifeln, dergleichen innere Gründe scheinen uns bey ähnlichen Sagen überhaupt nicht leicht zu fehlen, sondern diese öfters aus jenen entstanden zu seyn. Die Bemerkung, daß die Liebe zum Phaon vorzüglich in ihren Liedern hervorgetreten, und ihre Persönlichkeit durch dieselben den ältern Griechen auffallender geworden sey, als durch irgend etwas anders ist höchst fein und scharfsinnig, eben so, daß wäre, was in ihren glühenden Liedern hervortritt, jenes ihr aufgebürdete Verhältniß, sie gewiß nicht Erinna und die Blüthe der weiblichen Jugend von fern und nah habe um sich versammeln, und eben so wenig durch ihre Epithalamien gleichsam die Chöre der Bürgerinnen führen können, und daß das Glühende ihrer Lieder dem Verdachte anheim gefallen wäre, hätte sie jenem Laster Raum gegegen. Der Verf. meint, ἀγῶνες bey Himer. Orat. I. c. 4. in einem Epithalamium der Sappho könnte wohl selbst als Wettspiele genommen werden, in Bezug auf die alten Sagen, wo die Braut der Preis der Wettkämpfe war. Eine gewagte Conjectur, deren sich viele in den griechischen Schriften machen lassen, und das mit leichter Mühe, aber nicht beweisen, wenigstens nicht mit leichter Mühe. So könnte hier ἀγῶνες eben so gut von dem Wechselgesange des Hochzeitlieds gedeutet werden, dergleichen auch Catull in einem Hochzeitgesange erwähnt. Horaz Epistol. I. 19. 28:

Temperat Archilochi musam pede mascula Sappho

wird so verstanden, daß pede mascula auf den Sprung vom leukadischen Felsen ziele, was mit viel Gelehrsamkeit bestätigt wird, und wirklich erhält die Stelle erst so ihre volle Kraft. Ovids bekannte Heroide wird meisterhaft gehandhabt, so daß sie statt Sappho zu verunglimpfen, grade das Gegentheil thut. Domitius Calderinus brachte erst durch Mißverstand die Verunglimpfung in Umlauf, dem dann andre treulich halfen, daß sie fortgepflanzt und zu einem tüchtigen Giftbaum aufgenährt wurde, bis Hr. W. ihn mit gewaltiger Axt aus seiner tiefsten Wurzel zerstörte, der zuletzt noch zeigt, wie die Annahme verschiedener Sapphonen elender Behelf der Grammatiker gewesen sey, die in ihren Scholien die parodierte Sappho so von der andern trennen zu können meinten. Möge der Verf. in unsrer Anzeige die seinen Werken gebührende Aufmerksamkeit erkennen, und uns recht bald mit ähnlichen beschenken, da gewiß kein Freund des Alterthums seyn wird, dem solches nicht zur herzlichen Freude geschähe. C. S.

Intelligenzblatt 1819.

Nro. V.

Buchhändler-Anzeigen.

Unterzeichnete haben den Vorrath nebst dem Verlagsrecht des Werkes:

Systematische Beschreibung aller Gesundbrunnen und Bäder der bekannten Länder, vorzüglich Deutschlands, sowohl nach ihrer physisch-chemischen Beschaffenheit als auch nach ihrem medicinischen Gebrauche. Für Aerzte und Jeden, der eine Uebersicht und Beschreibung aller bis jetzt bekannten Bäder und Gesundbrunnen verlangt von einigen Aerzten und Chemisten herausgegeben. 1r Band. Gesundbrunnen Deutschlands. Zweite ganz umgeänderte und stark vermehrte Ausgabe. 2r Band, welcher die übrigen in und außer Europa befindlichen Gesundbrunnen und Bäder und ein Register über beyde Bände enthält in 8vo.

dem bisherigen Verleger, Herrn Gabler in Jena, abgekauft, und ist dasselbe nun von ihnen zu beziehen. Vom 2n Bande ist übrigens der Vorrath bis auf einige Exemplare vergriffen, und es erscheint davon baldmöglichst eine neue durch sachkundige Gelehrte besorgte Ausgabe. Die Vorzüge dieses Werkes vor allen andern seines Gleichen sind anerkannt — es ist keins so umfassend und durch die vereinten Arbeiten mehrerer Herausgeber so gründlich und erschöpfend in gedrängter Kürze bearbeitet als gegenwärtiges.

Der Preis des 1sten Bandes, die Gesundbrunnen und Bäder Deutschland's enthaltend, ist 3 Rthlr. oder 5 fl. 24 kr.; der 2e Band,

die übrigen in und außer europäischen Bäder enthaltend, kostet 2 Rthlr. oder 3 fl. 36 kr. Leipz. Jub. Messe 1819.

Mohr und Winter.

Subscriptions - Anzeige.

Reise
Sr. Durchl. des Prinzen Maximilian von Wied-Neuwied nach Brasilien,
in den Jahren 1815 bis 1817.
Zwey Bände in gr. 4. mit Kupfern und Karten.

Nach einer jahrelangen unermüdeten Anstrengung ist Unterzeichneter endlich im Stande, hiermit die Subscription auf obiges Werk, dessen Erscheinung mit so allgemeiner Theilnahme erwartet wird, zu eröffnen, und die Ablieferung des ersten Bandes innerhalb drey Monaten mit Zuverlässigkeit zu versprechen.

Wenn man in Paris und London, den großen Zentralpunkten der Künste und Wissenschaften, fast täglich von Unternehmungen der Art hört, die sich mit Leichtigkeit fördern, und den Stand der dortigen Litteratur auf eine Höhe heben, gegen welche die unsrige in Hinsicht auf Pracht und Eleganz noch sehr zurück steht, so ist es wohl doppelt verdienstlich, wenn man für ein vaterländisches Produkt die mannigfachen Schwierigkeiten zu besiegen strebt, die ihm bey uns zu einer solchen Vollendung entgegen stehen, und es in einer Gediegenheit jenen Werken der Ausländer an die Seite stellt, die ihm einen Platz unter dem vorzüglichsten seiner Art sichert. — Und wenn, wie hier, die äußere Vollendung auf einen Gegenstand verwendet wird, der an sich schon die allgemeine Aufmerksamkeit in einem so hohen Grade verdient, so darf man für eine solche Unternehmung auch wohl bey uns mit Zuversicht das lohnende Interesse erwarten, ohne welches auch bey dem regsten Eifer ein Werk der Art nicht bis zur Vollkommenheit gedeihen kann.

Ueber die Erwartungen, zu denen diese Reise nach einem Lande berechtigt, das, seither fast völlig verschlossen, jetzt die Aufmerksamkeit eines jeden auf sich zieht, und worüber dies Werk die erste gründliche Auskunft verspricht, haben bereits öffentliche Blätter, in denen Auszüge daraus gestanden, auf das günstigste geurtheilt; hier sey also nur noch in der Kürze erwähnt, daß der Prinz das völlig unbe-

kannte noch von keinem Reisenden in wissenschaftlicher Hinsicht betretene Land längs der Ostküste von Brasilien zwischen dem 13ten und 23ten Grad südlicher Breite untersuchte, und nebst seinen gehaltreichen zoologischen Beobachtungen auch über die Beschaffenheit des Landes, seiner Einwohner, sowohl der Portugiesen als der schon gezähmten, und der noch im rohen wilden Urzustande befindlichen Völkerstämme mit ihren Einrichtungen, Sitten und Gebräuchen, die gründlichsten Bemerkungen niederschrieb. Der Prinz scheute keine Aufopferungen, um sich über Alles die richtigen Ansichten zu verschaffen, und mit dem größten Interesse wird man die originellen Schilderungen dieses merkwürdigen Landes und seiner noch in den Wäldern hausenden Urbewohner, der Puris, Botocudos, Patachos, Cammacans u. s. w. lesen, und indem man dem Reisenden auf seinem mit den größten Mühseligkeiten und Beschwerden verbundenen Wegen folgt, wird man sich durch das Reichhaltige seiner Darstellungen von dem überzeugen, was Herr Hofrath Oken schon früher in No. 190 und 191 seiner Isis über diese Reise sagte, und wo es heißt: „Man begreift nicht, wie es menschliche Kräfte ertrugen und wie es möglich gewesen, die vielen Dinge, die vielen Geschäfte in die Zeit von zwey Jahren, einzuschreiben. So etwas war nur ins Werk zu setzen durch den festen Willen des Prinzen, durch seine Einsicht in den Werth der Naturgeschichte, durch die großen Aufopferungen, die er dem gemäß nicht gescheuet hat. Wir behaupten, daß alle Reisen in Brasilien zusammengenommen nicht so viel Beobachtungen und Zeichnungen enthalten, als die, welche der Prinz liefern kann, auch von der Neuheit der Gegenstände abgesehen. Wäre es möglich, daß in das geschriebene Werk des Prinzen Lebendigkeit, seine Darstellungs- und Nachahmungsgabe, besonders der mannigfaltigen Töne, übergehen könnten, so müßte diese Reise nicht nur eine der reichsten an Thatsachen, sondern auch die anziehendste in Bezug auf Erzählung werden.“

Der ganze Umfang dieser Reisebeschreibung zerfällt in zwey von einander unabhängige Abtheilungen, und zwar in die hiermit angekündigten zwey Bände der eigentlichen Reisegeschichte, und in die Beschreibung der naturhistorischen Gegenstände, welche später erscheinen, und worüber seiner Zeit eine besondere Ankündigung ergehen wird. Dem gehaltvollen Gegenstande angemessen habe ich Alles aufgeboten, was in meinen Kräften stand, um dies Werk dem Publikum in der möglichsten Vollkommenheit und zugleich für einen Preis zu übergeben, der es der Popularität nicht entziehen kann.

Zwey starke Bände Text auf feinem Royal-Velin-Papier mit neuen Antiqua-Lettern gedruckt, sind von zwey und zwanzig großen 13 Zoll breiten und 10 Zoll hohen, sich ganz für die Fassung unter Glas und Rahmen eignenden Kupfern und neunzehn halb so großen Vignetten, so wie mehreren Karten begleitet, die folgende Darstellungen liefern. Nämlich:

Größere Kupfer.

1. Ansicht der Mission von St. Fidelis.
2. Die Puris in ihren Wäldern.
3. Die Hütten der Puris.
4. Ansicht des Felsens Jucutucoara.
5. Schiffahrt auf dem Rio Doce.
6. Capitam Bento Lourenzo bey Eröffnung der neuen Straße durch die Wildnisse am Mucuri von Port Allegré nach Minas novas.
7. Abbildung der Patachos.
8. Ansicht von St. Cruz.
9. Ansicht der Insel Cachoeirinha im Fluß Bellmonte.
10. Abbildung einer reisenden Botocuden-Familie.
11. Zweykampf der Botocudos.
12. Abbildung der Waffen, Zierrathen und Geräthschaften der Puris.
13. Abbildung der Geräthschaften und Waffen der Puris, Botocudos und Maschacaris.
14. Geräthschaften und Zierrathen der Botocudos.
15. Ansicht von Tapebuçu.
16. Ansicht von Porto Seguro.
17. Abbildung vier origineller Botocuden-Phisiognomien samt einem Mumienkopf.
18. Ansicht von Ilheos.
19. Abbildung der Camacans.
20. Tanz der Camacans.
21. Waffen und Geräthschaften der Camacans.
22. Zierrathen und Geräthschaften der Camacans.

Vignetten.

1. Stürmische Seefahrt nach Brasilien.
2. Ansicht der Einfahrt in den Busen von Rio de Janeiro.
3. Abbildung der portugiesischen Jäger.
4. Die Fischerhütten am Flusse Barganza.

5. Ansicht eines Landhauses am Paraiba.
6. Die Brasilianische Pflanzerwohnung.
7. Abbildung der Soldaten zu Linhares in ihren Panzerröcken.
8. Die Schildkröte an der Seeküste.
9. Die Hütten zu Morro d'Arara.
10. Die Hütten der Patachos.
11. Der Botocuden-Chef Kerengnatnuck.
12. Abbildung eines sehr merkwürdigen Botocuden-Schädels.
13. Die reisenden Indier.
14. Schifffahrt über die Felsen des Ilheos.
15. Ein Halt im Walde.
16. Eine beladene Tropa.
17. Das Einfangen der Ochsen durch den Vaqueire.
18. Die Jagd der Unze.
19. Abbildung eines beladenen Maulthiers, wie man deren sich dort auf Reisen bedient.

Karten.

Karte eines Theils der Ostküste von Brasilien nach Arrowsmith.
Karte der Reise durch den Sertam von Bahia.
Karte der neu angelegten Straße von Porto Allegre nach Minas novas.

An diesen Blättern, die sämtlich nach den mitgebrachten Original-Zeichnungen des Prinzen auf das fleißigste ausgeführt wurden, arbeiteten die vorzüglichsten Künstler Deutschlands, und namentlich: Haldenwang, Veith, Radl, Eßlinger, Keym, H. Müller, Lips, Eichler, Fränzel, Wagner, Reinhold, Rist, Krüger, Seyffer, Schnelle, Bock, Zertahelly u. a., und mit Zuversicht glaube ich behaupten zu können, daß in Deutschland noch keine Reise dieser Art mit einer Gallerie herausgegeben wurde, die sich an Kunstwerth der hier angekündigten an die Seite stellen kann, wovon sich das Publikum durch die an mehreren Orten aufgelegten Text- und Kupfer-Proben überzeugen wird.

Der Subscriptions-Termin ist in allen Buch- und Kunsthandlungen bis zu Erscheinung des 1ten Bandes offen, und der Preis für beyde Bände ist 4 Carolins für ein Exemplar auf fein Royal-Velin' 6 Carolins für ein Exemplar auf ganz großes Imperial-Velin mit breiten Rand und ersten Kupfer-Abdrücken, und 36 Carolins für ein Exemplar mit en gouache von den besten Künstlern sorgfältig ausgemahlten Kupfern.

Nach Ablieferung des 1ten Bandes tritt der um ein Drittel erhöhte Ladenpreis ein. — Subscribenten-Sammlern wird bey Einsendung des baaren Betrags für 7 Exemplare der ersten und 2ten Ausgabe das 8te gratis gestattet.

Die Namen der Subscribenten werden dem Werke beygedruckt, und ich werde Sorge tragen, denselben besonders schöne Exemplare mit den besten Kupfer-Abdrücken zu liefern.

H. L. Brönner.

Subscription auf obiges Werk wir in allen Buchhandlungen Deutschlands angenommen.

Die Proben sind einzusehen:

In Arau bey Sauerländer, in Amsterdam bey Müller u. Comp., in Berlin bey Amelang, Dümmler, Dunker und Humblot, Haude und Spener, in Braunschweig bey Vieweg, in Bremen bey Heyse, in Breslau bey W. G. Korn, in Carlsruhe bey Braun, in Cölln bey Bachem, in Darmstadt bey Heyer u. Leßke, in Dresden bey Arnold, in Elberfeld bey Büschler, in Gotha bey Uckert, in Hamburg bey Perthes u. Besser, Hoffmann u. Comp., in Hannover bey Gebr. Hahn und in der Hellwingischen Buchh., in Königsberg bey Unzer, in Leipzig bey Fr. Fleischer, Leo, in Mannheim bey Artaria u. Fontaine, in München bey Lindauer, Carl Reinhard, in Nürnberg bey Campe, in Prag in der Calveschen Buchh., in Rostock bey Stiller, in Riga bey Deubner u. Treuy, in Straßburg bey Treuttel u. Würtz, in Stuttgard in der Metzlerschen Buchh., in Warschau bey Glücksberg, in Wien bey Gerold, Schaumburg, Schalbacher, Heubner u. Volke, Artaria, in Weimar bey Gebr. Hoffmann, in Zürich bey Orell, Füßly u. Comp.

Bey Mohr und Winter in Heidelberg ist neu angekommen:

Die Hausarzneykunde, oder vollständige und deutliche Anweisung, wie man in allen gefährlichen und schnell tödtlichen Krankheiten bey Abwesenheit eines Arztes sich selbst die nöthige Hülfe verschaffen kann, und zwar einzig und allein durch Diät und Hausmittel. Ein Handbuch für Jedermann, zunächst aber für Gutsbesitzer, Landbewohner und Reisende, von Dr. C. J. Kilian, Medizinal-Rath und Professor zu St. Petersburg. 1819. gr. 8. 20 gr.

Zum Leiden ist der Mensch geboren — denn mit seinem Eintritt in die Welt sind Gebrechlichkeit und Sterblichkeit verbunden; diese

Leiden zu mindern und abzuwenden, ist der Zweck dieses Werkes. Möge es jeder mit Vertrauen benutzen, dann wird sich die Ueberzeugung leicht ergeben, daß nach des Verfassers vieljähriger Erfahrung auch bedeutende Krankheiten in Abwesenheit eines Arztes durch die einfachste Behandlung und wohlfeilsten Mittel gehoben werden können, nämlich bloß — durch Diät und Hausmittel.

Der Mensch in Bezug auf sein Geschlecht, oder über Befruchtung, Zeugung, Fruchtbarkeit, Enthaltsamkeit, Beischlaf, Ehestand, Eheprobe und andere ähnliche Gegenstände. Nach den neuesten Werken französischer Aerzte deutsch bearbeitet von J. Phil. Bauer. kl. 8. broch. 1 Rthlr. 12 gr.

Wer über den jedem Menschen so wichtigen Gegenstand der Fortpflanzung seines eigenen Geschlechts sich unterrichten will, findet hier Alles dahin gehörige zusammengestellt: von der Befruchtung im Allgemeinen, und bey den Lebendigen ins Besondere bis zu den Geschlechtsverhältnissen des Menschen selbst, bey dem sie durch den gesellschaftlichen Zustand eine eigene Richtung erhalten. Der Keusche und der Enthaltsame, der Lebenslustige und der Ehelose sieht hier alle Folgen im treuen Spiegel der Erfahrung, und allen zusammen bieten sich außer der Belehrung und Unterhaltung noch manche bisher verborgen gebliebene Wahrheiten dar, so daß jeder seinen Theil findet.

Im Industrie-Comtoir in Leipzig ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Jörg, Dr. und Prof., aphoristische Winke zur richtigen Beurtheilung deutscher Universitäten, und zur Beherzigung bey jetzigen zeitgemäßen Verbesserungen derselben. 8. brochirt 8 gr.

Für Schulinspectoren und Elementar-Volks-Schullehrer.

In unserm Verlage ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Naturlehre für Bürger- und Volksschulen, mit Hinweisung auf biblische Stellen. Von J. G. Melos, Professor am Gymnasium und Lehrer am Schullehrer-Seminarium zu Weimar. 21 Bogen in 8. Preis 16 gr. oder 1 fl. 12 kr.

Der Hr. Verfasser, bereits rühmlich bekannt durch seine Reformationsgeschichte für Bürger- und Volksschulen, hat diese Naturlehre

besonders für Lehrer in Bürger- und Volksschulen ausgearbeitet, und zu dem Ende aus den vorhandenen Quellen gerade dasjenige dieser Wissenschaft, was ins gemeine Leben eingreift, herausgehoben, und schicklich mit der Bibel in Verbindung zu bringen gewußt, wodurch diese Wissenschaft selbst ein neues Interesse erhält.

Auch schon gebildeten Lesern, denen es um die praktische Naturlehre zu thun ist, wird dieses Buch Nutzen und Vergnügen gewähren. Die Betrachtungen über die bewundernswürdigen Wirkungen der Naturkräfte, über die Unermeßlichkeit des Weltgebäudes, über die Bewohnbarkeit der Sterne, müssen für jeden denkenden Menschen, und, in der steten Verbindung mit der heiligen Schrift, besonders für den Christen, erfreulich seyn, ihn unmittelbar zu Gott erheben, und von der Gewißheit seiner Fortdauer nach dem Tode versichern. Vorzüglich glaubt auch der Verfasser den bezeichneten Lehrern ein sicheres Mittel zur Bekämpfung des so verderblichen Aberglaubens in die Hände zu geben.

Ohngeachtet der bedeutenden Bogenzahl und des ökonomischen Drucks hat die Verlagshandlung den Preis doch so billig gestellt, daß auch der Minderbegüterte sich das Buch leicht anschaffen kann.

Rudolstadt, im März 1819.

F. S. R. pr. Hof-Buchhandlung.

Herabgesetzter Preis.

Geschichte der Erfindungen in allen Theilen der Wissenschaften und Künste von der ältesten bis auf die gegenwärtige Zeit. In alphabetischer Ordnung. Von A. A. Donndorff, dirigirender Bürgermeister zu Quedlinburg u. s. w. 5 Bände. gr. 8.

Theils um dies classische Werk gemeinnütziger zu machen, und es auch in die Hände der Minderbegüterten zu bringen; theils aber, und vorzüglich, um den schändlichen Nachdrucker zu strafen, der es unternahm, dasselbe sogleich nach seinem Erscheinen nachzudrucken, habe ich dieses Werk bis zum Schlusse dieses laufenden Jahres

von 10 Rthlr. 8 gr. auf 6 Rthlr. 12 gr.

herabgesetzt, wofür es in allen guten Buchhandlungen Deutschlands zu bekommen ist. Leipziger O. M. 1819.

G. Basse.

Von den Heidelberger Jahrbüchern der Litteratur erscheinen nach der nunmehrigen Einrichtung wöchentlich 1½ Bogen, oder eine Woche zwei und die andere Ein Bogen, die Intelligenzblätter und den Bericht neuer Bücher rc. ungerechnet, und werden regelmäßig durch die hiesige löbl. Zeitungsexpedition an alle löbl. Postämter versendet. Monatlich wird das Journal durch die Buchhandlungen geheftet ausgegeben. Der Preis des ganzen Jahrgangs ist vom J. 1818 an in Sachsen und Norddeutschland 6 Rthlr. 16 gr. und in den Rheinischen und Süddeutschen Ländern 11 fl. Vorausbezahlung.

Das Intelligenzblatt nimmt litterärische Bekanntmachungen und Buchhändler-Anzeigen auf gegen die Insertionsgebühren von 1½ Gr. oder 6¾ Kreuzer für die aus kleiner Schrift gedruckte Zeile.

Inhalt.

S.

1) Unionsschriften. Von Schwarz. ---------- 417
2) v. Hazzi über die Baierische Verfassungs-Urkunde. Von Zachariä. ---------- 449
3) Blondeau Tableaux synoptiques etc. Von Warnkoenig. 451
4) Clarke Commentaries on some of the most important diseases of children. ---------- 465
5) Burdach System der Arzneymittellehre. ---------- 471
6) Say Darstellung der Nationalökonomie übers. von Morstadt. ---------- 481
7) Metternich reine und angewandte Zahlenlehre. ---------- [illegible]
8) Grimm deutsche Sagen. Von F. J. Mone. ---------- [illegible]
9) Schwab festa natalitia Regis Würtemb. Von Mr. -- [illegible]
10) Welcker Hipponactis et Ananii Jambograph. Fragmenta. Von C. S. ---------- [illegible]
11) Welcker, Sappho von einem herrschenden Vorurtheil befreit. Von dems. ---------- [illegible]

Intelligenzblatt. No. V.

Bericht von n. Büchern rc. April — Juny. 1e Hälfte.

Heidelberger
Jahrbücher
der
Litteratur.

Zwölfter Jahrgang.

Sechstes Heft. Juny.

Heidelberg,
bey Mohr und Winter.
1819.

No. 33. Heidelberger 1819.

Jahrbücher der Litteratur.

Fortgesetzte Anzeige der Schriften über protest. Kirchenverfassung, anschließend an S. 448 *).

Das in No. 73. des vor. Jahrg. unserer Jahrb. angezeigte Buch von Hrn. Consistorialrath Küpper, die Gestaltung der evangelischen Kirche, ist eins der wichtigsten über diesen Gegenstand, die in den neuesten Zeiten erschienen sind, allein dem 2ten Theile haben wir bisher vergeblich entgegen gesehen, welcher das Specielle entwickeln soll. Wir lassen nun eine Reihe von zum Theil früheren Schriften folgen, die dahin gehören, und unter diesen stehen die beyden folgenden von Hrn. Sup. Greiling und von Hrn. Sup. D. Schuderoff billig voran.

1) Ueber die Urverfassung der Apostolischen Christengemeinen, oder biblische Winke für die evang. Synoden von J. Chr. Greiling, Superint. und Oberpred. in Aschersleben. Halberstadt in H. Voglers Buch- und Kunsthandlung. 1819. 135 S.

„Das holdselige Bild der ersten Christen ist eigentlich nur eine Beschreibung der Gemeine zu Jerusalem“ ꝛc. „Die Apostel waren nothwendig die Intelligenz der Versammlung, doch verordneten sie nie etwas auf eigne Autorität, sondern mit Zuziehung und Zustimmung der Gemeine, also, daß jeder Beschluß in republikanischer Form als wirklicher Gesammt- und Gemeine-Wille erschien“ — „nicht einen Kirchenstaat oder eine Kirche in der Gestalt eines Staates, sondern Kirchen,

*) Rec. bittet in den vorigen Bogen seiner Anzeigen folgendes zu verbessern. S. 431 Z. 3 muß statt Wirklichkeit gelesen werden Wirksamkeit, und S. 448 Z. 25 ist hinter Zufälligkeiten zu setzen: wirken.

Gemeinen wollte Christus gründen, freye Gesellschaften von Gläubigen und Lehrern des Evangelii zur gemeinschaftlichen Religionsübung im Leben nach seiner Lehre. Ein lebendiges Institut, einen Bund der Wahrheit, Liebe, Hülfe und Treue, ein Reich der Kinder Gottes wollte der Reinste unter den Großen gründen." — „Alles Herrschen Eines oder Einiger, welches nicht der Ausdruck des Gesammtwillens ist, ist unevangelisch. Die Kirche hat nur Brüder, keine Herren; sie weiß nur von Gleichheit, aber von keinem Primat." Das Kirchenpersonal wird nach Eph. 4, 11. angegeben; hierzu aber, die nach apostolischer Anordnung weiter angestellt wurden, nämlich folgende: 1) die Aeltesten und Bischöfe, oder Gemeinde-Aufseher, als die wesentlichen Kirchenbeamten, weil sie die Lehrer und Ordner bey den einzelnen Gemeinden waren, damals einander gleich; auch wenn noch nicht die Presbyter von den Episkopen verschieden, und aus 1 Tim. 5, 17. folgt keinesweges, daß es auch damals schon zweyerley Aeltesten gegeben, nämlich Lehrer und Vorsteher (Laienälteste), ja, obgleich schon sehr bald Rangunterschied hereinkam, so schreibt doch noch Cyprianus (im 3ten Jahrh.), daß er von Anfang seines Episkopats nichts in der Disciplin ohne den Rath seiner Presbyter und Diakonen, und Einstimmung des Volks gethan habe *); 2) Aeltestinnen, welche Wittwen waren, 1 Tim. 5, 9. wie Mütter in der Gemeinde öffentlich geehrt, und denen der Unterricht der Frauen oblag (nach der angef. Stelle aus Tertull. eigentlich Unterstützung mit Rath und Trost), wie auch die Erziehung und Belehrung der Waisen; auf der Synode zu Laodicea im 4ten Jahrh. wurden sie abgeschafft (wir fügen hinzu, daß sie die Taufe der weiblichen Katechumenen mit verrichten und den Unterricht derselben mit besorgen sollten, nach Conc. Carth. IV. can. 12., wo sie viduae sanctimoniales heißen, und daß sie sich noch nach dem 6ten Jahrh. hier und

*) Refer. möchte hierbey auf sein Lehrbuch der Katechetik 1818 verweisen, wo in dem 1ten Abschn. die Entstehung der kirchlichen Rangstufen gezeigt worden, und zwar die baldige, aus den Br. des Ignatius zu urtheilen; S. 13 fgg. sind Belegstellen, auch zu Obigem noch eine aus Cyprianus zu finden.

da im Abendlande fanden); 3) Diakonen, Diener, Almosenpfleger, die auch den Presbytern im Lehren zu Hülfe waren, aus der heil. Schrift in den Versammlungen vorlasen, und bey der Eucharistie das Brod und den Wein austheilten. 4) Diakonissen, welche bey der Taufe der weiblichen Katechumenen helfen mußten. Andere, geringere Aemter kamen nach der Apostel Zeit auf. Die früheste Wittwen- und Armenordnung ist aus 1 Tim. 5 und 2 Kor. 8. zu ersehen. Nach einigen weiteren historischen Angaben zieht der Verf. die Resultate, welche für die Freyheit und Selbstständigkeit der apostolischen Gemeinden ausfallen. Hierauf kommt er zur Beantwortung der Frage, ob die Grundsätze der ersten Kirche noch in unsern Tagen anzuwenden seyen? „Nicht dem Staate entgegen, sondern dem Staate nur gegenüber, mit eigenthümlichem Leben in sich selber will die protest. Kirche da seyn. — Sie will überall nur eine Landeskirche seyn, und keinen andern Schutzherrn haben, als den geliebten Fürsten des Landes." — „Wir Protestanten statuiren nur Kirchen, Landeskirchen, und die Einheit und Allgemeinheit der Kirche überhaupt ist nur regulatives Prinzip der Approximation" (doch ist auch wirklich eine protest. Kirche vorhanden in einer gewissen äußeren Einheit). „Die rechte Stellung zum Staate ist nicht Einheit, sondern Eintracht. — Im Kirchenrathe sitzt constitutionell ein Beamter des Staats, diesen repräsentirend, — daß nichts der Landesconstitution zuwiderhandelndes geschehe. Dagegen sitzt constitutionell auch in dem Staatsrathe mit gleichem Rechte ein hoher Kirchenbeamter, die Kirche repräsentirend, zu gleichem Zwecke." „Die Kirche erwählet den christlich evang. protest. Landesherrn zum höchsten Executor des Kirchengesetzes und höchsten Bischof, als Repräsentanten der Landesgemeinde — und fleht denselben ehrerbietigst zur Aufrechterhaltung ihrer Constitution an." Er hat den Kirchenrath zur Seite. Ein allgemeines Kirchengesetz ist erforderlich, und eine kirchliche Gemeindeordnung. „Zu dieser gehört vor allen ein Collegium der geachtetesten, verständigsten und frömmsten Gemeindsglieder, welche mit den Lehrältesten (Pfarrer) die kirchlichen Angelegenheiten verwaltet; ein Presbyterium." Die Gemeinde wählt ihren Lehrältesten selbst aus den vom Kirchenrathe vorgeschlagenen

lehrfähigen Männern; auch versorgt sie ihn anständig; sie übt die Kirchenzucht aus, hat die Aufsicht über die christliche Schule und organisirt das Armenwesen. „Auf die Gemeindeordnung folgt die Kreisordnung, d. i. die Verbindung mehrerer Gemeinden zu einer Diöcese unter einem Superintendenten; die sämmtlichen Lehrältesten und die vorzüglichsten andre Aeltesten des Kreises machen sie aus. Ueber diesen steht der Kirchenrath der Provinz," dessen Mitglieder von der Provinzialsynode gewählt werden. „Die Centralautorität der ganzen Landeskirche kann nur in einem von der Landessynode erwählten Oberkirchenrathe gefunden werden, dessen Präses, ein Geistlicher, Bischof heißen mag" 2c. „Der Oberkirchenrath ist jedoch nur verwaltend, und die Landessynode nach abgehörten Stimmen aller Provinzial-, Kreis- und Orts-Presbyterien allein gesetzgebend." — Wir haben hier die beherzigungswerthen Gedanken des um das kirchliche Leben schon lange und so vielfach verdienten ehrwürdigen Mannes großentheils mit seinen eignen Worten gegeben.

---

2) Grundzüge zur evangelisch-protestantischen Kirchenverfassung und zum evangelischen Kirchenrechte; verfaßt und zum Reformations-Jubiläum herausgegeben von Jonathan Schuderoff, Superintendenten und Oberpfarrer zu Ronneburg. Leipzig, 1817. bey Joh. A. Barth.

Eine der wichtigsten Schriften über die kirchlichen Verhältnisse; und das schon wegen des Hrn. Verf., dessen gehaltreiche Ideen seit langem her bildend auf die praktischen Theologen eingewirkt haben, aber auch als Versuch ein evangelisches Kirchenrecht zu begründen, das immer stärker als Bedürfniß gefühlt wird.

Der erste Abschnitt stellt den Grund einer evangelischen Kirchenverfassung auf. Zuerst der Begriff des Staats. Der Verf. versteht darunter öffentliche Gesammtheit von Menschen, welche innerhalb eines geschloßnen Gebietes sich zu Erreichung gemeinschaftlicher menschlicher, jedoch irdischer und sichtbarer, Zwecke verbunden und zu dem Ende sich unter die Herrschaft

des Rechtsgesetzes begeben hat. Wenn es S. 4 heißt: der Staat besteht aus Fürst und Volk, so würden wir lieber sagen: aus Regierung und Volk, und den Fürsten als über beydem stehend ansehen, weil sich in ihm der organische Antagonismus von beydem zur Einheit erhebt. Dieses läßt sich auch mit den weitern Angaben des Hrn. Verf. z. B. S. 7, wo die Englische Einrichtung angeführt wird, gar wohl vereinigen. Der Staat hat zwar seine Zwecke in dem Sinnlichen, allein da er alle menschliche Zwecke ins Auge faßt, so fördert er auch die sittlichen und religiösen Anstalten, die sich etwa in ihm bilden. Daher offenbarte sich auch in den alten Staaten immer eine Richtung auf Geistig-Religiöses; der Uebergang zum Kirchlichen geschah erst im Christenthume. (Rec. erlaubt sich seine Ansicht hierbey anzugeben: Der Staat ist allerdings die Anstalt, nicht nur zur Sicherung, sondern auch zugleich zur Förderung aller rein menschlichen Zwecke; nun ist die Religion ein solcher Zweck, und zwar der vorzüglichste, weil durch sie die Menschheit ihr Höchstes erreicht: also gehört die Religion unter die Staatszwecke. Noch mehr: die Religion ist das tiefste und wirksamste Mittel der Sicherung und Bildung, also auch das wichtigste Mittel für den Staatszweck; ein Staat ohne religiöses Leben ist ein Leib ohne Seele. Das war es, was die Alten erkannten und weshalb die Religion in ihre Staatsverfassungen verflochten war. Aber es muß die wahre Religion seyn, wenn die Menschheit gedeihen soll, und sie kann nur in freyer Ueberzeugung erwachsen; sie kann durch kein Staatsgesetz geboten werden. Durch das Christenthum ist die Religion in ihrer Wahrheit und reinsten Wirksamkeit erschienen; hiermit ist die vollkommenste Bildungskraft in die Menschheit eingetreten. Viele Staaten haben dieses anerkannt und haben das Christenthum in sich aufgenommen. Dadurch ist aber auch nun ein ganz neues Verhältniß zwischen Staat und Religion entstanden. Die christliche Religion ist als Kirche hervorgetreten, und zwar als die Kirche, vorzugsweise; will also der Staat die christliche Religion anerkennen, so muß er auch die christliche Kirche anerkennen, und in dem Grade als er die christliche Religion in sich aufnimmt, befreundet er sich auch mit

der christlichen Kirche, schützt sie und fördert sie. Aber dann muß er sie auch als solche anerkennen, d. h. er muß sie durch Gewissens- und Glaubensfreyheit und als selbstständig bestehen lassen. Die Menschheit hat in Europa das Glück christliche Staaten zu haben. Welcher Staat nun dieses Glück, das auch sein Glück ist, zu schätzen weiß, wird die christl. Kirche freundlich aufnehmen, und mit ihrer ganzen Kraft auf seine Bürger wirken lassen. Jede Herabsetzung der Kirche schadet auch dem Staat: steht sie dagegen in ihrer Kraft und Würde, so hilft sie dem Staat zu seinem höchsten Zweck als das gesegnetste Mittel.) — Der Begriff der Kirche wird S. 9 fgg. aufgestellt. Es ist nämlich von der sichtbaren und zwar der christlichen die Rede. Sie ist „die, über den ganzen Erdkreis verbreitete, sichtbare Verbindung gottesgläubiger Menschen, um jene Idee der unsichtbaren Kirche, so viel an ihnen ist, in die Wirklichkeit einzuführen". Es ist Pflicht für jeden Menschen in diese Kirche einzutreten, und so wenig es einen rechtlosen Zustand geben darf, so wenig darf es einen unkirchlichen geben. Nur diese ist die wahre Kirche, so viele Kirchen und kirchliche Parteyen es auch geben mag. Der Werth einer einzelnen „beruht auf ihrem Streben nach Vereinigung mit der wahren und allgemeinen christlichen Kirche, folglich in ihrem Streben nach Annährung der Idee". — „Der Begriff und Name der Kirche ist erst mit dem Christenthume und durch dasselbe gegeben." Auch nach den Grundsätzen des Christenthums ist der Staat die Anstalt für das äußere Recht, die Kirche aber für das innere Recht, unter welchem letzteren die Gewissenspflichten, die Sittlichkeit und Religion verstanden werden. „Jeder Staat, welcher auf das Höchste im Menschen Bezug nimmt, muß sich zu den Grundsätzen des Christenthums bekennen". Er ist alsdann ein christlicher Staat und lebt in allen seinen Gliedern, in Fürst und Volk, in der christlichen Kirche. „Der Staatsbürger ist folglich in Ansehung aller, auf dem Boden des Staates entspringenden geistigen Bildungsanstalten ohne Weiteres der Kirche überwiesen. — Ja, in wie fern sie die Grundsätze zur Beurtheilung alles Rechtes und aller staatsbürgerlichen Gesetze darbietet, erhebt sie sich sogar zum Range des belebenden Princips des Staates

selbst und steht in dieser Hinsicht, so wie das Uebersinnliche im Menschen über das Sinnliche an ihm, ohne Widerrede über dem Staate." (Rec. findet bey dieser philosophischen Deduction einige Bedenklichkeit. Als die sichtbare Kirche wird hier die wahre gemeint, diese aber wird so charakterisirt, daß man sie nirgends in der Wirklichkeit finden kann; sie ist und bleibt ebenfalls eine ideale. Keine der wirklich vorhandenen Kirchenparteyen, in welchem Staate sie sich auch befinde, kann darauf Anspruch machen, eine solche zu seyn. Folglich fällt auch die Verpflichtung jedes Staatsbürgers hinweg, irgend einer der wirklich vorhandnen anzugehören, und diese Zumuthung an ihn kann nicht weiter gehen, als daß er ein Gottesverehrer seyn, und als solcher zur Herbeyführung der wahren beytragen solle. Dieses aber ist eine innere Pflicht, und muß seinem Gewissen überlassen bleiben. Dazu wird sich denn gerne der Jude wie der Christ, und unter den Christen jeder Confessionsverwandte bekennen, ohne daß es in der Sache im mindesten anders wird, als es war. Und somit kann diese Verwechselung einer idealen sichtbaren Kirche mit der wirklichen nur irre führen. Oder soll unsere protestantische für die wahre angenommen werden? Nun, abgesehen davon, daß die römisch-katholische ihre Rechte dagegen geltend machen würde, auch zur christlichen zu gehören, und das mit Recht, so würde die protestantische Kirche selbst in großer Verlegenheit seyn, sich in bestimmter Gestalt zu constituiren, weil durchaus Freyheit des Glaubens ihre Grundlage ausmacht. Wie wollte denn nun der Staat seine Bürger samt und sonders an ein gewisses Glaubensbekenntniß oder an einen gewissen Cultus binden, da er sowohl hierzu kein Recht hat, als auch die protest. Kirche sogar gegen alle dergleichen Bindungen protestiren muß? Also ist auch hier kein Ausweg. Und so blieben wir denn innerhalb einer metaphysischen Region von Kirche, die der Staat in Gottes Namen Kirche seyn läßt, und wobey alles geht, wie es übrigens gehen kann. Nein, diese Grundsätze von einer wahren Kirche, die nur ideal, d. h. in der Abstraction existirt, können unserer wirklichen Kirche nicht im mindesten zu ihrem Leben forthelfen. Denn so bleiben der Staat und die Kirche, weil sie jederzeit diese Kirche ist, geschiedne Personen.

Es muß also auf einem andern Wege kommen, was beyde zu Freunden macht.) Die Folgerungen, welche der Hr. Verf. aus obigen Grundsätzen zieht, sind: 1) die Kirche ist im Staate; 2) der Staat ist in der Kirche; woraus denn weiter folgt: die Kirche ist nicht der Staat, und der Staat ist nicht die Kirche; keiner von beyden Vereinen ist über dem andern, keiner unter dem andern, und keiner wider den andern. (Das alles ist metaphysisch höchst wahr, aber im Praktischen stehen wir auf dem alten Puncte und können nicht weiter kommen. Wäre die wahre Kirche wirklich so vorhanden, so bedürfte es keiner äußern Verfassung mehr, so wenig, als es jemanden einfallen kann, einem braven Elternpaar mit seinen guten Kindern eine Familienverfassung zu geben; denn da machte sich alles von selbst und von innen heraus, wie etwa in der Brüdergemeinde. Der Hr. Verf. gesteht selbst S. 24, daß die Ansicht auf die römisch-katholische Kirche keine Anwendung bekommen könne, da diese in einem argen Particularismus befangen sey, und ihrer Natur nach im ewigen Streite mit dem Staat und mit allen besondern Kirchen befangen seyn müsse.) „Nur eine solche (besondre) Kirche, heißt es weiter, ist einer vernünftigen Verfassung fähig, welche in sich selbst die Richtung auf das ewig Wahre, Rechte und Gute, auf das ächt Christliche und allgemein Gültige hat. Und diese Richtung, dieses Streben findet sich unzweydeutig in der evangelischen oder sogenannten protestantischen Kirche.“ (Werden sich darum die röm. kathol. Christen von dem Staate zurückdrängen lassen, oder wird sie der Staat nöthigen wollen zu der protestantischen Kirche zu gehören, die hier als die allein wahre erklärt wird, und in welcher nach S. 16 alle Glieder des Staats leben sollen? Gewiß ist die Denkart des Vrf. nicht illiberal gegen andre Religionspartenen, allein wir halten uns hier an die im wissenschaftlichen Zusammenhange stehende Theorie, und, so, wie wir sie da finden, sehen wir keinen Ausweg zur Praxis.)

Der zweyte Abschnitt handelt vom wechselseitigen Verhältnisse des Staats und der Kirche. Unbedingte Einheit beyder Vereine ist ein Unding; Coordination und Collegialität haben zuviel Unbequemes und Schiefes; Subordination darf am wenigsten statt finden: also was ist zu thun? der Hr. Verf.

schlägt vor, daß beyde in das Verhältniß der Confraternität treten, und als Geschwister einen Vertrag (ein Concordat) mit einander schließen. Die Kirche ist nämlich von Gott und von der Vernunft, und das ist der Staat auch. Sie hat ihre Bedingungen in der Sinnenwelt, mithin ihre Rechte. Die Rechte der Kirche sollen als Kirchenrecht in die Welt der Erscheinungen übergehen. Das kann nur durch ein Concordat geschehen; ist es auch nicht förmlich da, so liegt es doch als Idee zum Grunde. Der Staat selbst beruht auf der Rechtsidee. Die Kirche kann sich vom Staat weder zum Vasallen und Lehnsmann, noch zu einer bloßen Polizeyanstalt erniedrigen lassen; aber gerne willigt der Staat in das ein, wodurch die Kirche ihr Bestehen findet. Ihr inneres Recht gewinnt sie nicht erst vom Staate, denn das hat sie so gut, wie der Staat, aus demselben höheren Ursprung: aber ein äußeres Recht gewinnt sie erst durch den Staat, und zwar kraft jenes Vertrags mit demselben. „Da nun, heißt es S. 39, beyde, Kirche und Staat, einander im Raume gegenüber stehen — — so ist kein anderer Rath, als daß beyde Gewalten sich durch Vertrag rechtmäßig als solche constituiren.“ (Wir verstehen nicht ganz, was das heißen solle, die Kirche befinde sich im Raume und zwar dem Staate gegenüber. Sie ist ja nur inwendig in den Gemüthern, sie ist in denselben Personen, welche auch Staatsbürger sind, und es findet auf keine Weise an sich ein Nebeneinanderseyn des Staates und der Kirche statt. Versteht man aber darunter so die kirchliche Gesellschaft neben dem Staatskörper, daß sie als moralische Person gleichen Rang mit dem Staate einnimmt, so muß ihr ein solches Recht erst von dem Staate bewilligt werden. Die Kirche, als solche, ist in vielen Staaten vorhanden, auch in solchen, wo sie weder anerkannt, noch geduldet wird. Es handelt sich aber hier darum, daß die Kirche in irgend einer bestimmten Form in einem Staate vorhanden sey, und von demselben den ihr gebührenden Rang erhalte; und das hängt denn doch von dem guten Willen des Staats ab. Gesetzt nun, der Staat lasse alle kirchl. Formen frey bestehen, wie der Nordamerikanische, oder er verwebe nur eine dieser Formen in seiner Verfassung wie England, oder er gebe einer derselben das Vorrecht der

herrschenden, wie mehrere Europäische Staaten, oder er lasse der protestantischen und katholischen Kirche gleiche Rechte, wie mehrere in Deutschland: wollen wir ihn denn darum der Unvernunft beschuldigen, da er vielleicht gerade hierin sich recht als einen christlichen Staat zeigt, und gerade in dieser ihm nothwendigen Besonderheit sich dem Ideale anzunähern bestrebt? Aber einen Grund sehen wir gar wohl ein, der einen Staat bestimmen kann, seinen protestantischen Bürgern die Selbstständigkeit und Würde ihrer Kirche zuzusichern. Das ist von der einen Seite der innere hohe Werth der evangelischen Kirche, welchen auch der Verf. mit Recht rühmt; von der andern Seite ist es das so nöthige Gleichgewicht gegen die röm. katholische Kirche. Denn diese hat ihre Stütze außerhalb des Staats, und macht durch die ganze Welt ein Ganzes aus, dagegen hat die protestantische Kirche nur so viel Stütze ihres äußern Bestehens, als ihr von dem Staate bewilligt wird. Gesteht nun der katholischen Kirche der Staat ein Bestehen unter seinen Bürgern zu, wie billig ist, so muß er auch seinen protestantischen Bürgern ein kirchliches Bestehen zusichern, wie ebenfalls billig ist, und zwar ein solches, wodurch die äußern Rechte der protestantischen Kirche, d. h. ihrer Selbstständigkeit und Würde der römisch-katholischen gleichgestellt werden). — Das Kirchenrecht kommt durch einen doppelten Vertrag zu Stande, der eine besteht zwischen den Kirchen-Gliedern unter sich (welcher indessen auch seine Schwierigkeiten hat), der andre zwischen der Kirche und dem Staate. Durch diesen letztern ertheilt der Staat der Kirche eine gewisse Macht. Denn alle äußere Macht steht bey dem Staate, und dieser weiß wohl, daß er ohne Kirche und kirchliche Einrichtungen seinem Zwecke weder vollständig, noch vollkommen entsprechen könne. Das thut aber der Staat nicht etwa aus Gnaden, sondern es erfolgt aus dem reinen Begriff des Staats als einer Anstalt für Vernunftwesen. (Man möchte aber hier einwenden, was dem Staat zu seinem Mittel nothwendig ist, gehört auch in seinen Kreis; nun aber ist ihm die Kirche nothwendig als Mittel für seinen Zweck: also gehört auch die Kirche in den Kreis des Staates. Noch weiter: der Staat könnte für seinen Zweck die Vielheit einzelner religiöser Gesellschaften dienlich

finden, und also jeder derselben gleich viel Macht ablassen. Wir sehen also noch immer nicht ein, wie hieraus folge, daß der Staat die Selbstständigkeit der protestantischen Kirche anerkenne. Es scheint uns zwar richtig, was der Hr. Vrf. S. 47 sagt, daß der christliche Staat mit sich selbst in Widerspruch gerathe, sobald er Juden das Bürgerrecht ertheilt, und sie gleichwohl Juden bleiben läßt; allein daß er allen oder einigen, oder einer der christlichen Religionspartheyen das Recht zugestehe, daß jeder seiner Bürger diesen oder dieser angehören müsse, das folgt noch keineswegs aus der Idee des Staats. Dafür sehen wir keinen andern Grund als den, weil der Staat einmal zu der Erkenntniß gekommen ist theils von der Würde der christlichen Kirche an sich, theils von den Vortheilen, deren er sich durch die Freyheit und Selbstständigkeit dieser oder jener christlichen Religionsparthey zu erfreuen hat.) — Diese Macht nun, welche der Staat der Kirche ertheilt, hat allerdings ihre Gränzen. Im Namen der Kirche tritt als Stellvertreter am schicklichsten die gesammte Lehrerschaft der evangelischen Kirche auf, welche in einem engeren Ausschusse zusammengehend den Namen eines Kirchenraths (Consistorii) annimmt; dieser Stellvertreter macht mit der Landesregierung den Vertrag. (Rec. ist der Meinung, daß die Kirche nicht bloß in der Geistlichkeit, sondern auch in dem Volke seine Stellvertreter zu wählen habe. Denn jeder evangelische Christ steht in seiner inneren Glaubensfreyheit, und weil aus dieser die Kirche erwächst, so nimmt auch jeder Theil an der Kirchenfreyheit; er kann sich nicht kirchlich regieren lassen, ohne daß er mit Freyheit zustimmt. Also müssen alle Kirchenglieder eine Stellvertretung bey der Kirchenregierung haben. Das verlangt besonders die jetzige Zeit, wo auch die Staatsregierungen dem Volke eine ständische Verfassung gewähren; und wird nicht dieses den kirchlichen Gemeinden gewährt, so unterläßt man ein wichtiges Mittel, sowohl gegen den Separatismus unsrer Zeit, als für die wärmere Theilnahme an dem kirchlichen Leben, deren Erkaltung bisher so sehr beklagt wird.) — „Der Staat erkennt die Verbindlichkeit jedes Landeseinwohners an, ein Kirchenglied zu seyn (§. 6), erklärt sich selbst für ein Mitglied der christlichen Gemeinde,

und leistet als solches Verzicht auf das Directorium in Kirchensachen." (Wir fragen: welcher christlichen Gemeinde? die oben beschriebene wahre? diese ist aber ideal; — die wirkliche protestantische? aber wie läßt sich eine Nöthigung von Seiten des Staats denken, derselben anzugehören, ohne durch solchen Zwang ungerecht gegen andere Confessionen zu seyn, ja ohne das Wesen des Protestantismus aufzulösen? Das Unthunliche zeigt sich alsobald, wenn man auf die Anwendung dieser Macht eingeht.) Als beherzigenswerthe Vorschläge des Hrn. Verf. führen wir folgende von seinen Anmerkungen an, „der Kirchenrath darf nicht eine Abtheilung (Section) der Regierung bilden, weil diese nicht nur der Selbstständigkeit der Kirche widerspricht, sondern auch der Staat alsdann zeigt, daß er nicht Lust habe, sich der angemaßten Vormundschaft über die Kirche zu begeben." „Uebrigens ist alle Bureaumäßige Behandlung so hochwichtiger Geschäfte eine Sünde. Sie muß collegialisch geschehen, und ein Chef Präsident des Kirchenrathes, dessen Beschlüsse und Verfügungen unbesprochenen und unwidersprochenen Befehlen gleich sind, ist der wahre protestantische Papst." — Der Garant jenes Vertrags ist die Vernunft.

Dritter Abschnitt. Von der Kirchenverfassung. A. Vom Kirchenregiment. Das Personale derselben ist der Kirchenrath, „und da derselbe seiner Natur und seinem Begriffe nach aus Geistlichen besteht, so ist er zugleich der natürliche Vertreter der Kirche, oder der Gemeinde." (Das ist es eben, worin diejenigen dem Hrn. Verf. nicht beytreten werden, welche den Laien auch ihre Rechte an der Kirchenregierung zugestehen, und die sogenannte Presbyterial-Verfassung lieben.) Es kann ein Oberkirchenrath über den Unterkirchenräthen bestehen. Am naturgemäßesten wählt die Geistlichkeit des Landes und zwar durch engere Ausschüsse ihren Rath; der Fürst bestätigt den Gewählten. Unbedingt sitzt neben dem Präsidenten, welcher jederzeit ein Geistlicher ist, der weltliche Abgeordnete der Regierung; die Verhandlungen geschehen collegialisch, und die Mehrzahl der Stimmen entscheidet. Doch wir übergehen die weitere Ausführung dieses Capitels, welche mit vieler Umsicht geschieht, bemerken aber, daß sie in der

Wirklichkeit ihre Schwierigkeiten finden wird. — B. Kirchenordnung. Unter derselben ist 1. die Kirchenlehre begriffen. „Die Richtschnur aller Christenlehre ist das Wort Gottes, oder die Bibel.“ Die Protestanten behaupten dabey das Recht der Vernunft zur freyen Prüfung. „Einen stehenden Kirchenglauben hat der Protestant nicht, sondern einen sehenden.“ Der Kirchenrath setzt eigentlich nur fest, was nicht gelehrt werden darf. Selbst die symbolischen Bücher giebt er nicht als unabänderliche Lehrvorschrift. Im Allgemeinen verordnet er daher, es solle reine Christuslehre und reine Bibellehre vorgetragen werden. Uebrigens keine Buchstäbleren, sondern Freyheit nach Inhalt und Form. Die Kirche hat nicht das mindeste Interesse, die Preßfreyheit zu beschränken. 2. Der öffentliche Gottesdienst. Der Kirchenrath erläßt die Anordnung. „Uebrigens wäre der ganzen evangelischen Kirche ein allgemeines nur nicht ein unabänderliches Agendenbuch, so wie ein allgemeines Rituale — zu wünschen.“ Auch hier überlassen wir die weitern nützlichen Vorschläge unsern Lesern in dem Buche selbst nachzusehen. Ebenso, was 3. von den Geistlichen, ihrer Bildung, Berufung, Verpflichtung, Verrichtung, Besoldung, Befreyung und Aufsicht überaus praktisch gelehrt wird. Rec. freut sich, mit diesem gelehrten Geschäftsmanne und Lehrer hier in mehreren Puncten, besonders die Seminarien und die Candidaten betreffend, zusammen zu stimmen, so wie Rec. in dem letzteren Heft der Kirche in dieser Zeit, sich über diesen Gegenstand geäußert. 4. Gemeinde-Glieder. (Die Obliegenheiten derselben werden sich nicht so leicht durch die Kleriker in Thätigkeit erhalten lassen, wenn sie nicht mit in das Interesse der Kirchenregierung gezogen werden.) Hierauf giebt der Hr. Verf. auch gute Vorschläge über das äußere Kirchenwesen. — C. Von der Kirchenpolizey. I. Von der Kirchenzucht. „Sie begreift die Mittel zur Handhabung der Kirchenordnung und die Anwendung derselben.“ Diese Mittel müssen nur innerhalb der Kirche liegen. „Hat sie das Recht Kirche zu seyn, so hat sie auch das Recht Strafen zu verhängen.“ Den Verfügungen dieser Strafen, d. h. der Kirchenzucht sind alle Gemeindsglieder, so wie alle Diener der Kirche unterworfen. Sie übt aber

keine Criminal-Justiz, sie verhängt nie körperliche Strafen, auch keine an Vermögen und Geld, sondern zwingt nur physisch, psychologisch und moralisch, und das innerhalb der beyden Aeußersten, Ermahnung und Entlassung, und hält sich durchaus in ihren Gränzen. Es wird specieller angegeben: 1. Erinnerung durch den Kirchenvorstand, 2. Drohung der Anzeige an den Kirchenrath, 3. Nichtzulassung zum Kirchendienste, 4. Abhaltung vom Pathenstande, 5. Verweigerung der kirchlichen Einsegnung der Ehe ꝛc. und 6. Verweigerung der christlichen Ehrengebräuche bey der Beerdigung. Auch darf der Staat, welcher überhaupt der Kirche die Hand bietet, solche, die in Kirchenstrafe verfallen sind, nicht zur Vormundschaft, nicht zum Eyde, nicht zur gültigen Zeugenschaft, und nicht zu Aemtern zulassen. Auch muß der Kirche die Entlassung ihrer unwürdigen Diener, es muß ihr Kirchenbann und Kirchenbuße zustehen. (Wir finden die Ausführung in den meisten Fällen unmöglich, weil der Staat hierdurch unter die Kirche käme, denn er kann seine Beamten nicht nach dem Urtheile der Kirche ein- oder absetzen, wenn man auch annehmen wollte, er gehöre in allen seinen Bürgern grade dieser Kirche an. Und wie viele Fälle treten ein, wo Recht und Gerechtigkeit, Eydschwur und Zeugen verlangt, und sich darin von der Kirchenbehörde nicht kann beschränken lassen! Aber auch von Seiten der Kirche wird es wenigstens nicht immer gehen. Denn sie stellt ihren Mitgliedern es frey, ihr anzugehören oder von ihr auszutreten. Sie hat das Recht ihre Glieder auszuschließen, aber wie, wenn diese sich gerne ausschließen? wenn sie dann einen Separatismus bilden? oder wenn sie sich als Indifferentisten zeigen? wenn sie Pathenschaft, Vormundschaft, Kirchendienste als Lasten ansehen? Gesetzt also, daß der Kirchenrath einem Mitgliede so etwas mit ernster Strafmiene ankündigte, dieses aber dagegen mit Lachen es anhörte, wo bliebe dann das Ansehen der Kirche? Und da nach dem Hrn. Verf. mit Recht die sogenannte Sacramentssperre nur bey denjenigen Anwendung hat, die der Kirchengemeinschaft ganz entsagen, und da man auch keinem von diesen den Wiedereintritt wehren kann, die Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste aber sogar jedem Nichtchristen offen steht:

so läßt sich auch nur sehr hypothetisch die psychische Wirkung solcher Kirchenstrafen annehmen, nämlich unter Voraussetzung eines gewissen kirchlichen Gemeingeistes und Ehrgefühls; und es möchte am Ende wohl auf dem einzigen psychologischen Mittel beruhen, das zugleich das moralische und das christliche ist, auf der Belehrung und freundlichen Zurechtweisung durch den Geist. So sehr wir mit dem Hrn. Verf. das Bedürfniß einer neu einzuführenden Kirchenzucht fühlen, so gewiß sind wir doch überzeugt, daß wir in den Berathungen über dieselbe zu andern Resultaten kommen möchten, schwerlich jedoch zu irgend einem, wenn nicht die Gemeinden mit zur Regierung gezogen würden.) Die Kirchenaufsicht gebührt nicht den Juristen, sondern den geistlichen Obern, welchen würdige Männer aus der Gemeinde zugegeben werden. (Grade das verlangt auch die jetzige Zeit; und nur ums Himmels willen keine geheimen Berichte der geistlichen Vorgesetzten, oder gar inquisitorische oder sonst geheime Erkundigungen bey den Zuhörern der Pfarrer!) — II. Von der Kirchenhaushaltung. Befolgenswerthe Vorschläge, wie dieses Buch so manche erhält. Stimmt auch gleich Rec. in einigen Hauptsätzen nicht mit dem ehrwürdigen Verf. überein, so theilt er doch in vielen anwendbaren Sätzen seine Ueberzeugung mit demselben.

---

3) Für Kirche, Kirchenverfassung, Cultus und Amtsführung. Eine Vierteljahrsschrift zunächst für Geistliche. In Verbindung mit mehrern Gelehrten herausgegeben von W. Aschenberg. Ersten Bandes erstes Heft. Schwelm bey Moritz Scherz. 1818. 224 S.

I. Ueber die symbolischen Bücher der Evang. Kirche, mit Rücksicht auf die Vereinigung ihrer beyden Confessionen. Von Krafft und Gräber. Diese obgleich kurze, doch gründliche, geschichtliche und belehrende Abhandlung giebt das Resultat, daß man nicht so leichter Hand mit den symbolischen Büchern umgehen dürfe, sondern auch bey der vereinigten evang. Gemeinde sowohl den Heidelberger Katechismus als die Augsburger Confession beybehalten, in Betreff der Differenzpuncte aber jeden in seiner Meynung

mit Hinweisung auf die Schriftforschung frey lassen solle. Im Wesentlichen findet Rec. das Gutachten dieser evangel. Lehrer übereinstimmend mit dem seinigen in diesen Jahrb. oben S. 448. — II. Entwurf einer Verfassung für die evangel. Kirche in der Grafschaft Mark. Von Bäumer, Pred. zu Bodelschwingh. Vorerst die richtigen Grundsätze zur Würdigung des Wesens, der Freyheit und der Unabhängigkeit der evangel. Kirche, zugleich Anerkennung der Rechte des Staats. Zweytens die Bedingungen, wodurch man ein Glied dieser Kirche wird, und die Gleichheit ihrer Rechte; aus den Hausvätern jeder Gemeinde wird ein Presbyterium gewählt, welches sich mit dem Prediger für die kirchlichen Geschäfte vereint; die Gemeinden erwählen ihre Prediger, und diese stehen im Range einander gleich; mehrere Gemeinden bilden einen Classicalbezirk unter einem Inspector, Assessor und Scriba; alle Classicalbezirke bilden den Synodalbezirk der ev. Landeskirche unter einem Präses, einem geistlichen und zwey weltlichen Assessoren, und zwey Secretären, die Mitglieder sowohl von jenem, als von diesem Bezirk, werden aus den Predigern von den repräsentirenden Versammlungen gewählt; hierbey noch Nebenbestimmungen. Drittens die Regierung der ev. Kirche theilt sich in drey Zweige, in den gesetzgebenden, richtenden, verwaltenden; die gesetzgebende oder anordnende Behörde der Gemeinde, der Classe (des Kreises), der Synode (der Provinz) wird nebst ihren Gegenständen ausführlich angegeben. —

(Die Fortsetzung folgt.)

No. 34. Heidelberger 1819.

Jahrbücher der Litteratur.

3) Für Kirche, Kirchenverfassung, Cultus und Amtsführung. Eine Vierteljahrsschrift zunächst für Geistliche. In Verbindung mit mehrern Gelehrten herausgegeben von W. Aschenberg. Ersten Bandes erstes Heft. Schwelm bey Moritz Scherz. 1818. 224 S.

(Fortsetzung der in No. 33. abgebrochenen Recension.)

Zweyter Abschnitt. Von der richtenden Behörde der Kirche. Eben so bescheiden als entschieden ist die Kirchenzucht in ihre Gränzen gewiesen, nur möchte wohl eine so bestimmte Punctation über den Gegenstand und die Beschaffenheit der kirchlichen Rügen nicht so allgemein anwendbar seyn. Die Kirche hat nach den Grundsätzen des Verf., denen Rec. beytritt, „kein Recht zu strafen, aber sie hat die Befugniß ihre Glieder zu ermahnen, zu warnen, aus der Kirchengemeinschaft auszuschließen, und die von ihr ertheilten Aemter wieder zu nehmen. Sie will nicht, daß die von ihr zu ertheilenden Rügen einen Einfluß auf die bürgerlichen, häuslichen, oder anderweiten Verhältnisse der Censurirten haben sollen. Jedes Glied der Kirche ist ohne Ausnahme der Rüge unterworfen, und es kann sich derselben nur durch seinen Austritt aus der Kirchengemeinschaft entziehen" ꝛc. Man bemerkt bald, wie die Kirchenzucht nur in einer freyen ständischen Verfassung der Kirche, wo die Laien Antheil an der Regierung haben, Gedeihen finden kann. Dritter Abschn. Von der verwaltenden Behörde. Sie wird in ihren verschiedenen Zweigen kurz angegeben.

III. Entwurf einer neuen Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden in der Grafschaft Mark, von dem Generalsuperint. Consistorialr. Bädecker. Schon 1807 abgefaßt und 1815 weiter mitgetheilt; indessen erklärt der Verf., daß er nicht mehr ganz damit zufrieden sey. Das Meiste ist local; empfehlungswerth ist die fortdauernde Aufsicht über die Candidaten. —

IV. Entwurf einer Synodal-Verfassung und Ordnung für die evang. Geistlichkeit der Grafschaft Mark und ihrer Enclaven. Vom Justizr. Landrichter von der Becken zu Altena, Beysitzer der evang. Synode. Es werden Kreis-Presbyterien verlangt, welche aus den sämtlichen Predigern des Bezirks und einem Abgeordneten aus jeder Gemeinde bestehen. Jedes wählt seinen Superintendenten, Beysitzer und Secretär aus seinen Geistlichen auf 5 Jahre, aber auch einen Beysitzer aus den Abgeordneten. Der Superint. und die 2 Beysitzer nebst einem von dem Kreis-Presb. gewählten Prediger kommen als die Abgeordneten zur General-Synode, die sich ebenfalls alljährlich versammelt und ihren Generalsuperint., Secretär und Rendanten auf 5 Jahre erwählt. Es sind Bemerkungen angehängt, welche das Zusammenstimmen dieses Entwurfs mit dem Landrechte zeigen, wie auch mit den alten Kirchenordnungen, mit den Rechten des Staats, so daß nichts von Hierarchie zu besorgen sey, und mit der Selbstständigkeit der Kirche.

V. Ueber die Forderungen, die man in musikalischer Hinsicht an ein gutes Gesangbuch machen kann. Von Fr. Keßler, ev. luth. Prediger.

VI. Die ev. christl. Kirche im Herzogthum Nassau (die Actenstücke). Wir überlassen diese nützlichen Mittheilungen dem eignen Lesen und wünschen sehr die Fortsetzung dieser gehaltreichen Zeitschrift, welche einem Bedürfniß abhilft.

---

4) Ueber die gegenwärtigen Verhältnisse des christlich evangelischen Kirchenwesens in Deutschland, besonders in Beziehung auf den Preußischen Staat, von dem Königl. Preuß. Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Friedrich von Bülow zu Magdeburg. Zweyte Aufl. Magdeburg in der Creutz'schen Buchh. 1818. 190 S.

5) Freymüthige Erwiederungen auf die Stellen der Schrift des Hrn. Oberpräs. v. Bülow ꝛc. über die gegenwärtigen Verhältnisse ꝛc. welche sich zunächst auf die Hindernisse der äußern Religion beziehen. Von Heinr. Müller, Prediger zu Wolmirsleben, Ritter des eisernen Kreuzes. Quedlinburg und Leipzig, bey Gottfr. Basse. 1818. 177 S.

No. 4. Eine der wichtigsten Schriften über die Kirchenverfassung der Protestanten. Erste Abth. Darstellung der Hauptereignisse, durch welche die christlich evangel. Kirche zu dem Standpuncte gelangt ist, auf welchem sie sich gegenwärtig befindet. In gedrängter, zweckmäßiger Uebersicht, wobey die entscheidenden Begebenheiten hervorgehoben, und die Puncte, welche für die Kirchenverfassung wichtig geworden, ins Klare gesetzt sind. Als Resultat geht hervor, daß die Reformation eine Freyheit in Glaubenssachen verlangte, in welcher keine menschliche Auctorität und kein kirchlicher Zwang mehr geduldet wurde. Dieses ist selbst mit Luthers Kraftworten belegt; z. B. „Ein Kirchenregiment ist ein solch Regiment, da man allein das Wort hat, und damit also regieret, daß man keine Gewalt braucht, noch einige Macht und Hoheit vor Andern sucht.“ — „Je weniger Gesetze, je mehr gute Werke.“ — „Derohalben trachtet doch am ersten darnach, daß ihr in den Gemüthern den Glauben und die Liebe erwecket und belebet, so wird der Kirche die äußere Zucht und Ordnung von selbst zufallen.“ Auch sind einige Worte von ihm angeführt, worin er die Vereinigung der beyden protestantischen Parteyen wünscht. —

Zweyte Abth. Verhältniß der evangel. Kirche in Deutschland gegen den Staat und die Landeshoheit. Die Hoheitsrechte als Jus circa sacra, die der Landesherr als solcher hat, sind kurz aufgestellt, und von der Kirchengewalt (Jus sacrorum) gehörig geschieden. Die letztere befindet sich zwar auch in den Händen des protestantischen Landesherrn (als summi episcopi), aber eigentlich steht sie der Kirche selbst zu, als ihr Gesellschaftsrecht. Mit Verwerfung des sogenannten Episkopal- wie auch des Territorial-Systems stimmt der Hr. Verf. dem Collegial-Systeme zu, welches aus der Idee des Canzl. Pfaff bekanntlich hervorgegangen. Es ist hier in derjenigen Form aufgestellt, wo der Landesherr als summus episcopus dasselbe durch die Consistorien verwalten läßt, und zwar in den beygefügten Verordnungen des Preuß. Landrechts von oben herab, von der Oberdirection des dazu verordneten Staatsministeriums herab auf die Ober-Consistorien, von diesen auf die untergeordneten

Consistorien, von diesen auf die Superintendenten, und von diesen auf die Collegien der einzelnen Kirchen, ohne daß die Laien den mindesten Theil an der Kirchenregierung haben. Die Kirchenzucht soll bloß zur Abstellung öffentlichen Aegernisses abzielen; auch ist die Kirchengesellschaft befugt, denjenigen Mitgliedern, welche durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes zu erkennen geben, oder Andre in ihrer Andacht stören, so lange sie sich nicht bessern, den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen. Einen Punct findet Rec. von dem Hrn. Verf. so gestellt, daß er, jedoch nur indirect, zu verwirrenden Folgerungen in Absicht der Kirchengewalt führen könnte. Das jus liturgicum wird §. 55. ganz richtig als ein Theil dieser Gewalt angegeben, und eben so richtig wird gesagt, daß die Anordnung der Gebete, Predigten, Festtage von dem Landesherrn abhängt, wenn er nämlich die Kirchengewalt ausübt. Wenn es aber weiter heißt: „Hierauf sind die weltlichen Verordnungen, daß die kirchlichen Festtage auch im Staate gefeyert werden sollen, gegründet" —; so scheint uns dieses unrichtig. Denn die weltlichen Verordnungen sind keine kirchlichen, hier indessen für die kirchlichen. Der Staat, oder der Landesherr als solcher, nicht aber als *summus episcopus*, hat darüber zu verordnen, welche Tage gefeyert oder nicht gefeyert werden sollen, und umgekehrt bestimmt die Religionsparten für sich, z. B. die Juden, ihre kirchlichen Feyertage, um die sich vielleicht der Staat wenig kümmert.

Dritte Abtheil. Gegenwärtiger Zustand der Religiosität der christlich evangelischen Kirche in den Königl. Preußischen Staaten, und Vorschläge, die zur Verbesserung dieses Zustandes gemacht sind. Auf eine erfreuliche Weise erhellet aus den angegebenen Belegen, daß die Klagen über den Verfall der innern wie auch der äußern Gottesverehrung übertrieben seyen; indessen will dieser Freund der Kirche keinesweges damit das den Bedürfnissen der Zeit angemessene Nachhelfen zurückweisen. Er giebt die Gründe an, woraus der dermalige Verfall der Kirche erfolgt sey. Sie sind nach ihm: 1) das Umgehen, ja Untergraben des kirchlichen Lehrbegriffs, wie sich dessen eine

nicht unbedeutende Zahl von Geistlichen schuldig machen. Um diesem Uebel zu begegnen, will der Verf. allerdings die akademische Lehrfreyheit der Theologen in Ehren gehalten wissen, allein ein andres sey es bey den Volkslehrern in Schulen und Kirchen; deshalb will er eine Verpflichtung der Geistlichen auf die symbolischen Bücher, weil sie nicht von dem bestimmten Lehrbegriffe ihrer Kirche abgehen können, ohne dem Wesen und Zwecke derselben durchaus entgegen zu handeln. (Das ist aber nun die Frage. Das Wesen der evangelisch-protest. Kirche ist Freyheit, und die Annahme blos der heil. Schrift, als der einzigen Norm in Glaubenssachen. Wie läßt sich da dem Geistlichen eine Lehrnorm vorschreiben, ohne diesem Wesen gradezu zu widersprechen? und ohne seine Darlegung dessen, was er bey gewissenhafter Erforschung der heil. Schrift als Gottes Wort gefunden hat, und wozu er doch mehr als auf irgend ein Menschenwort verpflichtet ist, im innersten Grunde zu verfälschen? Wir erkennen mit dem würdigen Hrn. Verf. von ganzem Herzen jenes große Uebel an, wodurch die sogenannten Neologen zum Verfall der Kirche noch immer zu wirken fortfahren, stimmen ihm auch völlig darin bey, daß es ein gefährlicher Grundsatz sey — obgleich in ganz andrer als dort angegebener Beziehung — wenn sich die Geistlichkeit für die Repräsentantin der Kirche hält; allein wir glauben ein andres Mittel gegen jenes Uebel suchen zu müssen, und es nirgends sonst finden zu können, als in einer solchen Bildung und Wahl der Geistlichen, wornach die Kirche die Sicherheit erhält, daß in ihren Lehrern Wissenschaft und Glaube verbunden sey, und daß in denselben auch der Offenbarungs- und streng christliche Glaube wahrhaft herrsche. Dieses aber scheint nicht anders möglich zu seyn, als wenn dem Volk sein Theil an der Kirchen-Repräsentation gestattet wird.)

In den freymüthigen Erwiederungen rc. No. 5. wird gegen jenen angegebenen Grund des Verfalls eingewendet: 1) daß man in der Kirche ja vielmehr das biblische Wort als den menschlichen Lehrbegriff hören wolle; 2) daß man die Lehrfreyheit allerdings beschränken, und nicht die Religion der Wissenschaft aufopfern solle. „Mancher Professor, sagt der Hr. Verf., der seinen Collegen überglänzen, ein volles Audi-

torium gewinnen, seiner Aufklärungswuth Luft machen, verblendenden Glanz verbreiten will, richtet in der Seele seiner Zuhörer nur Unheil an, wenn er sie zum Skepticismus, Naturalismus ꝛc. kurz zur Wegwerfung der Achtung gegen die Glaubenslehren und ihre Gründe verleitet." (Rec. erwiedert hierauf, daß ein solcher Professor unwürdig ist in dem Heiligthume der Wissenschaft geschweige der Religion Lehrer zu seyn; allein die Möglichkeit, daß es solche unsittliche Lehrer geben kann, darf nicht als Grund gegen die theologische Lehrfreyheit gelten, weil sonst derselbe Grund verlangte, schlechthin alle Lehrfreyheit in Fesseln zu schlagen, und weil auch schon die bloße Aufstellung eines solchen Grundsatzes die heiligen Wahrheiten dem Zweifel und Mistrauen preis geben, und dem Glauben sein Leben, nämlich die freye Ueberzeugung, rauben würde. Ueberdas ist ja auch ein Lehren, das unter einem Zwange steht, kein Lehren, am wenigsten in der Religion, sondern höchstens ein Vorsagen und Nachbeten. Nein, die Abhülfe ist anderswo zu suchen; in der Bildung des Theologen muß eben sowohl auf sein inneres Christenthum als auf sein Wissen gesehen werden.) Weiter will auch Hr. M., daß die Geistlichkeit allein die Kirche repräsentire, weil das ein billiger Vorzug derselben sey. (Indessen die Idee der Kirche enthält als einen höheren Grundsatz das kirchliche Gesammtleben, wornach auch der Laie in die Kirchenregierung zu ziehen ist.)

Der 2te Grund, den Hr. v. B. angiebt, ist „das äußere Betragen mancher Geistlichen, besonders auf dem Lande, welches nicht immer so eingerichtet ist, um die dem Religionslehrer durchaus erforderliche vertrauungsvolle Achtung zu begründen." (Rec. kann nicht anders als mit dem Wunsche des Herrn Verf. einstimmen, daß man die Geistlichen besser besolden, und auch etwa die Stellen in 3 Classen theilen möge, wovon die geringste doch immer zu einem anständigen Familienleben hinreichen muß. Denn es wäre ungerecht, zu verlangen, daß die Geistlichen der Noth des häuslichen Lebens unterliegen, oder daß ihre Familie darben soll; und einen Grundsatz des Cölibats wird man doch auch nicht für die protestantische Kirche aufstellen wollen, obgleich das noch eher gerecht wäre, als die

jetzige meist so schlechte Besoldung der Pfarrer. Wenn aber der würdige Freund der Kirche will, „daß der Superintendent die guten, mittelmäßigen und schlechten Geistlichen seiner Diöcese den geistlichen Obern bezeichnen solle“, so besorgen wir, daß die Bedingung strenger Unparteylichkeit und reiner Wahrheit nur zu leicht fehlen werde, ja daß kein Superintendent sich selbst ein solches Urtheil zutrauen dürfe, wenn er seine Menschlichkeiten, wie billig, erkennt, und also grade der am wenigsten sich zutrauen wird, der am ersten eines solchen Aufseheramts würdig wäre. Schon das hierdurch entstehende Mistrauen, schon diese Spannung zwischen den Geistlichen und ihren Wächtern widerspricht dem Geiste unserer Kirche, und jeder Schein von geheimer Polizey ist ein Gift für das kirchliche Leben.) — Der 3te Grund jenes Verfalls ist nach unserm Verf. in der großen Mangelhaftigkeit des Landschulwesens zu suchen. (Das möchte wohl in manchen Ländern nur zu sehr noch eintreten, doch giebt es auch rühmliche Beyspiele der Verbesserungen von dieser Seite.) — Der 4te Grund ist die mangelhafte Beobachtung der sogenannten Sabbathsordnungen — durch geräuschvolle Berufsbeschäftigungen, Handelsverkehr, Tanz, Spiel rc. (Daß auch hierin vieles besser seyn kann, sieht man an dem Beyspiele selbst mancher lebhaften Handelsstadt, z. B. an der schönen Sontagsstille in Frankfurt a. M.)

Weiter äußert sich der Hr. Verf. über die Synodal-Verfassung. Er ist mit einigen Kirchenrechts-Lehrern noch der Meynung, daß Generalsynoden für den Protestantismus und die evang. Kirchenverfassung höchst gefährlich seyen, und führt auch Luthers Meynung an, daß Kirchenversammlungen zu Zwang führen, und der Zwang in äußern Dingen bald in Zwang der Gewissen und der Seelen ausschlage. Der Hr. Verf. von No. 5. erwiedert dagegen, daß so etwas bey dem jetzigen Culturstande der Geistlichen gar nicht denkbar, auch jenen veralteten Misbräuchen, wenn sie allenfalls wieder aufkeimen wollten, gar leicht zu begegnen sey. (Das meynt Rec. auch, und fügt hinzu, daß mit der Theilnahme der Laien an der Kirchen-Regierung auch diese Besorgnisse völlig gehoben sind.) Nach dem Entwurf der Preuß. Synodal-Ordnung findet folgende Organisation statt. 1) Die Ortsgemeinde hat

ein Presbyterium aus dem Geistlichen und einigen Mitgliedern aus der Gemeinde. 2) Die Kreis-Synode besteht aus sämtlichen Predigern des Kreises und dem vorsitzenden Superintendenten, welcher das Organ ist zwischen ihr und der höhern Behörde. 3) Die Provinzial-Synode aus sämtlichen Superintendenten unter einem General-Superintendenten bestehend. 4) Ueber die General-Synode und Landes-Gemeinde ist noch nichts eröffnet; auch sind jene Einrichtungen vorläufig zur Berathung mitgetheilt. (Rec. findet dieses vorsichtige Berathen mit den Geistlichen nicht nur liberal und würdig, sondern auch sehr weise; um so mehr möchte er wünschen, daß auch zu den Synoden, und zwar bis zur höchsten hinauf Stellvertreter aus den Gemeinden gezogen würden, wie dieses z. B. bey der deutschen evangel. lutherischen Synode in den Nordamerikanischen Freystaaten eingerichtet ist *).

Hr. v. B. kritisirt hiernächst die Schrift: Grundlinien einer künftigen Verfassung der protest. Kirche im Preuß. Staate. In derselben wird vorerst die Vereinigung der reform. und luther., und sodann eine freye Synodal-Verfassung verlangt. Mitglieder der Gemeinde werden allerdings hereingezogen, aber die Geistlichen haben die Leitung, und wählen auch in den Städten die weltlichen Vorsteher, denn auf dem Lande gehört der Gutsbesitzer (Adliche) und der Beamte von selbst zum Kirchenvorstande; alle Patronatsrechte hören auf, und die Pfarrer werden durch die Pfarrer gewählt, indem die Provinzial-Synode der Kreis-Synode drey Candidaten präsentirt; zu den Geschäften der Presbyterien gehört auch die Disciplin bis selbst zu einem Kirchenbann (der noch strenger ist, als der oben angegebene in Hrn. Dr. Schuderoffs Vorschlägen, und also noch weniger ausführbar). — Die Kreis-Synode schlägt drey Candidaten der Provinzial-Synode vor, welche der Präpositus für jene aus denselben erwählt; der Präsident der Provinzial-Synode heißt Bischof, bekleidet neben seiner Würde kein Pfarramt, hat eine verhältnißmäßige Anzahl Räthe unter sich, die sämmtlich aus der Geistlichkeit genommen sind, dabey zwey weltliche Räthe für

*) S. Heidelb. Jahrb. 1819. N. 9 u. 10.

die Rechtsangelegenheiten der Kirche. Die Reichs-Synode besteht ebenfalls aus geistlichen Räthen und dem Oberbischof, welcher unmittelbar mit dem Landesherrn die kirchlichen Angelegenheiten verhandelt. Die Provinzial-Synode wird von den Pröbsten gewählt, die Räthe der Ober-Synode gleichfalls, und der Ober-Bischof aus 3 gewählten, von dem Landesherrn genehmigten durch das Loos bestimmt — das nämlich aus dem Kelch am Altar gezogen wird! — und obgleich derselbe kein Pfarramt bekleidet, muß er doch in jedem Jahre einigemal predigen. Dieses vollkommne Episkopal-System gestattet dem Volke so gut wie keinen Einfluß auf die Kirchen-Regierung; ja die Geistlichkeit macht sogar eine neue Confession, „als das geistige Fundament der Kirche. Erst muß nämlich der Leib da seyn, den der Geist beseelen soll — — dann ist es nothwendig, dieser Form einen würdigen, heiligen, ächt christlichen Sinn einzuhauchen." Gegen diese Vorschläge nun erklärt sich von §. 87. an Hr. v. B. mit gewichtigen Gründen. Er findet in denselben nichts Geringeres, als einen neuen Versuch, das uralte hierarchische Streben der Geistlichkeit wieder zur Wirklichkeit und Ausführung zu bringen. Wir wollen zwar keineswegs diesen Zweck unterlegen, auch nicht einmal es für möglich halten, daß er je in der protestantischen Kirche erreicht werden können: aber wahr bleibt es doch, daß dieses System in allen seinen Theilen den Grundsätzen der sich frey erhaltenden evangelischen Kirche widerspricht, und auch nie anders als auf dem Papiere stehen wird. Das Unzulässige hat Hr. v. B. in den letzten Bogen seiner Schrift ausführlich gezeigt, und wir müssen ohnehin unsern Lesern dieselbe empfehlen, weil sie überhaupt das, was historisch und kirchenrechtlich der Sache zunächst liegt, darin zusammengestellt finden. Auch der Hr. Vrf. der freymüthigen Erwiederungen ꝛc. bekennt seinen Beyfall in mehrern Puncten dieser Schrift.

---

6) Ueber die Pflichten und Verhältnisse der evangelischen Presbyterien in dem Preußischen Staate. Von L. Schaaf, Pred. zu Schönebeck bey Magdeb. Magdeburg bey W. Heinrichshofen. 1818. 152 S.

7) Anmerkungen über den Entwurf zu einer Synodal-Ordnung für den Kirchenverein beyder Confessionen; nebst Vorschlägen für die Kreis-Synoden im Großherz. Posen. Berlin, Realschulbuchh. 1818. 72 S.

8) Freymüthige Bemerkungen zur Beantwortung der Frage: Ob die in der Anleitung zum Entwurfe einer Kirchenordnung für den preuß. Staat vorgeschlagene Kirchenzucht bey der Stimmung und den Bedürfnissen unserer Zeit anwendbar sey? Von Chr. Fr. Fritzsche, Dr. der Theol. Schloßpr. und Sup. in Dobilugk. Mit einer Vorrede und mit entgegengesetzten Bemerkungen begleitet von C. Fr. Brescius, Consistorialr. u. Generalsup. Frankfurt a. d. O. in der Hoffmannschen Buchh. 1818. 68 S.

9) Der Geist unserer Synodal-Versammlungen, erwogen von Th. Ziemssen, Dr. der Theol. u. Philos. Pastor zu Hanshägen bey Greifswald. Leipzig in der Gräffschen Buchh. 1819. 38 S.

10) Ueber die wissenschaftliche Fortbildung der Geistlichen durch die Synoden von D. L. Köhler, Pastor zu Glogau, und G. S. Köhler, Kön. Feldprediger. Glogau, Neue Günthersche Buchh. 1819. 29 S. in 4.

11) Ueber die Freyheit der evang. Kirche. Eine Predigt in der Schloßkirche zu Wittenberg, beym Gottesdienste der Provinzial-Synode am 19ten Nov. 1818 gehalten und auf Verlangen der Synode zum Druck befördert, von Dr. C. L. Nitzsch, Kön. Pr. Generalsup. ꝛc. Wittenberg bey S. G. Zimmermann. 24 S.

12) Synodal-Predigt gehalten am 18ten Aug. 1818 vor der versammelten Berlinischen Geistlichkeit. Nebst einem Nachwort über Kirchenzucht. Von Dr. G. A. L. Hanstein, Propst in Cöln. Berlin in der Sander'schen Buchh. 1818. 32 S.

13) Sind Kirchenstrafen ein wesentliches Stück der Kirchenzucht? In Beziehung auf zeitgemäße Kirchenordnung beantwortet von L. A. Kähler, Archidiak. in Kottbus. „Seyd ihr so unverständig? im Geist habt ihr angefangen, im Fleisch wollt ihr vollenden?" Gal. 3, 3. — Magdeburg in der Creutzschen Buchhandl. 1819. 88 S.

Der Hr. Vf. von No. 6. bezieht die Pflichten der Presbyterien theils auf das Kirchengut, theils auf die kirchliche Ordnung und Zucht; mit Recht. Es wird unter geschichtlichen Erörterungen auf die Verwaltung der einzelnen Kirchengüter

bezogen, und guter Rath hierzu ertheilt; wohin man auch den rechnen mag, daß bey Pfarrstellen, die nur ein kümmerliches Daseyn fristen, ein Cölibat statt finden solle. Ueber die Verwaltung der kirchlichen Ordnung und Zucht ist vorerst von dem hierarchischen Systeme, dann von dem demokratischen der ev. Brüdergemeinde, und hierauf von dem Mittelzustand in der evang. Landeskirche die Rede. Es soll hier ein evang. Lehrerverein aber nur als rathgebende Behörde statt finden; der Staat soll ein christlicher seyn, worin die Gegner des Christenthums nicht die gleichen Rechte mit den christlichen Staatsbürgern genießen können, jedoch diesen letzteren nicht Gleichheit in den Religions-Ansichten zugemuthet wird; sie mögen auch in einzelne religiöse Gesellschaften auseinander treten; lediglich die Gesinnung hält die Mitglieder der Landeskirche zusammen. (Wie schwierig das ist, braucht Rec. kaum zu bemerken; auch möchten sich wohl z. B. die Juden gerne zu derselben Gesinnung bekennen.) Die Presbyterien wachen 1) über die Ordnung der relig. Zusammenkünfte, 2) über die kirchliche Erziehung der Kinder, 3) über die ehelichen Verbindungen der Christen. Eine weitere Kirchenzucht giebt es nicht, und so muß besonders auch die Strafe der Excommunication bey den Protestanten unterbleiben. — Weiter giebt der Hr. Verf. die äußern und innern Verhältnisse der Presbyterien an, und das ebenfalls mit historischen Blicken. Die Geistlichen sind nicht die einzigen Repräsentanten der evang. Kirche; sämtliche Presbyterien sollten vereint Einen Kirchenrath bilden. Wenn aber der Hr. Verf. bey den Visitationen die Presbyterien, nachdem der Prediger einen Abtritt genommen, über denselben abhören läßt, so setzt er dagegen den geistlichen Stand zu sehr herab, der nicht auf solche Art — der Lehrer von dem Schüler — der Vater von dem Sohne!! — gerichtet werden darf, am wenigsten durch ein geheimes Gericht; und wenn er hinzufügt, daß hier „fast alles auf die Persönlichkeit des Superintendenten ankomme," so ist das ein offenes Geständniß der mislichen Sache. Auch scheint bey einem solchen Verfahren nicht bedacht zu werden, welche Scheidewand zwischen dem Pfarrer und Superintendenten — zwischen Bruder und Bruder! — stillschweigend vorausgesetzt und praktisch anerkannt wird: jener steht dann unter dem Laien, und halb und halb als ein armer Sünder: dieser steht über das Menschliche erhaben da. (Sollte man noch diese harte Einrichtung für nothwendig halten, so erklärt sich Rec. bereit eine Reihe der bestimmtesten Erfahrungen von ihrer gänzlichen Nutzlosigkeit anzuführen.) — Uebrigens stehen die Grundsätze dieser Schrift meist in gradem Gegensatze mit den Schuderoffschen, die wir oben angezeigt.

No. 7. Ein dankbar freudiges Gefühl, das in diesen Bogen spricht, verdient um so mehr Achtung, da man gewöhnlich nicht bedenkt, welche Wohlthat schon dadurch der Kirche in dem Preußischen geworden ist, daß sie in Synoden selbst berathen soll. Der Hr. Verf. will, daß auch selbst in dogmatischen Gegenständen der Laie ein votum consultativum habe. Die Synode kann keine Verordnungen erhalten, denn das wäre ein Papstthum; nur Vorschläge können auch von oben herab geschehen. Die Kirchenzucht wird hier in einer Ausdehnung und Strenge vorgeschlagen, wie sie nie ausgeführt werden kann; auch sind die Vorschläge zu wenig begründet. Wir übergehen das, was besondre Beziehungen hat, wodurch denn diese Schrift in ihrem Kreise auch besonders nützlich seyn mag. Als Verf. ist unterschrieben Cassius in Lissa, General-Consenior der evang. christl. Gemeinde der Unität der Böhmischen Brüder, wie auch ꝛc. Also giebt diesen Vorschlägen auch das noch ein eignes Interesse, daß sie von einem Geistlichen kommen, der weder zur luther. noch zur reform. Gemeinde, sondern zu der schon längst unirten evangelischen gehört.

No. 8. Hr. Generalsup. Brescius hatte sich auf die im Entwurfe der Kön. Pr. Synodalordnung §. 107 fg. in Frage gestellten Kirchenstrafen verneinend erklärt, und war der Meynung gewesen, das Höchste sey hierin ein Vorhalt vor der Synode. Hierauf erwiedert Hr. Superint. Fritzsche, daß zwar manche neuere Vorschläge zu weit giengen, wenn sie z. B. die Kirche bestimmen lassen, wer ein öffentliches Amt bekleiden, einen Eyd schwören könne ꝛc., daß aber doch die Kirche innerhalb ihrer Gränzen ein Strafrecht habe, und daß sie das auch bedürfe; Widerspruch und Widerstand sey kein Grund dagegen, das müsse ja die beste Sache erfahren; die Kirche als Erscheinung in der Sinnenwelt muß äußere Zucht und Ordnung erhalten; und so erfordere es die Ehre der christlichen Kirche, daß auch noch zu unserer Zeit Excommunication statt finde. Hr. Br. antwortet hierauf, indem er vorerst den Grundsatz verwirft, als sey die Kirche nur ein äußerer Verein zu gottesdienstlichen Zwecken, denn sie sey eine viel erhabnere Anstalt, die heilige christliche Kirche, und darum werde sie geschändet, wenn die Menschen die Strafgewalt Gottes an sich zu reißen trachten. Der Staat überläßt der Kirche die freyeste Herrschaft über die Gewissen durch Unterricht, Ermahnung, Beyspiel. So allein besteht ein christlicher Staat, und in und mit demselben eine christliche Kirche. Hr. Br. führt seinen Grundsatz gegen jene vorgeschlagene Kirchenzucht mit einer, wie uns scheint, siegenden Trefflichkeit

aus, denn er zeigt die so äußerst unschicklichen Folgen, welche von der Ausübung derselben unzertrennlich seyn müßten. Der Leser wird die oben belobten Grundsätze des Hrn. v. Bülow in dieser Schrift bestätigt finden.

No. 9. In einer wohlgelungenen Predigt legt Hr. D. Z. der Synode aus den evangelischen Grundsätzen warm und klar an das Herz, was sie dazu thun könne, daß Christus auch bey ihren Berathungen mitten unter ihnen sey. Es ist erfreulich, wenn solche Berathungen nach solcher Erweckung des christlichen Sinnes gepflogen werden; und darum ziehen wir auch diese Predigt in die Reihe jener Schriften, weil sie den religiösen Geist der Synoden aufzeigt, ohne welchen auch die trefflichste äußere Verfassung derselben nichts hülfe.

No. 10. Hier wird der wissenschaftliche Geist aufgezeigt, in welchem und für welchen die Synoden gedeihen. Nachdem die Hrn. Verf. in mehrfacher Beziehung bewiesen, daß die wissenschaftliche Erleuchtung und ununterbrochene Fortbildung eine der ersten, nothwendigsten, unerlaßlichsten Eigenschaften des Geistlichen sey, so geben sie auch Rathschläge, wie die Synodal-Versammlungen dazu recht wirksam werden können, und wie in einzelnen Theilen der theologischen Wissenschaften, besonders auch des Sprachstudiums vieles für solche Vereine zu thun sey. Gewiß ist es eine Idee, welche weit führt, daß sich solche Vereine für die Wissenschaft auch unter den praktischen Männern, unter den Predigern bilden. Denn der freye Gelehrten-Verein auf den Universitäten würde durch sie nicht nur unterstützt, sondern auch in größeren Einfluß auf das Leben gesetzt, und von seinen großen Einseitigkeiten mehr abgezogen. Wahr ist es nämlich, was S. 7 gesagt wird, daß „die Erfahrung gelehrt hat, wie sich bisweilen die grade herrschende Schulphilosophie der Lehrstühle auf Universitäten fast allgemein bemächtigen, und die Wahrheiten des Evangeliums verdunkeln kann." Das beste Gegengewicht dagegen würde in einer solchen Fortbildung der Theologen gegeben werden, welche die akademischen Lehren in dem helleren Lichte betrachtet, das erst durch das Leben dem gründlich vorbereiteten Manne aufgeht; die Trennung zwischen Schule und Leben, woran unser theologisches Studium mehr oder weniger erkrankt, würde dann aufgehoben, und die Wissenschaft selbst würde an innerem Leben gewinnen. Es ist schon verdienstlich, daß die Hrn. Verf. anf diesen Nutzen wohl eingerichteter Synodal-Verbindungen hingewiesen haben; die Idee selbst verdiente indessen noch einer eignen Behandlung, um zu zeigen, wie aus dem geistlichen Stande so recht das regste Leben auch der wissenschaftlichen Bildung in dem großen Gesammtvereine entquellen

solle. Einige Einwendungen, die von falschen Richtungen in dem wissenschaftlichen Treiben hergenommen sind, z. B. wenn sich der Geistliche durch seine Studien von seiner praktischen Wirksamkeit abziehen läßt, erhalten hier ihre Antwort. Wir vermissen nur noch die Würdigung eines starken Einwurfs grade unserer Zeit, daß die Wissenschaft von dem evangelischen Glauben abziehe. Eine befriedigende Beantwortung desselben hätte indessen die Hrn. Verf. wohl über die Gränzen dieser Abhandlung hinausgeführt, aber wir hoffen, daß sie noch unser Zeitalter durch solchen Geist der Synodal-Vereine erleben werde. Denn grade auf diesem Wege wird sich Wissenschaft und Glaube im geistlichen Stande am ersten durchdringen, indem sich unter den Geistlichen selbst eine höhere Gemeinde bildet, welche ihre Bestimmung fühlen wird, Muster der ihnen anvertrauten zu seyn.

No. 11. Diese Synodal-Predigt des berühmten Herrn Dr. Nitzsch mag zum Belege des oben Gesagten dienen. Der Redner spricht von der Freyheit der evangel. Kirche, wie sie nöthig, möglich und zu befördern sey. Zugleich erklärt er sich gegen den Bekenntniß- und Glaubenszwang, so wie gegen jeden Zwang in der Kirche. „Was Euch unter dem Namen der einzuführenden Synodalverfassung bekannt worden ist, öffnet uns den Weg und die Aussicht nach einer vollkommneren Kirchenfreyheit, und läßt an ihrer Möglichkeit keinen Zweifel übrig. Soll die Kirche ein freyeres Leben gewinnen, so darf sie keiner Zwangsherrschaft, diese sey von geistlicher oder von weltlicher, oder von einer vermischten und zweydeutigen Art, unterworfen seyn. Sie muß ihre eigne Gesetzgeberin werden. Das heißt: der gemeinsame Wille aller ihrer Mitglieder, insonderheit ihrer weiseren Mitglieder, nicht blos des geistlichen, sondern auch des weltlichen Standes, muß in verordneten Synoden oder Zusammenkünften in jeder Gemeinde, in jedem Kreise und Bezirke ausgemittelt, durch Prüfung und Vergleichung der einzelnen Wünsche und Vorschläge genauer bestimmt, und am Ende, wenn alle gehört, wenn die wahren, sowohl allgemeinen, als besondern Bedürfnisse der Kirche ans Licht gekommen sind, von der Landesherrschaft zum Gesetz erhoben werden. Dies ist die den Umständen nach allein mögliche Art, wie große Gemeinden und ganze Völker einer Kirchenfreyheit theilhaftig werden können." Rec. führt diese Worte an, weil sie auch seine Ueberzeugung aussprechen und er sich freut, sie aus dem Munde dieses so verehrten geistlichen Redners und Gelehrten anführen zu können.

No. 12. Auch dieser berühmte Prediger, Dr. Hanstein, beweiset durch seine beredte Wärme in dieser Synodalrede, wie begeisternd diese Vereine für das religiöse Leben sind. Die

Geist der Kraft, der Liebe und der Zucht soll unter den Geistlichen und durch sie wirken. In dem Nachwort erklärt sich dieser praktische Theologe gegen die Einführung einer Kirchenzucht, wie sie hin und wieder vorgeschlagen worden, und wie wir oben mehrere Erklärungen gegen dieselbe angezeigt. „Die Kirche der Freyheit, sagt er, hat nur Eine Gewalt — die Gewalt des Wortes." — „Zumal da es der Religion und Kirche keineswegs um äußere Gesetzlichkeit (Legalität) zu thun ist, oder daran genügt, sondern die Beförderung religiöser Sittlichkeit ihr Ziel ist." Selbst das Wort Strafe ziemt nicht der Kirche. Ein Ausspruch Luthers schließt diese Bemerkungen: Aber des Predigers Ruthe (das Wort) schlägt allein die Gewissen, welche fühlen, was man sagt."

No. 13. Hr. K. macht zuerst auf die Vieldeutigkeit des Worts Kirche aufmerksam: 1) wird darunter „die Gemeine verstanden, in völliger Freyheit des Geistes gedacht, 2) die Kirche, als unabänderlich fest bestimmt, 3) die kirchliche Gemeine, welche jene Freyheit als ihr Wesen behauptet, aber dieses Wesen in steter Berücksichtigung des äußerlich — zeitlich und örtlich — Nothwendigen entwickelt." Hieraus zeigt er mit historischen Blicken in systematischem Gedankengange als drey Charaktere der Kirche, den ursprünglichen, den hierarchischen, den politischen, welchem ein vierter hinzugefügt wird, der ursprüngliche in vollkommenster Ausbildung. Jede dieser Arten wird in ihrem Verhältnisse zum Staat und insbesondre zu den Kirchenstrafen betrachtet. Bey diesen Grundansichten war zu erwarten, daß der Hr. Verf. für die Theilnahme der Laien an der Kirchenregierung und gegen die Excommunication sey. „Der Staat hält im Zuchthause Prediger; und es dürfte die Kirche je einen, der nicht einmal das Zuchthaus verdient hat, als unverbesserlich verstoßen?" Indessen giebt Hr. K. ein Mittleres zwischen D. Schuderoff und Hrn. v. Bülow — um nur grade zwey Repräsentanten entgegengesetzter Ansichten zu nennen — ob er gleich des letzteren Schrift lobt. Durch die Consistorien, wo geistliche und weltliche Mitglieder das Aeußerliche der Kirche berathen, giebt sodann der Staat, nicht die Kirche, das Gesetz. Die deutsch-evangelische Kirche hat kein andres Recht, keinen andern Grund zu strafen, keinen andern Gegenstand, keine andre Art, kein andres Werkzeug der Strafe, als wie das alles in ihrer ursprünglichen reinchristlichen Natur gegründet ist." — „Die Person der Kirchenlehrer, und das was sie thun, um ihren Beruf zu erfüllen, ist der wahre und einzige Gegenstand der positiven Kirchenordnung, Zucht und Gewalt." Es giebt aber auch eine negative

Kirchenordnung; sie besteht in Wegräumung der Hindernisse. Die Consistorial-Verfassung scheint dem Hrn. Verf. für die ganze Einrichtung die einzige passende zu seyn. „Der Regent ist der Punct der Einheit, das gesuchte Prinzip für die reale Constitution sowohl als Coordination der Kirche und des Staats." — „So bliebe wohl der Cäsareopapatus, und wäre uns keine Schande." Doch wir können nicht auf das Einzelne dieser mit Geist geschriebenen Schrift, deren Gedanken nur noch reifer zu werden verdienen, also auch nicht auf Widerlegung des Einzelnen, wo es dieser zu bedürfen scheint, hier eingehen.

Möchten wir nur so glücklich seyn, nachdem wir so viele Belehrungen von Theologen und Laien, von theoretischen Lehrern und Geschäftsmännern über eine neue Gestaltung der protestantischen Kirche vernommen haben, zu einem befriedigenden Resultate zu kommen! Aber die Meynungen sind hier noch mehr widerstreitend, als in der Unionssache, und die Schwierigkeiten, zum Ziele zu gelangen, noch größer. So viel geht als das hervor, was allgemein gefühlt wird: Selbstständigkeit thut der protestantischen Kirche Noth, hauptsächlich der röm. katholischen gegenüber, in Landeskirchen, und hierzu bedarf es einer ständischen Verfassung, wodurch auch die Laien in die Kirchenregierung gezogen werden. — Außer diesen so ziemlich allgemein anerkannten Grundsätzen bleiben uns nur fromme Wünsche übrig. Die nächsten mögen hier stehen. 1) Der deutschen evangel. (protest.) Kirche ist eine Constitution in ihrem Ganzen zu wünschen; etwa statt dessen, was sonst das Corpus Evangelicorum war. Denn was mag sonst aus ihr werden? Zu dem Wesen des Deutschen gehört Frömmigkeit und Offenheit, also ein äußeres kirchliches Leben. Ohne dieses ist der Deutsche verloren. Und ohne protestantische Landeskirche sinkt der einzelne Staat, der wenn auch nur viele protest. Bürger hat. Eben so wird Deutschland in seinem Ganzen tief herabsinken, wenn es so unglücklich seyn sollte, einen gemeinsamen Stützpunct der protestantischen Kirche zu entbehren. Gott lenke die Herzen unserer frommen Fürsten auf diesen Gegenstand! 2) Sollten wir also einen deutschen kirchlichen Bundestag wünschen? Oder würde es vielleicht erwünschter seyn, wenn einzelne deutsche Staaten protestantischer Seits ihre kirchliche Gestaltung aufstellten? Der protest. Fürst wird dann wohl auch gerne von seinen Rechten als summus episcopus so viel an die Kirchenregierung ablassen, als nöthig gefunden würde, um das kirchliche Leben zu sichern und zu erhöhen.

Schwarz.

No. 35. Heidelberger 1819.

Jahrbücher der Litteratur.

Saggio di un esame critico per restituire ad Emilio Probo il libro de vita excellentium imperatorum creduto communemente di Cornelio Nepote, di Guglielmo Federico Rinck, Badese. Venezia, dalla tipografia di Alvisopoli. MDCCCXVIII. 87 S. 8.

Der Verf., evangelischer Pfarrer in Venedig, welcher im vorigen Jahre mit einer deutschen theologischen Schrift *) rühmlich auftrat, ehemaliges Mitglied des hiesigen philologischen und pädagogischen Seminars, zeigt sich nun auch auf dem Felde der Philologie auf eine Weise, die seinem Scharfsinn und seinen Kenntnissen Ehre macht. Er bringt eine Streitfrage wieder zur Sprache, die so gut wie ganz abgethan schien, und führt sie der endlichen Entscheidung gegen die herrschende Meinung nahe. Da die Schrift vor der Hand wohl nicht durch den Buchhandel in Vieler Hände kommen möchte, so geben wir aus ihr einen etwas ausführlichern Auszug, überzeugt, daß Jeder den der Gegenstand näher interessirt, dennoch nach dieser Schrift, mehr noch aber nach der S. 5 versprochenen weitern lateinischen Ausführung, begierig seyn werde. — Es muß auffallen, sagt er, daß vor einer Schrift, die jetzt gewöhnlich nichts als den Namen Corn. Nep. an der Spitze führt, in allen ältern Ausgaben der Name Aemilius Probus steht, durch welchen sie auf einmal aus dem goldnen

*) Beytrag zur Prüfung des lutherischen und reformirten Lehrbegriffes von dem heil. Abendmahl und der Gnadenwahl nach dem Worte Gottes. Zum Behuf einer Vereinigung der protestantischen Kirchen zu Einer evangelisch christlichen. Von W. F. Rinck, ev. Pf. in Venedig. Mit einem Vorwort vom Geh. Kirchenrath Dr. Daub. Heidelb. bey Mohr und Winter. 1818. VI und 78 S. (S. diese Jahrb. 1818. Dez. S. 1155 bis 1159.)

Zeitalter, das ihr jener Name anweist, ins eiserne (unter Theodosius, im 4ten Jahrhundert) herabgesetzt würde. Die Untersuchung schien dem Verf. zu tumultuarisch abgethan und von den Spätern als keiner Prüfung der Lambinischen Gründe für C. N. mehr bedürftig, nur aufgegeben worden zu seyn. Er behandelt nun seinen Gegenstand in 4 Abschnitten. Im ersten will er beweisen: „daß die historische Tradition sich für Ae. Pr. entscheide"; der zweyte umfaßt das, „was dieser Tradition entgegen zu seyn scheinen kann"; der dritte entwickelt „die verschiedenen Arten, auf welche sich diese Widersprüche mit der Tradition selbst vereinigen lassen"; der vierte „confrontirt (confronterà) das Buch selbst mit dem angeblichen Verfasser Corn. Nepos."

I. Erst seit 200 Jahren steht der Name C. N. vor dem Buche. Die Tradition aber bilden die Handschriften, die Anführungen anderer Schriftsteller, die alten Ausgaben. Der erste Blick auf das Buch zeigt, daß sein Titel nicht auf das Ganze paßt. Atticus war weder ein excellens imperator, noch überhaupt ein imperator. Die Tradition giebt, daß wir 2 Bücher in dieser Sammlung haben: Ae. Pr. de Vita exc. imp. vom Miltiades bis Hannibal; dann Corn. N. de Historicis Latinis, nur den Cato und Atticus enthaltend. Alle bisher verglichenen Handschriften (der Verf. verglich auch noch 4 bisher unverglichene) gaben am Schlusse des Lebens des Hannibal den Ae. Pr. als Verfasser an. Wo das Buch vor Erfindung der Buchdruckerkunst und vor der Editio princeps (1471) citirt wird, wird es eben demselben zugeschrieben. In einigen der ältesten Handschriften steht am Ende des Hannibal eine förmliche Dedication dieses Buchs an Theodosius, worin das Distichon vorkommt:

Si rogat auctorem, paulatim detege nostrum
Tunc Domino nomen: me sciat esse Probum.

Das Ganze steht in vielen Ausgaben z. B. in der des Cellarius, des Vosius u. a. — Von der ersten Ausgabe an bis 1563. erschienen 11, ohne daß nur eine eine Spur des Namens des C. N. hätte. Muretus, Girol. Magius, Casp. Barreri sind ganz für Ae. Pr. Erst Obert Gifanius verspricht

1566. eine Ausgabe des Buches, wo er zeigen will, daß C. N. der Verf. sey. Sie erschien nicht. Lambin faßte den Gedanken auf und 1569. erschienen in Paris von ihm: Aemilii Probi seu Corn. Nepotis excellentium imperatorum vitae. Lambin, obgleich anerkanntermaßen sonst nichts weniger als schüchtern, sagt, nachdem er seine Gründe alle vorgebracht, ganz schüchtern und leise seine Meinung, läßt die Sache unentschieden, und citirt seinen Schriftsteller doch immer unter dem Namen Probus. Seit der Zeit hat man keine neuen Gründe aufgefunden, läßt aber in den neuesten Zeiten, als ob die Sache abgemacht wäre, den Namen Ae. Pr. ganz vom Titel des Buches weg. Im Jahr 1602. brachte J. Savarone dieselben Gründe, wie L., vor, setzte aber, als ob sie stärker geworden wären, den Namen Ae. Pr. nach C. N. Nun erklärte sich auch Vossius (J. G.) de Hist. Lat. I, 14. für die Hypothese im J. 1627. Die Ausgabe von R. Keuchen und die Oxforder, beyde von 1675. ließen zuerst den Namen Ae. Pr. ganz weg. Historische Gründe für den C. N. hat nie einer angegeben. — Die Dedication setzt den Ae. Pr. in das Zeitalter eines Theodosius (zwischen 379 und 450). Ausonius schrieb seine 16te Epistel an einen Probus, praefect. praetorio. Aus Gründen nimmt der Verf. diesen für den Ae. Pr., und so fällt derselbe zwischen 379 und 395, dem die Tradition ohne Ausnahme die Biographieen von Miltiades bis Hannibal zuschreibt. Cornelius Nepos Name steht im Wolfenbüttler Codex über dem Leben des Atticus: Ex libro Corn. Nep. de latinis Historicis, und in der Handschrift des Gifanius über Catos Leben: Ex. Corn. Nep. de viris illustribus; jenes Werk mochte wohl einen Theil des Letztern ausgemacht haben. Beyde Biographieen haben in mehrern Mss. die Beyschrift: Ex Corn. Nep. ohne weitere Angabe. Zu einem Buche de Vita excell. imperat. gehörten sie auf keinen Fall. Wo aber auch C. N. steht, überall wird Ae. Pr. genau von ihm geschieden, und der Wolfenb. Codex setzt sogar oben an das Leben des Att. aus C. N.: dann folgt der ganze Ae. Pr., darauf das Leben des Cato von C. N. jedesmal mit genauer Angabe. In vielen Handschriften steht auch der bloße Ae. Pr. ohne das Leben des Cato und Att.; und

diese beyden hinwiederum stehen oft allein ohne den Ae. Pr. Wo sie beysammen stehen, scheidet das obige Epigramm nach dem Hannibal den einen Verfasser vom andern.

II. Aber viele Stellen in den Vitis excell. imperatorum deuten auf die Zeit des Cäsar. Vorerst die dedicirende Vorrede an den Atticus. Wie kommt ein Buch zu zwey sich widersprechenden Dedicationen? Ferner der Styl des Buchs, den viele Gelehrte (besonders die es dem C. N. zuschreiben) für rein lateinisch hielten. Wollte man sagen, es könnte auch noch ein Atticus zu Theodosius Zeit gelebt haben, so hilft dies bey den Spuren, die auf die alte Zeit deuten, nichts. Diese Spuren machten, daß Magius das Buch einem Ae. Pr., der zur Zeit des Pompon. Atticus gelebt hätte, zuschreiben wollte. Lambin erklärt einen solchen Namen für in jener Zeit ungebräuchlich, und nimmt statt des Ae. Pr. den C. N. als Verf. an, bloß weil dieser ein Geschichtschreiber zur Zeit des Pomp. Att. war. Seine Schlußfolge ist diese: Das Buch hat Stellen, die auf die Zeit des Untergangs der römischen Republik deuten; damals lebte unter andern C. N., der Name Probus war zur Zeit der Republik nicht gebräuchlich, also ist C. N. der wahre Verfasser. Savarone setzt hinzu: Corn. N. schrieb des Atticus Leben; die Vorrede erklärt den Verf. als Freund des Atticus, also ist C. N. der Verf. des Ganzen. — Weiter kann man sagen: häufig findet sich ein jetzt verlornes Werk des C. N. citirt: de vita illustrium virorum; davon könnten diese Vitae excell. imp. ein Theil seyn. Ja im Dion 3, 2. spricht der Verf. selbst von seinem Buche de Historicis graecis, und daß C. N. ein je[tzt] verlornes Buch de Historicis schrieb, ist gewiß.

III. Ehe jenes Epigramm an Theodosius bekannt wurde, schloß man aus der praefatio des Buchs, Ae. Pr. sey ein Zeitgenosse des Pomp. Att. gewesen. Aber jetzt, als Ae. Pr. um 400 Jahre, in die eiserne Latinität, heruntergerückt werden sollte, sann man (Magius, der die Verse auch entdeckt hatte) auf ein Mittel, den Atticus und den Ae. Pr. wieder zusammen zu bringen. Magius fand einen Atticus, der 397. n. C. Consul war. Er erklärts die Erscheinung der zwey Dedicationen so, daß er behauptet, die erste habe für die aus-

ländischen Feldherren, die andere für das verlorne Werk von den römischen Feldherren gehört. — Andere suchten den störenden Namen Attice in der Praefatio durch die übel ersonnene Lesart qui Atticae hoc genus scripturae wegzuschaffen, welche Lambin mit Recht verwarf. Nun sollte, allen Handschriften zum Trotz, Ae. Pr. aus der Reihe der Schriftsteller ganz verschwinden. Man hat Beyspiele genug, daß ältern und berühmten Schriftstellern spätere und schlechte Schriften von deren Verfassern selbst, oder von Andern untergeschoben wurden. Das Gegentheil ist unerhört. Lambin erklärte den Ae. Pr. für einen Abschreiber zu Theodosius Zeit, der des wahren Verf. Namen verdrängt habe. Nichts ist unwahrscheinlicher. Ein Abschreiber dedicirt ein Buch eines berühmten Schriftstellers einem Kaiser, und giebt es für das seinige aus (te sciat esse meum) und nennt sich auctorem! — Das letzte Distichon der genannten Dedication erklärt Hr. R. allein für das Product eines Abschreibers, da es wirklich zum Ganzen gar nicht gehört. — Hätte Ae. Pr. das Werk des C. N. fälschlich für das seinige ausgeben wollen, mußte er dann nicht alle Spuren des wahren Verf. und einer andern Zeit der Abfassung zu vertilgen suchen? Und ein solcher Betrüger sollte alle seine Zeitgenossen haben täuschen können? — C. Barth bemerkte diese Schwierigkeiten und machte den Ae. Pr. zum Epitomator des C. N., wie es Justin von Trogus Pompejus ist. Daher, sagt er, die beyden Dedicationen, die des C. N. an den Atticus und die des Ae. Pr. an den Theodosius. Aber warum nennt er dann nicht, wie Justin, in einer eignen Vorrede seine Quelle? Und spricht nicht Ep. am. 4, 6. dann XV, 1. 4. XXI, 3, 4. laut genug, daß das Buch ein Original sey? Und hätte dies bloß Täuschung verursachen sollen, mußten dann nicht die vielen Spuren alter Zeit auch verwischt werden? Außerdem sprechen noch viele Stellen des Buches, wie schon J. G. Vossius bemerkte, gegen die Annahme eines Auszugs. — Nun bringt der Verf. seine eigne Hypothese vor: Aemilius Probus lebte und schrieb wirklich das Buch, von der Praefatio und dem Miltiades an bis zum Schlusse des Hannibal, zu den Zeiten Theodosius des Großen, er gab sich viele Mühe, den Styl der guten Zeit und besonders des

Corn. Nepos, dieses Plutarchs der Lateiner nachzubilden, schrieb die Vorrede in dessen Sinn und Namen, brachte absichtlich Anspielungen auf Cäsars Zeit hinein, kurz er wollte sehen, ob er nicht einen Cornelius Nepos schreiben könne. Darauf führt auch eine merkwürdige Unterschrift, die Magius am Schlusse eines Ms. fand: Completum est opus Aemilii Probi Cornelii Nepotis, welche, nach dem Verf., sonst keinen Sinn giebt. [Entscheidend ist das nun wohl nicht; auch läßt sichs anders erklären, aber mit andern Gründen zusammengenommen und die Unerweislichkeit anderer Hypothesen hinzugerechnet, wollen wir ihm immer einiges Gewicht zugestehen.] Am Schlusse nimmt Probus die Maske ab, und sagt zu seinem Buche, dessen Anfang an einen andern Schriftsteller und eine andere Zeit mahnen sollte:

Si rogat auctorem, paulatim detege nostrum
Tunc Domino nomen: me sciat esse Probum.

Wir gestehen, daß uns der Scharfsinn, die Umsicht und die Gelehrsamkeit des Verf., womit er seine Hypothese vorträgt, weit mehr befriedigt haben, als die Lambinischen Gründe für den C. N., die wir bey dieser Gelegenheit bey ihm selbst nochmals nachgelesen und erwogen haben. Wird die ausführliche lateinische Abhandlung das jetzt schon sehr Wahrscheinliche noch fester begründen, so zweifeln wir nicht, Ae. Pr. werde nach und nach wieder auf den Titeln des Buches und zwar oben an zu stehen kommen, und das ganze heißen Aem. Pr. vitae exc. imp. et Corn. Nepotis Cato et Atticus; besonders da die Untersuchungen im

IVten Abschnitte ein Resultat geben, das, so ungünstig es für den Ae. Pr. als Schriftsteller seyn mag, für ihn als Verfasser laut und überwiegend spricht. Wenn wir uns mit Recht eine große Vorstellung von einem Freunde des Atticus und Cicero (s. Cic. ad Att. XVI, 5.) machen, wenn diese Erwartung durch die kurze Biographie des Cato (Nepos hatte anderswo eine ausführlichere geschrieben), durch die des Atticus, durch die unbezweifelten Fragmente sehr gerechtfertigt wird, so erwarten wir in einem Geschichtsbuche von seiner Hand 1) historische Wahrheit, 2) einsichtsvolle

Darstellung der Thatsachen und 3) Reinheit des Styls. Aber statt dessen finden wir 1) viele historische Irrthümer, von denen viele schon von frühern Herausgebern bemerkt und gerügt wurden, z. B. die Vermengung der Begebenheiten des früheren und späteren Miltiades, Unkenntniß der attischen Gesetze, Verwechslung von Schlachten, Personen, besonders viele Fehler im Alcibiades. Ueberall ungenaues oder unkritisches Quellenstudium, woraus zum Theil mangelhafte Kenntniß des Griechischen hervorblickt (z. B. XIX, 4, 3. oder Pausan. 4., wo er Argilius für den Namen eines Mannes hält, da es doch einen Argilier (in Thessalien) bedeutet. Wir finden 2) statt der anerkannten historischen Kunst des C. N. (den Datames ausgenommen, wo der Verfasser der Ansicht von Barth Advers. 52, 14. folgt) überall Mangel wesentlicher Begebenheiten (z. B. bey Epaminondas die Schlacht bey Leuctra) und Charakterzüge; dagegen unbedeutende Episoden (Chabr. 12, 3.), ja Wiederholungen z. B. X, 4. 5. 6, 2; endlich ist die Zusammenstellung der Begebenheiten oft eher wie vom Winde zusammengeweht und wie zusammengewürfelt, häufig die Zeitfolge verwirrt, über einerley Sache zweymal auf entgegengesetzte Weise geurtheilt u. dgl. 3) Der Styl endlich ist zwar mit sichtbarer Sorgfalt den Alten, und, so viel wir sehen können, dem C. N. nachgebildet (man vergl. Att. 17, 2. mit Epam. 7, 1.); allein es findet sich eine bedeutende Anzahl Stellen, wo der Ausdruck der Sache unangemessen und undeutlich (Chabr. 4, 1.), ja ungrammatisch ist. Dieses Alles wird nun mit großer Belesenheit und äußerst genauer Kenntniß des Auctors auseinandergesetzt; so daß wir unser obiges Urtheil wiederholen und den Verf. auffordern, die ausführliche lateinische Auseinandersetzung bald folgen zu lassen.

Mr.

Observationes criticae in Plutarchi Vitam Timoleontis. Praefixa est Epistola ad Virum Celeberrimum Fridericum Creuzerum. Scripsit Philippus Carolus Hess. Philos. Doct Art. liberal. Mag. et in Gymnas. Hanoviensi Professor. Francofurti ad Moenum in libraria Broenneriana. MDCCCXVIII. 12 und 136 S. und 4 S. Corrigenda et Addenda. 1 fl. 30 kr.

Diese sehr beachtenswerthe kritische Schrift wurde schon vor zwey Jahren der philosophischen Facultät zu Marburg als Diss. pro gradu und pro facult. legendi übergeben, erscheint jetzt aber umgearbeitet und verbessert und des Namens nicht unwürdig, der neben dem des Verf. das Titelblatt ziert. Wir halten es für sehr wohlgethan, wenn Schriften, die pro gradu dieser oder jener Facultät vorgelegt werden, im Falle, daß die Abfassung derselben, äußerlicher Umstände wegen, etwas eilig geschehen mußte, und der Schrift also noch äußerliche und innerliche Politur und Ründung gebricht, obgleich die Facultät die wahre Würdigkeit des Doctoranden daraus erkennen mag nicht gleich gedruckt, noch weniger unter das große Publicum gebracht werden, welchem wohl daran liegt, was für die Wissenschaft gethan werde, nicht aber daran, was dieser oder jener junge Gelehrte für ein specimen eingereicht habe. — Da wir nun über Plutarchs Biographieen die Wyttenbachschen Schätze wohl noch lange werden entbehren müssen, aber gerade die, häufiger gelesenen, Biographieen noch weit weniger, als mancher andere Schriftsteller, einen gereinigten Text haben, so muß uns jede Schrift willkommen seyn, die, mit Einsicht in die Sprache und mit Besonnenheit abgefaßt, noch zugleich handschriftliche Hülfsmittel zur Verbesserung des Textes bietet. Dies ist nun bey dieser Schrift der Fall, welche auch neben den eignen Bemerkungen des Verf. die Vergleichung des Heidelberger Codex n. 168 und des Münchner n. 85. enthält; jene von Hrn. Geh. HR. Creuzer besorgt, diese von Pr. Held in Bayreuth (einem ehmaligen Mitgliede des hiesigen philol. pädag. Seminars, wie der Verf. selbst) gemacht, welche von der von Thiersch in den Actt. Philoll. Monacc. T. II. Fasc. II. mitgetheilten bisweilen abweicht. Beyde Handschriften sind sehr vorzüglich, berichtigen manches, geben

zu mehrern Berichtigungen Anlaß und bestätigen manche frühere gute Conjecturen. Dabey können wir nicht anders als es billigen, daß der Verf. nicht gleich wieder den Text selbst, um jener Lesarten und seiner Anmerkungen willen, auch abdrucken ließ. Durch eigne und fremde Bemerkungen werden sie sich läutern, und der Verf. wird dann mit Beyfall seinem Vorsatze gemäß einige Biographieen „specimen quasi novae editionis exhibentes" herausgeben können. Was nun diese Schrift selbst betrifft, so zeugt sie von sehr guter Belesenheit in den Plutarchischen Schriften und in den besten grammatischen Werken und grammatisch-kritischen Commentarien über verschiedene Schriftsteller. Sie zeigt ferner, daß ihr Verf. nicht von der Sucht zu emendiren angesteckt ist, sondern sich an das Urkundliche hält und gern die Lesarten der Handschriften vertheidigt; und obgleich diese Schrift ihrer Anlage und ihrem Zwecke nach vorzüglich kritisch ist, so giebt uns doch die Art, wie der Verf. Leopolds Ausgaben Plutarchischer Biogr. lobt, die Hoffnung, daß auch er bey seiner zu erwartenden Ausgabe, wie jener, die beym Pl. bisher so vernachlässigte historische Erläuterung zu einer seiner Hauptbeschäftigungen machen werde. Freylich muß man ihm hiezu eine andere Lage, als seine jetzige, wünschen, über die er sich wegen Mangels an litterarischen Hülfsmitteln in der Epistola ad Cr. und im Buche selbst bitter beklagt. — Ohne seine kritischen Bemerkungen mit einem fortlaufenden Commentar begleiten zu wollen, heben wir hier einige Stellen aus verschiedenen Plätzen des Buches aus, gegen welche uns Einwendungen eingefallen sind. Manches, das dem Verf. bey weiterer Untersuchung selbst auffallen wird, halten wir zurück, dem bey weitem größten Theile aber stimmen wir vollkommen bey. Zuvörderst bemerken wir in Hinsicht des lateinischen Ausdrucks, daß er im Einzelnen noch nicht ganz rein und geglättet, in Beziehung auf den Periodenbau noch nicht gerundet und wohlklingend genug scheint. Wir rechnen dahin z. B. S. 10 verba augmentum omittunt apud Atticos; p. 14 sq. Ex testium nube, apud quos hujus confusionis mentio fit, excitaturus tantum Schleusner. etc. S. 34. Codex legit; — aliquid sermone celebrati; — quod quidem non

— tamen improbo, wo es quamquam heißen sollte. S. 5 führt Hr. Pr. H. aus dem Cod. Palat. an zu C. 1. ἑτέραν δ᾽ ἂν οὐκ ἔχοντες ἀποστροφήν, und sagt nach Untersuchung der Lesart (die Ausgg. und Mss. haben das ἂν nicht): Lectio vulgata retineri potest. Hier würden wir gesagt haben debet, denn das ἂν so gestellt, würde uns aus Gründen der Construction (nicht der Kakophonie wegen, zu deren Entschuldigung er Schaef. Melett. critt. p. 49 citirt) sehr mißfallen. S. 18 — 21 macht er einige Einwendungen gegen verschiedene von Moser in Creuzers Meletemm. e Discipl. antiq. II. vorgeschlagene Aenderungen, welche uns meistentheils gegründet erscheinen, doch würden wir Marcell. XIV. Mrs. προϊέμενος dem vom Verf. vorgeschlagenen ἀφιέμενος, das zu sehr von den Handschriften abweicht, vorziehen; Lucull. XXIV. erscheint uns troß der von Hrn. H. bewiesenen Promiscuität des Gebrauchs von ἄσμενος und ἀσμένως, dennoch aus den von Mr. vorgebrachten und vom Verf. nicht umgestoßenen, eher durch seine Bemerkung bestätigten, Gründen, ἀσμένως vorzuziehen; S. 21 scheint die Stelle aus Marius 45. nichts für die Nothwendigkeit der Beybehaltung des von Mr. verworfenen Εὔξεινος zu beweisen; endlich was Hr. Pr. H. De Fort. Rom. XII. für das von Mr. herausgeworfene τύχη substituiren will, hat weniger Wahrscheinlichkeit als jene Emendation. S. 28. Bey der schwierigen Stelle im 4. Kap. Ἐπεὶ δ᾽ οἱ Κορίνθιοι κ. τ. λ. möchten wir es doch lieber mit Held. Act. Phil. Mon. II. p. 35 sqq. halten, da seine Bemerkung über Plutarchs manchmal dunkle Schreibart sehr gegründet ist, und Hr. Pr. H. selbst schwankt. S. 36 haben wir das ἀνεπικρίνομαι, das fast überall fehlt, auch im sogenannten Lexicon Septem Virorum Bas. 1565. gefunden, aber ohne Autorität, wie wohl auch Hr. H. in seinem Wörterbuche (Bas. 1537.). Wir halten das Wort für eins von denen, die aus schlechten Lesarten in die Wörterbücher übergegangen sind. Stehen doch auch in unsern lateinischen Wörterbüchern Wörter, die weder bey einem guten, noch bey einem schlechten Schriftsteller vorkommen, dergleichen Ruhnken in der von ihm besorgten holländischen Uebersetzung des Schellerschen Wörterbuchs Schellern mehrere nachgewiesen

hat. S. 69. Cap. 14. In der von dem Dionysius handelnden Stelle halten wir des Verf. Veränderung der Worte ἐν ταῖς ᾠδαῖς διδάσκοντα τὰς μουσουργούς in εἰς τὰς ᾠδάς für nichts weniger als eine Verbesserung, und ziehen diesmal Reiske's ἐν τοῖς ᾠδείοις nach unserm Gefühle bey weitem vor; eben so wenig möchten wir jene Worte nur so schlechthin für ein Glossem erklären. Auch unter den S. 95 ff. als der Interpolation verdächtig angegebenen Stellen scheinen uns einige vertheidigt werden zu können und zu müssen, z. B. Demosth. XXIII. Εἴτε τῇ φιλίᾳ πιστεύων, εἴτε προςδοκῶν μεστὸν εὑρήσειν, ὥσπερ λέοντα, φόνου κεκορεσμένον. Hier soll μεστὸν wegen φόνου κεκ. ausgestrichen werden. Dies hebt das Gleichgewicht des Satzes und der Vergleichung auf. Ist denn jeder Löwe des Mordens satt oder vom Morden gesättigt? Man streiche, mit Schäfer, das Komma nach λέοντα weg, und nichts ist gesunder und einfacher als unsere Stelle; denn φόνου κεκορ. gehört nothwendig zu λέοντα, also zur Vergleichung. Auf derselben Seite zu Comp. Dem. cum Cic. I. Γέλωτος δὲ λαμπροῦ κατιόντος ἐκ τῶν περιεστώτων πρὸς τοὺς δικαστάς, ἡσυχῇ διαμειδιάσας ὁ Κάτων πρὸς τοὺς καθημένους εἰπεῖν. Wyttenbach in den Sell. Hist. Gr. ed. pr. liest: ἐκ τῶν περιεστώτων, ἡσυχῇ προς τοὺς καθημένους δικαστάς εἰπεῖν. Hier erklärt Hr. Pr. H. die Worte πρὸς τοὺς καθημένους für eine Interpolation. Was müßte das aber für ein seltsamer Glossator seyn, der, wenn bloß gestanden wäre πρὸς τοὺς δικαστάς, es für nöthig hielte, πρὸς τοὺς καθημένους, also das Undeutlichere zur Erläuterung hinzuzusetzen. Eher noch, wenn πρ. τ. κ. allein gestanden wäre, ließe sich denken, daß ein Erklärer δικαστάς hinzusetzte. Wir nehmen aber keins von beyden an, sondern halten es mit Wyttenbach. Wie häufig steht nicht κάθημαι δικαστής beysammen (wie das lat. judicem sedere für judicem esse, z. B. Cic. pro Cluent. 33. pro Rab. Post. c. 5. überhaupt Ern. Clav. Cic. v. sedere) und zwar auch statt εἰμὶ δικαστής, ja beym Pseudo-Lucian steht es gar Abdic. 10. T. II. p. 168. ed. Hemsth. so: τοὺς δικαστὰς καθῆσθαι μάρτυρας. S. 89 möchten wir den Verf. fragen, ob denn, wenn Kalt-

wassers Uebersetzung aerarium publicum in der Stelle C. 23. ἅμα δὲ χρημάτων εὐπορίαν τῷ δήμῳ μηχανώμενος, recht seyn soll, dann nothwendig τῷ δημοσίῳ heißen müßte, weil δῆμος, soviel er wisse, in der Bedeutung von aerarium gar nicht vorkomme. Muß es denn gerade in dieser Bedeutung vorkommen? Heißt denn δῆμος nicht oft soviel als das bekannte τὸ κοινόν? Und weiter braucht wohl nichts erwiesen zu werden, um δημοσίῳ überflüssig zu finden. — Aus den angeführten Stellen ergiebt sich schon, daß die Bemerkungen des Verf. sich nicht bloß, wie der Titel verspricht, auf Plutarchs Timoleon erstrecken, sondern gelegentlich über mehrere Schriften desselben, und zwar in bedeutender Anzahl. Doch auch andere Schriftsteller, griechische und lateinische, werden in dieser sehr inhaltreichen Schrift berichtigt, und der Verf. hätte mit einem ziemlichen Index Auctorum prangen können, welches auch bey der etwas unbequemen Anordnung des Buches, wo sich die Haupt- und Nebenparthieen desselben dem Blicke nicht deutlich darstellen, wie es häufig in dieser Art von Schriften ist, zu wünschen gewesen wäre. Auch einzelne kleine Diatriben oder Excurse finden sich in dieser Schrift, die sehr schätzbar sind, z. B. über στρατηγεῖν S. 47 ff., über die Wörter auf εία und ια S. 14 ff. besonders über στρατεία und στρατία; S. 45 ff. über παραλογή, S. 59 ff. über den Deus Adranus und die Palicos. Wir schließen die Anzeige dieser Schrift mit dem Wunsche, daß dem Verf. zu weitern Arbeiten an dem von ihm erwählten Lieblingsschriftsteller Muße und diejenigen literarischen Hülfsmittel zu Theil werden mögen, die er wünscht und die ihm mehreren Aeußerungen zufolge zu mangeln scheinen.

M. H. G.

Geschichte und Methodologie der Philosophie. Der Propädeutik zweyte Abtheilung. Von Joseph Hillebrand, Doctor und außerord. Prof. der Philos. an der Univers. zu Heidelberg. In der Neuen akadem. Buchhandlung von Karl Groos. 1819. 237—600 S. gr. 8.

Diese Geschichte und Methodologie der Philosophie ist zunächst bestimmt, den zweyten und letzten Theil der Propädeutik der Philosophie zu bilden, deren erster, die allgemeine Einleitung und Encyklopädie enthaltend, bereits in diesen Blättern angezeigt ist (1819. N. 8.). Ueber die Bearbeitung und ihren Werth zu urtheilen, überläßt der Verf. einsichtsvollen und unbefangenen Kennern des Fachs. Einige allgemeine Bemerkungen dürften indeß hiezu mitwirken.

Die Geschichte beginnt hier nicht mit den griechischen Schulen, sondern mit den frühesten orientalischen Philosophemen; indem der Verf., von jeher der Meinung, daß weder die griechische Kultur überhaupt, noch Philosophie insbesondere durchaus selbstständigen Ursprungs sey, durch die neuesten Entdeckungen und Erfahrungen hierin immer festere Ueberzeugung gewann. Was die Anordnung betrifft; so ist keine der gewöhnlichen beybehalten, als durch welche entweder die unpartheyische Prüfung im Voraus bestochen, oder aber der eigentliche Gesichtspunkt verrückt und der Gesammtüberblick getrübt wird. Ohne die eigene Ansicht für die allein richtige auszugeben, hat daher der Verf. zwey Hauptabschnitte angenommen, von welchen der erste, durch die Ueberschrift Alterthum charakterisirt, von dem historischen Anfang der Philosophie bis zum Untergang des weströmischen Reichs sich erstreckt, der zweyte, neue Zeit überschrieben, die folgenden Jahrhunderte bis auf die Gegenwart umfaßt. Mit dem Anfange der christlichen Zeitrechnung hatte die Philosophie noch keinesweges einen solchen Charakter gewonnen, welcher eine eigenthümliche Bezeichnung rechtfertigen könnte. Erst, nachdem das Christenthum sich verbreitet, das Heidenthum aber mit den alterthümlichen Staatsformen gleichen Sturz erfahren, nahm die Philosophie allmählig ein eigenes Gepräge an, wie Kunst und Wissenschaft überhaupt seit jener

merkwürdigen Epoche den Charakter des Antiken immer auffallender verloren. — Jeder dieser beyden Hauptabschnitte enthält wiederum vier Perioden unter sich, welche, soviel es ungezwungen geschehen konnte, an das Zusammentreffen wichtiger politischer Ereignisse mit merkwürdigen Veränderungen im Gebiete der Philosophie geknüpft sind. Denn es dürfte zu den wesentlichsten Mängeln einer Geschichte der Philosophie gerechnet werden, die Entwickelung und verschiedene Gestaltung der letztern isolirt und als von den übrigen Begebnissen des geistigen wie politischen Lebens unabhängig zu betrachten und darzustellen. Was auch von der Absolutheit und Freyheit der Speculation mit Recht gerühmt werden mag; so bleibt es dennoch wahr, und die Geschichte (diese weise, wirklich allkluge, wenn gleich von manchen Weisheitsjüngern verächtlich angesehene Rathgeberin) bestätigt es mit jedem Schritte, daß beyde, der Philosoph wie der Künstler, sich nie ganz und gar außer ihrer Zeit, ihrem Volke und dem Kreise der jedesmal bestehenden Ordnung der Dinge zu halten vermögen. — Von der Darstellung selbst darf der Verf. behaupten, daß sie, mit wenigen Ausnahmen in der Periode des Mittelalters, überall aus den Quellen geschöpft ist, die deshalb bey jeder wichtigern Behauptung meistens in dem Texte selbst so genau, als es sorgfältiger Bemühung möglich war, angegeben sind. Die bestimmten Hinweisungen auf die vorzüglichsten Werke über die Geschichte der Philosophie finden sich in den jedesmaligen Anmerkungen unter den Paragraphen. Das Ganze ist so eingerichtet, daß es vorzugsweise zum Handbuche für Vorlesungen geeignet seyn und auch als von dem ersten Theile getrennt genommen werden kann. —

Die Methodologie ist sehr kurz abgehandelt, da in dieser Hinsicht einem Selbstdenker nicht wohl bestimmte Regeln vorzuschreiben sind. Jede selbstständige Philosophie schafft sich ihre eigene Methode und muß sie sich schaffen, weil solche zu ihrem Wesen gehört. — Schließlich müssen noch ein Paar sinnverrückende Druckfehler bemerkt werden. S. 246 Z. 4 v. o. l. hinter Anfange „Geschichte"; ebenso S. 238 Z. 5 v. o. hinter Aufgabe. —

J. H.

Encyclopädie der Cameralwissenschaften. Vom Geh. Rath Schmalz in Berlin. Zweyte, vom Herrn Staatsrath Thaer, Herrn Staatsrath Hartig, Herrn Staatsrath Rosenstiel, Herrn Geh. Rath Hermbstädt und vom Verfasser verbesserte und vermehrte Auflage. Königsberg, bey Friederich Nicolovius, 1819. XII u 388 S. 8.

Wir erhalten in dem vorliegenden Werke von Hrn. Sch. eine neue Ausgabe, welche gegen die vorige verändert ist und die Hrn Thaer für die Landwirthschaft, Hartig für die Forstwirthschaft, Rosenstiel für den Bergbau, und Hermbstädt für die Technologie, gleichsam zu Mitverfassern hat. In der Vorrede entschuldigt Hr. Sch. das Festbleiben auf dem physiocratischen Systeme, und glaubt, dasselbe werde nach nicht mehr vielen Jahren die allgemeine Meinung gewonnen haben, und den Sieg davon tragen. Die Zeichen der Zeit davon seyen: weil Adam Smith, wie ehemals Tycho Brahe das ptolomäische System mit dem des Copernicus vereinigen wollte, ein Aehnliches mit der Physiocratie und dem alten Finanzwesen gethan habe. Da Ref. der Meinung des Verf. nicht beypflichtet und in dem Punkte der Steuer aus hinreichenden Gründen das physiocratische System nicht anerkennen kann; so behält er sich diese Gründe bis zur geeigneten Stelle im Buche selbst bevor.

Unter den einleitenden Vorbegriffen entwickelt der Verf. zuerst die Begriffe vom Vermögen, unter welchem Titel er die der Bedürfnisse, des Luxus, des Bedarfs, des Werths, der Arbeit und deren Verschiedenheit, des Tauschwerths, des Preises, des Lohns, der Gewerbe in ihrer Verschiedenheit, des Geldes, des Einkommens, Reichthums und Vermögens abhandelt, gegen welche wir hie und da einige Bemerkungen uns erlauben. Im §. 32. heißt es: „Die Sachen erhalten im Verkehre einen Tauschwerth, der von der Menge der Sachen bestimmt wird, welche wir für die wegzugebenden im Verkehre erhalten können". Dieses Prädikat theilen wir dem Preise, aber nicht dem Tauschwerthe, zu. Der Tauschwerth haftet, wie aller Werth, an der Sache selbst; er kann nie durch den Verkehr, sondern allein von dem Productionswerthe, von den Produc-

tionskosten (Schaffungskosten) bestimmt werden. Der Tauschwerth ist die Basis zur Regulirung des Preises. Eine Sache, wovon der Productionswerth berechnet, bestimmt, und welche zum Tausche bereit liegt, hat so lange Tauschwerth, bis die wirkliche Besitzveränderung oder der Tausch vor sich gehet. In dem Augenblicke des Tausches oder festgesetzten Kaufes verwandelt sich der Tauschwerth in den Preis, und zwar, wenn gerade der Tauschwerth erlöst wird, in den *ökonomistischen*; wenn der Erlös *über* dem Tauschwerthe stehet, in den plus-*ökonomistischen*, und wenn der Erlös *unter* den Tauschwerth fällt, in den *minus*- oder *unökonomistischen Preis*. Wenn gerade der Tauschwerth im vorgehenden wirklichen Tausche erlöst wird; so werden Tauschwerth und ökonomistischer Preis im Augenblicke des Tausches identisch, und bilden den Ruhepunkt, von welchem aus die Theuerung und Wohlfeilheit geschätzt und bestimmt werden können. Auf diese Art ist auch der Tauschwerth der Arbeit (§. 36.) unrichtig. Im §. 38. sagt der Verf.: *der Preis bestimme den Tauschwerth*, — wir hingegen sind gerade von dem Gegentheile überzeugt, der Tauschwerth reguliret den Preis. Die Eintheilung der Gewerbe in die der *Oekonomie* und *Industrie* (§. 47.), so wie jene wieder in *hervorbringend-gewinnende*, wie Ackerbau, Viehzucht u. s. w. und in hinnehmend-gewinnende, wie Bergbau, Steinbruch u. s. w. und in *hervorbringende* und *hinnehmende* zugleich, wie Forstwirthschaft, Jagd, Fischerey (§. 48.), möchte keine wissenschaftlich bestimmte Haltung haben. Erstlich treiben die Gewerbe der Industrie eben so gut Oekonomie oder Wirthschaft, denn unter Oekonomie kann man wohl nichts anders verstehen, als: *produciren* und *consumiren*, *einnehmen* und *ausgeben*, *erheben* und *verwenden*, *Einkommen* und *Aufwand* machen, und dies thun auch die Gewerbe der Industrie und des Handels. Zweytens sehen wir nicht ein, daß Ackerbau und Viehzucht allein hervorbringend-gewinnend und Bergbau, Steinbruch u. s. w. hinnehmend-gewinnend seyn soll, da aus letztern ebenfalls Producte zu Tage gefördert werden, wie aus erstern, und diese erstern ebenfalls Vorschüsse hinnehmen, wie die letztern, ob es die unorganische oder organische Natur sey, kann wohl keinen Unterschied machen.

(Der Beschluß folgt.)

No. 36. Heidelberger 1819.

Jahrbücher der Litteratur.

Encyclopädie der Cameralwissenschaften. Vom Geh. Rath Schmalz in Berlin. Zweyte, vom Herrn Staatsrath Thaer, Herrn Staatsrath Hartig, Herrn Staatsrath Rosenstiel, Herrn Geh. Rath Hermbstädt und vom Verfasser verbesserte und vermehrte Auflage. Königsberg, bey Friederich Nicolovius, 1819. XII u. 388 S. 8.

(Beschluß der in No. 35. abgebrochenen Recension.)

Den Begriff von Credit, daß er bey allen Gewerben das Verhältniß sey, wo Jemand für eine Leistung von dem Andern noch nicht die Gegenleistung empfangen hat (§. 54.), möchten wir nicht unterschreiben, weil wir den Leihglauben, das Leihvertrauen, dem wirklich schon eingetretenen Schuldverhältnisse stets voran gehen lassen. Eben so wenig sind wir mit den Begriffen von Einkommen (§. 79.), von Reichthum (§. 80.) und von Vermögen (§. 81.) übereinstimmend, weil wir zu dem Einkommen den Ertrag, den Erwerb, einer Masse von Gütern und nicht bloß den Inbegriff des Bedarfs, welchen ein Mensch im Jahre erhält, rechnen, denn der Mensch kann weit über seinen Bedarf jährlich an Einkommen haben; ferner weil wir unter Vermögen allen Besitz von Stoff und productiver Kraft verstehen und nicht bloß allein den Inbegriff dessen, was eine Quelle von Einkommen für ihn ist; denn Güter, die consumirt werden, wie Lebensmittel, Kleider, Geräthschaften, Wohnungen u. s. w. gehören mit zu dem Vermögen, ohne eine Quelle des Einkommens zu seyn, vielmehr sind sie ein abnehmendes Vermögen; endlich weil wir den Begriff Reichthum weit höher stellen, und darunter die dauernde Befriedigung der Bedürfnisse der Nothwendigkeit, der Bequemlichkeit und des Luxus, zusammen, verstehen. Daher ist auch nie Volksreichthum, sondern nur Privatreichthum

möglich. Unter diesen einleitenden Vorbegriffen setzet der Verf. ferner den Staat und sein Wesen auseinander, und behauptet (§. 81 b.): „daß zwar, so weit wir die Geschichte kennen, die Menschen in bürgerlichen Gesellschaften vereint seyen, aber keine Natur-Nothwendigkeit sie in diese zwinge, sonst würde eine Gesellschaft das ganze Menschengeschlecht umfassen. Obgleich sie aus Willkühr hervorgegangen zu seyn scheinen, müßte doch ein Etwas die Menschen zu solchen Vereinen nöthigen, weil sie überall darin seyen. Und dieses Etwas müsse der allgemeine Zweck der bürgerlichen Gesellschaft seyn." Der Philosoph wird freilich diese Aeußerungen nicht annehmbar finden, wenn er behauptet: Die Idee der Menschheit tritt aus sich heraus in ein Zeitleben, und ihr ist mithin, unter vielen Brechungen und Trübungen aufgegeben, die Geschichte, einen göttlichen Plan, zu erfüllen und alle Stufen der Entwicklung, der Cultur, bis zur möglichst-vollendeten Ausbildung, zur möglichen Vervollkommnung, zu durchlaufen. Eben diese Idee der Menschheit muß ihr Seyn und ihr Leben und Wirken in der gesetzlichen Coëxistenz freyer Vernunftwesen finden. Die zeitliche, empirische Coëxistenz der Menschen wird zu einem bürgerlichen Vereine, zum Staate, in welchem die Freyheits-Sphäre der Menschheit, als ihr Recht, und die ungestörte und kräftige Entwickelung derselben, als ihre Cultur, hergestellt wird. Recht und Cultur der Menschheit, jenes, als ihre Sphäre, und diese, als ihre Bewegung in derselben, müssen die ewigen Momente des Lebens und Wirkens in jedem wahren Staate seyn. Der Staat hat, wie das Individual-Leben des Menschen, auch die Epochen des Kindes-, Knabens-, Jünglings-, Mannes- und Greisen-Alters. Kennet nun der Staat seinen Zustand und seine Eigenthümlichkeit; verstehet er seine Zeit und die Epochen des Seyns und Wirkens seiner Zeit; so hat er den Zeitgeist erfaßt. Hieraus folgt, daß der Staat eine Nothwendigkeit zur zeitlichen und räumlichen Coëxistenz und zur Evolution der Menschheit, also keine aus der Willkühr hervorgegangene Anstalt, und daß daher eben jene Entwicklung das von dem Verf. unbestimmt gelassene Etwas sey. Es folgt ferner, daß der Staat nicht Rechts-Anstalt allein, sondern auch Cultur-Anstalt sey, was

freilich der Verf. nicht zugiebt, indem er den Staat nur als eine Rechtsanstalt darstellet, jedoch aber (§. 99.) demselben eine Erziehungs-, Sitten-, Cultur-, Polizey und eine Gewerbe-Polizey zutheilet. Wäre der Staat nur eine bloße Anstalt zur Sicherung der Rechte; so gienge denselben auch das, was wir unter National-Oekonomie verstehen, nichts an, und die Regierung hätte auch nichts zu thun, was das Gesammt-Einkommen und Gesammt-Vermögen vermehret (Gewerbspolizey §. 113.), so lange nicht eine Rechtsverletzung der Person und des Eigenthums dabey vorkommt. — Die Encyclopädie des Verf. enthält im ersten Theile die technische und merkantilische Gewerbskunde, und im zweyten Theile die Staatswirthschaft. Unter der technischen Gewerbskunde sind enthalten: die Landwirthschaft, die Forstwirthschaft, der Bergbau (warum keine Hüttenkunde?), die Technologie (zwar ausführlicher, als sich für eine Encyclopädie zu gehören scheint), welche Gegenstände alle vortrefflich bearbeitet sind, wie es sich von den meistermäßigen Verfassern erwarten ließ. Die merkantilische Gewerbskunde begreift, außer den allgemeinen Grundsätzen, das Merkantilische der Oekonomie, worunter der Verf. die Auslagen und den Ertrag abhandelt, wie sie in dem physiocratischen Systeme vorkommen. Ferner das Merkantilische der Fabrikation. Dieser Abschnitt ist sehr gut und ganz klar auseinandergesetzt, und darin bewiesen, daß in dem Werthe des Fabrikats die Kosten der Materialien, die Zinsen der Einrichtungs-, Erhaltungs- und Betriebs-Kosten, so viel davon auf jedes einzelne Stück fällt, und der Arbeitslohn eigentlich enthalten seyen (§. 495.). Uebrigens kann aber doch der Fabrikant für sein Fabrikat nach Umständen mehr erhalten, als der wahre Werth dieser Bestandtheile eigentlich mit sich bringt, ohne das Product einer Erkünstelung des Gesetzes zu seyn (§. 496.). Diese Umstände bestehen in dem Kampfe mit seinen Kunden oder Abnehmern, wo er Sieger wird, oder im Verschlusse in das Ausland, wo er, wegen besonderer Qualität seiner Waaren ohne mehr Zeit und Mühe-Aufwand, oder wegen dem Fabrikations-Geheimnisse, einen solchen Preis erhält, daß ihm über alle jene Bestandtheile noch ein Beträcht-

liches übrig bleibt. In diesen Fällen hat er ein reines Einkommen, weil er mehr einnimmt, als der Lohn und die Zinsen betragen. Das Beyspiel haben wir an Holland und England, wo sich das Vermögen der Nation auf diese Weise weit schneller vermehrt hat, als durch den Landbau. Aber auch das ist reiner Ertrag, reines Einkommen, des industriellen und commerziellen Produzenten, wenn derselbe aus seiner Production mehr sich erwirbt, als seine Bedürfnisse in derselben Zeit betragen. Wenn er also aus seinen Producten in einem Jahre 1200 fl. löset, und sein Unterhalt sammt allen Auslagen kostet ihn nur 1000 fl.; so hat er offenbar 200 fl. reines Einkommen, reinen Ertrag. Die merkantilische Gewerbskunde enthält noch weiters den Handel, dessen Bearbeitung nichts mehr zu wünschen übrig läßt, und recht gut in encyclopädischer Tendenz dargestellt ist; endlich begreift dieselbe auch noch die Materie von den Rentenierern und von dem Capitalwerthe; auch dieser Abschnitt, so kurz er ist, befriediget die Kenntniß von dem Verkehre mit Capitalen aufs vollkommenste. Der zweyte Theil des Werkes hat den Titel: Staatswirthschaft, welche der Verf. abtheilt 1) in die eigentliche Staatswirthschaft, 2) in die Gewerbspolizey und 3) in die Finanzen. Man ist versucht, zu fragen: Was für ein Unterschied sey zwischen Staatswirthschaft und der eigentlichen Staatswirthschaft? — Im §. 591. behauptet der Verf.: „Die Staatswirthschaft im engern Sinne strebe, das Ineinandergreifen aller Gewerbe in dem Verkehre eines Landes darzulegen, und so den Gewinn des Ganzen zu bestimmen.“ Ref. sucht diese Tendenz einzig und allein in der National-Oekonomie oder Volkswirthschaft. Ferner sagt der Verf. (§. 592.): „Das National-Einkommen sey nicht das Einkommen aller Einzelnen, zusammen gerechnet.“ Das Ganze aber wirthschaftet nicht, sondern nur die Theile des Ganzen, und was nicht wirthschaftet, kann kein Einkommen, nach der Tendenz der Volkswirthschaft erlangen. Die Theile der Nation sind ihre Glieder, mithin wirthschaften diese, und also auch nur diese können ein Einkommen haben; daher kann auch wohl das National-Einkommen nichts Anderes seyn, als die Summe des Einkommens sämmtlicher Nationalglieder. Unter

diesen erhält der Eine sein Einkommen aus Grund und Boden, ein Anderer aus seiner Fabrikation, ein Dritter aus dem Handel, ein Vierter aus seiner Arbeit u. s. w. Jeder von diesen hat ein Einkommen. Die Besoldungen der Staatsbeamten gehören aber nicht zum National-Einkommen, wenn gleich sie meistens aus diesem erhoben werden, sondern sie gehören in den Aufwand der Regierung, welche als Gegensatz vom Volke erscheinet; sie sind also ein Theil der Regierungs-Wirthschaft oder der Finanz-Oekonomie. Wenn auch gleich ein Nationalglied, wie z. B. der Fabrikant, sein Einkommen von einem andern Mitgliede desselben Volkes macht, also dieses Einkommen das Gesammt-Vermögen des Volkes nicht vermehret, wie es aus Grund und Boden durch vorher nicht vorhanden gewesene, sondern neu entstandene Producte, oder vom Auslande, der Fall wäre; so gehört es doch in die Categorie des National-Einkommens, weil ein Nationalglied es gemacht hat. Das Einkommen aus der Urproduction, worunter wir nicht nur den Landbau und die Viehzucht, sondern auch die Forstwirthschaft, den Bergbau, die Jagd und Fischerey rechnen, vermehret zwar das Vermögen einer Nation an Stoff-Masse; aber die industrielle und commerzielle Production vermehren das Vermögen einer Nation an Werth, an genießbaren Gütern, also an Genuß. Wenn z. B. ein großer Theil der Nationalglieder mit ihren productiven Kräften einer andern Nation dienet; so sind die Güter, welche derselbe, als Lohn, erhält, auch ein Einkommen, welches das Vermögen der erstern Nation vermehret, wie z. B. viele Einwohner Westphalens während den Sommer-Monaten in Holland große Summen verdienen, oder wie viele Würtemberger zur Erntezeit in der Pfalz und umgekehrt, oder die Summen, welche die Schweizer für ihre Regimenter ziehen, oder Spanien die Summen, die 80,000 in Portugal zerstreute Gallegos erwerben. Es ist also hier ebenso ein Einkommen zur Vermögens-Vermehrung ohne direct aus dem Landbau und der Viehzucht, überhaupt aus der Urproduction der arbeitenden Nation entstanden zu seyn. Es giebt auch Länder, die Glieder haben, welche den Flachs- und Hanfbauenden ihr gesponnenes Garn weben, mithin haben die Webenden ein Einkommen von andern Ländern, welches das

National-Einkommen, gleich der Urproduction, vermehret. Nach unserer Ansicht macht jedes Nationalglied ein Einkommen, das ein Gewerbe treibt, selbst wenn das Einkommen unökonomistisch ist, wenn die Hervorbringung der Producte einen größern Aufwand verursachet, als ihr Werth beträgt, was im Volksleben tausend Mal der Fall seyn kann. Im §. 594. heißt es: Aus den Finanz Verlegenheiten nach dem westphälischen Frieden, welche ein ernstes Nachdenken der Regierungen über das Nationalvermögen erweckt hätten, sey erst die neue Wissenschaft entstanden. Ihre Aufgabe sey, im Auge zu behalten die Finanzen und die Steuerbarkeit des National-vermögens, nämlich, was für die Steuern übrig bleiben könne, wenn jeder Einzelne die Bedürfnisse seines Lebens erst befriedigt habe. Dieser Grundsatz wäre in der Lehre der Finanz-wirthschaft sehr verderblich, wenn er angenommen würde. Die Regierung kann nur fordern und erheben, was ein zweckmäßiger und gerechter Regierungs-Aufwand, was eine ökonomistische Staats-Organisation mit sich bringt, aber durchaus nicht mehr, und diesen Aufwand allein ist das Volk zu bestreiten schuldig. Aber nie darf die Regierung berechnen, was die Bedürfnisse des Einzelnen zu seinem Leben seyen und dann den Rest seines Einkommens, als Steuern, für sich nehmen. Eine Wissenschaft, die dieses lehrte, wäre falsch und unrichtig, wenn gleich die Erfahrung, leider! auch dafür spricht. Zwar will der Verf. im folgenden §. diesen Grundsatz wieder modificiren, wenn er sagt: diese Wissenschaft sehe die Finanzen als ein unheilbares Uebel an, und suche es dadurch zu mildern, daß sie die Regierung einerseits lehre, wie sie ihren Bedarf von den Unterthanen nehmen möge, andererseits aber die Last und das irdische Leben zu erleichtern, die Genüsse zu vermehren und die Quellen derselben zu sichern suche. Das Volk und noch mehr die Wissenschaft haben Unrecht, wenn sie die Abgaben für den nothwendigen und gerechten Aufwand als ein unheilbares Uebel ansehen, denn nur dadurch kann das Volk regiert werden, bestehen, sich frey entwickeln und mit Freyheit und Sicherheit sich seinen Erwerb verschaffen und vermehren. In dem Folgenden stellet der Verf. das Merkantilsystem, das Industriesystem und das Oekonomie- oder physiocratische System

dar, und würdiget die beyden ersten in derjenigen Tendenz, um das letztere, welchem derselbe mit voller Ergebenheit zugethan ist, darnach consequenter durchführen zu können. Besonders wird dem Industriesystem die Unrichtigkeit vorgeworfen, daß es die Landrente, den Arbeitslohn und den Capitalgewinn zum National-Einkommen zähle, was doch nur eigentlich von der Landrente gesagt werden könne, weil die Bezahlung des Arbeitslohnes und die Zinsen aus Capitalen schon Erworbenes voraussetzen, von welchem dieselben geleistet werden. Wir geben zwar, jeden dieser Einkommens-Gegenstände für sich einzeln in Beziehung auf die Eigenschaft des Tausches betrachtet, dem Verf. recht, wenn er dem Einkommen aus Grund und Boden die Eigenschaft einer Vermehrung der Stoff-Masse zutheilet, und dieselbe dem Arbeitslohne und den Zinsen aus Capitalen (im eingeschränkten Sinne genommen, denn der im Besitze sich befindende Boden ist auch Capital), die eine Nation in sich selbst erwirbt, abspricht; wir geben ihm ferner recht, daß von dem Einkommen aus Grund und Boden der Arbeitslohn und die Zinsen aus Capitalen ursprünglich, bey dem Anfange der Wirthschaft einer Nation, ausgeglichen worden seyen. Da aber von den ältesten bis auf unsere gegenwärtigen Zeiten Vermögen und Capitale in unendlicher Größe sich angehäuft und auch sehr ungleich vertheilt haben; so bestehet das Einkommen einer Nation nicht mehr ganz allein in dem Ertrage des Bodens, sondern jenes aufgehäufte Vermögen, jene Capitale, welche in großer Menge vorhanden und im Verkehre sind, können durch die productive Kraft der Menschen, unabhängig für sich allein einen Ertrag und auch einen reinen Ertrag abwerfen, ohne daß die Urproduzenten ihn vorschießen oder entrichten, obgleich jener erste Vorrath seinen Ursprung aus der Urproduction haben und stets alle Jahre noch einen Beytrag daraus erhalten mag. Mit der unendlichen Menge von Vorräthen, die nun im Umlaufe sind, tritt ein Besserleben und mit diesem auch die Nothwendigkeit der industriellen und commerziellen Production ein. Von jetzt an werden die Güter, die Genußmittel einer Nation nicht mehr so nach der Eigenschaft des Tausches, des Preises, sondern mehr nach der Eigenschaft ihres Werthes, ihrer Genußtauglich-

keit, in Anschlag gebracht; daher werden die industrielle und commerzielle Production unentbehrlich, selbst für die absoluten Bedürfnisse unentbehrlich, und ihr Einkommen hat für den Zweck des Genusses, wegen welchem ja allein produzirt wird, einen weit größern Werth, als das Einkommen aus der Urproduction an rohen Producten. Von jetzt an sind die sämmtlichen Productionsgattungen so in einander verschlungen und in solcher immerwährenden Wechselwirkung, daß keine ohne die andere bestehen kann; und alle in gleichem Grade und Fortschritte bleiben müssen: denn wenn eine zurück bleibt, so hat es einen nachtheiligen Einfluß auf die andern. Von jetzt an haben alle Productions-Gattungen aus der Anwendung ihrer Kräfte und dem Umtriebe ihrer Capitale, jede unabhängig von der andern, ein Einkommen, und das Gesammte Einkommen theilet sich jetzt unter sämmtliche Produzenten, je nach ihrer Theilnahme, und industrielle und commerzielle Production müssen zur Erhöhung und Erweiterung der Urproduction nothwendig mit beytragen; diese könnte ihre Producte gar nicht einmal groß vermehren, wenn jene zurück sind oder fehlen; denn aller Vorrath ist unnütz und hat keinen Werth, wenn er nicht abgesetzt und gebraucht wird. Jetzt ist aber auch der Umstand vorhanden, daß von dem Einkommen der Urproduction nicht mehr aller Arbeitslohn und Capitalgewinn bezahlt wird, noch bezahlt werden kann, weil diese weit mehr erfordern, als jenes Einkommen, jene Landrente, zu bestreiten im Stande ist. Was die physiocratische Grundsteuer betrifft, die mit dieser Materie enge verbunden ist; so wird davon weiter unten die Rede seyn. — Die ganze Gewerbe-Polizey (2tes Buch) ist vortrefflich bearbeitet, und der Verf. hat seine ganz ihm eigene Gabe einer kurzen, deutlichen und scharfsinnigen Darstellung darin nachgewiesen. Wir erlauben uns nur einige Bemerkungen. Im §. 672. verlangt der Verf. bey den Zünften nur Abschaffung der Lehr- und Wander-Jahre und derjenigen Einrichtung, daß die Meister bloß zünftige gelernte Hülfsarbeiter auf die Werkstätte nehmen und Niemand ohne zünftige Lehr- und Wander-Jahre zum Meister aufgenommen werden dürfe; dann sey es genug und man

könne die Zunftverfassungen bestehen lassen. Dieser Meinung sind wir nicht. Einmal ist jede Zunftverfassung ein Monopol, dann verursacht sie jedem Zunftgenossen jährliche Zunftabgaben, die auf den Preis seiner Producte geschlagen werden müssen, also schon der natürliche oder ökonomistische Preis einer freyen Conkurrenz überschritten werden muß; ferner ist die Polizey genöthigt, Taxen zu machen, um durch die gewöhnlichen Verabredungen der Zunftgenossen, die übrigens Ref. durch eigens gemachte Erfahrung bestätigen kann, und zugleich dem §. 693. entgegen stellt, keine Uebertheuerung aufkommen zu lassen; aber wie ist die Polizey im Stande, den Preis, die Taxen, in allen individuellen, temporellen und örtlichen Verhältnissen (unerlaßliche Erfordernisse), zu verfolgen und richtig zu bestimmen? — und stehet denn auch bey Regulirung der Taxen vor der Polizey das consumirende Publikum den Zünften gegenüber, um allen Kunstgriffen, Manipulationen und Fictionen der Zünfte Einhalt thun zu können? Auf Polizeytaxen halten wir nichts und geben, zum Vortheile des Publikums, keinen Heller dafür, da wir so richtige Erfahrungen gemacht haben. Die Wander-Jahre, aber nicht die zunftmäßigen, halten wir für sehr vortheilhaft und für das Lernen der Handwerke sind nur öffentliche, technologische Unterrichts-Anstalten die besten Mittel. Vollkommene Gewerbe-Freyheit, verbunden mit Prüfungen der sich setzenden Gewerbs-Genossen, wenn sie nicht schon in den Unterrichts-Anstalten vorgenommen wurden, ist das einzige beste Mittel, gute Fabrikate im ökonomistischen Preise zu erhalten, wovon uns Frankreich und die Rhein-Provinzen Baierns, Hessens und Preußens die schönsten Erfahrungen darbieten, und die der Zeitgeist so gewaltig fordert. Handwerke, ins Große, als Fabriken getrieben, welche etwa die kleinen Handwerke unterdrücken könnten, sind diesen nur dann schädlich, wenn unveränderliche, fixe Patente, als Abgaben oder Steuern, bestehen. Werden die Gewerbe aber nach ihrer Größe und Ausgedehntheit besteuert, selbst nur mit veränderlichen Patenten, wie es nach dem Einkommen geschehen soll; so können auch die kleinen Handwerker neben den Großen ihre Beschäftigungen finden, und bey der Gewerbe-Freyheit von einer zur andern Beschäftigung ohne Anstand frey

übergehen. — Bey der Gewerbe-Polizey für den Handel vermissen wir die Gegenstände der Handelsgerichte, der Consulate, der Börsen, der Colonieen, der Handelsschulen. Endlich in dem dritten Buche der Staatswirthschaft finden wir die Finanzen. Diese Lehre ist mit derselben Klarheit bearbeitet, wie die vorige; aber wir nehmen uns abermals die Freyheit, wieder unsere Bemerkungen zu äußern. Im §. 747 ff. sagt der Verf.: Man gehe bey der Besteuerung nicht von Recht und Gerechtigkeit, sondern nur von Billigkeit aus und der Grund dieser Billigkeit, nämlich: „daß der Reiche mehr zahle, als der Arme, verstoße gegen das klare Recht. Auf die Bürger im Staate sollte eine nach Köpfen gleiche Besteuerung angewandt werden, weil ein Jeder, der Reiche, wie der Arme, gleichen Schutz vom Staate genieße.“ — Eine solche Gleichheit der Besteuerung würde gerade die größte Ungerechtigkeit seyn, und selbst, wenn man den Schutz zum Maßstabe der Steuerpflichtigkeit wirklich auch nähme, wiewohl wir nicht dieser Meinung sind, fände eine Ungleichheit des Schutzes Statt. Der Reiche, welcher in vielen Geschäften seine Umtriebe hat, nimmt nothwendig die Staats- und Schutz-Anstalten in größern Anspruch, als der Arme, der nur in der größten Stille und Einsamkeit seine absoluten Bedürfnisse zu befriedigen sucht. Wenn also der Staat eine bloße Schutz- und Rechts-Anstalt wäre; so würde es auch dann gerecht seyn, von demjenigen, der mehr Schutz genießt, mehr zur Bestreitung der Anstalten dazu zu fordern, als von dem weniger davon Bedürfenden, sonst wäre hier eine Ueberwälzung des Reichen auf den Armen. Bey so bewandten Umständen erschiene der Staat gleichsam als eine Assecuranz-Anstalt; aber auch bey einer solchen ist die Höhe der Assecuranz gleich der Größe des Assecurirten. So aber, behaupten wir, ist es nicht. Der Menschheitszweck kann nur in dem Zustande des Staates erreicht werden. Das moralische Seyn und Leben ist der Zweck der Menschheit. Das Recht und die Cultur der physischen und geistigen Kräfte der Menschen sind die Mittel zum Zwecke, mithin ist der Staat nicht nur Rechts- sondern auch Cultur-Anstalt. An diesen hat nun jedes Individuum gleichen Anspruch und Antheil, weil Frey-

heit, Gleichheit und Sicherheit mit den Categorien: Eigenthum, Vertrag und Wahl, als die Basis des Menschheits- oder Natur-Rechts, jedem Menschen im Staate zu gleichen Theilen zukommen müssen. Da aber nun das Eigenthum nach dem Vertragsrechte einer unermeßlichen Verschiedenheit und höchst ungleichen Vertheilung unterworfen ist, die Theilung der Arbeit eine ungleich große Verschiedenheit in der natürlichen Ausbeute der unendlich mannigfaltigen Erwerbszweige hervorbringt, und also die Masse des Einkommens einer Nation in so ungleicher Vertheilung unter den Individuen stehet; so kann auch keine solche Gleichheit der Abgaben, wie die Kopfsteuer, Statt finden, sondern das Steuersystem muß, nach staatswirthschaftlichen Gesetzen, nach dem Verhältnisse des reinen Einkommens, also nach einer gerechtern Gleichheit, in Vollzug kommen, weil es die Möglichkeit einer immerwährenden Dauer zur Eigenschaft haben muß, die bey einer kopfsteuermäßigen Gleichheit unmöglich ist. Zölle, Accise und Mauthen (§. 767 — 769) verwirft der Verf. mit vollem Rechte, und führet sehr schön alle ihre der Volkswirthschaft und dem Volksverkehre verursachende Nachtheile in scharfsinniger Kürze an, so wie auch die Stempel- und Erbschafts-Steuer. Allein nun treffen wir auf einen Gegenstand, der seiner Wichtigkeit wegen näher betrachtet zu werden verdienet. Es ist die von den Physiocraten behauptete einzige und alleinige Grundsteuer, neben welcher keine andere Steuer Statt finden und welche unmittelbar von dem Grunde und Boden erhoben werden soll. Weil alle andern Steuern auf das Einkommen aus dem Grund-Eigenthume zurückfallen; so sey es kürzer, die Steuer direct auf den Ertrag aus dem Grund-Eigenthume allein zu legen und alle andern Erwerbs-Quellen steuerfrey zu lassen. Zuerst gehet Hr. Sch. von dem Grundsatze aus: das Land sey das Aggregat aller Grundstücke in demselben; die Eigenthümer dieser Grundstücke haben also das Eigenthum des ganzen Landes; seyen Eigenthümer des Gebiets, und alle Ausgaben des Staates werden unmittelbar bloß zu ihrem Besten gemacht; es sey daher Rechtens, daß sie diese Ausgaben unmittelbar allein tragen (§. 773.). Ferner die Staatsbeamten seyen allein für den Vortheil des Landes,

also der Grund Eigenthümer, thätig, und alle Arbeit der Fabrikation und des Handels diene nur der Vermehrung der Landrente, also dem Vortheile der Grund-Eigenthümer; diese müssen daher den Fabrikanten und Handelsleuten, als ihnen dienend, Sicherheit gewähren, oder die Kosten derselben für sie erstatten von Rechtswegen (§ 774.). — Auf diese Art wären bloß die Grund Eigenthümer die Herrn, und die Staatsbeamten, Fabrikanten und Handelsleute nur ihre Sclaven und Leibeigenen, welche ihnen dienen. Eine solche arrogante Tendenz möchten wir den Grund-Eigenthümern nicht zutheilen. Ein Aehnliches könnte man vom industriellen und commerziellen Produzenten behaupten und durchführen. Dieser Letztere könnte eben so sagen: der Ur- und industrielle Produzent dienet mir. Mit größerem Rechte könnte dies der Consument behaupten, weil der Genuß die eigentliche Ursache aller Production ist. Daher bleibt der Grundsatz richtiger: alle Produzenten sind zugleich nöthig; keiner kann ohne den andern seyn und alle Productionen müssen sich in gleichem Verhältnisse erhöhen. Nicht der Grund und Boden und dessen Eigenthümer bilden den Staat. Der Staats-Verein hat eine höhere Tendenz und begreift den Zweck der Menschheit, an dem alle Menschen gleichen Antheil haben. Da nun die Grund-Eigenthümer nicht die Menschen allein sind, sondern die Fabrikanten, Handelsleute, Consumenten und die Staatsbeamten auch Theile der Menschheit ausmachen; so kann auch der Staats-Verein nicht allein für die Grund Eigenthümer vorhanden und noch weniger diese die Herrn allein seyn. Hr. Sch. behauptet weiters (§. 775.): Die Landrente sey das einzige Einkommen der Nation, und weil von ihr allein alle Bedürfnisse bestritten werden; so müssen auch nothwendig von ihr alle Abgaben entrichtet werden, die der Staat erhebe. Wenn man unter Einkommen bloß den Ertrag des Bodens verstände; so möchte diese Behauptung richtig seyn. So aber ist es nicht, denn der Ertrag welchen die industriellen und commerziellen Produzenten machen, ist so gut ihr Einkommen, als der des Urproduzenten. Jeder Ertrag, den der Boden, oder die Arbeit, oder die Capitale gewähren, ist Einkommen, und alle Nationalglieder, zusammen, bilden die Nation, mithin ist

alles Einkommen sämmtlicher Nationalglieder, zusammen, das National-Einkommen. Alle Erträge sind nur Theile des Einen Einkommens der Nation. Ungeachtet dessen geben wir dem Verf. mit Recht zu, daß das Einkommen aus der Urproduction ursprünglich die Güter-Masse einer Nation zwar nicht ausschließlich, wie wir oben bewiesen haben, aber doch zum größten Theile vermehre; die industrielle und commerzielle Production den Gütern nur den Werth der Zurichtung und der erleichterten Möglichkeit des Genusses zusetzen; allein durch die Verarbeitung und Umformung, auch Verbreitung vermehren sie nicht nur den Werth des Vermögens, sondern selbst auch die Masse der Genußmittel einer Nation, indem die industriellen Produzenten aus Einem Stoffe der Urproduction oft sehr viele Güter hervorbringen, was eine wahre Vermehrung ist, und aus dem Prinzip der Theilung der Arbeit hervorgehet. Was die Besteuerung betrifft; so sind die seit den ältesten bis auf unsere Zeiten tausend und tausendfach angehäuften Capitale oder Vorräthe, welche sich unter alle Volksclassen vertheilt haben, eigentlich diejenigen, welche hier den Hauptgesichtspunkt ausmachen. Der Umtrieb des Gesammt-Capitals geschiehet bey dem Urproduzenten aus dem Naturfond durch Erzielung der Urproducte, bey dem industriellen Produzenten durch Erzielung der industriellen Producte und bey dem commerziellen Produzenten durch die Austheilung und Verbreitung der Ur- und industriellen Producte unter die Consumenten. Es ist also die National-Production, welche größtentheils das Gesammt-Capital der Nation unter sich vertheilt hat, und mittelst desselben das National-Einkommen bezweckt. Dieses Gesammt Einkommen ist auch das Prinzip der Besteuerung, und die physiocratische Grundsteuer würde bald die gänzliche Vernichtung der Urproduction zur Folge haben, indem auch die höchste Grundsteuer zu den sämmtlichen Bedürfnissen eines Staats gegenwärtig nicht zureicht. Die so höchst ungleiche Vertheilung des Gesammt-Capitals unter den National-Gliedern macht durchaus die Ausmittelung des individuellen Einkommens eines jeden einzelnen National-Gliedes zur Basis der Besteuerung nothwendig. Hr. Sch. glaubt noch weiters, der Fabrikant und Kaufmann seyen unbedingt im

Stande, sich im Preise ihrer Producte überall und zu allen Zeiten ihre entrichtete Steuer wieder erstatten zu lassen, und alle Steuern fallen auf das Einkommen aus dem Ackerbaue zurück. Würden der Fabrikant und Kaufmann dies können; so möchte Ref. lieber rathen, die ganze Steuer für den Staats-Aufwand auf diese zu legen, weil sich dieselbe alsdann am gleichesten vertheilen und durch die Conkurrenz der Ausländer doch nicht auf die höchste Steigerung getrieben würde. Aber so ist es nicht, denn sobald die Vorräthe über das Bedürfniß der Nachfrage anwachsen, sobald sind weder die Fabrikanten noch die Kaufleute, so wie auch nicht die Grund-Eigenthümer selbst, im Stande, Meister der Preise zu seyn, und sich die vorgeschossene Steuer wieder erstatten zu lassen. Wenn aber gar nach dem Verf. die Ackerbauern allein die ganze Steuer für die sämmtlichen Staatszwecks-Bedürfnisse bestreiten und ihre Steuer nicht wieder ersetzt bekommen sollen (§. 781); so möchten wir das Elend sehen, welches daraus entstände. Wir haben gerade wirklich im mittägigen Theile von Deutschland die Erfahrung: Wie nachtheilig die falschen Steuer-Systeme sind, wo der größte Theil der Abgaben auf dem Grund-Eigenthume liegt, und denen noch die so sehr ungerechten und ruinirenden indirecten Steuern beygegeben sind! Nämlich: die Landbauern wandern aus in großer Menge, weil sie neben dem Zehenten, der ohnehin schon an sich selbst eine der ungerechtesten und ungleichesten Abgaben ist, noch eine sehr bedeutende Grundsteuer bezahlen müssen, und doch noch, neben allen diesen Abgaben, Schulden und ein Deficit in der Staats-Casse sich befinden. Der Zehente, die übrigen Feudal-Abgaben, die Grundsteuer, die Gewerbssteuer für Handwerke, Fabriken und Handel, die Häusersteuer und noch die indirecten Abgaben sind daselbst eingeführt, und alle diese Abgaben in bedeutender Höhe haben bisher nicht zugereicht. Welche Wirkungen würden erst entstehen, wenn alle diese Abgaben allein aus dem Ertrage von Grund und Boden bestritten werden sollten? Das ganze Brutto-Einkommen des Bodens würde zum größten Theile verschlungen werden, um wie viel weniger das reine Einkommen desselben zureichen. Das National-Capital ist so groß, daß der Umtrieb desselben in jeder Erwerbs-Classe sein

Einkommen und auch sein reines Einkommen gewähret, und von dem Gesammt-Capitale der Nation, worunter der Grund und Boden, als eine tausendfach in einander verschlungene, mittelbar-künstliche Vertheilung unter alle Erwerbs-Classen, angesehen werden kann, jede Classe, welche an der Gesammt-Production je nach ihrer Beschäftigungsart verschiedenen Antheil nimmt, ihre Portion sich zueignen kann. Würden sich alle Abgaben auf die Landrente überwälzen und nicht auch das Einkommen aus dem übrigen so höchst ungleich vertheilten Vermögen treffen; so müßte die ganze Landwirthschaft sich vernichtet sehen und wahrlich ganz aufhören, weil, wie schon erwähnt worden ist, das reine Einkomen aus derselben gar nicht zureicht, neben dem Arbeitslohn und Capitalgewinn noch alle Staatszwecks-Bedürfnisse zu bestreiten. Da nun das Vermögen höchst ungleich vertheilt ist, und eine jede Productions-Gattung reines Einkommen hat, wenn gleich nicht jedes Nationalglied; so muß auch jedes reine Einkommen, es sey ursprünglich oder abgeleitet, in wessen Besitz es auch sich befinde, der Besteuerung unterworfen werden, weil es für das steuerbare Nationalglied ein reiner, übrigbleibender Theil ist, und die Steuer, auf das ursprüngliche und abgeleitete Einkommen, zugleich, gelegt, in einem freyen Verkehre von selbst die natürliche Gleichstellung unter sich hervorbringt, wenn das Steuer-System so zweckmäßig eingerichtet ist, daß irgend eine zu hohe Besteuerung des abgeleiteten Einkommens ihr zuviel wieder auf das ursprüngliche und umgekehrt übertragen könne, was durch den freyen Gang des Nationalverkehrs am zweckmäßigsten und richtigsten sich herstellt. Die Steuer muß das reine Einkommen aller Nationalglieder in einem gerecht-gleichen Verhältnisse, d. h. nach der ausgemittelten Größe eines jeden, treffen, und weil dies durch die in so vielen deutschen Staaten adoptirten fehlerhaften Systeme nicht geschiehet; weil, durch das ungerechte System der indirecten Steuern, der Arme und der Reiche gleich bezahlt; weil auf dem Grund-Eigenthume bey weitem der größte Theil der Steuern liegt; so muß freylich der arme und der Mittel-Mann ganz unterliegen, nach und nach der vermögende Mann zum Mittel- und armen Manne herabsinken und der Landbauer auswandern,

denn dieser muß neben dem Zehenten, neben der zu hohen Grundsteuer, neben Feudal-Abgaben, neben der Häusersteuer, auch noch an den indirecten Steuern bezahlenden Antheil nehmen, welche letzteren auf die erstern doppelt zurück wirken. Zu dem Allen kommen noch Salz- und Tabacks-Regieen, wovon die erstern den Viehstand, die Seele des Ackerbaues, in seiner Vermehrung und Erhöhung stets zurück halten, mithin aller Acker-Cultur den empfindlichsten Stoß geben. — Endlich gelangt der Verf. an den außerordentlichen Aufwand der Staats-Regierung, und behauptet: daß bey Kriegen der Staat Schulden machen, aber diese nicht höher seyn müssen als die 40 Procent des reinen Ertrags aus Grund und Boden, nach Abzuge des ordentlichen Aufwandes, ertragen können (§. 804.). Wie aber, wenn schon die ordentlichen Ausgaben die 40 Procent und darüber hinwegnehmen, denn der Staats-Aufwand kann sich ja nicht nach dem Einkommen richten (§. 715.)? — Endlich im Falle der Unzulänglichkeit der 40 Procent — woher noch einen Staatsschatz nehmen (§. 811.)?

Eschenmayer.

Erraten-Verzeichniß
in der Recension von Schaels Bierbrauerey; Heidelb. Jahrb. v. 1818. Nro. 60.

S. 949 Z. 33 von oben lies drey, statt den. S. 951 Z. 18 v. o. lies weiße Gerstenbier, st. meiste Gerstenbier. S. 956 Z. 22 v. o. lies Beendigung, statt Bendigung.

No. 37. Heidelberger 1819.

Jahrbücher der Litteratur.

System der Medicin, zum Gebrauche bei Vorlesungen und für practische Aerzte, von Dr. Dietrich Georg Kieser, ordentl. öffentl. Lehrer der Pathologie und Therapie und Beisitzer der medicinischen Facultät auf der hohen Schule zu Jena, Königl. Preuß. Hofrathe rc. Zweiter Band. Allgemeine Pathologie und Therapie. Halle, bei Hemmerde und Schwetschke. 1819. XXVII und 843 S. 8.

So wie der Verf. des vorliegenden Werkes in der Vorrede zu diesem zweyten Bande bemerkt, daß er den in dem ersten Bande entwickelten und ausgesprochenen Gesetzen des Lebens mit unerschütterlicher Consequenz treu geblieben, und daß auch die Anordnung dieses zweyten Bandes, von der bisherigen Weise völlig abweichend, nach streng wissenschaftlichen Grundsätzen entworfen und ausgeführt worden sey; so muß auch Rec. bey aller schon in der Kritik des ersten Bandes (Jahrb. von 1818. Jan. S. 96) erklärten Bereitwilligkeit, jede neue Bereicherung der Wissenschaft mit Freuden anzuerkennen, nach sorgfältiger Prüfung dieses Bandes ein ähnliches Urtheil über denselben wie über den ersten fällen, daß er nämlich nichts Neues von Bedeutung oder wodurch die Wissenschaft wirklich weiter gebracht würde, darin gefunden habe und nicht glauben könne, daß es mit dem Affectiren einer vorgeblich wissenschaftlichen oder philosophischen (aber vielmehr scholastischen) Bearbeitung (welche die Medicin schon oft ohne sonderlichen, wenigstens ohne guten, Erfolg erfahren hat) abgethan sey. Auch eine gleiche Anmaßung und Verkennung der Verdienste der Vorgänger äußert sich in diesem Bande. So sagt der Verf. schon in der Vorrede (S. IV — V.): „Unser Werk erscheint in einer Zeit, wo, zur Schmach des ärztlichen Publicums, seit J. A. Schmidt's und J. C. Reil's Tode ein Rückfall in die geistloseste Empirie und trostloseste Dogmatik nicht zu verkennen ist, wo die früher mit Kraft aufge-

tretenen geistreicheren Aerzte aus Unmuth über ihre Zeit sich einem tadelnswerthen Schweigen hingeben, wo die schon früher abgestorbenen Empiriker wieder ihr Haupt aus den sie verschlingenden Wellen der Wissenschaft erheben, und wo die erbärmlichsten Handbücher, nur das wiederkäuend, was vor ihnen schon längst den Weg alles Fleisches gegangen war, weder das, was die Philosophie, noch was die Physiologie unserer Zeit gefördert hat, zu würdigen verstehen, und sich im engen Kreise des Philisterlebens herumdrehend (man erinnere sich, daß der Verf. im ersten Bande sich eine ähnliche Aeußerung über Friederich Hoffmann erlaubte!), jeden nach höherem Wissen Strebenden nur mit Ekel erfüllen; so daß unser Handbuch, als einen neuen Weg beginnend, von den Sprechern unsers gegenwärtigen ärztlichen Publicums, da sie ihre eigne Vernichtung voraus fürchten, nur Widerspruch zu erwarten hat." Und dieses hat sich der Verf. nicht gescheut zu sagen, während nicht nur eine Menge geistreicher und gelehrter Anatomen und Physiologen theils in einzelnen Werken, theils vereint in Zeitschriften die Grundwissenschaften der Medicin auf eine Weise bearbeiten, die ächter Naturforscher würdig ist und von der Rec. mit Meckel (s. deutsch. Arch. für die Physiolog. Vorrede) hofft, daß sie bald unter uns so allgemein werden möge, daß wir den (durch die sogenannten Naturphilosophen veranlaßten) Spott unserer Zeitgenossen und der Nachwelt nicht mehr verdienen werden; sondern während auch durch ächt philosophischen Geist, Gelehrsamkeit und Erfahrung ausgezeichnete Aerzte, wie unsere Frank, Vogel, Hufeland, Sprengel, Stieglitz, Brandis, Kreysig, Harles, Autenrieth rc., so wie so viele jüngere, die das Beyspiel jener Veteranen zu befolgen rühmlichst bemüht sind, an der Vervollkommnung der theoretischen und praktischen Heilkunde auf gleiche Weise zu arbeiten eifrigst fortfahren! Wenn andere, die der Verf. zu den geistreicheren rechnet, sich dem Schweigen hingegeben haben, so will Rec., da sie der Verf. ohnehin nicht genannt hat, nicht weiter untersuchen, in wiefern ihr Schweigen tadelnswerth sey. Doch kann er nicht umhin, wenigstens das zu bemerken, daß es wohl für den Ruf mancher zur neueren naturphilosophischen

Schule gehörigen besser gewesen wäre, wenn sie überhaupt geschwiegen hätten! Nicht nur hat sich, wie neuerlich Kreysig (Syst. d. pract. Krankheitslehre, Th. 1. S. 6.) mit Recht bemerkt hat, jeder Anfänger erlaubt, eine Theorie der Arzneykunde aufzustellen, bevor er nur den geringsten Versuch gemacht hat, die Natur in der Natur selbst zu studiren, sondern, setzt Rec. hinzu, auch Solche, die weder die Natur studirt, noch überhaupt einen gehörigen medicinischen Cursus gemacht haben und die die classischen Werke der Aerzte gar nicht kennen, haben sich angemaßt, die Medicin reformiren oder begründen zu wollen. Obgleich diese aber zuerst die Medicin nach philosophischen Ansichten bearbeitet zu haben vermeynen, so hat sich doch hier nur wiederholt, was schon oft erlebt worden ist, in welcher Hinsicht Rec. nicht umhin kann, an J. P. Frank's neuerlich (Syst. d. medic. Poliz. B. 6. Th. 1. S. 345 fg.) über diesen Gegenstand geäußerte, von Vielen noch zu wenig beachtete, Worte zu erinnern: „Seit Jahrtausenden haben sich Philosophen, — und seit Jahrhunderten Chemiker, zu Piloten der Heilkunde aufgeworfen, und niemand ist in der Geschichte von dieser bewandert, der nicht den Strand und die Klippen, auf welchen ihre, nicht nach der Erfahrung, sondern nach bloßen Hypothesen geleitete, Steuerruder, jene Kunst zum Scheitern gebracht haben, bemerkt hätte. Und dennoch vergeht kein halbes Menschenalter, in welchem nicht (als wenn es das leidige Schicksal des Menschengeschlechtes so haben wollte) das nämliche Schiff, von gleichen Steuermännern, zu gleichem Verderben geleitet würde! Fürwahr, die sich über ihre Gränzen wagende Philosophie kann zu einer etwas noblern Classe der Geisteszerrüttung gerechnet werden! Oft geht sie nämlich von Grundsätzen aus, die sich mehr auf einen kränklichen Zustand des Sensoriums, dann auf Realitäten beziehen, und mehr von einer Verstimmung der zum Denken in Bewegung gesetzten Saiten, als von einem Wohlklange derselben, zeugen. Es giebt, sagt ein auf tausendjährige Erfahrung gegründetes Sprichwort, keine Albernheit, welche nicht ein Philosoph gelehrt hätte; und man darf, zum Beweise solch' einer Behauptung, nur die Geschichte der sogenannten Weltweisheit nachschlagen.

Wahre Philosophie erleidet freylich nicht diesen, so sehr erniedrigenden, Vorwurf: sie ist die Wissenschaft der Gründe, aus welchen die Erscheinungen der physischen und moralischen Welt, und ihre nothwendigen, oder möglichen Folgen erklärt werden; aber die heutigen, von einer Messe zur andern, mit ihren hochwortigen Systemen sich einander verdrängenden und verketzernden Sophisten möchte ich medicinische Nachtfalter nennen, welche das Licht der Sonne (Erfahrung) geflissentlich vermeiden, um sich an jenem einer flackernden Nachtkerze die schwachen Flügel zu verbrennen. Auf die meisten (setzt Frank in der Anmerk. hinzu) von der heutigen Naturphilosophie so schwülstig abgehandelte Gegenstände, läßt sich, meines Erachtens, das, was Hebel von den Cometsternen gesagt hat, anwenden: „Von den Cometsternen wäre nun viel zu sagen, weil man nicht viel von ihnen weiß. Schatzkästlein des rhein. Hausfreundes. S. 205." Wo ist eine ergiebige Wahrheit, welche nicht schon längstens bekannt gewesen wäre, wo eine dem leidenden Menschengeschlechte nützliche Entdeckung, die wir seit zwanzig und mehreren Jahren solchen ärztlichen Flattergeschöpfen zu verdanken hätten?" u. s. w. — Was übrigens die von dem Verf. angedeutete, durch sein Handbuch bey Anderen zu veranlassende Furcht vor eigner Vernichtung betrifft, so hat Rec. wenigstens nicht bemerken können, daß sie sich bisher bey irgend Jemand geäußert hätte. Ob man aber nach der Erscheinung des zweyten Bandes mehr Ursache dazu habe, mögen unsere Leser schon aus der folgenden Anzeige abnehmen.

Daß schon der erste Band unter der Ueberschrift: Physiologie der Krankheit, besonders solche Gegenstände enthält, die man bisher mit Recht in der allgemeinen Pathologie abgehandelt habe, daß aber erst dieser zweyte die allgemeine Pathologie und Therapie enthalten solle, ist bereits in der Anzeige des ersten Bandes von uns bemerkt worden. Als Unterabtheilungen dieser allgemeinen Pathologie werden dann Diagnostik und Aetiologie, so wie als solche der allgemeinen Therapie allgemeine Indication und Cur angegeben.

Der im ersten Abschnitte enthaltenen allgemeinen Diagnostik erstes Capitel handelt vom Krankenexamen. Das zweyte Capitel enthält die allgemeine Diagnostik der ersten Hälfte des Krankheitsprocesses nach den von dem Verf. angenommenen drey Stadien derselben (über welche wir uns schon früher Rec. d. 1. B. S. 93 erklärt haben) nebst der Diagnostik der Akme der Krankheit und des eintretenden Todes. Da nach dem Verf. Contraction und Expansion die allgemeinsten, dem Wesen der beyden Krankheitshälften entsprechenden, Ausdrücke der räumlichen Verhältnisse der Dinge sind; so müssen sie (S. 49) auch in den räumlichen Symptomen der Erkrankung und Genesung erscheinen, in jenen die contractive Tendenz vorherrschend seyn, in diesen das Gegentheil Statt finden. In Ansehung der allgemeinen wesentlichen Symptome des ersten Stadiums in der veränderten Vegetation behauptet nun aber der Verf. (S. 52 fg.), daß dieselben sich nur als Afterorganisation ausdrücken können, daß allgemeine Anschwellung der Ausdruck der allgemeinen Krankheiten sey, in örtlichen die niedere Vegetation sich in den verschiedenen Geschwülsten, Fettgeschwülsten, Balggeschwülsten, Knochenauswüchsen, Polypen rc. darstelle. Ob dies jedoch mit der angeblich hier immer vermehrten Contraction übereinstimme, will Rec. dem Urtheile des Lesers überlassen. Eher stimmt es wenigstens mit jener Ansicht des Verf. überein, wenn es (S. 59 fg.) heißt, daß sich der Krankheitsproceß im ersten Stadium im Hautorgane ausdrücke durch Starrheit und Rigidität der Haut, Verminderung der Masse, Zusammensinken, verminderte Röthe und Wärme, verminderten Athmungsproceß, Trockenheit, Minderung der Empfindlichkeit derselben, überhaupt das Gefühl von Kälte, in allen secernirenden Organen durch verminderte Function derselben. Allein ob es sich in der Natur auch wirklich so verhält, ist eine andere Frage. Wenigstens wird man schwerlich die allgemeine Verminderung der Secretionen in den ersten Stadien der Krankheiten annehmen können, wenn man nicht etwa geneigt seyn sollte, die so oft in denselben zu bemerkende

Vermehrung der Secretionen mit dem Verf. bloß als Folge der allgemeinen erhöhten Krankheitsanlage anzusehen! (Vgl. die Recens. des 1ten Bds. a. a. O. S. 89.) Eben so wenig möchte es mit der Beobachtung der Natur übereinstimmen, wenn der Verf. (S. 50) behauptet, daß, da das höhere Leben sich als höhere Sensibilität, das niedere als geminderte Sensibilität darstelle, in der ganzen ersten Krankheitshälfte, wo ein niederer Lebensproceß sich bilde, die Sensibilität gemindert erscheinen und das Gegentheil in der zweyten Krankheitshälfte sich zeigen müsse, so wie wenn er (S. 76 fg. 89 fg.) bey der Entzündung neben erhöhter Irritabilität immer verminderte Sensibilität annimmt. Die zu allgemeine Annahme, daß bey erhöhtem Wirkungsvermögen oder auch erhöhter Irritabilität die Reizempfänglichkeit, oder die Sensibilität vermindert sey, rührt bekanntlich von einseitigen Erregungstheoretikern her, und ist längst mit Recht für falsch erklärt worden, da die Erfahrung lehrt, daß so oft im Anfange und der Höhe der Krankheiten erhöhte Sensibilität mit erhöhter Irritabilität verbunden sey (Hufeland's irritable Stärke, Reil's Synocha, Pfaff's gereizter sthenischer Zustand). Auch bey Affectionen des Nervensystemes sind nicht immer die eine Unterdrückung der Thätigkeit desselben anzeigenden Symptome, Schlaf, Betäubung, Gleichgültigkeit ꝛc., welche (S. 97 fg.) als Symptome des dritten Stadiums im ganzen Nervensysteme angegeben werden, zuerst zu bemerken, sondern es verhält sich gerade oft umgekehrt, so daß z. B. in vielen Fällen des Nervenfiebers erst die Schlaflosigkeit, das heftige Irrereden ꝛc. hervorstechen und erst späterhin die Schlafsucht und andere Symptome der von Frank sogenannten Febris nervosa stupida sich einstellen, oder auch mit jenen abwechseln. Oder soll man auch hier der Hypothese des Verf. zu Gefallen nicht einen Krankheitsproceß, sondern nur erhöhte Krankheitsanlage als die Ursache dieser Symptome ansehen? Von der allgemeinen höheren Krankheitsanlage werden nun auch hier S. 135 — 137. (vgl. die Recens. des 1ten Bds. S. 89) die verschiedenen Arten der Schwindsucht, die Atrophie ꝛc., die profluvia cruenta, serosa, pituitosa, die Harnruhr, die Polycholie ꝛc. abgeleitet;

dagegen (S. 179 fg.) die besondere erhöhte Krankheitsanlage sich im vegetativen Systeme durch abnorme Productivität und abnorme erhöhte Function dieses Systemes, Neigung zu Fettigkeit, zu Afterproductionen ꝛc. äußern soll! — Hiernach kann Rec. diese ganze Diagnostik des Verf. nicht anders als für in wesentlichen Puncten durchaus einseitig und irrig erklären, so wie er auch sonst nichts darin gefunden hat, was der Auszeichnung würdig wäre.

Der zweyte Abschnitt enthält die allgemeine Aetiologie. Hier wird (S. 158 fg.) gelehrt, daß die primäre Wirkung jeder Potenz contrahirend, positiv, potenziirend, stärkend, die secundäre einer jeden aber expandirend, negativ depotenziirend, schwächend sey, daß aber die überwiegende primäre positive, oder secundäre negative Wirkung die Totalwirkung derselben gebe, so daß alle äußern Potenzen in positiv und negativ wirkende zerfielen. Alle Potenzen nun, welche übermäßig positiv einwirken, also den Lebensproceß des besonderen Organismus oder Organes übermäßig erhöhten, das selbstische, negative Princip zu abnorm hervortretender Thätigkeit determinirten, und hierdurch eine übermäßige Contraction im Organismus oder Organ erzeugten, seyen ursächliche Momente des Krankheitsprocesses; die dagegen, welche übermäßig negativ einwirkten, das allgemeine, positive Princip zu abnorm hervortretender Thätigkeit determinirten und eine übermäßige expansive Tendenz im Organismus erzeugten, seyen ursächliche Momente der allgemeinen erhöhten Krankheitsanlage!

Der Verf. theilt ferner die Aetiologie in die Aetiologia psychica, organica s. magica, dynamica, mechanica und diaetetica s. complicata. In der Aetiologia organica s. magica wird außer den epidemischen und endemischen Einflüssen, den Contagien und den sogenannten imponderablen Stoffen der Natur auch von dem falsch angewendeten thierischen Magnetismus (wozu auch das Bezaubern durch den Blick (fascinatio) gerechnet wird und auf welche Weise in seltenen Fällen auch böswillige Berührung schon nachtheilig wirken und Krankheiten erzeugen

soll!) und den Einflüssen der Metalle, der Erz- und Wasseradern, Kohlenlager, magnetisirten Bäume rc. wie sie in der Rhabdomantie oder dem Siderismus und im Baquet erschienen, gehandelt. Daß und wie diese aber nachtheilig wirken, möchte wohl erst noch näher darzuthun seyn.

In der Abtheilung dieser Aetiologia organica s. magica, welche überschrieben ist: von dem Einflusse ansteckender Krankheiten, sagt der Verf. (S. 210), daß man in den empirischen (!) Pathologieen gewöhnlich bey dem schädlichen Einflusse ansteckender Krankheiten nur von der Wirkung der Contagien rede, gleich als wenn das Contagium ein für sich bestehendes Wesen und ganz unabhängig von der dasselbe erzeugenden Krankheit wäre. Nach gleich irrigem Principe müßte man dann auch bey den psychischen Schädlichkeiten bloß von dem Nervenäther, bey den kosmischen und tellurischen Schädlichkeiten vom Weltäther, beym thierischen Magnetismus vom magnetischen Fluidum, und beym Siderismus vom Metalläther und Pflanzenäther reden. Allein der Verf. erlaube uns zu bemerken, daß man den Grundsätzen der ächten Empirie gemäß nichts behauptet, als wozu man durch hinlängliche Beobachtungen und vollständige Induction berechtigt ist, und daher die Erklärung der angeführten Einflüsse durch die Annahme eines Weltäthers, Metall- oder Pflanzenäthers rc. lieber den über diese Berücksichtigung der Grundsätze der ächten Empirie erhabenen und auf sie vornehm herabsehenden sogenannten Naturphilosophen überläßt. Was nun aber die angeführte Aeußerung über die Contagien betrifft, so ist, wenn auch das von dem kranken Körper unmittelbar mitgetheilte Contagium oft stärker wirken sollte, es doch durchaus nicht zu läugnen, daß das Contagium, durch Hülfe dessen die Krankheit überhaupt fortgepflanzt wird, auch getrennt von dem kranken Körper und ferner unabhängig von demselben, so wie auch an dem todten Körper haftend, die Krankheit erzeugen könne.

Indem übrigens der Verf. (S. 211) gleich Anderen den Ansteckungsproceß mit einem Zeugungsprocesse vergleicht und dabey bemerkt, daß in demselben die zeugende, in den meisten Fällen an ein materielles Substrat gebundene, Kraft das Contagium, der zeugende Organismus, von welchem diese Kraft

ausgeht, die ansteckende Krankheit, und das Empfangende, auf welches das Contagium zeugend einwirkt, der anzusteckende Organismus oder Organ sey, fügt er noch die interessante Vergleichung hinzu, daß nämlich die Allgegenwart der ewigen und unendlichen Dreyeinigkeit auch hier, wie in jedem Lebensacte ausgedrückt sey, die sich in der allgemeinsten Formel als das + Zeugende, das — Empfangende, und als die Indifferenz beyder darstelle (+ o —)! Sonst hat Rec. in diesem Capitel keine neue Aufklärung über diese schwierige Lehre, wohl aber wieder manche früher schon beleuchtete Hypothesen des Verf., daß nämlich die Exantheme als Ausbildungsprocesse einzusehen seyen und die einzelnen hiernach gewissen Altern angehörten (vgl. die Recens. d. 1ten Bds. S. 95—96) gefunden; und selbst die ihm hier von dem Verf. (S. 219) zugedachte Belehrung, daß er nämlich mit Anderen das Contagium mit dem Miasma verwechsele, muß er ablehnen, da er erstens das Wort Miasma nur als ein Synonym von Contagium genommen (in welchem Sinne das Wort früher, wie der Verf. aus jedem guten medicinischen Wörterbuche hätte ersehen können, allerdings genommen worden ist), zweytens aber die späterhin angenommene Unterscheidung des Miasma von dem Contagium ausdrücklich angeführt hat.

In der ersten Unterabtheilung der allgemeinen Therapie des Verf., welcher die allgemeine Indication zum Gegenstande hat, enthält das erste Capitel die allgemeine Prognostik (S. 372 fg.), worunter der Verf. nur die Zeichenlehre der Genesung versteht, was indessen willkührlich ist, indem, wenn auch die Prognostik nicht ohne Kenntniß des Verlaufes der Genesung möglich ist, sie doch nach ihrem allgemeinen Begriffe allerdings den unglücklichen sowohl als den günstigen Ausgang der Krankheit zu berücksichtigen hat, und die diagnostischen Zeichen ebenfalls ihre prognostische Bedeutung haben. Uebrigens hatte sich bekanntlich Röschlaub (dessen Benennungen unser Verf. in diesem Theile, ohne ihn übrigens zu nennen, angenommen hat) über das Verhältniß der Prognostik zu der von ihm sogenannten Jatreusiologie und Jatrotechnik besonders ausgelassen und behauptet, daß der Arzt nur durch eine ächte medicinische Prognose in den Stand gesetzt werde, einen medicinischen Curplan zu entwerfen. Wie wichtig aber die Betrachtung des Verlaufes der Genesung und der Naturmittel zu derselben sey, ist seit Hippokrates von den besseren Aerzten wohl immer anerkannt und auch in den besseren neueren Handbüchern der allgemeinen Therapie wohl gewürdigt worden, in welcher Hinsicht Rec. hier nur auf die schönen Capitel von der Heilkraft

der Natur und der darauf gegründeten Theorie der Heilung in den Lehrbüchern von Hufeland und Hensler (diesen eben so sehr durch ihren ächt philosophischen Geist als ihre Fertigkeit in der Ausübung der Medicin ausgezeichneten Aerzten) sich beziehen will. Wie aber unser Verf. überhaupt wenig geneigt ist, den Vorgängern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, so hat er dies eben auch hier gezeigt. In dem zweyten Capitel, das überschrieben ist: Allgemeine Jatreusiologie (mit welcher bekanntlich von Röschlaub herrührenden Benennung der Verf. die Theorie des anzuwendenden Heilungsverfahrens, oder die Lehre von den zur Heilung nöthigen Bedingungen, die praktische Seite der Indication bezeichnet) behauptet er selbst (S. 451), daß man in der bisherigen Therapie, bloß den praktischen Gesichtspunct der Heilung ins Auge fassend, keine Theorie der Genesung, als eines physiologischen Processes und der Heilung, als des künstlerischen Actes zur Unterstützung desselben gekannt, und daher, wenn man die Prognostik bloß als die Vorausbestimmung in der Krankheit annahm, die Theorie des Heilungsverfahrens als Indication bezeichnet, aber die eigentliche Jatreusiologie, aus Mangel der physiologischen Kenntnisse des Verlaufs der Krankheit überhaupt nicht aufzustellen vermocht habe. Diese enthalte (S. 453) das Geheimniß der ärztlichen Kunst, welches nur denen lösbar sey, die in den Lehren von den Gesetzen des Lebens und der Krankheit eingeweiht seyen. Rec., welcher nicht zu denen gehört, die so in das Innere der Natur eingedrungen zu seyn glauben, daß sie alle Geheimnisse des Lebens enthüllen könnten, und welcher dankbar weitere Aufklärungen darüber angenommen haben würde, kann aber, leider! nicht anders sagen, als daß er in der Jatreusiologie des Verf. außer den bekanntesten und auch mehreren irrigen Sätzen nichts gefunden habe, was mit Grund als eine Vervollkommnung der Therapie angesehen werden könnte. Denn die als allgemeine Gesetze der Heilung angegebenen Sätze, daß man 1) die äußeren Schädlichkeiten entfernen, 2) den Krankheitsproceß und Krankheitsorganismus beseitigen (unmittelbar durch Wegschneiden oder Aetzen, mittelbar durch die krankhafte Thätigkeit beschränkende, depotenzirende Mittel) und die harmonische wiederherstellen, 3) aber den leicht entstehenden entgegengesetzten Zustand prophylaktisch berücksichtigen und beseitigen solle, wird man doch nicht für eine Vervollkommnung der Therapie erklären wollen? — Wenn ferner der Verf. (S. 459 fg.) in der ersten Krankheitshälfte der von ihm sogenannten allgemeinen Krankheiten Mittel, welche das vegetative, animalische und sensible System depotenziren, jedoch im zwey-

ten Stadium neben den Antiphlogisticis zugleich zur prophylaktischen Behandlung des dritten Stadiums Antispasmodica (wozu nach ihm insbesondere Moschus, Castoreum, Ammonium ꝛc. zu rechnen sind) empfiehlt, so möchte mit Grund bezweifelt werden, ob letztere immer nothwendig und passend seyen. Sehr oft ist zur Cur der von dem Verf. besonders zu den allgemeinen Krankheiten gerechneten Exantheme die antiphlogistische Methode, und selbst schon die antiphlogistische Diät allein hinreichend, indem diese nämlich so oft gar kein nervöses Stadium haben; und neben den Antiphlogisticis, wo diese gerade im zweyten Stadium besonders angezeigt sind, Antispasmodica zu geben, möchte nicht bloß überflüssig, sondern selbst oft nachtheilig seyn, indem letztere besonders in der Höhe des entzündlichen Zustandes der Wirkung der Antiphlogisticorum entgegen sind und den Zustand eher verschlimmern können. Selbst da, wo die anfangs entzündliche Krankheit späterhin wirklich nervös wird, dürfen die nervina doch nicht während des entzündlichen Zeitraumes angewendet werden. Eine angemessene, weder zu starke noch zu schwache antiphlogistische Methode ist hier auch die beste prophylaktische Behandlung für den nervösen. So hat bisher wenigstens die Erfahrung gelehrt, und schwerlich möchte ein besonnener Arzt die Lehren derselben der Hypothese des Verf. zu Gefallen vernachlässigen. Wie aber nach dem Verf. in den Zeiträumen der Erkrankung alle potenzirenden Einflüsse abgehalten und depotenzirende Mittel angewendet werden sollen, so soll in der zweyten Krankheitshälfte wegen der dann sich äußernden höheren Sensibilität das Entgegengesetzte geschehen. Allein die hier angenommene höhere Sensibilität möchte nicht so allgemein hier darzuthun und deshalb auch die allgemeine Empfehlung der nervinorum nicht zu rechtfertigen seyn. Oft sind bis zum Ende der Krankheit (auch der von dem Verf. sogenannten allgemeinen) noch gelinde antiphlogistische Mittel angezeigt. Oft ist die Sensibilität im späteren Verlaufe der Krankheit eher vermindert. Ueberhaupt möchte mit Grund bezweifelt werden, ob es mit dem von dem Verf. empfohlenen Potenziren und Depotenziren, was nicht vielmehr ist als ein modificirter Brownianismus, abgethan sey, und ob die mannigfaltigen qualitativ verschiedenen Wirkungen der Mittel hierauf bezogen werden können. Rec. ist vielmehr der Meynung, daß das, was in unseren besseren Handbüchern der allgemeinen Therapie, z. B. denen von Hufeland ꝛc., über die Heilkraft der Natur, die allgemeine Theorie der Heilung, die Heilmittel und die Fundamentalmethoden der Heilkunst gelehrt wird, dem Anfänger eine bessere Einsicht in die Bedingungen der Heilung gebe und ihn sicherer leitende

Grundsätze enthalte als die einseitige Jatreusiologie unseres Verf.

Eine wissenschaftliche Eintheilung dee Jamatologia pharmaceutica (Materia medica) kann nach S. 514 nur nach stöchiometrischen Principien entworfen werden. Durch die Stöchiometrie, welche nach der Vorrede (S. VI — VII) bisher den Aerzten noch ganz unbekannt war, habe die Chemie, welche bisher nur einzelne Aggregate der Naturkörper anzugeben und höchstens die näheren Bestandtheile eines Körpers darzulegen vermochte, erst einen Blick in das innere lebendige und organische Verhältniß der sogenannten anorganischen Natur gewonnen, und die anorganische, todte Natur habe in derselben ihre inneren lebendigen und organischen Gesetze kund gethan. Da nun (S. 564) durch die Bemühungen der neueren Chemie alle zerlegbaren Stoffe auf ihre stöchiometrischen Elementarbestandtheile zurückgebracht werden könnten, so sey anzunehmen, daß hinsichtlich der chemisch zerlegbaren Arzneykörper und deren specifischen Wirkungen wir mit der ferneren Ausbildung der Stöchiometrie und mit Anwendung der Resultate derselben auf die physiologischen Verhältnisse des menschlichen Leibes einen großen Schritt in der Bestimmung der specifischen Wirkungen der Arzneymittel thun würden. Indessen gesteht der Verf. doch selbst (S. 515), daß, da die Stöchiometrie noch in ihrer Kindheit sey, es vermessen wäre, hiernach schon jetzt eine Eintheilung der Materia medica zu versuchen; so wie er auch (S. 564) äußert, daß, da theils die physiologischen Kenntnisse der Bedeutung der einzelnen Elementarstoffe der Außenwelt und der einzelnen Organe des menschlichen Leibes und die hieraus entspringende Kenntniß der Verwandtschaft noch in ihrer Kindheit seyen, theils die Stöchiometrie kaum die ersten Elemente ihrer ferneren Ausbildung erhalten habe, und in ihrer großen Bedeutung kaum von den Chemikern begriffen worden sey, der Weg der Erfahrung, auf welchem unsere bisherigen Kenntnisse in dieser Hinsicht erlangt sind, noch ferner neben jenem wissenschaftlichen zu verfolgen sey. Daß nun von bestimmten Verhältnissen der Quantität sowohl als der Qualität der Grundstoffe die Wirkung der Mittel abhänge, ist längst von den Aerzten anerkannt worden. Aber eben so haben sie bey übrigens dankbarer Anerkennung der Fortschritte der Chemie auch eingesehen und es ausgesprochen, daß die thierische Chemie sowohl als die Chemie der Arzneykörper noch zu unvollkommen, und daß insbesondere das, was von den sogenannten Naturphilosophen über die in den verschiedenen Systemen des Körpers vorherrschenden Grundstoffe und die Wirkung der in den Arzneymitteln von ihnen angenommenen Stoffe auf die

Systeme und Organe des Körpers vorgebracht worden ist, viel zu mangelhaft, unbegründet und widersprechend sey, als daß man davon eine sichere Anwendung in der Medicin zu machen und darauf ein System der Arzneymittellehre zu bauen berechtigt seyn könnte. Wenn nun die Aerzte, unter denen gerade mehrere, die zugleich sehr ausgezeichnete Chemiker sind, die Arzneymittellehre bearbeitet oder sich sonst darüber geäußert haben, eben auch keine solche voreilige Anwendung von der Stöchiometrie gemacht haben, war deshalb der Verf. berechtigt ihnen überhaupt den Vorwurf der Unbekanntschaft mit derselben zu machen? —

Zu den ganz neuen, ihm ganz eigenthümlichen Ansichten, die durch eine ausführlichere Darstellung die bisherigen irrigen vertilgen und sich in ihrer Wahrheit zeigen sollten, rechnet der Vrf. (Vorr. S. VI) besonders noch die Lehren von den Wirkungen der Arzneymittel, und hofft, daß hiermit das bisher ganz Grundlose auch wissenschaftlich begründet seyn werde. Als allgemeine Gesetze der Wirkungen der Arzneymittel werden aber (S. 515 fg.) angeführt, daß alle Arzneymittel entweder dynamisch oder mechanisch wirkten; daß (da die lebendige dynamische Wirkung zweyer Dinge auf einander darin bestehe, daß jedes seine Qualität auf das andere zu übertragen, das andere sich einzuverleiben, sich zu assimiliren suche, welches die lebendige Wechselwirkung der Dinge auf einander gebe) die Einwirkung des Arzneymittels und Gegenwirkung des Organismus das bildeten, was man Wirkung der Mittel nenne; daß die primäre Wirkung jedes Arzneymittels contrahirend sey; daß aber nothwendig dieser primären contrahirenden Wirkung eine secundäre expandirende folge; daß also jede Veränderung, welche ein Arzneymittel im Organismus hervorbringe, ein oscillatorischer Lebensproceß sey, den man auch, da er durch eine äußere, das negative, selbstische, contrahirende Princip des Organismus den Organismus erregende Potenz erzeugt werde, einen Krankheitsproceß nennen könne, dessen erste Hälfte (Erkrankung) sich durch Contraction dessen zweyte Hälfte (Genesung) sich durch Expansion ausdrücke; daß endlich jedes pharmaceutische Arzneymittel nur wirke, wenn es theilweise oder ganz in den Organismus aufgenommen werde (wobey dann auch von dem Conflicte des Organismus mit der äußeren Potenz die Reduction und Ausscheidung der pharmaceutischen Mittel durch den Organismus abgeleitet wird). — Dann wird (S. 523 fg.) von der positiven und negativen Wirkung der Arzneymittel gehandelt, und

zwar soll die primäre Wirkung eines jeden Mittels positiv, stärkend, die secundäre aber negativ, schwächend seyn, doch bey der Anwendung der Mittel nur die überwiegende positive oder negative, oder die Totalwirkung berücksichtigt werden, wornach sie also in positive und negative zerfielen. So sollen insbesondere die Metalle zerfallen in positiv wirkende, nämlich Eisen, Bley, Silber, Zink, und negativ wirkende, nämlich Kupfer, Quecksilber, Arsenik, Wismuth, Kalimetall, zwischen denen dann Gold und Zinn in der Mitte stünden. Auf gleiche Weise sollen die Elementarstoffe zerfallen in positiv wirkende, Sauerstoff und Kohlenstoff, und negativ wirkende, Wasserstoff und Stickstoff. Diese letzte Ansicht der Polarität der Elementarstoffe hinsichtlich ihrer Totalwirkung gebe nun auch die Kenntniß der Wirkung derjenigen Arzneymittel, deren stöchiometrische Zusammensetzung bekannt sey, so daß diejenigen, welche stöchiometrisch Sauerstoff und Kohlenstoff, oder einen derselben hervorstechend enthielten, positiv seyen, z. B. Kohlensäure, Salpetersäure, die adstringirenden Mittel alle sauren Substanzen ꝛc.; diejenigen dagegen, welche Wasserstoff und Stickstoff, oder einen derselben überwiegend enthielten eine negative Totalwirkung hätten, z. B. Ammonium, Moschus, Castoreum, alle thierischen Gifte, alle basischen Substanzen, alle scharfen Stoffe ꝛc.

Allein, muß Rec. fragen, wodurch ist es dann erwiesen oder auch nur wahrscheinlich gemacht, daß die Elementarstoffe gerade auf die von dem Verf. angegebene Weise wirken? Sollte wohl die von jeher bewährte Wirkung der Pflanzensäuren in entzündlichen Krankheiten, in denen ja auch nach dem Verf. die Thätigkeit des Blutsystemes erhöht und die contractive Tendenz überwiegend ist, dadurch erklärt werden, daß man diese Mittel für bloß oder vorzüglich positiv wirkende, stärkende ausgiebt? Mit welchem Grunde kann man das Ammonium für negativ wirkend erklären, da die dasselbe enthaltenden Mittel entschieden die durchdringendsten Reizmittel für das Nervensystem sind, und auch auf das Gefäßsystem eine mächtig reizende Kraft äußern? Der Verf. geht aber hierin so weit, daß er seiner Hypothese zu Gefallen (S. 677) das Ammonium, den Moschus ꝛc. zu den schwächenden Diaphoreticis, den Spiritus Salis Ammoniaci anisatus und die übrigen ammoniacalischen Mittel, so wie Castoreum und Moschus zu den depotenzirenden Expectorantibus rechnet! Aehnliche Bemerkungen möchten in Ansehung der scharfen ꝛc. Mittel, unter denen sich heftig reizende befinden, zu machen seyn.

Wir haben schon in der Kritik des ersten Bandes (S. 91) unsere Zweifel gegen die Behauptung des Verf., daß die das

Mineralreich am reinsten darstellenden Stoffe specifisch auf das vegetative System, die das Pflanzenreich darstellenden auf das Blutsystem, die des Thierreiches aber auf das Nervensystem wirkten, geäußert, auch insbesondere die vortreffliche Wirkung der bitteren und auflösenden Mittel aus dem Pflanzenreiche bey mangelhafter Verdauung und anderen Fehlern der Vegetation, die des Eisens bey Schwäche der Sensibilität und Irritabilität, und insbesondere auch Fehlern des Blutgefäßsystemes, die der narcotischen Dinge nicht bloß auf das Blutgefäßsystem, sondern ganz besonders auch auf das Nervensystem gegen ihn angeführt. Der Verf. hat sich nun in diesem Bande umständlicher über die specifische Wirkung der Arzneymittel (S. 596 fg.) geäußert, und von dem hier Gesagten mag Folgendes zur Vergleichung mit jener allgemeinen Behauptung dienen.

„Eisen, heißt es S. 597, gleichsam der Kohlenstoff unter den Metallen, oder die Metallkohle (daher Eisen und Kohle = Stahl), als das starreste die Contraction am bestimmtesten ausdrückende Metall, wirkt fast allein contrahirend. Es ist das fixeste Mittel, als ein edleres Metall wirkt es aber auch aufs Blutsystem, und kann als Specificum desselben betrachtet werden" (!). „Zink ist (S. 598) edler, daher flüchtiger, selbst specifik fürs Nervensystem." „Quecksilber ist (S. 598—599) von Natur sehr flüchtig, wirkt specifik aufs vegetative, vorzüglich das Lymphsystem; obgleich in seiner Totalwirkung und in größeren Dosen expandirend ꝛc. In kleinen Dosen und mit den positiv wirkenden Säuren verbunden tritt seine primäre Wirkung auf, und es wirkt potenzirend, contrahirend (?), daher als Heilmittel bey Lues, Scropheln ꝛc." (Gut wäre es gewesen, wenn der Verf. näher erklärt hätte, wie das Quecksilber als contrahirendes Mittel die Lustseuche heile, und warum andere offenbar zusammenziehende Mittel diese Krankheit nicht heilen?) „Kupfer und Wismuth haben (S. 599) eine vorwaltend expandirende Wirkung, daher sie, obgleich wie die meisten Metalle örtlich sehr intensiv und corrodirend, auch specifik aufs Nervensystem wirken." „Schwefel wirkt fast nur expandirend ꝛc." Noch ideeller, flüchtiger, säuerbarer ist Phosphor (S. 600), daher höchst flüchtig potenziirend aufs Nervensystem wirkend." „Die bitteren Pflanzenstoffe wirken (S. 605) vorzüglich auf die Vegetation und aufs Blutsystem potenziirend." Die adstringirenden Pflanzenstoff wirken (S. 606) specifik aufs vegetative, vorzüglich aufs Blutsystem. Die Pflanzensäuren wirken (S. 606) gleich allen Säuren, specifik

aufs vegetative System, dasselbe potenzirend. Die Wirkung der aromatischen und ätherischen Mittel ist (S. 607) höchst flüchtig und allgemein, specifik besonders aufs Nervensystem Die narcotischen Substanzen können (S. 609) ihre wesentliche narcotische Beschaffenheit nur durch überwiegenden Kohlenstoff erhalten, welcher, da Gleiches Gleiches hervorrufe, specifik aufs Blutsystem (nach S. 613 jedoch in den Narcoticis auf das Blutsystem des Gehirnes!) und gemäß der vorwaltenden contractiven Tendenz potenzirend auf dasselbe wirke, welche primäre Wirkung aufs Blutsystem erst secundär Unterdrückung der Hirnthätigkeit — Betäubung zur Folge habe. Dagegen soll (S. 610) die Blausäure ungeachtet des überwiegenden Kohlenstoffs dennoch dem Stickstoff- und Wasserstoffpole angehören, daher sie höchst flüchtig und expansiv, höchst allgemein, und specifik aufs Nervensystem (primär potenzirend, secundär expandirend) wirke (!).

Ob nun alles dies zur Bestätigung jener allgemeinen Behauptung dienen und unsere früher dagegen geäußerten Zweifel beseitigen könne, wollen wir dem Urtheile des Lesers überlassen. Wenigstens müßten die Ausnahmen (falls man es dafür erklären wollte!) etwas stark seyn, wenn in so vielen und bedeutenden Mitteln und selbst ganzen Classen derselben aus einem Naturreiche, die nach der allgemeinen Behauptung specifisch auf das diesem entsprechende System wirken sollten, gewisse Stoffe dergestalt hervorstechen und ihre Wirkung so modificiren könnten, daß sie nun gerade die specifischen Mittel für ein anderes System würden! Ueberhaupt kann Rec. nicht anders sagen, als daß er in dieser ganzen Lehre von den Wirkungen der Arzneymittel, wie in dem ganzen Werke, statt der vorgegebenen wissenschaftlichen Begründung nur die Bestätigung der außerordentlichen Anmaßung des Verf. und großer Einseitigkeit (die besonders in Ansehung der beständigen Eintheilung der Mittel in positiv wirkende (stärkende) und negativ wirkende (schwächende) wieder zu sehr an den Brownianismus erinnert) gefunden habe; mit welcher Bemerkung er daher diese Recension schließt, indem er sich ohnehin über die Hauptsätze des Verf. und insbesondere solche, welche dieser selbst für neu und eigenthümlich erklärt, ausgelassen hat und die Gränzen dieser Blätter überschreiten würde, wenn er alles das, was er sonst noch über mancherley Behauptungen desselben zu bemerken hätte, hier mittheilen wollte.

J. W. H. Conradi.

No. 38. Heidelberger 1819.

Jahrbücher der Litteratur.

Schauspiele des Don Pedro Calderon de la Barca. Uebersetzt von J. D. Gries. Dritter Band. Berlin, in der Nicolai'schen Buchhandlung. 1818. 390 S. 8.

Den Freunden und Verehrern Calderons in Deutschland wird bey Erscheinung eines neuen Bandes der Uebersetzungen, der uns durch das Talent und den Fleiß des Hrn. Gries zu Theil wird, zu Muthe seyn, wie wenn ein alter bewährter Freund immer nach Verlauf einiger Zeit wieder bey ihnen einkehrt; die erneuerte Erscheinung hat jedesmal den Reitz des Neuen; doch findet und erkennt man immer wieder das Alte, Bewährte; ja, sollte uns an dem Freunde einmal irgend etwas Fremdartiges auffallen, und für den Augenblick befremden, oder stören, so können wir sicher seyn, daß dieses sich in die schönste Harmonie mit dem Bilde, das unsre Seele von dem Freunde in sich trug, auflösen werde.

Hr. Gries beschenkt uns abermals mit zwey Schauspielen seines großen Dichters, betitelt: Die Verwicklungen des Zufalls (im Original: Los empeños de un acaso. Ed. de Apontes, Tom. 8.) und: Eifersucht, das größte Scheusal (El mayor monstruo del mundo los zelos. Ed. de Apontes, Tom. 5.). Ob er in der Wahl unter den vielen Stücken, die das reiche Original darbietet, glücklich gewesen sey, möge das Folgende darthun. Wir gehen sofort zur Beurtheilung des zweyten der genannten Schauspiele über, das ohne Zweifel die Aufmerksamkeit der Leser zunächst auf sich gezogen haben wird. Der Inhalt ist folgender.

Herodes, König von Judäa (im Stück immer der Tetrarch genannt), hat sich mit Marc-Anton gegen Augustus verbunden, um diesen zu stürzen, dann, in der Verwirrung der Zeit, selbst den Thron der weltherrschenden Rom

zu besteigen. Sein Schwager, Aristobulus, und Ptolemäus, der Feldherr, führen die Flotte, die, in Verbindung mit der des Antonius, des Gegners Glück vernichten soll. Die Ursache dieses kühnen Unternehmens ist nicht sowohl Stolz und Herrschbegier, als seine Gattin, Mariamne, deren Schönheit ihn zu solcher Liebe entzündet hat, daß er keine Ruhe findet, bis er sie mit der Krone Roms, dem Höchsten der Erde, gekrönt, die aber zugleich die furchtbarste Eifersucht in ihm geweckt hat und nährt. Diese Fürstin nun finden wir im Beginn des Stücks in Tiefe und Schwermuth versunken, als deren Grund sie ihrem bekümmerten Gemahl die Weissagung eines der Zukunft kundigen Hebräers angiebt: „Sie solle dem furchtbarsten Scheusal der Erde zum Raube werden, und durch den Dolch, den ihr Gatte zu tragen pflegt, sterben." Der Tetrarch, um seiner Gemahlin vor dem letztern Ruhe zu geben, schleudert ihn in's Meer; aber in dem Augenblick wird auch die furchtbare Kraft dieses Werkzeugs kund, indem es den Ptolemäus trifft, der eben schiffbrüchig den Ufern von Joppe naht, wo die erste Scene spielt, und nun, an der Schulter verwundet, herbeygeführt wird. Er erzählt die Niederlage, die Marc-Anton, und mit ihm das Schiffheer des Tetrarchen erlitten.

Die nächste Scene versetzt uns nach Memphis, wo Augustus indeß siegreich eingezogen ist. Als Gefangene werden ihm Aristobulus und Polydor, dessen Diener, vorgeführt, die ihre Kleider gegen einander umgetauscht haben, so daß der Diener für den Herrn gilt, und auch statt dessen in's Gefängniß geführt wird, was zu allerley artigen Scherzen Anlaß giebt. Unter Schriften, die bey jenen gefunden, den Verrath und die Hoffnungen des Tetrarchen entdeckten, fand Octavianus ein Bildniß Mariamnens, das ihn auf der Stelle in die leidenschaftlichste Liebe auflodern macht. Der verkappte Aristobulus, um dem Verderben zu wehren, welches des Kaisers Gluth erzeugen könnte, bringt diese zur Verzweiflung, indem er ihm den Tod derjenigen ankündigt, die das Original jenes Bildes war.

Auf den Befehl Octavians wird Herodes nach Memphis geführt, um Rechenschaft von seinem Benehmen zu geben.

Er kommt, und sieht Mariamnens Bild in der Hand seines Feindes; die ganze Gluth der Leidenschaft lodert in ihm auf; er zuckt jenen Unglücks-Dolch, den er nach dem Wunsche Mariamnens, die sich so am sichersten vor ihm wähnt, wieder bey sich führt, gegen den Kaiser, trifft aber das Bild seiner Gattin, wodurch jener gerettet wird.

In den Kerker gebracht, wo er sich der ganzen Wuth eifersüchtiger Verzweiflung überläßt, giebt er dem Philippus, einem seiner vornehmsten Diener, der sich Eingang zu ihm zu schaffen gewußt, den Auftrag, nach Palästina zu eilen, und, sobald er seines Herrn Tod erfahren (denn diesen mußte der Tetrarch erwarten), in Einverständniß mit Ptolemäus, Mariamnen zu tödten; er kann, auch sterbend, den Gedanken nicht ertragen, der ihm die Angebetete nach seinem Tode in den Armen eines andern zeigt. Philippus eilt nach Palästina mit einem Schreiben des Tetrarchen an Ptolemäus, welches beyden den Mord befiehlt; aber in einem eifersüchtigen Streite zwischen dem letztern und dessen Geliebten, Livia, wird das Geheimniß des Briefes Mariamnen kund, die inzwischen ihren Bruder Aristobulus mit einer neuen Flotte abgesandt hat, um den Gemahl zu retten. Sie schaudert bey einer so verderblichen Leidenschaft, und sinnt, wie sie als Fürstin verzeihen, als Weib sich rächen möge.

Aristobulus ist durch Octavian besiegt worden, und dieser naht mit dem gefesselten Tetrarchen der Stadt Jerusalem; hier soll der letztere durch denselben Dolch umkommen, den er gegen den Sieger zuckte. Mariamne, im Trauergewande, begegnet vor den Thoren der Stadt dem Triumphirenden, der in ihr nun sein angebetetes Bild im Leben erblickt. Sie fleht zu seinen Füßen um das Leben des Gemahls, das der Kaiser, für den Augenblick sich mäßigend, und in Hoffnung auf künftige Erreichung seines höchsten Wunsches, gewährt; auch die bisherige Würde wird dem Tetrarchen wiedergegeben, worauf Octavian siegprangend in Jerusalem einzieht. So hat Mariamne das Eine erlangt, um das sie flehte; um aber als Weib sich zu rächen, kündigt sie dem Gemahl, der noch immer das Geheimniß jenes Briefes bewahrt glaubte, sobald beyde sich wieder in ihrem Palaste befinden, an, von nun

an solle jede Gemeinschaft zwischen ihnen beyden aufhören; sie werde, bis an ihren Tod trauern, sich in ihren Gemächern halten, und bey dem ersten Versuch ihres Gemahls, sich ihr zu nähern, werde sie selbst sich den Tod geben. So schließt sie sich im Innern des Palastes ein. Diesen Entschluß Mariamnens stellt Ptolemäus, in der Hoffnung, seine wegen jenes Streits in demselben Palast verhaftete Geliebte retten zu können, dem Octavian als eine Mißhandlung von Seiten des Tetrarchen dar. Jener läßt sich durch ihn, der die Schlüssel zu den Gemächern der Königin besitzt, in diese führen. Mariamne, sich entsetzend, sucht zu fliehen; der Tetrarch dringt während des Tumults, der sich erhebt, hinzu; um entrinnen zu können, löscht Mariamne die Lichter aus; ihr Gatte zuckt den Dolch gegen Augustus, und trifft in der Dunkelheit seine Gemahlin; und so wird jenes Orakel auf das vollkommenste erfüllt. In Verzweiflung stürzt sich der Tetrarch von dem hohen Thurme des Palastes in's Meer.

Mancher unsrer Leser wird hier den Prototypus der neumodigen Schicksals-Tragödien gefunden zu haben glauben; mancher Tragödien-Dichter unsrer Tage sich freuen, sich mit diesem großen Muster, wie mit einer Aegide, decken zu können. Wir bitten aber die letztern, sich nicht zu voreilig mit solchen sanguinischen Hoffnungen zu schmeicheln, und die erstern, folgende Bemerkungen unbefangen zu prüfen, ehe sie einem Dichter die Schuld eines Unwesens beymessen, wider das er vielmehr als das vollkommenste Gegengift gebraucht werden kann.

Demjenigen, der bey Betrachtung der Ereignisse auf Erden über die Beschränkung des Moments, über die sichtliche Verknüpfung von Ursach und Wirkung hinaussieht, wird der Gedanke lebendig seyn, daß Alles, was auf Erden war und ist, so werden und seyn mußte. Ein tief in der menschlichen Natur gegründetes Gefühl für Harmonie und Einheit in der Welt führt immer und durchaus zu diesem Glauben, man möge seinen Gegenstand nun Schicksal, oder Vorsehung nennen. Jede Religionslehre hat ihn angenommen; und wenn unter ihnen in diesem Puncte Verschiedenheit herrscht, so rührt diese nur von der Weise her, wie man die Freyheit des Men-

schen bey diesem Glauben zu retten, oder mit ihm in Harmonie zu setzen bemüht war.

Daß nun ein dramatischer Dichter, der seinen Blick immer auf das Große, Zusammenhängende in den Schicksalen der Welt und des Menschen gerichtet hält, bey jenem Glauben, den er in seinen Schöpfungen, auszusprechen genöthigt ist, sich des Mittels bediene, die Ereignisse, die der Verlauf des Dramas darstellen soll, durch Orakel- und Prophetenmund voraussagen zu lassen, dagegen scheint, unserm Bedünken nach, mit Grund nichts eingewandt werden zu können. Der Glaube der Menschen an Prophezeihungen und an Naturen, die mit einem schärferen Blicke in die Zukunft begabt sind, ein Glaube, der so alt ist als Geschichte und Tradition, der zu tief unter allen Völkern gewurzelt hat, als daß er ohne allen Grund seyn sollte, dieser kommt dem Dichter hier zu statten; und von der poetischen Wirkung dessen, was in das dunkle Gebiet der Träume, Ahndungen, Orakel schlägt, ist jeder mit Sinn für Dichtung begabte überzeugt.

Was demnach den Unwillen betrifft, den bey den Verständigen die heutigen Schicksals-Tragödien erwecken, so kann, außer der ungeschickten unkünstlerischen Behandlung der Orakel, wohl nur die Art daran schuld seyn, wie die menschliche Freyheit in ihnen behandelt wird. Denn eben so laut als jene den Glauben an Harmonie und Einheit in den Ereignissen der Welt fordernde Stimme spricht auch das Gefühl und Bewußtseyn, daß der Mensch frey sey, und welcher Dichter diesem Gefühl geradezu widerspricht, wird dasselbe empören, und durch eine sittliche Gegenwirkung wird jede reine Wirkung der Kunst gehemmt erscheinen.

Wie nun erscheint bey Calderon diese Freyheit im Gegensatz gegen das Schicksal? — Wir halten uns an das Stück, von dem hier die Rede ist, weil gerade dieses vor allem Anlaß giebt, die aufgeworfene Frage zu beantworten. — Noch ehe wir jene Orakel des weisen Hebräers vernommen, erkennen wir in dem Tetrarchen eine Leidenschaft, so furchtbar und gewaltig, so über alles Maaß der Vernunft hinausgehend, daß wir seinen, wie Mariamnens Untergang vor Augen sehen. Nur zum Verderben kann diese Liebe führen, die keine Ruhe

findet, bis sie das geliebte Haupt mit Roms Krone geschmückt, die die kühnsten Schritte zu Erreichung dieses Zieles thut, die von einer an Gewalt ihr gleichenden Eifersucht begleitet ist. Die Orakel verkünden uns, was wir schon ahnden. Nicht aber ahndet der Tetrarch, was es ist, das ihm Verderben bereitet. Seine thörichte, von jener Leidenschaft erzeugte Verbindung mit Marc-Anton ist es, die das Bild Mariamnens in die Hand des mächtigen Siegers spielt, und diesen zu Liebe entzündet; sie ist die Ursache seiner Fesseln, in denen die verzweifelnde Eifersucht ihm den Mord des geliebten Weibes eingiebt; und doch ahndet er nicht, in welches Scheusals Gewalt er liegt, da, wie in einem Bilde, einem Vorspiel, das verkündete Schicksal sich ihm entwickelt. Der Tetrarch zuckt, von Eifersucht bewältigt, den Dolch auf Octavianus, und Mariamnens Bild ist es, das den Streich empfängt.

Trefflich ist hier das benutzt, was man Winke nennen möchte, wodurch ein höheres Wesen den Sterblichen vor seinem Verderben zu warnen scheint. So selten versteht der Mensch diese Winke, die er doch, damit sie ihm zum Heil würden, nur sich, als warnende, anzueignen brauchte (denn freilich, durch Zueignung werden sie erst etwas); und darin liegt eben die große Wirkung derselben für die Tragödie, daß der Leser, der Hörer sie faßt, und zugleich den Sinn des Gewarnten durch Leidenschaft und Verblendung aller Warnung verschlossen sieht.

Was nun dem Tetrarchen weiter erfolgt, was ihn endlich zum Mörder Mariamnens macht, das fließt alles so natürlich aus dem, was einmal durch ihn selbst angesponnen ist, und aus seiner immer wachsenden Eifersucht, daß er das Geschick anzuklagen wahrlich nicht Ursache hat. Hätte Calderon einen Chor in seinen Schauspielen, gewiß würde sich dieser nach der trefflichen Scene, wo Herodes und Mariamne mit einander über die Bewahrung des Dolches rathschlagen, in Betrachtungen ergossen haben über die Kurzsichtigkeit und Verblendung der Menschen, die, wenn ein Uebel droht, sich über die Mittel ihm zu entgehn abängstigen, aber desselben eigentliche Quelle, wie nahe sie auch quillt, nicht zu entdecken vermögen.

Calderon hat auf diese Gleichstellung des Geschicks und der Freiheit das größte Gewicht in dem in Rede stehenden Stücke gelegt; ja er scheint die Absicht gehabt zu haben, dieselbe durch eine Parodie noch mehr herauszuheben. Polydor ist durch Octavianus, wie durch eine höhere Schicksalsmacht, zum Tode verurtheilt worden, wird aber mit dem Tetrarchen begnadigt. Da tritt er auf, und fordert, unter vielen Possen, den Tod, der ihm einmal zuerkannt sey, und der ihm sonach von Gott und Rechtswegen gebühre; eben wie der Tetrarch durch seine Leidenschaft und Thorheit das Geschick, welches ihm gedroht ward, heranzuzwingen bemüht ist. So bedeutend legt der Dichter die Fäden in seinen Schauspielen an, und so zweckmäßig ist oft die Rolle des Gracioso in dasselbe verwebt.

Calderon hat eine besondere Freude daran, die Widersprüche und Gegensätze im Leben darzustellen, und er thut dieses oft mit bewunderungswürdiger Ironie. So drückt er seine Gedanken zuweilen schon durch den Titel des Schauspiels aus; wie denn eins seiner Stücke betitelt ist: Im Leben ist Alles Wahrheit und Alles Lüge. In der eben dargelegten Hinsicht könnte man das Stück, von dem hier die Rede ist, wohl betiteln: Im Leben ist Alles Schicksal und Alles Freiheit.

Wie bedeutend auch Calderon seine Plane anlegen mag, wie tief seine Gedanken seyn mögen, gleiche Kraft besitzt er, durch den Zauber der Phantasie und Kunst das Tiefgedachte, Ernste in das heiterste Spiel zu verwandeln. Hier möchten wir lieber ganz schweigen; denn wer vermag das Schöne als schön zu schildern? — Doch möge einiges, was uns besonders aufgefallen ist, wenigstens angedeutet seyn.

Mit einer Musik hebt das Stück an, mit einem Liede, welches die himmlische Schönheit Mariamnens preiset; der Strand des Meeres, den sie betritt, die duftenden Blumen, unter denen sie wandelt, der Gesang der Vögel — Alles huldigt der einzigen Schönheit, die doch, wie wir sofort erfahren, den dunklen Mächten des Geschickes zum Opfer fallen soll; Alles ist wie ein Wiederschein von ihr. Wir sind, wie durch einen Zauberstab, in höhere, heitere Regionen geführt, und selbst das Grauenvolle, das wir bald vernehmen, zieht uns

nicht herab, und ist kein Mißlaut in ihnen. Schnell werden alle Motive, aus denen die Handlung sich entwickeln soll, uns bekannt, und Geschick und Freiheit wirken sichtbar vor unsern Augen das große Gewebe. Durch eine treffliche Erfindung des Dichters wird uns die Kraft jenes Unglücks-Dolches sichtbar; und er trifft den, dessen sich der Tetrarch als des Werkzeuges seines eifersüchtigen Stolzes bediente. Aber er läßt sich nicht warnen durch diesen Wink; mit der gewaltigsten Beredsamkeit schildert er die Leidenschaft, die, unbewacht und unbekämpft, in seinem Innern tobt.

Von Joppe's Strande sind wir schnell nach Memphis versetzt, wo Octavian, über Antonius und Cleopatra triumphirend, eingezogen ist. Mit ächt dichterischer Kraft läßt uns Calderon der raschen Uebergänge, der Entfernungen in Raum und Zeit, der willkührlichen Behandlung der Geschichte über der großen Einheit in der Handlung vergessen; und mit wenigen starken Zügen ist die Leidenschaft, die in Octavian für Mariamne auflodert, dargestellt. Das Sonett, das er am Ende der Scene spricht, drückt vortrefflich die Stimmung aus, welche die ganze Tragödie unterhält, und könnte als das geistvollste Motto für dieselbe betrachtet werden. Nicht ohne Absicht ist des Marc-Anton und Cleopatra's gedacht worden; ist der Tod dieser beyden, der hier mit allem Zauber der Dichtkunst geschildert wird, doch auch eine Folge der Ehrsucht und Liebe; wie späterhin Ptolemäens und Livia's Händel, gleich einem Echo, das Leid und die Verwirrung, welche die Eifersucht anrichtet, wiederhole. Es folgt gegen den Schluß des Acts das oben erwähnte vortreffliche Gespräch zwischen Herodes und Mariamne; und in dem Augenblick, da jener den Dolch wieder nimmt, tritt die von Octavian gesandte Schaar mit lautem Kriegesgetöse auf, um den Schuldigen vor das Angesicht seines Richters zu bringen.

Wir würden uns zu wiederholen Gefahr laufen, wenn wir das Einzelne der folgenden Acte auf ähnliche Weise aufzählen wollen. Auch wird man schon die Bemerkung gemacht haben, wie jene Scene, wo der Tetrarch, im Begriff Augusten zu tödten, das Bild Mariamnens durchbohrt, die Katastrophe des Stücks meisterhaft im Voraus vor die Augen bringt,

so daß der Leser und Hörer klar sieht, was dem Tetrarchen in seiner Verblendung umsonst sich darbeut. Und wie sollen wir weiter schildern, in welche Gluth, welche Verzweiflung der Leidenschaft dieser ausbricht, da er sich, tief herab von seinen stolzen Hoffnungen, in den Kerker gestürzt sieht! wie herrlich hier der Entschluß herbeygeführt ist, den er faßt, Mariamnen morden zu lassen! Auch deshalb ist diese Scene merkwürdig, weil sie darthut, daß Calderon, dem man den Mangel tiefer Charakteristik vorwirft, wo es darauf ankommt, gar wohl die Tiefen der menschlichen Brust aufschließen und darstellen kann. Kann man sich, nach Maßgabe der Oeconomie des Stückes, in jener Hinsicht etwas Vollendeteres denken als das Selbstgespräch des Tetrarchen im Kerker, und seine Unterredung mit Philippus?

Wir berührten die Oeconomie des Stückes. Es ist in ihm die Eifersucht wohl der Hebel, aber nicht das Einzige, Letzte. In der Fülle und Ausdehnung durfte sie also hier nicht erscheinen, wie in Shakspeare's Othello. Dieser Dichter that sehr wohl, in Desdemona die liebevollste Weiblichkeit in der himmlischsten Demuth und Hingebung zu schildern. Denn in seiner Tragödie kam es darauf an, daß das Zarteste, Unschuldigste der Eifersucht zum Opfer fiel. Calderon hatte sich eine andre Schöpfung ersonnen, und so erscheint auch Mariamne ganz anders als Desdemona. Sie ist liebende Gattin, aber auch Weib und stolze Fürstin; sie weiß großmüthig zu verzeihen, zugleich aber die erfahrenen Unbilden zu rächen. Dies ist es, was die Katastrophe herbeyführt.

Sie naht im dritten Acte mit großem Pomp. Es ist ein königliches Geschlecht, das hier fallen soll, und die größesten Namen der Weltgeschichte spielen in der Tragödie die Rollen. Ich will hier nur im Vorübergehen der meisterhaften Scene erwähnen, wo Mariamne, als Trauernde nahend, zu den Füßen Octavians Verzeihung für ihren Gatten erwirbt; dann der gewaltigeren, wo sie, zurückgekehrt in ihren Palast mit dem Tetrarchen, diesem die Weise ihrer Rache kund thut; ich will vor allem nur der Scene ausführlicher gedenken, wo Mariamne, im Auskleiden begriffen, sich einer ahndungsvollen Trauer hingiebt, und durch den Gesang einer ihrer Frauen

diese zu nähren bemüht ist. Es hat diese Scene eine auffallende, wundersame Aehnlichkeit mit der bekannten im Othello. Die Nacht, das Auskleiden, der Gesang, die häufige Unterbrechung desselben, die das grambewegte Gemüth kund thut, die Ahndung und Nähe des drohenden Todes-Geschicks, — dies alles möchte leicht auf den Gedanken führen, Calderon habe seinen hohen Genossen in der dramatischen Kunst vor Augen gehabt. Ob jener diesen gekannt, wird wohl schwerlich ausgemacht werden können. Nach unserm Bedünken aber sollte man nicht zu voreilig einen großen Dichter beschuldigen, er habe einen andern vor Augen gehabt, wenn er mit ihm einmal übereinkommt. Was war es, was Shakspeare'n jene unvergleichliche Scene eingab? — Desdemona war dem Untergange geweiht; der Tod aber gesellt sich gern der Nacht, und auch im graunvollen Sinne könnte man ihn den Bruder derselben nennen. So war es sehr natürlich, daß der Dichter die Todesscene in die Nacht verlegte. Das Gefühl und Grauen der Ahndung ferner kennt jeder Dichter, und weiß es zu nutzen; es lag Shakspeare'n sehr nahe, Desdemona diese Ahndung gegen ihre Kammerfrau aussprechen zu lassen, da diese, unmittelbar vor dem Schlafengehn, sie bedient. Daß ein Lied, ein altes, schlichtes, gewählt wurde, um den Eindruck des Ahndens und Grauens zu mehren, ist wiederum bey einem Dichter, der die Kraft der Lieder so kennt, und so trefflich zu nutzen weiß, sehr natürlich. Nimmt man an, was ja jetzt allgemein eingestanden wird, daß Shakspeare ein verständiger, planmäßiger Dichter sey, so müssen wir auch wohl annehmen, daß solche, oder ähnliche Ueberlegungen bey ihm statt gefunden; und da wir sie so natürlich fanden, — warum, fragen wir, sollten sie nicht auch einem andern Dichter, der ebenfalls sehr planmäßig zu Werke geht, und alle Töne der tragischen Muse sehr wohl erforscht hat, natürlich seyn? — Uns wenigstens ist bey solcher Betrachtung das Auffallende jener Uebereinstimmung ziemlich verschwunden. Sie hat uns dagegen das große Vergnügen bereitet, zu bemerken, wie zwey große dramatische Dichter, die in Rücksicht auf die Form durchaus verschieden sind, denselben Stoff, jeder in seiner Art, jeder sich selbst vollkommen gemäß, behandeln.

Die gegebenen Andeutungen, denen wir noch zufügen, daß die Diction hier wiederum Calderons würdig, d. h. höchst vollendet, ist, mögen hinreichen, zu zeigen, daß die Tragödie in einem sehr hohen Style gedichtet ist. Geben wir zu, worüber doch noch weiter zu reden wäre, daß ihr Stoff nicht so unmittelbar ansprechend und imponirend sey, wie der im Leben ein Traum, oder im Standhaften Prinzen, — in Rücksicht auf den Styl steht sie diesen keineswegs nach; ja wir möchten behaupten, daß dieser hier noch höher und vollendeter sey, als in den genannten Stücken.

Und so hätten wir denn viel über Calderon, und noch nichts von der Uebersetzung gesagt. Wir wollen gestehn, daß eine gewisse Verlegenheit zum Theil daran schuld ist. Geredet werden sollte und mußte einmal über die Fortsetzung des höchst bedeutenden und interessanten Griesischen Werks. Was sollen wir aber, nach dem, was von den Uebersetzungen in den beyden früheren Bänden in diesen Blättern gesagt und mit Ueberzeugung gepriesen worden ist, noch viel über die Vortrefflichkeit des späteren Bandes sagen? — Es genüge zu bemerken, daß den Uebersetzer weder sein großes Talent, noch sein Fleiß verlassen hat, daß dieser spätere Band den ersteren an die Seite gesetzt zu werden verdient. Wir beziehen uns also in Allem, was die Uebersetzung betrifft, auf das, was wir über die früheren Bände in diesen Blättern gesagt haben, und hegen zugleich die Hoffnung, was über das vorzüglichere Stück des dritten Bandes eben gesagt worden ist, werde unsern Lesern nicht überflüsig scheinen, da ja der große spanische Dichter in Deutschland erst bekannt zu werden anfängt. Um indeß zu zeigen, daß wir nicht, ohne Uebertragung und Original zuvor verglichen zu haben, voreilig urtheilen, fügen wir hier eine kurze Kritik einiger Stellen bey. Es ist unsre Ueberzeugung, daß, wenn hie und da ein Fehlgriff bemerkt worden ist, dies der Vortrefflichkeit des Ganzen keinen Abbruch thut; und wir thun nur, was man von dem Recensenten verlangt, wenn wir folgendes anführen.

S. 203. Nicht vollkommen ausgedrückt ist der Sinn des Verses:

No con causa menor mi muerte lloro,

den Hr. G. übersetzt:

Und deshalb droht der Tod mir ohne Retter.

Mariamne will offenbar, sich auf ihres Gemahls Bemühung, ihre Trauer zu erforschen, beziehend, sagen: „So große Ursach habe ich zu der Trauer, über die du mich befragst, und die meinen Tod betrifft.“ In dem gleich darauf folgenden Verse ist das: „y mas dudo“ gar nicht ausgedrückt.

Ebendas. — Als dient' es uns zum Heile,
Sie zu erinnern, daß sie (die Zeit) schneller eile.

Das Original sagt etwas ganz anderes:

— Como si fuera
Menester acordarte que corriera.

Es sagt, mit einer Art von Ironie: „Wie wenn es nöthig wäre, die für sich schon so schnelle Zeit zu erinnern, daß sie noch schneller eile.“

Ebendas. — Stets wachsam, ohn' Ermatten,
Liest dieser Mann auf diamantnen Platten
Der Sterne Flammenzüge,
Die aller künft'gen Schickungen Gefüge
Voraus ihm offenbaren.

Auch hier ist das Original nicht richtig wiedergegeben.

Este pues, vigilante
En laminas leyendo de diamante
Caracteres de estrellas
Oy los futuros contingentes dellas
A todos adelanta —

Heißt, genau übersetzt: „Dieser also, wachsam auf diamantnen Platten Charakter der Sterne lesend, verkündet heut Allen voraus, was sie für die Zukunft andeuten.“

S. 204. — Denn da ich weiß, du willst des Mondes Ferne
Mit kühner Stirn berühren. —

Das Original sagt: „Da du schon den Kreis des Mondes mit der Stirn berührst“:

Porque viendo, que al orbe de la Luna.
Oy empinas la frente.

S. 205 finden wir ein Beyspiel, wie schwer es oft dem Uebersetzer des Calderon seyn mag, sein Original ganz zu verstehen und ihm treu zu bleiben. Der Tetrarch sagt, von dem gestirnten Himmel redend:

Aunque esso libro immortal
En once hojas de cristal
Nuestros discursos contiene. —

Hier hat Hr. G. das Wort once nicht übertragen; vermuthlich, weil er eben so wenig als der Rec. weiß, weßhalb dieses himmlische Buch gerade eilf Blätter enthält.

S. 207. — Quantos viven
En su principio aperciben
Tan contados los alientos,
Que se cumplen por momentos
Los numeros que reciben.

Die Uebersetzung hat:

— Uns allen
Wird der Athemzüge Wallen
So bey'm Werden zugetheilt,
Daß, wie der Moment enteilt,
Die bestimmte Zahl verfallen.

Schwerlich werden sich die Leser bey den letzten Zeilen das richtige, oder überhaupt etwas deutliches denken. Uns sagt das, freilich dunkele, Original: „Bey der Geburt werden uns die Athemzüge so zugetheilt, daß mit jedem Momente man genau sagen kann, der wievielste von der zugetheilten Zahl hingeschwunden ist.

S. 208. Die Uebersetzung hat:

Nicht mehr Grau'n läßt sich im einen,
Als im andern Milde schauen.

Sehr dunkel, fast noch dunkler als das Original, welches uns jedoch zu sagen scheint: „Was das eine betrifft, daß du ein Raub des größten Scheusals werden sollst, so findet sich eben so wenig eine Gewalt, der du anheim fallen könntest, als, in Beziehung auf das andre, je meine Liebe zulassen wird, daß ich durch diesen Stahl dich tödte.“ Das Spanische lautet:

No ay mas rigor para el uno,
Que para el otro piedad.

S. 214. Das „Ciudades sobra ciudades“ des Originals hat Hr. G., weil die Assonanz zu größerer Freiheit nöthigte, sehr glücklich, d. h. ächt Calderonisch, durch „Babel thürmt es über Babel“ gegeben.

S. 223. Im Original des Avontes ist den Worten: „Octavianus, dessen lichten“ u. s. w. der Name Aristobulus vorgesetzt. Der Zusammenhang zeigt, wie richtig Hr. G. den Polydor hier weiter sprechen läßt.

S. 227. — Lamentando mal y tarde
La perdida de sa gente,
Sin que à ser despojo aguarde
Del estremo de valiente,
Diò al estremo de cobarde.

Dies übersetzt Hr. G.:

Uebel und zu spät beklagend
Den Verguß so vielen Blutes,
Sank er (Antonius), nicht die Haft ertragend,
Von dem höchsten Grad des Muthes
Bis zur tiefsten Feigheit, zagend.

Worin er offenbar den Sinn der drey letzten Verse verfehlt. Sie sagen: Ohne abzuwarten, daß er eine Beute des äußersten Aufgebots der Kühnheit werde (d. h. ohne noch einmal zu kämpfen, und sich kämpfend in den Tod zu stürzen), versank er in die äußerste Feigheit (er verzweifelte an Allem, und gab sich selbst den Tod.).

S. 231. — Wichtiges Geheimniß sind
Diese Schätze sonder gleichen.

Es sollte heißen: „Anzeige größeren Vermögens ist sein (des Kästchens) unschätzbarer Reichthum.“

Cifra es del mayor poder
Su inestimable riqueza.

S. 232. — Mir bleibt nichts, als Straf' ertragen,
Weil du mich nicht reden lassen.

Sollte Polydor nicht sagen wollen: „Ich brauche keine Strafe mehr, da du mir, dem Schwätzer, das Maul verbietest.“

No ay que esperar castigo,
Pues no me dexas hablar —

sagt das Original.

S. 278 findet sich wieder eine Stelle, wo der deutsche Uebersetzer ein Oedipus zu seyn wünschen möchte.

— Que estan (sagt Polydor zum Tetrarchen)
Mis ansias con luz tan ciega,
Sin ver, si vienen, ni van,
En un callejon Norvega
Aprendiendo à gavilan.

Rec. kann hier den Sinn kaum durchschimmern sehn, und Hrn. G. mag es ebenso gegangen seyn; er übersetzt frey, aber, für den Zusammenhang, sehr glücklich:

Denn, der blinden Angst zum Raube,
Weiß ich nicht, wer kommt, noch geht,
Wie im Felsenloch die Taube,
Wenn der Habicht nach ihr späht.

S. 279. — Denn es ist so groß
Meiner Unglücksfälle Haufen,
Daß, in mitten der Erfahrung,
Ich noch nicht sie überschaue.

Stärker drückt sich hier das Original also aus:

— Porque es tal
El tropel de mis disgracias,
Que aun, passando à la experiencia,
Se me quedan en la ignorancia.

S. 337. — Lebe du (sagt der Tetrarch zu Octavianus)
so unverwüstlich,
Als es wünschen mag dies Leben,
Das ich lege dir zu Füßen,
Und das nun, als dein Geschenk,
Höhern Werth erlangen müsse
Für Mariamne.

Schwerlich ist hier der Sinn des Originals:

Vivas siglos tan eternos,
Como deseara esta vida,
Que yà como tuya ofrezco,
Porque el ser dadiva tuya,
La crezca el mericimiento
à Mariene!

getroffen. Aber die Stelle scheint Rec. sehr schwierig, und schüchtern wagt er nur den Vorschlag, la crezca in y crezca zu verwandeln. Der Sinn wäre dann: Lebe so unendliche Jahrhunderte, wie dieses Leben nur wünschen kann, welches, als das deine, ich dir anbiete, da es dein Geschenk ist; und (auch) das Verdienst Mariamnens wachse (bey mir, möge mir immer größer erscheinen, und mich zum Dank ermuntern)!

S. 360. — Ein Fräulein, — — ersehn
Mir zur Gattin, treu und züchtig —

Die letzten Worte sind Zusatz des Uebersetzers, und scheinen uns in der Rede des Ptolemäus nicht von guter Wirkung.

Doch wir brechen hier ab, und wenden uns zu dem angenehmeren Geschäft, zu zeigen, wie trefflich die Uebersetzung im Größeren das Original wiedergiebt.

(Der Beschluß folgt.)

No. 39. Heidelberger 1819.

Jahrbücher der Litteratur.

Schauspiele des Don Pedro Calderon de la Barca. Uebersetzt von J. D. Gries. Dritter Band. Berlin, in der Nicolai'schen Buchhandlung. 1818. 390 S. 8.

(Beschluß der in No. 38. abgebrochenen Recension.)

Als Probe wählen wir zunächst die schöne Stelle, wo Antonius und Cleopatra's Tod erzählt wird (S. 227 — 229). Solche Prachtstellen gelingen Hrn. G. besonders gut, und er thut wohl, vorzüglichen Fleiß auf sie zu wenden, und allen Wohllaut seiner Sprache aufzubieten, um dem Original, welches das selbe thut, gleichzukommen. Wir fügen das ausgewählte Stück im Spanischen hinzu, überzeugt, daß die Uebertragung dessen Nähe nicht zu scheuen hat.

Aristobulus.

Wo erbaut den Leichensaal
Sich die Pharaonen haben,
Trieb ihn hin Verzweiflungsqual;
Oeffnend dort ein Todtenmal,
Zog er, lebend schon begraben,
Seinen Dolch, und feierlich
Sprach er: Den Triumph erwerbe
Keiner über mich, als ich!
Denn so sieg' ich über mich,
Weil ich selber tödt' und sterbe.
Als Kleopatra nun kam,
Und ihn sah (o herber Gram!)
Schwimmen in des Blutes Bächen,
Das nur lauter schien zu sprechen,
Um je minder man vernahm,
Sprach sie: Bey ihm will ich ruhn;
Denn, mag Zorn, mag Mitleid walten,

Asistobolo.

Ciego y desesperado
Al Panteon, colocado
À Egypcios reyes, entrò,
Y una sepultura abriò,
Donde vivo y enterrado,
Dixo, sacando el azero:
Nadie ha de triunfar primero
De mi, que yo mismo, assi
Triunfo yo mismo de mì,
Pues yo mismo mato y muero.
Cleopatra, que le seguia,
Viendo, que ya agonizaba,
Bañado en su sangre fria,
Cuyo aliento pronunciaba
Mas quanto menos decia:
Muera, dixo, yo tambien,
Pues por piedad, ò por ira,

Minder nicht vermag zu thun	No cumple con menos quien
Die so heiß geliebt, und nun	Llega à querer bien, y mira
Sieht, den sie geliebt, erkalten.	Muerto à lo que quiso bien.
Unter Blumen dann befahl	Y asiendo un aspid mortal
Eine Natter sie zu bringen;	De las flores de un jardin,
Und sie sprach: Wenn mein Gemahl	Dixo: Si otro de metal
Starb durch einen Dolch von Stahl,	Diò à Antonio tragico fin,
Sollst, lebend'ger Dolch, du dringen	Tu seràs vivo puñal
In mein Herz; obwohl ich bange,	De mi pecho, nunque suspecho,
Keine Natter tödtet mich.	Que no morirè à despecho
Denn, in Wahrheit, welche Schlange	De un aspid, pues en rigor
Gleicht der Lieb'? Und ach! wie lange	No ay aspid como el amor,
Barg sie mir im Busen sich!	Y ha dias que esta en mi pecho:
Und die Natter, unverdrossen	Y èl con la sed venenosa
Ihren gift'gen Durst sich stillend,	Hidropicamente bebe,
An die schöne Brust geschlossen,	Cebado en Cleopatra hermosa,
Trank Krystall, dem Schnee entflossen,	Cristal que esprimiò la nieve,
Blut, der Rosenknosp' entquillend.	Sangre que vertiò la rosa.
Ich sah diese Schauderthat,	Yo lo vi todo, porque
Weil ich, kaum der Stadt genaht,	Assi como aqui lleguè,
Das Palastes Raum durchspähend,	El palacio examinando,
Nach Aristobulen sehend,	À Aristobulo buscando,
Auch in's Grabgewölbe trat,	Hasta el sepulcro me entrè,
Wo Er, übermannt von Kraft,	Donde èl, rendido al valor
Sie, von Gram dahingerafft,	Y ella, postrada al dolor,
Beyde ruhen; und so droht	Yazen, porque desta suerte
Keine Trennung selbst der Tod,	Aun no divide la muerte
Wo Verein die Liebe schafft.	À dos que junta el amor.

Um ferner zu zeigen, was Hr. G. auch im Komischen vermag, was wir in den vorigen Recensionen versäumten, stehe hier noch die oben erwähnte Rede Polydors.

Polydor (S. 341).	Polidoro.
— So am ganzen Volk, das schon	Es bien hacerme caer
Eingeladen war, zum Lügner	En falta con todo un pueblo
Mich zu machen, ist das recht?	Que estaba yà combidado?
Ist das Kinderspiel um Nüsse?	Es juego de niños esto?
Kommt, mein Herr, daß man euch hänge!	Venga Usted à ser ahorcado,
Geht, mein Herr, ihr seyd entsündigt!	Vaya Usted, que yà està absuelto.

Was nun sagt man wohl von mir,	Que ha de decirse de mì,
Als, ich sey ein grober Lümmel,	Sino que soy un grossero,
Und der lumpigen vier Heller	Y no valgo quatro quartos
Für den Strick nicht werth? Und über	Para ahorcado? Y fuera desto,
Dieses noch: Ist ein Gehängter	Que ahorcado no es como un pino
Nicht Goldpüppchen aller würd'gen	De oro en el comun lamento
Alten Frau'n, die um ihn weinen?	De las viejas que le lloran?
Wär' es denn nich unvernünftig,	Està por ventura el tiempo
Kein Goldpüppchen seyn zu wollen,	Para no ser pino de oro,
Auch nur auf ein Viertelstündchen?	Siquiera por un momento?
Und der Aufwand von viertausend	La costa que tenia hecha
Mienen, die ich macht', und drüber,	De mas de quatro mil gestos,
Um die für den Weg zu wählen,	Para escoger los que aria
Wenn man mich zum Galgen führte,	De ir por el camino haziendo,
Wozu hilft er nun? Und dann:	Què he de hacer de ella? Y despues
Was wohl sagen nun die Krüppel,	Què diran de mi los ciegos
Die auf meine Thaten schon	Que la Xacara tendràn
Gassenhauer zugerüstet?	Escrita yà de mis hechos?
Drum, am Galgen muß ich sterben;	Ello he de morir de ahorcado,
Denn die Ehre geht mir über	Que mi honra es lo primero;
Alles; und, ihr Herrn, ich thu's,	Y assi Ustedes no se cansen,
Mag's euch noch so sehr betrüben.	Que aunque les pese, he de hacerlo.
Spaß ist solch ein Hochverrath,	Pues luego es bobo el delito,
Hört man nur den Herold brüllen:	Sino oir al Pregonero:
Dieser Lohn trifft diesen Menschen	Esta es la justicia à èste hombre.
Hier, als nachgemachten Fürsten!	Por principe contrahecho.

Zum Schluß eine literarische Bemerkung über das Original des besprochenen Stückes. Wir besitzen von demselben zwey Ausgaben, die sich, in Rücksicht auf ihre Vollständigkeit, sehr unterscheiden. Das eine, kürzere, findet sich in der Ausgabe des Calderon, die der Bruder des Dichters, Don Joseph Calderon de la Barca, noch die Lebzeiten desselben besorgt hat; und zwar im zweyten Bande, der zu Madrid im J. 1641 herausgekommen ist. Es führt den kürzeren Titel: El mayor monstruo, und füllt 23 Blätter, da die Ausgabe des Apontes, bey ungefähr gleicher Zahl der Zeilen auf einem Blatte, deren 28 zählt. Viele Scenen sind sehr zusammengezogen; der Name Polydors ist in ihm Malacuca, und die Rolle

desselben ist, zumal gegen das Ende, bey weitem nicht von der Bedeutung, wie in dem grösseren Stücke. Die letzten Worte:

Und so schliesst das Trauerspiel,
Wie es der Verfasser schrieb,
Nicht, wie es der Diebstahl druckte,
Dessen Müh' ist, daß er richte
Andrer Mühe stets zu Grunde. —

deuten offenbar auf jene frühere Ausgabe, und geben der Ehrlichkeit des Don Joseph nicht das beste Zeugniß. Man muß auf die Vermuthung kommen, er habe seiner Ausgabe eine für die Aufführung des Stücks abgekürzte Zurichtung desselben zum Grunde gelegt, und sey zur Bekanntmachung nicht autorisirt gewesen; nochmals aber habe der Dichter seine eigne weitere Ausführung von neuem überarbeitet. Das letztere muß man annehmen, da die Rolle des Malacuca doch wohl schwerlich von Don Joseph herrührt, und diese in der vollständigeren Ausgabe so viel reicher erscheint. Zwischen den Ausgaben des Don Joseph (Las Comedias de Don Pedro Calderon d. l. B. recogidas por Don Joseph Calderon d. l. B. su hermano. Madrid, 1673 — 1674. 4 Tomos. Qto.) und des Apontes (Madrid, 1760 — 63.) fällt die des Vera Tassis, der sich el mayor amigo de Don P. Calderon nennt (Madrid, 1685.); sie stimmt im Monstruo ganz mit Apontes überein, und hat auch denselben Schluß, der wohl von diesem Herausgeber herrühren mag. Die Ausgabe des Don Joseph ist übrigens äußerst schlecht und incorrect gedruckt. Das letztere ist freilich auch der Fall in der des Vera Tassis, ja selbst in der des Apontes, wo das jedem Bande zugegebene Druckfehler-Verzeichniß nicht den fünften Theil der Fehler enthält, und nichts weiter als ein Aushänge-Schild ist, welches (fälschlich) angiebt, es sey Mühe auf diese Ausgabe verwandt worden. Es thut wahrlich Noth, daß einmal ein Deutscher sich Calderons annehme, da seine Landsleute die Kritik desselben so sehr versäumen. Die deutsche Ausgabe von Norwich ist leider in Stecken gerathen, hat übrigens aber viele Druckfehler des Apontes mit hinüber genommen.

Der Stoff der besprochenen Tragödie ist auch von zwey Franzosen bearbeitet worden, von Voltaire und vor ihm von Tristan l' Hermite. Man erwarte aber nicht, daß wir uns hier auf eine Vergleichung dieser Dichter mit Calderon einlassen werden. Sie haben ihren Gegenstand so durchaus anders gefaßt, daß eine Vergleichung der Stücke nicht wohl statt finden kann; sie müßte denn mehr auf die verschiedenen Principien der Kunst gehn wollen. Interessanter würde es seyn, die Eifersucht, wie Shakspeare in seinem Othello sie dargestellt, mit dem Scheusal, das Calderons Tragödie den Namen gegeben hat, zusammen zu stellen. Aber wir fürchten fast schon zu weitläufig geworden zu seyn, und etwas zu geben, was eigentlich nicht in diese kritischen Blätter gehört.

Daß wir uns so weit über das Eine Stück des uns zur Kritik übergebenen Buches ausgelassen haben, ist auch Ursache, daß wir über das andre, die Verwicklungen des Zufalls, vor der Hand nichts sagen. Es ist die erste eigentliche Comedia de capa y espada, die ordentlich in's Deutsche übertragen ist: denn das laute Geheimniß und die Schärpe und die Blume nennt der Spanier Comedias heroicas, weil fürstliche, ausländische Personen darin spielen (mit welcher Bemerkung wir einen Irrthum in unserer Rec. des zweyten Bandes des Griesischen Calderon verbessern). Dann hat das Stück, außer seiner inneren Vortrefflichkeit, auch das Interesse, daß es zu einer Vergleichung mit einer französischen Bearbeitung des Thomas Corneille, die den Titel: Les engagements du hazard führt, Anlaß giebt. Wir denken anderswo über dieses Stück zu sprechen, hoffen aber zugleich, was unser Zweck war, den dritten Band des Griesischen Calderon, wie er es verdient, den deutschen Freunden des großen Dichters hinlänglich empfohlen zu haben.

In der That, nichts bleibt uns zu wünschen übrig, als daß Hr. Gries Muße und Lust behalten und Aufmunterung erfahren möge, um sich weiter dem Calderon, zu dessen Uebersetzer er recht eigentlich bestimmt zu seyn scheint, widmen zu können. Warum sollten nicht Viele mit uns gleich denken? und es sind entzückende Stunden, die er uns durch seine Arbeit bereitet hat.

Wir dürfen am Ende nicht unerwähnt lassen, daß der Hr. Verleger keine Kosten gespart hat, um mit gutem Papier und trefflichem Druck das Werk des Hrn. Gries würdig auszustatten.

A. l. O.

Die Theuerung vom Jahre 1816. Versuch einer Darstellung der Quellen dieser Theuerung und der ohnfehlbaren Mittel, deren Wieder-Erscheinung auf immer zu verhüten. Beylage zum 11ten Bande der National-Oekonomie. Von Julius Graf von Soden. Leipzig, 1817. bey J. Ambros. Barth. 38 S. 8.

Ueber die Getreide-Theuerung in den Jahren 1816 u. 1817 und die dagegen in Vorschlag und Anwendung gebrachten Mittel, mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Baiern und die in demselben gegen die Theuerung anzuwendenden Mittel, von Lic. Franz Häcker, Königl. Baier. Landrichter in Rothenburg an der Tauber. Nürnberg 1818. bey Monath und Kußler. VII und 214 S. 8.

In der ersten Abhandlung giebt Hr. Gr. v. S. zuerst die Quellen an, worin er das entstandene urplötzliche Steigen der Urproducte, vorzüglich der Getreide-, Kartoffeln- und Hülsen-Früchte aufsucht, und nennt, als radikal-kurirendes Hülfsmittel gegen alle künftige Mangel-Jahre, sein ideali sches Getreide-Magazin. Die angegebenen Quellen sind: Mit der Aufhebung der geistlichen Stiftungen und Klöster sey eine große Anzahl von sehr bedeutenden Privat-Magazinen verschwunden, eben dieses sey auch geschehen durch die seit den letzten 20 Jahren in Frankreich und Deutschland übertriebene Begünstigung der Auflösung aller consolidirten Güter, aller geschlossenen größern Grund-Eigenthums-Besitzungen, durch die von den Spekulanten aller Gattung betriebene Zerschlagung der grosen Güter und Höfe. Der Landbauer könne bey allzu kleinen Grund-Besitzungen unmöglich mehr erzeugen, als er für sich und seine Familie bedürfe. Woher dann die Vorräthe für alle übrigen Classen kommen sollen? Aus dieser individuellen Ansicht berühret der Verf. wieder das schon früher vorgeschlagene Ackergesetz eines Maximum und Minimum des

Grundbesitzes. Er will sogar die häufigen Auswanderungen aus Würtemberg und Baden in dem Mangel der Bestimmung eines solchen Minimum finden. Ohne uns lange hier zu verweilen, da wir über dieses Maximum und Minimum uns schon anderwärts erklärt haben, und überall keine Fichte'schen geschlossenen Staaten existiren, wollen wir nur an die Pfalz und den ehemahligen pfälzischen Ueberrhein verweisen, wo die Zerstückelung nach freyer Willkühr erlaubt ist: Ob da nicht auch recht sehr viele große Grundbesitzungen neben ganz kleinen vorhanden seyen und die Theuerung von 1816 daselbst gelinder gewesen sey, als in den Nachbarstaaten? — Der häufige große Grundbesitz neben dem ganz kleinen ist ferner auch bestehend in Würtemberg, Hessen, im Elsaß und meistens in den südlichen Ländern von Deutschland. Der zurückgegangene Wohlstand des Bauernstandes ist wahrlich nicht deswegen entstanden, sondern mehr durch die vom Verf. (§. 5) erwähnten unmäßigen, ordentlichen und außerordentlichen Staatslasten und immer steigende Höhe der Auflagen, und Ref. möchte noch hinzusetzen: durch die fehlerhaften und zweckwidrigen Steuersysteme, weil diese meistens so geartet sind, daß sie die Volkswirthschaft und den Volksverkehr hemmen und lähmen. Zu einer weitern Quelle rechnet Hr. Gr. v. S. auch eine unbedingte Freyheit des Getreidchandels, welche derselbe bey dem Eß-Getreide, als einem absoluten Bedürfnisse zur menschlichen Subsistenz, nicht zugeben will. Daß der Verf. unter den angeführten Quellen die doch unmittelbare, wirkliche und eigentliche Quelle — den Mißwachs, das in der Witterung so schlimme Jahr von 1816, die in der That für die Consumtion zu wenig gewachsene Summe an Getreide, Kartoffeln und Hülsen-Früchte — nicht anführet, sondern bloß entferntere Ursachen als Quellen angiebt, das wundert uns. Alle die erwähnten Ursachen ausführlich zu prüfen, dazu ist uns hier der Plaz zu beschränkt, indem wir mehr den eigentlichen Zweck dieser Abhandlung — das ideale Getreide-Magazin — vor Augen haben. Jedoch müssen wir bekennen, daß wir die Ansichten des Verf. in jenen Quellen nicht ganz in seiner Tendenz mit ihm theilen.

Jene Stifter und Klöster hatten sehr große Einkünfte, welche eine Menge von Mönchen im Müssiggange und in der unsittlichsten Schwelgerey oft verzehrten. Würden dieselben nicht aufgehoben und ihre Einkünfte zu edlerem Zwecke, zu Unterrichts-Anstalten, verwendet worden seyn; so würde man ganz dem Menschheits-Zwecke, und dem Zeitgeiste, der dergleichen Operationen nothwendig forderte, entgegen gehandelt haben. Zudem kann nur der Regent Unterthanen, Privat-Institute dürfen keine haben. Aus Mangel an Fond vernachläßigte Lehr-Institute gehen allen Schwelgerey-Sitzen der Mönche und allen Müssiggangs-Oertern vor, und zwischen einer alle 40 bis 60 Jahre eintretenden Frucht-Theuerung aus Mißwachs in irgend einem Erdstriche und zwischen immer fortdauernden unnützen Stiftern und Klöstern kann nur das ungleicheste Verhältniß seyn. Die Aufhebung derselben war eine Nothwendigkeit, wenn nicht das ganze Volk unter der Last vollends ganz erdrückt werden sollte, und der Mangel an Privat-Magazinen dieser Stifter, welche der Verf. so rühmt, wird weit besser und ökonomistischer durch die volle Freyheit des Getreidehandels ersetzt. Zur Abhülfe, damit nie mehr eine solche Theuerung und ein solcher Mangel entstehe, bringt der Verf. den schon im Jahre 1796 in dem Werke Alethia gemachten und sowohl in seiner National-Oekonomie, als auch noch weiters eigens 1813 herausgegebenen Entwurf eines idealischen Getreide-Magazin in Vorschlag. Nach diesem sollen sämmtliche Grund-Eigenthümer verpflichtet seyn, einen verhältnißmäßigen, bestimmten Theil ihres geernteten Getreides für den Staat, nach Belieben, entweder real oder ideal aufzubewahren, wovon, wenn der Fall eines Mangels einträte, der Staat alsdann dergestalt Gebrauch mache, daß er von den Eigenthümern verlange, das ihnen und jedem einzeln bestimmte Quantum, wenn sie es nicht mehr besäßen, sondern verkauft hätten, in jedem Falle anzuschaffen; sie mögen es bekommen, woher sie wollen. Der Verf. will ihnen auch den höchsten Ausfuhr-Preis dafür zutheilen. — Von Seite des Rechts möchte dieser Vorschlag nicht so ganz Stich halten, wie der Verf. angegeben zu haben glaubt. Gleichheit des Rechts gehört jedem Staatsbürger aus allen Ständen. Bey Noth und

Mangel müssen alle zu gleichen Theilen gegen deren Abhülfe mitwirken. Der Staats-Verband kann dem Grundbesitzer allein nicht das Opfer auferlegen, für alle andern Classen ein bestimmtes Quantum Eß-Getreides zu deponiren, oder, im Falle er es dennoch weggiebt, zwangsweise anzuschaffen. Der Grundbesitzer, in Beziehung auf die Rechtsgleichheit, kann immer mit Recht dagegen einwenden: Jeder Bürger könne sich seinen Vorrath zur rechten Zeit selbst anschaffen; auch die Bäcker, die sich mit dem Gewerbe des Backens beschäftigen, können sich mit dem nöthigen Vorrathe versehen, und warum macht man nicht auch die Getreide- und Mehlhändler zu einem solchen Quantum verbindlich? Warum nur mich allein? — Lege ich das Quantum real hin; so habe ich durch Eintrocknen, Mäusefraß, Kornwurm u. s. w. Verlust. Wer ersetzt mir diesen Verlust, wenn der Staat das Quantum nicht braucht? Warum soll ich denselben ausschließlich allein tragen, besonders da der Grundbesitz gegenwärtig mit Zehenten, Steuern, Feudal-Abgaben, Fröhnen u. s. w. so ausschließlich hart und drückend schon belegt ist? Gesetzt den Fall: Ich habe es riskirt, mein bestimmtes Quantum wegzugeben, und es tritt ein Mißwachs, ein Mangel ein, was oft erst kurze Zeit vor der Ernte sich aufklären kann; die benachbarten Staaten haben gesperrt, weil sie das gleiche Schicksal haben, oder das Quantum kann ich bey eingetretenem Mangel gar nicht mehr auftreiben; wie ist mir möglich, es anzuschaffen? Selbst im höchsten Preise nicht. Was hilft alsdann ein idealisches Getreide-Magazin? Soll ich aus andern Welttheilen, weil doch auf der ganzen Erde kein allgemeiner Mißwachs ist, mein Quantum herbeyholen? Ich bin Grundbesitzer, kein Handelsmann; ein solches kleines Quantum kann ich allein nicht kommen lassen; warum legt man diese Verbindlichkeit nicht auch dem Handel auf, der es besser verstehet, als ich, der die Capitale dazu besitzet und der ja ebenso auch in demselben Staats-Vereine sich befindet? — Ich habe mir das Quantum für meinen Hausbedarf zurückgelegt, warum schafft sich nicht jeder Bürger auch denselben zur rechten Zeit an? Kann dann bey solchen Verhältnissen dieses Opfer dem Grundbesitzer allein und ausschließlich mit mit Recht zugemuthet werden? — Ref. zweifelt sehr daran.

Betrachten wir diesen Vorschlag von der andern Seite, so kann eine solche auferlegte Last auch nachtheiligen Einfluß auf den Grundbesitz selbst haben; sie kann Unlust zu demselben erzeugen, und ist dieses der Fall, so läßt sich nicht auf Erhöhung der Cultur rechnen. Ferner müßte man das Quantum auf jedes einzelne Grundstück, gleich der Steuer, austheilen, denn der eine Grundbesitzer kann von seinen Grundstücken verkaufen, und zwar an mehrere kleine Grundbesitzer; er hat also nicht mehr die vorige Producten-Masse aus seiner Ernte, mithin kann man ihm auch nicht das ihm zugetheilte Quantum zumuthen. Wie soll es, wenn es nicht auf die einzelnen Grundstücke vertheilt wird, denn umgelegt werden? Sein dem Grundbesitzer vorher zugetheiltes Quantum hört auf; dies giebt eine Lücke in das Ganze und muß auf die mehreren kleinen Grundbesitzer, die gekauft haben, repartirt werden. Wie aber alsdann, wenn diese Käufer dadurch gerade nur ihren vollen Bedarf sich erkauft haben? Diese sind ja, nach dem Verf., von der Zutheilung eines Quantums frey. In einem Staate verkaufen Viele von ihren Grundstücken das Jahr hindurch. Nicht durch Kauf allein, sondern auch durch Erbschaft, Schenkung, Bankerott, durch den aus dem Kinderseegen größer gewordenen eigenen Bedarf u. s. w. verändern sich stets die Quanta, und so müßte die Nothwendigkeit eintreten, alle Jahre, vielleicht alle Vierteljahre, eine neue Rectification der zu erntenden Producten-Masse und der Vertheilung der Quanta zu verfertigen. Welch ein großes und beschwerliches Geschäft wäre dieses? Man müßte eigene Beamten dafür aufstellen. Nehmen wir an: Zwanzigtausend Grundbesitzer wagten es, ihre Quanta zu einer Zeit wegzugeben, wo kein Mensch an Mißwachs und Mangel dachte; der Mißwachs und also der Mangel träten urplötzlich ein; woher sollten diese denn bey allgemeinem Mangel im Staate und in den mehreren Nachbarstaaten ihre Quanta bekommen? Die Quantität ist zu groß, als daß sie sie im Staate und in der Nachbarschaft sich wieder verschaffen könnten. Wäre also diese Anschaffung aus andern entfernten Weltgegenden nicht eher dem Handel zu auferlegen, als den Grundbesitzern? — Hieraus wird sich wohl ergeben, daß ein idealisches Getreide-Magazin nicht

real, der Gleichheit des Rechts entgegen und eine schwer ausführbare Sache sey. Soll es aber vollkommen real verordnet werden, was natürlich das einzige richtige Mittel wäre; so erfordert doch stets die Gerechtigkeit, den Verlust des Aufbewahrens, Eintrocknens u. s. w., wenn der Staat das Quantum nicht braucht, dem Grund- und Natural-Renten-Besitzer zu erstatten. Da aber dergleichen Quanta in der Totalität Millionen ausmachen; so würde diese Entschädigung sehr bedeutend seyn und, gleich einer Steuer, auf die Nation fallen; so würde am Ende erst nur immer das bezweckt werden, was ein vollkommen freyer Handel, ein freyer Getreide-Handel, ohne alle diese Kosten, von selbst bezweckt.

In der zweyten Abhandlung beschreibt Hr. H. viele bisher vorgeschlagene und im Königreiche Baiern auch ausgeführte Mittel gegen Mangel und Theuerung und die Wirkungen derselben, und prüfet sie der Reihe nach; nimmt aber durch das ganze Buch fast immer nur die Parthey der Consumenten auf Kosten der Produzenten; will durchaus immer nur den Städter gut berathen wissen; verlangt für diesen allein das Oeffnen der herrschaftlichen Speicher, so daß derselbe das Pfund Brod nach und nach bis auf 3 kr. herab bekommen soll. Da aber der Städter allein es ist, welcher dem Landmanne seine Producte abkauft; so ist bey der vorgeschlagenen Einrichtung der Landmann bloß auf das Ausland zur Absetzung seiner Producte beschränkt, was bey manchem Landmanne, der weit von der Grenze entfernt ist, sehr drückend seyn und dem Kornhändler und Wucherer auf Kosten des Landmanns äußerst erfreulich werden müßte, da dieser Landmann, so zu sagen, ganz von ihm abhängt. Dieses Oeffnen der herrschaftlichen Speicher ist auch allein nur darauf berechnet, dem Landmanne nicht den Preis seiner Producte zukommen zu lassen, der ihm, wie bey wohlfeilen, so auch bey theuern Zeiten, in denen alle andern Genußmittel und Waaren zugleich im Preise eben so steigen, nach der Natur der freyen Conkurrenz gehört. Der Verf. verwirft mit Recht die Getreide-Magazine, beweiset, daß die idealischen Magazine auch nicht den beabsichtigten Zweck erreichen (S. 127 ff.), und verlangt dann, die Regierung soll von ihren Zehenten, Gülten, Stiften und andern Naturalien

alle Städte-Bewohner mit gebackenem Brode versorgen. Der Landmann aber, der bey einem Mißwachs auch in den Fall der Noth kommen kann, soll sich selbst helfen. Der Landmann, der so gut Bürger und Glied des Staates ist, soll daher sein Brod nicht für 3 Kreuzer pr. Pfund erhalten, wie der Städter. Diese Begünstigung des Städters gegen den Landmann ist eine wahre Ungerechtigkeit. Das Oeffnen der herrschaftlichen Magazine nur für den Städter bleibt feindselig gegen die Produzenten, deren Grund Eigenthum ohnehin schon überall die größten Lasten tragen muß. Wenn Mißwachs sich ereignet, so bekommt auch die Regierung nicht viel aus den Zehenten und andern Natural-Einkünften, und dann fragt es sich: ob dieselben zu dem vorgeschlagenen Aufwande auch hinreichen? — Schon lange eifert die staatswirthschaftliche Politik gegen die Naturalien-Erhebungen, ihre Kostspieligkeit in der Aufbewahrung und Verwaltung, ihre grosen Unterschleife und Betriegereyen, und findet auch kein Verhältniß zwischen einer alle 40 bis 60 Jahre ungewiß eintretenden Getreide-Theuerung und zwischen der immer fortdauernden Naturalien-Erhebung, indem eine vollkommene Freyheit des Handels, mithin auch des Getreide-Handels niemals Mangel an Getreide aufkommen läßt, weil nicht überall auf unserer Erde zugleich Mißwachs und Mangel entstehet. Wenn übrigens das Getreide auf einen so hohen Preis kommt, daß es der arme Mann nicht mehr bezahlen kann; so hat allerdings die Regierung für dessen Subsistenz zu sorgen, er sey in der Stadt oder auf dem Lande; aber für den reichen Städter dies zu thun, finden wir keine Verpflichtung von Seite der Regierung und noch weniger auf Kosten des Landmanns, oder gar mit Zurücksetzung des Armen auf dem Lande. Hätte keine Regierung in den Jahren 1816 und 1817 so argen Lärm gemacht, keine Sperren angelegt, etwa nur den Handel aufmerksam gemacht, damit dieser, ehe der Lärm dahin gedrungen wäre, wo kein Mißwachs war, von daher Getreide herbeygeschafft hätte; wahrlich wir hätten das Getreide sicher nicht in dem hohen Preise bezahlen dürfen; es hätte der Wucher gewiß nicht so überhand genommen, und der Handel bestimmt alle Bedürfnisse zwar nicht in wohlfeilen, aber doch geringern Preisen,

als sie waren, herbeygeschafft, zumal wenn er frey und die allen Verkehr und Wohlstand hemmenden und lähmenden Mauth- und Zoll-Institute nicht gewesen wären.

Eschenmayer.

Versuch einer Anleitung zu der Aufbereitung der Erze. Von Christian Ernst Stifft, Herzogl. Nassauischem Oberbergrathe und Mitgliede der Landes-Regierung, Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften. Mit Kupfern. Marburg und Kassel, bey J. C. Krieger. 1818. VIII und 231 S. 8.

Wir beeilen uns dem berg- und hüttenmännnischen Publikum Kenntniß zu geben von einem Werke, durch welches der, bereits durch manche einzelne Aufsätze in mineralogischen Zeitschriften vortheilhaft bekannte, Verfasser sich ein neues Verdienst um seine Wissenschaft erworben hat. Das Ganze der vorliegenden Schrift zerfällt in drey Abtheilungen. Die erste, vom Scheiden handelnd, giebt, nach einer allgemeinen Einleitung, über das verschiedenartige Vorkommen der Metalle, den Begriff der Aufbereitung, als: mechanische Absonderung der mitgeförderten untauglichen Fossilien von den Brauchbaren, und der Letztern, in sofern sie verschiedenartig sind, von einander. Für jede Art der Aufbereitung werden generelle Vorschriften ertheilt, die einzelnen Arbeiten nebst den dazu erforderlichen Verrichtungen und Handgriffen beschrieben, wie: Ausschlagen in der Grube und über Tage, Abläutern und Ausklauben des Grubenkleins in Handsieben, auf feststehenden Sieben, oder in beweglichen Siebmaschinen (zu welchen letztern auch die sogenannte Krallwäsche gehört) u. s. w., endlich das eigentliche Scheiden noch besonders abgehandelt. Die zweyte Abtheilung umfaßt die Setzarbeit, oder das Siebsetzen. In der dritten kommt Hr. Stifft zum Wäschen. Hier ist die Rede von Pochwerken. Zuerst Betrachtungen, welche der Anlage eines jeden Pochwerkes vorangehen müssen, dann die Vorrichtung der verschiedenen Arten von Pochwerken selbst (Stempel-Pochwerke, Hebel-Pochwerke,

Hammer-Pochwerke), endlich Beschreibung der Manipulation des Pochens und der dabey üblichen Arten und Vorrichtung der Mehlführung nach den dabey zum Grund liegenden Zwecken. Ein eigner Abschnitt über die Schlämmarbeit, so wie über die verschiedenen Wäscharbeiten auf liegenden Heerden (Kehrheerde oder Planheerde) und auf Stoßheerden.

Ueberall trägt das Buch, welches, seiner Natur nach, sich nicht eignet zu einem Auszuge, das Gepräge praktischer Erfahrung, verbunden mit gründlichem theoretischen Wissen und einer umfassenden Kenntniß der Litteratur des abgehandelten Gegenstandes. Besonders erfreulich war es uns zu sehen, wie der Verf. überall die trefflichen Aufsätze des Journal des Mines zu benutzen bemüht gewesen. Wir wünschen der Schrift recht viele Leser und sind von dem Nutzen, den sie bringen wird, um so mehr überzeugt, da sie, ohne Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse, eine allgemein anwendbare Anleitung zur Aufbereitung liefert. Sachsen und den Harz hat Hr. St. vorzüglich im Auge gehabt, und gewiß mit Recht, da von hier die bergbautreibenden Staaten Deutschlands ihre Muster entnahmen.

Die dem Werke beygefügten 10 Kupfertafeln sind vorzüglich gut gerathen.

Möge der Hr. Verf. bald seine in der Vorrede gegebene Zusage lösen und eine Theorie der verschiedenen Aufbereitungs-Maschinen liefern, das Publikum wird diese Gabe dankbar empfangen.

Taschenbuch zur (?) Geognosie für Kameralisten, gebildete Oekonomen, Baukünstler, Strasen- (Straßen-) Beamte und Technologen überhaupt, so wie (für) alle Freunde der Natur, von K. F. Richter. Königl. Sächsisch. Hüttenmeister u. s. w. Freiberg, bei Craz und Gerlach. 1818. XIV und 278 S. 12.

Eine höchst dürftige Zusammenstellung längst bekannter Dinge, welche kaum für Techniker dem beabsichtigten Zwecke entsprechen, viel weniger den Freunden der Natur im Allgemeinen Gewinn bringen wird. Auf neuere Entdeckungen

scheint wenig oder keine Rücksicht genommen zu seyn. Unter den Urgebirgsarten trifft man noch den Gyps, der bekanntlich schon seit längerer Zeit ins Gebiet der Uebergangs-Periode verwiesen worden ist; ferner die Porphyre mit Obsidian-, Perlstein- und Bimsstein-Grundmasse, wiewohl dem letzteren, nach dem Verf., auf neptunischem Wege ensprungen (?!), S. 257 auch wiederum eine Stelle in der Reihe der Flöz-Gebirge vergönnt wird. Die vulkanischen Gebirge zerfallen noch in pseudovulkanische und ächtvulkanische u. s. w. Rec. weiß, daß diese Ansichten selbst in den letzten Jahren noch von dem unvergeßlichen Werner in seinen Vorträgen dargelegt worden; er ist weit davon entfernt, mit dem hochverdienten Manne rechten zu wollen, aber das glaubt er von den Schülern Werners fordern zu können, daß sie auch mit eignem Auge zu sehen sich gewöhnen, nicht mit Eigensinn auf dem beharren, wovon des Lehrers eigner Sinn sich nicht loszusagen wußte; denn durch solches Beharren, durch Behauptungen, die im offenbaren Widerspruche sind mit der Gesammtheit neuer Entdeckungen, wird das Vorschreiten der Wissenschaft gehemmt, und solche Hemmungen sind besonders jugendlichen Wissenschaften, wie die Geognosie, immer höchst nachtheilig.

Ueber die Bimssteine (nicht Bimsteine) und deren Porphyre, ein Aufsatz von Karl Wilhelm Nose. Frankfurt am Main, bei Gebhard und Körber. 1819. 35 S. 8. (24 kr.)

Ungeachtet diese kleine Schrift nichts Neues bietet, so hat es Rec. dennoch wahrhaft erfreut, den geistreichen Veteran (gegenwärtig zu Endenich bey Bonn privatisirend) noch thätig zu sehn im Gebiete einer Wissenschaft, die ihm aus früherer Zeit, zumal in Absicht der Kenntniß Niederrheinischer Gebirge so Manches schuldet. Das Büchlein, „zur vorgängigen Mitfeier des bevorstehenden Einweihungs-Festes der Universität in Bonn“ geweihet, befaßt sich übrigens mit der vulkanischen Bildungsart des Bimssteines, welche wohl seit den letzten zehn Jahren so ziemlich allgemein angenommen wird, mithin keiner weiteren Vertheidigung bedurft hätte.

Gedanken über den Witterungslauf von J. E. Bode. Berlin 1819. 76 S. 8.

Unter den vielen, fast jede Messe herauskommenden Schriften über die Witterungskunde erhält das Publikum auch eine von einem Astronomen, und noch dazu von einem Veteran in dieser Wissenschaft, deren Verehrer sich selten zu anderen, nicht nahe mit den ihrigen verwandten Untersuchungen herablassen. Um so viel schätzbarer ist dieser Beytrag für diejenigen welche immer noch mit den wiederholten Versuchen heimgesucht werden, den Gang der Witterung aus Constellationen zu bestimmen. Der Verf. zeigt, ganz übereinstimmend mit den Ansichten des Rec., daß dieser Weg nie zum Ziele führen wird, und daß selbst der Lauf des Mondes im Ganzen gar keinen Einfluß auf die Wetterveränderungen, wie überhaupt auf den Organismus lebender Wesen haben kann. Hinsichtlich auf das Erstere kennt Rec. keine genügenden Beobachtungen, durch welche irgend ein Einfluß des Mondes auf Wetterveränderungen begründet werden könnte, indem alle bey genauerer Prüfung vielmehr das Gegentheil beweisen, außer etwa diejenigen, welche Lichtenstein (s. Reisen II. 388) anführt, wobey indeß immer der Zufall, vielleicht aber auch, dem würdigen Verf. selbst unbewußt, der noch immer sehr allgemein herrschende Glaube eine Täuschung veranlaßt haben kann. Rücksichtlich des Einflusses, welchen der Mond nach mehreren Aerzten auf den menschlichen Organismus äußern soll, beruhet diese Meinung bloß auf älteren Beobachtungen, welche sich künftig sicher nichtbestätigen werden. Der Hr. Verf. führt demnach die Wetterveränderungen, die allgemeine Bestimmung des Clima's abgerechnet, bloß auf terrestrische Ursachen zurück welche wir schwerlich so bald schon, oder überhaupt nie unter allgemeine Gesetze zu bringen hoffen dürfen. Weitere Aeußerungen erlaubt sich Rec. für dasmal nicht, da er einige neue Ansichten über diesen Gegenstand nächstens bekannt zu machen beabsichtigt.

Intelligenzblatt 1819.

Nro. VI.

Chronik der Universität Heidelberg.

Sr. Kön. Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruhet, den bisherigen Privat-Docenten, Dr. Mone, zum außerordentlichen Professor der Philosophie für die altdeutsche Litteratur und Geschichte des Mittelalters zu ernennen.

Die Frequenz der Universität in diesem Semester ist folgende.

Sie war im vorigen Semester	—	—	—	603
Davon waren abgegangen —	—	—	—	142
		Blieben	—	461
Dazu sind neu angekommen	—	—	—	147
Also im Ganzen — —	—	—	—	608

Diese sind:

Theologen	Inländer	35	Ausländer	35
Juristen	—	42	—	344
Mediciner	—	21	—	55
Kameralisten	—	20	—	25
Philologen	—	12	—	19
		130		478

Buchhändler-Anzeigen.

Archiv für die civilistische Praxis. Herausgegeben von Dr. J. C. Gensler, Geh. Justizrath und Prof. der Rechte zu Heidelberg. Dr. C. J. A. Mittermaier,

Professor der Rechte zu Bonn. Dr. C. W. Schweitzer, Geh. Staatsrath zu Weimar. Zweyten Bandes erstes Heft. Heidelberg bey Mohr und Winter. 1819.

Inhalt.

I. Abhandlung 1) von der Beweiskraft einer Privaturkunde gegen einen Dritten und dessen teutschrechtlicher Verbindlichkeit zur Anerkennung oder eidlichen Ableugnung, besonders in Hinsicht auf Cession. 2) Von dem Antrag des Schiedeseides über die Handlung eines Andern — facta aliena — namentlich über die Cession. 3) Eine nähere Erörterung der Streitfrage: darf ein streitender Theil dem andern über die Legitimation zur Sache den Schiedeseid antragen? Von Gensler. II. Rechtsfall. 1) Grundsätze der Einlassung auf eigene Handlungen und der desfalsigen Eideszurückschiebung. 2) Ueber den Gebrauch des sogenannten Glaubenseides. Von Gensler. III. Findet der Antrag des Schiedeseides in Ehescheidungsstreitigkeiten Statt? Von Gensler. IV Ueber die Verbindlichkeit des Rathgebers und das mandatum in gratiam mandatarii. Von Dr. L. J. Neustetel zu Hanau. V. Bemerkungen über die quasi-pupillaris substitutio. Von Dr. Unterholzner, Professor der Rechte zu Breslau. VI Inwieferne läßt sich für verheimlichte Zuwendungen eine Befreiung von der Collation behaupten? Von dem Geh. Rath Dr. Dabelow zu Halle, jetzt Professor d. R. zu Dorpat. VII. Noch einige Bemerkungen zu L 5. §. 7. ff. de adim. leg. (34. 4.) und L. 10. pr. ff. de reb. dub. (34. 5.). Von dem Obertribunalrath H. J. Klüpfel zu Stuttgart. VIII. Ueber die Beweiskraft archivalischer Urkunden. Von Dr. Spangenberg, Hof- und Canzleyrath zu Celle. IX. Das ädilitische Edict leidet keine Ausdehnung, und geht nicht auf alle verkaufbaren Dinge. Von Dr. Eduard Gans aus Berlin. X. Beyträge zur Lehre vom Beweise durch Sachverständige. Von Mittermaier. XI Ueber das forum continentiae causarum. Von Mittermaier.

Als Anhang dieses Heftes und als Grundlage einzelner künftiger Abhandlungen in diesem Archiv ist anzusehen:

Beitrag zu der Lehre von der Diligenz und Culpa nach den Begriffen der Röm. Rechtsgelehrten. Von Gensler. Heidelberg bei Mohr und Winter. gr. 8. geh. 8 gr. oder 30 kr.

und wird mit diesem Heft zugleich versandt.

Veranlaßt durch Herrn Geh. Rath Ritter von Leonhard und mit einer Vorrede von demselben begleitet, wird von folgendem Werke:

De la cristallisation considérée géometriquement et physiquement par Brochant de Villiers, av. fig. Strasb. 1819.

von mir eine deutsche Uebersetzung mit Anmerkungen erscheinen.

Herrm. Kersten.

Diese Uebersetzung wird im Laufe dieses Jahres in unserm Verlag erscheinen, was wir zur Vermeidung von Collisionen hiemit anzeigen.

Heidelberg, im Juli 1819.

Mohr und Winter.

Um ferneren Anfragen zu begegnen, zeigen wir hiemit an, daß von:

Dr. C. Daub's Einleitung in die Dogmatik.

eine zweyte Auflage vermehrt mit einer Einleitung in die Dogmatik aus dem Standpunkte der Religion und der Bibel, erst zur kommenden Ostermesse 1820 erscheinen kann. Bis dahin wird denn auch in unserm Verlage erscheinen:

Aristotelis Ethicorum ad Nicomachum libri decem. Graeca ad codicum veterumque editionum fidem recognovit; interpretationem Lambinianam a Berghio refinctam denuo castigavit; commentarium adjecit Carolus Zell, lycei Rastadini professor.

Obgleich einige einzelne Schriften des Aristoteles von berühmten Gelehrten unsrer Zeit herausgegeben worden sind, so ist es doch allgemein bekannt, wie wenig für die Werke dieses großen Mannes in Verhältniß ihrer Wichtigkeit und des jetzigen Standes der Literatur in unsern Tagen geschieht. Um so willkommener muß jeder Beitrag seyn, diese Lücke auszufüllen; besonders wenn unter der Menge der Aristotelischen Schriften die Reihe eine Schrift von so großer Bedeutung und von so allgemeinem Interesse trifft, als die oben angezeigte ist. An gewissenhaftem Fleiß und treuer Sorgfalt wenigstens hat es der Herausgeber nicht fehlen lassen. Es sind von ihm mit genauer Pünktlichkeit gesammelt, verglichen und benutzt worden die in den älteren Commentarien zerstreut angeführten handschriftlichen Lesearten; Collationen eines sehr schätzbaren Pariser und eines Breslauer Codex, welche er der Güte der HH. Schweighäuser d. A. in Straßburg und

Passow in Breslau verdankt; ferner alle alte Ausgaben von kritischem Gewicht, welche bis jetzt nur sehr unvollständig und fehlerhaft verglichen worden sind. Zum Behuf der Erklärung ist alles zweckdienliche, welches sich in den griechischen Erklärern und den Commentarien der früheren Gelehrten vorfindet, herausgehoben und mit den eigenen Anmerkungen des Herausg. unter Beobachtung möglichster Kürze zu einem Ganzen verarbeitet worden. Diese eignen Anmerkungen gehen zunächst auf Kritik und Erklärung des Textes, zugleich aber ist jede schickliche Gelegenheit benutzt worden, um den verhältnißmäßig von Lexikographen und Grammatikern so wenig beachteten Aristotelischen Sprachgebrauch zu erläutern, und zwar sowohl den allgemeinen, als den philosophisch-technischen; so, daß dieses Werk auf solche Art bearbeitet als eine nicht unfruchtbare Einleitung zu einem genaueren und gründlichen Studium des Aristoteles wird benutzt werden können.

Heidelberg im July 1819.

Mohr und Winter.

---

womit alsdann dieses für das Studium der griechischen Sprache wichtige und fast unentbehrliche Lehrbuch vollständig und geschlossen seyn wird.

Frankfurt a. M. im May 1819.

H. L. Brönner.

Handbuch der pharmaceutisch-medicinischen Botanik für angehende Aerzte, Veterinär-Aerzte, Apotheker, Droguisten, Kaufleute u. s. w. Von Dr. Chr. Fr. Graumüller. (5 Bände gr. 8. Ladenpreis 11 Rthlr. 16 gr.)

Da die große Verbreitung dieses Werks und die vielen günstigen Recensionen (neuerlich wieder in der Jenaischen Liter. Zeit. Monat May) in den gelehrten Zeitschriften seinen Werth und Brauchbarkeit genugsam beurkunden, und es das einzige ist, welches die pharmaceutisch-medicinische Botanik für Aerzte, Apotheker u. s. w. (selbst für Kaufleute, welche auf mehr als bloße Krämer zu seyn, Anspruch machen, sehr brauchbar, indem sie mit Hülfe dieses Buchs alle Materialwaaren genau kennen lernen und sich vor den häufigen Verfälschungen derselben sichern können) in dem Umfange und der Gründlichkeit darstellt, so halten wir es für ganz überflüssig, noch ein Wort zu dessen Lobe zu sagen, sondern begnügen uns damit, dem Publikum die Beendigung desselben hiermit anzuzeigen. Ein allgemeines Register über botanische und pharmaceutische Namen mit ihren Synonymen über alle 5 Bände, um das Nachschlagen zu erleichtern, ist unter der Presse, und wird im Laufe des Sommers erscheinen.

Eisenberg, im May 1819.

Schönesche Buchhandlung.

Da wir in Stand gesetzt sind, dieses schätzbare Buch, bis Ende d. J. noch um den Pränumerationspreis von 7 Rthlr. 16 gr. sächs. liefern zu können, so bitten wir um baldige Bestellungen darauf.

Mohr und Winter.

Geschrieben im Juny 1819. ist erschienen:

Auch die deutsche evangelische Kirche bedarf kirchlicher Stände aus dem Volk, zur Rettung von dem drohenden Untergange. gr. 8. Heidelberg, bey Mohr und Winter. geh. 18 kr. oder 4 gr.

Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, in alphabetischer Folge von genannten Schriftstellern bearbeitet und herausgegeben von J. S. Ersch und J G. Gruber. 1ster Theil A — Aëtius. 2ter Theil Äga — Aldus. gr. 4. auf weiß Druck- und Velinpapier, mit 36 Quarto Platten (die größern Platten sind immer im Verhältniß angeschlagen) auf Velinpapier, neu verzeichnete Land- und Sternkarten und erläuternde Kupfer enthaltend. Leipzip, bey Johann Friedrich Gleditsch.

Nachdem nunmehr die Grundlage dieses wichtigen Unternehmens gesichert ist, sowohl durch die fleißigen Bemühungen der Herren Herausgeber und Mitarbeiter, als durch eine nicht geringe, dem 2ten Theile vorgedruckte, Anzahl von Subscribenten, so darf das deutsche Publikum um so mehr auf eine soviel als möglich beschleunigte Fortsetzung desselben rechnen. Wenn die ersten Theile nicht rasch auf einander erschienen *), so bedenke man, daß in solchen gewissermaßen das Ganze begründet werden mußte. Wäre diese Encyclopädie aus den vorhandenen Wörterbüchern und andern Schriften zusammengetragen, und wäre nicht jeder Artikel eigene Arbeit, so wäre es ein Leichtes gewesen, schnell eine Reihe von Bänden zu liefern, mit schon zehnmal copirten Kupfern zu verzieren, und so eine zwar neu gedruckte, aber nicht eine neue Encyclopädie deutscher Nation zu geben, wie sie der Stand der Wissenschaften und Künste in Deutschland und der Grad der Bildung unserer Nation erfordert. Der Verleger hofft durch diese kurze Auseinandersetzung genug zur Beseitigung der möglichen Besorgniß einer zu späten Beendigung gesagt zu haben, und fügt nichts weiter hinzu, indem das Werk für sich selbst hinlänglich spricht und die vom Herrn Professor Gruber gelieferte Einleitung über encyclopädisches Studium als ein Bedürfniß unserer Zeit, nebst einer systematischen Encyclopädie der Wissenschaften aus jenem Gesichtspunkte, zeigt, in welchem Geiste und zu welchem Zweck hier gearbeitet wird.

---

*) Einige wenige Subscribenten haben sich zu nichts verbunden geglaubt, weil der Verleger die ersten Theile nicht zur selbst gesetzten Zeit erscheinen lassen konnte; wer aber den Umfang und die Schwierigkeiten rc. beurtheilen kann, die mit dieser Unternehmung verbunden ist, wird billiger seyn.

Noch im Laufe dieses Jahres wird der 3te und 4te Theil erscheinen, zu denen die Kupfer bereits größten Theils vollendet sind.

Der Vermuthung, als ob das Ganze die Zahl von 30 Theilen um sehr vieles überschreiten werde, begegnet der Verleger durch folgende Bemerkungen. Der Buchstabe A so wie die noch nicht immer hinlänglich präcise Abfassung der dazu gehörigen Artikel, kann nicht zum Maasstabe für das Ganze dienen, indem dieser Buchstabe laut allen Prüfungen der vorhandenen Wörterbücher und Encyclopädien im Deutschen der allerstärkste ist, die vielen fremden Wörter ungerechnet, die nöthige Präcision aber den Herren Mitarbeitern, erst durch Vergleichung erreichbar wird. Es können daher nur einige Theile mehr erscheinen als im Anfange berechnet waren, mit Zuversicht aber kann man annehmen, daß fernerhin wenigstens alle 4 Monate ein Theil ausgegeben werden kann, wodurch die Unternehmung in kürzerer Zeit beendigt werden wird, als man gegenwärtig glaubt. —

Nach allen vorhandenen Ankündigungen der Encyclopädie ist nun mit Erscheinung des 2ten Theiles oder der ganzen ersten Lieferung, die seitherige Subscription geschlossen, und die dem zweyten Theile vorgedruckte Nachricht über die fernere Erwerbung der Encyclopädie (vom 25sten März) wird zu Gunsten aller neuen Bestellungen dahin abgeändert, daß man dieses Werk von jetzt an, bey dem Verleger und in sämmtlichen Buchhandlungen auf beliebige Art erlangen kann, indem man entweder:

1) für den 1sten und 2ten Theil nebst den Kupfern den Ladenpreis zahlt (auf weiß Druckpapier mit 12 Thlr., auf Velinpapier mit 16 Thlr. sächs.) und zugleich auf die IIte Lieferung oder den 3ten und 4ten Theil den Subscriptionspreis pränumerirt; oder
2) um den vollen Subscriptionsvortheil zu erlangen (wozu es eigentlich wie gesagt zu spät ist) bey Empfang der Isten Lieferung oder des 1sten und 2ten Theils zusammen für die Iste — IVte Lieferung, oder den 1sten — 8ten Theil mit 30 Thlr. 16 Gr. auf weiß Druckpapier und mit 40 Thlr. auf Velinpapier Pränumeration leistet.

Besteller in Gegenden, wo thätige Buchhandlungen nicht in der Nähe vorhanden sind, werden ersucht, sich direct an den Verleger zu wenden, und erhalten bey einer Bestellung von fünf Exemplaren das fünfte, oder Ein Exemplar gratis.

Leipzig, den 3. Juny 1819.

Neue Bücher
der
Palm'schen Verlagsbuchhandlung in Erlangen
für die
Oster-Messe 1819.

Bertholdts, Dr. L., histor. krit. Einleitung in die sämmtlichen kanon. und apokryph. Schriften des alten und neuen Testaments, 6r und letzter Band. gr 8. 6 fl.

Bischofs, Dr. C. G., Lehrbuch der Stöchiometrie, oder Anleitung die Verhältnisse zu berechnen, nach welchen sich die irdischen Körper mit einander verbinden. Auch unter dem Titel: Anhang zu Fr. Hildebrandts Lehrbuch der Chemie als Wissenschaft und als Kunst. gr. 8. 3 fl.

Friedrich, W., Versuch einer neuen katechet. Anleitung zur Begründung ächter oder lebendiger Religion. 1 fl.

Glücks, Dr. C. F., ausführliche Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld ein Commentar. 20. Bds. 2te Abth. gr. 8. 1 fl. 12 kr.

Kelber, J. G., die teutschen Volksschulen in ihrer Entwicklungsperiode, wie sie waren, wie sie sind und wie sie seyn sollen, frey bearbeitet, mit einem Vorwort von Herrn Kirchenrath Dr. H. Stephani. 8. 1 fl. 15 kr.

Pöhlmanns, Dr. J. P., leichtfaßlicher Unterricht im Rechnen mit Decimalbrüchen. Ein zweyter Anhang zu meinem Rechenbuche. 40 kr.

Schulfreund, der, für die teutschen Bundesstaaten, von Dr. H. Stephani. 2s Bdchen, oder des baierischen Schulfreundes 12s Bdchen. 8. 1 fl.

Wagner, J. J., Religion, Wissenschaft, Kunst und Staat in ihren gegenseitigen Verhältnissen betrachtet. gr. 8. 2 fl. 30 kr.

Zur Leipziger Ostermesse d. J. ist erschienen:

Heise, A., Grundriß eines Systems des gemeinen Civilrechts zum Behuf von Pandecten-Vorlesungen. Dritte verbesserte u. verm. Auflage. gr. 8. Heidelberg, bey **Mohr** und **Winter**. Preis 1 Rthlr. oder 1 fl. 48 kr.

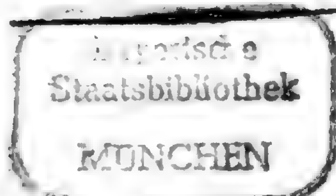

Von den Heidelberger Jahrbüchern der Litteratur erscheinen nach der nunmehrigen Einrichtung wöchentlich 1½ Bogen, oder eine Woche um die andere Ein Bogen, die Intelligenzblätter und den Bericht neuer Bücher rc. ungerechnet, und werden regelmäßig durch die hiesige löbl. Zeitungsexpedition an alle löbl. Postämter versendet. Monatlich wird das Journal durch die Buchhandlungen geheftet ausgegeben. Der Preis des ganzen Jahrgangs ist vom J. 1818 an in Sachsen und Norddeutschland 6 Rthlr. 16 gr und in den Rheinischen und Süddeutschen Ländern 11 fl. Vorausbezahlung.

Das Intelligenzblatt nimmt litterärische Bekanntmachungen und Buchhändler-Anzeigen auf gegen die Insertionsgebühren von 1½ Gr. oder 6¾ Kreuzer für die aus kleiner Schrift gedruckte Zeile.

Inhalt.

S.

1) Schriften über protest. Kirchenverfassung. Von Schwarz. [illegible]
2) Rinck saggio di un esame crit. C. Nepote. Von Mr. [illegible]
3) Hess observationes criticae. Von M. H. G. ------ [illegible]
4) Hillebrand Geschichte und Methodologie der Philosophie. Von J. H. ---------------------------- [illegible]
5) Schmalz Encyclopädie der Cameralwissenschaften. Von Eschenmayer. ---------------------------- [illegible]
6) Kieser System der Medicin. Von J. W. H. Conradi. [illegible]
7) Schauspiele des Don Pedro Calderon de la Barca. Uebers. v. Gries. Von A. i. D. ------------------ [illegible]
8) Gr. v. Soden die Theuerung vom J. 1816. Von Eschenmayer. ---------------------------- [illegible]
9) Häcker über Getreide-Theuerung in den Jahren 1816 und 1817. Von dems. ---------------------- [illegible]
10) Stifft Versuch einer Anleit. zu der Aufbereitung der Erze. [illegible]
11) Richter Taschenbuch zur Geognosie für Kameralisten rc. -- [illegible]
12) Nose über die Bimssteine und deren Porphyre. ------ [illegible]
13) Bode über den Witterungslauf. ----------------- [illegible]

Intelligenzblatt. No. VI.
Bericht von n. Büchern rc. April — Juny. 2e Hälfte.

Digitized by Google